Familienpolitik in Frankreich

Darstellung und sozioökonomische Analyse

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Freien Universität Berlin

vorgelegt
von
Dr. med. vet. Else Fricke
aus
Kassel

Berlin 1972

1971

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547205_0027

Familienpolitik in Frankreich

Darstellung und sozioökonomische Analyse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors

der Wirtschaftswissenschaften

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

der Freien Universität Berlin

vorgelegt

von

Dr. med. vet. Else Fricke

aus

Kassel

Berlin 1972

Vorsitzender des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften: Prof. Dr. G. Krause-Junk

Erster Gutachter: Prof. Dr. D. Goldschmidt
Zweiter Gutachter: Prof. Dr. G. v. Eynern

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Februar 1971

Inhalt

		Seite
Vorbemerkung		7
1.	Zur Stellung der Familie in den Gesellschaftswissenschaften: Konsequenzen für familienpolitische Konzeptionen	9
1.1	Der Stellenwert der Familie in der Soziologie	11
1.2	Die Familie in den Rechtswissenschaften	26
1.3	Die Funktion der Familie in den Wirtschaftswissenschaften	30
1.4	Die Bedeutung der Familie in der Bevölkerungswissenschaft	37
1.5	Zusammenfassung: Die historische Bedingtheit und wissenschaftsspezifische Abhängigkeit der französischen Familienpolitik	44
2.	Zielsetzung einer sozioökonomischen Analyse französischer Familienpolitik	46
2.1	Die Interdependenz von Familie und gesellschaftlichen Faktoren	54
2.2	Familie als Institution	56
2.3	Familienrecht und Familienpolitik	64
2.4	Familienpolitik und Staat	67
2.5	Zusammenfassung: Familie im politischen Kontext	70
3.	Familienrecht als Familienpolitik: Die Gesetzgebung seit der Französischen Revolution	72
3.1	Familiengründung	73
3.2	Beziehungen zwischen Ehegatten	76
3.3	Scheidungsrecht	80
3.4	Eltern-Kind-Beziehungen	89
3.5	Erbrecht	99
3.6	Zusammenfassung: Gesellschaftspolitische Funktionen der Rechtspolitik im Familienrecht	106
4.	Erste Ansätze einer Familienpolitik zur Zeit der Großen Revolution	110

Seite

5. Die Bedingungen für die Wiederaufnahme familienpolitischer Aktivitäten Ende des 19. Jahrhunderts in Frankreich 116

5.1 Die ökonomische Lage der lohnabhängigen Klassen in Frankreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Anlaß familienpolitischer Maßnahmen 117

5.2 Die ideologischen Grundsätze der Familienpolitik im 19. Jahrhundert: Egalité, Liberté, Solidarité, Autorité 129

5.3 Zusammenfassung: Die politische Durchsetzbarkeit familienpolitischer Konzepte 142

6. Die betriebsbezogene Familienpolitik der Unternehmer von 1884 bis 1932 144

6.1 Die Initiativen einzelner Unternehmer zur Zahlung betrieblicher Familienbeihilfen 1884 bis 1914 147

6.2 Das Problem der ungleich verteilten Lohnnebenkosten und die Einführung der Familienausgleichskassen 152

6.3 Organisatorische Prinzipien der Familienausgleichskassen und ihre Funktion für Betrieb und Familie 156

6.4 Erste Ansätze zur Ablösung des Prinzips freiwillig gezahlter Familienbeihilfen durch Einführung obligatorischer Leistungen nach dem ersten Weltkrieg 165

6.5 Zusammenfassung: Familienpolitik im Dienst der betrieblichen Unternehmerpolitik 168

7. Die Familienpolitik der französischen Familienverbände 1920 bis 1932 und die zunehmende Obernahme ausführender Funktionen durch staatliche Organe 170

7.1 Die Propagierung des Konzepts der kinderreichen Familie durch Regierung und Familienbewegung 172

7.2 Das Geburtenproblem in Frankreich: Agitation der Gewerkschaften für und Erlaß von Gesetzen gegen die Reduzierung von Geburten 183

7.3 Vorschläge und gesetzliche Maßnahmen zur Förderung kinderreicher Familien 197

7.4 Die Behinderung familienpolitischer Aktivitäten durch die Finanzkrise 1926 und die Weltwirtschaftskrise 1931 219

7.5 Zusammenfassung: Charakteristika der französischen Familienpolitik bis 1932 227

		Seite
8.	Die Bestrebungen zur Koordinierung familienpolitischer Aktivitäten der Unternehmer und der Familienverbände in Richtung auf ein vom Staat zu realisierendes sozialpolitisches Konzept (1932 bis 1938)	233
8.1	Gesetzliche Maßnahmen zur Einführung obligatorischer Familienbeihilfen - Vorgeschichte und Auswirkungen -	233
8.2	Ideologische, ökonomische und arbeitsmarktpolitische Hintergründe der Einführung von Sonderbeihilfen für nicht berufstätige Mütter	260
8.3	Von der kinderreichen zur Kleinfamilie: Das Scheitern der traditionellen Ziele der Familienverbände und ihre Revision seit der Weltwirtschaftskrise	269
8.4	Die Medizin im Dienst der Familienpolitik und ihre sexualpolitische Funktion	282
8.5	Zusammenfassung: Ergebnisse und neue Ansätze der Familienpolitik in den Jahren 1932 bis 1938	289
9.	Die Familienpolitik des Staates als Instrument bevölkerungspolitischer Zielsetzungen 1938 bis 1945	296
9.1	Die bevölkerungspolitische Situation Frankreichs 1938	298
9.2	Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der bevölkerungspolitischen Krise durch die Gesetzgebung 1938	301
9.3	Die Kodifizierung der staatlichen Familienpolitik im Code de la Famille 1939	309
9.4	Anwendung und Erweiterung des Code de la Famille während des Krieges 1940 bis 1945	317
9.5	Zusammenfassung: Das Ausmaß der Realisierung traditioneller familienpolitischer Zielsetzungen durch die staatliche Bevölkerungspolitik 1938 bis 1945	325
10.	Die Integration der Familienpolitik in das System der staatlichen Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik seit 1946	329
10.1	Familienpolitik als gesellschaftlich und staatlich anerkannte Institution	331

		Seite
10.1.1	Die Familienverbände als offiziell anerkannte Interessenvertretung	332
10.1.2	Die Neuordnung der familienpolitischen Institutionen, insbesondere der Familienausgleichskassen	335
10.1.3	Das System materieller Leistungen und Beihilfen als Grundlage der Familienpolitik	348
10.1.4	Die gesellschaftspolitische Funktion der "Sozialen Aktion" der Familienbeihilfekassen	358
10.2	Der Wandel der familienpolitischen Zielsetzungen als Ausdruck des Funktionswandels der Familienpolitik	363
10.2.1	Familienpolitik als Bevölkerungspolitik	363
10.2.2	Familienpolitik als Element der Wirtschaftspolitik im Zeichen der Planifikation	372
10.2.3	Familienpolitik unter dem Primat der Sozialpolitik	385
10.3	Zusammenfassung: Ergebnisse französischer Familienpolitik seit 1945	392
11.	Ergebnisse der Analyse französischer Familienpolitik	398
11.1	Gesellschaftspolitische Implikationen der französischen Familienpolitik	399
11.2	Zusammenfassung	412
	Literaturverzeichnis	419
	Abkürzungsverzeichnis	436
	Lebenslauf	438

Vorbemerkung

Die Familienpolitik hat bei deutschen Sozialwissenschaftlern bisher auffallend wenig Interesse gefunden. Teilweise mag dies Desinteresse dadurch bedingt sein, daß sich die Familienpolitik nur schwer unter eine Spezialdisziplin einordnen läßt. Aber gerade ihre Verbindung zu den meist ohne gegenseitige wissenschaftliche Kontakte arbeitenden Familiensoziologen, Wirtschaftspolitikern, Sozialpolitikern, Politologen, Juristen und Demographen sollte ihre interdisziplinäre Bearbeitung reizvoll erscheinen lassen.

Gleichzeitig verdient die Familienpolitik Aufmerksamkeit als politisches Instrument, das bis in die sogenannte Intimsphäre hinein die materiellen Bedingungen und ideologischen Strukturen prägt, ohne daß sie deshalb dieselbe Beachtung fände wie beispielsweise die allgemeine Wirtschaftspolitik.

Das wissenschaftliche Interesse ist der Familienpolitik in Frankreich in den Einzeldisziplinen aufgrund der langen historischen Entwicklung sicher; anders als in Deutschland ist ihr politisches Gewicht vielen Franzosen durch massive familienpolitische Maßnahmen seit fast hundert Jahren bewußt geworden.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen und politischen Veröffentlichungen zeugt von dem allgemeinen Interesse, dessen familienpolitische Stellungnahmen sicher sein können. Wegen der grundsätzlich divergierenden Ausgangspunkte und der scharfen ideologischen Unterschiede dieser Publikationen ist eine kooperative interdisziplinäre Untersuchung der französischen Familienpolitik bis heute noch nicht erarbeitet worden.

Deutsche Sozialwissenschaftler hatten einen solchen interdisziplinären Versuch auf internationaler Ebene im Rahmen der Studien über Autorität und Familie unternommen[1], der leider bis heute nicht fortgeführt worden ist. Die vorliegende Arbeit steht in ihren sozialwissenschaftlichen Intentionen in der Tradition dieses Ansatzes, wenngleich sie nicht den Anspruch auf eine ähnliche gesellschaftstheoretische Bedeutung erhebt, wie sie den Studien über Autorität und Familie zukommt. Sie beschränkt sich vielmehr bewußt auf eine Sekundäranalyse eines Teils der zahlreichen verstreuten Einzelveröffentlichungen und kann bestenfalls Ausgangspunkt weiterführender theoretischer Arbeiten sein. Die Fortführung würde allerdings eine internationale und interdisziplinäre Kooperation voraussetzen, die von einer gemeinsamen Basis aus zu relevanten theoretischen Ergebnissen vordringen könnte.

Für hilfreiche Unterstützung durch Beratung, Material und finanzielle Beihilfen gilt mein Dank allen, die damit ihr Interesse an der Themenstellung deutlich gemacht haben.

Bonn 1970 Else Fricke

1) Studien über Autorität und Familie, Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, herausgegeben von Max Horkheimer, 2 Bände, Paris 1936.

1. Zur Stellung der Familie in den Gesellschaftswissenschaften: Konsequenzen für familienpolitische Konzeptionen

Eine Analyse französischer Familienpolitik könnte sich auf die Darstellung und Interpretation der aktuellen politischen Ziele und Maßnahmen zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt beschränken. Bei einem solchen Verfahren werden in der Regel nur die vordergründigen Anlässe der Familienpolitik berücksichtigt. Jeder weitere Zusammenhang von Familienpolitik mit gesellschaftspolitischen Interessen und deren gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen und Rechtfertigungen wird dabei außer acht gelassen.
Diese Methode unterstellt einerseits die Trennung politischer Maßnahmen von ihnen zugrunde liegenden sozialen und ökonomischen Machtverhältnissen, deren Interessen sich in der Familienpolitik realisieren; andererseits werden gesellschaftswissenschaftliche Auffassungen in einen wissenschaftlichen Freiraum verwiesen, der unabhängig von der sozialen Wirklichkeit angesiedelt wird und keinem Einfluß von seiten der Gesellschaft unterliegt, selbst auch keine Wirkungen auf aktuelle Politik ausüben kann und will.
Anstelle einer derartigen Isolierung einzelner gesellschaftlicher Bereiche voneinander soll am Beispiel der französischen Familienpolitik die gegenseitige Verflechtung von sozioökonomischen Verhältnissen, Gesellschaftswissenschaften und Politik in der vorliegenden Untersuchung aufgezeigt werden.

Zuvor muß jedoch noch auf eine Problematik hingewiesen werden, die sich besonders häufig bei Einbeziehung des Familienbegriffs in die Wissenschaften beobachten läßt. "Familie" dient als Alibi

a) für nicht geleistete Erklärungen gesellschaftswissenschaftlicher Probleme, indem sie als angebliches Datum in den angebotenen Erklärungen aufgeführt wird und damit diese Erklärungen akzeptabel macht, gleich ob vorgefundene Zustände und Entwicklungen menschlicher Gesellschaft oder

deren metaphysische Begründungen wissenschaftlich erklärt werden sollen.

b) zur wissenschaftlichen Rechtfertigung ideologischer Prämissen oder Zielsetzungen. Struktur und Funktion von Familie werden je nach Bewußtsein und historischer Situation des Wissenschaftlers in einer bestimmten Form postuliert. Die daraus folgende Definition von Familie dient als Rechtfertigung wissenschaftlicher Ergebnisse, die im Grunde nur die gesellschaftspolitischen Intentionen des Wissenschaftlers widerspiegeln.

Diese Alibifunktion wird der Familie vor allem in Fällen zugewiesen, wo vorwissenschaftliche Erfahrung, mangelnde historische Kenntnis und lückenhafte Gegenwartsbeobachtung eine als Datum definierte Familie nicht infrage stellen. Implizit oder explizit wird eine vorgängige politische Meinung über die bestehende, vergangene oder zukünftige Gesellschaft mit einem zugeordneten Familienideal verbunden, das nur selten den realen Familien einer historischen Gesellschaft entspricht.
Die Familiendefinition unterstellt dabei die Dominanz oder Ausschließlichkeit eines bestimmten Familientyps innerhalb einer historischen Gesellschaft selbst dann, wenn bei weitgehender Differenzierung der Gesellschaft eher unterschiedliche Formen und Funktionen der Familien zu erwarten wären. Ergebnis dieses Vorgehens ist im Regelfall eine konstruierte funktionale und strukturelle Kongruenz von Familie und Gesellschaft. So werden Herrschaftsverhältnisse und Abhängigkeiten aus anderen gesellschaftlichen Bereichen, z. B. dem wirtschaftlichen oder politischen System, auf die Familie projiziert oder außerfamiliäre Verhältnisse auf Familienbeziehungen reduziert.
Da sich der jeweils definierte ideale Familientyp in der Realität allenfalls annäherungsweise in bestimmten sozialen Gruppen finden läßt, wird im politischen Bereich die Beeinflussung aller Familien gefordert oder erwartet, um sie auf den Idealtyp hin zu verändern. Insofern liegt vielen familienpolitischen Konzepten eine normative Ausrichtung zugrunde,

auch wenn sie von ihrem gesellschaftswissenschaftlichen Ausgangspunkt her als normfrei ausgegeben werden.

1.1 Der Stellenwert der Familie in der Soziologie

Im Rahmen der Entwicklung der Soziologie als Wissenschaft hat schon früh die Familie Beachtung gefunden. Je nach der Einschätzung der gesellschaftlichen Funktion der Familie zum gegebenen historischen Zeitpunkt wurde versucht, sie in soziologische Theoriengebäude einzubauen und ihren Stellenwert in der Theorie zu fixieren. Der zeitgebundene Charakter dieser Einordnungen und die hypothetischen Grundlagen, von der sie ausgingen, bedingten bis heute eine ständige Verschiebung des Stellenwertes der Familie in der soziologischen Theorie. Es kann daher in dieser Arbeit zwar von einem allgemeinen theoretischen Interesse an der Familie ausgegangen werden, nicht jedoch von einer unbestrittenen allgemeingültigen Theorie, die der Familie in der Soziologie einen festen Platz zuweist.
Zudem hat sich das Erkenntnisinteresse an der Familie von der rein theoretischen Ebene seit über hundert Jahren auf die empirische Forschung verlagert. Hier fehlt häufig ganz der Zusammenhang mit der allgemeinen Soziologie, so daß von der Fixierung der Familie in oder der Zuordnung zur Gesamtgesellschaft völlig abgesehen werden muß. Oft wird erst bei der Einordnung empirischer Untersuchungen im Bereich der Familie in das Gesamtwerk eines Autors deutlich, welche Bedeutung der Familie zugemessen wird.

Wir stellen hier exemplarisch die Standpunkte von älteren französischen Autoren (Comte, Le Play, Durkheim) und neueren amerikanischen Soziologen (Ogburn, Parsons) vor, deren familiensoziologische Intentionen charakteristischen Zielsetzungen der französischen Familienpolitik in den letzten 200 Jahren entsprechen.

Auguste COMTE gliederte die Soziologie analog zur Medizin in zwei Bereiche, die ihre eigenen Fundamentalgesetze haben[1]:

a) "statische Soziologie" analog zur Anatomie[2]
b) "dynamische Soziologie" analog zur Physiologie[3]

Elementare Einheit der Statik des sozialen Systems ist nicht das Individuum, sondern die Familie. Familie wird hier als 'paternalistische Familie' verstanden, als eine auf Verwandtschaftsbeziehungen gegründete Einheit auf- und absteigender sowie kollateraler Verwandter eines Ehepaares, die die ungeteilte Familie repräsentieren. Dieser Familienbegriff orientiert sich an Aristoteles, der Bibel und am römischen Recht. Gemäß der Zuordnung der "sozialen Statik" wird Familie als Element der Gesellschaft betrachtet.

---

1) Auguste Comte, Cours de Philosophie positive, T. IV, Paris 1839. - Alle Zitate aus französischen Texten werden ohne besonderen Hinweis als eigene Obersetzungen wiedergegeben, englische Texte werden im Original zitiert. E. F.

2) ibid. 50^{e} leçon

3) ibid. 51 leçon. - "Mit der Methodendichotomie (statisch/dynamisch, E. F.) wird versucht, das theoretische Problem zu bewältigen, daß die gesellschaftliche Welt ebenso gleichförmige wie veränderliche ZÜge aufweist. An die Stelle der Verschränkung dieser ZÜge in Übergesellschaftliche Prinzipien tritt in der älteren positiven Soziologie der Versuch, den Erscheinungszusammenhang der gegebenen Gesellschaftsform gerade als historischen in den Stand zu erheben, Ausdruck gesetzmäßiger Vorgänge zu sein. Daher richtet sich diese Soziologie in einer statischen Betrachtung auf empirische Verhältnisse, die unabänderlich gegeben seien, und bezieht in einer dynamischen Interpretation die Geschichte dieser Verhältnisse als Zwangsverlauf in die Betrachtung ein." K. H. Tjaden, Soziales System und sozialer Wandel. Untersuchung zur Geschichte und Bedeutung zweier Begriffe. Stuttgart 1969, S. 13 f. Vgl. ebd. S. 12 - 24.

Da Comte mit seiner Soziologie aber wesentlich politische Ziele verfolgt[1], nämlich die "soziale Reorganisation" der Gesellschaft durch eine Reform der Sitten in einen Zustand vor der Zeit der französischen Revolution, wird Familie in der postulierten Form als elementare Einheit auch Vehikel zur Erfüllung der politischen Zielsetzungen.
Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung dieser Familie wird der Regierung die Aufgabe zugewiesen, den Fortschritt, der durch die "soziale Dynamik" erzeugt wird (als deren Motor der 'intellektuelle Faktor' angesehen wird), der "Ordnung" anzupassen. Sollte sich also die Familie durch die soziale Dynamik verändern, stellt die Regierung die alte Ordnung durch - in unserem Sprachgebrauch: - staatliche Familienpolitik wieder her. So impliziert Comtes Gesellschaftstheorie durch ihre "Festlegung auf den geschichtlich gegebenen Gesellschaftszustand"[2] Notwendigkeit und Zielsetzung einer staatlichen Familienpolitik.

Generell zeichnen sich alle Stadien der französischen Familienpolitik durch eben eine solche - im Comte'schen Sinn - restaurative Familienpolitik aus, und zwar im 19. und in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts durch eine Restauration der Familie in Richtung auf einen status quo ante, nach der Revolution im 18. Jahrhundert und nach dem Ende des 2. Weltkrieges im Sinn einer Stabilisierung und Konservierung des Status quo.

Frédéric LE PLAY und seine Schule schrieben der Familie eine noch bedeutendere Stellung in der Gesellschaft zu als Comte. Danach ist die Familie selbst als soziale Zelle der

---

1) Vgl. A. Comte, Cours de Philosophie positive, T. I, Paris 1830, 1re leçon; ders., Système de Politique positive, Paris 1851-54

2) "Der geschichtliche Impetus ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Lebensumstände schlägt sich in den Theorien von Comte und Spencer - ihre wichtigsten Werke sind einerseits in der Periode des Juli-Königtums, andererseits in der Zeit des Wirtschaftsliberalismus erschienen - gerade wegen ihrer Festlegung auf den geschichtlich gegebenen Gesellschaftszustand nieder." K. H. Tjaden, Soziales System und sozialer Wandel, a. a. O., S. 17. Vgl. auch unten S. 74 f.

Gesellschaft ein unwandelbares Prinzip[1]. Lediglich in ihrer Form ist sie modifizierbar. Neben den beiden extremen Typen, der patriarchalischen Familie, in der alle Macht über Personen und der Besitz der Familie beim Vater liegt und nach dessen Tod auf den ältesten Sohn übergeht (d. i. das Modell der antiken römischen Familie, das sich im römischen Recht widerspiegelt und in Teilen in den Code civil aufgenommen wurde) und dem anderen Extrem, der "unstabilen" Familie mit Erbteilung nach dem Tod des Vaters, die jedes erwachsene Kind verläßt, um seine eigene Familie zu gründen, propagiert Le Play einen dritten Typ, die Stammfamilie (famille souche), die Elemente der beiden anderen Typen in sich vereint. Hier können die erwachsenen Kinder das elterliche Haus verlassen, es bleibt jedoch eine starke Familienbindung bestehen, insbesondere durch die Obertragung des gesamten Familienerbes auf einen designierten Alleinerben und eine entsprechende Machtfülle des Familienoberhauptes. Diese Form gilt ihm als die aus der Geschichte nachweisbar abzuleitende beste Organisation der Familie[2]. Beweiskraft hierfür liefert ihm vor allem der Dekalog.

Für die Reorganisierung von Familie und Gesellschaft seiner Zeit fordert Le Play die Orientierung an der alttestamentarischen Familie, dem privaten Bodeneigentum und der Autorität des Vaters, d. i. konkret: Die über das römische Recht hinausgehenden neuen Elemente des Code civil als Reste der französischen Revolution sind abzuschaffen, um damit die Gesellschaft wieder zu einer wesentlich am Boden orientierten, nicht vom Verfall bedrohten, "heilen" Gesellschaft christlicher Prägung zurückzuführen.

---

1) F. Le Play, La Réforme sociale en France, Paris 1864, T. I, S. 168.

2) F. Le Play, L'Organisation de la Famille, selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et tous les temps, Paris 1872.

Die von Le Play mit viel Nachdruck vertretenen Prämissen prägen in seiner empirischen Forschung die Methoden und Ergebnisse seiner Monographien[1] ebenso wie seine sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Werke. Hier tritt die Alibifunktion der Familie unter "Absolutsetzung (und damit Ideoligisierung) eines ... einseitigen und sehr spezifischen Familientyps"[2] mit wissenschaftlichem Anspruch offen und unverschleiert auf. Trotz der Fragwürdigkeit dieser Wissenschaft ist ihr Einfluß auf die französische Familienpolitik bis in die jüngste Zeit nachweisbar. Besonders ausgeprägt finden sich Elemente der Le Play'schen Schule in konservativen familienpolitischen Konzeptionen und Maßnahmen zwischen 1920 und 1944 in Frankreich. (Vgl. Abschnitt 7 - 9, S. 170 ff.)

Emile DURKHEIM verwendet den Familienbegriff in differenzierter Weise. Er unterscheidet in der historischen Entwicklung mehrere Familientypen:

- totemistischer Clan
- mutterrechtliche Großfamilie
- ungeteilte vaterrechtliche Familie
- patriarchalische Mehr-Generationen-Familie
- paternalistische (Vater-)Familie
- Gattenfamilie.

Diese Familientypen korrespondieren mit der Ausweitung der sozialen Dimension der Gesellschaft: Je weiter der gesellschaftliche Zusammenhang sich ausdehnt, um so kleiner wird die Familie, wobei schon Durkheim die Möglichkeit der gleichzeitigen Existenz mehrerer dieser Typen in Betracht zieht.

Aus dieser, nach seiner Einsicht allgemeinen historischen Entwicklung schließt Durkheim auf die gesetzmäßige strukturelle Kontraktion der Familie und postuliert das "Kontraktionsgesetz"[3].

---

1) F. Le Play, Les Ouvriers des Deux Mondes, Paris 1858-63, 4 Bde.; ders., Les Ouvriers Européens, Paris 1855, 1877², 6 Bde.
2) René König, Soziologie der Familie, in: Handbuch der Empirischen Sozialforschung, Bd. II, Stuttgart 1969, S. 175.
3) E. Durkheim, La Famille conjugale, XVIIe leçon du Cours sur la Famille 1892, in: Revue Philosophique, 46. Jg., Bd. 91, 1921, S. 1 - 14.

Bemerkenswert an der Durkheim'schen Konzeption ist, daß er Familie als stabiles Element der Gesellschaft aufgibt und stattdessen die Interdependenz in der Entwicklung von Gesellschaft und Familie betont. Dabei geht er so weit, daß ihm für die Zukunft, d. h. für das 20. Jahrhundert, die Prognose gerechtfertigt erscheint, die Familie würde aufgrund ihres weitgehenden Funktionsverlustes in den zivilisiertesten europäischen Völkern ihre gesellschaftliche und individuelle Bedeutung verlieren. Die Kohäsionsfunktion der Familie, deren Bedeutung er in seiner Suiziduntersuchung[1] erkannt hatte, würde allmählich von den Berufsgruppen übernommen[2]. Eine teilweise Bestätigung dieser These für Frankreich brachte eine Untersuchung von Andrée Michel[3] Die Verwandtschaftsbeziehungen der untersuchten Arbeiter waren durch Beziehungen zu parafunktionellen Gruppen am Arbeitsplatz, in der Freizeit und in der Nachbarschaft ersetzt worden.

Trotz der neuen Bewertung der Familie bleibt Durkheims Ansatz einseitig. Dies liegt vor allem daran, daß er die schichtenspezifisch unterschiedliche Bedeutung der Familie seiner Zeit außer acht gelassen hat.[4] Dies trägt ihm heute den Vorwurf "ideologischer Verzerrung" ein. "Der Begriff der Kontraktion ist ... aus der Perspektive der sozialen Oberklasse konzipiert worden, deren letzte Entwicklungsphase Durkheim vor sich sah, als er den Begriff for-

---

1) Durkheim, Le Suicide, Paris 1897. Vgl. auch Durkheims "Le Divorce par Consentement Mutuel", in: Revue Bleue (Revue Politique et Littéraire) No. 18, 5e Série, Tome V, 1906, S. 549-554.
2) E. Durkheim, La Famille conjugale, a. a. O., S. 13.
3) Andrée Michel, Famille, industrialisation, logement, Paris 1959; dies., Enquête sur la vie familiale des locataires des hôtels meublés de la Seine, in: Cahiers Internationaux de Sociologie, Bd. 27 (1959), S. 153-176.
4) Dabei ist von mangelnden Informationen abzusehen, die ihm wegen der erst in den Anfängen stehenden historischen und interkulturell vergleichenden Familienforschung nicht zur Verfügung standen.

mulierte"[1]. Durkheim seinerseits macht jedoch seinen Ausgangspunkt ganz klar: Es ist die Familie, wie sie im Code civil 1892 fixiert ist[2]. Nur bei einer rechtssoziologischen Analyse des Code civil[3] kann die von König geforderte Differenzierung geleistet werden. Das wird in anderem Zusammenhang auch von René König erkannt, wenn er die "starke Relativierung der Rechtssätze als Quelle der Erkenntnis" betont, "da diese doch nur die vorherrschenden Leitideen, nicht aber die wirklich befolgten Maximen darstellen"[4].

Dabei hat Durkheim schon die neueren Entwicklungstendenzen im französischen Familienrecht seiner Zeit, die sich 1892 allenfalls in Ansätzen abzeichneten, weitgehend vorausgenommen, wenn er z. B. die veränderte Funktion des Eigentums für die gesellschaftliche Bedeutung der modernen Familie und seine Bewertung im Familienrecht des Code civil hervorhebt. So kommt er zu dem Schluß, daß bei fehlendem vererbbaren Familienbesitz die Familie selbst an Bedeutung verliert und die innerfamiliären Beziehungen sich verändern: Statt an Sachen (Familienerbe) orientieren sich die Bindungen der Familienmitglieder zunehmend an Personen. Implizit ist demnach auch bei Durkheim schon ein schichtenspezifischer Ansatz vorhanden, wenngleich er ihn nicht ausgeführt hat.

Ein anderer Einwand scheint gegen Durkheim weitaus gerechtfertigter zu sein, nämlich gegen die Identifikation mit der (bäuerlichen sowie bürgerlichen Mittel- und Oberschichten-) "Moral" des Code civil. Durkheim geht von der Prämisse aus, daß gegenseitige moralische Verpflichtungen, "wenn diese Verpflichtungen eine gewisse Bedeutung haben, einen

---

1) R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 176; ders. ebenso in: Alte Probleme und neue Fragen in der Familiensoziologie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 18. Jg. (1966), S. 1-2o.
2) E. Durkheim, La Famille conjugale, a. a. O., S. 2.
3) Vgl. Abschnitt 3, Familienrecht als Familienpolitik, S. 72 ff.
4) R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 288.

rechtlichen Charakter annehmen"[1], d. h. sie werden vom Staat im Familienrecht geregelt, ihre Grundlage ist die Ehe. Ohne die Eheschließung mit ihren gesetzlich fixierten Verpflichtungen werde es in jeder freien Verbindung ("union libre") an dieser Moral fehlen. Die Kinder werden ohne moralische Erziehung aufwachsen, schließlich wird die freie Verbindung "die öffentliche Ordnung stören"[2] . Mit diesem Moralbegriff rechtfertigt Durkheim gleichzeitig die gesellschaftliche Notwendigkeit des Ausschließlichkeitsanspruches der ehelichen Familie sowie die soziale Kontrolle seitens des Staates mit Hilfe der Familiengesetzgebung. Damit fällt er letztlich hinter seinen eigenen Ansatz zur Oberwindung der bestehenden bürgerlichen Familie zurück und rekurriert auf Comte'sche Ideen.

Durkheim hatte den zunehmenden Einfluß des Staates auf die Familie betont: "Man kann sagen, daß der Staat ein Faktor des häuslichen Lebens geworden ist."[3] Im Verhältnis von Individuum, Familie und Staat zueinander weist er dem Staat eine Schutzfunktion zugunsten des Individuums zu. Erst durch die zunehmende Stärke des Staates werden die Rechte des einzelnen gewährleistet. "Je stärker der Staat ist, desto mehr wird das Individuum respektiert."[4] Aus dem Konflikt zwischen den sozialen Kräften des Staates und der Familien- bzw. Berufsgruppen entstehen erst "die unerläßlichen Bedingungen der individuellen Emanzipation."[5] Letztlich ist der Staat nicht Antagonist des Individuums, sondern sein Befreier aus den sozialen Zwängen. Der Staat "hat das Kind der patriarchalischen Abhängigkeit entzogen, der häuslichen Tyrannei, er hat den Bürger von Feudal- und später Kommunalgruppen befreit, er hat den Arbeiter und Patron aus der korporativen Tyrannei befreit".[6]

---

1) E. Durkheim, La Famille conjugale, a. a. O., S. 14
2) ibid. Um 1880 schätzte der Statistiker Bertillon die im Konkubinat (union libre) lebenden Familien auf 10 % aller Familien in Frankreich. Vgl. Andrée Michel, Les Aspects sociologiques de la notion de famille dans la législation française, in: L'Année sociologique (1960), S. 93.
3) E. Durkheim, La Famille conjugale, a. a. O., S. 4.
4) E. Durkheim, Leçons de Sociologie physique des Moeurs et du Droit, Paris 1950, S. 71.
5) ibid., S. 78.
6) ibid., S. 78.

Aus Durkheims Oberlegungen folgt für mögliche familienpolitische Konzeptionen eine ambivalente Haltung des Staates:

- im Verhältnis Individuum / Familie basiert staatliche Familienpolitik gleichzeitig auf einer emanzipativen Zielsetzung zugunsten des Indiduums und einer repressiven Haltung gegenüber der Familie;
- zur Erhaltung der staatlichen Ordnung schützt der Staat die Institution der bürgerlichen Familie mit Hilfe der Familienpolitik zwecks Tradierung bürgerlicher Moralvorstellungen durch die Sozialisationsagentur Familie mit repressiver Wirkung auf die Individuen.

Für den untersuchten Zeitraum von der Großen Revolution bis heute läßt sich eine für das Individuum emanzipative Phase französischer Familienpolitik bei gleichzeitig repressiver Wirkung auf die Familie lediglich für die kurze revolutionäre Phase des 18. Jahrhunderts nachweisen (vgl. Kap.4,S.110 ff). Durkheims Behauptung, "Je stärker der Staat ist, desto mehr wird das Individuum respektiert"[1] hat sich in der reaktionärsten Phase französischer Familienpolitik von 1938 - 1944 als falsch erwiesen, wenn in diesem Fall die Gleichsetzung "starker Staat" und "autoritärer Staat" erlaubt ist (s.Kap.9,S.296 ff). Dagegen läßt sich durchgängig die zweite These Durkheims für die französische Familienpolitik bestätigen, daß der Staat zur Erhaltung der staatlichen Ordnung die Institution der bürgerlichen Familie schützt. Mögliche emanzipative Effekte auf die Familie, die durch die Verlagerung der betrieblich gebundenen Familienpolitik auf staatliche Institutionen (vgl. Kap.8,S.233 ff) in der verminderten Abhängigkeit der Familien vom "patron" alter Prägung gesehen werden könnten, haben sich eher umgekehrt dahingehend ausgewirkt, die Abhängigkeitsverhältnisse zu verschleiern und emanzipatives Handeln zu erschweren.

---

1) E. Durkheim, Leçons de Sociologie physique ... a. a. O., S. 71.

In der Tradition des Durkheim'schen Ansatzes bewegen sich Argumentation und Zielrichtung eines amerikanischen Autors, der - den veränderten Gesellschaftsstrukturen des 20. Jahrhunderts angepaßt - nicht die Oberschicht, sondern die Mittelstandsfamilie zum Gegenstand seiner Oberlegungen macht. Talcott PARSONS betont in einigen seiner Arbeiten ebenso wie Durkheim die kulturelle Abhängigkeit der Struktur und Funktion der Familie[1]. Solange Parsons zu einem historisch fixierten Zeitpunkt und an räumlich genau definierten Gesellschaften (z. B. "westliche Industriegesellschaft", "amerikanische Mittelklassenfamilie") einzelne Aspekte der Familie untersucht (u. a. Vatersymbol, Aggression, Inzesttabu[2], sind seine Ergebnisse insoweit nachvollziehbar, wie sie sich in seinem eigenen Bezugsrahmen bewegen, der durch das Modell der US-amerikanischen Mittelklassenfamilie der 40er Jahre abgesteckt wird.[3]

Sobald er diesen begrenzten Bereich verläßt und mit eben demselben Bezugsrahmen allgemeine Theorien über Familienstrukturen entwickelt und deren universale Gültigkeit beansprucht, werden die Ergebnisse außerordentlich fragwürdig.[4]

---

1) So in verschiedenen Aufsätzen, in: Talcott Parsons, Social Structur und Personality, Glencoe/III. 1964, dtsch: Sozialstruktur und Persönlichkeit, Frankfurt 19 1968, bes. Teil I; und in T. Parsons, R. F. Bales, Family, Socialization, and Interaction Process, Glencoe/III. 1955.

2) Vgl. T. Parsons, Das Vatersymbol: Eine Bewertung im Lichte der psychoanalytischen und soziologischen Theorie (1954), in: ders., Sozialstruktur ..., a. a. O., S. 46 ff.; ders., Das Inzesttabu und seine Beziehung zur Sozialstruktur und Sozialisation des Kindes (1954), in: Sozialstruktur ..., a. a. O., S. 73 ff.; ders., Ober wesentliche Ursachen und Formen der Aggressivität in der Sozialstruktur westlicher Industriegesellschaften (1947), in: T. Parsons, Soziologische Theorie, Neuwied 1964, bes. S. 229 ff..

3) Vgl. T. Parsons, Das Verwandtschaftssystem in den Vereinigten Staaten (1943), in: Soziologische Theorie, a. a. O., S. 84 ff.

4) Etwa die These von der isolierten Kernfamilie (zur Kritik vgl. R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 220 ff.) oder die Zuordnung der pattern variables zu Geschlechts- und Generationsrollen und ihre Verallgemeinerung; zur Sozialisationsfunktion der Familie bei Parsons vgl. Berliner Studienkollektiv, Antiautoritäre Erziehung, Sozialisation und kompensatorische Erziehung, Berlin 1969, S. 61-69.

Familie hat bei Parsons als soziale Institution in einem gesellschaftlichen System, das zum Gleichgewicht tendiert, eine wichtige Funktion zur Erhaltung des Systems. Demnach müßte eine Familienpolitik, die von der Parsons'schen Theotie ausgeht, zum Ziel haben, Dysfunktionen der Familie in bezug auf die Stabilität des Gesamtsystems zu beheben und in Richtung auf funktionales Verhalten zugunsten des Gesamtsystems zu verändern.

Auf der Ebene des Gesamtsystems Gesellschaft wurde in Frankreich vor allem über die Bevölkerungspolitik die "Dysfunktionalität" der Zwei-Kinder-Familie durch familienpolitische Maßnahmen zur "Funktionalität" der kinderreichen Familie zu verändern versucht. Die genaue Bestimmung der Richtung von familienpolitischen Zielen ist bei Parsons, obwohl er letztlich schichtspezifische, ökonomische und beispielsweise auch technologische Zusammenhänge und Wandlungsprozesse aus seiner Theorie ausklammert, mithilfe seines einseitig spezifizierten Bezugsrahmens möglich: Unterstützung und Förderung der Mittelstandsfamilie.

Weite Bereiche der französischen Familienpolitik scheinen ihre Zielsetzungen ebenfalls mit dem Bezugsrahmen Mittelklassenfamilie und ihrer Funktionalität zur Stabilisierung der gesamtgesellschaftlichen Strukturen zu gewinnen, ohne allerdings die theoretischen Implikationen von Parsons auch nur andeutungsweise zu berühren.

Eine andere sozialwissenschaftlich-politische Richtung, der Saint-Simonismus, hat sich in der französischen Familienpolitik nur dann gezeigt, wenn der starre Konservatismus durch den Einfluß eines fortschrittsgläubigen, liberalen Unternehmertums gelockert wurde, d. h. vor allem in der IV. und V. Republik (vgl. Kapitel 10, S. 329 ff). Obwohl kein Franzose, aber doch in der Tradition des Saint-Simonismus und ohne dessen Eliteanspruch explizit aufzunehmen, soll hier am Beispiel Ogburns exemplarisch gezeigt werden, wie Wissenschaft und Sozialtechnokratie ineinandergreifen.

William Fielding OGBURN erklärt die soziale Evolution menschlicher Gesellschaft durch kulturellen Wandel bei relativer biologischer Stabilität des Menschen[1]. Die kulturelle Evolution wird durch vier Faktoren erklärt: invention, accumulation, diffusion, and adjustment[2]. Damit weist Ogburn sozialdarwinistische Erklärungsversuche gesellschaftlicher Entwicklung zurück, überträgt aber gleichzeitig Kategorien des ökonomischen Bereichs auf alle Sektoren menschlicher Gesellschaft. Erfindungen schließen 'social inventions', d. i. soziale Institutionen, ebenso ein wie religiöse Rituale oder das Alphabet. Durch exponentielle Akkumulation neuer Wissenselemente (inventions) und ihre Diffusion wird sozialer Wandel in einem speziellen Bereich Auswirkungen auf andere Sektoren haben. Da nach Ogburn die soziale Organisation aller Sektoren einer Gesellschaft langfristig in Übereinstimmung miteinander stehen, erfordert jede "Erfindung" als "unabhängige Variable" die Anpassung einer oder mehrerer anderer "unabhängiger Variabler" an den veränderten Faktor. Solange diese Anpassung nicht vollzogen ist (maladjustment), besteht ein "cultural lag" zwischen diesen Bereichen.[3] Dieser Theorie liegt neben der von Ogburn durch zahlreiche Beispiele belegten Annahme, daß die unabhängigen Variablen im 20. Jahrhundert im technologisch-wissenschaftlichen Bereich zu suchen sind, eine Harmonievorstellung zugrunde, die sich mit optimistischer Fortschrittsgläubigkeit verbindet. Die Anpassung wird als technischer Vorgang gesehen, der früher oder später vollzogen wird, analog dem Bau einer Maschine, wo die Einzelteile zueinander passen müssen, wenn sie funktionieren soll[4]. Gewöhnlich sei heute sozialer

1) W. F. Ogburn, Social Change with respect to Culture and original Nature, 1922, New Edition with Supplementary Chapter, New York 1950.
2) W. F. Ogburn, Social Change ..., a. a. O., S. 377
3) W. F. Ogburn, Social Change ..., a. a. O., S. 200 ff.; ders., Cultural Lag as Theory, in: Sociology and Social Research XLI, Jan.-Febr. 1957, repr. in: W. F. Ogburn, On Culture and Social Change, Selected Papers, Chicago and London 1964, S. 86-95.
4) "To the extent that culture is like a machine with parts that fit, cultural lag is widespread." W. F. Ogburn, Cultural Lag as Theory, a. a. O., S. 91.

Wandel in einer vierteiligen Sequenz zu beobachten: Technologie - Ökonomie (Industrie) - soziale Institution (z. B. Familie, Regierung) - Sozialphilosophie. "The statement of sequence is an elaboration of the economic interpretation of history, made by placing a technological factor before the economic factor. The economic interpretation of history really is a technological interpretation of history."[1)]

In dieser Theorie tritt die soziale Institution Familie, auch wenn die Sequenz in umgekehrter Reihenfolge abläuft, zunächst stets als unabhängige Variable auf. Initiiert wird sozialer Wandel von der Familie nur, wenn sie aufgrund ihrer Anpassung an eine veränderte unabhängige Variable den Anstoß zu anderweitigen Veränderungen gibt. Struktureller und funktionaler Wandel der Familie wird primär durch technologische und ökonomische Faktoren bewirkt. Für Wandlungen in der Familie wie z. B. Frauenarbeit gilt, "that a social change is likely to be effected by changes in more than one factor", wobei "several factors producing a greater result than would be reproduced by any one factor alone."[2)]

In Anpassung an den Wandel der Familie werden die familiären Funktionen von anderen sozialen Institutionen übernommen (Alterssicherung, Sozialversicherung, Erziehung etc.). Dadurch wird eine Änderung der bestehenden "Sozialphilosophie", etwa gegenüber dem Staat bewirkt (z. B. Schwächung der Laissez-faire-Haltung.[3)]

---

1) W. F. Ogburn, Technology and Governmental Change, in: Journal of Business of the University of Chicago IX, No. 1, January 1936, repr. in: On Culture and Social Change, a. a. O., S. 134.
2) W. F. Ogburn, M. F. Nimkoff, Technology and the Changing Family, Cambridge / Mass. 1955, S. 21 f.
3) Vgl. W. F. Ogburn, Technology and Governmental Change, a. a. O., S. 134.

Schwierigkeiten in der Anpassung sieht Ogburn vor allem im Bereich der sozialen Kontrolle. "Property, production, and sex are important to society and hence are subject to controls taking the form of laws, morals, religious sanctions, and informal customs ... In general the social valuations that take the form of laws, sanctions, moral codes, and ideologies are singularly resistance to change ... These sanctions and controls change often more slowly than other factors affecting the family as an institution."[1)]

Durch die Erfindung von Contraceptiva wurde die Verminderung der Kinderzahl und die Verkleinerung der Familie auf die Ehegatten mit wenigen Kindern bzw. Kinderlosigkeit möglich. Dieser technologischen Entwicklung stehen jedoch immer noch soziale Familiennormen gegenüber, die für die kleine oder Gattenfamilie keine Funktion mehr haben.[2)]

Den Sozialwissenschaften fällt nach Ogburn die Aufgabe zu, die Veränderungen in der modernen Familie zu erforschen. "The welfare of the future families depends much upon the success of the researches and wide diffusion of the knowledge derived therefrom."[3)] Die Diffusion dieses neuen Wissens wird dann familienpolitische Maßnahmen im weitesten Sinn veranlassen, um eine Anpassung der materiellen und ideellen Faktoren an die veränderte Familie zu erreichen. "If the family loses certain essential functions, like education and protection, then some other agency must provide these functions, just as industry provides the jobs which the family cannot provide ... So the welfare state

---

1) W. F. Ogburn, Why the Family is changing, in: Sociologus New Series IV, No. 2 (1954), repr. in: On Culture and Social Change, a. a. O., S. 180 f.

2) Diese "technologische" Ableitung der Verminderung der Kinderzahl hat - wenn überhaupt - für Frankreich mit Sicherheit keinerlei Erklärungswert. Vgl. dazu im einzelnen Abschnitt 7.1 und 7.2 (S. 172-196), 9.1 (S. 298 ff) und 10.2.1 (S. 363 ff).

3) W. F. Ogburn, Why the Family is changing, a. a. O., S. 186.

develops because a) the family cannot continue to render the social services it once provided, and b) the government can render these services and additional services, and render them better."[1)]

Staat und Familie stehen zueinander im Verhältnis einer "circular chain of causes and effects"[2)] wobei der Prozeß, durch den Ursache und Wirkung in diesem mit feed-back ausgestatteten Regelsystem verbunden sind, offenbar in einer black box stattfindet. In diesem gesellschaftsfreien Bereich entwickelt sich also bei Ogburn Familienpolitik - ebenso wie wohl alle anderen politischen Prozesse bei sozialem Wandel - eingeleitet und gesteuert von Sozialingenieuren des Staates.

Die Annahme eines sich selbst regulierenden und sich von selbst vollziehenden Anpassungsprozesses steht in krassem Gegensatz zur Realität. Gerade die französische Familienpolitik propagiert als Schutzobjekte letztlich immer noch "property, production, and sex", trotz des "technischen" Wissens um die veränderten Familiensituationen. Ogburn übersieht hier, daß gesellschaftliche Interessen und Machtverteilung ausschlaggebende Faktoren sind, um die "Anpassung" mithilfe "sozialer Erfindungen" durchzusetzen oder zu verhindern. Er liefert jedoch ein anschauliches Modell "freischwebenden" sozial-technokratischen Verhaltens in der staatlichen Familienpolitik mit dem Ziel, ökonomische Verhältnisse als gegeben hinzunehmen und die Familien zwecks Vermeidung von Reibungsverlusten an diese Verhältnisse anzupassen. Für die Zukunft sieht Ogburn den Aktionsschwerpunkt dieses Anpassungsprozesses besonders im sozialpsychologischen Bereich[3)], um die technologisch notwendigen Verhaltensänderungen der Familienmitglieder voranzutreiben. Die französische Familienpolitik der ersten

---

1) W. F. Ogburn, M. F. Nimkoff, Technology and the Changing Family, a. a. O., S. 259.
2) ibid., S. 260.
3) Vgl. ibid., S. 311 ff.; Die Wiederaufnahme des Ogburn'schen Ansatzes findet sich bei René König, Bemerkungen zur Sozialpsychologie (1962), in: R. König, Soziologische Orientierungen, Köln und Berlin 1965, S. 45-78.

Hälfte des 20. Jahrhunderts ist gerade durch massive sozialpsychologische Aktionen zur Beeinflussung der familiären Verhaltensweisen charakterisiert, allerdings häufiger in retrograder (Erhöhung der Kinderzahl) als in progressiver (Verminderung der Kinderzahl) Richtung im Sinn Ogburns.

1.2 Die Familie in den Rechtswissenschaften

Der Familienbegriff der Juristen manifestiert sich offen in den Gesetzen und der Rechtsprechung und braucht hier, anders als in der Soziologie, nicht am Beispiel einzelner Autoren erörtert zu werden. Allerdings kann aus Gesetzen und Urteilen nur selten ein homogenes Konzept oder eine in sich geschlossene rechtsphilosophische oder rechtspolitische Theorie filtriert werden, da sie häufig aus einer Vermischung unterschiedlicher Auffassungen entstanden sind, die in reiner Form wiederum nur bei einzelnen Juristen wiederzufinden sind.

Zwei bedeutende Konzeptionen, die sich im französischen Familienrecht niedergeschlagen haben, berufen sich auf das "Naturrecht": das christliche Naturrecht und das auf der Vernunft gründende Naturrecht der Aufklärungszeit. Beiden Formen der Naturrechtslehre ist gleichermaßen eine Definition der "natürlichen Rechte" zu eigen, die a priori - durch göttliche Schöpfung bzw. den Menschen innewohnende Vernunft - gesetzt sind, also "Recht, das unabhängig von irgendeinem menschlichen Geltungsverbot besteht".[1)]

Beide Axiome sind Essenz genau umrissener historischer Gesellschaftsformen, in denen der Familie ein den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechender Platz zugewiesen wird. So entspricht das christliche Naturrecht einer überwiegend agrarisch determinierten Gesellschaft mit patriarchalischer Familienstruktur und vererbbarem Bodeneigentum im Besitz der Familien, in der die Familie als politische und Wirtschaftseinheit eine zentrale Stellung einnimmt.

---

1) Hans Thieme, Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte, Basel 1947, S. 7.

Das naturrechtliche Vernunftrecht hingegen orientiert sich an der durch die bürgerlichen Revolutionen etablierten kapitalistischen Gesellschaft, für die eine familienunabhängige individuelle Kapitalakkumulation mit garantiertem Eigentumsschutz und erweiterten bzw. neuen Individualrechten existenznotwendige Voraussetzung war. In dieser Gesellschaftsform fällt die Familie in ihrer Bedeutung hinter das Individuum zurück, ohne indes als politischer Garant der Kontinuität der Wirtschafts- und Herrschaftsverhältnisse negiert zu werden.

Beiden Rechtsauffassungen ist weiter gemeinsam, daß sie sich ausschließlich mit Rechtsformen für die besitzenden Klassen befassen und rechtliche Regelungen auf Unterklassen übertragen, für die Familie und Eigentum in den auch für sie verbindlich formulierten formalen Rechtssätzen letzten Endes ohne Bedeutung sind, außer in den Negativkatalogen der Verbote und Verpflichtungen.

Das christliche Naturrecht beruft sich auf zwei "Urnormen", "suum cuique" und "das Gerechte ist zu tun, das Ungerechte zu lassen"[1] die der von Gott geschaffenen Ordnung zugrunde liegen. Beide Normen erweisen sich bei ihrer Anwendung im positiven Recht als Tautologien, da sie schon eine Ordnung voraussetzen, in der "das Gute", "das Böse" und "das Seine" definiert sind[2] und können nur als Rechtfertigung schon bestehender Rechtsverhältnisse verstanden werden. Rommen [3] behauptet die Deduktion des Dekalogs aus diesen "Urnormen" und dessen unveränderliche Gültigkeit. Aus dem "suum cuique" ergeben sich nach dieser naturrechtlichen Auffassung personale Rechte: Recht auf

---

1) Vgl. Heinrich Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts (1936), München 1947, 2. erw. Auflage, S. 225 ff. Zur Kritik siehe Hans Kelsen, Justice et Droit naturel, in: Le Droit Naturel, Annales de Philosophie Politique III, Paris 1959, S. 1-123, bes. S. 14 f (suum cuique) und S. 24 f (Fais le bien, évite le mal).
2) Siehe H. Kelsen, a. a. O.
3) H. Rommen, Die ewige Wiederkehr ..., a. a. O., S. 226.

Leben und persönliche Freiheit, Recht auf Privateigentum und Erbrecht [1]. Aus dem 'Wesen' und der 'Idee' des Menschen folgt die "Seinsnotwendigkeit ... von Familie - Volk - Berufsstand - Staat"[2] Der Familie kommen als Institution mit eigenem Ziel auch "in der Natur, im Wesen der Institution gründende Rechte und Pflichten" zu[3], unabhängig vom Staatswillen und dem Willen der Eheschließenden. Dazu gehören die "natürlichen Rechte der Eltern, insonderheit des Vaters" und die "natürlichen Rechte der Ehegatten gegeneinander". Obwohl die Familie mit ihren "natürlichen Rechten" "vor dem Staate ist", wird der Staat durch ein "Fürsorgerecht" verpflichtet, "die 'natürlichen' Grundlagen der Familie im Wirtschafts- und Rechtsleben wiederherzustellen (durch Siedlung, Familienlohn, steuerliche Berücksichtigung des Familienstandes, Verbesserung der Ehegesetzgebung, Schutz der Elternrechte usw.), wenn ein generelles Versagen der konkreten Familien in ihren wesensgemäßen Funktionen aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlich-sittlicher Fehlentwicklungen vorliegt" (z. B. der eigentumslosen 'proletarischen' Familie der spätkapitalistischen Zeit)[4].

---

1) H. Rommen, Die ewige Wiederkehr ..., a. a. O., S. 233-237.
2) H. Rommen, Die ewige Wiederkehr ..., a. a. O., S. 239; eine andere Beweisführung versucht Messner als "induktiv-ontologische Naturrechtsbegründung" mit der These, "daß der Mensch Familienwesen in ungleich unmittelbarerem existentiellen Sinn ist als er Einzelwesen und als er Staatswesen ist." Vgl. Johannes Messner, Naturrecht ist Existenzordnung, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 43. Bd, 1957, S. 187-210, Wiederabdruck in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? Hrsg. Werner Maihofer, Darmstadt 1962, S. 527-553, bes. S. 546 ff.
3) H. Rommen, Die ewige Wiederkehr ..., a. a. O., S. 241.
4) H. Rommen, Die ewige Wiederkehr ..., a. a. O., S. 240. Rommen hat hier die familienpolitischen Forderungen der Anzykliken "Rerum Novarum" und "Quadragesimo Anno" als naturrechtlich begründet aufgenommen.

Das aus der Vernunft abgeleitete Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts wird von Autoren mit so unterschiedlicher Einstellung wie Rommen und Gurvitch [1] gleichermaßen als Anpassung "der Rechtstechnik an die Rechtswirklichkeit" (Gurvitch) interpretiert, die durch eine naturrechtliche Deduktion der neuen Gesetze gerechtfertigt wurde. Die Familienrechte traten in diesem System hinter den personalen Rechten zurück. Sie wurden laïzisiert, aber nur in Teilaspekten wesentlich geändert, wie z. B. die Aufgabe des Prinzips der Unauflöslichkeit der Ehe und die Einschränkung der väterlichen Gewalt zugunsten der individuellen Rechte des Kindes. Dem Staat wurde primär der Schutz der Individualrechte zugewiesen. Im französischen Familienrecht kam diese Rechtsauffassung nur vorübergehend in den Gesetzen und Entwürfen der Revolutionszeit voll zur Geltung. "Der Code Napoléon dagegen bedeutete 'une réaction contre la révolution' und knüpfte mit Vorbedacht wieder bei der bewährten Oberlieferung des ancien régime an." [2] Mit geringen Zugeständnissen an frönzösische Rechtsbräuche und an das Vernunftrecht dominiert im Familienrecht des Code civil ein Familienbegriff, der seinem Ursprung und Inhalt nach ganz in der Tradition des christlichen Naturrechts steht. [3] Er bestimmt weitgehend die rechtlichen Grundlagen der französischen Familienpolitik bis heute.

Eine allmähliche Aufweichung der strengen christlichen Moralauffassungen durch die Rechtsprechung, die sich der sozialen Wirklichkeit anpaßt, kann allerdings die Tendenz der Familienpolitik, nur die bisher gültigen Rechtsnormen zu bekräftigen, ändern, indem Familienpolitik zum Anstoß für eine Wandlung des Familienrechts wird.

---

1) H. Rommen, Die ewige Wiederkehr ..., a. a. O., S. 82, S. 98; Georges Gurvitch, Grundzüge der Soziologie des Rechts (Eléments de Sociologie Juridique, Paris 1940), Neuwied 1960, S. 29.
2) H. Thieme, Das Naturrecht ..., a. a. O., S. 39.
3) Vgl. Jean-Denis Bredin, Les Personnes. La Famille. In: Le Droit Française, Tome II, Principe et Tendances du Droit Français, hrsg. von René David, Paris 1960, S. 9-57, bes. S. 9 und 18.

1.3 Die Funktion der Familie in den Wirtschaftswissenschaften

Vom heutigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung in den westlichen Industrieländern aus gesehen spielt die Familie in den Wirtschaftswissenschaften wohl ihre hervorragendste Rolle als Verbrauchereinheit. Daneben wird ihr noch eine zweite wichtige Funktion im Bereich der Kapitalbildung über den Anteil des gesparten Einkommens zugewiesen. Die makroökonomischen Effekte des Familienkonsums haben jedoch erst in neuerer Zeit in der etablierten Wirtschaftswissenschaft Beachtung gefunden. Vertreter der älteren liberalen Ökonomie sahen die entscheidenden wirtschaftlichen Wechselwirkungen zwischen Nationalökonomie und Familien in anderen Bereichen. Einer ihrer typischen Verfechter, dessen Argumente die französische Familienpolitik über Jahrzehnte nachhaltig beeinflußten, war Paul LEROY-BEAULIEU.

Gemäß der liberalen Doktrin, die er vertrat, räumt er dem Individuum neben den freien Vereinigungen (Interessengruppen) den wichtigsten Platz in der Wirtschaft ein; dem Staat wird nur eine Unterstützungs- und Ausgleichsfunktion im nationalen Wirtschaftleben zugestanden.[1] Von diesem Ansatz her fehlt eigentlich in der Gesamtwirtschaft ein Platz, der der Familie zugewiesen werden könnte. Doch bei genauerer Betrachtung des kapitalistischen Wirtschaftsprozesses findet Leroy-Beaulieu Nahtstellen, an denen allein die formende Kraft der Familie dem Individuum die Fähigkeit vermittelt, sich diesem Wirtschaftssystem gemäß zu verhalten.

---

1) "Eine Gesellschaft setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: aus den Individuen, den freien Vereinigungen und der öffentlichen Gewalt oder dem Staat." Paul Leroy-Beaulieu, Grundriß der Nationalökonomie, bearbeitet von Edwin Ramsperger, Frankfurt a. M. 1896, S. 224.

Unabdingbare Grundlage einer industriellen Gesellschaft ist für Leroy-Beaulieu das Privateigentum, dessen "immerwährende und absolute Nützlichkeit"[1] nicht anzuzweifeln ist. Eigentum ist als Instinkt in der Natur des Menschen verankert.[2] Auf ihm beruhen Kapitalbildung und Vererbung von privatem Eigentum, beide ebenfalls als Instinkte angelegt. Ihre volle Entfaltung können sie jedoch erst in der Familie erfahren. "Eine starke Familienverfassung und der Respekt vor dem Erbe gehören zu den Bedingungen, die die Kapitalbildung begünstigen ... Diese beiden Institutionen, Familie und Erbe, sind für die ganze Gesellschaft nützlich ..., sie sind produktiv ..., denn sie entwickeln den Sinn für Vorsorge und Opfer beim Erwachsenen. Die Junggesellen ... sparen weniger als die Familienväter ... So müssen die Familie und das Erbe als zwei der Hauptursachen der Kapitalbildung betrachtet werden, d. h. des industriellen und landwirtschaftlichen Fortschritts der Gesellschaft."[3] "Eine wohlgeleitete Erziehung, welche den Menschen mehr auf die Zukunft hinweist, kann den Sparsinn ebenfalls anspornen."[4]

Andererseits "ist die Familie nur in Ländern mit persönlichem Eigentum und Erbrecht sehr stark ... Das Privateigentum und das Erbrecht haben zugleich die starke Familie geschaffen und das Individuum emanzipiert".[5] Damit wird die Familie neben dem Privateigentum zur tragenden Säule des ganzen Wirtschaftssystems.

---

1) P. Leroy-Beaulieu, Essai sur la Répartition des Richesses et sur la Tendance à une moindre Inégalité des Conditions, Paris 1881, S. 49 ff.
2) P. Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d' Economie politique, 5e Edition, revue et augmentée, 4 Bde, Paris 1910, Bd. I, S. 591.
3) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. I, S.272 f.
4) P. Leroy-Beaulieu, Grundriß ..., a. a. O., S. 33.
5) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. I, S. 593. L.-B. sieht keinen Widerspruch in der gleichzeitigen Entwicklung einer starken Familie und der Emanzipation des Individuums.

Es wäre allerdings falsch, aus dieser Einsicht zu folgern, daß der Arbeiter als Familienvater einen höheren Lohn erhalten müsse als ein Unverheirateter, um trotz höherer Ausgaben auch sparen zu können. Denn "bei der Lohnfrage befinden wir uns auf dem Gebiet der ökonomischen und juristischen Beziehungen, nicht auf dem der Wohltätigkeit und Unterstützung"[1]; einen Familienlohn mit einer Entlohnung entsprechend der wirtschaftlichen Belastung oder der Bedürfnisse der Lohnempfänger lehnt Leroy-Beaulieu daher ab. Dies wäre nur in einem kollektivistischen Wirtschaftssystem möglich, in dem der Staat allen Arbeit und Lohn zuteilt, während im Kapitalismus der Lohn der Preis für geleistete Arbeit sei. "Außerhalb der wirtschaftlichen Beziehungen können die Gefühle des Wohlwollens, der Unterstützung, der Wohltätigkeit in besonderen Fällen hinzukommen, um solchen Arbeitern zu helfen, deren Familienlasten sehr groß sind: aber man befindet sich dann nicht mehr auf ökonomischem Terrain."[2] So sind auch die u. a. von den öffentlichen Verwaltungen gezahlten Familienzulagen "kein Lohn, sondern eine aus dem Gefühl des Wohlwollens hervorgehende Prämie".[3] Sollten solche Zulagen durch Gesetz obligatorisch für alle Beschäftigten eingeführt werden, würden sie sich sogar gegen die Familienväter wenden, die dann ihre Arbeitsplätze den Junggesellen räumen müßten.

Da nun offenbar Schwierigkeiten für Arbeiterfamilien entstehen, von ihrem Lohn auch noch Ersparnisse zur Vorsorge für Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit etc. aufzubringen, diskutiert Leroy-Beaulieu die Möglichkeiten staatlicher Versicherungen, wie sie die von ihm heftig bekämpften sozialistischen Wirtschaftswissenschaftler vorschlagen.

---

1) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. II, S. 524.
2) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. II, S. 525.
3) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. II, S. 543.

Der Staat ist für ihn "ein Organismus, der in die Hand einzelner Menschen gelegt ist; er denkt und vermag nichts aus sich selbst, sondern nur durch den Verstand und den Willen der Menschen, welche in seinem Namen sprechen und handeln". [1] Ihm fällt neben anderen Aufgaben auch die als "Beschirmer der Schwachen, die keinen anderen Halt haben, (zu). Die Gesetze über Erziehung, über die Kinderarbeit in den Fabriken, über Irre und Kranke gehören in seine Sphäre. Damit ist nicht gesagt, daß der Staat die Mission habe, alle glücklich zu machen; er hat einfach zu verhindern, daß wehrlose Wesen, wie Minderjährige und Kranke, durch die Stärkeren unterdrückt werden".[2]

Jedoch habe sich schon auf diesem Gebiet gezeigt, wie mit solchen Gesetzen "Mißbrauch" getrieben wird. Leroy-Beaulieu zitiert ausführlich die Auswirkungen des Gesetzes vom 14. Juli 1905 über obligatorische Hilfe für Alte (über 70 Jahre), Sieche und unheilbar Kranke ohne Hilfsmittel. Neben Gefälligkeitsattesten von Ärzten hätten die Gemeinden aus politischen Gründen (Wiederwahl des Bürgermeisters) zahlreiche Hilfesuchenden auf ihre Unterstützungslisten gesetzt. Besonders gefährlich sei aber die Schwächung der Familienbindungen. Die Kinder weigerten sich, weiter Opfer für ihre alten, arbeitsunfähigen Eltern zu bringen; statt ihre Pflicht und Schuldigkeit nach dem Gesetz (Code civil, Art. 205-207, 212) zu tun und ihre Eltern zu unterhalten, schoben sie diese Verpflichtung dem Staat zu.[3]

Um wieviel mehr schadet die Einführung staatlicher Altersrenten der Familie: "Die Familie, die die Hauptstütze der Zivilisation bei allen Völkern gewesen ist und die durch Opfer und gegenseitige Hilfe von seiten der Eltern für ihre Kinder und der erwachsenen Kinder für ihre Eltern zementiert ist, würde wieder eine lockere und flüch-

---

1) P. Leroy-Beaulieu, Grundriß ..., a. a. O., S. 228
2) P. Leroy-Beaulieu, Grundriß ..., a. a. O., S. 227
3) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. IV, S. 439 f.

tige Bindung werden."[1] Dies läßt sich jedoch durch ein breitgefächertes Versicherungsangebot privater Gesellschaften für alle Risiken des Lebens vermeiden. Dann wird die notwendige Hilfe durch Versicherungen, Ersparnisse und private Familienunterstützung geleistet, die gleichzeitig wichtige ökonomische Funktionen erfüllen, einen erzieherischen Wert ausüben und den Familienzusammenhalt stärken. Außerdem vermeidet man so den ständig zunehmenden politischen Druck der Volksmassen auf die gewählten Organe zwecks Steigerung der staatlichen Leistungen; denn "der Staat ist prinzipiell ein unparteiisches Wesen, das die Gesamtheit der Bürger vertritt. Aber in Wirklichkeit verhält es sich oft anders. Dem modernen Staat geht schon seiner Definition nach die Unparteilichkeit ab. Die Männer an der Spitze der Regierung, welche aus Wahlen hervorgehen, vertreten keineswegs die Ideen der Gesamtheit der Bürger, sondern bloß diejenigen der veränderlichen, unbeständigen oft nur sehr kleinen Mehrheit ... deshalb handelt der Staat ... im Namen einer Partei, einer Kategorie von Bürgern, welche allen anderen ihre Meinung aufdrängt und darauf bedacht ist, die ihrigen zu berücksichtigen, die Gegner aber zu unterdrücken".[2]

Eine der Hauptaufgaben, die dem Staat zugewiesen werden, ist die Erhaltung und Bewahrung des Bestehenden.[3] In einer ausführlichen Untersuchung der Bevölkerungsentwicklung Frankreichs konstatiert Leroy-Beaulieu eine stationäre und für das 20. Jahrhundert abnehmende Bevölkerung in Frankreich. Ihre Ursache sieht er vor allem in der abnehmenden Kinderzahl pro ehelicher Familie.[4] Hier soll

---

1) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. IV, S. 419.
2) P. Leroy-Beaulieu, Grundriß ..., a. a. O., S. 228.
3) "Der Staat ist vor allem ein Organ der Bewahrung (conservation)". P. Leroy-Beaulieu, L'Etat moderne et ses Fonctions, 4e Edition, revue et augmentée, Paris 1911, S. 58.
4) 1800-1805: 4,24 legitime Geburten pro Ehe; 1851-1855: 3,11 Geburten; 1906-1911: 2,32 Geburten. Vgl. P. Leroy-Beaulieu, La Question de la Population, Paris 1913, S. 217.

nun der Staat eingreifen, um ein weiteres Absinken der Geburten zu verhindern. Die Liste familienpolitischer Maßnahmen, die Leroy-Beaulieu vorschlägt, bildet die Grundlage fast aller familienpolitischer Forderungen und Aktionen der nächsten Jahrzehnte:[1)]

sexualpolitisch:

- Verbot der Propaganda für Contraceptiva, gleichzeitig Zensur von Büchern und Zeitschriften; Sanktionen durch massive Geld- und Freiheitsstrafen
- Abtreibungsverbot mit noch rigoroseren Strafmaßnahmen[2)]

arbeitsmarktpolitisch:

- Vergabe der ca. 1 Million Arbeitsplätze von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst nur an Familienväter mit mindestens drei Kindern

lohnpolitisch:

- Entlohnung im öffentlichen Dienst nach Familiengröße[3)]

gesellschaftspolitisch:

- staatliche Geburtensubventionen analog zu wirtschaftlichen Subventionen in Form von Geburtenprämien als absolutes Recht ohne Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse[4)]
- Familienwahlrecht für Väter, gewichtet mit der Anzahl der von ihnen zu unterhaltenden Kinder.

---

1) Vgl. P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. IV, S. 712-6.
2) Leroy-Beaulieu schätzt sehr vorsichtig 100.000 Abtreibungen jährlich bei 742.000 Geburten in Frankreich im Jahr 1911. Wegen Schwangerschaftsunterbrechungen kam es 1908 nur zu 25 gerichtlichen Verurteilungen. Vgl. seine Angaben in La Question de la Population, a. a. O., S. 331 f.
3) Unverheiratete erhalten 30 % weniger Lohn, Verheiratete ohne Kinder 20 % weniger, mit einem Kind bleibt der volle Lohn, für jedes weitere vom zweiten Kind ab 10 % Lohnzulage.
4) Für jedes lebende Kind (vom dritten Jahr an) 300 fr. nach der Geburt und 200 fr. im folgenden Jahr.

Mit diesem Programm glaubt Leroy-Beaulieu zumindest einen leichten Geburtenanstieg zu erreichen, wenngleich er die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht allzu optimistisch einschätzt. Seine Hoffnung bezieht sich lediglich auf die Vermeidung eines Bevölkerungsverlustes von 5 Millionen im 20. Jahrhundert, mit der der Oberfremdung, der "gelben Gefahr", der Schwächung der Wirtschaft und damit der Zerstörung der französischen Nation begegnet werden kann.

Damit ist die Bedeutung der Familie für das liberale Wirtschaftssystem eindeutig definiert. Die Familie bildet die Voraussetzung für die weitere Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft. Entzieht sie sich ihren Aufgaben, besonders der Reproduktion der Bevölkerung und der Akkumulation des Kapitals, hat der Staat unterstützend mit negativer und positiver Sanktionierung einzugreifen. Die ökonomischen Abhängigkeiten "als wahres und solides Bindemittel der Familie (ciment familial)" garantieren, daß die Familie kein "leerer Rahmen" wird, der "wenigstens vom wirtschaftlichen Standpunkt aus praktisch keine stabilen Bindungen und gegenseitigen Verpflichtungen mehr beinhaltet".[1)]

---

1) P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., Bd. IV, S. 819.

1.4 Die Bedeutung der Familie in der Bevölkerungswissenschaft

Bevölkerungslehre als quantitative Wissenschaft hat sich in Frankreich seit hundert Jahren etabliert. Die zunehmende Ausbreitung der Geburtenkontrolle seit Mitte des 18. Jahrhunderts hatte schon früh das besondere Interesse der Nationalökonomen an der Bevölkerungswissenschaft geweckt, deren liberales Konzept von der Selbstregulierung der Geburten entsprechend dem Lohnniveau und der Annahme eines "natürlichen Gleichgewichtes" der Bevölkerung zunehmend infrage gestellt wurde. Mit der rein nationalökonomischen Ausrichtung der Bevölkerungswissenschaft verbanden sich in der Regel untrennbar Interessen nationalistischer Machtpolitik in Europa, kolonialer Eroberungspolitik in Afrika und Asien und weltweite imperialistische Herrschaftsansprüche, deren Scheitern wesentlich einer stagnierenden nationalen Bevölkerung zugeschrieben wurde.[1] Oberlegungen zur Änderung der Bevölkerungsentwicklung in Richtung auf eine wachsende Nationalbevölkerung endeten, besonders in Auseinandersetzung mit Malthus und dem französischen Neomalthusianismus stets bei der Geburtenfrage.
Für die ältere Bevölkerungswissenschaft war allein die Institution Familie konservativer Prägung der Garant einer hohen Geburtenrate. Sie stand damit in scharfem Gegensatz zur linken neomalthusianischen Propaganda, die 'l'union libre', Geburtenkontrolle durch Empfängnisverhütungsmittel und Recht auf Abtreibung zu politischen Forderungen zur Verbesserung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Lohnabhängigen (Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Erhöhung der Löhne, Emanzipation der Frauen, Unmöglichkeit von Kriegen) erhoben hatte. Einig waren sich die Be-

---

1) Bezeichnend für diese Phase der Bevölkerungswissenschaft ist ihre Behandlung durch den Ökonomen Paul Leroy-Beaulieu in seiner "Question de la Population", Paris 1913.

völkerungswissenschaftler in der Forderung nach striktem Verbot und scharfer Bestrafung von Antikonzeptionspropaganda und Abtreibung als wichtigstem Mittel zur Anhebung der Geburtenrate. Unterschiedlich bewerten sie allerdings die optimale Familiengröße. Die dem konservativen Familienideal huldigenden Demographen forderten möglichst kinderreiche Familie mit acht und mehr Kindern, mindestens jedoch vier, um das Geburtendefizit kinderloser Ehepaare und Unverheirateter auszugleichen und die "Qualität" der Bevölkerung zu erhöhen, d. h. die Kompensation kinderreicher Proletarierfamilien mit 'mangelnden Qualitäten' durch kinderreiche Bürgerfamilien. Diesem an der Vergangenheit orientierten Familienideal stellten die am optimalen Wirtschaftswachstum interessierten modernen Demographen die Idealfamilie mit drei bis vier Kindern gegenüber, die ausreicht, um die Reproduktion der Bevölkerung und ein gemäßigtes Wachstum zu sichern.

Aus dem weiteren Absinken der Geburten in Frankreich Anfang der 30er Jahre im Verlauf der Weltwirtschaftskrise extrapolierten Demographen einen Fall der Geburtenrate[1] auf Null bis 1960 oder 1970. Damit erreichten sie die offizielle Kenntnisnahme ihres Problems durch die staatlichen Organe und massive bevölkerungspolitische Eingriffe des Staates.

---

1) Die Geburtenrate weist als statistische Kennziffer die Anzahl der Geburten eines Jahres auf 1.000 der weiblichen Bevölkerung im gebärfähigen Alter (15 bis 45 Jahre) aus. Bei einem fallenden Trend kann durch entsprechend langfristige Extrapolation (mit Ceteris-paribus-Klausel) die Geburtenrate Null bestimmt werden, bei steigendem Trend der Zeitpunkt, zu dem jeder Mensch nur noch einen Stehplatz findet. Die Sinnlosigkeit solcher Extrapolationen ist evident und auch in Frankreich nur zu propagandistischen Zwecken benutzt worden. Vgl. dazu im einzelnen Kapitel 9, S. 296 ff.

Die Nachkriegsposition der Bevölkerungswissenschaft in Frankreich wird wohl am besten durch Alfred SAUVY repräsentiert.[1] Sauvy leugnet nicht die enge Verbindung der Demographie zur Ökonomie.[2] Neu an Sauvys Arbeitsweise ist die Einbeziehung der Soziologie, besonders der Familiensoziologie.[3] Die Reproduktions- und Erziehungsfunktion der Familie werden nicht mehr nur auf ihre ökonomischen Bedingungen im kapitalistischen System reduziert. Die Gründe für Ehe- und Kinderlosigkeit, für kurz- und langfristige Schwankungen der Geburtenzahlen und für die Säuglingssterblichkeit werden in bezug auf ihre verursachenden Faktoren und ihre Wirkungen als Ergebnisse vielfältiger Einflüsse erkannt. Die Familie selbst steht nicht als die schon immer dagewesene und in alle Zukunft zu rechtfertigende moralische Institution zur Reproduktion der Bevölkerung im Mittelpunkt der Wissenschaft. Für Sauvy ist zumindest theoretisch der Gedanke einer Obertragung der der Familie noch verbliebenen Funktion der Reproduktion und Erziehung auf andere Institutionen ("Zuchtanstalten" zur Reproduktion und kollektive Erziehung) diskutabel. Allerdings kommt er zu dem Schluß, daß keine Gesellschaft zur Zeit die immensen Mittel für eine Kollektiverziehung auf-

---

1) Sauvy war Direktor des neugegründeten Institut National d'Etudes Démographiques mit einem großen Mitarbeiterstab und erster Präsident der Bevölkerungskommission der UNO. Zahlreiche Untersuchungen des Instituts und Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Population" zeugen von der wissenschaftlichen Aktivität der französischen Bevölkerungswissenschaftler.

2) Der erste Band seiner "Théorie Générale de la Population" (Paris 1952) trägt den Untertitel "Economie et Population"; im zweiten Band mit dem Untertitel "Biologie Sociale" (Paris 1954) werden die ökonomischen Grundlagen mit biologischen, soziologischen und politischen Aspekten der Bevölkerung verknüpft.

3) Ein Großteil der französischen familiensoziologischen Forschung der 50er und 60er Jahre wurde von Demographen oder unter ihrer Leitung durchgeführt.

bringen noch die mütterliche Liebe ersetzen kann. Menschliche Zuchtanstalten lehnt er aus moralischen Gründen ab. Aus der "Unmöglichkeit, ein Substitut für die familiale Funktion zu finden", folgt "der unersetzbare (irremplaçable) Charakter der Familie, zumindest im Augenblick".[1)]

Die Familie bildet bei Sauvy keineswegs den Dreh- und Angelpunkt seines wissenschaftlichen Denkens. Zentrales Thema und Ausgangspunkt für bevölkerungspolitische Oberlegungen bleibt für ihn vielmehr die Ökonomie. Die wirtschaftliche Entwicklung bildet den Bezugsrahmen, der die Determinanten der quantitativen Demographie liefert. Gleichzeitig vertritt er die "These des schöpferischen (Bevölkerungs-) Drucks"[2)], nach der ein optimales wirtschaftliches Wachstum nur bei optimalem Bevölkerungswachstum möglich ist. Der moralische und materielle Druck der Bevölkerungszunahme wird zum Motor der wirtschaftlichen Entwicklung und erzwingt Investitionen (Wohnungsbau, Schulen, Universitäten, neue Arbeitsplätze, medizinische Versorgung, Sozialversicherung), die ihrerseits wiederum Voraussetzung für einen optimalen Wachstumsrhythmus der Bevölkerung sind. Unter diesem Aspekt ist "das Kind ein aktives Element der Produktion".[3)] Daraus folgt für Sauvy jedoch nicht die Forderung nach möglichst vielen kinderreichen Familien. Nach den von ihm ausgewählten Untersuchungen Über kinderreiche Familien zeigt sich eine Benachteiligung der Kinder aus solchen Familien: höhere Sterblichkeit, kürzere Ausbildungszeiten, geringere Aufstiegschancen[4)], und Sauvy

---

1) A. Sauvy, Théorie Général de la Population, a. a. O., Bd. II, S. 180 f.
2) A. Sauvy, Théorie Général ..., a. a. O., Bd. II, S. 44.
3) A. Sauvy, Théorie Général ..., a. a. O., Bd. II, S. 40.
4) Hierbei ist der ausschlaggebende Faktor, der auch von Sauvy gesehen wird, allerdings in der Korrelation zwischen Kinderreichtum und niedrigem sozialen Rang der Eltern zu suchen.

glaubt eine Obereinstimmung von demographischem und psycho-familiärem Optimum der Kinderzahl einer Familie bei drei bis fünf Kindern nachweisen zu können. Die Dreikinderfamilie ist die kleinste Einheit, die eine Erneuerung der Bevölkerung sichert, ein angemessenes Wachstum wird mit vier bis fünf Kindern erreicht. Eine optimale Erziehung wird erst mit drei Kindern möglich.[1] "So nähert sich in bezug auf die Familie das Optimum (der Kinderzahl) demjenigen, das die Gesamtheit interessiert."[2]

Um dieses "familiäre Gleichgewicht" (optimale Kinderzahl, daraus folgend optimales Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum) zu erreichen, tritt Sauvy für eine bewußte Bevölkerungspolitik ein. Das Konzept der Nichteinmischung stellt für ihn nur die Verschleierung der Tatsache dar, daß jede Gesetzgebung auch bevölkerungspolitische Wirkungen hat (z. B. Code civil, Steuerrecht).[3] Der Schwerpunkt der bevölkerungspolitischen Vorschläge Sauvys liegt auf familienpolitischen Maßnahmen. Sie bewegen sich in verschiedenen Bereichen:

a) Der Geburtenförderung[4] dient die polizeiliche Unterdrückung der Abtreibung, um "das Obel in gewissen Grenzen zu halten". Moralisch und physisch ist Empfängnisverhütung der Abtreibung vorzuziehen, aber die erlaubte offene Propaganda und Verbreitung solcher Methoden muß in einem entwickelten Land von einer Politik der Geburtenförderung und intensiver Hilfe begleitet sein.[5] Hohe Geburtenprämien können die aktiven Bemühungen zur Empfängnisverhütung einschränken. Soziale Erleichterungen für Familien, speziell an das Kind gebunden, fördern die materielle und moralische Anerkennung der Kinder, insbesondere bessere Wohnungen bei wachsender Familiengröße.[6]

---

1) Hier schließt sich Sauvy der Argumentation von Robert Debré an. Vgl. R. Debré, La famille heureuse ou l'optimum familial, in: Population, oct-déc. 1950.
2) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 176.
3) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 369.
4) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 374.
5) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 379
6) Allgemeine Verbesserung der Existenzbedingungen ebenso wie bessere Wohnungen für alle haben keine spezifisch geburtenfördernde Wirkung.

b) Familienbeihilfen[1] sind nach Sauvy Leistungen für Kinder (présalaire), die dem Altersruhegeld für Erwachsene entsprechen. Jede Familie mit vier und mehr Kindern leistet der Gesellschaft einen sozialen Dienst, der die Entschädigung durch die Gesellschaft rechtfertigt. Eine volle Entschädigung müßte 50 % der Lebenshaltungskosten eines Erwachsenen entsprechen, kann aber in dieser Höhe nicht aufgebracht werden. Für ausreichend und wirkungsvoll hält Sauvy eine Einkommensergänzung für einkommensschwache Gruppen.[2] Die Wirkung der Familienbeihilfen auf die Erhöhung der Fruchtbarkeit schätzt Sauvy hoch ein: "Die Familienbeihilfen sind wirksamer gewesen als der (katholische) Glaube."[3]

c) Die Steuerpolitik[4] kann Steuergerechtigkeit für Familie auf zwei Arten praktizieren: in den Steuerklassen bei Anerkennung der Ungleichheit der Einkommensverhältnisse durch Einführung von Familienquotienten und durch progressive Besteuerung zur Einebnung der Einkommensungleichheiten, verbunden mit degressiven Familienquotienten. Bei indirekten Steuern ist ihre Wirkung für Familien ebenso zu beachten wie bei Erbschaftssteuern.

d) Die Wirtschaftspolitik[5] zeigt zahlreiche familienpolitische Auswirkungen. Regionalpolitisch sind besonders Schulen, Verbindungswege (Schiene, Straße), Elektrifizierung, öffentliche Tarife (Post) und medizinische und soziale Versorgung auf ihre bevölkerungspolitischen Konsequenzen zu prüfen, um der Entvölkerung abgelegener Gebiete vorzubeugen. - Die Arbeitsmarktpolitik muß über die Lohnpolitik hinaus vor allem die vernachlässig-

---

1) Vgl. A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 375.
2) Die bis Anfang der 50er Jahre gezahlten Familienbeihilfen klassifizierte Sauvy als "unerläßliche Lohnergänzung", da selbst bei Mitarbeit der Frau bei einer rein ökonomischen Bedarfsrechnung "die Unmöglichkeit, normalerweise drei Kinder aufzuziehen", nachzuweisen ist. Vgl. A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. I, S. 325.
3) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 131.
4) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 378.
5) A. Sauvy, Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. II, S. 380 bis 383.

te Bildungspolitik einbeziehen und durch eine geeignete Berufsausbildung für von der Wirtschaft benötigte Arbeitskräfte strukturelle Arbeitslosigkeit verhindern, die zum Absinken der Geburtenziffern führt.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Frauenarbeit zu widmen. Neu ist die Berufsarbeit der Frau im Bürgertum. Der Emanzipation der Frau und ihrer Gleichberechtigung stehen jedoch in der Praxis mangelnde soziale Reformen gegenüber. Nur allmählich werden der Doktrin durch Bau von Kindergärten, Hilfe für Mütter, Einkommensbeihilfen für nicht berufstätige Mütter[1] adäquate Mittel zu ihrer Realisierung zur Seite gestellt, wenngleich die Lohngleichheit noch aussteht.

Für die Bevölkerungswissenschaft, die sich über eine rein quantitative Bestandsaufnahme hinaus die Realisierung einer optimalen Bevölkerungsstruktur und -entwicklung zum Ziel setzt, ist die Familie aufgrund der ihr noch verbliebenen Reproduktions- und Sozialisationsfunktion einer der interessantesten Untersuchungsgegenstände geblieben. Durch Erweiterung des ursprünglich rein ökonomischen Ansatzes auf rechtliche, soziale und psychologische Zusammenhänge zwischen Familie und Bevölkerung wurde die Bedeutung der Familie in dieser Wissenschaft wesentlich vergrößert. Der gesamte Wissenschaftsbereich und damit auch Familie und Familienpolitik als Gegenstand dieser Wissenschaft stehen jedoch immer noch unter dem Primat der Ökonomie, im Dienst der Erhaltung und optimalen Entwicklung des bestehenden Wirtschaftssystems. Von der These "Die Ökonomie muß sich der Bevölkerung anpassen und nicht umgekehrt"[2], also einer wissenschaftseigenen Zielsetzung, ist die Demographie in Frankreich weit entfernt.

---

1) Zunächst als "allocation à la mère au foyer", dann als "allocation de salaire unique". Ein hohes Ausbildungsniveau der Frau wirkt nach Sauvy nicht antiökonomisch, wenn die Frau als Mutter zu Hause bleibt, da sich die Qualität der Kindererziehung verbessert und die mütterlichen Leistungen im Haus einen hohen wirtschaftlichen Gegenwert darstellen.

2) von Rabichko, dem sowjetischen Delegierten bei der Bevölkerungskommission der UNO 1947 vorgetragen und von Sauvy diskutiert in: Théorie Générale ..., a. a. O., Bd. I, S. 174, und Bd. II, S. 359.

1.5 Zusammenfassung: Die historische Bedingtheit und wissenschaftsspezifische Abhängigkeit der französischen Familienpolitik

Der notwendigerweise kurze und unvollständige Oberblick über vier gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen sollte einige Voraussetzungen klären, die von seiten der Gesellschaftswissenschaften für die französische Familienpolitik geschaffen worden sind.

Keine dieser Disziplinen (ausgenommen die relativ spät und wenig entwickelte Familiensoziologie) hat Familie oder gar Familienpolitik zu einem eigenständigen Forschungsbereich erhoben. Daß sie sich dennoch so intensiv mit der Familie befassen, verweist auf eine zentrale Stellung der Familie auch in der modernen Gesellschaft, zumindest aus der Sicht dieser Wissenschaftler. Die Bedeutung, die der Familie in den Gesellschaftswissenschaften zugewiesen wird, zeichnet sich durch einige gemeinsame Merkmale aus:

1. Festhalten am gesellschaftlichen Status quo der Familie oder gar Rückführung auf einen Status quo ante, der zur Normierung von Struktur und Funktion der Familie in der Gesellschaft führt.

2. Die der Gesellschaft oder ihren Teilbereichen (z. B. Wirtschaft) konzedierte Evolution wird i. d. R. der Familie nicht zugestanden. Familie unterliegt als statisches Element einem Ordnungsdenken, dessen Hypostasierung die gesellschaftliche Realität nur in Ausschnitten wahrnimmt. Die Mehrheit der Familien, d. h. die Arbeiterfamilien, wird aus dem wissenschaftlichen Denkprozeß ausgegliedert. Erkenntnisleitend ist die Idealfamilie der bürgerlichen Mittel- oder Oberschicht.

3. Besonders im ökonomischen und juristischen Bereich werden Kategorien, mit denen Familie erfaßt wird, auf anthropologische Konstanten zurückgeführt (Instinkte, Naturgegebenheiten), die die statische Betrachtungsweise rechtfertigen. Gleichzeitig erfolgt eine Reïfikation

der interpersonellen familiären Beziehungen durch ihre Reduktion auf ökonomische Bindung.

4. Gerade die der Familie zugewiesene Rolle der gesellschaftlichen Integration erhellt die affirmative Haltung der Wissenschaftler zur historisch gegebenen Gesellschaft selbst dann, wenn die Familie in ein Konzept sozialen Wandels ganz oder teilweise einbezogen wird.

5. Mit der affirmativen Wissenschaft verbindet sich explizit oder implizit die Absicht, mithilfe der Wissenschaft eine der jeweiligen Gesellschaft angemessene Politik zu begründen. Gerade für die Familienpolitik liefert sie Ergebnisse, die zur administrativen Nutzung angeboten werden. Wissenschaftsspezifische Unterschiede treten hinter der gemeinsamen historischen Situation zurück und behindern nicht die Konvergenz der wissenschaftlich begründeten familienpolitischen Konsequenzen.

Die folgende sozioökonomische Analyse der französischen Familienpolitik wird die enge Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik im Auge zu behalten haben, um den wissenschaftlichen Impetus aktueller Familienpolitik zu berücksichtigen.

2. Zielsetzung einer sozioökonomischen Analyse französischer Familienpolitik

Eine Untersuchung der Familienpolitik in Frankreich muß von der Stellung der Familie in der Gesellschaft ausgehen.[1] Insoweit könnte der Ansatz dieser Arbeit eine Darstellung der Entwicklung der französischen Familien und ihres Funktions- und Strukturwandels im historischen Wandel der französischen Gesellschaft sein.[2] Dies würde jedoch eine eigene Studie erfordern, die eine Zusammenfassung der zahlreichen Arbeiten zu leisten hätte, die sich mit der Veränderung der Familie während der Entstehung und des Aufbaus der industriellen Gesellschaft befassen und ihre Stellung in der Gesellschaft (vornehmlich des 20. Jahrhunderts) beschreiben, wie etwa die Wandlung von der Groß- zur Kleinfamilie, der Funktionsverlust der Familie in der arbeitsteiligen industriellen Gesellschaft, die Bedeutung der Familie als Reproduktionsstätte zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft durch Kinderzeugung und für die Tradierung kultureller Werte als Sozialisationsfaktor.

---

1) Die Vermeidung der im vorhergehenden Abschnitt dargestellten Verquickung von wissenschaftsspezifischen und historisch-politischen Intentionen wäre um so wünschenswerter, als eine umfassende Darstellung unter diesen Voraussetzungen meines Wissens bisher nicht geleistet worden ist. Zugleich wäre die alte Forderung Horkheimers vom Autor zu erfüllen, "daß er bis in die einzelnen Theorien und Begriffsbildungen hinein sichtbar zu machen versteht, wie diese selbst und überhaupt jeder seiner Schritte auf der Problematik seiner eigenen Zeit beruhen." Max Horkheimer, Autorität und Familie (veröffentlich als "Allgemeiner Teil" des Sammelbandes Studien über Autorität und Familie, herausgegeben von Max Horkheimer, Paris 1936), zitiert nach dem Wiederabdruck in: Max Horkheimer, Kritische Theorie der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1968, Bd. I, S. 279.

2) Versuche zur historischen Darstellung der Familie in Frankreich sind u. a. die Arbeiten von Paul Haury, L' Evolution de la Famille française, in: Revue de Psychologie des Peuples, 2e Année, 1947, S. 49-75; Philippe Ariès, L'Enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime, Paris 1960; Jean Gaudemet, Les Communautés familiales, Paris 1963.

Familie interessiert hier jedoch primär nicht als Teil eines jeweils historischen Typus menschlicher Gesellschaft, sondern als Gegenstand gesellschaftspolitischer Maßnahmen, deren soziale Ziele durch die Kräfteverhältnisse in bestimmten historischen Situationen gesetzt werden.

Die vorliegende Analyse geht nicht von vorgefertigten wissenschaftlichen Theorien aus, die allzu oft soziale Tatsachen nicht erklären, sondern empirische Tatbestände in ihr Kategorienschema nur einordnen, um letzten Endes eine Bestätigung der Theorie zum Ergebnis zu haben. Im Zusammenhang dieser Arbeit werden nach kritischer Oberprüfung relevante Grundbegriffe aus dem Instrumentarium der Soziologie verwendet. Das Interesse ist dabei aber nicht ein im eben skizzierten Sinn theoretisches, sondern ein empirisch-praktisches: die Erklärung historischer Entwicklungen.

Ein anderes Vorgehen würde m. E. zu undifferenziert sein und könnte den spezifisch französischen Verhältnissen mit unterschiedlichen ideologischen und ökonomischen Bedingungen in ihrer Gleichzeitigkeit und ihren Wechselbeziehungen nicht gerecht werden. Die Gefahr, einem reinen Formalismus oder bloßen Empirizismus zu verfallen, könnte bei einer einerseits umfangreichen allgemeinen Literatur, den andererseits aber äußerst lückenhaften empirischen Untersuchungen und Statistiken (erst in den letzten zwanzig Jahren schwillt das Material lawinenartig an, ohne deshalb vollständig zu sein) nicht ausgeschlossen werden.

Vor einer Analyse der französischen Familienpolitik ist der Begriff "Familie" zu klären, zumindest in den für die Familienpolitik wichtigen Variationen.[1)]

---

1) Diese Begriffserklärung wurde in vorzüglicher Weise von der französischen Familiensoziologin Andrée Michel geleistet in ihrem Artikel: Les Aspects Sociologiques de la Notion de Famille dans la Législation Française, in: L'Année sociologique 1960, S. 79-107. Ihrer Klassifikation wird hier weitgehend gefolgt.

1. "Familie" beinhaltet im französischen Sprachgebrauch ebenso wie im deutschen häufig die Gleichsetzung mit "Haushalt" (ménage), wobei diese begriffliche Unklarheit besonders bei der Auswertung von Statistiken zu beachten ist, die oftmals ebenfalls eine Gleichsetzung unterstellen oder von den Erhebungsmethoden her implizieren.

2. Im Familienrecht älterer Prägung, d. h. von der französischen Revolution über den Code civil des Code Napoléon bis heute, beinhaltet "Familie" den Begriff der Stammfamilie (famille souche) oder Abstammungsfamilie. Die Stammfamilie ist die Familie, aus der der Ehegatte kommt, bevor er seine eigene Familie gründet, im englischen Sprachgebrauch als "family of orientation" (Warner) bekannt[1]. Inhaltlich umfaßt der Begriff der Stammfamilie im französischen aber mehr: Soweit Familie als Stammfamilie in der Gesetzgebung begriffen wird, bestehen Rechte und Pflichten zwischen den Familienmitgliedern im Sinn einer Großfamilie oder erweiterten Familie (extended family)[2], auch wenn sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie umfaßt in der Gesetzgebung die Eheleute, deren Kinder (Deszendenten), die Eltern (und evtl. Großeltern) der Eheleute (Aszendenten) sowie die Geschwister der Eheleute (kollaterale Verwandte).[3]

---

1) Zum Begriffspaar "family of orientation/family of procreation" vgl. R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 182.

2) Vgl. R. König, Artikel "Familie" in: Fischer Lexikon Soziologie, Hg. R. König, Frankfurt / M. 1958, S. 65.

3) Daß weder ein gemeinsamer Haushalt noch Blutsverwandtschaft die ausschlaggebenden Kriterien für diesen Familienbegriff sind, hat schon E. Durkheim erklärt: "Damit es sich um Familie handelt, ist gemeinsames Wohnen nicht nötig und Blutsverwandtschaft nicht ausreichend. Sondern ... durch die Gesellschaft sanktionierte Rechte und Pflichten, die die Mitglieder, aus denen eine Familie zusammengesetzt ist, verbinden." E. Durkheim, Besprechung von J. Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe, in: Année Sociologique, Bd. 1 (1896/97), S. 329, zit. n. R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 181.

Die ökonomische Klammer dieser Stammfamilie bildet der traditionelle Eigentumsbegriff des Mittelalters, bezogen auf das Eigentum an Boden und unbeweglichen Gütern, das als Familieneigentum der "gens" (Sippe) erhalten bleiben soll. Die Übernahme dieses Eigentumsbegriffes in das Erbrecht prägt den Inhalt des gesamten Familienrechtes des Code civile, wie die Analyse des französischen Familienrechts zeigt (vgl. Kapitel 3, S. 72 ff).

Ebenso werden ganze Bereiche der Familienpolitik, besonders soweit sie von konservativen Kreisen der katholischen Familienbewegung initiiert werden, in ihrem Inhalt vom Begriff der Stammfamilie bestimmt.

3. Die eheliche Familie (famille conjugale) als Klein- oder Kernfamilie (nuclear family)[1] gründet sich auf der Eheschließung und umfaßt die Eltern mit ihren Kindern (nach Warner: "family of procreation"). Synonym wird der Ausdruck legitime Familie (famille légitime) verwendet. Nach Durkheim[2] ist dies der Prototyp der Familie in der industriellen Gesellschaft. Dieser Auffassung schließt sich die überwiegende Mehrheit der Familiensoziologen an. Sie hat sich nach Durkheim im Zuge der Industrialisierung durch "Kontraktion" der Großfamilie gebildet.[3] Zwar wird sie weiterhin in der Familiengesetzgebung mit den Normen der Stammfamilie (hierarchische Familienordnung mit Unterordnung der Kinder unter die Gewalt des Vaters und Unmündigkeit der Ehefrau in weiten Bereichen) belastet, jedoch wurde seit Ende des zweiten Weltkrieges der spezifischen Form der Kleinfamilie in der Gesetzgebung mehr und mehr Rechnung getragen (Gleichstellung der Ehefrau).

   Auch Ehepaare ohne Kinder werden heute als eheliche Familie eingeordnet.

---

1) Vgl. R. König, Artikel "Familie" a. a. O., 1958, S. 65. Zur kritischen Diskussion dieses Begriffs vgl. R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 179 ff.
2) E. Durkheim, La Famille conjugale, a. a. O.
3) Zur Kritik vgl. oben S. 16 f.

4. Eine Besonderheit bildet im französischen Sprachgebrauch der bei deutschen Familiensoziologen i. d. R. nicht existente Begriff der natürlichen Familie (famille naturelle). Sie umfaßt ebenfalls Eltern und Kinder, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, daß das Zusammenleben dieser Familie nicht durch Eheschließung legalisiert ist. Diese Familienform hat in Frankreich schon eine Tradition von über 100 Jahren. Aber erst in jüngster Zeit trägt die Familienpolitik und die Rechtsprechung dieser gesellschaftlichen Realität Rechnung.

   Charakterisiert wird die natürliche Familie in zweierlei Hinsicht: Einmal bildet schon eine unverheiratete Frau mit einem oder mehreren Kindern eine Familie. Nach der neueren Sozialgesetzgebung (nicht Sozialversicherung!) stehen ihr die gleichen Rechte zu wie der verheirateten Frau mit Kindern, wie z. B. Familienbeihilfen. Zum anderen gilt das "Konkubinat", d. h. das Zusammenleben von Mann und Frau mit gemeinsamen Kindern ohne Eheschließung als Familie. Das Konkubinat wird in Rechten und Pflichten in der neueren Rechtsprechung der ehelichen Familie gleichgestellt, wenngleich familienpolitisch die Frau dabei weiterhin als unverheiratete Mutter betrachtet wird.

   Der abwertende bürgerliche Begriff Konkubinat wird auch durch "freie Verbindung" (union libre) ersetzt, der seine Tradition in der frühen Frauenrechts- und Gewerkschaftsbewegung sozialistischer Prägung hat, aber in konservativ-katholischen Kreisen ebenfalls einen negativen Akzent trägt.

Der Mann kann in dieser Verbindung unverheiratet, geschieden oder von seiner ehelichen Frau getrennt leben. Im letzteren Fall wird er dann statistisch als "verheiratet" eingestuft, so daß Statistiken über natürliche Familien nur durch Extrapolationen oder Schätzungen gewonnen werden können.

Oberblickt man die unterschiedlichen Inhalte des Begriffs "Familie", denen heute in der französischen Familienpolitik auch unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Ziele entsprechen und aus denen sich einzelne Maßnahmen bestimmen und erklären lassen, so wird die Notwendigkeit deutlich, eine Analyse der französischen Familienpolitik nicht an irgend einem beliebigen Punkt der letzten Jahre anzusetzen.

Die Ziele dieser Familienpolitik sind historisch mit der Entwicklung der bäuerlichen in eine industrielle Gesellschaft und ihren daraus folgenden sozialen Problemen (Urbanisation, soziale Lage der Arbeiter, abstiegsbedrohter Kleinunternehmer und des Einzelhandels, soziale Rückständigkeit der Kleinbauern und landwirtschaftlichen Arbeiter in der Provinz) zu erklären. Der Bruch in der Entwicklung der traditionalen Gesellschaft zeigt sich am deutlichsten zur Zeit der französischen Revolution. Die revolutionäre Gesetzgebung trägt dieser Entwicklung Rechnung, da sie erstmals mit einer Familiengesetzgebung im weiteren Sinn auch Familienpolitik betreibt. Hier hat die französische Familienpolitik ihren eigentlichen Ausgangspunkt. Daher muß eine Analyse der französischen Familienpolitik, die den heute erreichten Stand verständlich machen will, an diesem Punkt ansetzen und zunächst eine historische, dann erst eine systematisch-kritische Analyse sein.

Im historischen Ablauf lassen sich folgende Phasen unterscheiden:

1. Familienpolitik als allgemeine Familiengesetzgebung (Revolutionsgesetzgebung; Code Napoléon 1803; Änderungen des Code civil bis 1884)
2. Familienpolitik als ausschließlich betriebsgebundene Lohnpolitik der Unternehmer (1894-1918)
3. Familienpolitik als Sozialpolitik der Unternehmer und der Familienbewegung unter Einbeziehung des Staates als ausführendes Instrument privater Initiativen (1918-1938)
4. Fammlienpolitik als Bevölkerungspolitik des Staates (Code de la Famille; 1938-1945)
5. Familienpolitik des Staates als umfassendes System bevölkerungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Gesetze und Maßnahmen (1946 bis heute)

Ziel dieser Arbeit soll vor allem die Analyse des Instrumentes Familienpolitik unter unterschiedlichen historischen Bedingungen und gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen sein sowie der Versuch, die gesellschaftspolitische Relevanz dieser Familienpolitik zu erhellen.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Worin liegen die Gründe für die verschiedenen Zielsetzungen der Perioden französischer Familienpolitik?
2. Mit welchen Mitteln wurden die gesetzten Ziele verfolgt?
3. Welche Folgen ergeben sich aus der Familienpolitik für Familien mit verschiedener sozialer Stellung?

Die Antworten werden aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit keine erschöpfenden und allgemein gültigen Aussagen zulassen. Es soll jedoch eine Annäherung versucht werden, um die Bedeutung der Familienpolitik für die Gesellschaftswissenschaften einerseits, die relevanten Bereiche der Gesellschaftspolitik andererseits bewußt zu machen, wie es seit kurzem für die Bundesrepublik versucht wird.[1] Eine international vergleichende Analyse könnte die gemeinsamen gesellschaftspolitischen Grundmuster im Verlauf der industriellen Entwicklung sichtbar und gesellschaftstheoretisch fruchtbar machen.

Die vorgängig zu leistende umfangreiche inderdisziplinäre Analyse der Familienpolitik, wie sie hier am Beispiel Frankreichs versucht wird, könnte als Ausgangspunkt einer solchen umfassenden Arbeit dienlich sein.

---

1) Vgl. die mit unterschiedlichen Ansätzen operierenden Arbeiten von Dieter Haensch, Repressive Familienpolitik. Sexualunterdrückung als Mittel der Politik, Reinbek 1969, und Bernhard Gerhard Westermann, Die Funktion der Familienerziehung nach dem Modell der bürgerlichen Rechtsordnung, in: Kritische Justiz, H. 4 (1969), S. 355 bis 366. -
Die Bundesrepublik befindet sich mit ihrer Familienpolitik bisher noch in einem vergleichsweise "unterentwickelten" Stadium. Die Politik der gegenwärtigen SPD/FDP-Bundesregierung läßt aber Ansätze erkennen, die eine mehr oder weniger rasche Annäherung an französische Verhältnisse erwarten lassen, in einzelnen Punkten (z. B. Hausfrauenrente) auch weitergehende Elemente einbringt. Allerdings war in dem ersten französischen Sozialversicherungsgesetz von 1928 schon einmal eine Hausfrauenrente vorgesehen (vgl. unten S. 221). -
Einen grob vergleichenden Oberblick bietet J.-J. Dupeyroux, Entwicklung und Tendenzen der Systeme der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und in Großbritannien, Luxemburg 1966.

2.1 Die Interdependenz von Familie und gesellschaftlichen Faktoren

Die Rede von der "Privatsphäre Familie" als Refugium und aus dem öffentlichen Einflußbereich ausgesonderter Freiraum täuscht darüber hinweg, daß die Bedingungen für eine solche Familie allenfalls in einem Modell aufzustellen wären, das die Existenz einer isolierten Familie ähnlich zu konstruieren hätte wie das Robinson-Modell der Nationalökonomie für den Homo oeconomicus. Der Erkenntniswert eines solchen Modells außerhalb aller sozialen Realität wäre äußerst gering und fragwürdig.[1)]
Ohne hier die Vielfalt und Unterschiedlichkeit in allen Einzelheiten aufzeigen zu wollen, kann für die letzten 200 Jahre in den industriellen Gesellschaften eine lange Reihe von mehr oder minder gewichtigen, die Familien prägenden und steuernden Faktoren angenommen werden. Allein die Abhängigkeit der Familien von den ökonomischen Gegebenheiten (z. B. Frauen- und Kinderarbeit, Familienbesitz oder Eigentumslosigkeit, Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten, Sozialleistungen, direkte und indirekte Steuern, Preise für lebenswichtige Güter, Wohnraumangebot und Mieten, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit und ihre Verwendung) zeigt die enge Verflechtung zwischen Familie und Gesellschaft. Daneben bestimmen u. a. familienrechtliche Vorschriften, kulturelle Normen, religiöse Traditionen, politische Entscheidungen (besonders Kolonialpolitik, Kriege und Militärdienst) Form und Inhalt des Familienlebens bis hin zur Anzahl der Kinder.

Selbst als Residualkategorie wird die "Privatsphäre Familie" zumindest indirekt von gesellschaftlichen Faktoren determiniert, da Familiengröße, Erziehungsmethoden und -inhalte, Verhalten der Ehegatten zueinander, Freizeitgestaltung etc. nur scheinbar gesellschaftsunabhängigen "privaten" Regulativen unterliegen.

---

1) Nicht zuletzt aufgrund solcher künstlichen Bedingungen ist das Konzept von Familie als Kleingruppe, wie es von Bales und Parsons vertreten wird und das auf der Sterilität von Laborexperimenten basiert, für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Familie ohne Aussagewert.

Andererseits kann eine Vielzahl gleichartiger familiärer Entscheidungen (z. B. eine nicht legalisierte Form von Familie zu wählen, wenige oder keine Kinder zu zeugen, Berufs- oder Hausarbeit von Müttern) massiven Einfluß auf andere gesellschaftliche Bereiche ausüben.

Diese Oberlegungen führen zu der Annahme, daß Familie nicht als isolierte private Einheit gesehen werden kann, sondern sie in gleicher Weise wie z. B. Wirtschaftsunternehmen, politische Parteien oder kulturelle Einrichtungen in ständiger Wechselbeziehung mit anderen sozialen Bereichen steht, ihr demnach eher das Attribut "öffentlich" anstelle des gebräuchlichen "privat" zukommt.

Erst der öffentliche Charakter der Familie (im oben beschriebenen Sinn des Wortes) macht das politische Interesse an Familie verständlich und bildet die Voraussetzung für Familienpolitik. Unter der Prämisse, Familie sei eine private gesellschaftsunabhängige Einheit wäre eine Beeinflussung oder Steuerung durch öffentliche politische Maßnahmen unmöglich. Sobald jedoch politische Instrumente mit geplanten Wirkungen auf Familien eingesetzt werden, verstärken sich die Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Familie noch weiter.

2.2 Familie als Institution

Eine Definition von Familie als sozialer Gruppe hat für diese Arbeit weder einen spezifischen Erkenntnis- noch Erklärungswert. Die Obersicht über die Familiengesetzgebung Frankreichs seit der Revolution wird deutlich werden lassen, daß die staatliche Gesetzgebung das Zusammenleben der Individuen in der Familie mit einem Netz von Vorschriften durch "imperative Gesetze"[1] regelt.

Eine genaue Bestimmung der Form der sozialen Gruppe Familie könnte ihre Definition als soziale Organisation sein. Eine kooperierende Gruppe mit einem bestimmten Grad an Organisiertheit kann als Organisation bezeichnet werden. R. König erklärt:[2] "Gewöhnlich wird der Ausdruck Assoziation verwendet, wenn eine Gruppe mit spezifischer Organisation gemeint ist. Eine Assoziation ist also eine organisierte Gruppe ... Wesentliche Voraussetzung für das Entstehen einer sozialen Organisation als Assoziation ist eine Funktion oder ein Zweck ... Aus diesen Zwecken leiten sich immer auch spezifische Normen her, welche die Verhaltenserwartungen in einer gegebenen sozialen Organisation umschreiben. Dabei muß sorgsam unterschieden werden zwischen den spezifischen Normen der Assoziation und allgemeineren sozialen Normen, die etwa aus dem Kultursystem als Ganzes herrühren. Oft wirken diese letzteren Normen in den Assoziationen ... Gleichzeitig wird mit der Ordnung der Assoziation über bestimmte Berechtigungen entschieden, welche die Autoritätsstruktur der Assoziation darstellen. Diese Autorität ist von Führung zu unterscheiden; Autorität entscheidet sich aus der Struktur der Assoziation, Führung erwächst aus persönlichen Beziehungen innerhalb eines bestimmten

---

1) Julien Bonnecase, La Philosophie du Code Napoléon appliquée au Droit de Famille ... Paris 1928, S. 175.
2) René König, Art. "Organisation" in Fischer Lexikon Soziologie, Hg. R. König, Frankfurt / M. 1958, S. 218 ff.

sozialen Lebenszusammenhanges. Die Mitgliedschaft innerhalb einer Assoziation ist regelmäßig an ein Minimum von Vorschriften gebunden, die mehr oder weniger streng sein können, je nach Funktion und Zweck der Assoziation."

Obertragen wir diese Charakterisierung der Assoziation auf die Familie und setzen Familie gleich Assoziation, wie R. König es tut[1]:
In der Familie als organisierte Assoziation - legt man die neugegründete "family of procreation" zugrunde - könnten demnach ihre Mitglieder die Normen selbst setzen; Inhalt, Ziele und Mittel der Assoziation im Rahmen der Gesamtgesellschaft selbst bestimmen; als Mitglied einer Assoziation auch über die Mitgliedschaft, ihren Beginn, Verlauf und Ende entscheiden. Je nach Struktur der Assoziation würde die Autoritätsstruktur entschieden, die demnach nicht von vornherein festgelegt ist.

In dieser Form würde Familie den formalen Forderungen der bürgerlichen Revolution nach Freiheit und Gleichheit nahekommen.

Die soziale Wirklichkeit erweist allerdings bis heute, daß diese Definition von Familie als Assoziation rein hypothetischen Charakter hat. So verweist auch Ziegler auf divergierende Auffassungen: "Keine einheitliche Meinung besteht darüber, ob auch soziale Gebilde wie die Familie ... als Organisationen zu bezeichnen sind."[2]

Die Mitgliedschaft in der Familie wird im Regelfall durch die vorgeschriebene Eheschließung erworben und nur unter dieser Bedingung von der Gesellschaft anerkannt: "Ein Individuum wird zum Mitglied einer Verwandtschaftsgruppe ..., indem es eine sozial legitimierte

---

1) R. König, Art. Institution, Art. Organisation, in: Fischer Lexikon Soziologie, a. a. O., S. 135, S. 218.
2) Rolf Ziegler, Art. "Organisation" in Fischer Lexikon Soziologie, Neuausgabe, Frankfurt/M. 1968, S. 237.

Geschlechtsverbindung, eine Heirat eingeht."[1] Wie die Analyse des französischen Familienrechtes zeigt, faßt das revolutionäre Recht die Ehe als Vertrag auf. "Die Revolution kannte nicht die Familie als organische Einheit. In ihren Augen existieren nur Individuen; diese können unter dem Begriff Familie nur aufgrund eines allgemeinen Rechtsvertrages gruppiert sein, der nach Belieben von beiden Parteien oder nur von einer von ihnen kündbar ist."[2] Dagegen wird die Ehe mit der Einführung des Code civil (1803) mit seinen vielfältigen Regeln, die die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander bestimmen, zu einer Institution.

Juristisch hat dies Bonnecase am Begriff der mariage-institution schlüssig dargestellt[3]. Soziologisch erweist sich die Ehe als ein Element der institutionellen Grundstruktur des Verwandtschaftssystems, das für die Gesamtgesellschaft von strategischer Bedeutung ist[4]. Auch R. König definiert: "Die Ehe ist ... eine Institution."[5]

Zur Abgrenzung der Assoziation von der Institution führt René König aus: "Es ist nicht unwichtig, hier nochmals auf den Unterschied zwischen Assoziation und Institution hinzuweisen. Einer Assoziation gehört man als Mitglied an; einer Institution kann man nicht angehören, man ist ihr vielmehr unterworfen. Häufig wird nämlich insofern beides verwechselt, als man geneigt ist, von großen Assoziationen als von Institutionen zu sprechen. ... In Wahrheit ist aber dies Merkmal in dieser Hinsicht

---

1) Talcott Parsons, Ansatz zu einer analytischen Theorie der sozialen Schichtung, in: T. Parsons, Beiträge zur soziologischen Theorie, Neuwied 1964, S. 190.
2) Bonnecase, a. a. O., S. 84.
3) Bonnecase, a. a. O., S. 144-217.
4) Vgl. T. Parsons, Ober wesentliche Ursachen und Formen der Aggressivität in der Sozialstruktur westlicher Industriegesellschaften, in: T. Parsons, Beiträge ... a. a. O., S. 223-255, besonders S. 229 f.
5) R. König, Art. Institution, a. a. O., 1958, S. 135, und 1968, S. 143.

nicht relevant ... Vielmehr kommt es nur auf den Grad an formeller Normierung an."[1)]

Dieser Unterwerfungscharakter manifestiert sich unübersehbar gerade im französischen Familienrecht nicht nur für die Ehe, sondern ganz besonders für die Familie. Er gilt in verschieden starker Ausprägung als Unterordnungszwang unter die formellen Normen der Institution für die einzelnen Mitglieder je nach ihrem Status innerhalb der Familie. Die dem Mann zugebilligte Stellung als Familienoberhaupt erlaubt ihm in seiner Rolle eine relativ größere Handlungsfreiheit innerhalb dieser Institution als der Frau und den Kindern. Hat sich der Mann der Institution Ehe zu unterwerfen, so verstärkt sich die Unterwerfung der Frau: einmal durch die Ehe als Institution, zum anderen durch ihre Unterordnung unter den Ehemann, der sie sich im Regelfall nicht entziehen kann, außer durch Scheidung. Noch härter trifft die Ehe als Institution die Kinder, denen ein Entkommen aus der Unterwerfungssituation unmöglich ist, und die sie selbst auch in Ausnahmefällen nicht verändern können.

Da der sozial erlaubte Zugang zur Familie - außer durch Geburt - lediglich über die Institution Ehe zu erlangen ist, andererseits aber diese eheliche Familie fast vollständig institutionell reglementiert wird, wird in dieser Arbeit die französische Kleinfamilie, die auf einer Eheschließung basiert, als Institution definiert.

Institution wird als sozial sanktionierendes und internalisiertes Strukturelement nach Marion Levy verstanden: "The concept "institution" may be defined as any normative pattern, unconformity to which is generally met with moral indignation or some other form of sanction by the individuals, who are involved in the same

---

1) R. König, Art. Institution, a. a. O., 1958, S. 138, und 1968, S. 143. - Neuerdings hat René König seine frühere Definition "Die Familie ist ... eine Organisation oder Assoziation, ... die Ehe ist dagegen eine Institution" (Art.Institution, a.a.O.,1958,S.135) aufgegeben und charakterisiert Familie durchgehend als Institution. Vgl. König, Soziolog.d.Fam.,a.a.O.,S.191,194

general social system and are aware of the failure."[1] Ähnlich definiert Parsons Institution, wenn auch weniger scharf: "Institutionen sind jene Strukturelemente der sozialen Systeme, in denen die Muster der 'integrierten gemeinsamen Werte' eines Handlungssystems am sichtbarsten verkörpert sind."[2]

Nach Parsons "muß das institutionelle System sowohl auf die funktionalen Bedürfnisse der Handelnden als Individuen, als auch auf die der von ihnen gebildeten sozialen Systeme bezogen sein".[3]

Aus der Definition der Familie als Institution, die als institutionelles System Individuum und soziales Gesamtsystem nach Parsons als Bezugspunkte haben muß, sowie aus der Levyschen Definition ergeben sich zwei für diese Arbeit entscheidende Thesen:

These 1:
Familie als Institution bestimmt die Beziehungen der Familienangehörigen zueinander durch ihre Funktion als soziale Kontrollinstanz in bezug auf internalisierte Normen des allgemeinen sozialen Systems, an denen sich die Handlungen der Individuen innerhalb der Institution Familie orientieren.

These 2:
Familie als Institution wird von der sie umgebenden Gesellschaft in ihren Normen bestimmt, um deren Bedürfnis nach Stabilität des bestehenden Systems und Integration der Individuen in das System zu gewährleisten. Zur Sicherun dieser Familienfunktion stellt das allgemeine soziale System positive und negative Sanktionen zur Verfügung.

---

1) Marion Levy, Functional Analysis: I. Structural-Functional Analysis, in: International Encyclopedia of Social Sciences, Bd. 6 (1968), S. 21-29
2) Talcott Parsons, Systematische Theorie in der Soziologie, in: Beiträge ..., a. a. O., Anm. S. 62.
3) T. Parsons, Systematische Theorie, a. a. O., S. 56.

Daraus folgt für die Familienpolitik, daß sie sich entweder einzelner Familienmitglieder oder der Familie als Institution zur Durchsetzung familienpolitischer Ziele bedienen muß.

Ausdrücklich muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß das statische Konzept "Familie als Institution" der Analyse französischer Familienpolitik mit kritischer Absicht unterlegt wird. Damit soll gezeigt werden, daß der stabilisierende gesellschaftspolitische Effekt der Familie als soziale Institution - neben anderen Institutionen - in den einzelnen historischen Phasen im Mittelpunkt des familienpolitischen Interesses stand, sozial-revolutionäre Anstöße zu Veränderungen der Gesellschaft, wie sie von den proletarischen Fammlien ausgingen, mit diesem Konzept aufgefangen wurden und gesellschaftliche Herrschaftsstrukturen konserviert werden konnten.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch eine notwendige Abgrenzung zum Begriff der Familie als Institution bei Burgess und Locke[1]. "The basis thesis of this book is that the family has been in historical times in transition from an institution with family behaviour controlled by the mores, public opinion, and law to a companionship with family behaviour arising from the mutual affection and consensus of its members...

From the standpoint of the ideal construction method, the family as an institution and as a companionship would represent two polar conceptions. The most extreme theoretical formulation of the institutional family would be one in which its unity would be determined entirely by the social pressure impinging on family members. The ideal construction of the family as a companionship would focus upon the unity which develops out of mutual affection and intimate association of husband and wife and parents and children ...

1) Ernest W. Burgess, Harvey J. Locke, The Family. From Institution to Companionship. New York 1945.

Of the historical and existing types of families the large patriarchal type most closely approximates the ideal construction of the institutional family with its combination of the powerful sanctions of the mores, religion, and law, and the practically complete subordination of the individual members of the family to the authority of the patriarch. The modern American family residing in the apartment-house areas of the city approximates nearly the ideal type of companionship family, in which the member enjoy a high degree of self-expression and at the same time are united by the bonds of affection, congeniality, and common interests."[1)]

Hier wird Familie als Institution ebenfalls aus der offenbaren direkten sozialen Kontrolle durch das Gesamtsystem verstanden. Sobald sich innerhalb der Familie "demokratische" Verhaltensweisen entwickeln, wird jedoch ihr Charakter als Institution geleugnet. Dabei wird unterstellt, daß das allgemeine System formale demokratische Normen entwickelt hat, die den institutionellen Charakter der Familie durch Obernahme der demokratischen Normen in das Verhältnis der Familienmitglieder untereinander aufheben. Die Autoren leugnen hierbei nicht schichtsspezifische Unterschiede[2)] oder "cultural islands where institutional patterns of family living still prevail"[3)].

---

1) Burgess, Locke, a. a. O., S. 26/27.
2) Burgess, Locke, a. a. O., S. 142/143.
3) Burgess, Locke, a. a. O., S. 519.

Formal ist ihre Methode jedoch inkonsequent: Da die allgemeinen gesellschaftlichen Normen für die Familie übernommen werden, gleich ob es sich um eine hierarchisch strukturierte bäuerliche Gesellschaft oder um eine demokratische Industriegesellschaft handelt, bleibt der Institutionscharakter der Familie erhalten.[1] Daher kann ihre Entwicklungsthese für die französischen Familien nicht akzeptiert werden, insofern von den Autoren "im Grunde ein Rückzug der Familie aus allen gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen in die "Privatsphäre" behauptet wird.[2] Gerade in Frankreich hat die Familienpolitik eine noch engere Verzahnung vieler Familien mit der Gesellschaft bewirkt als sie ohnehin schon gegeben ist. Zudem müssen wir uns deutlich von dem euphorischen Demokratieverständnis der Autoren distanzieren, das sie auf die partnerschaftlich interagierenden Familien der US-amerikanischen Mittelschicht übertragen. Die politisch-soziale Entwicklung in den USA seit 1945 zeigt deutlich genug den konservativen Charakter und die autoritären Strukturen in diesen Familien, deren Funktionen mit Parsons' Familienbegriff durchaus zutreffend - wenn auch nicht zureichend - charakterisiert werden. Die Annahme einer gesellschaftlichen Entwicklung, die den institutionellen Charakter von Familie aufgehoben hätte, kann daher für die folgende Analyse verworfen werden.

---

1) Diese Auffassung wird auch von Ogburn und Fielding vertreten: "The change in family patterns has been summarized as a change from 'institution to companionship'. This is not strictly accurate, for the family remains an institution, although a greatly changed one. The characterization is useful in focusing on the shift from a type of family emphasizing formal functions, chiefly economic, to a type of family in which the informal personal factor is paramount. The change might also be aptly described as one from patriarchal authority to partnership." W. F. Ogburn, M. F. Nimkoff, Technology and the Changing Family, a. a. O., S. 190.

2) R. König, Soziologie der Familie, a. a. O., S. 194.

2.3 Familienrecht und Familienpolitik

In der Phase der Konstituierung der modernen französischen Gesellschaft, d. h. von der französischen Revolution bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, verkörpert die Rechtspolitik im Familienrecht das jeweils herrschende öffentliche Interesse an den Normen, die für die Familie von der Gesellschaft gesetzt werden, und dient als einziges familienpolitisches Instrument.

Das französische Familienrecht ist in seiner Funktion, das bestehende System zu stabilisieren und die Interessen der herrschenden Schicht zu verteidigen, ein Rechtssystem, das nicht für die gesamte französische Gesellschaft von gleicher Bedeutung ist. Vor allem das Vermögensrecht und das Unehelichenrecht sind durch die klassenbedingten ökonomischen Interessen der bürgerlichen Führungsschicht geprägt. Für die Mehrheit der Bevölkerung, die besitzlosen Arbeiter und ihre Familien, ist es relativ uninteressant, wie die besitzenden Familien ihr Vermögen vererben; für die evtl. möglichen Ansprüche unehelicher Kinder aus der Unterschicht an ihre vermögenden Erzeuger werden durch die lange Zeit verbotene Klage auf Vaterschaftsanerkennung unübersteigbare Schranken errichtet, die einer Kodifizierung der Klassenschranken gleichkommen.

Die normativen Elemente des Familienrechtes können als Ganzes also nur der Mittel- und Oberschicht über die Institution Familie als Verhaltensrichtlinien dienen, da auch nur hier entsprechende Sanktionen zur Wirkung gelangen.

Diese Sanktionen und damit die Anerkennung der familienrechtlichen Normen haben nur dann auch in der Unterschicht Geltung, wenn ihre Anerkennung auf indirektem Weg durchgesetzt werden kann, d. h. wenn die bürgerliche Familie als Vorbild angenommen wird, wie etwa über die in

der Provinz wirksamen Einflüsse der kirchlichen Institutionen und Normen, die die Familie traditionell als Stammfamilie, zumindest aber als eheliche Kleinfamilie propagiert und abweichendes Verhalten negativ sanktioniert. Die Internalisierung dieser Normen führt über die Familienerziehung als Sozialisationsfaktor wiederum zu ihrer Beibehaltung in der nächsten Generation.

Eine ebenso wirkungsvolle Anerkennung kann die Familie über die Schule als Sozialisationsfaktor erfahren, wobei die Laïzisierung und die mangelhafte Schulbildung der Unterschicht die Beeinflussung vermindern, die Oberschulen und insbesondere die (katholischen) Privatschulen die Fixierung der Institution Familie im BÜrgertum hingegen verstärken.

Die eheliche Familie ist daher als Institution, deren Grundlage das Familienrecht darstellt, nur für die Mittel- und Oberschicht eine allgemein verbindliche Institution, über die die für das gesamte gesellschaftliche System relevante soziale Kontrolle ausgeübt und seine Stabilität gesichert werden kann.

Hingegen besteht für den Bereich der Unterschicht ein relativ großer Handlungsfreiheitsraum, der durch das Familienrecht und die Sozialisationsfaktoren nur partiell kontrolliert werden kann, so daß sich hier neue Familiennormen bilden, wie z. B. die natürliche Familie. In diesen "Leerraum" stößt bei wachsender Bedeutung der Unterschicht für die Stabilität des gesellschaftlichen Systems bzw. seiner Gefährdung die Familienpolitik vor. Sie erfaßt in ihren wechselnden Zielsetzungen besonders diese Unterschicht, normiert hier die im Familienrecht ausgeklammerten Bereiche, wie beispielsweise die natürliche Familie. Familienpolitik erhält eine das Familien-

recht ergänzende, systemerhaltende Funktion: Bei Gefährdung des Systems kann sie gezielt eingesetzt und flexibel gehandhabt werden; sie erspart eine vollständige Neuordnung des Rechtssystems.

Daher gehen wir von folgendem Zusammenhang zwischen Familienpolitik und Familienrecht aus:

1. Die französische Familienpolitik ergänzt die normativen Muster der Institution Familie in sozialen Bereichen, für die die Reichweite des Familienrechtes ungenügend ist.

2. Sie schafft neue Institutionen als stabilisierende Strukturelemente und ergänzt den systemerhaltenden Charakter des Familienrechtes.

3. Als politisches Instrument ist sie der Rechtspolitik durch flexiblere Handhabung und relativ schnelle Anpassung an veränderte gesellschaftspolitische Verhältnisse überlegen. Damit ermöglicht sie die Schaffung von Voraussetzungen für langfristig wirkende Änderungen der Familienrechtsordnung.

2.4 Familienpolitik und Staat

Familienpolitik wird für diese Untersuchung definiert als die Gesamtheit aller Bestrebungen, Maßnahmen und Handlungen, die die soziale Institution Familie zum Gegenstand haben.

Träger der Familienpolitik können folgende gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen oder Institutionen sein: Unternehmer und Gewerkschaften, Kirchen und Familienverbände, staatlich eingesetzte Institutionen, Regierungen und Ministerien. Gerade für die französische Familienpolitik geht es nicht an, nur den staatlichen Bereich zu betrachten, wenn er auch im Lauf der letzten Jahrzehnte zum entscheidenden Träger der Familienpolitik geworden ist. Charakteristisch für die Tätigkeit des Staates sind in Frankreich zwei Merkmale: einmal die nur sehr zögernd dem Staat zugestandenen Eingriffsrechte in das politische Gefüge, besonders im wirtschaftlichen Bereich, der noch sehr lange von der liberalen Doktrin beherrscht war, daß sich alle Probleme durch den selbstregulierenden Mechanismus des freien Marktes ordnen und der Staat kein notwendiges Regulativ darstelle. Für den Bereich der Familie erklärt sich die Ablehnung staatlicher Maßnahmen durch den der Aufklärung verpflichteten Individualismusbegriff, der wie im wirtschaftlichen auch in anderen Bereichen den Ansprüchen staatlicher Einflüsse widersteht.

Das offenbare Versagen der liberalen Doktrin und die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe in allen innenpolitischen Bereichen zur Erhaltung des Gesellschafts- und Wirtschaftssystems brachte das zweite charakteristische Element staatlicher Tätigkeit, die starke Zentralgewalt, zum Tragen, die - offen oder latent - seit 1803 durch die allge-

gemein verbindliche Gesetzgebung des Code Napoléon auf nationaler Ebene eine gesicherte Grundlage hatte.

Prinzipiell bedeutet diese Stellung des Staates in Frankreich für die Familienpolitik:

1. Solange die Träger der gesellschaftlichen Macht die Gefährdung des Systems durch eigene Maßnahmen beseitigen und die Stabilität durch ihre Machtstellung ohne staatliche Hilfe sichern können, wird die staatliche Hilfe abgelehnt (z. B. Familienpolitik der Unternehmer).

2. Mit dem Erstarken einer gesellschaftlichen Gegenmacht in Parteien und Gewerkschaften, die eine soziale Besserstellung der Unterschicht fordert, zum Teil ebenfalls unter Ablehnung staatlicher Hilfe, zum Teil mit Hilfe des Staates, bedient sich die herrschende Schicht allmählich des Staates zur Systemerhaltung und Abwehr weitergehender, systemsprengender Ansprüche (z. B. obligatorische Familienbeihilfen der Unternehmer statt absolutem Familienlohn).

3. Das sich ständig komplizierende gesellschaftliche System kann unter Beibehaltung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse nur durch eine gut organisierte, Reibungsverluste vermeidende, ständige staatliche Einflußnahme und Kontrolle funktionieren. Familienpolitik liegt jetzt in Händen einer technokratischen Führungsschicht, die für die Koordination aller familienpolitischen Maßnahmen auf staatlicher Ebene sorgt.
   Der Staat wird als Instrument der herrschenden Bourgeoisie von ihr kontrolliert durch enge personale Verbindungen zwischen Exekutive, Legislative und gesellschaftlicher Führungsschicht.

Die Durchführung der Maßnahmen wird nach Möglichkeit "Selbstverwaltungskörperschaften" unter staatlicher Kontrolle übertragen. Damit sollen Aversionen gegen einen allmächtigen Staat verhindert und dem französischen "Individualismus" Rechnung getragen werden. Die Selbstverwaltung gestattet es, die Ideologie der "Familie als Subjekt" im gesellschaftlichen Raum aufrechtzuerhalten und durch die Beteiligung der Familienverbände eine Integration aller an familienpolitischen Maßnahmen Interessierten, einschließlich der betroffenen Familien, zu erreichen.

Die Institutionalisierung der Familienpolitik auf verschiedenen Ebenen erschwert ein Durchbrechen der gesetzten Normen. Veränderte Verhaltensweisen der Familien und ihrer Mitglieder können spezifisch kontrolliert und durch gezielte Maßnahmen so weit beseitigt werden, daß sie keine kollektiven Gegenmaßnahmen hervorrufen, sondern als individuelles "Schicksal" hingenommen werden.

Diese Individualisierung gelingt durch eine Vielzahl (mehr oder weniger geringfügiger) materieller und ideeller Maßnahmen auf den unterschiedlichsten Gebieten.

Die Zersplitterung der familienpolitischen Gesamtkonzeption in Einzelmaßnahmen befähigt die Betroffenen lediglich zu punktueller Kritik. Die gesamtpolitische Bedeutung der Familienpolitik wird für sie eher verschleiert als durchschaubar gemacht. Eine kritische Bewußtseinsbildung und daraus resultierende relevante, bewußt emanzipatorische Verhaltensweisen werden damit wirkungsvoll verhindert.

2.5 Zusammenfassung: Familie im politischen Kontext

Familie wird ausdrücklich im Zusammenhang einer kapitalistischen Industriegesellschaft und im Bezug auf die speziellen Verhältnisse in Frankreich betrachtet. Die enge Interdependenz von Familie und gesellschaftlichen Faktoren verleiht der Familie in der industriellen Gesellschaft einen "öffentlichen" Charakter. Familienpolitik verstärkt diese Verschränkung zwischen Familie und Gesellschaft. Durch ihre Stellung im Sozialzusammenhang erweist sich Familie als eine soziale Institution neben anderen. Sie ist mit zwei Bezugssystemen verbunden: mit den Familienmitgliedern als Einzelpersonen und mit den übrigen Sozialsystemen, einschließlich des Staates. Familienpolitik beeinflußt entweder Familie als Institution im Ganzen oder bedient sich einzelner Familienmitglieder als Einflußpersonen auf die Familie, die damit zu Vollzugsorganen familienpolitischer Zielsetzungen werden.

Familienrecht wirkt als pauschales staatliches Instrument zur Regelung der internen und externen Beziehungen der Institution Familie im Sinn der Normen der Mittel- und Oberschicht. Das sozial undifferenzierte allgemeine Zivilrecht wird durch Familienpolitik ergänzt, die durch Einrichtung neuer Institutionen dem allgemeinen Ziel der Systemerhaltung dient.

Familienpolitik als Gesamtheit aller Bestrebungen, Maßnahmen und Handlungen, die Familie als Institution zum Gegenstand haben, kann von unterschiedlichen gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen getragen werden. Der Staat als Herrschaftsinstrument wird zunehmend wichtigster Träger einer Familienpolitik zur Erhaltung des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Individualisierung und Zersplitterung bei der Durchführung familienpolitischer Maßnahmen

verschleiern deren gesamtpolitische Bedeutung und verhindern eine kritische Bewußtseinsbildung und emanzipatorische Verhaltensweisen innerhalb und über die Familien hinaus mit gesellschaftsverändernder Zielrichtung.

3. Familienrecht als Familienpolitik: die Gesetzgebung seit der Französischen Revolution

Die bürgerliche Revolution dokumentierte den von der Aufklärung und der wirtschaftlichen Entwicklung in Frankreich vorbereiteten Aufstieg des Bürgertums in die politischen Machtstellungen mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und der revolutionären[1] Gesetzgebung. Die neue politische Ordnung manifestierte sich auch in der Familiengesetzgebung. Allerdings überdauerten nur wenige Gesetze die anschließenden Jahre der gegenrevolutionären Bewegung. Die für das aufsteigende Bürgertum wichtigsten Änderungen wurden in den zivilrechtlichen Teil des Code Napoléon, den Code civil, 1803 aufgenommen. Besonders im Eherecht setzten sich ab 1816 die von der katholischen Kirche vertretenen Auffassungen durch und konnten erst seit Ende des 19. Jahrhunderts allmählich wieder rückgängig gemacht werden. Diese Entwicklung läßt sich in zahlreichen Änderungen des Code civil nachweisen und ist bis heute noch nicht abgeschlossen.

Die Darstellung des französischen Familienrechts[2] folgt der juristischen Gliederung. Innerhalb jedes Rechtsbereiches wird die Entwicklung chronologisch dargestellt. In der anschließenden Zusammenfassung wird die gesellschaftspolitische Verknüpfung die einzelnen Gesetze in den Zusammenhang mit der politischen Entwicklung stellen und ihre familienpolitische Funktion deutlich machen.

---

1) Im juristischen Sprachgebrauch werden diese Gesetze als "intermediäre Gesetzgebung" charakterisiert, womit ihre nur vorübergehende Gültigkeit zum Ausdruck kommt.
2) Vgl. auch die sehr informative rechtsvergleichende Arbeit von Ernst Schachtel, Das Recht der Gegenwart und die Autorität in der Familie, in: Max Horkheimer (Hg.), Studien über Autorität und Familie, Paris 1936, S. 587-642.

3.1 Familiengründung

Bis zur französischen Revolution bedurfte die Eheschließung, gleich in welchem Alter sie stattfand, der Zustimmung der Eltern beider Partner. Unter dem Schlagwort "secouer tous les jougs" (jedes Joch abschütteln) verlor die Familie durch Dekret vom 28. August 1792 das Recht, die elterliche Gewalt über ihre mündigen Kinder auszuüben. Die Eltern können sich nur noch der Ehe ihrer Kinder bis zum 21. Lebensjahr widersetzen.

Das "gemeinsame Joch" der legitimen Ehe[1], das bisher den Ehepartnern bei der Eheschließung auferlegt wurde, erleichtert die Gesetzgebende Versammlung am 20. September 1792: Die Ehe als Zivilvertrag (contrat civil) wird geregelt und gebildet durch das Zivilrecht. Sie verliert ihren sakramentalen Charakter. Gleichzeitig wird der Zivilstand eingeführt, die Personenstandsregister liegen nun in Händen der Gemeinden.

Eine Bewegung gegen die legitime Familie als einzig anerkannte Form (exclusivité de la famille légitime) hatte sich in der Gesetzgebenden Versammlung zeitlich nicht mehr durchsetzen können.

Der Code civil spiegelt die erneute gesellschaftliche Verfestigung patriarchalischer Züge, die in der Revolutionsgesetzgebung aufgelöst worden waren: Söhne benötigen bis 25 Jahre und Töchter bis 21 Jahre die elterliche Zustimmung zur Heirat, die dreimal erneuert werden muß. Auch nach diesem Alter ist eine notarielle Anfrage um Heiratserlaubnis vonnöten. Der Ausschließlichkeitsanspruch der legitimen Ehe wird ohne Einschränkung voll

---

1) J.-J. Chevalier, Histoire des Institutions et des Régimes Politiques de la France Moderne (1789-1958), 3e ed., rev. et augm., Paris 1967, S. 69.

wirksam, allerdings bleibt die säkularisierte Form der Ehe als Zivilvertrag im Prinzip bestehen.

1907 wurde durch Gesetz vom 21. 6. die Großjährigkeit einheitlich auf 21 Jahre festgelegt, aber immer noch benötigen die 21- bis 30jährigen die Zustimmung ihrer Eltern. Erst seit 1933 (Gesetz v. 2. 2. 1933) können Volljährige über 21 Jahre ohne elterliche Zustimmung heiraten. Minderjährige benötigen die Einwilligung der Eltern, bei deren Tod die der Groß- bzw. Urgroßeltern.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigte sich erneut eine zunehmende Tendenz, de facto die Ausschließlichkeit der amtlich registrierten Ehe und Familie zu durchbrechen. Ökonomische, bevölkerungs- und familienpolitische Gründe, unterstützt von einer starken ideologischen Familienkampagne, führten als Gegenbewegung zu dem Gesetz vom 22. 9. 1942, das "ängstlich bemüht war, der sich abzeichnenden Entwicklung (Gleichstellung des Konkubinats mit der ehelichen Familie) durch die Schaffung des Rechtsbegriffs eines "chef de famille" (Familienoberhaupt) Einhalt zu gebieten".[1)]

Zusammenfassung:

Die dem Individuum mit dem Zeitpunkt seiner Mündigkeit zugestandenen Freiheitsrechte, die Unabhängigkeit von der elterlichen Familie und die Vertragsfreiheit bei Familiengründung durch die Revolutionsgesetzgebung werden mit dem Code civil wieder rückgängig gemacht. Dies geschieht im Interesse der bürgerlichen Vermögensordnung (vgl. Erbrecht) und wird mit dem Ausschließlichkeitsanspruch der

1) Louis Boyer: Eheliche Kindschaft. Französisches Recht. In: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung, Tübingen - Paris 1955, S. 237.

legitimen Familie verknüpft. Diese restriktive Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts diente überwiegend der Konsolidierung des Eigentums des besitzenden Bürgertums und der Erhaltung der Sozialstruktur.

Die 1942 wiederum bestätigte Exklusivität der ehelichen Familie soll die Festigung der bürgerlichen Familienstrukturen gewährleisten, die als günstigste Grundlage einer erfolgreichen bevölkerungspolitisch orientierten Familienpolitik angesehen wurden.

3.2 Beziehungen zwischen den Ehegatten

Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind bis in die heutige Zeit bestimmt worden durch die gesetzlich verankerte Herrschaft des Mannes als eheliche Gewalt über seine Ehefrau. Selbst die Revolutionsgesetzgebung hat diese Oberlegenheit "niemals ernsthaft infrage gestellt"[1], wenn sich auch bei den frühen Sozialisten wie Babeuf schon Forderungen nach der Gleichberechtigung der Frau und ihrer Teilnahme "am politischen Leben und in allen nationalen Aufgaben" finden[2], ebenso wie in der Frauenrechtsbewegung Ende des 18. Jahrhunderts[3]. Entgegen diesen "Utopien", wie Chevalier sie bezeichnet, wird die Ehefrau im Code civil als Minderjährige behandelt: Sie hat ihrem Ehemann Gehorsam zu leisten. Von der Verwaltung der gemeinsamen Güter ist die Frau ausgeschlossen. Der Mann kann bei Gütergemeinschaft die Güter verkaufen, Übertragen und beleihen ohne Zustimmung seiner Frau (Art. 1421 und 1422); die Frau hat keinen Anspruch auf den Güterzuwachs während der Ehe.

"Der Code hat die Interessen der Frau denen des Mannes geopfert"[4].

Gleicherweise benachteiligt ist die Frau bei Ehebruch. Nach Art. 229 kann der Mann bei Ehebruch durch seine Frau die Scheidung verlangen, die Frau bei einem Ehebruch des Mannes (Art. 230) nur dann, wenn er seine Konkubine in das gemeinsame Haus bringt. Zusätzlich bestimmt der Code

---

1) Chevalier, a. a. O., S. 162.
2) Roger Garaudy, Die französischen Quellen des wissenschaftlichen Sozialismus, Berlin (DDR) 1954, S. 85.
3) Bonnecase, a. a. O., S. 98 ff.
4) Bonnecase, a. a. O., S. 102.

pénal von 1810 (Art. 336 und 337), daß die Frau für Ehebruch mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft wird, wenn der Mann nicht verzeiht. Der "Komplize" der Frau wird mit der gleichen Gefängnisstrafe belegt und einer Geldstrafe von 100 - 2.000 frs. Der ehebrüchige Mann dagegen macht sich nur strafbar, wenn er die Konkubine ins Haus bringt, jedoch nur mit einer Geldstrafe von 100 - 2.000 frs.

Die vom revolutionären Recht eingeführte Vertragsfreiheit als Freiheit des Individuums, die Ehe und die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern zu regeln, wurde vom Code civil beschnitten, der zwar in Art. 686 die Einrichtung von Rechten über eine Person verbietet, jedoch in den "imperativen Gesetzen ..., die die Familienbeziehungen zum Gegenstand haben"[1], solche Rechte über Personen einführt, insbesondere die eheliche Gewalt über die Person der Frau[2].

Im Lauf des 19. Jahrhunderts sind gegen die familienrechtlichen Regelungen des Code civil zwei einander entgegengesetzte Modelle propagiert worden: die "organische" patriarchalische Familie Frédéric Le Plays, orientiert an der bäuerlichen Familie der Vergangenheit, mit der vollständigen Unterordnung aller Familienmitglieder unter das Familienoberhaupt und die auf vollständiger individueller Freiheit basierende Familie, für die sich Alfred Naquet einsetzte.

Beide Autoren erhielten starke Oberstützung: Le Play von der katholischen Kirche und der katholischen Familienbewegung, Naquet vom Neomalthusianismus und weiten Teilen des Féminisme, der Frauenrechtsbewegung. Mit wechselndem

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 175.
2) Bonnecase, a. a. O., S. 161.

Erfolg setzten sich beide Richtungen im Familienrecht durch, wobei die restaurative Richtung sich stets als Reaktion auf auftretende "Auflösungserscheinungen" der traditionellen Familienkonzeption begriff, die Naquetschen Auffassungen immer nur als Legalisierung schon bestehender Verhältnisse Gesetzeskraft erlangten. Das Verhältnis der Ehegatten zueinander wurde Anfang des 20. Jahrhunderts geändert durch ein Gesetz, das die Behandlung der Ehefrau als Minderjährige revidierte und ihr das Recht auf eigene Geschäftstätigkeit zusprach, die Ausübung der ehelichen Gewalt des Mannes über die Frau aber sonst beibehielt. Erst die französische Verfassung vom 13. 10. 1946 brachte eine grundlegende Änderung: In Artikel 13 wurde unter die Grundrechte "die Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht auf angemessene Bedingungen für die Entwicklung des einzelnen und der Familie aufgenommen"[1]. 1945 erhielten die Frauen das volle Wahlrecht[2]. Die gesetzliche Verankerung bedeutet jedoch noch immer nicht die volle Gleichstellung der Ehegatten im Familienrecht. "Der Mann ist" - nach dem Gesetz vom 22. 9. 1942 (bestätigt durch Dekret vom 9. 10. 1945) - "das Haupt der Familie und hat diese Befugnis im gemeinsamen Interesse des Hausstandes und der Kinder auszuüben. Die Frau hat die Nebensorge, d. i. die Pflicht, über das moralische und materielle Familienwohl zu sorgen, die Kinder zu erziehen und deren künftige Lebensstellung vorzubereiten (Art. 213 I und II) ... Der Mann bestimmt den Aufenthalt der Familie."[3]

Bei einer Geschäftstätigkeit der Frau mußte der Ehemann seine Zustimmung geben.

---

1) Siegfried Boschan, Europäisches Familienrecht (Ausland), 2. Auflage Berlin, Frankfurt/M. 1954, S. 67.
2) John Ardagh, Frankreich als Provokation. Die permanente Revolution 1945-1968, Berlin, Frankfurt, Wien 1969, S. 308.
3) Boschan, a. a. O., S. 73.

Ein 1964 verabschiedetes Gesetz beseitigte weitgehend die damals noch bestehende Ungleichheit der Ehegatten vor dem Gesetz. Die alten Gesetze wurden abgeschafft, "die es von der Erlaubnis des Mannes abhängig machten, wenn die Frau ein Bankkonto eröffnen, ein Geschäft betreiben oder einen Paß beantragen wollte, während das Gesetz das gemeinsame Eigentum rechtlich dem Mann zusprach".[1] Im Güterrecht besteht im übrigen das Prinzip der "Ehevertragsfreiheit", d. h. es kann jede beliebige Art von Güterstand vertraglich vereinbart werden; die vereinbarte Regelung ist später wieder wandelbar.[2]

Zusammenfassung:

Die Beziehungen der Ehegatten zueinander wurden in der französischen Familiengesetzgebung überwiegend vom traditionellen Familienkonzept bestimmt, das durch die patriarchalische Stellung des Mannes als Familienoberhaupt, die absolute Unterordnung der Ehefrau und ihre vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit gekennzeichnet ist. Erst in den letzten 20 Jahren sind entscheidende Änderungen in Richtung auf eine Gleichstellung der Ehefrau eingeführt worden.

---

1) Ardagh, a. a. O., S. 310.
2) Boschan, a. a. O., S. 75.

3.3 Scheidungsrecht

Der mit am heftigsten umstrittene Bereich der Familiengesetzgebung in Frankreich war bis vor zwei Jahrzehnten das Scheidungsrecht. Nach Auffassung von Autoren aller politisch-ideologischen Richtungen war dies der Punkt, an dem sich am deutlichsten die Einstellung zur Funktion der Familien in der Gesellschaft zeigte, ja, die Gewährleistung oder Gefährdung des Bestands und der weiteren Entwicklung der gesamten Gesellschaft entschieden wurde.[1)]

Die Unauflöslichkeit der Ehe als konstitutives Element der vorrevolutionären Gesellschaft wurde mit Artikel 7 des II. Abschnitts der Verfassung vom 2. - 14. September 1791 außer Kraft gesetzt: "Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als Zivilvertrag."[2)]

Ohne gesetzliche Grundlage, allein aufgrund der Verfassungsdefinition der Ehe als Zivilvertrag wurden Scheidungen vollzogen, die durch Erklärungen vor dem Notar wirksam wurden[3)].

Die Konsequenz aus Art. 7 der Verfassung zieht die Gesetzgebende Versammlung mit dem Gesetz vom 20. September 1792: Mit der Säkularisierung des Personenstandes[4)] legalisiert das Gesetz die Scheidung, die die Kirche verbie-

---

1) Vgl. die Argumentation der Scheidungsgegner bei Jacques Leclerq, Die Familie, Ein Handbuch, Freiburg 1955, dagegen die Befürwortung der Scheidung bei Alfred Naquet, Le Divorce, Paris 1877, und A. Naquet, Réligion, Propriété, Famille, Paris 1868, Nouvelle Edition Bruxelles 1877.

2) Vgl. Paul Bureau, L'Indiscipline des moeurs, Paris 1921, S. 118.

3) Chevalier, a. a. O., S. 69.

4) Säkularisation des Personenstandes bedeutete, daß die bisher von der Kirche geführten Personenstandsregister als notwendige Folge der massenhaften Deportation der Priester, die den Verfassungseid aufgrund der am 12. Juli 1970 erlassenen Constitution civile du Clergé verweigerten, jetzt an die Gemeinden fielen. Vgl. Chevalier, a. a. O., S. 70; Karl Plötz, Auszug aus der Geschichte, 24. Aufl., Bielefeld 1951, S. 513.

tet; die von der katholischen Kirche allein zugelassene Trennung von Tisch und Bett (séparation de corps) der Ehegatten anstelle der Scheidung wird abgeschafft.

Als Scheidungsgründe gelten[1]:

1. bestimmte Gründe, u. a. Geisteskrankheiten.
   Hilfe bei Krankheit gilt nicht mehr als Aufgabe in der Ehe, da die Ehe nicht zur Last für einen Partner werden darf.
2. gegenseitiges Einverständnis.
   Dies ist die elementare Anwendung des Vertragsrechtes.
3. das Verlangen eines Partners "aufgrund seelischer oder charakterlicher Unverträglichkeit, ohne Angabe von Motiven".

"Das ist ... die freie Verbindung (l'union libre) in der vollen Bedeutung des Begriffs"[1]. "Die Revolution kannte nicht die Familie als organische Einheit. In ihren Augen existieren nur Individuen; diese können unter der Bezeichnung Familie nur zusammenleben aufgrund eines allgemeinen Rechtsvertrages, der von beiden oder nur von einer Partei nach Belieben kündbar ist."[2]

Als Folge dieses neuen Scheidungsrechtes wurden 15 Monate nach dem Gesetz, Ende 1793 5994 Scheidungen registriert.[3] "Während des ersten Jahres des Konsulats (d. i. 1799/1800) gab es in Paris auf 3.215 Ehen 698 Scheidungen"[4]. Von 233 Scheidungen in Paris wurden 207 wegen Unverträglichkeit geschieden[5]. Dort gab es 1792 eine Scheidung auf drei Ehen, 1794 eine Scheidung auf zwei Ehen.[6]

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 86.
2) ders., S. 84.
3) ders., S. 89.
4) Chevalier, a. a. O., S. 162.
5) Chevalier, a. a. O., S. 163.
6) Olivier Martin, La Crise du Mariage dans la Législation intermédiaire, 1789-1804, Thèse de Droit, Paris 1901,S. 79,zitiert nach Robert Talmy, Histoire du Mouvement Familiale en France (1896-1939), Aubenas 1962, T. I., S. 20.

Die Reaktion blieb nicht aus: Die Scheidungen, von denen vornehmlich die Oberklassen der großen Städte Gebrauch machten, wurden wieder erschwert. Die Ehe bleibt "in den Mittelklassen und auf dem Land die Institution, die die Kirche mit ihrer Fürsorge und dem eindrucksvollen Glanz ihrer Kultur umgeben hat".[1)]

Der Code civil behält zwar die Scheidung als zivilrechtliche Institution bei, schränkt ihre Möglichkeiten aber in wesentlichen Punkten ein. Die Redakteure des Code Napoléon[2)] begründeten ihre Einwände gegen die Scheidung damit, daß die Ehe die Kontinuität der Gesellschaft garantiere und deshalb besser unauflöslich sein solle. Außerdem habe sowohl die Gesellschaft wie auch die Kinder als Interessenpartei ein Recht, bei der Scheidung mitzureden. Napoléon selbst tritt für eine Beibehaltung der Scheidung ein. Er weist die Ableitung der Ehe aus dem Naturrecht und ihre hieraus begründete Unauflöslichkeit zurück und behauptet vielmehr ihren Ursprung aus dem Zivilrecht, das aus der Gesellschaft und deren Sitten herrühre.[3)]

Nach Art. 233 Code civil ist die Scheidung bei beharrlichem gegenseitigen Einverständnis möglich. Als Hindernisse wurden eingebaut:

- Scheidung nicht vor Ablauf von zwei und nach Ablauf von zwanzig Ehejahren;
- mit Zustimmung der Eltern (!);
- Innerhalb eines Jahres muß viermal die Scheidungsabsicht geäußert werden;

---

1) Oliver Martin, a. a. O., S. 49-50, zitiert nach Bonnecase, a. a. O., S. 94.
2) Der Code civil wurde als geschlossenes Gesetzgebungswerk von einer Redaktionskommission bearbeitet, mit Tronchet als Präsidenten. Die rechtsphilosophischen Grundlagen des Code civil führt Bonnecase im wesentlichen auf den christlichen Philosophen Portalis (Redaktionsmitglied) zurück. Auch Napoléon Bonaparte selbst nahm zu einzelnen Abschnitten Stellung und beeinflußte die endgültige Fassung, wie z. B. im Scheidungsrecht. Vgl. Bonnecase, a. a. O., passim.
3) Bonnecase, a. a. O., S. 124 f.

- Wiederheirat erst drei Jahre nach der Scheidung;
- Die Hälfte der Güter muß den ehelichen Kindern zugesprochen werden.[1)]

Ehebruch gilt als Scheidungsgrund, wenngleich die Frau hierbei stark benachteiligt wird (vgl. S. 76/77).

Die Institution der "Trennung von Tisch und Bett", die 1792 abgeschafft worden war (vgl. S. 81) wurde als Ersatz für die Scheidung wieder eingeführt, "um den Skrupeln der Katholiken Rechnung zu tragen, denen die Scheidung verboten war".[2)]

Mit der Rückkehr der Bourbonen 1814 und Ludwig XVIII. als Kaiser wurde das liberale Bürgertum von der Macht im Staat durch Royalisten, Klerikale und Adel vollständig verdrängt. Die Religion der katholischen Kirche wurde wieder zur Staatsreligion erklärt. Mit Gesetz vom 8. Mai 1816 wurde die Scheidung verboten. Neben der religiösen Begründung, die Unauflöslichkeit der Ehe sei zur Kindererziehung unabdingbar, trat die politische: Die Scheidung entspricht einem demokratischen Regime, dagegen beruht die Restauration auf völlig anderer Grundlage als der demokratischer Prinzipien. Damit wird die Ehe zu einer religiösen und aristokratischen Institution, die Scheidung repräsentiert dagegen eine demokratische, wenn nicht republikanische Institution.

Diese politisch-religiöse Begründung des Scheidungsverbots machte hinfort Ehe und Scheidung zu einer politischen Frage, die auch die Revolutionen von 1830 und 1848 im Programm hatten.

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 102 f.
2) Bonnecase, a. a. O., S. 268. Die Einzelheiten über die weitere gesetzliche Entwicklung des Scheidungsrechtes sind ebenfalls Bonnecase, a. a. O., S. 267-295, entnommen.

Unter Louis Philipp (1830-1848) waren die Interessen der Bankiers und Fabrikanten maßgebend für politische Entscheidungen der Juli-Monarchie, der Katholizismus verlor seinen Charatker als Staatsreligion, und 1831, 1832 und 1833 erfolgten Vorlagen zur Wiedereinführung der Scheidung. Von der Deputiertenkammer wurden sie angenommen, von der Pair-Kammer abgelehnt. Auch das zweite Kaiserreich (II. Empire 1852-1870) führte die Scheidung nicht wieder ein.

Erst mit dem Erscheinen von Naquets "Religion, Propriété, Famille" 1868 setzte eine langjährige Kampagne einer Gruppe von Intellektuellen und Politikern unter Führung von Alexander Dumas (fils) und Alfred Naquet zur Wiedereinführung der Scheidung ein, die in der III. Republik nach einigen abgelehnten Gesetzesvorlagen am 27. Juli 1884 als Gesetz angenommen wurde.

Ein weiteres Gesetz vom 18. April 1886 vereinfacht und erleichtert die Scheidungsprozedur. Ein Gesetz vom 6. Februar 1893 gibt die Möglichkeit, die Scheidung durch Trennung abzuwenden. Am 15. 12. 1904 schafft ein Gesetz den Art. 298 des Code civil ab: Jetzt kann der schuldig geschiedene Gatte seine(n) "Ehebruchskomplizen(in)" heiraten.

Eine Erleichterung führt ein Gesetz vom 6. Juli 1908 ein: Auf Antrag eines Ehegatten muß die "Trennung von Tisch und Bett" nach drei Jahren in ein Scheidungsurteil umgewandelt werden. Die Gesetze vom 13. Juli 1907 und 8. August 1919 ändern Art. 296 und 297, um die Frist der 'Witwenschaft' (Wiederverheiratungsverbot) der geschiedenen Frau abzuschaffen. Nach dem Gesetz vom 6. Juli 1918 ist die Scheidung nach dreijähriger Trennung auf Verlangen eines Gatten möglich. Art. 228 des Code civil wird durch ein Gesetz vom 4. Februar 1928 ergänzt: Die 300-Tage-Frist (wegen einer möglichen Schwangerschaft) bis zur Wiederver-

heiratung kann für Witwen und geschiedene Frauen vom Richter außer Kraft gesetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Ehemann vor diesem Zeitpunkt 300 Tage lang keinen Geschlechtsverkehr mit seiner Frau gehabt hatte.

Bis zum 1. Weltkrieg wurde eine stetig zunehmende Zahl von Ehen jährlich geschieden: Waren es 1885 etwa 4.000, so stieg diese Zahl auf 6.500 1890 über fast 8.000 im Jahr 1900 auf mehr als 16.000 1913.[1] Die durchschnittliche Zahl der jährlichen Scheidungen lag zwischen den beiden Kriegen bei 20.000, d. h. im Mittel eine Scheidung auf 15 Ehen.[2]

Heute gelten als Scheidungsgründe[3]: Ehebruch des Mannes oder der Frau; Leibes- oder Ehrenstrafen eines Ehegatten; Ausschreitungen, Mißhandlungen oder Beleidigungen. Der Richter kann Versöhnungsfristen bis zu einem Jahr einschieben.

Einige Versuche, das Scheidungsverbot wieder einzuführen, wurden von der Familienbewegung zwischen den beiden Weltkriegen unternommen, ohne allerdings die geringsten Erfolgsaussichten zu haben (vgl. S. 182).

Die Gesetze vom 18. 2. 1938 und vom 22. 9. 1942 zur Reform des Code civil sahen bei Trennung von Tisch und Bett für die Frau trotz Gütertrennung die Einwilligung des Mannes bei Grundstücksverfügungen vor, die aber vom Gericht ersetzt werden konnte (Art. 1449)[4].

---

1) Bureau, a. a. O., S. 89.
2) Paul Haury, L'évolution de la famille française, in: Revue de Psychologie des Peuples, 2e Année, No. 1, 1947, S. 73.
3) Boschan, a. a. O., S. 75.
4) Boschan, a. a. O., S. 76.

Diese Gesetze werden von Ponsard u. a.[1] so interpretiert, daß Scheidung und "Trennung von Tisch und Bett" als Auswirkung einer Verletzung der ehelichen Pflichten aufzufassen seien.

Dies wird in Art. 300 und 301 Code civil deutlich, die einen Schadensersatz des allein schuldig geschiedenen Partners als Sanktion für die Verletzung ehelicher Pflichten vorsehen und den Verlust aller Vorteile aus den Eheverträgen und Eheschenkungen, wobei der "Charakter (des Art. 300 Code civil) als Sanktion für den schuldigen Gatten unbestreitbar ist".[2]

Durch diese Kennzeichnung der Scheidung als negative Sanktion wird den Gegnern der Scheidung, die in ihr eine Zerstörung der Familie sehen, ein Zugeständnis gemacht: Wenn schon die Scheidung zugelassen wird, soll sie als rechtliche Norm zugleich die Funktion einer gesellschaftlichen Diskriminierung erfüllen.

Folgerichtig wird auch die Publizität des Scheidungsurteils durch Art. 250 nicht nur durch Anschlag im Gericht, sondern auch durch Veröffentlichung in der Presse zwingend vorgeschrieben.

Erst das Gesetz von 1964 hob die Verpflichtung des Scheidungsrichters auf, die Untreue der Frau härter zu beurteilen als die des Mannes[3].

---

1) André Ponsard, Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten, Französisches Recht. In: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, a. a. O., S. 45.
2) Georges Holleaux, Ehescheidung und Ehetrennung, Wirkungen, Französisches Recht. In: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, a. a. O., S. 203, 206.
3) Vgl. Ardagh, a. a. O., S. 310.

Zur Zeit wird auch in Frankreich eine grundsätzliche Reform des Scheidungsrechtes diskutiert[1]. Der Begriff der Scheidung als Sanktion (divorce-sanction), der auf dem Schuldprinzip basiert, soll durch die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe (Zerrüttungsprinzip, divorce-faillite) ersetzt werden, da in neun von zehn Fällen das Scheitern der Ehe auf beide Partner zurückzuführen sei. Gleichzeitig soll auch das gerichtliche Verfahren "humanisiert" werden: Anstelle der bisherigen "Kriegsmaschine" vor Gericht sollen durch "Familienkammern"[2] mit geeigneten Richtern[3] Schuldnachweise entfallen und zugunsten der beteiligten Familienmitglieder neue Verfahrensweisen praktiziert werden.

Zusammenfassung:

Die feudale Institution der Ehe und Familie des vorrevolutionären Frankreich wird mit der Revolutionsgesetzgebung im Interesse des aufstrebenden Bürgertums säkularisiert und individualisiert durch Obertragung des Vertragsbegriffes aus dem ökonomischen auf den familiären Bereich. Der Ehe wird als gleichberechtigte Institution die Scheidung zur Seite gestellt. Die Verankerung der Interessen des Bürgertums im Code civil zeigt sich in der Beibehaltung der Scheidung, trotz des Widerstandes konservativer Kräfte, die auch das Interesse des Staates an

---

1) Allerdings sind die Vorbereitungen für eine Änderung noch nicht so weit gediehen wie in der BRD. Inhaltlich gehen jedoch die Bestrebungen in die gleiche Richtung. Vgl. den Bericht über den 43. Juristentag (Congrès de l'Association nationale des avocats) von Jean-Marc Theolleyre, Le congrès des avocats a proposé une nouvelle notion du divorce, in: Le Monde vom 20. Mai 1970, S. 16.

2) Bisher sind an drei Gerichten spezielle Familienkammern eingerichtet, in Bordeaux seit 1963, Lille seit 1965 und in Paris seit 1969.

3) Als besonders geeignet werden Jugendrichter (juges des enfants) angesehen, da sie auch den Interessen der Kinder Rechnung tragen; denn 70 % der straffälligen Jugendlichen in Paris kommen aus getrennten Familien. Vgl. Theolleyre, a. a. O.

einer Beibehaltung der Ehe als Institution geltend machen. Zur Abschirmung der herrschenden Schicht und zur Konservierung der nach der Revolution erreichten ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen wird die Scheidung beträchtlich erschwert. Besonders die Frau wird in der patriarchalisch strukturierten Familie in extremer Abhängigkeit gehalten. Mit der Rückkehr zu vorrevolutionären Kräfteverhältnissen (Bourbonenherrschaft mit Adel und Klerus) und der erneuten Etablierung des Katholizismus als Staatsreligion wird die Scheidung im 19. Jahrhundert wieder beseitigt. Erst Ende des Jahrhunderts gelingt mit der Laïzisierung auch die Wiedereinführung der Scheidung, wenn auch unter erschwerten Bedingungen. Im Lauf des 20. Jahrhunderts erfolgt im Zug zunehmender Industrialisierung und der notwendigen Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß die allmähliche Rücknahme der Unmündigkeit der verheirateten Frau und ihre annähernde Gleichstellung im zunehmend gelockerten Scheidungsrecht. Um der Bedrohung der ehelichen Familie als gesellschaftlicher Institution durch die Scheidung entgegenzuwirken, wird die Scheidung oder "Trennung von Tisch und Bett" als Sanktion für Verletzung der als Norm geltenden legitimen Familien mit ihren Pflichten eingeführt, die von den Intentionen des Gesetzes her eine Diskriminierung der gesellschaftlichen Stellung Geschiedener nach sich ziehen müßte. Erst die Änderung des Eherechtes 1964 hebt die einseitige Benachteiligung der Frau auf. Eine "Humanisierung" der Scheidung wird durch die Ablösung des Schuldprinzips und Einführung des Zerrüttungsprinzips angestrebt. Damit würden zum ersten Mal seit der Französischen Revolution formalrechtlich die Interessen der Familienmitglieder vor denen der Gesellschaft rangieren.

3.4 Eltern-Kind-Beziehungen

Für die Beziehung zwischen Eltern und Kindern spielt die Stellung der Kinder in der Familie eine entscheidende Rolle. Hierbei müssen drei Familienbegriffe unterschieden werden[1] (vgl. S. 48 ff),

a) die Groß- oder Stammfamilie mit patriarchalischer Prägung, die Großeltern, Eltern, Geschwister der Eltern und die zumeist zahlreichen Kinder umfaßt,

b) die eheliche Kleinfamilie mit Elternpaar und Kindern

und

c) die "natürliche" Kleinfamilie ohne standesamtliche Eheschließung mit ein oder zwei Elternteilen und den unehelichen Kindern; bei unehelichen Kindern ist zu unterscheiden zwischen
   - "natürlichen" Kindern von nicht verheirateten Eltern und
   - außerehelichen oder 'Ehebruchskindern', wobei ein Elternteil verheiratet ist,
   - Inzestkindern (aus "Blutschande")

Bis zur Revolution war allein die Großfamilie anerkannt als Familie, die von Haury mit den Schlagworten "autorité, solidarité, continuité, fécondité" charakterisiert wird.[2] Das Individuum galt nichts und wurde nur als Teil des Familienganzen betrachtet. So wird von Talleyrand überliefert: "Es war die Familie, die man liebte, viel mehr als die Individuen", und von Mirabeau: "Ich bin nur ein Stück der Familie."[3] Die Kinder waren, selbst wenn sie heirateten, vollständig von ihrer Familie abhängig und

---

1) Vgl. Andrée Michel, Les Aspects Sociologiques de la Notion de Famille dans la législation française, a. a. O., S. 79-107.
2) Haury, a. a. O., S. 55
3) Haury, a. a. O., S. 59.

unterstanden der elterlichen Gewalt, d. h. der Gewalt des Vaters. Unehelichen Kindern fehlte dieser legalisierte Familienzusammenhang, zumindest gegenüber dem - meist unbekannten - Vater und seiner Familie bestanden weder Rechte noch Pflichten.

Die Gesetzgebende Versammlung von 1792 versuchte, die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit auch auf die Beziehungen innerhalb der Familie zu übertragen und das "Joch des Familienvaters"[1], die totale väterliche Autorität, abzulösen. Schon die Verfassungsgebende Versammlung hatte 1790 das Recht des Vaters, die Kinder zu Gefangenen zu machen, der Entscheidung eines Familiengerichtes und einer zusätzlichen Bestätigung durch das Distrikgericht übertragen. Die Legislative dekretierte am 28. August 1792, daß Kinder über 21 Jahre nicht mehr der väterlichen Gewalt unterliegen und von da ab der elterlichen Zustimmung zur Eheschließung nicht mehr bedürfen. Gleichzeitig entstand eine Bewegung zugunsten der 'natürlichen' Kinder, um ihnen zumindest ein Erbrecht zuzugestehen und damit die Ausschließlichkeit der legitimen Familie infrage zu stellen. Ein Gesetz vom 4. Juni 1793 stellt die natürlichen Kinder den legitimen Kindern gleich, seit November 1793 garantierte es ihnen auch das gleiche Erbrecht, wenn der Nachweis der Vaterschaft durch das uneheliche Kind erbracht wird[2].

Schon während der Zeit des Direktoriums (1795-99) wurden die Familiengerichte wieder abgeschafft, "die Rechte der natürlichen Kinder wurden heftig kritisiert"[3]. Im Code civil wurde den überlieferten Familienbeziehungen wieder

1) Chevalier, a. a. O., S. 68.
2) Bonnecase, a. a. O., S. 87, und Robert Talmy, Histoire du Mouvement Familial en France (1896-1939), Aubenas 1962, T. I., S. 29.
3) A. Mathiez, G. Lefèbvre: Die französische Revolution, 3. Band, Zürich 1950, S. 149.

volle Geltung verschafft. Eine Rückkehr zum Feudalismus war jedoch unmöglich, konnte vom Bürgertum auch unter keinen Umständen gewünscht werden; daher mußte auch das traditionale Familienkonzept an einigen Punkten aufgegeben werden, um der neuen bürgerlichen Ordnung Rechnung zu tragen.

Die väterliche Gewalt wird durch den Code civil in etwas eingeschränkterem Maß wieder hergestellt.

"Sie ist nötig", sagt Maleville, einer der Redakteure des Code, "zur Bewahrung der Sitten und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe."[1)]

Die Minderjährigkeit gilt für Söhne bis zu 25 Jahren und für Töchter bis zu 21 Jahren; die Zustimmung zur Eheschließung ist auch bei Mündigkeit noch erforderlich; ebenso ist eine Scheidung nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Man wollte damit "die zerstörten Bande der Abstammung"[1)] wieder erneuern, das bedeutet eine Rückkehr zur patriarchalischen Stammesfamilie.

Kinder jeden Alters müssen ihren Eltern Respekt erweisen (Art. 371). Die Ehegatten sind durch die Ehe verpflichtet, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen (Art. 203). Umgekehrt sind die Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu ernähren, wenn sie dessen bedürfen (Art. 205).

---

1) Chevalier, a. a. O., S. 162.

Zu der Auffassung der Familie als "organische Einheit einer erweiterten Familie"[1], wie sie der Code civil eigentlich beinhaltet, wird vermerkt, daß eine Unterhaltsverpflichtung der Geschwister untereinander, die dieses Konzept einschließen müßte, nicht besteht. Andererseits wird diesem Begriff der erweiterten Familie Rechnung getragen durch Art. 206/207 mit der Ausdehnung der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung auf die Schwiegereltern. Selbst wenn der Schwiegervater ein zweites Mal heiratet, muß er von der Schwiegertochter weiter versorgt werden (nicht bei einer zweiten Ehe hingegen die Schwiegermutter!).

Das Erziehungsrecht hat während der Ehe nur der Vater (Art. 373), ebenso hat er allein das Verfügungsrecht über die Güter der Kinder bis zum 18. Lebensjahr (Art. 384).

Der weitgehenden Abhängigkeit der Kinder von den Eltern im Rahmen einer erweiterten Familienkonzeption, die durch den Ausschließlichkeitsanspruch der legalen Ehe verwirklicht werden soll, entspricht die schroffe Ablehnung der natürlichen Familie im Code civil. "Bonaparte will eine perfekte Trennungslinie zwischen der legitimen und der natürlichen Familie etablieren. Er sagt mit Härte: 'Die Gesellschaft hat überhaupt kein Interesse daran, daß die Bastarde anerkannt werden!'"[2] Daher wird als zentrales Instrument gegen die Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern der Art. 340 eingesetzt: Die Feststellung der nicht anerkannten Vaterschaft ist verboten.

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 109.
2) Chevalier, a. a. O., S. 162.

Diesen Artikel kommentiert Bonnecase[1] folgendermaßen: "Im Grunde muß man in dem alten Artikel 340 eine Manifestation der "bürgerlichen" Philosophie des Code Napoléon sehen. Hier hatten die Parolen und die Autoren, die sie vertreten, vor allem zum Ziel, die natürlichen Väter, die aus der Bourgeoisie kamen, vor den Angriffen der Volksklassen in Person der von ihnen verführten Mädchen zu schützen." Gleichzeitig ist dies ein massiver Schutz vor Ansprüchen unehelicher Kinder auf das bürgerliche Eigentum, wie das Erbrecht des Code civil zeigt (vgl. S. 100 ff).

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Kindern und Eltern wurden Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts in einzelnen Punkten wesentlich geändert. Das organische Familienkonzept mit seinen lebenslänglichen Abhängigkeiten zwischen Eltern und Kindern wird allmählich zurückgenommen; Heirats- und Scheidungserlaubnis der Eltern sind nach der Mündigkeit der Kinder nicht mehr unbegrenzt vorgeschrieben; die väterliche Gewalt, die den Befürwortern der Stammesfamilie gar nicht weit genug gehen konnte, wird zumindest bei Mißbrauch eingeschränkt und kann zum Schutz mißhandelter oder "moralisch verlassener" Kinder aufgehoben werden (Gesetz vom 24. Juli 1889).

Auch die Verwaltung der Güter Minderjähriger wird vor dem Mißbrauch durch die Eltern geschützt (Gesetz vom 6. April 1910). Den unehelichen Kindern wird erst seit dem Gesetz vom 16. November 1912 in besonderen Fällen (Entführung, Notzucht etc.) das Recht zur Untersuchung der natürlichen Abstammung zwecks Feststellung der Vaterschaft zugestanden. Ihr Schutz sollte durch eine Vormundschaft gewährleistet werden (Gesetz vom 2. Juli 1907), bei der als

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 135.

Familienrat das Zivilgericht zu betrachten ist, da den Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungspflicht mißtraut wird.

Dagegen ist die Anerkennung bei Kindern aus Ehebruch und Blutschande weiterhin nicht möglich; sie können auch nicht auf Feststellung der Vaterschaft klagen.

Sowohl außereheliche wie Ehebruchskinder jedoch können in besonderen Fällen bei einer Eheschließung ihrer Eltern als Kinder anerkannt und legitimiert werden (1907). Diese mögliche Gleichstellung nicht legitimer mit den legitimen Kindern kommentiert Bonnecase[1] dahingehend, daß man die legitime Familie dem Ehebruchskind geopfert habe.

Eine Neuordnung des Familienrechtes sollte der Code de la famille bringen (vgl. Einzelheiten Kapitel 9.3), der kurz vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges fertiggestellt und zu Beginn der IV. Republik bestätigt wurde. (Gesetz vom 18. 2. 1938 und 22. 9. 1942). Hierbei stehen in den familienrechtlichen Regelungen Auffassungen im Vordergrund, die die inzwischen etablierte und anerkannte Kleinfamilie zum Ausgangspunkt haben, aber noch immer mit dem Vater als Familienoberhaupt, der mit entsprechenden autoritären Vollmachten ausgestattet ist. Diese neuere Gesetzgebung hat "die Eigenschaft des Ehemannes als Familienoberhaupt bejaht, die ihm bis dahin formell nicht zuerkannt war".[2] "Der Vater hat Aufsichtsrecht und -pflege, gesetzliche Vertretung ... und - bei besonders schweren Anlässen zur Unzufriedenheit - das Einsperrungsrecht (droit de correction)"[3], wobei der Präsident des Jugendgerichts Art und Dauer der "Einsperrung" in einer Anstalt bestimmt. Die Kinder können ohne Einwilligung des Vaters das Elternhaus nicht verlassen, außer mit 20 Jahren zum freiwilligen Eintritt in die Armee.

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 306.
2) A. Ponsard, a. a. O., S. 48/49.
3) Boschan, a. a. O., S. 79.

Unterhaltsverpflichtungen bestehen weiter gegenseitig bei Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit zwischen Eltern und Kindern, Enkeln und Großeltern und Schwiegersöhnen und -töchtern gegenüber ihren Schwiegereltern.

Die Nutznießung am Vermögen des Kindes hat bis zum 18. Jahr weiter der Vater, ebenso die Verwaltung des Vermögens.

Die Entlassung aus der elterlichen Gewalt (Emanzipation) kann schon vor der Mündigkeit vom 15. Lebensjahr ab oder bei Eheschließung des Minderjährigen erfolgen. Der "Emanzipierte" kann dann sein Vermögen verwalten und Rechnungslegung über sein Vermögen verlangen. Die Emanzipation bedeutet eine teilweise Aufhebung der Vormundschaft der Eltern, die sonst erst mit der Mündigkeit beendet wird. Der Familienrat aus Großeltern bzw. Urgroßeltern behält weiterhin seine Funktion, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil nicht die volle elterliche Gewalt ausüben können oder dürfen.

Das Unehelichenrecht ist im Code de la famille nicht neu geordnet worden, da man weiterhin bestrebt war, die natürliche Familie zu ignorieren, die etablierten Vorrechte der legitimen Familie und ihre gesellschaftliche Ordnungsfunktion zu erhalten. "Das Unehelichenrecht betrifft in der Tat Situationen, die schon begrifflich unregelmäßig, "ungesetzlich" sind und stets eine gewisse Störung der sozialen Ordnung bedeuten. Sie berühren unmittelbar die öffentliche Sittlichkeit und bedrohen die Stellung der Familie; denn die der unehelichen Kindschaft zugestandene Rolle hängt mittelbar von dem Wert ab, den man der Ehe und der ehelichen Familie beizumessen gewillt ist."[1)]

---

1) Roger Pallard, Uneheliche Kindschaft, Frz. Recht. In: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, a. a. O., S. 277.

Diese Rechtsbestimmungen stehen auch weiterhin im Dienst einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung. Sie sind selbst mit den Forderungen nach formaler Gleichheit der Individuen nicht vereinbar. Noch viel weniger entsprechen sie den Grundrechten der französischen Verfassung vom 13. 10. 1946; Art. 13 fordert "das Recht auf angemessene Bedingungen für die Entwicklung des einzelnen und der Familie"[1]; die Priorität der legitimen Familie vor dem Recht der Individuen und die Benachteiligung der unehelichen Kinder wird durch das französische Familienrecht stringent erwiesen. So räumt selbst Pallard ein: "Man hat eingewendet, daß die Bestimmungen über die uneheliche Kindschaft keineswegs den Schutz des Kindes bezwecken, sondern daß ihr wesentliches Ziel gerade in der Beschränkung der Freiheit des Beweises und Begrenzung der Wirkungen der unehelichen Kindschaft bestehe, wordurch die Interessen des Kindes bewußt den Interessen der Familie und Gesellschaft geopfert würden."[2]

Das Ziel dieser Bestimmungen, der Vermögensschutz, wird im Erbrecht offenbar.

Erst durch die familienpolitische Sozialgesetzgebung und die Rechtsprechung der letzten 15 Jahre wird eine formale Gleichstellung der unehelichen mit den legitimen Kindern allmählich realisiert. So wird das Gesetz vom 19. Juli 1955 über Alimentenzahlung an verlassene Ehefrauen für ihre Kinder auch für natürliche Kinder angewendet.[3]

---

1) Boschan, a. a. O., S. 67.
2) Pallard, a. a. O., S. 281.
3) A. Michel, a. a. O., S. 85.

Durch das Gesetz vom 9. April 1960, das die Gleichstellung der unverheirateten mit der verheirateten Mutter vornimmt und die Berechtigung für den Bezug von Familienbeihilfen auch auf natürliche Kinder ausdehnt[1)], wird die natürliche Familie aus ihrer diskriminierten Stellung im Familienrecht teilweise befreit.

Zusammenfassung:

Die patriarchalische Großfamilie des Absolutismus mit ihren lebenslangen familiären Bindungen zwischen den Mitgliedern der Familie wird durch die revolutionäre Gesetzgebung von einer Familienorganisation abgelöst, der das Konzept individueller Freiheit und - in Ansätzen - Gleichheit zugrundeliegt. Die absolute väterliche Gewalt gegenüber den Kindern wird eingeschränkt, für die unehelichen Kinder werden Statusverbesserungen erwogen.

Der Code civil hat im Bereich der Eltern-Kinder-Beziehungen eine erneute Festigung der traditionellen Strukturen zum Schutz der bürgerlichen Familie und ihres Vermögens gebracht, deren extrem harte Bedingungen in einer Zeit der faktischen Zunahme der legitimen Kleinfamilien und der natürlichen Familien zum Teil mehr als 100 Jahre brauchten, um durch neue gesetzliche Vorschriften gemildert zu werden.

---

1) A. Michel, a. a. O., S. 86 f. - Für die ältere Rechtsprechung vgl. den Literaturbericht über Harald Mankiewicz, Die Rechtslage der in nicht legalisierten Ehen lebenden Personen in Frankreich, in: M. Horkheimer (Hg.), Studien über Autorität und Familie, Paris 1936, S. 645-648.

Auch den um die Mitte des 20. Jahrhunderts neu geregelten Beziehungen zwischen Eltern und Kindern liegt die autoritäre Herrschaft des Vaters als Familienoberhaupt zugrunde, um die Erhaltung der Familie zu garantieren. Dies geschah jetzt besonders im Hinblick auf eine aktive bevölkerungspolitische Zielsetzung der Familienpolitik, die die legitime Familie als Zielgruppe nicht glaubte entbehren zu können.

Die rechtliche Emanzipation der Kinder von ihren Eltern erfolgt mit ihrer Volljährigkeit.

Die Beziehungen der unehelichen Kinder zu ihren Eltern wurden erst in jüngster Zeit durch Rechtsprechung und familienpolitische Gesetzgebung so weit neugeordnet, daß sie in ihrem sozialen Status und ihren Rechtsansprüchen - außer im Erbrecht, wie noch zu zeigen sein wird - allmählich den ehelichen Kindern gleichgestellt werden.

3.5 Erbrecht

Am deutlichsten lassen sich die retardierenden Momente des Familienrechtes am Erbrecht nachweisen, das am zentralen Begriff des Eigentums orientiert ist und bis in die jüngste Zeit speziell am Bodeneigentum aufgrund der Existenz eines großen agrarischen Sektors in der französischen Gesellschaft bis ins 20. Jahrhundert.[1)]

Zwecks Erhaltung des bäuerlichen (Groß-)Grundbesitzes galt unter dem Ancien Régime die Regelung, daß der älteste Sohn alleiniger Erbe wurde. Dies änderte sich mit der Einführung der Erbgleichheit während der Revolution. So galten seit dem Gesetz vom 6. Januar 1794 (17 Nivose an II) alle Kinder als gleichberechtigte Erben. Die Testamentsfreiheit des Erblassers[2)] wurde auf 1/10 des Vermögens beschränkt, wenn er Erben in direkter Linie hatte (auf 1/6 bei Erben in kollateraler Linie) und war nur zugunsten Fremder erlaubt. Zusätzlich wurden den vor der Ehe geborenen natürlichen Kindern die gleichen Erbteile zugesichert wie den legitimen Kindern (Gesetz vom November 1793). Beide Gesetze galten rückwirkend vom 14. 7. 1789 an. Diese Erbregelung sollte die Macht der Aristokratie von Generation zu Generation zerstückeln, die Zahl der

---

1) Für die Bedeutung des Agrarbereiches im politischen System Frankreichs vgl. Barrington Moore, Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt. Frankfurt /M. 1969.

2) Im Sinn der Parole 'Liberté' hätte man eine völlige Testamentsfreiheit erwarten sollen, d. h. der Erblasser kann über sein gesamtes Vermögen nach eigenem Willen verfügen. Dies lag jedoch nicht in der politischen Absicht der Revolutionszeit, da die Wahrscheinlichkeit der Tradierung der bisherigen Verhältnisse sehr groß gewesen wäre. Daher wurde die Verfügungsfreiheit über das Eigentum im Todesfalle eingeschränkt, um eine Streuung des Grundbesitzes zu erreichen.

Besitzenden durch Streuung des Eigentums vermehren. Von der Zunahme des Besitzes kleinerer Vermögen versprach man sich gleichzeitig eine Erhöhung der Geburten pro Familie.[1)]

Der Code civil erweitert den freiverfügbaren Anteil der Erblasser wieder auf 1/4 des Erbes und behält die Erbgleichheit der Kinder bei. Die väterliche Gewalt wird eingeschränkt: Der Vater kann seine Kinder nicht enterben, auch nicht zugunsten eines einzelnen Kindes. Mit der Erbgleichheit "glaubte Bonaparte dem Interesse des Staates zu dienen, das in der zunehmenden Zersplitterung der großen Besitztümer lag ... Niemand dachte an die Masse der mittleren und kleinen EigentÜmer, die, vor das Di- - lemma gestellt, ihr Erbe zu zerstückeln oder nur einen Erben zu haben, sich ohne weiteres für die zweite Möglichkeit entschieden".[2)] Der Besitz der legitimen Familie wurde gegen die Ansprüche der natürlichen Kinder geschützt "durch eine Sorge um Ordnung, deren Konsequenzen für die Unschuldigen häufig grausam sind"[2)]. Obwohl durch Art. 340 die Vaterschaftsfeststellung verboten und damit eine Erbschaft für uneheliche Kinder praktisch kaum möglich war, wurden sie in begrenztem Umfang im Erbrecht des Code Napoléon berücksichtigt. Zwar verweigert ihnen Art. 756 die Erbgleichheit mit den legitimen Kindern, doch regelt Art. 757 Erbansprüche so, daß natürliche Kinder, d. h. vorehelich geborene, 1/3 dessen erhalten, was legitimen Kindern zusteht, wenn solche vorhanden sind; 1/2 des legitimen Erbteils, wenn aszendierende Brüder und Schwestern vorhanden sind; 3/4 des legitimen Erbteils, wenn andere Aszendenten leben. Die Gesamtheit des Erbes steht ihnen nach Art. 758 nur zu, wenn keine Verwandten des Vaters oder der Mutter vorhanden sind.

---

1) Haury, a. a. O., S. 65.
2) Haury, a. a. O., S. 68.

Ein Gesetz vom 25. 3. 1896 verbessert das Erbrecht für natürliche Kinder: Die o. a. Anteile werden erhöht: Von 1/3 auf 1/2, von 1/2 auf 3/4, von 3/4 auf denselben Anteil wie legitime Kinder, d. h. wenn keine legitimen Kinder oder Geschwister des verstorbenen Elternteils vorhanden sind, werden uneheliche Kinder im Erbrecht wie eheliche Kinder behandelt. Verbesserungen wurden dadurch nicht erreicht, da das Erbrecht dem Abstammungsnachweis (Vaterschaftsanerkennung, vgl. S. 92 ff) untergeordnet ist.

Erst mehr als 100 Jahre später schafft das Gesetz vom 16. November 1912 durch Änderung des Art. 340 einige wenige Möglichkeiten für uneheliche Kinder, ihr begrenztes Erbrecht auch in Anspruch zu nehmen (vgl. S. 93 f).

Ebenso hart ging der Code Napoléon mit den Ansprüchen der Ehefrau um: Nach Art. 767 kann die überlebende Ehefrau nur erben, wenn keine Kinder oder Verwandte bis 12. Grades (!) vorhanden sind.

Auf den Güterzuwachs während der Ehe hat die Frau bei Gütergemeinschaft ebenfalls keinen Erbanspruch. Erst durch das Gesetz vom 9. März 1891 wurde dieser "angebliche Irrtum der Redakteure des Code Napoléon"[1] insoweit berichtigt, daß die Frau wenigstens ihren Nahrungsunterhalt vor den Erben beanspruchen kann.

Trotz der für natürliche Kinder und die rechtlose Ehefrau äußerst harten Bestimmungen des Erbrechtes sieht F. Le Play als Vertreter der katholischen Familienideologie und unversöhnlicher Gegner des Code Napoléon in den Bestimmungen des Erbrechtes den Untergang der französischen Familie[2].

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 106.
2) Vgl. F. Le Play, L'organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps, avec trois appendices par M. M. Cheysson, Le Play et C. Jannet, Paris 1872.

Erbteilung und Beschränkung der testamentarischen Freiheit bedeuten nach Le Play den Ruin für die Stammfamilie (famille souche), was er anhand der Bauernhöfe in den Pyrenäen zu belegen versucht.

Bonnecase kann hingegen an Eheverträgen aus den Pyrenäen bis 1914 die Beibehaltung des ungeteilten Erbes des ältesten Kindes entgegen den Bestimmungen des Code Napoléon und "die Bewahrung der organischen Konzeption der Familie durch die ländliche Bevölkerung bis zur heutigen Zeit"[1] nachweisen. Das Gesetz allein war nicht in der Lage, "eine Revolution in der organischen Struktur der Familie" durchzusetzen[2].

Trotz zunehmender Industrialisierung und relativer Abnahme des landwirtschaftlichen Sektors sind die konservativen Elemente des Familienrechtes geblieben und werden auch von den Juristen nicht infrage gestellt. Die benachteiligte Stellung der außerehelichen Kinder wird mit dem Verbot des Abstammungsnachweises geradezu gerechtfertigt[3], da die anerkannte Existenz dieser Kinder sonst die "öffentliche Sittlichkeit berühren und die Stellung der Familie bedrohen" würde[4].

---

1) Bonnecase, a. a. O., S. 229.
2) Bonnecase, a. a. O., S. 232.
3) Es "ist festzustellen, daß die Erbunfähigkeit des Ehebruchs- und Inzestkindes im französischen Recht nur erträglich ist angesichts des allgemeinen Verbots des Beweises ihrer Abstammung (Art. 342 Code civil), dank welchem die Erbunfähigkeit nur in Ausnahmefällen in Erscheinung tritt, wo diese Abstammung gesetzmäßig festgestellt werden durfte". R. Pallard, a. a. O., S. 305.
4) Pallard, a. a. O., S. 277. - "Alle ausländischen Rechtsordnungen, die die Nachforschungen nach der Vaterschaft in Fällen, die durch den Art. 340 Code civil nicht gedeckt sind, zulassen, werden aus Gründen des Ordre public mit Rücksicht auf "Familienehre und den Familienfrieden" systematisch ausgeschaltet." R. Pallard, a. a. O., S. 309. - "Nach allgemeiner Auffassung hat die strenge Begrenzung der Fälle, nach denen eine Vaterschaftsanfechtung nach französischem Recht zulässig ist, vornehmlich den Zweck, Skandale zu vermeiden, die aus allzu leicht gemachter Feststellung ehebrecherischer Abstammung hervorgehen könnten." Boyer, a. a. O., S. 246.

Daher haben Kinder aus Ehebruch oder Blutschande nach Art. 762 Code civil kein Erbrecht, sondern nur Unterhaltsansprüche. Die Legitimation außerehelicher Kinder kann bei Heirat ihrer Eltern erfolgen. Jedoch wird ihnen "die Rechtswohltat ehelicher Rechtsstellung"[1] nur dann gewährt, wenn in der gebrochenen Ehe nicht schon legitime Kinder vorhanden sind, um diese nicht in ihrem Erbrecht zu beschneiden. Mit dieser Regelung wird wiederum der "Schutz der legitimen Familie" (= Eigentumsschutz) und überhaupt nicht die Interessen der Kinder beabsichtigt. Zur Begründung wird in diesem Zusammenhang auf "die moralischen und sozialen Auffassungen, ... die in einem bestimmten Staat vorherrschen",[2] verwiesen.

Selbst für die Adoption gelten ähnliche Bestimmungen. Art. 344 untersagt die Annahme an Kindes Statt, wenn der Adoptierende eheliche Abkömmlinge hat.[3]

Obwohl der Code civil einerseits gegen die Interessen des agrarischen Großgrundbesitzes die Erbgleichheit der ehelichen Kinder durchsetzte und den Willen des Familienoberhauptes einschränkte, ist klar, "daß dieser Code für eine konservative und bürgerliche Gesellschaft gemacht wurde, die ausschließlich der Besitz des Bodens interessierte".[4] Ihre Eigentumsinteressen werden mit einer Ideologie des Familienschutzes, der Familienehre und des Familienfriedens bis heute gerechtfertigt und bemäntelt;

---

1) Jacques Martin de la Moutte, Legitimation, Frz. Recht, in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, a. a. O., S. 340.
2) de la Moutte, a. a. O., S. 356.
3) "Es ist ja bekannt, mit welcher Strenge das französische Recht die rechtmäßige Familie gegen Eingriffe von seiten der natürlichen Familie ... oder der durch Vertrag entstandenen schützt ..., da Art. 356 den adoptierten Kindern die gleichen Rechte hinsichtlich der Erbfolge gegenüber den Adoptierenden zubilligt wie den ehelichen." Roger Merle, Adoption, Frz. Recht, in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, a. a. O., S. 392.
4) Bonnecase, a. a. O., S. 163.

mehr noch sprechen die zahlreichen Bemühungen der Familienverbände zur Änderung des Erbrechts im Sinn der alten Bodenrechtsordnung für die konservative Haltung weiter Kreise der kleinen und mittleren Bourgeoisie und der mittleren und großen Bauern, besonders in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen.

Zusammenfassung:

Die Revolutionsgesetzgebung bringt entscheidende Veränderungen im Erbrecht durch Einführung der Erbgleichheit der ehelichen Kinder untereinander und der Gleichstellung der vorehelichen mit den ehelichen Kindern, verbunden mit einer massiven Einschränkung der Verfügungsrechte des Erblassers über das Erbe. Diese Bestimmungen wurden im Interesse des Bürgertums zur Zerschlagung des Großgrundbesitzes zugunsten einer breiteren Eigentumsstreuung mit dem Ziel einer Änderung der Sozialstruktur eingeführt. Mit der Konsolidierung der bürgerlichen Gesellschaft werden die durchgreifenden Änderungen im Erbrecht teilweise zurückgenommen. Dies gilt vor allem für den Ausschluß der Ehefrau vom Erbe ihres Mannes zur erneuten Festigung der autoritären Stellung des Familienvaters. Dem gleichen Zweck dient auch die Vergrößerung des frei verfügbaren Erbanteils.

Dem Schutz des bürgerlichen Eigentums, speziell des Grundeigentums, dienen alle Regelungen zum Nachteil unehelicher, außerehelicher und Inzestkinder, die über den Umweg des Verbots zur Feststellung der Vaterschaft außerordentlich wirksam sind. Bis heute werden hier Vorstellungen von der allein anspruchsberechtigten legitimen Familie, zu deren absoluten Schutz das gesamte Familienrecht eingesetzt wird, vorgeschoben, um de facto den Schutz des bür-

gerlichen Eigentums zu gewährleisten. Die Interessen und der Schutz der hiervon betroffenen Kinder fallen den Ordnungsvorstellungen und den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft zum Opfer. Die Postulate der Revolution, Freiheit und Gleichheit, gelten nur für die innerhalb der bürgerlichen Ordnung Geborenen. Die natürliche Familie unterliegt, außerhalb der bürgerlichen Ordnung stehend, der Sanktion des Familienrechtes und wird diskriminiert. Allerdings ist anzunehmen, daß sich die familienpolitische Gesetzgebung und Rechtsprechung im Sinn einer Gleichstellung der legitimen mit der natürlichen Familie mit der Zeit auch im Erbrecht durchsetzen wird, wenngleich diese formalrechtliche Gleichstellung im Regelfall keinerlei Konsequenzen hätte, da die betroffenen Unterschichtenfamilien über kein vererbbares Eigentum verfügen.

3.6 Zusammenfassung: Gesellschaftspolitische Funktionen der Rechtspolitik im Familienrecht

Die Gesetzgebung in Frankreich hat im Familienrecht des Code civil einen relativ starren Rahmen entworfen, in dem die Familie auf einen historischen Punkt zu Beginn des 19. Jahrhunderts fixiert bleibt.
Zwei Leitideen bestimmen die juristische Konzeption des Familienrechtes: die konservativ-patriarchalische Familie des christlichen Naturrechtes und das Eigentum an Grund und Boden in Händen dieser Familien. Zusammen ergeben sie das Bild einer Sozialstruktur, wie sie zur Zeit der Entstehung dieser Gesetze als sicherer Boden für das politische System des Napoleonischen Kaiserreiches gelten mochte.
Mit ihrer Hilfe wurde die alte aristokratische Oberschicht, die ihre Macht auf ihren Großgrundbesitz stützte, durch Erbteilung (insofern die Familien mehr als ein Kind hatten) allmählich ihrer ökonomischen Basis beraubt. Sie wurde gezwungen, sich der neuen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und ihre Aktivität auf industrielle Bereiche zu verlagern. Einkünfte aus politischen Ämtern hätten nur unter der Bedingungen strikter politischer Kontrolle erzielt werden können. So schien diese Schicht als Bedrohung der politischen Macht ausgeschaltet.
Die Unterschicht der Landarbeiter, Kleinbauern und Arbeiter in Handwerk, Industrie und Handel mußte ebenfalls gegen das besitzende BÜrgertum abgeschirmt werden. Nach der Niederschlagung ihrer politischen und sozialen Ansprüche während der Revolution blieb ihnen nur noch ein individueller Umweg zum sozialen Aufstieg offen, der ihnen durch die revolutionäre Gesetzgebung erschlossen worden war. Unehelichen Kindern war ein Erbanspruch an dem Eigentum ihres Vaters zu gleichen Teilen wie dessen ehelichen Kin-

dern zugestanden worden. Außerdem war ein sozialer Aufstieg durch Heirat möglich, da Kinder über 21 Jahre nicht mehr der Zustimmung ihrer Eltern zur Eheschließung bedurften.

Diese Lücken wurden durch den Code civil wieder vollständig geschlossen,der die Abhängigkeit der erwachsenen Kinder von ihren Eltern wieder einführte, die Nachforschung nach der Vaterschaft bei unehelichen Kindern verbot und damit Erbansprüche vereitelte. Selbst vom Vater anerkannte voreheliche Kinder wurden nur mit einem verminderten Erbanspruch ausgestattet.

Die dritte Seite, von der Machtansprüche zu befürchten waren, war die katholische Kirche. Mit der Beibehaltung der säkularisierten Form der Ehe und Familie und begrenzten Scheidungsmöglichkeiten behauptete die politische Führung des Kaiserreiches ihre Unabhängigkeit gegenüber der Kirche, unterstützt vom Code rural, der die Kirchengüter säkularisierte. Andererseits trug sie den besonders im ländlichen Bürgertum verwurzelten kirchlichen Traditionen Rechnung. Juristen katholischer Provenienz hatten in den Code civil wesentliche Elemente christlicher Moraltheologie eingebracht, vor allem deren Familienauffassung mit der Möglichkeit der Trennung von Tisch und Bett für Katholiken anstelle der von der Kirche nicht akzeptierten Scheidung.

Umgeben von Maßnahmen, die potentielle Machtansprüche anderer sozialer Gruppen abzuwehren hatten, schuf sich das Bürgertum mit dem Familienrecht Normen, die seiner eigenen Entwicklung Inhalt und Schutz geben sollten. Die zentrale Machtstellung des Mannes als Familienoberhaupt war zwar aus der vorindustriellen Phase übernommen worden, paßte aber für die Familienbetriebe dieser frühen kapitalistischen Entwicklung außerordentlich gut durch die Kongruenz patriarchalischer Herrschaft in Familie und Wirt-

schaft. Selbst nach 100 Jahren wurde von liberalen Nationalökonomen an dieser Form der Familie kein Zweifel angemeldet (vgl. oben S. 30 ff).

Die bürgerliche Frau wurde in lebenslanger Unmündigkeit gehalten, unverheiratet unter der Vormundschaft des Vaters, verheiratet unter der des Ehemannes. Diese Stellung gestattete die Steuerung der Kapitalakkumulation durch Heirat, den wirtschaftlichen Einsatz des gesamten Familienbesitzes in der Hand des Mannes und begünstigt einen möglichst raschen Kapitalzuwachs bzw. die Vergrößerung des Bodeneigentums.

Durch das Subsidiaritätsprinzip im erweiterten Familienverband sicherten sich die Familienmitglieder auch für ihr Alter. Die Gefahr der Vermögenszerstückelung durch Erbteilung war nicht allzu groß, da im 19. Jahrhundert die Geburtenkontrolle auch im französischen Bürgertum schon weit verbreitet war.

Wie wenig wirksam die rechtlichen Maßnahmen gegenüber Adel und Klerus waren, zeigte sich schon bald nach Einführung des Code. 1814 unterlag das liberale Bürgertum dem konservativen Ansturm und konnte sich erst mit der Julirevolution 1830 wieder einigen Raum verschaffen. Während der Zeit der Staatskirche von 1816 bis 1830 mußte aus dem Code civil nur die Scheidung gestrichen werden, um die gewünschte christliche Familie wieder voll in ihre Rechte einzusetzen.

Um so wirksamer war die rechtliche Absicherung des Bürgertums gegenüber den Unterschichten. Hier waren die politischen Intentionen zur Abschirmung irgendwelcher Ansprüche auf das Eigentum der Bourgeoisie voll zugute gekommen.

Eine Revolution des Familienrechtes nach der Rückkehr des Bürgertums zur politischen Macht und seiner Stabilisierung in der III. Republik wurde nur sehr langsam vorgenommen. Jetzt galt es, den kleinen und mittleren Eigentümern einige Konzessionen zu machen und die eigenen Freiheiten auch im Familienrecht etwas zu erweitern. Die Wiedereinführung der Scheidung und ihre allmähliche Liberalisierung, die Möglichkeit eigener Geschäftstätigkeit für bürgerliche Ehefrauen, besonders im Handel, und die Begrenzung der Allmacht des Familienoberhauptes gegenüber Frau und Kindern sind einige Anzeichen dafür.

Etwa gleichzeitig mußten auch einige Zugeständnisse an das Proletariat gemacht werden. Dazu war jedoch das Familienrecht ein ungeeignetes Mittel; als neues politisches Instrument wurde jetzt die Familienpolitik eingesetzt, die ab 1920 über weitere familienrechtliche Änderungen des Code civil entschied. Auf ihrer Grundlage entstand zu Beginn des zweiten Weltkrieges der Code de la famille, sie ist Anstoß für die allmähliche familienrechtliche Gleichstellung der Ehefrau mit dem Mann.

Jetzt wird auch der Versuch unternommen, mit Hilfe der Rechtspolitik eine Integration der Unterschichtfamilien in die bürgerliche Familiennorm, die weniger dogmatisch an christlichen Familienvorstellungen orientiert ist, zu erreichen, wie sich an der Anerkennung von Rechtsansprüchen der natürlichen Familien im Sozialrecht zeigt.

Der Wandel der gesellschaftlichen Funktionen der Rechtspolitik im Familienrecht ist aber noch immer nicht so weit fortgeschritten, daß sie auf allen Gebieten den Stand der revolutionären Gesetzgebung erreicht hätte (wie z. B. im Scheidungs- und Unehelichenrecht), wenngleich sie auf anderen Gebieten, wie der Emanzipation der Frau im Familienrecht, weit über das 18. Jahrhundert hinausgelangt ist.

4. Erste Ansätze einer Familienpolitik zur Zeit der Großen Revolution

Die Familie als Institution war in Frankreich bis zur Revolution nie infrage gestellt worden. Die gesellschaftlichen Normen, die Form und Zugang zur Familiengründung sowie die rechtliche Ausgestaltung der Familienbeziehungen regulierten, hatten unverbrüchliche Gültigkeit für alle Klassen, da sie an massive ökonomische Sanktionen wie in allen vorindustriellen Gesellschaften Europas gebunden waren. Wurden vom Absolutismus dennoch Maßnahmen für nötig erachtet, Einfluß durch gezielte Gesetzgebungen zu nehmen, so lag ihnen primär die Erkenntnis zugrunde, daß die Familien als Reproduktionsstätte für den militärischen Nachwuchs in ihrer Funktion der Kindererzeugung ermutigt werden mußten. Daher ist hier kaum von Familienpolitik zu reden, wenn aus Gründen der Staatsräson von Louis XIV. unter dem Einfluß Colberts 1666 das Edikt von Saint-Germain erlassen wurde, um die Gründung junger Ehen zu ermutigen, kinderreichen Familien Steuern zu erlassen und je nach sozialer Bedürftigkeit unterschiedliche Beihilfen zu zahlen.[1)]

Erst mit der französischen Revolution wird die Familie als Strukturelement der neuen Gesellschaft bewußt als Gegenstand politischen Handelns in das politische Gesamtkonzept aufgenommen. Hier werden erste familienpolitische Ansätze sichtbar, die teilweise sekundär aus dem Interesse erwuchsen, eine neue Gesellschaft durch Zerstörung

---

1) Diese Maßnahmen wurden schon 1683 wegen der schlechten Lage der Staatsfinanzen widerrufen. Vgl. Dominique Ceccaldi, Histoire des Prestations Familiales en France, Paris 1957, S. 12. Ceccaldi gibt als erster einen umfassenden Oberblick über die Entwicklung des französischen Systems der Familienbeihilfen.

traditioneller Elemente der alten Strukturen zu schaffen und zu festigen, so daß der Familienpolitik erstmals ein gesellschaftspolitisches Konzept zugrunde lag.

Die Männer der Revolution von 1789 "brandmarken das Zölibat, besonders das kirchliche, und sehen in der Ehe und Zeugung eine staatsbürgerliche und moralische Aufgabe; sie vertrauen die Verfassung von 1791 der 'Wachsamkeit der Familienväter, den Ehegatten und Müttern, dem Wohlwollen der jungen Bürger an'".[1] Damit wird der Familie als tragendem Element der neuen Gesellschaft die Verantwortung für die neue Gesellschaft insgesamt mit auferlegt.

Die Verfassung des Jahres 1793 geht noch einen Schritt weiter: Zölibat wird als soziales Delikt verurteilt und nur "die Familienväter und -mütter sind die wahren BÜrger". Familiengründung und Familienverhalten werden zu einem wichtigen Element der BÜrgerpflicht: "Niemand ist ein guter BÜrger, wenn er nicht ein guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Gatte ist."[1] Auffallend ist, daß die Frauen in ihren Familienrollen nicht erwähnt werden, was den Schluß nahelegt, daß die Erfüllung der Familienrollen von ihnen als so selbstverständlich erwartet wird, daß sie als BÜrger nicht an ihre Funktionen gemahnt werden müssen. Das bedeutet jedoch nicht die politische Gleichberechtigung der Frauen als BÜrger, im Gegenteil: Ein Gesetz vom 20. Mai 1793 schließt die Frauen von den TribÜnen des Nationalkonvents (Tribunes de la Convention) aus und das Gesetz vom 26. Mai 1793 verbietet ihnen die Teilnahme an politischen Versammlungen überhaupt. Gemäß ihrer Erziehung waren die Frauen "im Grunde ... in ihrer ungeheuren Mehrheit daran vollständig desinteressiert; sie verachteten die Rechtsgleichheit, um an der tatsächlichen Gleichheit Gefallen zu finden ..."[2]

---

1) Haury, a. a. O., S. 64.

2) Bonnecase, a. a. O., S. 100 f.

Eine noch radikalere Auffassung von Familie und Staat vertrat St. Just, der die Familie durch die Existenz (Geburt oder Adoption) eines Kindes definierte. Familien ohne Kinder sollten nach Ablauf von 7 Jahren aufgelöst werden. "Das Kind als künftiger Bürger 'steht im Dienst des Vaterlandes', also des Staates, der sich mit 5 Jahren seiner Erziehung bemächtigt, um es von den Vorurteilen seiner Eltern zu befreien."[1] Als familienpolitisches Konzept des Staates wurde diese Auffassung aber selbst in der Revolutionszeit nicht vertreten, wenn es auch die konsequente Durchsetzung einer neuen Gesellschaft erlaubt hätte.

Die staatstragende Familie der Revolution wird allerdings mit den neuen familienrechtlichen Regelungen:

- Ehe als Zivilvertrag,
- Einführung der Scheidung mit gegenseitiger Zustimmung oder bei Unverträglichkeit,
- Gleichberechtigung der Erben,
- Beschränkung der Erbfreiheit auf 1/10 des Vermögens,
- Gleichstellung der vor der Ehe geborenen unehelichen mit den legitimen Kindern[2]

auf eine neue Grundlage gestellt.

Das neue Erbrecht sollte aus staatspolitischen Gründen die soziale Struktur durch Zerstückelung des Großgrundbesitzes verändern und die Bodenakkumulation bei wenigen Privilegierten vermindern. Durch eine Zunahme der Zahl kleiner Eigentümer hoffte der Gesetzgeber die wirtschaftliche Grundlage für eine Geburtenzunahme zu erreichen.

Gegenüber der Unterschicht glaubt Haury[3] ab 1793 in der familienpolitischen Konzeption die Sorge um soziale Gerechtigkeit vertreten zu sehen: Da der Staat seine Be-

---

1) Haury, a. a. O., S. 66.
2) Vgl. Erbrecht S. S. 99 ff, Scheidung S. 80 ff.
3) Haury, a. a. O., S. 65.

deutung (grandeur) als wesentlichem Faktor der Zahl seiner Mitglieder verdankt, ist er als Gegenleistung dazu verpflichtet, die Familienlasten zum Teil zu kompensieren. Die Verfassungsgebende Versammlung erleichtert daher teilweise die Steuern für Väter mit mindestens drei Kindern, während Unverheiratete mit einer Zusatzsteuer belastet werden.

Zusätzlich schlug das Komitee für öffentliche Hilfe (comité d'assistance) "für die armen Familienväter Beihilfen proportional zur Zahl ihrer Kinder" vor. Der Nationalkonvent geht mit dem Gesetz vom 28. Juli 1793 noch weiter: "Die Väter und Mütter, die als einzige Hilfsquellen nur das Produkt ihrer Arbeit haben, haben Anspruch auf die Hilfe der Nation immer dann, wenn das Produkt dieser Arbeit nicht mehr im Verhältnis zu den Bedürfnissen ihrer Familie steht."[1] Art. 6 sieht vor, daß die Beihilfen für Kinder armer Familien schon mit dem 6. Monat der Schwangerschaft beginnen und bei der Geburt sowie während der Stillzeit weitergezahlt werden sollten. Verheiratete Männer sollten vom Militärdienst befreit werden.
Die Kinderbeihilfen blieben aber mangels staatlicher Gelder ein unrealisiertes Projekt; die Steuererleichterungen wurden nicht praktiziert, und auch die Militärpflicht blieb unverändert.

Ebenso wie die familienrechtlichen Regelungen basierte auch die familienpolitische Konzeption für die Unterschicht auf staatspolitischen Grundsätzen. So hatte das Komitee zur Beseitigung des Bettlerstandes (comité pour l'extinction de la mendicité) das Elend des Volkes als einen Fehler der Regierung gesehen: Es verlangte eine

---

1) D. Ceccaldi, a. a. O., S. 12.

organisierte rechtliche Hilfe zur Beseitigung des Elends als Aufgabe der Regierung, ohne die die Verfassung nur eine schöne Konstruktion des Geistes sei; denn "der Wohlstand des Volkes ist die Bedingung einer wirklichen Freiheit".[1)]

Das Comité de mendicité vertrat daher zwei Prinzipien:
1. Jeder Arme hat das Recht auf Hilfe der Gemeinschaft.
2. Das Kriterium der Armut muß in der Unmöglichkeit zu arbeiten gesucht werden.

Als staatliche Grundsätze, die die Voraussetzung für familienpolitische Maßnahmen bilden, resultieren daraus:
1. die Pflicht des einzelnen zur Arbeit,
2. das vom Staat garantierte Recht auf Arbeit und Unterhalt für den einzelnen und seine Familie.

Die familienpolitischen Auffassungen gegenüber der Unterschicht sollten für diese Familien zumindest das Existenzminimum garantieren. Das war sowohl für die bäuerlichen Lohnarbeiter und Kleinbauern wie auch für die kleinen Handwerker und Lohnarbeiter (sans-culottes) in den Städten ein Minimum an Anerkennung. Sie hatten nach dem gemeinsamen Kampf zur Beseitigung des Feudalismus zwar die wirtschaftlichen Nachteile des Frühkapitalismus kennengelernt, aber keinerlei Vorteile aus den politischen Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit erhalten.[2)] Als kompensatorische Zugeständnisse für den Kampf, der dem Kapitalismus zum Sieg verholfen hatte, wurden die familien- und sozialpolitischen Konzeptionen der Revolutionskomitees entwickelt.

---

1) Vgl. M. Lassudrie-Duchêne, Une antécédent historique des plans de sécurité sociale: les rapports du Comité de mendicité de l'Assemblée Constituante, Annales de la Faculté de Droit de Toulouse 1960, t. VIII, fac. 2, zit. n. J. Dupeyroux, Sécurité Sociale, Paris 1965, S. 27.
2) Vgl. B. Moore, a. a. O., besonders S. 62-139 und S. 475 ff.

Als entscheidendes Moment, warum sich die für die Mittel- und Oberschicht entwickelten familienrechtlichen Regelungen wie das Erbrecht im wesentlichen auch nach der Revolution durchsetzten, nicht aber die familienpolitischen Konzepte für die Unterschicht, ist die dominierende Ideologie des bürgerlichen Kapitalismus, der ökonomische Liberalismus anzusehen. Diese Doktrin wollte dem Staat weder Pflichten noch Rechte in so weitgehendem Maß zugestehen, wie es nach den Vorschlägen des Komitees nötig gewesen wäre. Sie schützt allein das wirtschaftlich mächtige Bürgertum und im 19. Jahrhundert zeitweise auch noch den Adel und deren Interessen.

Zusammenfassung:

Die französische Revolution sieht in der Familie ein konstituierendes und tragendes Element der Gesellschaft. Neue familienrechtliche Regelungen dienen der Zerstörung der Strukturen der bisher herrschenden aristokratischen Familien und der Schaffung neuer bürgerlicher Kleinfamilien ohne primär am Bodeneigentum orientierten Bindungen als Strukturelemente einer veränderten Gesellschaft.

Neue familienpolitische Konzeptionen für die revolutionäre städtische und ländliche Unterschicht werden entwickelt, die nicht nur die Familie dem Staat, sondern auch den Staat der Familie gegenüber verpflichtet; sie werden jedoch nicht realisiert.

Die Interessen des aufsteigenden Bürgertums werden institutionalisiert; die Interessen und dringendsten Bedürfnisse der unorganisierten, machtlosen Unterschicht werden nur kurzfristig deutlich, können jedoch ohne Gefährdung des neuen Systems unberücksichtigt bleiben.

5. Die Bedingungen für die Wiederaufnahme familienpolitischer Aktivitäten Ende des 19. Jahrhunderts in Frankreich

Mit der endgültigen Durchsetzung des Industriekapitalismus bis zum Ende des 19. Jahrhunderts bleiben familienpolitische Konzeptionen trotz der klerikalen Restriktionen der bürgerlichen Familienkonzeption wie dem Scheidungsverbot im wesentlichen im Rahmen des vom Code civil fixierten Familienrechtes. Gleichzeitig wird aber mit der Ausbreitung des Kapitalismus und der Bildung einer proletarischen Unterschicht in den Städten die sogenannte "Arbeiterfrage" zu einem für die Kapitalisten ständig lästiger werdenden sozialen Problem. Die Adressaten der Familienpolitik sind daher im wesentlichen die Masse der lohnabhängigen Arbeitenden. Die sich allmählich formierenden Familienverbände hatten daneben noch das Ziel, den sozialen Status kinderreicher bürgerlicher Familien durch wirtschaftliche Unterstützung zu sichern. Begleitet werden beide Ziele von einer bevölkerungspolitisch motivierten Argumentation: Durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage sollen die stagnierenden bzw. rückläufigen Geburtenraten erhöht werden.

Zum besseren Verständnis der Familienpolitik sollen daher zuvor dargestellt werden:

- die ökonomische Lage der lohnabhängigen Klassen in Frankreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts,
- die sich daraus und aus historischen Traditionen ableitenden ideologischen Begründungen der Familienpolitik.

Erst nach der Analyse dieser Beweggründe und Ziele der Familienpolitik werden die konkreten familienpolitischen Maßnahmen dargestellt und ihre Auswirkungen analysiert.

5.1 Die ökonomische Lage der lohnabhängigen Klassen in Frankreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Anlaß familienpolitischer Maßnahmen

Die industrielle Entwicklung Frankreichs war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die typischen Bedingungen des Frühkapitalismus gekennzeichnet; für die wirtschaftliche Lage der lohnabhängig Arbeitenden waren insbesondere die folgenden Faktoren charakteristisch:

- Der Arbeitsmarkt war nicht organisiert; Arbeitsverträge kamen nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage durch individuellen Vertragsschluß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande. Da das Angebot an Arbeitskräften im Vergleich zur Menge der verfügbaren Arbeitsplätze hoch, die Elastizität des Arbeitsangebotes aber gering war[1], wurden die Bedingungen des Arbeitsvertrages und insbesondere die Lohnhöhe vom Arbeitgeber diktiert.

- Die theoretische Erklärung der Lohnhöhe durch Turgot in der Existenzminimumtheorie traf auf die damaligen Verhältnisse tatsächlich zu, weil sie die typischen Angebot-Nachfrage-Konstellationen des damaligen freien Arbeitsmarktes richtig beschrieb und als Erklärungsfaktoren in das Modell übernahm. Nach dieser Theorie pendeln sich die Löhne langfristig auf einem Niveau ein, "das für die Erhaltung des Arbeiters und seiner Familie notwendig ist" (Existenzminimum).[2]

---

1) Das Arbeitsangebot ist kurzfristig starr, weil der einzelne Arbeiter, auf sein Existenzminimum täglich angewiesen und über andere Mittel aus Eigentum oder Streikkassen nicht verfügend, sein Arbeitsangebot nicht vorübergehend zurückhalten kann, um auf diese Weise, d. h. durch künstliche Verknappung des Arbeitsangebotes den Lohn als Preis für seine Arbeit steigen zu lassen. Er kann also nicht auf höhere Löhne warten, sondern muß zu dem am freien Arbeitsmarkt gerade herrschenden Lohn arbeiten, um sein und seiner Familie Leben zu erhalten. Vgl. dazu Erich Preiser, "Bildung und Verteilung des Volkseinkommens", Göttingen 1957, S. 178 ff.

2) Zitiert nach Kurt W. Rothschild, "Lohntheorie", Berlin und Frankfurt/M. 1963, S. 4.

Das Existenzminimum wird langfristig nicht unterschritten, weil die Höhe des Lohnes einer der wichtigsten Faktoren ist, der die Entscheidungen der Arbeiterfamilien über die Zahl ihrer Kinder beeinflußt und damit auf lange Sicht das Angebot an Arbeitskräften bestimmt (langfristig hohe Elastizität des Arbeitsangebotes).[1] Andererseits wird aber das Existenzminimum auch nicht überschritten, weil das Arbeitsangebot kurzfristig unelastisch ist, d. h. der einzelne Arbeiter kann sein Angebot nicht zeitweise zurückhalten und damit das gesamte Angebot an Arbeit auf dem Markt künstlich verknappen, bis wegen dieser Knappheit höhere Arbeitspreise zu erzielen sind, weil er täglich auf sein Existenzminimum angewiesen ist. Erst mit dem Aufkommen von Gewerkschaften gelang es der Arbeiterschaft, das Arbeitsangebot kollektiv künstlich zu verknappen und damit einen zunehmend wachsenden Einfluß auf die Bestimmung des Lohnes zu erlangen.

- Trotz der Meinung Turgots, langfristig reiche der Lohn zur Erhaltung des Arbeiters und seiner Familie, war er zu bestimmten Zeiten dazu durchaus nicht ausreichend.

---

1) Die klassische These von der langfristig vollkommenen Elastizität des Arbeitsangebotes, die schon von Ricardo vertreten wurde, ist in der lohn- und verteilungstheoretischen Literatur bestritten worden. (Vgl. dazu Wilhelm Krelle, "Verteilungstheorie", Tübingen 1962, S. 24-28.) Diese Kritik stützt sich vor allem auf die zutreffende Beobachtung, daß sich die Bevölkerung langfristig nicht nach der Höhe des Reallohnes reguliert, daß vielmehr gerade in reichen Ländern die Geburtenrate sinkt, anstatt - wie es das klassische Argument postuliert - zu steigen. Dennoch hat das Argument vom Einfluß der Lohnhöhe auf die Kinderzahl zumindest für die frühkapitalistischen Verhältnisse m. E. seine Berechtigung; es ist nur eben nicht, wie die Klassiker von Turgot bis Ricardo meinten, ein zeitlos geltendes Gesetz, sondern eine Hypothese zur Erklärung bestimmter Verhältnisse in einer bestimmten Zeit, ein zeit-raum-gebundenes Gesetz also. Seine Geltung für die damalige Zeit haben auch die Familienpolitiker erkannt, die zur Begründung von Maßnahmen für einen familienpolitischen Lastenausgleich durchaus zu Recht auch ökonomische Argumente im Sinn der Klassiker gebrauchten, die sich nicht einfach irrten, wie moderne Ökonomen heute meinen, sondern die sich bemühten, Hypothesen zur Erklärung ihrer Zeit zu erarbeiten.

Daher mußten im frühkapitalistischen Frankreich häufig auch Frauen und Kinder mitarbeiten, um das Existenzminimum der Familie zu verdienen - wobei gerade diese zusätzlichen Arbeitskräfte es waren, die nach der ökonomischen Logik des von den jeweiligen Angebots- und Nachfragebedingungen bestimmten freien Arbeitsmarktes den Lohn niedrig hielten, weil sie das Heer der Arbeiter und damit tendenziell den Oberschuß des Angebots über die Nachfrage vergrößerten.

> Das erste Gesetz zur Einschränkung der Kinderarbeit vom 22. 3. 1841 war aus militärischen Erwägungen erlassen worden, weil die aus den industriellen Départements zum Militär Einberufenen infolge gesundheitlicher Schäden nur zu einem geringen Teil rekrutierungsfähig waren. Außerdem beschränkt sich das Arbeitsverbot auf Kinder unter acht Jahren und galt außerdem nur für bestimmte Unternehmen.1)

- Die Länge des Arbeitstages von 14 bis 15 Stunden war für den Arbeiter notwendig, um trotz niedriger Löhne sein Existenzminimum zu erarbeiten; hohe Arbeitsunfall- und Krankheitsziffern waren auf die mangelhafte technische Ausrüstung der Unternehmen, auf das Fehlen von Unfallverhütungsmaßnahmen sowie auf den allgemein schlechten Gesundheitszustand und die generelle Erschöpfung der Arbeiter zurückzuführen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Arbeiterfamilien in einer außerordentlich großen ökonomischen Unsicherheit lebten: Häufige Arbeitslosigkeit und physische Arbeitsunfähigkeit bei geringen Löhnen bedrohten trotz Mitarbeit der gesamten Familie häufig genug ihre materielle

---

1) Dupeyroux, a. a. O., S. 29.

Existenz. Für Frankreich speziell sind für die ökonomische Situation einige Daten von besonderem Interesse:

Die überaus schlechte Lage der Arbeiter in Europa war in einer ersten 'empirischen' Arbeit um die Jahrhundertmitte durch Frédéric Le Play registriert worden.[1] Seit 1850 hatte sich die französische Industrie gut entwickelt, besonders in den 70er Jahren. Ab 1878 begann ein allmähliches Abflauen der industriellen Prosperität, das zu Beginn der 80er Jahre in einer Wirtschaftskrise seinen Höhepunkt erreichte. Die Ursachen dieser Krise versuchte eine Untersuchungskommission zu klären (Commission d'enquête sur la crise industrielle), während zur Untersuchung der Lage der Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft eine weitere Kommission eingesetzt war (Commission d'enquête sur la situation des ouvriers de l'industrie et l'agriculture). Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in Villeys Arbeit über die Lohnfrage zusammengefaßt[2], der die folgenden wichtigsten Daten entnommen sind.

Bei einer Obersicht über die Löhne ist für Frankreich zunächst ein starkes regionales Lohngefälle zwischen Paris und Umgebung einerseits, der Provinz einschließlich der größeren und kleineren Städte andererseits festzustellen, das noch in der jüngsten Zeit existiert. Innerhalb der Regionen treten zusätzliche Lohndifferenzen auf, die je

---

1) Unter Mitarbeit seiner Schüler gab Le Play von 1857 bis 1885 eine Serie von Familienmonographien in fünf Bänden heraus mit dem Titel "Les Ouvriers des deux mondes". Le Play hatte hier den Versuch unternommen, für jede Region eine typische Arbeiterfamilie zu untersuchen mit Angaben über Einkommen, Ausgaben (nach Kategorien aufgeschlüsselt), Arbeitsbedingungen, Wohnverhältnisse und Freizeit. Seine Ergebnisse sind methodisch zwar unvollkommen, geben aber ein eindrucksvolles Bild der proletarischen Armut.

2) Edmond Villey, La Question des Salaires ou la Question sociale, Paris 1887.

nach Beschäftigungsart oder Beruf verschieden hoch sind, so daß man nicht allgemein nach armen und reichen Regionen unterteilen kann. In einzelnen Bereichen ergeben sich Lohnunterschiede zwischen der Provinz und Paris, die bis zu 300 % betragen, bei anderen wiederum sind sie nur geringfügig. Schon Villey weist darauf hin, daß diese Lohndifferenzen nicht von den Preisen für den notwendigen Lebensunterhalt herrühren.[1] Bis heute hat sich an dieser Situation in Frankreich prinzipiell nichts geändert, wenn auch der beständige Lohnabstand nur noch 20 % beträgt.[2]

Im einzelnen hatten sich die Löhne der

- Landarbeiter in den 30 Jahren zwischen 1852 und der Krise um 1880 im Durchschnitt um 112 % erhöht[3], wobei aber in einzelnen Regionen die Löhne 1862 kaum höher lagen als die Durchschnittslöhne 1813. Landflucht und 'hohe' Löhne (3 frs. pro Tag) sollen nach Aussagen der Landbesitzer eine der sichersten Ursachen der Krise im landwirtschaftlichen Sektor Ende des 19. Jahrhunderts gewesen sein.[4] Die Löhne weiblicher Landarbeiter lagen 1862 durchschnittlich um 65 % unter denen der Männer.[5]
- Kleinindustrie, die Handwerksbetriebe, Manufakturen und das Baugewerbe einschließt, zahlte im Durchschnitt in der Provinz 1881 ebenfalls 3.08 frs. pro Tag, allerdings macht sich hier besonders das oben erwähnte Lohngefälle bemerkbar. Zwar erhöhten sich die Löhne zwischen

---

1) Villey, a. a. O., S. 30
2) Ernest Mandel, Marxistische Wirtschaftstheorie, Frankfurt/M. 1968, S. 153.
3) Villey, a. a. O., S. 20.
4) Villey, a. a. O., S. 21.
5) Die Lohnangaben sind offenbar nur arithmetische Mittelwerte und sagen nichts aus über die regionalen und zwischenberuflichen Lohnspannen, nichts über die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Lohngruppen und nichts über die Zahl der mit diesen Löhnen zu unterhaltenden Angehörigen, so daß sie nur als sehr grobes statistisches Material angesehen werden können, das kaum mehr als einen allgemeinen Eindruck vermittelt, der wichtige Einzelheiten eher verschleiert als aufdeckt.

1853 und 1880 in Paris durchschnittlich um 48 % gegenüber 64 % in der Provinz, dennoch liegen die Provinzlöhne 1881 in den wichtigsten Berufen mit 3.37 frs. noch unter den Pariser Löhnen von 1853 mit 3.81 frs. (1880 Paris: 5.66 frs., wobei die regionale Lohndifferenz zu einer Vergrößerung des Abstandes tendierte). Trotz der Krise stiegen aber in Paris wegen eines "Baufiebers" zu Beginn der 80er Jahre die Löhne fast aller im Baugewerbe Beschäftigten rasch an, ebenso bei den Facharbeitern der Zeitungen. So stehen in verschiedenen Berufen und Regionen Lohnsteigerungen von 114 % in 30 Jahren solchen von nur 14 % gegenüber. Die Frauenlöhne verzeichnen in der Provinz (+ 65 %) und in Paris (+ 39 %) einen ähnlichen prozentualen Anstieg, liegen aber während des gesamten Zeitraums um fast 50 % unter den durchschnittlichen Männerlöhnen, ein Problem, das bis heute ebenso konstant auftritt:

"Es ist oft über die niedrigen Frauenlöhne diskutiert worden. Die Hauptgründe scheinen sich uns leicht genug zu zeigen: Die Frauen haben allgemein eine geringere Produktivkraft, ihre Beschäftigungen sind begrenzter, sie haben weniger nötig und sind dadurch geneigt, sich mit einem geringen Lohn zufriedenzugeben, sie sind weniger bereit zu streiken; häufig akzeptiert die Familienmutter einen mäßigen Lohn, der den ihres Mannes ergänzt."[1)]
Bei den niedrigen Frauenlöhnen ist zu berücksichtigen, daß der Anteil der erwerbstätigen Frauen in Frankreich Ende des 19. Jahrhunderts recht hoch lag: 1896 waren pro 1.000 Erwerbstätige

in der	Land- u. Forstwirtschaft	327
	Handel u. Banken	349
	Industrie	324
	freie Berufe u. öff. Dienst	236

Frauen.[2)]

---

1) Villey, a. a. O., S. 32.
2) Paul Combe, Niveau de Vie et Progrès Technique en France (1860-1939), Paris 1956, S. 242/43, Planche XV.

- In der Großindustrie lagen die durchschnittlichen Löhne 1881 nur in der Provinz für die Männer geringfügig über den Löhnen der Kleinindustrie, bei den Arbeitern in Paris und bei den Frauen etwas niedriger. Hier fallen bei den ungelernten Arbeitern die außerordentlich starken Lohndifferenzen zwischen verschiedenen Orten der Provinz auf, mit Spannen von 2 - 5 frs. Tageslohn.

- Im Bergbau stiegen die Löhne zwischen 1860 und 1883 um 42 %, erreichten aber trotz einer Kohlenhausse 1873 und trotz Zusatzleistungen, die etwa 8 % des Lohnes betrugen, nicht die Löhne der Pariser Industrie.[1)]

- Das Hauspersonal hatte zwischen 1853 und 1881 Jahreslohnsteigerungen von 74-90 % zu verzeichnen und profitierte von den allgemeinen Lohnsteigerungen.

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug Ende des 19. Jahrhunderts nach Villey 10 Stunden, wobei er nicht ausschließt, daß Oberstunden gemacht wurden. In einzelnen Bereichen waren allerdings 14 - 15 Stunden die Regel, besonders wenn im Stücklohn gearbeitet wurde. Ohne Angaben von Ursachen, wie z. B. Krankheiten oder Unfallfolgen, behaupteten Industrielle (wie der Präsident der Handelskammer in Paris), daß teilweise statt 27 Tagen nur 18 Tage im Monat gearbeitet wurde. In einigen Branchen weigerten sich die Arbeiter nach einer alten Tradition, montags zu arbeiten; Aufforderungen zur Montagsarbeit wurden weitgehend ignoriert, da nach Meinung der Arbeiter dann entweder der Lohn gekürzt oder Arbeiter entlassen würden.

---

1) Die Zusatzleistungen beziehen sich auf freien Arzt und Medikamente für den Arbeiter und seine Familie, kostenlose Heizung und verbilligte Wohnungen (s. Villey, a. a. O., S. 43). Sie beruhen auf einem System der Gewinnbeteiligung (participation aux bénéfices), das von einigen Unternehmern mit unterschiedlichen Bedingungen seit 1842 in Frankreich eingeführt wurde.

Ein Gesetz vom 9. September 1848 hatte die maximale Arbeitszeit auf 12 Stunden am Tag begrenzt. Später wurde eine Gesetzesvorlage zur Verkürzung auf 10 Stunden abgelehnt und "in ein Gesetz vom 16. Februar 1883 verwandelt, das die Anwendung des Gesetzes vom 9. September 1848 sichern sollte"[1]. Die Vertreter der Arbeiter forderten dagegen vor der Kommission zur Untersuchung der industriellen Krise eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden.

Die Lebensunterhaltskosten, die die französischen Arbeiter mit ihrem Lohn bestreiten mußten, hatten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewandelt. Villey nimmt für Paris eine Aufschlüsselung der Ausgaben vor, die für Nahrung 64 - 70 %, für Wohnung 17 - 20 % betragen (nach Le Plays Monographien in "Les ouvriers européens"). Eine Untersuchung in Mulhouse 1878 ergab: Wohnung 15 %, Kleidung 16 %, Nahrung 61 %, ärztliche Versorgung und Verschiedenes 8 %. Die gestiegenen Löhne wurden einerseits durch Preisanstiege (Wohnung + 25 %), andererseits durch Änderung der Ernährung (Abnahme des Brotverbrauchs und Zunahme des Milch-, Fleisch- und Alkoholkonsums bei Preisanstiegen seit 1850 von + 25 % für Milch, + 50 % für Butter, + 60 % für Fleisch und + 100 % für Wein) vollkommen aufgesogen. Absolut gesehen hatte sich die ökonomische Lage des Arbeiters in Frankreich im Vergleich zu Anfang und Mitte des Jahrhunderts zwar verbessert, doch war sie für die Mehrzahl immer noch deprimierend schlecht, wie sich auch an der Kinderarbeit zeigte.

Die Kinderarbeit wurde durch einen 'inspecteur départemental du travail des enfants' kontrolliert, der vor dem Untersuchungsausschuß für die industrielle Krise das

---

1) Villey, a. a. O., S. 180.

fast vollständige Verschwinden der Lehrzeit beklagte. Schuld daran seien nicht die Industriellen, deren Nachfrage nach Lehrlingen mit Kindern aus Waisenhäusern nicht gedeckt werden könne. In der Industrie gebe es zwei Möglichkeiten: 1. Das Kind erhält gleich einen Lohn, weil es Dienste leistet, ohne aber an einer anspruchsvollen Ausbildung teilzunehmen. 2. Das Kind erhält für 3 bis 4 Jahre keinen Lohn, weil es erst nach einer mehr oder weniger langen Lehre nützlich sein kann. "Viele Eltern ... schikken es in eine Industrie, wo es fast sofort seinen Lebensunterhalt verdient."[1] Als Folge "zögert es nicht, sich zu emanzipieren: Es hat kaum ein paar Geldstücke verdient, verläßt es die Arbeit, läuft auf die Straße, zieht die Kinder der benachbarten Industrien von der Arbeit fort und kommt nur in die Werkstatt zurück, wenn es vom Hunger hingetrieben wird". Die Ausbildungsbedingungen sind aber auch entsprechend schlecht: "Der Lehrvertrag ist die Ausnahme", oft werden nicht einmal mündliche Absprachen getroffen. "Das Kind ist nur ein kleiner Arbeiter, bezahlt oder nicht, der kommt und geht wie die anderen."[2]

Nach Villey haben die Arbeiter in ihren Forderungen keine Vorschläge zur Änderung dieser Situation unterbreitet. Teilweise verweigerten Arbeiter die Einstellung von Lehrlingen in ihren Betrieben, um der Konkurrenz unbezahlter Arbeitskräfte zu entgehen. Die Einrichtung von Berufsschulen anstelle einer betrieblichen Ausbildung wurde vom Vizepräsidenten der Handelskammer von Paris abgelehnt mit einer noch lange zur Rechtfertigung der Ausbeutung von Lehrlingen gebrauchten Begründung: "Die Lehre muß sich in der Werkstatt vollziehen ... Das Kind darf nur kurze Zeit in der Berufsschule sein und muß dann in der Werkstatt bleiben."[3]

---

1) Villey, a. a. O., S. 240.
2) Villey, a. a. O., S. 241.
3) Villey, a. a. O., S. 258.

Da aber die ständig abnehmende Berufsqualifikation die internationale Konkurrenzfähigkeit der französischen Industrie zu bedrohen begann, schlug Villey eine Ausbildungspflicht entsprechend der Grundschulpflicht vor.[1)]

Der Organisation der Arbeiter stand in Frankreich lange Zeit ein Gesetz entgegen: loi de Chapelier vom 14. Juli 1791, das aufgrund des ökonomischen Liberalismus jede Vereinigung zwischen Angehörigen desselben Berufs, d. h. von Arbeitern ebenso wie von Unternehmern, verbot und durch den Code pénal von 1810 (Art. 414-416) verschärft wurde. Dieses Gesetz wurde erst 1864 für die Bildung von Koalitionen, 1884 für Syndikate und 1901 für Assoziationen aufgehoben.

Sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter organisierten sich vornehmlich regional und nach Berufsgruppen. Auf nationaler Ebene fanden die Arbeiter eine wirksame Vertretung u. a. in der Féderation des travailleurs socialistes de France. 1895 wurde die Confédération général du travail, C. G. T., gegründet.

Mit Beginn der Wirtschaftskrise 1877 traten in zunehmendem Maß Arbeiter in den Streik. Teilweise versuchten sie, geringe Lohnerhöhungen durchzusetzen, Stücklohn abzulehnen, Arbeitszeit zu verkürzen, d. h. es handelte sich um offensive Streiks, die aber nur in wenigen Fällen zu geringen Erfolgen führten. Mit zunehmender Wirtschaftsflaute begannen die Unternehmer, die Löhne zu drücken, so daß mehr als die Hälfte der 80 Streiks im Jahr 1884 Defensivstreiks gegen Lohnkürzungen waren, die selbst bei einem Streik von 11.000 Arbeitern über 50 Tage in Anzin erfolglos blieben. Statt Lohnerhöhungen zu gewähren, versuchten die

---

1) Villey, a. a. O., S. 258.

Unternehmer Ober Lohnrestriktionen die Produktionskosten zu senken, brachten ihr Kapital zur Sparkasse oder einfach ins benachbarte Deutschland, wo sie dieselbe Produktion mit um ein Drittel niedrigeren Löhnen weiterführten. Andererseits machten sie die Streiks und die vorangegangenen und teilweise andauernden Lohnerhöhungen für den Ausbruch und die anhaltende Dauer der Krise verantwortlich. Die durch Struktur- (z. B. in der Seidenindustrie) und Oberproduktionskrisen verursachte Arbeitslosigkeit wurde durch die Streiks noch verschärft: Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und ihrer Familien und der Wohnungsmangel in den Städten waren teilweise katastrophal. Alles in allem gesehen hatte der Liberalismus, den Staat und Unternehmer bisher praktizierten, für die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Arbeiter in der kapitalistisch organisierten Gesellschaft keine Lösungen anzubieten:

- Die Arbeitsunfälle gingen nur selten zu Lasten des Unternehmers, evtl. wenn ihm ein Fehler nachgewiesen werden konnte.
- 'Vereine für gegenseitige Hilfe' auf Unternehmerbasis entwickelten sich nur langsam. Villey berichtet von 49 Unternehmern, die seit 1842 mit einem 'System von Gewinnbeteiligungen' teilweise Hilfskassen für in Not geratene oder alte Arbeiter eingeführt hatten. Nur eine kleine Minderheit der Arbeiter konnte aus den begrenzten Mitteln und Aktionsmöglichkeiten Nutzen ziehen.

In der III. Republik wurden durch eine Reihe von Gesetzen auch Hilfsvereine auf gewerkschaftsähnlicher Basis erlaubt, die eine rasche Ausbreitung der Vereine zur Folge hatten.[1)]

- Für die mit einer Familie belasteten Arbeiter war es unmöglich, die Unternehmer um einen entsprechend höheren Lohn anzugehen, da der Lohn sich unabhängig von dem daraus zu bestreitenden Lebensunterhalt aus den Angebots-Nachfrage-Konstellationen auf dem freien Arbeitsmarkt bestimmte, auf dem kollektive Lohnverhandlungen durch Gewerkschaften noch nicht möglich waren.

- Blieb als letzter Ausweg die öffentliche Hilfe für alle, die in äußerste Not geraten waren. Doch waren hier die Obergänge zwischen Waisenhaus und Erziehungsheim, Hospiz und Gefängnis fließend und die Hilfe oft eher eine Strafe.

- Die einzig wirksame Lösungsmöglichkeit wäre eine Intervention des Staates gewesen. Von den organisierten Arbeitern gefordert, von den Unternehmern mit Unterstützung aller etablierten Ökonomen abgelehnt, stand ein solcher Eingriff des Staates in die ökonomische und soziale Domäne des freien Wettbewerbs der Individuen prinzipiell dem gesamten Kanon des Liberalismus entgegen.

---

1) 1889 wurden nach Dupeyroux immerhin 8.883 Vereine mit 1.4 Mio Mitgliedern, nach Bremme 11.355 Vereine mit über 1.8 Mio Mitgliedern gezählt. Vgl. Dupeyroux, a. a. O., S. 32, und Gabriele Bremme, Freiheit und soziale Sicherheit, Stuttgart 1961, S. 132.

5.2 Die ideologischen Grundsätze der Familienpolitik im 19. Jahrhundert: Egalité - Liberté - Solidarité - Autorité

ÉGALITÉ war eine der zentralen Forderungen der französischen Revolution gewesen. Wie die Geschichte zeigte, war sie aber weder formal noch praktisch verwirklicht worden. Weder gab es eine Gleichheit in der Verteilung des Bodens, des Eigentums an Produktionsmitteln und der Einkommen noch gab es eine politische und soziale Gleichheit als Gleichberechtigung von Mann und Frau. Nicht einmal die Beseitigung des Elends und der Armut, wie sie in den Ansätzen der Revolutionspolitik sichtbar geworden war, war nach 100 Jahren gelungen.

Für das 19. Jahrhundert wird selbst noch eine Unterscheidung von Elend und Armut (misère et pauvreté) vorgenommen: "Das Elend war ein zufälliges Übel, das die Nächstenliebe heilte, und die Armut im engeren Sinn war ein vollkommen akzeptabler Normalzustand", in dem alle Franzosen außer einer kleinen reichen Oberschicht lebten.[1)]

Was für das Proletariat aus der französischen Revolution geblieben war, war lediglich die Einrichtung der Fürsorge auf nationaler Ebene (bienfaisance nationale) durch das Gesetz vom 11. Mai 1794.

---

1) Marie-Madeleine Martin, Les Doctrines Sociales en France et l'évolution de la Société française du XVIII^{e} siècle à nos jours. Paris 1963, S. 96. Diese Unterscheidung wird in der vorliegenden Arbeit nicht vorgenommen, da die Übergänge von der einen zur anderen Form fließend sind und von den Betroffenen nicht aktiv beeinflußbar.

Den Sozialisten war klar, daß zur Durchsetzung ihrer Forderung nach Egalité der Liberalismus nicht geeignet war. "Der Sozialist Louis Blanc schrieb in seiner "Organisation du Travail": 'Das Laissez-faire hat unsere Gesellschaft in eine Sackgasse geführt. Das Laissez-faire hat das industrielle Chaos und das Elend hervorgebracht; das Laissez-faire macht die Ordnung unmöglich und die Reorganisation der Gesellschaft absolut notwendig."[1)]

Da alle revolutionären Versuche zu einer solchen Reorganisation der Gesellschaft fehlgeschlagen waren (Julirevolution 1830, Februarrevolution 1848, Pariser Commune 1871), glaubten die sozialistisch orientierten Arbeiter, daß eine Erfüllung minimaler Forderungen nach sozialer Gleichheit nur mithilfe des Staates möglich sein würde.

Villey verhöhnt solche Hoffnungen als Naivität, wenn die Arbeiter schlicht Hilfe fordern, um glücklich sein zu können. Er glaubt, daß die Arbeiter im Staat ihren Schutzengel sehen, wenn 45 Arbeitervereinigungen vor dem Krisenuntersuchungsausschuß in einem Manifest der Vereinigung sozialistischer Arbeiter Frankreich fordern:[2)]

---

1) M.-M. Martin, a. a. O., S. 308.
2) Villey, a. a. O., S. 233 f.

1. Kredite zur Verteilung an Arbeitslose
2. Mietnachlaß für Arbeiter
3. Steuererleichterungen für Rohstoffe und Nahrungsmittel
4. Verpflichtungen der Eigentümer zur sofortigen Durchführung von Reparaturen (in Betrieben und Wohnungen, E. F.) für Gesundheitspflege und Hygiene
5. Unkürzbarkeit der Löhne (auf der Basis der Löhne in Paris)
6. Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden ohne Lohnminderung
7. Vergabe öffentlicher Arbeiten an Arbeiterorganisationen und Genossenschaften
8. (besondere Forderungen in Paris, E. F.)
9. Eröffnung staatlicher Metzgereien und Bäckereien; Bau von Arbeiterhäusern
10. Eröffnung von Nationalwerkstätten[1)]
11. Steuern auf unbebautes Gelände; Beschlagnahme nicht vermieteter Wohnräume, die Arbeitslosen zur Verfügung gestellt werden sollen
12. starke progressive Erbschaftssteuer; Reduktion des Zinsendienstes

Gewiß würden bei Erfüllung solcher Forderungen allenfalls die ärgsten Mißstände beseitigt. Einen speziellen Familienlastenausgleich lehnen die Arbeiter jedoch aus dem Prinzip der Gleichheit ab: Sie fordern gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

---

1) Diese Forderung nimmt das Programm der Februarrevolution von 1848 wieder auf. Damals formulierte Louis Blanc ein Gesetz zur Garantie des Rechtes auf Arbeit für alle Staatsbürger. Zur Durchführung wurden im Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprogramms Nationalwerkstätten eröffnet. Im Mai 1848 standen sie jedoch schon vor dem Bankerott und sollten geschlossen werden. Dies war einer der Anlässe für die Arbeiteraufstände in Paris am 23. Juni 1848, die von der Regierung der II. Republik in blutigen Straßenkämpfen (Kosten: 80 Millionen Francs) niedergeschlagen und mit Tausenden von toten, gefangenen und deportierten Arbeitern beendet wurden. Vgl. Frank Deppe, Zum Verhältnis von politischer Theorie und politischer Praxis bei Louis Auguste Blanqui. Eine Studie zur Entwicklung des Begriffs der sozialen Revolution im 19. Jahrhundert. Phil. Diss. Marburg 1968, S. 94.

Weitergehende Forderungen enthielt 1880 das Minimalprogramm der 1879 gegründeten französischen Arbeiterpartei[1], vor allem:

- gleichen Lohn für die Arbeiter beiderlei Geschlechts
- wissenschaftliche und technische Bildung für alle Kinder auf Kosten der Gesellschaft, die durch den Staat und die Gemeinden vertreten ist
- Beseitigung jeder Einmischung von Unternehmern in die Verwaltung der Arbeiterkassen für gegenseitige Hilfe, der Versicherungskassen etc., die zur ausschließlichen Verfügung den Arbeitern zurückzugeben sind
- Abschaffung aller indirekten Steuern und Umwandlung aller direkten Steuern in eine progressive Steuer für Einkommen über 3.000 Francs und für Erbschaften über 20.000 Francs.

---

1) In: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke (MEW), Berlin (DDR) 1962, Bd. 19, S. 571 f.

Dem Prinzip der LIBERTÉ fühlt sich dagegen das liberale Bürgertum verpflichtet, das den Individualismus in fast allen gesellschaftlichen Bereichen weitgehend durchzusetzen vermochte. Besonders im ökonomischen Bereich standen das Recht auf Eigentum und freier Wettbewerb unter dem Gesetz von Angebot und Nachfrage an erster Stelle. Dem Staat wurde der Auftrag erteilt, den Schutz des Eigentums zu garantieren.

Eingriffe des Staates wurden lediglich zur Ausfüllung dieser Eigentumsschutzfunktion in Form von Schutzzöllen für die von der internationalen Konkurrenz bedrohten Industriezweige gefordert und zugelassen. Den in Abhängigkeit von Kapitalbesitzern stehenden Arbeitern wurde nur der Anspruch auf reinen Leistungslohn, d. h. in zunehmendem Maß als Stücklohn unter dem allgemeinen Gesetz von Angebot und Nachfrage sowohl des Arbeits- wie des Gütermarktes zugestanden. Durch die Wiedereinführung der Scheidung wurde auch im familiären Bereich für die Verfechter der Liberté wieder ein Stück ihres Freiheitsbegriffes realisiert.

Als Gegenbewegung zur reinen Liberté traten die Verfechter der SOLIDARITÉ im 19. Jahrhundert in Frankreich auf. Eine Theorie des Solidarismus wurde von Léon Bourgeois, dem Vorsitzenden der radikal-sozialistischen Partei, begründet. Hier wird Solidarität als Sozialschuld der Menschen aufgefaßt, alle Glieder einer Gesellschaft haben sich solidarisch zu verhalten und müssen sich gegenseitig Hilfe leisten. Auf der Grundlage der Doktrin des Solidarismus fordert Bourgeois "kostenlose Schulbildung für die Gesamtbevölkerung, die Sicherung gegen die sozialen Risiken durch die 'Assurance Sociale' und die Abtragung der 'Sozialschuld' mittels der progressiven Besteuerung".[1)]

---

1) Bremme, a. a. O., S. 131.

Diese Lehre vom Solidarismus übte "lediglich auf das 'Mouvement coopératif', die französische Genossenschaftsbewegung, einen nennenswerten praktischen Einfluß" aus.[1] Ausdruck dieser Bewegung sind seit 1848 die Gründungen von Genossenschaften, die sowohl von den Konservativen wie auch von den Liberalen mit Mißtrauen beobachtet wurden, weil dort individuelle Interessen dem Solidaritätsprinzip untergeordnet wurden. Jedes Scheitern solcher Genossenschaften bekräftigte ihre grundsätzlichen Einwände gegen diese Form der Organisation wirtschaftender Individuen. Allgemein wurde ihnen ein auf die Dauer gesehen notwendiges Versagen innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft prophezeit, zumal den Arbeitern (von einer kleinen Elite abgesehen) in völliger Obereinstimmung zwischen herrschender Klasse und Wissenschaft die intellektuellen und moralischen Qualitäten zur Leitung industrieller Unternehmen abgesprochen wurden. 1883 wurden in Paris 35 - 40 Arbeiterproduktionsgenossenschaften gezählt, 1885 waren es 74 mit 4.077 Mitgliedern.[2] Die Gegner beriefen sich bei ihrer Kritik vor allem darauf, daß fast alle Genossenschaften Hilfskräfte in Lohnarbeit beschäftigten, denen in nur 14 Genossenschaften ein gleichberechtigter Status zugestanden wurde.[3] In der Industriegesellschaft seien Genossenschaft ein Ideal, das zwar das Lohnproletariat beseitigen könne, aber nur von einer Elite durchzusetzen sei.

Einen qualitativ anderen Begriff der Solidarität beinhalteten die Gründungen der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit auf gewerkschaftlicher Basis, die für alle Arbeiter zugänglich waren und in der III. Republik als Ausdruck einer Klassensolidarität galten, auch wenn sie den sozial

---

1) Bremme, a. a. O., S. 131.
2) Villey, a. a. O., S. 219.
3) Villey, a. a. O., S. 220

Benachteiligten keinen ausreichenden Schutz boten. Hier verbanden sich die Prinzipien der kollektiv orientierten Egalité mit dem Solidaritätsgedanken.

Eine dritte Version des Solidaritätsbegriffs findet sich bei konservativen Unternehmern und Ökonomen des 19. Jahrhunderts, die die sozialen Probleme in einer Solidarität zwischen Arbeitern und Unternehmern glaubten lösen zu können. Ihre Auffassungen sind jedoch der von der katholischen Soziallehre geprägten Schule der Autorité zuzurechnen.

Als Begründer und eifrigste Verfechter der AUTORITÉ sind im sozialen Bereich Frédéric Le Play und seine Schule anzusehen. Als Gegner der Egalité und der Liberté sehen sie in der französischen Revolution und dem Verlust der Herrschaft christlicher Ideen wie der 10 Gebote die Wurzeln allen sozialen und politischen Übels. M.-M. Martin, enthusiastische Bewunderin des "konterrevolutionären Denkens", glaubt in Übereinstimmung mit ihnen die wahren und gerechten Ideen hier vertreten zu sehen.[1)]

Ausgangspunkt und Ergebnisse der bereits zitierten empirischen Untersuchungen Le Plays ist das absolute Prinzip, "daß die Familie die wahrhafte und unersetzliche Grundzelle der ganzen dauerhaften und fortschrittlichen menschlichen Gesellschaft ist - und nicht das Individuum, das vergänglich und unfähig ist, sich in Zeit und Raum auszubreiten."[2)]

---

1) M.-M. Martin, a. a. O., S. 198.
2) Roger Grand, Pour continuer le Play: Familles, Enquêtes et Lois Sociales; in: Récueil d'études sociales publié à la mémoire de Frédéric Le Play, Paris 1956, S. XII.

Für Le Play besteht die Gesellschaft aus verschiedenen sozialen Zellen, die funktionieren müssen wie der patriarchalische Typ der Familie, die ihm Vorbild war: Die Familie hat ein natürliches Oberhaupt, den Vater, Vermittler zwischen Staat und Individuum.

Unter der Herrschaft des Vaters ist die Familie streng nach den 10 Geboten organisiert: Alle Familienmitglieder haben ihm zu gehorchen. Die Frau und Mutter soll mit den Töchtern für Heim und Herd sorgen, da der ökonomische und moralische Nutzen dort größer ist als der Lohn, den sie erzielen würden. Zudem dient eine solche Familie den männlichen Mitgliedern als Rekreationszentrum, eine auch heute noch gern vertretene These. "Die Gatten und Brüder finden in einem Heim, das ständig von Frauen bewohnt wird, einen Charme und ein Wohlbefinden, die ihre physischen Kräfte wiederherstellen, ihren Charakter wieder stärken und ihre Arbeit in der Werkstatt produktiver machen."[1)]

Wie dem Vater die Familie, so haben dem Unternehmer (patron) die Arbeiter zu gehorchen. Der Patron zahlt den für den Familienunterhalt notwendigen Lohn, sorgt für ein schuldenfreies eigenes Heim der Arbeiter - evtl. durch Zwangssparen eines Lohnanteils[2)] - und kümmert sich um dessen Familie. Der Staat hat kein Recht, in diese Verhältnisse einzugreifen, und die Arbeiter haben nicht das Recht, über ihren Lohn zu diskutieren. Familien und Arbeitsverhältnisse stehen in geschlechterlanger ständiger gegenseitiger Verbindung, die zur Solidarität zwischen Arbeiter und Patron führt[3)]. Wünschenswert erscheint Le Play

---

1) Frédéric Le Play, L'Organisation du Travail, 3e éd. Tours 1871, S. 169.
2) Vgl. dazu die von Villey befürworteten Formen der 'participation aux bénéfices', die in 49 französischen Unternehmen seit 1842 eingeführt wurden. Villey, a. a. O., S. 263-288.
3) Le Play, L'Organisation du Travail, a. a. O., S. 165.

eine gleichzeitige Bindung an den Boden (eigenes Heim und Gemüsegarten mit Kleinvieh, von den Frauen und Alten besorgt) bei gleichzeitiger Arbeit der männlichen Familienmitglieder in der Industrie. Solche Verhältnisse "erlauben dem Familienoberhaupt und den Söhnen zu prosperieren mit einem relativ wenig erhöhten Lohn."[1] Durch Sparen (etwa 10 % des Familieneinkommens) hat jeder Arbeiter die Möglichkeit, Eigentümer und letztlich selber Patron zu werden.

Folgerichtig traten Le Play und seine Schüler für die zumindest teilweise Aufhebung der Erbgleichheit und für die Testierfreiheit des Vaters ein sowie für die Unteilbarkeit der unbeweglichen Erbgüter. Mit Unterstützung einiger anderer Gruppen, besonders aus der Familienbewegung, gelang ihnen auch eine Änderung der Gesetzgebung 1894, 1896 und 1908 zum Schutz der Erben kleiner Hausbesitzer und Kleinbauern. "Diese Sorge um die vom Glück wenig Begünstigten bevorzugte das archaische, im kirchlichen Totenregister eingetragene Familieneigentum."[2]

Zusätzlich hatte seine Schule "die Verbreitung der Heimarbeit der Frauen durch Vermehrung der kleinen Heimindustrien"[3] in ihrem Programm. Da die Frauen bei Heimarbeit ja das Haus nicht täglich verlassen müssen, war dies wohl für die Le Play'sche Schule die einzige akzeptable Frauenerwerbsarbeit, um den vom Unternehmer diktierten unzureichenden Lohn zu ergänzen.

Le Play hat in der Entlohnung des Arbeiters zwei Anteile unterschieden: "der eine (Lohn im engeren Sinn) propotional den Leistungen des Arbeiters und der andere (Subventionen) proportional den Bedürfnissen der Familie".[4]

---

1) Le Play, L'Organisation du Travail, a. a. O., S. 152.
2) R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 48.
3) R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 44.
4) Ceccaldi, a. a. O., S. 13.

Léon Harmel, ein Schüler Le Plays, setzte diese Idee 1891 durch Einrichtung von Familienzulagenkassen in die Praxis um.

Unterstützt wurden diese Ideen Le Plays, die auf der katholischen Lehre gründeten, durch die dann auch von der Kirche aufgegriffene Behandlung der "sozialen Frage" in der ersten Sozialenzyklika "Rerum novarum" durch Leo XIII. 1891. "Rerum novarum" schildert die gesellschaftlichen Verhältnisse auch für das Frankreich des 19. Jahrhunderts sehr realistisch: "Schließlich sind der Produktionsprozeß und fast der ganze Handel unter die Verfügungsmacht nur weniger Menschen geraten, so daß eine verschwindend kleine Schicht gutgestellter und sehr vermögender Leute eine breite Masse von Besitzlosen in beinahe sklavischer Abhängigkeit hält";[1] "eine Herrenschicht, die nur herrscht, weil sie Geld hat" (n. 35).

Die Prämissen und Postulate sind mit denen der Schule von Le Play fast identisch:

- Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, als "ein dem Menschen von Natur aus zustehendes Recht" (n. 5)
- besondere Sicherung des Erbrechtes von Privateigentum (n. 9, 10)
- Familie als Sinn der Ehe, mit dem vom Staat unabhängigen Rechten und Pflichten (n. 9)

---

1) Rerum novarum (n. 2), in: Johannes Schasching, S. J. (Hg.): Die soziale Botschaft der Kirche von Leo XIII. bis Johannes XXIII. Innsbruck-Wien-München, 2. verb. Aufl. 1963, S. 70 f.
Im folgenden zitiert als Schasching. - Die einzelnen Abschnitte der Enzyklika sind numeriert (n. 1, ... n. 35 ... etc.), die Zitate werden entsprechend dieser Numerierung belegt anstelle von Seitenzahlen.

- Familie als Organisation (ebenso wie die staatliche Organisation), deshalb unter eigener, väterlicher Gewalt der Leitung (n. 10)
- staatlicher Familienschutz bei äußerstem materiellen Notstand, "denn die Familie ist ein Teil des Staates" (n. 11)
- staatlicher Eingriff, "wenn etwa innerhalb der häuslichen Gemeinschaft eine heillose Verwirrung der gegenseitigen Rechte eingetreten wäre", zur Sicherstellung der Bürgerrechte "durch berechtigte und pflichtschuldige Schutzmaßnahmen" (n. 11), d. h. Familiengesetzgebung zur Aufrechterhaltung der autoritären Familienstruktur
- Unterordnung der Lohnarbeiter unter die Autorität des Arbeitgebers (n. 16)
- Freizeit für den Arbeiter, um seinen religiösen und Familienpflichten nachkommen zu können (n. 16)
- gerechter Lohn (n. 17), der nicht unter das Existenzminimum sinken sollte (n. 34)
- Vermögensüberschuß der Reichen als Almosen an Bedürftige, "wenn ... das Lebensnotwendige und das Standesübliche in der Lebenshaltung gesichert sind" (n. 19)
- umfassende staatliche 'Arbeiterschutzgesetzgebung', die den gesamten Lebensbereich der Arbeiter einschließt: "Sollten also innere Unruhen drohen durch das Verhalten oppositioneller Arbeitergruppen oder durch gemeinsame Arbeitsniederlegungen, sollten die Familienbande innerhalb der Lohnarbeiterschaft sich lockern, sollte das religiöse Leben bei den Arbeitern leiden, weil man sie sich ihm nicht genügend widmen läßt, sollte in den Betrieben eine Gefahr für die Sittlichkeit drohen durch die gemeinsame Arbeit der Geschlechter oder durch andere zur Sünde verführende Gelegenheiten, sollten die Arbeitgeber die Arbeiter durch zu schwere Lasten bedrükken oder sie unter Arbeitsbedingungen stellen, die menschenunwürdig sind, sollte die Gesundheit leiden durch übermäßige Arbeit oder eine Arbeit, die dem Alter oder

Geschlecht nicht angepaßt ist, so müßte in allen diesen Fällen in den gegebenen Grenzen die Macht und Autorität der Gesetzgebung einschreiten." (n. 29)

- Arbeitszeitregelung (Sonntagsruhe) und Arbeitsbelastung nach körperlicher Beanspruchung, Alter und Geschlecht, zumal "überhaupt die Frau eigentlich für die häuslichen Verrichtungen von Natur aus geschaffen ist. Derartige Arbeiten sichern die persönliche Würde der Frau, fördern die gute Erziehung der Kinder und heben den häuslichen Wohlstand". (n. 33)
- Vermögensbildung der Arbeiter durch Sparen: Eigentum fördert den Ertrag der Wirtschaft durch gesteigertes Selbstinteresse und garantiert Bodenständigkeit und sozialen Frieden, vorausgesetzt niedrige Vermögensbesteuerung. (n. 35)
- Solidarität zwischen Arbeitern und Unternehmern durch Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung, zur Unterstützung der Arbeiter, verwaister Frauen und Kinder, bei Krankheit und Tod. (n. 36)
- Vereinigungsfreiheit als Naturrecht, vorzugsweise bei Vereinigungen mit Zielsetzung im Sinn der katholischen Lehre: Pflicht des Staates zum Verbot sozialistischer Vereinigungen, die "weder christlich noch dem Wohl der Allgemeinheit" dienen. (n. 38-40)
- Schlichtungsausschüsse von Unternehmern und Arbeitern; Unterstützungskassen für "alle Wechselfälle des Wirtschaftslebens", Krankheit, Alter und Unfälle (n. 43)
- eine christlich gesinnte Arbeiterschaft, "deren Parole Fleiß und Maßhalten ist ..., welche Rechtlichkeit über den Gewinn und treue Pflichterfüllung über alle anderen Rücksichten stellt". (n. 44)

So spiegeln sich in Rerum novarum aus katholischer Sicht Forderungen der verschiedenen ideologischen Richtungen, der Liberté neben der Solidarité und der Autorité. Ausdrücklich ausgenommen und als verderblich angeprangert werden allein die sozialistischen Ideen der Egalité. In diesem Konglomerat gehen allein die Forderungen nach Staatseingriffen zur Durchsetzung der ideologischen Postulate und von Erleichterungen für die Arbeiterschaft weit über die bis dahin in Frankreich akzeptierten Grenzen hinaus, wenngleich sie in erster Linie zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung bestimmt und notwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind.

Die Ansatzpunkte für eine mögliche Familienpolitik in Frankreich lassen sich aufgrund der ideologischen Strömungen in den herrschenden Schichten Ende des 19. Jahrhunderts klar erkennen:

1. Da der Lohn des Familienvaters für den Unterhalt kinderreicher Familien nicht ausreicht, werden Frauen- und Kinderarbeit mit niedriger Entlohnung als Zusatzeinkommen akzeptiert.

2. Eingriffe des Staates als Schutz- oder Unterstützungsgesetzgebung werden prinzipiell abgelehnt. Die Situation scheint nicht so ausweglos und das System durch Forderungen der Arbeiter nicht so sehr bedroht, daß staatliche Regelungen im Bereich der Familienpolitik für die lohnabhängigen Massen unumgänglich erscheinen.

3. Einzelne Unternehmer, denen die soziale Situation der Unterschicht aus ideologischen Gründen verbesserungsbedürftig erscheint, haben auf Unternehmensebene die Möglichkeit zur system-stabilisierenden Selbsthilfe.

5.3 Zusammenfassung: Die politische Durchsetzbarkeit familienpolitischer Konzepte

Die ökonomische Lage der städtischen und ländlichen Arbeiter in Landwirtschaft, Bergbau und Industrie stand im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts im Zeichen der Armut. Niedrige Löhne mit unterschiedlichem Niveau je nach Region und Branche, lange Arbeitszeiten mit hohen Unfallquoten, Krankheit, partielle oder totale Arbeitsunfähigkeit, drohende Arbeitslosigkeit, Frauen- und Kinderarbeit, mangelnde Ausbildung und elende Wohnmöglichkeiten kennzeichneten ihre Lebensbedingungen. Besonders hart war die Lage für Arbeiterfamilien mit mehreren kleinen Kindern, die noch nicht durch eigene Arbeit zu ihrem Unterhalt beitragen konnten. Diese Situation mußte, zumal in Zeiten einer Wirtschaftskrise, zu offenen Konflikten zwischen Armen und Besitzenden führen.

Individuelle Lösungen waren, entgegen der liberalen Doktrin, für die Arbeiter nicht möglich. Die Durchsetzung von kollektiven Forderungen zur Erhöhung der Löhne mißlang, trotz einiger Streikversuche, wegen des geringen Organisationsgrades der Arbeiter.

Solidargemeinschaften in Form von Handwerks- und Produktionsgenossenschaften oder Hilfsvereinen waren nur wenig verbreitet und verbesserten die Lage der überwiegenden Mehrheit nicht. Ihrer weiteren Ausbreitung stand das System des Wirtschaftsliberalismus mit den Interessen der Unternehmer an einer ausreichenden Zahl billiger Arbeitskräfte entgegen.

Die konservativ-autoritären Vorschläge Le Plays und der katholischen Soziallehre konnten weder von den Unternehmern noch von den Arbeitern akzeptiert werden. Die Unternehmer fühlten sich von ihnen eher behindert als gestützt,

zumal auch dem Staat neue Aufgaben zum Schutz der Arbeiter und Eingriffsrechte gegenüber den Unternehmern zugedacht waren; die Arbeiter wären in noch tiefere Unmündigkeit und Abhängigkeit gedrängt worden. Verbesserungsvorschläge mit korporativem Charakter trugen nicht den einander entgegenstehenden Interessen von Arbeitern und Unternehmern Rechnung.

Eine allgemeine Lösung der "sozialen Frage" war weder auf evolutionärem Weg noch durch eine soziale Revolution (nach dem Scheitern der sozialrevolutionären Bewegungen in den Jahren 1830, 1848 und 1871) abzusehen. Am meisten hatten die Unternehmer die Austragung des Konflikts am Arbeitsplatz zu fürchten, zu der die Arbeiter mit ihren hungernden Familien noch am ehesten bereit waren. Daher schien der einzige Ausweg für die Unternehmer nicht in der staatlichen Politik, die ihren eigenen Freiheitsraum einengen würde, zu liegen, sondern in der relativ schmerzlosen und zugleich wirkungsvollen Lösung über familienunterstützende Lohnzulagen in den Händen des einzelnen Unternehmers. Ideologische und "humanitäre" Einstellungen gaben für die ersten Schritte auf diesem Gebiet häufig den Anstoß.

6. Die betriebsbezogene Familienpolitik der Unternehmer von 1884 bis 1932

In der französischen Familienpolitik läßt sich bis 1932 als allgemeine Leitlinie die private Initiative bei der Durchführung familienpolitischer Maßnahmen verfolgen. Doch verläuft diese Hauptlinie in zwei Zweigen, die sich vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Weltwirtschaftskrise in ihren wesentlichen Intentionen so weit angenähert haben, daß sie nach der Weltwirtschaftskrise 1931 praktisch mit gleicher Zielsetzung, wenn auch teilweise mit unterschiedlichen Mitteln, zusammenarbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch wesentliche Differenzen. Daher werden im folgenden die beiden zeitlich parallelen Entwicklungen getrennt behandelt, obwohl an vielen Punkten enge personale Verbindungen bestanden.

Wir verfolgen zunächst die Unternehmerinitiativen zur Zahlung betrieblicher Beihilfen.

Anschließend werden die besonders nach dem ersten Weltkrieg einsetzenden familienpolitischen Forderungen und Erfolge behandelt, die die französische Familienbewegung über Parlamente und Regierungen der III. Republik durchsetzen konnte oder durchzusetzen versuchte.

Die ökonomischen und ideologischen Bedingungen für familienpolitische Maßnahmen Ende des 19. Jahrhunderts in Frankreich zeigen deutlich, daß aufgrund dieser Voraussetzungen die herrschende Schicht und speziell die Unternehmer zwar die Notwendigkeit solcher Maßnahmen allmählich erkannten, aber nur sehr zögernd bereit waren, einen Teil des von den Arbeitern erzeugten Mehrwertes nicht als

Profit zu realisieren, sondern den Arbeitern gezielt wieder zur Verfügung zu stellen, um damit die Sicherung ihrer eigenen Herrschaft in der Gesellschaft zu gewährleisten. Wie groß der Stabilitätsgewinn schon bei geringfügigem Einsatz sein konnte, hatte das System der 'participation aux bénéfices' (Gewinnbeteiligung) einzelner Unternehmer gezeigt[1], die sich zu einer "Société de participation" zusammenschlossen. Die verteilten oder in eine Betriebskasse eingezahlten oder als Anteilscheine am Betriebskapital ausgeschütteten Gewinnanteile betrugen 2 - 75 % der Betriebsgewinne. Dabei wurde den Belegschaftsmitgliedern keine Kontrolle der Bücher oder Einmischung in die Betriebsführung zugestanden; nur in 4 der 49 Unternehmen wurden die Belegschaftsmitglieder durch den Kauf von Anteilscheinen zu Teilhabern mit entsprechenden Rechten. In einigen Fällen wurde ein Beratungsausschuß gebildet, in einem Unternehmen wurde ein fachmännischer Schiedsmann zur Kontrolle der Bücher und für die Regelung der Gewinnverteilung eingesetzt. "Aber fast alle Unternehmen haben sich ihre volle Handlungsfreiheit vorbehalten und haben ein für allemal jede Kontrolle der Bücher abgelehnt."[2] Die stabilisierenden Wirkungen der Gewinnbeteiligungen sind nach übereinstimmenden Aussagen aller Unternehmer:

---

1) Die Wirkungen wurden durch eine außerparlamentarische Kommission zur Untersuchung der Arbeitervereinigungen (Commission d'enquête des associations ouvrières) in ihrem Bericht durch den Chef des Büros der Berufsvereinigungen beim Innenministerium im Journal officiel 1885 veröffentlicht. Vgl. E. Villey, a. a. O., S. 266.
2) Villey, a. a. O., S. 285.

- geringe Fluktuation der Belegschaft, große Betriebstreue
- keine Lohnkonflikte, kein Widerstand gegen Anordnungen des Unternehmers
- keine Streiks, da es "niemals Interessengegensätze zwischen uns" gibt
- Bildung einer "Arbeiteraristokratie", die sich jeder sozialistischen Agitation und Solidarität mit den Übrigen Arbeitern der gleichen Branche widersetzte
- Sicherung des sozialen Friedens zwischen Kapital und Arbeit
- erhöhte Produktivität pro Arbeiter, da montags nicht gefeiert wird und die Verluste durch "pflichteifrige Arbeit" gesenkt werden
- verbesserte Produkte bei verringerten Kosten, so daß auch in Branchen, die unter Strukturkrisen zu leiden hatten, diese Unternehmen florierten.

Bei der Verwendung der Gewinnanteile zur Bildung von Unterstützungskassen für Arbeitsunfälle, Invalidität, Alter, ärztliche Versorgung und Berufsschulen (neben Kapitalisierung oder jährlicher Ausschüttung) spielt die Unterstützung der Familien noch keine Rolle, als Vorbild für familienpolitische Maßnahmen konnten diese Kassen jedoch dienen.

6.1 Die Initiativen einzelner Unternehmer zur Zahlung betrieblicher Familienbeihilfen 1884 - 1914

Im Zeitraum von 1884 bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges hatten 40 Unternehmer für ihre Belegschaften Familienzulagen eingeführt.[1)]

Ober die erste Einrichtung dieser Art in den Betrieben eines Herrn Klein in Vizzeville (Dept. Isère) 1884 ist nur bekannt, daß er seinen Angestellten je nach Familiengröße Zulagen gewährte.

Größerer Bekanntheit erfreute sich die Gründung einer Familienzulagenkasse (Caisse de famille) durch Léon Harmel, einen Schüler Le Plays. Harmel verstand seine Rolle im Sinn der katholischen Autoritätslehre als Priesteramt und fühlte sich als "guter Vater" verpflichtet, in seiner Spinnerei in Val-des-Bois in der Champagne die Familien der Arbeiter durch Zuwendungen in Geld oder Naturalien zu unterstützen.

"Harmel hatte 4.20 frs. pro Tag und Person als unerläßliche Summe zum Leben bestimmt. Wenn die Löhne, die von den Mitgliedern der Familie erzielt wurden, sich als unzureichend erwiesen, zahlte die Familienkasse die Differenz."[2)] Dabei ging Harmel über Le Plays Ansatz und über die Vorschläge in Rerum novarum hinaus: Die Kasse wurde von einer Arbeiterkommission verwaltet.

---

1) Die folgende Darstellung bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, auf Material aus der bereits erwähnten Untersuchung von Dominique Ceccaldi, Histoire des Prestations Familiales en France, Paris 1957.
2) G. Guitton, L. Harmel, Paris 1929, T. I, S. 291, zitiert nach R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 91.

Isoliert, aber gleicherweise ideologisch motiviert, folgten andere Unternehmer diesem Beispiel.[1)]

Im öffentlichen Bereich waren ebenfalls einige familienunterstützende Maßnahmen von staatlichen Organen in ihrer Arbeitgeberfunktion eingeführt worden, wenn auch mit so geringen Beträgen, daß sie eher einem Almosen glichen. Seit dem 26. 12. 1860 zahlte als erstes das Marineministerium ein Tagegeld von 10 Centime für jedes Kind unter 10 Jahren an Seeleute mit einer Dienstzeit von über 5 Jahren.

Ihm folgten zwischen 1897 und 1913 Beihilfen für Angestellte von Zoll und Finanzen, Volksschullehrer, Post, Zentralverwaltung der Finanzen und Kolonien und Berufssoldaten; zwischen 1890 und 1892 wurden auch den Beschäftigten der Eisenbahnen, im Bergbau und in staatlichen Großbanken Familienbeihilfen gezahlt. 1911 wurde eine Zulage für Beamte mit mehr als 2 Kindern gefordert.

Obwohl sich die Löhne zwischen 1850 und 1914 verdoppelt hatten, garantierten sie infolge des enormen Preisauftriebes während des Krieges (die Preise hatten sich 1914 - 1918 verdoppelt) und wegen des zur Inflationsbe-

kämpfung eingeführten Lohnstopps des Existenzminimums nicht mehr.[1] Ein Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch Familienbeihilfen wurde immer dringlicher. Der Staat generalisierte daher durch Gesetz vom 7. 4. 1917 die Familienbeihilfen für alle Beamte der unteren Einkommensstufe.[2] Ein Gesetz vom 18. Oktober 1919 erweiterte die Beihilfen auf alle vom Staat beschäftigten Personen. Sie erhalten 330 frs. für jedes der beiden ersten Kinder pro Jahr und 480 frs. für jedes weitere Kind.

---

1) Die 1895 gegründete CGT (Confédération général du travail) hatte sich als Gewerkschaft in der Charte d' Amiens zu einer offiziellen Trennung des Arbeitersyndikalismus von jeder politischen Partei zugunsten der direkten Aktion (l'action directe) gegen das Patronat entschlossen und die Gewalt (violence) als Mittel ihres Kampfes proklamiert. (Vgl. C.-J. Gignoux, L'économie française entre les deux guerres 1919-1939, Paris 1963, S. 282.)
Mit Kriegsbeginn 1914 schloß sie jedoch mit Unternehmern und Staat die "heilige Union" (l'union sacrée) und verzichtete auf violence und Internationalismus. Die Organisation der Nationalen Verteidigung von Arbeitern, Unternehmern und Staat führte zur Lohnkontrolle; die Gewerkschaften hatten sich selbst die Hände gebunden und die Verteidigung ihrer Interessen dem "nationalen Interesse" untergeordnet. So konnten sie zur Verbesserung ihrer Lage keine Aktionen durchführen und waren auf großzügige Gesten der Unternehmer angewiesen.

Erst 1919/20 organisierten sie sich wieder gegen die Unternehmer. Durch einen Generalstreik wollten sie Lohnerhöhungen erzwingen und die Preishausse stoppen. Trotz einer hohen Mitgliederzahl von 2.4 Mio scheiterte der Generalstreik nach wenigen Tagen. Dieses Scheitern trug der CGT einen Mitgliederverlust von 1.8 Mio ein und die vom Staat beantragte und am 13. 1. 1921 vom Tribunal de la Seine ausgesprochene Auflösung. Der aufschiebende Widerspruch verhinderte jedoch die Auflösung (vgl. Gignoux, a. a. O., S. 283).

2) Bei einem Jahreseinkommen unter 3.600 oder 4.600 frs. entsprechend der Zahl der Kinder. Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 16.

Die ökonomische Misere der Kriegsinflation rief auch die weitere Initiative einzelner Unternehmer wach. Romanet, militanter Katholik, Ingenieur und Direktor der Metallurgischen Betriebe Rêgis Joya in Grenoble (Dept. Isère) ließ 1916 eine Untersuchung unter den seit 8 Jahren dort beschäftigten Arbeitern über ihre Existenzbedingungen durchführen. Unverheiratete Arbeiter konnten von ihrem Lohn leben und sogar etwas sparen, ebenso verheiratete ohne Kinder, wenn beide Eheleute arbeiteten. Mit einem Kind waren Ersparnisse für die Familie von ihrem Lohn nicht mehr mölgich; Familien mit 2 Kindern waren für ihren Lebensunterhalt schon auf die Hilfe ihrer auf dem Land lebenden Großeltern angewiesen. Eine Familie mit drei Kindern geriet trotz Heimarbeit der Frau bei allen nur möglichen Einschränkungen in RUckstand mit den Zahlungen für Miete, Fleischer, Bäcker und beim Kaufmann.[1)]

Romanet erreichte aufgrund dieser Untersuchung am 26. 10. 1916, daß Joya eine Beihilfe von 0.20 frs. pro Tag und Kind unter 13 Jahren zahlte. Gleichzeitig erzielte er beim Unternehmensverband der Konstrukteure, Mechaniker, Kesselschmiede und Eisengießer des Departement Isère durch eine gemeinsame Aktion am 27. 11. 1916 die Gewährung von Teuerungszulagen für Arbeiterfamilien, die von dem einzelnen Betrieb getragen wurde:

monatlich 12.50 frs., wenn die Frau nicht arbeitet
25.00 frs. bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder Sorge für mehrere kleine Kinder
7.50 frs. für das erste Kind
18.00 frs. für 2 Kinder
31.00 frs. für 3 Kinder
48.00 frs. für 4 Kinder
12.00 frs. für jedes weitere Kind[2)].

---

1) D. Ceccaldi, a. a. O., S. 17.

2) Ceccaldi, a. a. O., S. 18.

Eine weitere überbetriebliche Regelung erfolgte 1918 auf lokaler Ebene in Lorient. Die Hafenarbeiter hatten bei einem Tageslohn von 8 frs. eine Lohnerhöhung speziell wegen der Schwierigkeiten der Familienväter gefordert. Der Präsident der Handelskammer, Marcesche, schlug in Übereinstimmung mit den wichtigsten Industriellen der Stadt eine Beihilfe von 0.30 frs. pro Tag für jedes der beiden ersten Kinder und 0.70 frs. für jedes weitere Kind vor. Die Gewerkschaftsvertreter lehnten dieses Angebot ab, und es kam zu einem Kompromiß: geringe Erhöhung der Stundenlöhne und Reduzierung der Kinderbeihilfe auf 0.25 und 0.50 frs.[1)]

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 16.

6.2 Das Problem der ungleich verteilten Lohnnebenkosten und die Einführung der Familienausgleichskassen

Die Folgen dieser vereinzelten Aktionen führten i. d. R. zur Ablehnung der Familienbeihilfen durch die Arbeiter; sie fürchteten zu Recht eine Benachteiligung der Familienbeihilfeempfänger, da die unverheirateten Arbeiter wegen der geringeren Lohnnebenkosten für den Unternehmer auf die Dauer den Kinderreichen ihren Arbeitsplatz streitig machen würden. Die Betriebe wären letzten Endes eher an niedrigen Lohnkosten als an den Lebensbedingungen der Arbeiter interessiert. Die Unternehmer stellten sich auch tatsächlich die Frage, wie sie auf dem freien Markt bei höheren Lohnkosten mit anderen Firmen würden konkurrieren können.

Dies hatte 1896 der Ökonom Paul Léroy-Beaulieu schon Léon Harmel vorgehalten, da im liberalen Wirtschaftssystem keine unterschiedliche Entlohnung für gleiche Arbeit möglich sei.[1)]

Um die Konkurrenzfähigkeit innerhalb der Branche trotz der unumgänglich notwendigen Familienbeihilfen unter Beibehaltung des Liberalismus zu erhalten, bot sich eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf alle Unternehmen einer Branche oder einer Region als Lösung an. Zu diesem Zweck wurden Kassen gegründet, die das Risiko der ungleichen Belastung der einzelnen Betriebe durch die Kosten der Familienbeihilfen ausgleichen sollten: Die Unternehmer zahlten einen Beitrag an die Kasse, dessen Höhe von

---

1) Paul Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d'économie politique, 2e édition, 1896, T. II, S. 490 (zitiert nach Ceccaldi, a. a. O., S. 18 f), 5e Ed., 1910, T. II, S. 524 f.

der Summe der zu leistenden Beihilfen für die Beschäftigten eines Unternehmens anhand von Daten wie Zahl der Arbeitstage oder -stunden, Anzahl der Beschäftigten oder Gesamtlohnsumme des Betriebes berechnet wurde.

Fast gleichzeitig wurden in drei verschiedenen Gebieten, unabhängig voneinander, solche Familienausgleichskassen (Caisses de compensation patronales) der Unternehmer gegründet.

Seit dem 1. April 1918 arbeitete eine "Arbeiterfamilienkasse" (Caisse familiale ouvrière) in Lorient, die Marcesche durch Zusammenschluß der sechs wichtigsten Industrien in Lorient gegründet hatte. Im Mai 1919 erreichte Romanet die Gründung einer Familienbeihilfenkasse (Caisse d'allocations familiales) durch das Syndikat der metallverarbeitenden Industrie des Departements Isère in Grenoble.

"Diese großzügige Initiative, die durch ein tiefes Gefühl sozialer Gerechtigkeit inspiriert war, sicherte dem Patronat eine stabile Arbeiterschaft und schuf, wenigstens momentan, eine Garantie gegen jede Forderung nach einer allgemeinen Erhöhung der Löhne."[1)]

Eine dritte Ausgleichskasse arbeitete seit 1919 in Roubaix-Tourcoing. Hier bestand auf Anregung von Houzet eine firmeneigene Familienbeihilfe seit 1907. Houzet versuchte im Juni 1917 die Gründung einer Ausgleichskasse mit anderen Industriellen unter der Bezeichnung "Familia"; sie funktionierte jedoch erst ab 1919.[2)]

---

1) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 123.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 20.

Ziel dieser Ausgleichskasse war, "den sozialen Frieden durch Obereinstimmung zwischen Kapital und Arbeit wieder herzustellen, erreichbar durch folgende Mittel: die Vereinheitlichung und Kontrolle der Löhne, ihre Erhöhung im Einklang mit den Lebenshaltungskosten und der wirtschaftlichen Situation, die Institution der Familienbeihilfen, die den Arbeitern gegebene Möglichkeit, frei ihre Klagen vorzutragen."[1)]

Bei steigenden Lebenshaltungskosten in der Nachkriegszeit schlossen sich eine Reihe weiterer Unternehmer zur Förderung der Ausgleichskassen zusammen. Sie unterhielten ein Büro und führten 1920 einen Kongreß durch, nach dem sich die einzelnen Kassen am 21. April 1921 zu einem zentralen Komitee der Familienbeihilfen (Comité Central des Allocations Familiales) zusammenschlossen, das die Rolle einer Vereinigung der Ausgleichskassen spielte (Féderation des Caisses de compensation). Dank der Propaganda dieser zentralen Unternehmervereinigung wuchs im Lauf der nächsten 10 Jahre die Anzahl der Ausgleichskassen, i. d. R. nach Berufen getrennt, rasch.

Ceccaldi gibt hierzu folgende Daten:[1)]

Jahr	Zahl der Kassen	Angeschlossene Unternehmen	Zahl der Beschäftigten	Unterstützte Fam.
1920	6	230	50.000	11.500
1922	75	5.200	665.000	153.000
1925	160	10.000	1.150.000	266.000
1928	218	20.000	1.500.000	300.000
1930	230	32.000	1.880.000	480.000

1) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 125.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 21.

In der Landwirtschaft verlief hingegen die Entwicklung wesentlich langsamer. Vor dem Krieg bestanden lediglich vereinzelte Einrichtungen auf großen Gütern oder bei Landwirtschaftsverbänden, die ihre Arbeiter mit Familien durch Zulagen in Naturalien unterstützten. Die ersten Familienkassen wurden 1920 in Bordeaux und in der Ile-de-France eingerichtet:

- 1925 bestanden 22 Landwirtschaftskassen,
- 1931 wurden 38 landwirtschaftliche Kassen gezählt, allerdings meist in Großbetrieben, so daß nur wenige Kinderbeihilfen gezahlt wurden.[1)]

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 21, Anm. 9.

6.3 Organisatorische Prinzipien der Familienausgleichskassen und ihre Funktion für Betrieb und Familie

Die von den Unternehmern auf freiwilliger Basis eingerichteten Familienausgleichskassen wurden durch ihnen allen gemeinsame, der liberalen Doktrin verpflichtete Merkmale der Freiwilligkeit charakterisiert: Freiheit der Mitgliedschaft, Freiheit der Organisation und Verwaltung der Kassen, Freiheit der Leistungen, Freiheit in der sozialen Reichweite der Kasseneinrichtungen.

Die Freiheit der Mitgliedschaft war das wesentliche Element der Institution der Familienbeihilfen bis 1932. Eine Ausdehnung der Ausgleichskassen im Interesse der ihnen angehörenden Unternehmer zwecks Egalisierung der sozialen Lasten der Betriebe und zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit wurde durch die Einrichtung des Zentralkomitees für Familienbeihilfen 1921 erleichtert. Hier wurden zentrale Informations- und Propagandakampagnen zur Ermutigung neuer Unternehmerbeitritte durchgeführt. Die Argumentation des Zentralkomitees lag auf drei Ebenen: der sozialen, der betrieblichen und der nationalen. Es appellierte an das Nationalgefühl der Unternehmer der Nachkriegszeit durch Hinweise auf den seit Ende des 19. Jahrhunderts zunehmenden Geburtenrückgang und die Familienbeihilfen als Mittel zur Geburtenförderung in Arbeiterfamilien. Oberzeugender für viele Unternehmer waren aber wohl die Begründungen, die die betrieblichen Vorteile aufzeigten: "Die Familienbeihilfe ist eine Maßnahme, die sich bezahlt macht", war ein zutreffender Slogan. Der infolge des Geburtenrückgangs entstehende Arbeitskräftemangel werde massive Lohnerhöhungen nach sich ziehen und die Verweigerung von Schwerarbeit. Entsprechend den Erfahrungen der Unternehmer mit dem Gewinnbeteiligungssystem[1] zeigten

1) S. oben S. 145 f. und E. Villey, a. a. O., S. 266.

auch die freiwilligen Familienbeihilfen wirksame Möglichkeiten zur Integration der Arbeiter in die Betriebe:

"Das System der Familienbeihilfen ist ein ausgezeichnetes Mittel des sozialen Friedens, das dazu bestimmt ist, den Groll der braven Leute zum Verschwinden zu bringen, die die Tradition und die Aufgaben der Familie respektieren, und das sie an das Unternehmen binden wird, das ihnen zu leben ermöglicht und das den Kern treuer Mitarbeiter konsolidieren wird, die es in jedem Betrieb gibt."[1)]

Gleichzeitig konnten die Familienbeihilfen auf betrieblicher Ebene als massives Druckmittel gegenüber den Arbeitern zur Durchsetzung patronaler Interessen benutzt werden. Bekannt wurde beispielsweise das Verhalten einiger Textilfabriken in den Vogesen, die die Zahlung der Familienbeihilfen an diejenigen Arbeiter verweigerten, deren Kinder außerhalb der Baumwollindustrie beschäftigt waren.[2)]

Die Textilindustrie im Norden hatte durch ihre Ausgleichskasse vertrauliche Rundschreiben an die angeschlossenen Unternehmer verschickt, die u. a. den Verlust der Beihilfen für einen ganzen Monat vorsahen, wenn der Arbeiter auch nur einen Tag ohne vorherige Entschuldigung der Arbeit fernblieb (1922). "Jede ungerechtfertigte Abwesenheit zieht von selbst die automatische Aufhebung der Beihilfe nach sich".(1923).[3)]

Diese willkürlichen Unternehmermaßnahmen, die zur absoluten Disziplinierung der Arbeiter insbesondere bei Streiks dienten[4)], führten zu schweren Auseinandersetzungen zwi-

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 22.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 22.
3) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 135.
4) Ein Streiktag bedeutete Lohnausfall für einen Tag, aber Verlust der Familienbeihilfe für einen Monat.

schen Patronat und der christlichen Arbeitergewerkschaft C. F. T. C. und letzten Endes auch zu Vorschlägen, eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Familienbeihilfen der Unternehmer einzuführen.[1)]

Freiheit der Organisation und der Verwaltung der Kassen hatten die Unternehmer durch freie Wahl der juristischen Form, der geographischen Reichweite, des Aktionsraumes und der Form der Verwaltung. Juristisch waren die Kassen als Assoziation im Sinn des Gesetzes vom 1. Juli 1901 mit großer Verwaltungsfreiheit entweder als den patronalen Syndikaten(nach dem Gesetz vom 21. März 1884) zugehörige Einrichtungen oder als Zivilgesellschaften (Société civil des Code civil) oder auch einfach als faktische Assoziationen ohne juristische Form organisiert. Dagegen gab es außer in der Landwirtschaft keine Kassen, die die Unternehmer zur Mitgliedschaft verpflichteten. Vorbild für eine juristische Konstruktion dieser Art, in der Leistungen für Familienlasten zur Unternehmerverantwortung gerechnet werden würden, wäre das Gesetz zur Arbeitsunfallversicherung vom 9. April 1898[2)] gewesen.

Die geographische Reichweite der Kassen orientierte sich i. d. R. am beruflichen oder regionalen Arbeitsmarkt der beteiligten Unternehmen, seltener an den Verwaltungseinheiten der Arrondissements oder Departements, und nur in wenigen Fällen gab es Zusammenschlüsse auf nationaler Ebene.

Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte waren ursprünglich fast alle Kassen nach Berufszweigen getrennt organisiert; erst allmählich setzte sich die interprofessionelle Struktur durch, so daß 1930 mehr als die Hälfte der

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 134-139.
2) Dies Gesetz war das erste große französische Sozialgesetz. Die Verantwortung für Leistungen bei Arbeitsunfällen (als Berufsrisiko) lag von vornherein beim Unternehmer. Vgl. Dupeyroux, a. a. O., S. 35-40.

Kassen mit zwei Dritteln der angeschlossenen Arbeiter mehrere Berufe umfaßten.[1)]

Freiheit in der Leistung wurde jeder Kasse durch ihre eigene Satzung garantiert. Sowohl die Arten der Leistungen wie auch deren Höhe wurden von den Unternehmern als Mitglieder ihrer Kasse selbst bestimmt. "Bestimmte Unternehmen in der Textilindustrie, die nur weibliche Arbeiter beschäftigten, zahlten sehr wenige Beihilfen, andere dagegen in der Metallindustrie bezahlten sehr viel mehr."[2)] Von allen Kassen wurden vorwiegend Familienbeihilfen für die Kinder der Beschäftigten (90 % und mehr der gesamten Kassenleistungen) gezahlt. Die Höhe der Leistungen lag, je nach Kasse unterschiedlich, bei 5 frs. für das 1. Kind bis zu 140 frs. für das 4. Kind. Die Mehrzahl der Kassen zahlte 25 - 30 frs. für das 1. und 75 frs. für das 4. Kind.

Für die industriellen Kassen betrug die durchschnittliche Leistung am 1. Januar 1930[3)] bei:

Zahl der Kinder	1	2	3	4	5	6
Francs	28	67	116	182	255	328

Fast alle Kassen zahlten progressive Beträge mit zunehmender Kinderzahl, nur eine koppelte die Höhe der Beihilfen an einen Prozentsatz des mittleren Erwachsenenlohns der betreffenden Berufsgruppe.

Die Altersgrenze der zulageberechtigten Kinder lag entsprechend dem Pflichtschulalter bei 13-14 Jahren. Bis 1930 wurde die Altersgrenze von der Hälfte der Kassen auf 15-16 Jahre erhöht und auf Lehrlinge, Oberschüler oder (selten) auf arbeitsunfähige Kinder ausgedehnt.

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 23.
2) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 134.
3) nach Bonvois und Magnan, zit. n. Ceccaldi, a. a. O., S. 24.

Der Steigerungsbetrag für ein zulageberechtigtes Kind wurde auch dann gezahlt, wenn ältere Geschwister wegen Erreichung der Altersgrenze nicht mehr beihilfeberechtigt waren, d. h. die Altersgrenze blieb für den Rang der nachfolgenden Kinder ohne Wirkung. Eine Beihilfe für Arbeiter, die ihren über 65 oder 70 Jahre alten Eltern oder Großeltern Unterhalt zahlten, hatten 1928/29 26 Kassen eingeführt.

Neben diesen laufenden Zahlungen bestanden schon einzelne Prämien für bestimmte oder außergewöhnliche Ereignisse wie

- Geburtenprämien in Höhe von 100 - 300 frs. (1930 bei 3/4 aller Kassen, primär sozial und medizinisch-sozial motiviert)
- Stillprämien bei 1/4 der Kassen Anfang 1930.

Als Beihilfevoraussetzungen galt bei der Mehrzahl der Kassen nicht die Bedingung der Ehelichkeit der Kinder; auch anerkannte natürliche (voreheliche) Kinder waren beihilfeberechtigt, da die Kassen ihre Funktion darin sahen, "einen Ausgleich für die tatsächlichen Belastungen bereitzustellen, nicht aber, damit die Existenz zu legitimieren".[1)] Nur 25 Kassen erkannten auch in die Familie aufgenommene Kinder als beihilfeberechtigt an, aber unter der Voraussetzung, daß zwischen Kind und Aufnehmenden elterliche, verwandtschaftliche oder vormundschaftliche Beziehungen bestanden. Weitere Voraussetzungen waren eine bestimmte Zeit der Anwesenheit in der von der Kasse oder dem Unternehmen kontrollierten Region, um "die Stabilität der Beschäftigten zu fördern". Die Beihilfen wurden als Ergänzung zum Lohn gewährt, als Berechnungsgrundlage dienten die Arbeitsmonate oder teilweise die Anzahl der Arbeitstage. Einige Kassen zahlten die Beihilfen auch an Arbeitslose, Kranke und von Arbeitsunfällen

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 25.

Betroffene weiter. Weniger als ein Drittel der Kassen hatten eine Einkommensgrenze festgelegt, oberhalb dieser Grenze wurden keine Beihilfen mehr gezahlt.

Freiheit in ihrer sozialen Reichweite war den Kassen in dem Maß garantiert, als sie eine verstärkte Autonomie gegenüber den einzelnen Unternehmern erhielten. Die Beihilfen verloren mit der Einführung der Ausgleichskassen ihren streng betriebsgebundenen paternalistischen Charakter, der aber durch andere Formen der Bindung für die Arbeiter ersetzt wurde. Zusätzlich zu der betriebsgebundenen Kontrolle der Beihilfeempfänger entstand nämlich eine berufliche bzw. regionale Kontrolle, die die Abhängigkeit der Arbeiter durch relative oder absolute Einschränkung der Mobilität bei Strafe eines Einkommensentzuges verstärkte. Andererseits war durch die Ausgleichskassen zum ersten Mal eine genauere Erfassung der am dringendsten abzustellenden Mißstände möglich. Die schwerwiegenden Mängel an vorgeburtlicher und Säuglingshygiene führten zur Einführung der Geburts- und Stillprämien. Die Einführung der Krankheitsbeihilfen einiger Kassen verwies auf ein weiteres dringendes Bedürfnis der Familien. Hausbesuche von Krankenschwestern wurden eingeführt, Ferienkolonien, Haushaltsschulen, Erziehungspublikationen und Sozialhäuser gegründet.[1)]

In dieser Periode der absoluten Freiheit der Unternehmer in ihren familienpolitischen Maßnahmen zeigte sich auch ihre begrenzte Ausbreitungs- und Anwendungsmöglichkeit. Nach 10 Jahren (1920 - 1930) betrugen die Beihilfen 2.7 %

1) Der Kongreß der Ausgleichskassen von Nantes empfahl 1923 die Weiterzahlung der Familienbeihilfe im Fall längerer Krankheit des Familienvaters. Der Kongreß von Nizza 1926 empfahl Beihilfen für Kinder, wenn der Vater durch einen Arbeitsunfall krank oder verstorben war. Zahlreiche Kassen zahlten auch an die Witwen der Beschäftigten Beihilfen. Vgl. J. Hochard, L'Institution Française des Prestations Familiales, 2e éd., o. O., o. J., S. 19.

der Löhne der angeschlossenen Unternehmen. Der Anstieg der Beihilfen war - im Vergleich zum Preisanstieg - nur gering: In Paris wurden für 3 Kinder monatlich 50 frs., 1930 116 frs. gezahlt. Ab 1925 konnten die Steigerungsbeträge kaum die erhöhten Lebenshaltungskosten ausgleichen; 1930 betrugen die durchschnittlichen Beihilfen nur die Hälfte der im öffentlichen Dienst an Beamte gezahlten. Einen Vergleich der Entwicklung der Beihilfen im privaten Bereich zwischen 1925 und 1930 mit den vom Staat als Arbeitgeber gezahlten Beträgen vermittelt folgende Tabelle:

Durchschnittliche monatliche Beihilfen 1925 und 1930 (n. Ceccaldi)[1)]

Kinderzahl	Ausgleichskassen frs.		Beamte frs.
	1925	1930	1930
1 Kind	19	28	55
2 Kinder	48	70	135
3 Kinder	90	123	265
4 Kinder	140	195	426
5 Kinder	194	270	586
6 Kinder	256	389	746

Eine Kaufkraftumrechnung der Arbeitgeberbeihilfen von 1925 und 1930 in Francs von 1955[2)] zeigt, daß die absolute Erhöhung der Beträge einen Kaufkraftanstieg von 1 % für eine Familie mit sechs Kindern bedeutet, gleichbleibende Kaufkraft für Familien mit einem oder zwei Kindern, dagegen Kaufkraftverlust von 8.3 % bei drei Kindern, 3.6 % bei vier und 5.2 % bei fünf Kindern eingetreten ist.

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 37.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 37; Prozentuierung E. F.

Insgesamt erhielten 1930 ungefähr 800.000 Familien Beihilfen, davon 480.000 Arbeiterfamilien.

"Die Zahlung der Beihilfen an Arbeiter mit Familie hatte für die Unternehmen deutlich geringere Belastungen zur Folge als eine allgemeine Erhöhung der Löhne"[1], so daß ihre weitere Ausbreitung für die Unternehmer nur von Vorteil sein konnte. Die Ausgleichskassen, deren Mitgliederzahl seit 1930 praktisch stagnierte, umfaßten nur 7 % der französischen Betriebe, überwiegend aus der Groß- und Mittelindustrie.[2] Dagegen weigerten sich Kleinindustrie und Handel - mit wenigen Ausnahmen - entschieden, Familienbeihilfen an ihre Beschäftigten zu zahlen, und es bestand kaum Aussicht, sie in das freiwillige System der Kassen einzubeziehen.

Die Unternehmensstruktur in Frankreich hatte sich in den Jahren 1906 bis 1926 wesentlich verändert. In 20 Jahren hatte die Zahl der Betriebe um 35 % abgenommen. Hiervon waren vor allem die Einmannbetriebe (- 44 %) und die Betriebe mit 2 - 5 Beschäftigten betroffen.

Die größte Zunahme lag bei den mittleren Unternehmen mit 25 - 100 Beschäftigten (+ 60 %) und über 100 Beschäftigten (+ 50 %).

Die Zahl der Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten war jedoch noch immer gering: Sie stieg von 207 Betrieben 1906 auf 362 Betriebe 1926; die Gesamtzahl der französischen Betriebe verringerte sich in diesem Zeitraum von 2.3 Mio (1906) auf 1.5 Mio (1926).

---

1) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 139. Die Gesamtsumme der Beihilfen entsprach etwa 2.7 % der Löhne (Ceccaldi, a. a. O., S. 36).
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 35.

Im Jahr 1926 gab es

478.000 Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten

263.000 Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

Im Handel beschäftigten 1926 98.7 % der Betriebe weniger als 10 Angestellte.[1)]

1) Gignoux, a. a. O., S. 71-73.

6.4 Erste Ansätze zur Ablösung des Prinzips freiwillig gezahlter Familienbeihilfen durch Einführung obligatorischer Leistungen nach dem ersten Weltkrieg

Gleich nach Ende des Krieges gab es - vor allem infolge der Aktivität der französischen Familienbewegung - einige Ansätze, ein Familienbeihilfesystem für alle Beschäftigten einzuführen. So wurde 1918 ohne Erfolg ein Gesetzesvorschlag (loi Brenier) zur Schaffung von Beihilfen für Familienväter mit geringen Einkommen eingebracht, demzufolge die Lasten zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und der Öffentlichkeit getragen werden sollten.

Der nächste Vorstoß war ein Gesetzesvorschlag vom 24. 2. 1920 (loi Bokanowski), der jeden zum Beitritt in eine Ausgleichskasse verpflichten sollte, der eine oder mehrere Personen mindestens 150 Tage pro Jahr und 5 Stunden pro Arbeitstag beschäftigt, einschließlich Haus- und Landwirtschaft. Die Leistungen der Kassen sollten umfassen:

- "eine Schwangerschaftsbeihilfe in Höhe des Monatslohns einen Monat vor und einen Monat nach der Geburt
- Stillprämien in Höhe von 1/10 Monatslohn
- Prämien für Entbindungskosten in Höhe von 2/3 eines Monatslohns für das älteste Kind und 1/3 für jedes weitere
- monatliche Beihilfen in einer Gesamthöhe von 5 - 7.5 % des Monatslohns pro Kind"[1)]

Der Gesetzesvorschlag wurde einmal mit der dringend notwendigen Anhebung der Geburtenziffern begründet, mit der man nicht warten könne, bis alle Unternehmer - freiwillig

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 33.

oder durch die Konkurrenzsituation gezwungen - dem Beispiel einiger weniger folgen würden; außerdem sei es nicht statthaft, "daß die besten und weitsichtigsten (Unternehmer) als zusätzliche Last zu den übrigen Belastungen ihrer Unternehmen die Last ihrer glücklichsten und dem Gemeinwohl nützlichsten Initiativen im täglichen Kampf tragen sollten".[1] Von den Unternehmen wurde dieser Vorschlag entschieden abgelehnt, da er eine größere finanzielle Belastung für die Betriebe bedeutet hätte. Die Verpflichtung zur Zahlung hätte einen wesentlich anderen Charakter gehabt als die bisher als "schöne Geste" betrachteten freiwilligen Leistungen und würde die Vorbereitung zu einer Verstaatlichung des Wirtschaftslebens bedeuten. Gleiche Leistungen an alle Beschäftigten auf nationaler Ebene würden den unterschiedlichen Produktions- und Lebensbedingungen der Arbeiter nicht gerecht. Die Ausgleichskasse Mulhouse argumentierte, dies bedeute eine neue, zusätzliche Steuer und "würde für den Arbeiter das patronale Verdienst, das er anerkenne, durch ein erworbenes Recht (der Arbeiter) ersetzen ..."[2] Auf dem Kongreß der Kassen 1921 lehnten 52 Kassen diesen Vorschlag ab, nur zwei stimmten zu. Dagegen forderten die Unternehmerorganisationen für die mit öffentlich vergebenen Arbeiten Beschäftigten von sich aus die Einführung einer Klausel, daß diese Beschäftigten Familienbeihilfen erhalten müßten. Mit diesem Vorstoß hatten sie Erfolg, als ein Gesetz vom 19. Dezember 1922 die Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge der Zentralregierung, der Departements und der Kommunen bewarben, zur Zahlung von Familienbeihil-

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 33.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 34.

fen an ihre Beschäftigten verpflichtete.[1] Ein Dekret vom 13. Juli 1923 schrieb ihnen außerdem vor, einer vom Arbeitsministerium genehmigten Ausgleichskasse beizutreten.

Zu erwähnen bleiben in diesem Zusammenhang noch

- das Gesetz vom 27. Juli 1921, das Familienbeihilfen von Lohnpfändung ausschloß,
- das Gesetz vom 30. Mai 1926, das die Familienbeihilfen von der Einkommenssteuer befreite,

und

- die Sozialgesetze der Jahre 1928 bis 1930, die vorschrieben, die Beihilfen bei der Berechnung der Bemessungsgrenze für die Pflichtversicherung vom Jahreslohn abzusetzen.

Die ungleichen Bedingungen der im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft Beschäftigten, die Stagnation der Beitrittsbewegung zu den Kassen und die unterschiedlichen Leistungen der Ausgleichskassen forderten seit 1929 Initiativen zur Verbesserung dieser Situation heraus, die insbesondere in Gesetzesvorschlägen zur Einführung einer obligatorischen, für alle abhängig Beschäftigten gleichen Zahlung von Familienbeihilfen gipfelten und schließlich zum Gesetz vom 11. 3. 1932 führten.[2] An diesen Initiativen, die eine neue Phase der französischen Familienpolitik einleiteten, beteiligten sich neben Unternehmern vor allem Organisationen der Familienbewegung, die zunehmend die Unterstützung staatlicher Organe fanden, zumal es ihnen gelang, ihre Vertreter in die Exekutive zu entsenden.

1) Das von den Unternehmern vorgetragene Verlangen, ihren mit öffentlichen Aufträgen beschäftigten Arbeitern Familienbeihilfen zu gewähren, widerspricht nur auf den ersten Blick ihrer sonst geringen Bereitschaft, zusätzliche Lohnnebenkosten zu übernehmen. Sie konnten es in diesem Fall tun, weil bei der Vergabe öffentlicher Aufträge der Preis so kalkuliert wird, daß er sämtliche Kosten deckt. Die Unternehmer konnten ihre Kosten also durch die Zahlung von Familienbeihilfen freiwillig erhöhen, weil sie ihnen vom öffentlichen Auftraggeber nach den Regeln der öffentlichen Preisfindung im Preis erstattet wurden.

2) Vgl. dazu unten, S. 223 ff.

6.5 Zusammenfassung: Familienpolitik im Dienst der betrieblichen Unternehmerpolitik

Die Führung der französischen Unternehmen ist z. T. bis heute durch die patriarchalische Herrschaft des Unternehmers gekennzeichnet, eine Situation, die sprachlich exakt auch heute noch durch die Bezeichnung "patron" für den Alleinherrscher im Betrieb ausgedrückt wird. Nach der patriarchalischen Tradition ist der Patron für die sozialen Belange seiner Arbeiter verantwortlich. Nur wenige Unternehmer fühlten sich aber neben ihrem Profitinteresse gleichzeitig dieser sozialen Verpflichtung verbunden. Einige aktive Katholiken und Philantropen nahmen von den unter dem Existenzminimum der Arbeiter liegenden Löhnen Kenntnis, verweigerten zwar i. d. R. allgemeine Lohnerhöhungen, gewährten aber den existenzbedrohten Arbeitern mit Familien freiwillige Lohnzulagen. Damit erreichten sie mit geringen Kosten erhebliche betriebliche Vorteile: Spaltung der kollektiv auftretenden Arbeiter in Unverheiratete und Familienväter, Bindung an den Betrieb, Dämpfung der sozialen Unruhen, Disziplinierung der unterstützten Arbeiter und Einsparung höherer allgemeiner Lohnkosten.

Ihr Beispiel fand zunehmend Nachahmung in anderen Betrieben. Da die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ebenfalls Familienzulagen erhielten, sahen sich private Unternehmer schon von der Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt her gezwungen, ihren Arbeitern Familienzulagen zu gewähren.

Allerdings ergaben sich für Unternehmen, die Familienbeihilfen zahlten, erhöhte Lohnnebenkosten, die sie nicht auf die Preise überwälzen konnten, wenn ihre Konkurrenten nicht damit belastet waren. Daraus erklärt sich die wachsende Initiative der Unternehmer, möglichst gleiche Ausgangspositionen im Konkurrenzkampf durch verbindliche Zusammenschlüsse von Branchen oder Regionen zu schaffen, in denen alle Unternehmen unter gleichen Bedingungen Familien-

zulagen zahlten. Durch gemeinsame Ausgleichskassen wurden die Belastungen unabhängig von der Zahl der beschäftigten Familienväter zwischen den Betrieben ausgeglichen. So wurden Benachteiligungen für die einzelnen Unternehmer beseitigt, die Vorteile blieben erhalten.

Die Ausgleichskassen erfüllten z. T. gleichzeitig noch Aufgaben (fehlender) staatlicher Sozial- und Bevölkerungspolitik durch Geburtenförderung, Säuglingshygiene, Kranken- und Altersversorgung, Witwen- und Waisenunterstützung, Ferienkolonien, Haushaltsschulen u. a. freiwillige Aktionen. Die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Sozialhilfe für die gesamte Bevölkerung wurde durch die Arbeit der Ausgleichskassen evident. Eine einheitliche nationale Regelung mußte in absehbarer Zeit erreicht werden. Zur Diskussion standen verschiedene Möglichkeiten. Die Arbeiter forderten umfassende staatliche Sozialleistungen, die Unternehmer waren in ihrer Mehrheit allenfalls zu freiwilligen Leistungen auf nationaler Ebene bereit, lehnten jede Verpflichtung und jeden staatlichen Eingriff ab.

7. Die Familienpolitik der französischen Familienverbände 1920 bis 1932 und die zunehmende Übernahme ausführender Funktionen durch staatliche Organe[1)]

Das Charakteristikum dieser Periode im Hinblick auf die französische Familienpolitik besteht darin, daß es den Familienverbänden zwar langsam aber doch zunehmend gelingt, staatliche Organe für die Realisierung ihrer Maßnahmen und Ziele zu beanspruchen. Durch Einbringen von Gesetzesvorschlägen, Errichten staatlich genehmigter Institutionen und schließlich durch die Entsendung ihrer Vertreter in die öffentliche Verwaltung bei gleichzeitiger Schaffung staatlicher Behörden mit familienpolitischen Funktionen leisten sie in dieser Zeit die entscheidende Vorarbeit für die schließlich von staatlichen Organen ausgeführte Familienpolitik.[2)]

Außer den am Ende des vorigen Abschnittes genannten gesetzlichen Regelungen zur Absicherung und tendenziellen Vereinheitlichung der betrieblichen Familienpolitik gelang der im Januar 1920 gebildeten Regierung Millerand, der eine Reihe bekannter Vertreter der Familienbewegung als Minister angehörten, mit der Errichtung eines (neuen) Ministeriums für Soziale Hygiene, Hilfe und Vorsorge (de l'Hygiène, de l'Assistance et de la Prévoyance) der vielleicht entscheidende Einbruch bei dem Bemühen, Familien-

---

1) Viele Angaben dieses Abschnittes stützen sich auf die Arbeit von Robert Talmy, "Histoire du Mouvement Familiale (1896-1939)", Teil II, Aubenas 1962. In dieser umfassenden Untersuchung der französischen Familienbewegung hat Talmy eine Vielzahl äußerst aufschlußreicher Einzelinformationen aus Privatarchiven und von einzelnen Unternehmen veröffentlicht. Eine ähnliche Darstellung für die Zeit ab 1939 ist angekündigt, aber bisher nicht erschienen.

2) Vgl. dazu Kapitel 9 und 10.

politik zu einem öffentlichen Instrument zu erheben.[1] Der erste Sozialminister, Jules Louis Breton, ein führender Vertreter der Familienbewegung schon im Parlament,[2] versuchte mithilfe des neu geschaffenen Ministeriums die Forderungen der Familienverbände möglichst durch Verordnungen, d. h. unter Umgehung des Parlamentes, durchzusetzen.

---

1) Die Wahlen vom November 1919 hatten durch einen hohen Sieg des Nationalen Blocks (433 von 613 Sitzen) den darin vereinigten Parteien der Rechten und des Zentrums mit ihrer "traditionellen Hochachtung des Rechtes auf Eigentum und Familie" (R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 211) die Durchsetzung ihrer sozialpolitischen Konzeption ermöglicht. Deschanel, Verfechter einer geburtenfördernden Familienpolitik, wurde Präsident der Republik, die bekannteste Persönlichkeit der Familienbewegung, Auguste Isaac, wurde Handelsminister, ein weiterer Familienideologe, Ricard, erhielt das Landwirtschaftsministerium. Außerdem waren das Finanzministerium, das Marineministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Vertretern der Familienbewegung besetzt. (Talmy, a. a. O., S. 212.)

2) Die Vertreter der französischen Familienbewegung im Kabinett Millerand sind sich in ihren Zielen nicht immer einig gewesen; eine wesentliche Rolle spielen dabei der ideologische Hintergrund und ihre Herkunft aus den verschiedenen Verbänden. Talmy unterscheidet "natalistes" und "familiaux". Die Natalisten erstrebten vorwiegend bevölkerungspolitische Ziele der Geburten- und der Familienförderung; sie waren - ohne die katholische Familienideologie ganz abzulehnen - vorwiegend Demographen, Ökonomen, Unternehmer liberaler Oberzeugung oder Technokraten der positivistischen Schule. Zu ihnen ist auch Breton zu rechnen. Die "familiaux" dagegen (Familienvertreter) setzten sich auf der Basis der rein moralischen katholischen Familienlehre den Schutz der möglichst kinderreichen Familie zum Ziel. Bevölkerungspolitischer Argumentation bedienten sie sich nur aus taktischen Gründen zur Realisierung ihres moralischen Zieles. Vertreter der "familiaux" im Kabinett Millerand waren Isaac und Paul Bureau. (Vgl. Talmy, a. a. O., T. I, passim.)

7.1 Die Propagierung des Konzeptes der kinderreichen Familie durch Regierung und Familienbewegung

Als erste familienpolitische Aktion sollte ein öffentliches Familienamt (Office public de la Famille) eingerichtet werden. Wegen der Unsicherheit, in beiden Kammern die erforderliche Zustimmung zu finden, erklärte Breton, er wolle in seinem Ministerium Abteilungen einrichten, die sich mit Familienpolitik befassen könnten, und dazu sei die Zustimmung des Parlamentes überflüssig. Er begann damit, durch Dekret vom 27. Januar 1920 einen "Conseil Superieur de la Natalité" (Oberrat für Geburtenförderung) ins Leben zu rufen, der Geburtenkommissionen für die Departements gründete. In diesem Conseil Superieur waren die Vereinigungen zur Repopulation vertreten und konnten auf Vorschlag des Ministers weitere Fachleute mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen. Aufgabe des Rates war es, Mittel zur Vermehrung der Geburten, zur Entwicklung der Säuglingsfürsorge, zum Schutz und zur Ehrung kinderreicher Familien vorzuschlagen und allgemein Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Rundschreiben für das Ministerium vorzubereiten. Drei Unterkommissionen wurden gebildet:

- Vermehrung der Geburten
- Schutz von Mutter und Kind
- Vorrechte für kinderreiche Familien.

Die "Familiaux" standen diesem Programm, trotz der 3. Kommission, die ihren Intentionen entsprach, sehr zurückhaltend gegenüber, da "die Notwendigkeit einer moralischen und religiösen Reform"[1)] nicht berücksichtigt schien. Die Arbeiten des Rates orientierten sich auch sehr schnell auf wissenschaftliche Untersuchungen mit stärker demographischem als familiärem Schwerpunkt. Sie brachten das

1) Talmy, a. a. O., T. I, S. 215.

Geburtenproblem der Öffentlichkeit zum Bewußtsein, weniger die Familienproblematik.

Das Agrarministerium unter A. Isaac versuchte Reformen zugunsten kinderreicher Familien: Da die Regierung die während des Krieges gezahlten Subventionen für Brot und einige Grundnahrungsmittel aufhob (bei einer defizitären Weizenproduktion war ein Anstieg der Preise unvermeidlich), wurde durch Dekret vom 3. Februar 1920 eine Brotbeihilfe eingeführt. Familienväter mit mindestens drei und Witwen mit mindestens zwei Kindern erhielten für jedes Kind unter 16 Jahren einen Brotgutschein für 400 Gramm Brot zum verbilligten Preis. "Diese Vorteile waren noch sehr gering, aber sie führten nichtsdestoweniger dazu, eine Bresche in die bisher wesentlich individualistisch gebliebene Gesetzgebung zu schlagen. Die öffentliche Meinung wußte jetzt, daß ein Problem der kinderreichen Familien existierte ..."[1)]

Breton beeilte sich, in dieser günstigen Situation einige spektakuläre Maßnahmen einzuführen: eine Medaille der franfranzösischen Familie und einen Muttertag.

Durch Erlaß vom 26. Mai 1920 wurde eine "Médaille de la Famille Française" eingeführt für Mütter mit mindestens fünf gleichzeitig lebenden Kindern, "die durch ihre beobachtete Fürsorge, ihre mühevolle Tätigkeit und ihre Aufopferung eine ständige Anstrengung gemacht haben, um ihren Kindern unter besten Bedingungen der physischen und moralischen Hygiene die Liebe zur Arbeit und Rechtschaffenheit und die Sorge um ihre sozialen und patriotischen Aufgaben beizubringen".[2)]

Diese "Verdienste" der Mutter mußten vom Bürgermeisteramt festgestellt werden. Gleichzeitig wurde durch ministerielles Rundschreiben festgelegt, daß unter "französischer

1) Talmy, a. a. O., T. I, S. 218.
2) Talmy, a. a. O., T. I, S. 218.

Familie" nur die legitime Familie zu verstehen sei. Nur legitime oder legitimierte Kinder wurden gezählt. Dabei gestand der "Conseil Supérieur de la Natalité" einen Anteil von 20 % Müttern zu, die außerhalb der Ehe nicht mehr als 3 Kinder hätten. Nach Talmy mußte diesen Müttern die Medaille verweigert werden, da 3 außereheliche Kinder mehrere Jahre des Konkubinats vermuten ließen. Ebenfalls mußte die Medaille geschiedenen Müttern verweigert werden, selbst wenn die Schuld allein dem Ehemann zugesprochen worden war , "denn man könnte nicht Eheleute ehren, die nicht die Einheit ihres Heimes zu erhalten gewußt hätten"[1]. Aus finanziellen Gründen wurde die Zahl der zu vergebenden Medaillen auf 30.000 pro Jahr begrenzt; sie durften nur wirklich untadelhaften Familienmüttern zugesprochen werden: Mit 5 - 7 Kindern gab es eine Bronzemedaille, mit 8 - 9 Kindern eine silberne, mit 10 und mehr Kindern eine Goldmedaille, jeweils am 1. Januar und 14. Juli.

Die "Fête des Mères" (Muttertag) wurde 1920 aufgrund der Initiative einiger Abgeordneter, die der Familienbewegung angehörten, mit Unterstützung Bretons eingeführt, wenn auch anfangs ohne allzu großen Erfolg: Durch die jährliche Ehrung der Familienmütter sollten sie ein Vorbild aller französischen Frauen werden. "Ehemals so oft zum Gespött gemacht, traten die Mütter in eine neue Kategorie ein, anerkannt und geehrt, eine Kategorie des Verdienstes und der Aufopferung."[2] Der erste Muttertag (Journée des Mères) wurde am 9. Mai 1920 gefeiert.

Auf regionaler Basis organisierte gleichzeitig eine aktive Gruppe der Familienbewegung, die "Fédération des Unions de Famille Nombreuse du Nord de la France", deren Mitglieder überwiegend dem "Milieu der industriellen Bour-

---

1) Talmy, a. a. O., T. I, S. 219.
2) Talmy, a. a. O., T. I, S. 220.

goisie" angehörten und die in einer Region mit hohen Geburtenzahlen und lebendigen katholischen Traditionen arbeitete,[1)]

- einen 'prix du Foyer'(Preis des Heimes) für eine Familie mit mindestens vier Kindern und Eltern unter 32 Jahren,
- einen 'prix de la Soeur aînée' (Preis der ältesten Schwester) "dazu bestimmt, ein besonders verdienstvolles Mädchen zu belohnen, das im Heim die verstorbene Mutter ersetzt. Die Stiftung dieses Preises lag auf der Linie des Paternalismus, der die soziale Aktion der Bourgoisie im 19. Jahrhundert inspiriert hatte".[2)]

Weiter sind in diesem Zusammenhang eine Reihe privater Ehrenpreise zu erwähnen, die meist aufgrund privater Stiftungen entstanden, durch ihre Verleihung über offizielle Institutionen aber eher den Charakter nationaler Ehrungen erlangten:

- Seit 1916 verlieh die Académie Française aus der Stiftung Etienne Lamy zwei Preise von 10.000 frs. an Familien, die aus den "ärmsten, kinderreichsten, christlichsten und sittlich am meisten intakten Familien" ausgewählt wurden.
- 1919 erhielt die Académie Fraçaise 90 Preise zu je 25.000 frs., d. h. ein Preis pro Departement, für arme kinderreiche Familien mit mindestens 9 Kindern, deren Eltern nicht über 45 Jahre alt waren (seit 1922 unter 35 Jahren), gestiftet von der Familie Cognac-Jay.
- Seit 1922, ebenfalls von Cognac-Jay gestiftet, verlieh die Académie weitere 100 Preise zu 10.000 frs. an junge arme Haushalte: 30jährige Eltern mit fünf Kindern, die unter allen 5-Kinder-Familien ausgewählt wurden.

---

1) Talmy, a. a. O., T. I, S. 249.

2) Talmy, a. a. O., T. I, S. 226.

- Im Juni erhielt die Académie Française weiteres Geld, das sie in 103 Preisen zu 10.000 frs. zu denselben Bedingungen (30 Jahre - fünf Kinder) verteilte.

Die Gesamtsumme der jährlich von der Académie Française verteilten Preise betrug 1924 4.282.500 frs.[1] Die Liste der Akademiepreise vervollständigten

- Fondation Saulnier für ehrenhafte Familien mit 5 Kindern,
- Fondation Levyler für anständige Familien mit 4 Kindern,
- Fondations Mignard, Blanchet, Fournier-Sarlovèze für Witwen gefallener Offiziere mit Kindern und
- 3 lokale Stiftungen.

Die Académie des Sciences morales et politiques verlieh ebenfalls Preise aus privaten Stiftungen:

- Fondation Malouet für Familienväter in Lehrberufen
- Fondations Carnot, Bon für Arbeiterwitwen
- Fondations Davilliers, Gasne, Daigremont ohne Auflagen.

Der Staat verlieh aus der Stiftung Pinçon de Valpinçon seit 1925 zwei Preise zu 3.000 frs. an Familien mit acht Kindern, wo weder Alkoholismus noch Tuberkulose herrschte. Die Familien wurden vom Geburtenrat vorgeschlagen und vom Arbeitsminister bestätigt.

Die Verleihung von Preisen diente den Familienverbänden als wirksames Propagandamittel, um neue Mitglieder zu gewinnen, mit der Hoffnung auf Erlangung solcher zusätzlicher materieller Hilfen. Daher richteten auch viele Familienvereinigungen solche Preise ein.[2]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 56.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 57.

Neben diesen Maßnahmen, die eher in die Kategorie 'staatliche Sanktionierung der Öffentlichkeitsarbeit der Familienideologen' im Sinn einer Aktion "Moralische Aufrüstung" einzuordnen sind, setzte aber das Kabinett des Nationalen Blocks, das von zwei Dritteln der Parlamentarier getragen wurde, einige einschneidende familienpolitische Gesetze durch.

Die Initiativen dazu gingen von den Familienverbänden aus, deren weitestgehende Forderungen auf einemKongreß in Lille am 4. Dezember 1920 in der Deklaration der Familienrechte (Déclaration des Droits de la Famille) als Gegenerklärung zur Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Revolution zusammengefaßt wurden.[1] Da sie bis heute die Grundlage für eine Vielzahl restaurativer familienpolitischer Forderungen bildet, erscheint ihre vollständige Wiedergabe hier gerechtfertigt zu sein.

Deklaration der Familienrechte (4. Dezember 1920)[2]:

"Die Familie, gegründet auf die Ehe, hierarchisch unter der väterlichen Autorität konstituiert, hat zum Ziel, das menschliche Leben fortzupflanzen, zu unterhalten, zu entwickeln und zu verewigen. Sie verfügt zu diesem Zweck über zeitlose Rechte, vor und über jedem positiven Gesetz.

Art. 1: Die Familie hat das Recht, sich zu vermehren. Von ihr erhält das Vaterland seine Bürger, seine Soldaten, seine Handwerker, seine Missionare, seine Pioniere. Alles

1) Die Deklaration wurde von E. Duthoit verfaßt, einem "glühenden Schüler von Le Play" (Talmy, a. a. O., T. I, S. 236); nicht alle Verbände stimmten diesem Programm voll zu, zumal aus politisch-taktischen Gründen: Wegen seiner streng katholischen Ausrichtung bestand nur partiell Aussicht auf Realisierung der restaurativen Forderungen.
2) R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 236 f.

was die Fortpflanzung des Lebens behindert - moralische Propaganda, Desorganisation der Arbeit, schlechte Verteilung des Profits oder der öffentlichen Lasten - trifft die Familie in den wesentlichsten ihrer Rechte.

Art. 2: Die Familie hat Erziehungsrechte. Sie muß den Körper, die Intelligenz, die Seele des Kindes bilden. Sie hat folglich das Recht, alle legitimen Mittel zu gebrauchen, die zu diesem dreifachen Ziel beitragen und besonders mit der Schule ununterbrochene Beziehungen der Zusammenarbeit und Kontrolle zu unterhalten.

Art. 3: Die Familie hat das Recht, geschützt zu werden gegen die verschiedenen Plagen, die sie mit Auflösung bedrohen: Prostitution (licence des rues), Schauspiele, eine gewisse Presse, Alkoholismus, Tuberkulose, Wohnungselend (régime des taudis), Vermehrung der Scheidungen.

Art. 4: Die Familie hat das Besitzrecht ... sie hat nicht nur das Recht auf ein ehrsames Heim, sondern auf leichte Erlangung eines Familienbesitzes oder -gutes, auf die Bearbeitung eines Stückes nationalen Bodens.

Art. 5: Die Familie hat das Recht, sich zu verewigen. Sie stirbt nicht mit den zeitweiligen Repräsentanten der häuslichen Autorität, so wie der Staat nicht stirbt, wenn die Inhaber der politischen Autorität verschwinden. Die erbliche Obertragung des Familiengutes muß garantiert werden, ohne daß der Familienbesitz durch exzessive Obertragungssteuern verkleinert oder durch die Erbteilung (partage forcé au nature) zerstückelt wird.

Art. 6: Die Familie hat das Recht, von ihrer Arbeit zu leben. Abgeschafft werden muß jede Art der Produktion, die den Lebenskräften des Vaters, der Mutter und der Kinder schadet oder die im Familienleben Unfrieden stiftet. Durch geeignete Organisationen muß unter dem Schutz des Berufs oder des Gesetzes der für das Familienleben ausreichende Lohn gesichert sein.

Art. 7: Die Familie hat das Recht auf Verteilungsgerechtigkeit (justice distributive). Die Steuern, die Belastungen, die Tarife, die Subventionen, die Teuerungszulagen, die Pensionen müssen nicht in ihrer Funktion für das einzelne Individuum, sondern in ihrer Funktion für die Familie berechnet werden.

Art. 8: Die Familie als wahre soziale Zelle hat das Recht, Abgeordnete der Gemeinden, des Departements, der Region, der Nation zu wählen. Der Vater verfügt zusätzlich zu seiner persönlichen Stimme über eine Stimmenzahl, gleich oder proportional der der minderjährigen ... Kinder, die seiner Gewalt unterstehen. Die Mutter wählt im Namen des toten, abwesenden ... Vaters.

Art. 9: Für die Familie als Quelle aller nationalen Größe, aller wirtschaftlichen Prosperität, muß der Familienbesitz Anreger und Koordinator der Sozialgesetze sein. Jedes Gesetz, jeder Erlaß, jede Rechtsprechung, jeder Verwaltungsakt, der nach Erfahrung schlecht oder gefährlich für die Familie ist, muß revidiert werden. Die Familie muß ihren Anteil an eigenem Einfluß in den Organen haben, welcher Art sie auch seien, die die Aufgabe haben, das Gesetz vorzubereiten oder seine Durchführung zu sichern.

In einem Wort, Familie zuerst! (Famille d'abord!) Und das übrige wird durch Vermehrung kommen, wenn die Familie stark, einig und blühend ist."

An dieser Stelle sei noch ein kurzer Blick auf die Familienpolitik der USA gestattet. Anders als in Frankreich fehlt hier eine starke familienideologische Bewegung, die sich dem Schutz der Familie verschrieben hat. Zur gleichen Zeit, wo in Frankreich die Familie im Mittelpunkt der Diskussion steht, gilt die berechtigte Sorge in den USA den Kindern. Von drei amerikanischen Präsidenten wurden im Weißen Haus offizielle "Kinderkonferenzen" einberufen: 1909 (Th. Roosevelt), 1930 (Hoover) und 1950 (Truman).

Die zweite Konferenz, 1930, formulierte anstelle von Familienrechten wie 1920 in Frankreich Kinderrechte als erste Bürgerrechte.

Einige Auszüge aus "The Children's Charter" mögen die unterschiedliche Zielrichtung verdeutlichen:

"II. For every child understanding and the guarding of his personality as his most precious rights.

IV. For every child full preparation for his birth, his mother receiving prenatal, natal, and postnatal care; and the establishment of such protective measures as will make childbearing safer.

VII. For every child a dwelling place safe, sanitary, and wholesome, with reasonable provisions for privacy, free from conditions which tend to thwart his development; and a home environment harmonious and enriching.

VIII. For every child a school which is safe from hazards, sanitary, properly equipped, lighted, and ventilated. For younger children nursery schools and kindergartens to supplement home care.

XI. For every child such teaching and training as will prepare him for successfull parenthood, homemaking and the rights of citizenship; and, for parents, supplementary training to fit them to deal wisely with the problems of parenthood.

XIII. For every child who is blind, deaf, crippled, or otherwise physically handicapped, and for the child who is mentally handicapped, such measures as will early discover and diagnose his handicap, provide care and treatment, and so train him that he may become an asset to society rather than a liability. Expenses of these services should be borne publicly where they cannot be privately met.

XVI. For every child protection against labor that stunts growth, either physical or mental, that limits education, that deprives children of the right of comradeship, of play, and of joy." [1]

Zwar verbirgt sich hinter diesen Erklärungen auch ein dezidiertes Familienbild, doch sind gemäß der historischen Tradition die Individualrechte der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft stärker betont, die Gesellschaft (nicht der Staat!) wird zu ihrem Schutz verpflichtet.

Die "Familienrechte" bildeten in Frankreich immer wieder die Ausgangsbasis für konkrete familienpolitische Aktionen. Aufgrund des Art. 3 ihrer Déclaration des Droits de la Famille versuchten die Familienverbände, eine Begrenzung der Scheidungen zu erreichen. Seit der Wiedereinführung der Scheidung 1884 war ein gleichmäßiger Anstieg der Scheidungsziffern bis zum Kriegsbeginn zu verzeichnen, begleitet von einigen gesetzlichen Erleichterungen hinsichtlich der Wiederverheiratung Geschiedener und der Umwandlung der "Trennung von Tisch und Bett" in eine Scheidung sowie der Möglichkeit zur Legalisierung von Ehebruchskindern bei Heirat ihrer Eltern (vgl. S. 89 ff). Seitens der Gerichte wurden die begrenzten Möglichkeiten, für die gesetzlich eine Scheidung vorgesehen war, zunehmend liberaler gehandhabt. Der nach dem Krieg zu verzeichnende sprunghafte Anstieg der Scheidungen ("strukturell bedingte Ehescheidungen"[2]) von 16.335 (1913)[3] auf 29.156 (1920) und 32.557 (1921)[4] löste bei den Scheidungsgegnern hefti-

1) The Children's Charter, Copyright, 1931, by the White House Conference on Child Health and Protection, Ray Layman Wilbur, M. D., Charman; zit. n. Ogburn, Nimkoff, Technology and the Changing Family, a. a. O., S. 196.
2) R. König, "Familie", in Fischer-Lexikon Soziologie, Frankfurt/M. 1958, S. 72.
3) P. Bureau, a. a. O., S. 89.
4) Talmy, a. a. O., T. II, S. 8.

ge Versuche aus, über das Kabinett des Nationalen Blocks eine Begrenzung der Scheidungen zu erreichen. Die erwünschte vollkommene Unterdrückung der Scheidung war illusorisch, und selbst für eine Rückkehr zu den begrenzten Scheidungsmöglichkeiten des Gesetzes von 1884 fand sich keine Gegenliebe in der Öffentlichkeit.

7.2 Das Geburtenproblem in Frankreich: Agitation der Gewerkschaften für und Erlaß von Gesetzen gegen die Reduzierung der Geburten

Eine härtere und erfolgreiche Kampagne führte die Familienbewegung für eine Gesetzgebung, die Abtreibung unter Zuchthausstrafe stellen und die Antikonzeptionspropaganda mit Gefängnisstrafe belegen sollte. Ausgangspunkt der Argumentation war der Geburtenrückgang in Frankreich im Lauf des 19. Jahrhunderts. Bei sinkender Sterberate sank gleichzeitig die Geburtenrate, und zwar überproportional, so daß zusätzlich zu den Kriegsfolgen 1870/71 eine negative Bilanz für die Jahre 1890-92, 1895, 1900, 1907 und 1911 zu verzeichnen war. Von 83 Departements hatten 68 mehr Todesfälle als Geburten vorzuweisen, nur 20 hatten einen Geburtenüberschuß. Insgesamt belief sich das Defizit 1911 auf 34.000 bei einer Gesamtbevölkerung von 39.6 Mio Einwohnern.[1)] Der Gesamtbevölkerungsanstieg war daher, außer in den absolut defizitären Kriegsjahren, nur gering und trieb den um den moralischen Verfall der Familien und des Vaterlandes besorgten Familienfunktionären wie P. Bureau "die Röte auf die Stirn, die Tränen in die Augen"[2)].

1) Vgl. P. Bureau, a. a. O., S. 178-183.
2) Ibid., S. 185.

Die Zahl der Kinder pro Familie war seit dem 18. Jahrhundert stark gefallen. Sauvy nimmt für das 18. Jahrhundert 5,2 bis 5,45 Kinder pro verheiratete Frau an, von denen nur knapp die Hälfte das 15. Lebensjahr erreichten.[1] Ab 1880 gibt Leroy-Beaulieu eine Aufstellung der mittleren Anzahl der Geburten pro Ehe. Danach wurden

1880 - 1805 4,24 Kinder,
1851 - 1855 3,11 Kinder,
1901 - 1905 2,50 Kinder,
1906 - 1911 2,32 Kinder und
1911 2,18 Kinder pro Ehe geboren.[2]

Eine Statistik über die Verteilung der Kinder in den Familien zeigt nach Bureau, daß von 11.7 Mio Familien

- 16 % keine Kinder,
- 51 % 1 oder 2 Kinder,
- 23 % 3 oder 4 Kinder,
- 8 % 5 oder 6 Kinder,

---

1) Daraus errechnet sich unter Berücksichtigung der unehelichen Kinder (10 %) und der unverheirateten Frauen (15 %) eine Nettoreproduktion von 1.10 bis 1.15. Vgl. A. Sauvy, Théorie Générale de la Population, a. a. O., T. II, S. 117.

2) Vgl. P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., T. IV, S. 660, und ders., La Question de la Population, a. a. O., S. 217. Der Anteil der Kinder, die das 15. Lebensjahr nicht erreichen, wird von Bureau, a. a. O., S. 185, für 1890 - 1900 mit 18.6 % (0,5 von 2,7 Kindern pro Familie) angegeben, für 1950 von Sauvy, loc. cit., mit 10 %. Der Anteil der unehelichen Kinder liegt seit dem 18. Jahrhundert bei etwa 10 % (vgl. Sauvy, loc. cit.), von 1800 bis 1890 bei etwa 7.5 %, ab 1890 bis 1910 bei etwas weniger als 10 % aller Geburten (vgl. Leroy-Beaulieu, La Question de la Population, a. a. O., S. 215 f).

- 3 % 7 oder mehr Kinder haben.[1)]

Aufgrund der vorliegenden Angaben ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß die Zwei-Kinder-Familie in Frankreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Normalfamilie zu betrachten ist.[2)] Dies ist um so bemerkenswerter, wenn man den hohen Anteil der Landbevölkerung an der aktiven Gesamtbevölkerung in Rechnung stellt[3)]:

Er betrug	1846	75.6 %	aktive Landbevölkerung
	1911	55.8 %	" "
	1931	48.9 %	" "
	1936	47.6 %	" "

Der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung sank erst Anfang der 20er Jahre unter 50 %. Für den Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäf-

---

1) Die Zahlen sind mit großer Vorsicht zu behandeln: Bureau, a. a. O., S. 184, gibt keine Quelle und keine Jahreszahl an. Außerdem ist nicht klar, wie die Familien methodisch erfaßt wurden. Offenbar handelt es sich nicht nur um Familien mit Minderjährigen oder Familien während der Fruchtbarkeitsperiode der Mütter: Summiert man nämlich die absoluten Zahlen Bureaus (Kinder plus zwei Erwachsene pro Familie), so erhält man 45.6 Mio Personen. Da die Bevölkerung Frankreichs ihren höchsten Stand bis 1940 im Jahr 1936 mit 41.9 Mio erreicht hatte (C.-J. Gignoux, a. a. O., S. 66), die Zahlen aber vermutlich aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg stammen (1911: 39.6 Mio Einwohner), müssen wohl zwei Generationen in diese Statistik eingegangen sein. Bei einer relativ geringen durchschnittlichen Lebenserwartung und hoher Säuglingssterblichkeit geben diese Zahlen ohne nähere methodische Angaben über die ihnen zugrunde liegenden Erhebungseinheiten nur einen begrenzten Einblick in die Situation der Familien, die Gegenstand möglicher familienpolitischer Maßnahmen sein könnten.

2) Die Familienstruktur der Beamten in Stadt, Departements und Gemeinden wird von Landry für das Jahr 1911 wie folgt geschätzt:

12.0 %	Beamte	mit	3 Kindern
6.5 %	"	"	4 "
3.5 %	"	"	5 "
4.0 %	"	"	6 und mehr Kindern

Vgl. R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 114.
Das bedeutet, daß 26 % der Beamten drei und mehr Kinder haben, wobei die Zahl der kinderlosen oder unverheirateten Beamten nicht angegeben ist.

3) C.-J. Gignoux, a. a. O., S. 67 und 70.

tigten war zu einem großen Teil die damals beginnende Verwirklichung des 8-Stunden-Tages verantwortlich, die dazu führte, daß der zusätzliche Arbeitskräftebedarf weitgehend durch Abwanderung aus der Landwirtschaft gedeckt wurde.[1)]

Am 23. 4. 1919 wurde das Gesetz über den 8-Stunden-Tag erlassen. Damit ging die alte Forderung der Arbeiterbewegung: "8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Freizeit, 8 Stunden Schlaf" in Erfüllung. Nach Kriegsende entschloß sich die Regierung, in dieser Frage die Initiative zu übernehmen, um die Disziplin der Arbeiter während des Krieges anzuerkennen (unter dem Zeichen der 'union sacré' von Arbeit - Kapital - Staat hatten lediglich in den letzten Kriegsjahren einige sporadische Streiks stattgefunden).

Allerdings führte das Gesetz die Arbeitszeitverkürzung nur prinzipiell ein, während die praktische Durchführung den Unternehmern und Arbeitern übertragen wurde, die gemeinsam die Anwendungsmodalitäten in ihrem jeweiligen Industriebereich regeln sollten. Infolge des Generalstreiks von 1920 verzögerte sich die Anwendung des Gesetzes, so daß seit 1919 lediglich in der Eisenhüttenindustrie der 8-Stunden-Tag realisiert war. Erst als der Staat die Anwendung des Gesetzes in einigen Bereichen (so etwa für die Eisenbahnen) selbst durchsetzte, machte sich ein zusätzlicher Arbeitskräftebedarf bemerkbar, der durch Abwanderungen aus der Landwirtschaft gedeckt wurde.

Zusätzliche Verluste hatte die Landwirtschaft durch die Dezimierung der männlichen Bevölkerung während des Krieges zu verzeichnen: 40 % der männlichen Landbevölkerung zwischen 20 und 40 Jahren waren während des Krieges gefallen.

Insgesamt ging die landwirtschaftliche Bevölkerung zwischen 1906 und 1931 um eine Million zurück, davon waren

---

1) C.-J. Gignoux, a. a. O., S. 299 ff.

600.000 Berufswechsler. Allerdings verstärkten diese Abwanderer weniger das Potential der Industriearbeiterschaft, da viele Landflüchtige nicht-industrielle Berufe im Handel und öffentlichen Dienst bevorzugten.[1)]

Besonders beachtlich ist der Geburtenrückgang und die Ausbreitung der 2-Kinder-Familie auch in ländlichen Gebieten, wenn man den Behauptungen Glauben schenkt, daß die Landbevölkerung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den traditionellen Bindungen zur katholischen Kirche fest verankert gewesen sei. Seit Ende des 19. Jahrhunderts war sie zudem der Propaganda der Familienverbände ausgesetzt, die, bevölkerungspolitisch orientiert wie die "Alliance Nationale contre la Dépopulation" (gegründet 1896), die 3-Kinder-Familie zur Erhaltung der französischen Bevölkerung propagierten oder sogar die von Sozial- und Moralkatholiken geforderte unbegrenzte Kinderzahl.

Dieser von der Bourgoisie getragenen Propaganda stand eine in der Arbeiterklasse wirksamere, neomalthusianisch argumentierende Propaganda der Gewerkschaften gegenüber. Dieser Neomalthusianismus ist für die weitere familienpolitische Gesetzgebung in Frankreich von besonderer Bedeutung, da er den negativen Gegenpol zu der restaurativen Familienbewegung und ihren Forderungen darstellt. Da er aber in Frankreich von sozialistischer Seite vertreten wird - üblicherweise findet sich die malthusianische Argumentation bis heute bei den Konservativen - erscheint ein Rekurs notwendig auf die theoretische Diskussion über den Malthusianismus zum Verständnis der französischen Situation und ihrer Tradition.

Der französische "Neomalthusianismus" hatte nur einige Elemente von Malthus' Bevölkerungstheorie übernommen; er vertrat selbstverständlich nicht die von Malthus als Apologet der Großgrundbesitzer Englands behauptete Recht-

1) Gignoux, a. a. O., S. 68.

losigkeit der Armen, die Malthus sehr scharf formuliert hatte: "Ein Mensch, der in eine bereits in Besitz genommene Welt geboren wird und keinen Unterhalt erhält von seinen Eltern, an die er berechtigte Forderungen hat, und dessen Arbeit die Gesellschaft nicht will, hat kein Recht, die kleinste Menge an Nahrung zu beanspruchen, und in der Tat keine Veranlassung, da zu sein, wo er ist."[1] Malthus hatte seine Bevölkerungstheorie als Naturgesetz formuliert gegen Godwin (1797), der behauptete, "das Elend und die Not der Gegenwart sind lediglich Folgen einer mangelhaften sozialen Organisation ... bei einer vernünftigen sozialen Organisation wird alle Not und alles Elend verschwinden ... alle Klassenverschiedenheit und die daraus folgende Not sind lediglich historische Kategorien".[2] Dagegen setzte Malthus: "Not und Elend sind keine historischen, sondern immanente Kategorien ... (deren) Ursache ist aber ein Naturgesetz, kann und wird daher nicht beseitigt werden, und darum wird auch in alle Zukunft Klassenverschiedenheit und ihre Folgen bestehen."[3] Dazu Oppenheimers Kommentar: "In dieser Weise scheint ... Malthus das herrschende und von ihm gegen die sozialistischen Angriffe zu verteidigende privatkapitalistische System aus seinem Bevölkerungsprinzip abgeleitet zu haben."[3] Oppenheimer behauptet dagegen, daß Malthus' "Gesetz der sinkenden Bodenerträge" nur der Rang eines "Rentabilitätsgesetzes der landwirtschaftlichen Privatökonomie" zukomme, das

---

1) Th. Robert Malthus: Essay on the Principle of Population, as it Affects the Future Improvement of Society, with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and other writers, 2. Ausg. 1803, S. 531, zit. n. Ronald L. Meek, Marx und Engels über Malthus, Berlin 1956, S. 13.
2) Zit. n. Franz Oppenheimer, Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie, 2. Aufl., Berlin 1901, S. 4.
3) Oppenheimer, a. a. O., S. 5.

"überkompensiert wird durch das Gesetz der Bodenkapazität"[1]. Zudem weist Oppenheimer nachdrücklich darauf hin, daß ein Zusammenhang zwischen Besitz und Kinderzahl bestehe:Wie die französischen Statistiken seit 1881 zeigten, sanken die Geburtenfrequenzen mit zunehmendem Wohlstand.[2]

Marx und Engels hatten sich schon vor Oppenheimer mit Malthus' Theorie befaßt.[3] Marx hat im "Kapital" mit der Analyse des Akkumulationsprozesses des Kapitals auch die Frage der "relativen Oberbevölkerung" untersucht und festgestellt, daß "die relative Oberbevölkerung oder industrielle Reservearmee stets mit Umfang und Energie der (Kapital-)Akkumulation in Gleichgewicht" steht.[4] "Je größer der gesellschaftliche Reichtum, das funktionierende Kapital, Umfang und Energie seines Wachstums, also auch die absolute Größe des Proletariats und die Produktivkraft seiner Arbeit, desto größer die industrielle Reservearmee. Die disponible Arbeitskraft wird durch dieselben Ursachen entwickelt wie die Expansivkraft des Kapitals."[5]

Marx wendet sich scharf gegen die von Malthus und vielen bürgerlichen Ökonomen geforderten "moral restraints" zur Geburtenbeschränkung, die nach seinen Erkenntnissen das Elend der Arbeiter nicht beseitigen können. "Man begreift die Narrheit der ökonomischen Weisheit, die den Arbeitern predigt, ihre Zahl den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals anzupassen. DerProzeß der kapitalistischen Produktion und Akkumulation paßt diese Zahl beständig diesen Verwertungsbedürfnissen an."[6]

---

1) Oppenheimer, a. a. O., S. 57/58.
2) Oppenheimer, a. a. O., S. 139/140.
3) Vgl. R. Meek, a. a. O., mit den verschiedenen Textstellen bei Engels und Marx.
4) Karl Marx, Das Kapital, I. Band, 23. Kapitel, in: MEW, Bd. 23, Berlin 1962, S. 675.
5) Marx, a. a. O., S. 673.
6) Marx, a. a. O., S. 674.

Weder die Argumente von Marx noch die Oppenheimers machen deutlich, weshalb die sozialistischen Gewerkschafter in Frankreich eine nemalthusianistische Propaganda zur Geburtenbeschränkung betrieben. Nach Marx wächst die Arbeiterbevölkerung im kapitalistischen System stets rascher als das Verwertungsbedürfnis des Kapitals im Akkumulationsprozeß, der ein rasches Wachstum der Produktionsmittel und der Produktivität der Arbeit ermöglicht. Oppenheimer sieht lediglich eine Geburtenbeschränkung als Folge vermehrten Wohlstandes und nicht eine Besserung von Elend und Not als Folge der Geburtenbeschränkung.

Verständlich wird dieser Neomalthusianismus der Arbeiterbewegung in der Familienpolitik vielleicht, wenn man sich daran erinnert, daß das Lassallesche "eherne Lohngesetz" (Existenzminimumtheorie) als Grundlage Malthus' Bevölkerungstheorie hat.[1] Danach erhält "der Arbeiter im Durchschnitt nur das Minimum des Arbeitslohnes ..., und zwar deshalb, weil nach Malthusscher Bevölkerungstheorie immer zu viele Arbeiter da sind (dies war Lassalles Beweisführung)"[2]. Die französische Gewerkschaftspropaganda hat genau den gleichen Ausgangspunkt: Wenn durch eine Geburtenbeschränkung das Angebot an Arbeitskraft knapp wird, muß nach dieser Beweisführung eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne über das Existenzminimum hinaus erreicht werden können. Unberücksichtigt bleiben

---

1) Vgl. dazu die Kritik am Entwurf des Gothaer Programms von Engels: Friedrich Engels' Brief an August Bebel vom 18./28. März 1875, in MEW, Berlin 1966, Bd. 34, S. 127, und die Marx'sche Kritik: Karl Marx, Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (1875), in MEW, Berlin 1962, Bd. 19, S. 25. Das Programm selbst ist in einigen Stellen, die am Entwurf kritisiert wurden, geändert, hat aber "das eherne Lohngesetz" beibehalten. Vgl. Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Beschlossen in Gotha 1875), in: Wolfgang Abendroth, Aufstieg und Krise der deutschen Sozialdemokratie. Frankfurt/M. 1964, S. 93 f.

2) F. Engels, a. a. O., S. 127.

dabei die von Marx aufgezeigten Mechanismen des Akkumulationsprozesses des Kapitals, die durch Erhöhung der Produktivität des Kapitals und der Arbeitskraft, durch Konzentration und Zufluß von Arbeitskraft aus der Landwirtschaft und den Kleinbetrieben stets wieder einen Oberschuß an vorhandener Arbeitskraft - zumindest in den hier zur Diskussion stehenden frühen Perioden des Kapitalismus - produzieren.

Schon 1896 wurde die "Ligue de la régenération humaine" durch Paul Robin gegründet, 1910 ein "Bureau international néo-malthusien" in Den Haag.[1] Zu ihrer Aktivität bemerkt P. Bureau: "Die bewußte und begründete Geburtenbeschränkung durch den Gebrauch antikonzeptioneller Mittel ist eines der Prinzipien, die in das Programm der syndikalistischen Gruppen vor dem Krieg (1914) am besten integriert waren. ... Die Geburtenbeschränkung tendiert dazu, sich in eine moralische Verpflichtung zu verwandeln."[2] Es gab nach Bureau eine Vielzahl von Broschüren und Flugblättern, die für einen Streik der Mutterleiber (la grève des ventres) als Korrelat zum Streik der Arme aufriefen. Er zählt allein 12 Vereinigungen proletarischer, sozialistischer, revolutionärer oder gewerkschaftlicher Richtung und 7 Periodika auf, die eine aktive Propaganda zur antikonzeptionalen Prophylaxe betrieben. In der Zeit von 1904 bis 1911 befaßten sich 6 Kongresse von Berufsverbänden mit dieser Frage.[3] Seit 1910 bestand eine "Fédération des groupes ouvriers néo-malthusiens", die ihre Propaganda auf einem Flugblatt an "Arbeiter und ihre Gefährtinnen" (nicht Ehefrauen!) mit dem kaum ausreichenden Lohn für zwei Personen begründete.

---

1) P. Bureau, a. a. O., S. 160.
2) P. Bureau, a. a. O., S. 479.
3) P. Bureau, a. a. O., S. 480.

Geburtenbeschränkung würde eine bessere Gesundheit und Erziehung der Kinder ermöglichen.[1] In einer anderen Broschüre werden die jungen Mädchen des Volkes aufgefordert, sich nicht zu Sklavinnen, zu Kinderproduzenten für die oberen Klassen machen zu lassen, die dann die Arbeitskraft der Kinder ausbeuten werden. Da sich der Lohn nicht mit der Kinderzahl erhöht, ist die Frau gezwungen zu arbeiten und wird zum Konkurrenten ihres Mannes, die Kinder zu Konkurrenten ihrer Eltern. Die Unternehmer können die Löhne senken und die Arbeiter "verschlechtern die Lage des ganzen Proletariats, wenn sie den Ausbeutern Arme anbieten, die nicht gefragt sind."[2]

Die Bourgeois sollen selber Soldaten werden und ihre Haut hinhalten; sie sollen ihre eigenen Töchter zu Prostituierten machen. Die Arbeiter sollen entsprechend bezahlt werden, wenn die Bourgeoisie ihre Arme braucht.[3]

Unterstützt wurden die Neomalthusianer von einigen Frauenrechtlerinnen (Féminisme), die als natürliches Recht der emanzipierten Frau und als Korrelat des Rechtes auf freie Mutterschaft offen das Recht auf Abtreibung forderten. Die Frau habe ein absolutes Recht auf ihren Körper und damit auf Abtreibung.[4]

Die Empfängnisverhütung würde sowohl die Prostitution wie auch die Aborte (etwa 300.000 jährlich vor 1914)[5] zum Verschwinden bringen. "Die Doktrin löste so (theoretisch! E. F.) die brennendsten Probleme des ökonomischen Lebens nicht weniger als die des sozialen Lebens."[6]

---

1) Bureau, a. a. O., S. 152.
2) Emile Chapelin, "Ayez peu d'enfants! Pourquoi? Comment?" cf. P. Bureau, a. a. O., S. 154 ff.
3) Sebastian Faure, Le Problème de la population, cf. P. Bureau, a. a. O., S. 159 f.
4) Madeleine Pelletier, L'Emancipation sexuelle de la femme, Paris 1912, cf. P. Bureau, a. a. O., S. 157 f.
5) P. Bureau, a. a. O., S. 265.
6) P. Bureau, a. a. O., S. 156.

Auf politischer Ebene setzten sich auch viele Sozialisten für die erlaubte Schwangerschaftsunterbrechung ein. "Ich nehme das Recht in Anspruch, daß die Frau allein Herrin über ihren Körper ist bis zur Geburt des Kindes", erklärte der Sozialist Jean Bon 1919 vor der Abgeordnetenkammer.[1)]

Die Nachkriegsaborte wurden auf jährlich 1/2 Million geschätzt.[2)] Der Nationale Block versuchte nun in der Nachkriegsgesetzgebung ein gesetzliches Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung mit strengen Strafmaßnahmen durchzusetzen. Offiziell gab zwar schon der Code pénal in seinem Artikel 317 die Möglichkeit zur Verhängung von Zuchthausstrafen "für die, die bei schwangeren Frauen einen Abort durchführen und für die Frauen, die sich selbst eine Schwangerschaftsunterbrechung verschaffen".[2)] Von den Gerichten wurden jedoch in der Regel diese Fälle niedergeschlagen, so daß das einzige Mittel zur Unterdrückung der Aborte war, durch ein neues Gesetz die Schwangerschaftsunterbrechung "als Verbrechen, als Delikt"[2)] zu ahnden. Bisher waren schon zahlreiche Gesetzesvorschläge in dieser Richtung vorgelegt worden: 1891, 1910, 1914. Wegen der Schwierigkeiten, die durch die ärztliche Schweigepflicht einer Bekämpfung der Schwangerschaftsunterbrechung entgegenstanden, wurde 1917 Straflosigkeit für die Frauen vorgeschlagen, die den Abtreibenden denunzierten.

1919 wurde vom Senat ein Vorschlag angenommen, der bei Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht Strafen von 1 - 5 Jahren Gefängnis und 500 - 10.000 frs. Geldstrafe für erfolgte oder versuchte Abtreibung an einer schwangeren Frau, für die Frau selbst und für die der Komplicenschaft angeklagten Ärzte, Apotheker und Hebammen vorsah. Die

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 11.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 10. - Da die Dunkelziffer bei Abtreibungen unbekannt ist, variieren die Schätzungen je nach Autor beträchtlich. Exakte Angaben über unerlaubte Schwangerschaftsunterbrechungen können nicht gemacht werden.

Abgeordnetenkammer nahm jedoch das Gesetz nicht an.[1)]

Die Familienverbände forderten aber weiterhin die Repression der Schwangerschaftsunterbrechung und sogar eine Anzeigepflicht der Familie, des Arztes und der Hebamme beim Standesbeamten. Ärzte und Hebammen sollten für ihre Denunziation Straflosigkeit einhandeln. Nach den Wahlen 1919 wurde das Problem 1920 erneut im Abgeordnetenhaus diskutiert, wobei nun die Anstiftung zum Abort und die neomalthusianische Propaganda der Einfachheit halber (das Problem der ärztlichen Schweigepflicht entfällt hier) zuerst behandelt wurden. Der Gesetzesvorschlag sah jetzt vor: Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafen von 100 bis 3.000 frs. für "Anstiftung zum Verbrechen der Abtreibung durch Reden, Verkauf, Zettelankleben oder jede Publizität"[1)]. Dieser Vorschlag wurde am 23. Juli 1920 vom Abgeordnetenhaus diskutiert und mit 500 gegen 53 Stimmen angenommen, am 29. Juli passierte er den Senat und trat am 31. Juli 1920 in Kraft. "Der Gesetzgeber gab sich nicht damit zufrieden, das Abtreibungsverbrechen zu unterdrücken, sondern untersagte formal jede Propaganda zugunsten der Kontrazeption. Eine Strafe von 6 Monaten Gefängnis und eine Geldstrafe von 100 bis 5.000 frs. waren vorgesehen für 'jeden, der geeignete Methoden zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Erleichterung des Gebrauchs dieser Methoden beschreibt oder verbreitet oder anbietet'"[2)]. Die Natalisten waren eifrig bemüht, die praktische Durchführung des Gesetzes zu befördern. Sie schickten am "10. August 1920 an alle Polizeikommissare Frankreichs einen Brief, um sie zu bitten, sogleich das neue Gesetz über die Abtreibung, 'Verbrechen gegen die menschliche Person und gegen das Vaterland' mit Sorgfalt anzuwenden."[3)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 11.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 11.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 12.

Damit war aber die Bestrafung der Abtreibung immer noch nicht erreicht. Da die niedrige Fruchtbarkeit und die geringe Zahl der Eheschließungen nach dem Krieg keinen sofortigen Bevölkerungszuwachs erwarten ließen, erhofften sich Bevölkerungs- und Familienpolitiker von einem Abtreibungsstopp auch eine Beendigung der sogenannten Depopulation: Bei linearer Progression der Zahlen für 1921 hätte Frankreich eine jährliche Bevölkerungsabnahme von 350.000 zu verzeichnen. Wieder wurden neue, noch härtere Gesetzesvorschläge eingebracht. Prof. Pinard, Mediziner, Natalist und Verteidiger kinderreicher Familien, glaubte, daß 5 Jahre Gefängnis noch eine Minimalstrafe für ein so schweres Verbrechen seien. Betrachtet man das Abtreibungsproblem soziologisch statt von einem moralischen Standpunkt, so wäre es nach Prof. Pinard gelöst, wenn "die unverheirateten Mütter (filles-mères) in den Entbindungsanstalten (maternités ou des maisons d'accueil) die materiellen und psychologischen Bedingungen finden würden, die für ihre Erholung notwendig seien"[1]. Schließlich wurde der Vorschlag angenommen, die ersten drei Paragraphen des Art. 317 Code pénal zu ändern: Mit Gefängnis von 1 - 5 Jahren und einer Geldstrafe von 500 - 10.000 soll der bestraft werden, der eine Abtreibung an einer schwangeren Frau durchgeführt oder versucht hat durchzuführen. Dieselben Strafen sollen Chirurgen treffen, die dies begünstigt oder durchgeführt haben. Ihre Berufserlaubnis kann entzogen und ein Aufenthaltsverbot von 2 - 10 Jahren oder mehr kann ausgesprochen werden. Frauen, die sich einer Abtreibung unterzogen haben, werden mit 6 Monaten bis zu 1 Jahr Gefängnis und einer Geldstrafe von 100 - 200 frs. bestraft.[2]

Mit 472 gegen 82 Stimmen (vor allem der Sozialisten) wurde das Gesetz in der Abgeordnetenkammer und ohne Diskussion im Senat angenommen. Es trat am 29. März 1923 in Kraft

---

1) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 13.
2) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 12 f.

"Die Praktizierung der Abtreibung war zu dieser Zeit im ganzen Land verbreitet, so daß gewisse Oppositionelle sich anstrengen mußten, die Reichweite des Gesetzes einzuschränken. Nach den Wahlen vom 11. Mai 1924 legten 26 Kommunisten am 5. Juni einen Gesetzentwurf vor, der eine Amnestie ... (u. a.) für Obertretungen des Abtreibungsgesetzes verlangte."[1] Talmy behauptet, dieses Gesetz habe "auf die Geburtenzahl und die Familie die die glücklichsten Konsequenzen"[1] gehabt, ohne einen Beleg dafür zu liefern. Beide Gesetze haben bis heute ihre Gültigkeit in Frankreich nicht verloren. Die Prostitution wurde dagegen nicht verboten.

Unter dem Vorwand, sie hülfen die Syphilis eindämmen, durften Kondome für den Mann seit jeher frei in Apotheken verkauft werden.[2]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 14.

2) John Ardagh, a. a. O., S. 323.

7.3 Vorschläge und gesetzliche Maßnahmen zur Förderung kinderreicher Familien

Die zahlreichen familienpolitischen Vorschläge, die in Frankreich vor und nach dem ersten Weltkrieg für eine Anhebung der Geburten gemacht wurden, sollen hier nicht im einzelnen referiert werden. Jedoch scheint es sinnvoll, die wesentlichen Elemente herauszuarbeiten und sie auf ihre Prämissen und Intentionen hin zu ordnen, um eine kurze Obersicht über die Ansätze zu erhalten, die bis heute in der französischen Familienpolitik eine Rolle spielen. In unterschiedlicher Kombination wurden diese Elemente als Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Familienpolitik veröffentlicht oder als Gesetzentwürfe eingebracht, ohne daß sie damals schon wirksam geworden wären.

Alternative Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen zur Familienpolitik[1]:

1. Ziele:

1.1 Quantitative Zielsetzung: Bevölkerungspolitik

Angestrebt wird eine Geburtenförderung zur "Repopulation" Frankreichs, die mit einer Säuglingsfürsorge zur Senkung der Säuglingssterblichkeit verbunden werden soll.
Vertreter dieser Richtung sind Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitiker, Unternehmer und die "Natalisten" der Familienbewegung als Interessenvertreter des nationalistisch orientierten, fortschrittsgläubigen Bürgertums.

---

1) Diese Zusammenstellung erfolgte aufgrund der Darstellung der Einzelkonzepte bei R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 14-25.
Die oben, S. 165 ff, im einzelnen dargestellte Entwicklung der betrieblichen Familienpolitik wird in diesem Schema nicht berücksichtigt.

1.2 Qualitative Zielsetzung: Gesellschaftspolitik

Angestrebt wird die Förderung ausschließlich kinderreicher Familien, um die Festigung der Moral und Religion im Volk zu erreichen, kinderreichen Arbeiterfamilien eine Existenz zu ermöglichen, den kinderreichen Mittel- und Oberschichtfamilien ihren sozialen Status zu sichern. Dies Ziel impliziert die moralische und (rassehygienisch orientierte) medizinische Gesundheit der kinderreichen Familien.

Vertreten wird diese gesellschaftspolitische Zielsetzung von der konservativen Mittel- und Oberschicht, der katholischen Kirche, den "familiaux" in der Familienbewegung und den autoritär-paternalistischen Unternehmerkreisen.

2. Mittel:

2.1 Zahlungen aus Staatsmitteln: Subventionspolitik[1)]

2.1.1 Staatliche Zuschüsse zu Leistungen, die von den Gemeinden oder Departements freiwillig aufgebracht werden.
Interessiert hieran sind vor allem die konservativen Industriellen des Nordens, die für eine regionale Unabhängigkeit vom Zentralstaat und Förderung der Familienpolitik zur Entwicklung und Stabilisierung ihres regionalen Arbeitsmarktes eintreten.

2.1.2 Staatliche Zahlungen auf nationaler Ebene, die über spezielle Kassen erfolgen[2)].

---

1) "Es gibt im französischen Budget Prämien für eine Menge verschiedener Objekte: für die Pferdezucht, für die Seidenraupenzucht, für den Hanf- oder Flachsanbau, für die Handelsmarine usw. Könnte man nicht annehmen, daß der französische Staat Geburtenprämien bereitstellen würde? Das nationale Interesse ist hier viel größer als in den vorhergehenden Fällen." P. Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., T. IV, S. 714.

2) Entsprechende Projekte wurden 1912, 1913, 1919 und 1920 entwickelt.

2.2 Zahlungen ohne staatliche Mittel: Familienlastenausgleich[1)]

2.2.1 Einkommenspolitik

Das gegenwärtige Einkommen wird als Unterhaltsnorm für eine 2-Kinder-Familie betrachtet.
Bei einem Kind wird das Gehalt um 10 %, bei Unverheirateten um 20 % gekürzt. Für Familien mit 3 Kindern (und für jedes weitere Kind) wird das Einkommen um 10 % erhöht.[2)]

2.2.2 Steuerpolitik

Die 3-Kinder-Familie wird mit einer Normalsteuer belegt. Bei weniger oder keinem Kind wird eine progressive Zusatzsteuer (surtaxe) erhoben, bei 4 und mehr Kindern wird die Normalsteuer herabgesetzt bis zur Steuerfreiheit.[3)]

3. Durchführung:

3.1 Träger familienpolitischer Leistungen

3.1.1 Keine staatliche Intervention

Staatsintervention wird als Eingriff in den Privatbereich der Familie abgelehnt. Allenfalls wird eine Regelung durch Gesetzgebung akzeptiert, wie bei den Vorschlägen zum Familienlastenausgleich, die aber dem Staat lediglich die Aufgabe übertragen, die allgemeine Anwendung zu garantieren. Träger können dann nur staatsunabhängige Organe sein.

---

1) Beide Vorschläge beinhalten einen ausschließlich schicht-spezifischen Familienlastenausgleich.
2) Vorschlag von Leroy-Beaulieu, Traité ..., a. a. O., T. IV, S. 714.
3) Vorschlag des Bevölkerungspolitikers Bertillon, vgl. R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 21 f.

3.1.2 Der Staat als Träger der Familienpolitik ist zu Leistungen verpflichtet, die Gegenleistungen für die der Nation geleisteten Dienste der Geburt und Erziehung der Kinder sind. Somit steht der Staat in der Schuld der Eltern (vor allem kinderreicher Familien).

3.2 Empfänger der Leistungen

3.2.1 Bezugsberechtigt ist der Vater. Die Leistungen werden ihm für die ganze Familie gewährt, da er die Unterhaltsverpflichtung für die Familie trägt.

3.2.2 Bezugsberechtigt ist die Mutter. Ihr wird ein "Zusatzeinkommen" (oder eigenes Einkommen) durch familienpolitische Leistungen gewährt als Ausgleich für entgangenes Einkommen aus Berufstätigkeit, wenn sie zu Hause bei ihren Kindern bleibt.

3.3 Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch

3.3.1 ökonomische Voraussetzungen: Bedürftigkeit

3.3.1.1 Unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens erhalten alle Familien die gleichen Leistungen bei gleichen übrigen Voraussetzungen.

3.3.1.2 Nur bedürftige Familien sind anspruchsberechtigt. Die Bedürftigkeit wird am Familieneinkommen (Einkommensobergrenze) oder an der Höhe der direkten Steuern (Steueruntergrenze) bestimmt.[1)]

1) Z. B. nur Familien, die weniger als 100 frs. direkte Steuern zahlen. Vorschlag von Barthe und Rognon 1917, cf. Talmy, a. a. O., T. II, S. 16.

3.3.2 familiäre Voraussetzungen

3.3.2.1 Familienstatut

1. Unabhängig von der Ehe als formale Bedingung der Familie Leistungen für alle Kinder.

2. Ehelichkeit der Kinder und formal legale Familie als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen. Ausschluß für getrennt lebende, geschiedene, unverheiratete und evtl. verwitwete Eltern oder Elternteile.[1)]

3.3.2.2 Familiengröße

1. Leistungen vom ersten Kind an zur Geburtenförderung und Ausbreitung der 2-3-Kinder-Normal-Familie.

2. Leistungen vom vierten Kind an zur Förderung und Ausbreitung kinderreicher Familien.

3.3.2.3 Altersgrenze der Kinder

1. Leistungen als Geburtenprämie. Sie können auch schon vor der Geburt einsetzen und bis zu einem Jahr nach der Geburt (zur Geburtenförderung und Senkung der Säuglingssterblichkeit), auch als Stillgeld weitergezahlt werden.

---

1) Vorschlag Breton, Messimy, Honnorat, Landry, 1913. "Seine Originalität liegt darin, daß er der Ehe eine deutliche Oberlegenheit über die freie Verbindung (l' union libre) zuerkennt, um die Fruchtbarkeit und die physische und moralische Erziehung der Kinder zu sichern ..." R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 17. - Von Diskriminierung ist bei Talmy nicht die Rede.

2. Leistungen von der Geburt des Kindes bis zur Erwerbsfähigkeit (13, 14 oder 15 Jahre, auch während der Lehre oder des weiteren Schulbesuches).

3.4 Formen der Leistung

3.4.1 Leistungshöhe

3.4.1.1 gleiche Leistungen für jedes Kind

3.4.1.2 progressive Leistung mit steigender Kinderzahl, um die erhöhten Belastungen kinderreicher Familien durch indirekte Steuern[1] auszugleichen und die Verdienste um die Nation zu honorieren.

3.4.2 Zahlungsweise der Leistungen

3.4.2.1 einmalige, monatliche, halb- oder ganzjährige Zahlungen, direkt an die Bezugsberechtigten

3.4.2.2 Koppelung mit Versicherungen

Die Leistungen werden ganz oder teilweise als Versicherungsprämien eingezahlt.

1. Lebensversicherung

2. Altersversicherung:
   a) Mit 50 Jahren erhält die Mutter eine Altersrente (1912 Messimy).
   b) Beide Eltern erhalten mit 60 Jahren eine Altersrente (30 frs. vom 3. Kind ab, 60 frs., wenn dies Kind noch lebt (1912 Dubuisson).

---

1) Die indirekten Steuern betrugen 1920 200 frs. pro Person. R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 23.

3. Spezialversicherung bei Eheschließung (10 frs. pro Jahr), die einen Anspruch auf Kindergeld begründet (1913 Breton, Messimy, Honourat, Landry).

4. Versicherung für das Kind durch Einrichtung eines Sparkassenbuches, über das mit 13 Jahren verfügt werden kann (1919 Lairolle).

5. Kapitalversicherung für Kinder, zahlbar mit 25 Jahren oder bei Heirat früher. (Aussteuerversicherung - 1920).

Aus den zahlreichen Gesetzesvorschlägen entstanden jedoch in der Vor- und Nachkriegszeit, trotz des Sieges des Nationalen Blocks 1919, nur wenige Gesetze, die, von geringer Reichweite und Wirksamkeit, allenfalls einen Durchbruch bedeuteten insoweit, als das Prinzip der absoluten Nichteinschaltung des Staates in familienpolitische Fragen durchbrochen wurde. Es handelte sich um ein Gesetz vom 14. Juli 1913, ein Armenhilfsgesetz speziell für kinderreiche Familien, das eine obligatorische Hilfe für in Not geratene Familien vorsah. Die Departements und Kommunen hatten die Aufgabe, eine solche Hilfe zu organisieren und die bedürftigen Familien zu bestimmen.[1)]

Auf kommunaler oder regionaler Basis gab es einige familienpolitische Leistungen, die aber meist auf kinderreiche Familien ausgerichtet waren. Dagegen sah das Finanzgesetz vom 29. Juni 1918 zum ersten Mal einen Kredit im Staatsbudget vor, um "die finanziellen Initiativen der

1) Vom 4. Kind an sollten völlig mittellose Familien 60 - 90 frs. gezahlt werden. Die Finanzierung trugen Gemeinden (29 %), Departements (20 %) und Staat (51 %). Die Unterstützung war unabtretbar und unpfändbar. Vgl. R. Talmy, a. a. O., T. I, S. 160.

Departements und der Gemeinden zu unterstützen, die der Geburtenerhöhung dienten"[1]. Wie häufig bei Gesetzen in Frankreich war hier nur ein Prinzip postuliert, es fehlten die genauen Ausführungsmodalitäten (Anteil des Staatszuschusses), und das Gesetz blieb ohne praktische Auswirkung. Weder 1918 noch 1919 wurde der Kredit in Anspruch genommen. Erst ein Dekret vom 30. April 1920 und das Finanzgesetz vom 30. April 1921 ermöglichten durch detailliertere Ausführungen eine Anwendung der "Geburtenförderungsmaßnahmen".

Der Beitrag des Staates sollte jährlich im Finanzgesetz fixiert werden. Bedingungen für die Zahlung von Geburtenprämien sollten sein: Zahlung nur an Familien mit mindestens drei Kindern; Beträge zwischen 300 und 1.000 frs.; außerdem Beihilfe für "Vorsorgeprämien" (prime de prévoyance) von 500 - 1.000 frs. pro Familie mit mindestens drei Kindern. Ein Teil dieser Prämie sollte als Beitrag zu einer Altersversicherung bei der Nationalen Alterskasse (Caisse Nationale des retraites pour la vieillesse), ein anderer Teil als Sterbeversicherung bei der Nationalversicherungskasse (Caisse National d'Assurance) eingezahlt werden für den Todesfall der Eltern oder zugunsten der Kinder als Kapitalversicherung, die mit 25 Jahren (oder im Fall einer Heirat früher) fällig wäre.

Entgegen der Stellungnahme der Familienverbände, des Conseil Supérieur de la Natalité und des Ministers Breton wurde diese Beihilfe an alle legitimen und anerkannten (legitimiert oder nicht) Kinder gezahlt[2], was natürlich die Verpflichtung, Alimente zu zahlen, theoretisch einschränkte.

Praktisch war aber diese Gesetzgebung noch immer ohne große Wirkung, da keine Zahlungsverpflichtung für Gemeinden und Departements bestand und der Staatsanteil statt wie

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 18.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 19.

vorgeschlagen 90 %, nach Ansicht des Finanzministers 34 - 67 % entsprechend dem Anteil des Departements an der Gesamtbevölkerung betragen sollte, unabhängig vom Anteil der kinderreichen Familien, der regional sehr unterschiedlich war, ebenso wie die regionale Finanzkraft.

Die im Budget festzusetzenden Summen waren zudem ständiger Streitpunkt. Für 1922 wurden 2 Millionen eingesetzt, obwohl die Hygiene-Kommission 37 Millionen veranschlagt hatte.[1)]

Nur allmählich wurden die Beihilfen von den Departements eingeführt:[1)]

1922	in	22	Departements
1923	in	45	"
1924	in	62	"
1926	in	82	"
1928	in	86	"

Teilweise wurden sie aber erst vom 4., 5. oder gar 6. Kind an gezahlt. Dagegen wurden Verischerungsprämien kaum eingeführt.

Im Endergebnis war die Wirkung gering. Die Maßnahmen, soweit sie überhaupt durchgeführt wurden, waren eher eine einmalige Unterstützung kinderreicher Familien als eine Geburtenförderung, zumal 300 frs. kaum eine nennenswerte Erleichterung für die oft notleidenden Familien darstellten.

Das Gesetz vom 22. Juli 1923 wurde als "Gesetz zur nationalen Ermutigung für kinderreiche Familien" (Loi d'encouragement national aux familles nombreuses) ratifiziert. Damit übernahm der Staat die Verpflichtung, an Familien mit mindestens 4 Kindern unter 14 Jahren (bei älteren bis zum Ende der Lehrzeit) jährlich einen Betrag von 90 frs.

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 20.

zu zahlen; außerdem wurde in Erweiterung des Gesetzes von 1913 dieser Betrag auch natürlichen Kindern, den dritten Kindern von Witwern und den zweiten und dritten Kindern von Witwen zugestanden. "Dies war jedoch kein nationales Hilfsgesetz, da die wohlhabenden Familien nicht daran teilhatten, sondern nur ein Ermutigungsgesetz."[1] Es sollte 48 Mio frs. kosten, jedoch wurden nur 20 Mio in das Budget 1925 aufgenommen. Der Betrag war so gering, daß er einer Kaufkraft von 7.5 kg Brot im Jahr entsprach, bei ständig steigenden Preis für Brot, Zucker und Milch.

Erreicht war hierdurch lediglich die offizielle Anerkennung des Prinzips staatlicher Familienpolitik, wenngleich die Effizienz dieser Familienpolitik ohne Bedeutung war für die betroffenen Familien.

Ein weiterer Bereich familienpolitischer Aktivität betraf den Militärdienst: Nach dem Gesetz vom 21. März 1905, Art. 20, wurde ein junger Mann in Friedenszeiten auf Antrag nur dann eingezogen, wenn sein älterer Bruder entlassen war. Das Gesetz vom 13. Juli 1911 (Art. 106) erlaubte die Freistellung von Reservisten mit 4 lebenden Kindern und Vätern von 6 lebenden Kindern oder alternativ die Zahlung eines Familientagegeldes von 0.75 frs. Am 7. August 1913 wurde die 3jährige Dienstpflicht wieder eingeführt ohne die Möglichkeit der Befreiung vom aktiven Dienst. Während des Krieges konnten Väter von 6 Kindern vorzeitig nach Hause entlassen werden. - Nach dem Krieg wurde eine Reform der Militärgesetze mit unterschiedlichen Vergünstigungen für Familienväter diskutiert. 1920 wurden Familienbeihilfen für das aktive Militär eingeführt.

Das Militärgesetz vom 1. April 1923, "eine Huldigung an die Familienväter und die Anerkennung der von ihnen für das Land geleisteten Dienste"[2], brachte nur wenige Forderungen zur Geltung, durchbrach aber immerhin das Prinzip

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 25.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 30.

der gleichen Dienstpflicht und der gleichen "Blutsteuer" (l'impôt du sang), indem es die Dienstpflicht für den ältesten Sohn bei 5 Kindern auf 12 statt 18 Monate verkürzte, Väter mit 8 Kindern ab 35 Jahren von der Dienstpflicht befreite und progressive Familienbeihilfen für Soldaten vom 4. Kind an einführte. Zudem konnten Verheiratete mit einem Kind ihren Standort in der Nähe ihres Wohnortes erhalten und brauchten nicht in Obersee Dienst zu leisten. Damit wurde zwar nicht der Forderung Rechnung getragen, die Familie als kleinste soziale Einheit zur Grundlage des Militärdienstes (Dienstpflichtzeit pro Familie berechnet) zu machen - der Individualdienst galt weiterhin als Norm -, aber eine Unterhöhlung dieses Individualprinzips wurde durch das neue Gesetz zumindest im Ansatz sichtbar.

In der Steuergesetzgebung galt seit 1789 das Individualsteuerprinzip. Mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (l'impôt général sur le revenu) wurde gleichzeitig ein Familienlastenausgleich erstmals in der Steuerpolitik versucht.

Das Gesetz vom 15. Juli 1914 sah 5.000 frs. als Untergrenze für das steuerpflichtige Einkommen vor. Vom Gesamteinkommen erfolgten

1. Abschläge: 2.000 frs. für den Ehegatten
   1.000 frs. für jede zu unterhaltende Person
   und 1.500 frs. bei mehr als 5 Personen.

Der Rest wurde als Einkommen gewertet. Beträge unter 5.000 frs. waren steuerfrei, zwischen 5 - 10.000 frs. wurde als steuerpflichtiges Einkommen 20 %, zwischen 10 - 15.000 frs. 40 % gerechnet, von dem 2 % Steuern zu zahlen waren. Bei 25.000 frs. übersteigenden Beträgen betrug die Steuer 2 %.

2. Von der so berechneten Steuer erfolgte eine Reduktion von 5 % für die erste zu unterhaltende Person, 10 % für die zweite, 20 % für die dritte und 10 % für die vierte und jede weitere Person, ohne daß die Reduktion insgesamt 50 % der Steuer überschreiten durfte.[1)]

Diese Steuerpolitik bevorzugte einen Familienlastenausgleich, der durch die prozentuale Reduktion für höhere Einkommen weitaus günstiger war als für niedrige Einkommen, zumal der Anteil der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen sehr hoch war.[2)] Für Grundsteuern und andere direkte Steuern wurde für Familienväter mit einem Einkommen unter 10.000 frs. eine Reduktion je nach Familiengröße durch das Gesetz vom 31. Juli 1917 eingeführt, die maximal 300 frs. betragen konnte. Die offenbare Bevorzugung höherer Einkommensbezieher bei der prozentualen Reduktion der Steuern genügte den Familienpolitikern keineswegs. Besonders durch die Einkommensgrenze von 10.000 frs. des Gesetzes von 1917 fühlten sich die reichen Familien gegenüber den armen "diskriminiert". Daß das Gesetz jedoch überhaupt die Familiengröße berücksichtigte, verbuchten die Familienpolitiker mit Genugtuung.[3)]

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Familienlastenausgleich über steuerliche Maßnahmen brachte das Gesetz vom 25. Juni 1920. Für Unverheiratete über 30 Jahre und Verheiratete ohne Kinder nach zweijähriger Ehe wurde die allgemeine Einkommenssteuer um 25 % bzw. 10 % erhöht. Durch diese 'Surtaxe' hofften die Natalisten, die Finanzierung einer Nationalen Geburtenkasse zu erreichen, aber sie brachte pro Jahr nur 32 Millionen frs. ein.[4)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. I, S. 165.
2) 1891: 84 % indirekte Steuern, 1910: 70 %. Vgl. Talmy, a. a. O., T. I, S. 115.
3) Talmy, a. a. O., T. I, S. 165.
4) Talmy, a. a. O., T. II, S. 30 f.

Das Gesetz vom 30. März 1923 verbesserte die Lage der Lohn- und Gehaltsempfänger bei größeren Familien. Für das zu versteuernde Einkommen wurden die Abschläge auf 3.000 frs. plus 3.000 frs. pro Kind und 2.000 frs. pro unterhaltene Person erhöht.[1)]

Ein für die Familienpolitik äußerst brisantes Problem stellte die Wohnungsfrage in den Städten dar. "In den großen Städten waren Wohnungen für Familien mit Kindern, Katzen oder Hunden nicht zu erhalten. 1901 waren in den Pariser Arbeitervierteln 44 % der Familien mit 6 Kindern schlecht untergebracht; für Familien mit 8 Kindern erreichte der Prozentsatz 71 %."[2)] Dieses Problem ließ sich mit Familienmietbeihilfen nicht lösen. Daher wurden durch Gesetze und Dekrete 1906, 1912, 1919, 1921 und 1922 Kredite und Subventionen vom Staat zur Verfügung gestellt, um Wohnungen speziell für kinderreiche Familien mit geringen Kosten zu errichten und zu günstigen Mieten anzubieten. Dabei übernahm der Staat bis zu 75 % der Baukosten. Der zur Verfügung gestellte Betrag wurde jährlich neu im Budget festgesetzt. Für 1922 wurden 139 Mio bewilligt. Alle Maßnahmen gaben jedoch den interessierten Familien keinen Rechtsanspruch auf Wohnraum mit günstigen Mieten, und auch für kinderreiche Familien wurde lediglich potentiell eine "privilegierte Situation" geschaffen.[3)] Bei der anhaltenden Landflucht und dem Wachstum der Städte verschärfte sich die Situation ständig trotz dieser familienpolitischen Maßnahmen.

Für die Eisenbahntarifermäßigungen setzten sich die Familienpolitiker nach dem ersten Weltkrieg energisch ein, als die Tarife allgemein angehoben wurden. Sie erreichten, zuerst kurzfristig, dann durch unbegrenzte gesetzliche Regelung eine Familienermäßigung für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren von 30 %, für jedes weitere Kind

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 31.
2) Talmy, a. a. O., T. I, S. 108.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 32.

weitere 10 % bis zu einer Ermäßigung von 70 % bei 7 und mehr Kindern; für Eltern mit 5 lebenden Kindern über 18 Jahren galt eine 30%ige Ermäßigung mit Familienkarte oder Hin- und Rückfahrkarte zu allen Zeiten in allen Klassen, auch für Einzelreisen der Familienmitglieder.

Diese Eisenbahnkarte konnte auch für andere Ermäßigungen in Anspruch genommen werden: Sie galt für Straßenbahnen, Transatlantikfahrten, Thermalbäder und für eine 50%ige Ermäßigung bei Museumsbesuchen.[1)]

Zugunsten besserer Ausbildungsmöglichkeiten, besonders für Söhne aus wohlhabenden kinderreichen Familien, starteten die Familienvertreter Anfang des Jahrhunderts eine Kampagne, die sie aber mit nur geringem Erfolg nach dem Krieg abschließen mußten. Zuvor forderten sie vergeblich eine kostenlose Oberschul- und Universitätsausbildung für Söhne aus kinderreichen Familien ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Familie, konnten aber doch zumindest vorübergehend ein Punktsystem für die Vergabe von Stipendien durchsetzen, das bei 6 Kindern schon ein Drittel der erreichbaren Punkte (durch Leistung, Kinderzahl, materielle Situation, Militär- und Zivildienst der Eltern) brachte. Nach einer Statistik von 1910 wurden 26.5 % der Stipendien für Jungen an Gymnasien und Kollegs an Söhne aus Familien mit 4 und mehr Kindern vergeben, der Prozentsatz für dieselbe Gruppe an Oberschulstipendien betrug 1922 aber nur noch 20.4 %[2)], so daß abgesehen von einer Verdoppelung der absoluten Zahl der Stipendien sich für die kinderreichen Familien nichts geändert hatte. Die

---

1) Die Auswahl zeigt deutlich, wessen Interessen hier berücksichtigt wurden. Arbeiterfamilien konnten sich weder Transatlantikfahrten leisten noch besuchten sie Museen. Dagegen bedeutete die Ermäßigung der Eisen- und Straßenbahntarife, daß Familienbesuche zu Großeltern auf dem Land in den Ferien möglich wurden.

2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 35 und 37.

Verteilung der Stipendien folgt offenbar nicht den Kategorien kinderreich/nicht kinderreich. Vielmehr scheint sie sich eher der Verteilung der Kinderzahl in Mittel- und Oberschichtfamilien anzugleichen, aus denen sich das Gros der Oberschüler rekrutiert.

Talmy legt seinen Betrachtungen ebenso wie die Familienverbände ihren Forderungen die Oberlegung zugrunde, daß die kinderreichen Familien (mit 4 und mehr Kindern) etwa 50 % aller Kinder stellen. Wie weit das auch für die Mittel- und Oberschicht zutrifft, wird nicht gesagt. Nach dieser Prämisse mußten also 50 % der Stipendien an Schüler aus kinderreichen Familien fallen. Sollte dies nicht der Fall sein, wären demnach die Schüler aus kinderreichen Familien benachteiligt.

Diese Oberlegungen lassen jedoch völlig außer acht, daß hier eine Differenzierung nach Kategorien des sozialen Status hätte zugrundegelegt werden müssen, erst darauf aufbauend die Kategorie kinderreiche Familie oder nicht. Nach einer neueren Untersuchung über den sozialen Erfolg[1)] kann für die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen als gesichert angesehen werden, daß sozialer Erfolg oder sozialer Aufstieg nicht von dem isolierten Faktor "Familiendimension" bestimmt werden, sondern vielmehr eine ausgeprägte Abhängigkeit vom sozialen Milieu des Elternhauses besteht.

---

1) Alain Girard, La Réussite Sociale en France, ses caractères, ses lois, ses effets, Paris 1961, besonders S. 107-117, S. 319 f, S. 334 ff. Als Kurzfassung deutsch veröffentlicht: Alain Girard, Die sozialen Bedingungen für Ausbildung und Aufstieg in Frankreich, in: Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Sonderheft 5 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln und Opladen 1961, 1965^{2}, S. 218-229.

Insgesamt entstanden während der ersten 4 Jahre nach dem ersten Weltkrieg Ausgaben bzw. Einnahmeausfälle durch Steuersenkungen in Höhe von 1.5 Milliarden frs., die sich wie folgt auf die verschiedenen familienpolitischen Maßnahmen verteilten:[2)]

Verschiedene Beihilfen, Hilfe für bedürftige Familien, Beihilfen zur nationalen Ermutigung, Geburtenprämien	713.650.000 frs.
Befreiung, Reduktion der direkten Steuern, Einkommensteuer	322.000.000 frs.
Eisenbahnermäßigung	21.000.000 frs.
Beihilfen der Departements und Gemeinden	100.000.000 frs.
öffentliche Mittel:	1.156.650.000 frs.
Beihilfen der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst und der privaten Arbeitgeber	400.000.000 frs.
insgesamt:	1.556.650.000 frs.

1) Bericht des Finanzministers 1924, vgl. R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 38.

Davon dürfte der überwiegende Teil für die Existenzsicherung der Familien aus der Unterklasse ausgegeben worden sein. Die beabsichtigte Gleichstellung aller kinderreichen Familien war hiermit keineswegs erreicht.

Versuche, mithilfe der Regierung des Nationalen Blocks eine Wahlrechtsänderung zur Einführung der Familienstimme (vote familial) zu erreichen, scheiterten allerdings. Die in der Deklaration der Familienrechte geforderte Vote familial war die große Hoffnung der Familienbewegung. Sie allein hätte die Interessendurchsetzung der Familienideologen garantiert, "da sie den Sieg aller moralischen, sozialen, ökonomischen und fiskalischen Gesetze gesichert hätte, die der Familie Hilfe und Schutz geben würden".[1)]

Bis 1945 waren in Frankreich nur die Männer wahlberechtigt, d. h. 11 Millionen Wähler bei ca. 40 Millionen Einwohnern.

Die von dem Abgeordneten Roulleau-Dugage 1916 vorgeschlagene Wahlrechtsänderung[2)] forderte neben der zivilen Gleichheit aller Bürger auch die politische Gleichheit: Alle französischen Bürger über 21 Jahre, Männer und Frauen, sollten eine Stimme haben; "die verheiratete Frau wählt durch die Vermittlung ihres Ehemannes" (ein deutlicher Rückfall hinter die Familiengesetzgebung, die zunehmend versuchte, die Unmündigkeit der verheirateten Frau aufzuheben). Der Familienvater sollte auch nach diesem Vorschlag "für alle Personen, die gesetzlich seiner zivi-

1) R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 39.
2) Vgl. R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 40.

len Autorität unterstehen", das Wahlrecht ausüben, d. h. für seine Ehefrau, seine ehelichen und anerkannten natürlichen, minderjährigen Kinder beiderlei Geschlechts. Beim Tod und gesetzlicher Unfähigkeit des Vaters würde das Stimmrecht auf die Mutter übergehen, beim Tod beider Eltern auf den Vormund. Diese Rechte des Familienvaters sollten "die Einheit der Familie, die hierarchische Gesellschaft"[1] stabilisieren. Andere Vorschläge zur Änderung des Wahlrechts billigten nur den volljährigen Bürgern eine Stimme zu, die mindestens ein lebendes Kind hatten; bei mehr als 5 Kindern sollten sie über zwei Stimmen verfügen können.[2] Wieder andere forderten eine zusätzliche Stimme für Angehörige der Intelligenz oder der besitzenden Schichten.[3] 1919 erneuerte Roulleaux-Dugage seine Vorschläge, wobei er auch verheirateten (!) Frauen eine eigene Stimmabgabe zubilligen wollte.

Der Vorschlag wurde mit 311 gegen 151 Stimmen abgelehnt.[4] Sein nächster Vorschlag im selben Jahr zur Durchsetzung eines allgemeinen Wahlrechts ohne Geschlechts- und Altersunterschiede wurde von den 'familiaux' und den Natalisten unterstützt und nur noch mit 219 gegen 200 Stimmen abgelehnt.

Die Familienstimme war immer mehr zum Angelpunkt aller Forderungen der Familienverbände geworden, die dafür eine rege Propaganda entfachten und als Lobbyisten moderner Prägung mit Unterstützung der Industrie (z. B. "dank einer generösen Spende von Michelin"[5] oder "mithilfe generöser Wohltäter"[6] alle Kräfte zur Erreichung dieses Ziels aufboten. Die Sozialkatholiken (auf ihren "Semaines Sociales")

---

1) Schon 1914 wurde von einem Senator ein Vorschlag eingebracht, der das Vote familial unter Umgehung der Gegner des Frauenwahlrechts dadurch erreichen wollte, daß die Familienstimme nur die Söhne, nicht aber die Töchter berücksichtigte. Cf. R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 40
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 40.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 48.
4) Talmy, a. a. O., T. II, S. 48.
5) Talmy, a. a. O., T. II, S. 43.
6) Talmy, a. a. O., T. II, S. 48.

schlossen sich ihnen an, allerdings unter kategorischer Ab Ablehnung des Frauenwahlrechts. "Die Frau ist letztlich für das Heim gemacht, und die Familie ist eine hierarchische Gesellschaft."[1)]

Hier traten nun ernsthafte Differenzen zutage - einmal innerhalb der Familienbewegung selbst, da die Sozialkatholiken Le Plays konservative Gesellschaftsordnung (vgl. S. 135 ff) auch dort scharf verteidigten, zum anderen aber auch gegenüber der Frauenbewegung.

Die Frauenbewegung (Féminisme) in Frankreich war in sich selbst keine einheitliche Bewegung, da sie aus konträren ideologischen Richtungen entstanden war.

Ursprünglich standen alle politisch aktiven Frauen in der revolutionären Tradition, die sich durch folgende Merkmale auszeichnete: Sie waren

- anti-familiär, da sie die Familie als Unterdrückungsinstrument der Gesellschaft den Frauen gegenüber ablehnten und für die freie Verbindung (l'union libre) eintraten; zudem waren sie aktiv in der neomalthusianischen Propaganda zur Schwangerschaftsverhütung tätig[2)];
- anti-klerikal, da sie die der Frau von der Kirche zugewiesene untergeordnete Rolle der "drei K" (Kirche, Küche, Kinder) ablehnten[3)];
- folglich in den Augen der Bourgeoisie anarchistisch, da ihre Forderungen Familie und Heim zerstörten und sie zu Feinden der bestehenden sozialen Ordnung machten.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts organisierte sich die Frauenrechtsbewegung um die zentrale Forderung des Frauenwahlrechts.[4)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 45.
2) Vgl. dazu oben, S. 187 ff.
3) Vgl. dazu Rerum novarum n. 33. S. oben S. 138 ff.
4) Die Pariser Kommune hatte am 3. 4. 1871 mit der Gleichberechtigung der Frau das Frauenwahlrecht eingeführt. Nach ihrer Zerschlagung war es wieder in weite Ferne gerückt.

Sie gründeten

1901 Conseil Nationale des Femmes
Union Fraternelle des Femmes
1911 Union française pour le suffrage des femmes
Ligue française pour le droit des femmes

und erreichten die Einbringung von Gesetzesvorschlägen zum Frauenwahlrecht 1901, 1906 und 1911[1] sowie 1923[2]. Zugleich erweiterten sie ihre Forderungen:

- Zugang zu allen Ausbildungsstufen und entsprechenden Karrieren
- Zugang zu allen Berufen und gleiche Entlohnung wie die Männer.

Diese Emanzipationsbewegung ließ die "katholischen Verteidiger der Familie" nicht unberührt. Sie gründeten

1901 Ligue des Femmes Françaises mit rein monarchischer Prägung, weshalb sich
1902 Ligue Patriotique des Femmes Françaises als eigene Gründung davon abspaltete.

Beide waren vor allem mit sozialen, Schul- und Familienproblemen beschäftigt. Aber auch die katholischen Frauen forderten das Frauenstimmrecht und gründeten daher

Union Nationale pour le Vote des Femmes
und
Fédération Nationale des Femmes.

Um wirtschaftliche Forderungen zu vertreten, wurden vor dem ersten Weltkrieg katholische Frauengewerkschaften gegründet:

Union centrale des syndicats feminins de l'Abbaye
Fédération française des syndicats professionels feminins
Fédération des syndicats libres féminins d'Isère

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 46.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 49.

Zur allgemeinen Teilnahme der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Prinzipien des Katholizismus rief seit

1925 l'Union Féminine Civique et Sociale

auf.[1)]

Die Forderungen der Familienverbände nach Familienstimmrecht standen nun denen der linken und liberalen Frauenverbände entgegen. Hier gab es keine Möglichkeit zur Zusammenarbeit. Eher war an eine begrenzte Zusammenarbeit mit der katholischen Frauenbewegung zu denken, soweit sie ihren Forderungen nach Frauenwahlrecht Raum gab.

Die Sozialkatholiken ihrerseits unterstützten zwar die sozialen Forderungen der katholischen Frauen, lehnten aber ihre politischen Forderungen, auch im ökonomischen Bereich, strikt ab. "Die Arbeit der Frau desorganisiert die Familie und schadet der Erziehung der Kinder; der Feminismus betreibt Individualismus im Schoß der Familie; die Frau gewöhnt sich an Unabhängigkeit und Ehelosigkeit. Im Namen der Stabilität und der Einheit des Heimes und aufgrund der Familie als hierarchische soziale Zelle, deren Chef der Vater ist, lehnten die Sozialkatholiken die Frauenwahl ab. Diese von de Bonald und Le Play ererbte autoritäre Konzeption der Familie wurde erst allmählich nach dem Erscheinen der Enzyklika Casti Connubii (1930) von Pius XI. aufgegeben, die die Ehe auch als Liebesgemeinschaft interpretierte".[2)]

1923 wurde im Parlament eine heftige Debatte über die Änderung des Wahlrechts geführt. Einem Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts ab 25 Jahren stand der kombinierte

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 46 f.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 47.

Antrag Roulleaux-Dugage für gleiches Wahlrecht ab 21 Jahre, gekoppelt mit Vote familiale, gegenüber. Beide Vorschläge blieben ohne Erfolg. Talmy nennt dafür zwei wesentliche Gründe:

1. Alle Konservativen, einschließlich der Regierung Poincaré, waren gegen das Frauenwahlrecht, da sie von der Wahlbeteiligung der Frauen eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses im Parlament bei den nächsten Wahlen befürchteten.

2. Viele, wenn nicht die Mehrheit der Abgeordneten war für ein Familienwahlrecht in irgend einer Form, notfalls auch gekoppelt mit dem Frauenwahlrecht. Jedoch rechneten sich auch familienideologisch orientierte Abgeordnete aus, daß die Anzahl der Arbeiterkinder weit über der der Kinder der Bourgeoisie lag. So hätte eine Änderung zugunsten des Familienwahlrechts eine politische Kräfteverschiebung befürchten lassen müssen.[1)]

Es lag daher im Interesse der herrschenden Gruppen, eine Wahlrechtsänderung in der einen oder anderen Form zu verhindern.

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 48-52.

7.4 Die Behinderung familienpolitischer Aktivitäten durch die Finanzkrise 1926 und die Weltwirtschaftskrise 1931

Die Wahlen 1924 hatten allerdings nicht den erhofften Erfolg, vielmehr gingen die Vertreter des Nationalen Blocks geschwächt daraus hervor, und eine leichte Verschiebung nach links hatte zur Folge, daß sich nur noch 150 Abgeordnete zu einer familienpolitisch orientierten Parlamentsgruppe zusammenfanden (Groupe de Défense de la Natalité et de la Famille).[1] Ungünstig für die Verwirklichung weiterer familienpolitischer Forderungen war auch die öffentliche Haushaltssituation unter den Bedingungen einer rapiden Inflation. 1926 "war die öffentliche Meinung mehr mit der Verteidigung des Franc beschäftigt als mit dem Schutz kinderreicher Familien".[2]

Im Wahlkampf 1924 hatten sich die Familienverbände stark engagiert. Die "familiaux" der Fédération Nationale des Associations des Familles Nombreuses forderten, nur die Kandidaten zu unterstützen, die für das Familienwahlrecht eintraten. Die "Natalisten" der Alliance Nationale contre la Dépopulation legten ein familienpolitisches Minimalprogramm vor:

- Generalisierung der Familienbeihilfe und der Geburtenprämie
- energische Steuersenkungspolitik
- Änderung des Erbfolgerechts

Dies Programm wurde in 2.5 Mio Anschlägen in ganz Frankreich plakatiert.

Die Parteien brachten aber diesen Forderungen kein Interesse entgegen; besonders ablehnend verhielten sie sich gegenüber Forderungen, die Scheidung zu erschweren oder zu verbieten und gegenüber einem fiskalischen Familienlasten-

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 91.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 87.

ausgleich. Die linken Parteien hatten sich ganz auf eine laïzistische Politik, die Kritik an der Schwächung des Franc und an der Erhöhung der Lebenshaltungskosten konzentriert und lehnten die allgemeinen Forderungen der Familienverbände als reaktionär ab; sie interessierten sich allenfalls für Beihilfen und Steuererleichterungen.

Trotz der Finanzkrise 1926, die zur Bildung einer Regierung der Nationalen Union unter Poincaré führte (jede Partei war in der Regierung vertreten), wurden die familienpolitischen Maßnahmen der Nachkriegszeit nicht rückgängig gemacht. Bis 1928 wurde diese Familienpolitik in begrenztem Maß sogar weitergeführt. Hierbei handelt es sich um Beihilfen, Militärgesetz, Schulfragen und ein allgemeines Sozialversicherungsgesetz.[1)]

Die Beihilfen zur "nationalen Ermutigung" wurden 1926 erhöht: von 90 auf 300 frs. für das zweite Kind und auf 540 frs. für das dritte und jedes weitere Kind. Damit wurden die Beträge des Gesetzes zur Hilfe kinderreicher Familien von 1913 überschritten. "Die bedürftigen Familien fanden sich weniger gut behandelt als die wohlhabenden Familien"[2)].

Ebenfalls 1926 wurden die Beihilfen für zivile und Militärbeamte erhöht: von 540 auf 720 frs. für das erste, von 720 auf 960 frs. für das zweite, von 1.080 auf 1.560 frs. für das dritte und von 1.260 auf 1.920 frs. für das vierte Kind.

Außerdem wurden 1927 die Pensionen für Beamte um 10 % erhöht, wenn sie drei Kinder bis 18 Jahre großgezogen hatten, und zusätzlich um 5 % pro Kind vom 5. Kind an.

Die zum Militärdienst eingezogenen Familienväter wurden seit 1928 nur noch in die nächstliegende Garnison gebracht,

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 90-95.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 93.

bei zwei gleichzeitig einberufenen Brüdern konnte einer auf die Rückkehr des Bruders warten. Die Väter kinderreicher Familien erhielten für ihre eingezogenen Söhne eine Beihilfe, die im jährlichen Finanzgesetz festgelegt wurde. Reservisten mit Kindern wurden zurückgestellt, mit 6 Kindern ganz vom Militärdienst befreit.

Ein Dekret von 1926 bestimmte, daß bei der Verteilung von Stipendien an Grund-, höheren und Hochschulen die Zahl der Kinder und die Bedürftigkeit der Eltern zu berücksichtigen sei. Für Kinder aus kinderreichen Familien sah es eine Reduzierung der Schulgelder um 15 - 20 % vor.

Das kurz vor den Neuwahlen am 5. April 1928 verabschiedete Sozialversicherungsgesetz wurde "in einem Wahlpaket"[1] gebilligt und mußte, vollständig umgearbeitet, 1930 erneut vorgelegt werden. Neu war 1928 die Einbeziehung des "Familienschutzes in den Versicherungsmechanismus" und eine teilweise Obernahme der Familienlasten durch die Gesamtheit der Versicherten; dies wurde durch unterschiedliche Beitragsberechnung für Kinderlose und eine Staffelung der Beiträge nach der Kinderzahl erreicht. Einbezogen in die Leistungen waren Stillprämien und erhöhte Beihilfen für kinderreiche Familien bei Krankheit, Invalidität, Schwangerschaft und Tod, nicht jedoch erhöhte Altersrenten für Versicherte, die mehrere Kinder aufgezogen hatten. Für Mütter, die zu Hause mit den Kindern beschäftigt waren, konnte eine Versicherung von 10 frs. Beitrag monatlich für ein angenommenes Einkommen von 1.200 frs. pro Jahr abgeschlossen werden. Dafür erhielten sie mit 60 Jahren eine Rente von 1.200 frs., während eine Frau, die für einen durchschnittlichen Jahreslohn von 10.000 frs. arbeitete, eine Rente von 4.000 frs. erhielt.[2]

1) Gignoux, a. a. O., S. 301.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 94.

Die Wahlen 1928 brachten wieder eine rechtsgerichtete Parlamentsmehrheit. Diesmal schlossen sich 359 von 612 Abgeordneten der Familienlobby Groupe de Défense de la Natalité et de la Famille an.

Den wechselnden Regierungen gehörten zeitweilig bis zu 5 Minister aus der Familienbewegung an. Dennoch konnte auch dieses Parlament trotz der finanziellen Stabilisierung infolge der Franc-Abwertung durch Poincaré keine umwälzenden familienpolitischen Aktionen durchsetzen, obwohl 1931 durch die Weltwirtschaftskrise die materielle Situation der Familien sich erheblich verschlechterte. Gleichzeitig wirkte die Krise auch wieder als Bremse auf die Geburtenzahlen, allerdings nicht nur in Frankreich, wo sie 1931 auf 17.4 pro 1.000 Einwohner gesunken war. In Deutschland, das sonst als konkurrierendes Vorbild galt, lag sie bei 16/1.000 Einwohner und in Großbritannien bei 15.8/1.000 Einwohner. Das zwang auch die Familienbewegung, insbesondere die Alliance Nationale, zur Umstellung ihrer nationalistischen Argumentation: Statt der bisherigen Drohungen wie "Schwächung unserer Armee, Verminderung unseres Handels, Verlust unseres nationalen Prestiges" verwendete sie nun "Oberalterung der Bevölkerung, Erhöhung der sozialen Lasten" als Parolen zur Durchsetzung ihrer Forderungen.[1)]

In der Gesetzgebung finden sich familienpolitische Maßnahmen in diesen Jahren im Bereich der Steuern, des Wohnungsbaus und in der Sozialversicherung.[2)]

Für die Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden die Abschläge für unterhaltsberechtigte Personen 1930 erhöht: 3.000 frs. für Unterhaltsberechtigte, 4.000 für das erste, 5.000 für das zweite und 6.000 frs. für das dritte und jedes weitere Kind. Gleichzeitig erhielten Frauen wäh-

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 85.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 97 f.

rend der Schwangerschaft 2.50 bis 7.50 frs. als Tagesbeihilfe und als Stillprämie 45 frs. während der ersten 6 Monate, 15 frs. für weitere 6 Monate.

Durch das Gesetz Loucheur vom 17. Juli 1928 wurden alle seit 1906 erlassenen Wohnungsgesetze zusammengefaßt. Es sah in 6 Jahren den Bau von 200.000 Wohnungen für bedürftige Personen vor.

Vergünstigungen für kinderreiche Familien existierten als Befreiung von der Grundsteuer bei 3 Kindern und als Staatszuschuß von 5.000 frs. bei 3 Kindern bis zu 15.000 frs. bei 7 Kindern für den Bau von Eigenheimen.

Weiter wurden alle Häuser, die vor dem 1. Januar 1935 gebaut wurden, von allen Steuern des Staates, der Departements und der Gemeinden befreit.

Trotzdem war die im Gesetz für eine 7-Kinder-Familie vorgesehene 4-Zimmer-Wohnung nur schwer zu finden, und die Familien hausten weiter in "Löchern".

Das Sozialversicherungsgesetz hatte seit 1928 unter heftiger Kritik der Konservativen gestanden, die entweder nur eine Versicherung auf Gegenseitigkeit gelten lassen wollten oder, wie ein Teil der Familienverbände, auf einer freiwilligen Versicherung bestanden, weil sie, getreu ihrer liberalen Ideologie, eine Einmischung des Staates in den Bereich privater Lebenssicherung ablehnten. Dagegen traten die Sozialkatholiken entschieden für die Einführung einer Pflichtversicherung mit Kostenbeteiligung der Beschäftigten und der Unternehmer ein.

Da das Sozialversicherungsgesetz auch in seiner Fassung vom 30. 4. 1930 nicht alle Forderungen der konservativen Interessen erfüllte, zogen sie sich wie die Alliance Nationale auf die Behauptung zurück, es diene der Einschränkung der Geburten eher als ihrer Förderung.

Die Aussichten zur Durchsetzung des Familienwahlrechts sanken in dieser Zeit zunehmend, da es innerhalb der Familienverbände zu ernsthaften Rivalitäten gekommen war, und eine Einigung über die Ausübungsmodalitäten noch nicht erzielt werden konnte. Umstritten blieben vor allem zwei Punkte: Frauenwahlrecht und das Wahlrecht in nicht legitimen Familien, d. h. in getrennt lebenden, geschiedenen und unverheirateten Familien mit Kindern. Der Widerstand der Exekutive erklärt sich vor allem aus der Angst vor einem Experiment, das sie u. U. ihre Machtstellung gekostet hätte.[1] Nur in Tunesien war 1922 ein Wahlrecht eingeführt worden, das dem Chef der Familie mit mindestens 4 Kindern eine zusätzliche Stimme verlieh.[2]

Weniger auffällig, aber um so wirksamer hatten es die Familienverbände verstanden, ihre Auffassungen über die staatlichen Anstalten der Schulen, Universitäten und Kasernen durch Propagandazeitschriften im Stil moderner Frauenzeitschriften,einen kostenlosen Verleih von Propagandafilmen an Kinobesitzer und durch Einfluß auf Zeitungsverleger und Radiosendungen, d. h. in praktisch allen Erziehungs- und Kommunikationsmedien durchzusetzen.[3] Die Finanzierung dieser weitreichenden Propaganda gelang einmal mit zeitweiligen Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, zum anderen durch großzügige private Finanzierung von seiten der Großindustriellen und Bankiers, von Versicherungsgesellschaften, Landwirtschaftsverbänden und Handelskammern.

Je nach Adressaten trugen die Publikationen wissenschaftlichen Charakter, wie z. B. ein Wettbewerb der Alliance Nationale über das Thema "Entvölkerung und ihre Heilmittel", der "dank der diskreten Großzügigkeit der Brüder Michelin"[4] mit 120.000 frs. dotiert war und mehr als 1.000 Teilnehmer hatte. Sieger war P. Haury, der danach als Untersuchungsdirektor für die Alliance Nationale arbeitete. - Andere Publikationen, wie die vornehmlich als

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 99-119.
2) " " " " S. 117.
3) " " " " S. 73-89.
4) " " " " S. 83.

Frauenzeitschriften modernen Stils redigierten regelmäßigen Publikationen, wendeten sich entweder an die Kleinbürger, Facharbeiter und Händler oder an das Bürgertum.

Um alle sozialen Schichten zu erreichen, forderte die Alliance Nationale eine Änderung des Schulprogramms 1924 beim Unterrichtsministerium. An den Hochschulen sollten die Kandidaten für Geschichte und Geographie ein Zertifikat in Demographie erwerben, die Juristen in den Kursen für politische Ökonomie.

In den Oberschulen sollte Demographie in die Fächer Geschichte und Geographie integriert werden; in Literatur sollten ausgewählte Stücke von Autoren, die die Familie feierten, in die Lehrbücher aufgenommen werden; in Philosophie sollte ein Spezialkurs über Familie und die Aufgabe der Fortpflanzung eingeführt werden.

Um den Lehrern Material an die Hand zu geben, verfaßte Haury 1927 eine Broschüre "Pour que la France vive", die in einer Auflage von 65.000 an alle Grund- und Oberschullehrer verteilt wurde.

Im Mai 1929 sanktionierte der Unterrichtsminister diese Bemühungen, empfahl den Unterricht in Demographie in Primar- und Sekundarschulen und berechtigte die Prüfer, Fragen über Bevölkerungslehre zu stellen.

Die Einführung der Demographie in den Militärschulen von Saint-Cyr, Saint-Maixent, Poitiers und Saumur erreichte die Alliance Nationale 1928, in der Marine für alle Flotteneinheiten 1929. Seit 1933 wurden die geeignetesten Reserveoffiziere zur Geburtenpropaganda und zur Einführung der Soldaten in die Familienpublikationen in alle wichtigen militärischen Regionen beordert.

Daneben lief noch eine rein katholische Aktion, die sich seit der Laïzisierung der öffentlichen Schulen gebildet hatte. Es entstanden Elternverbände für die Schüler an öffentlichen Oberschulen, die 3 Delegierte zum Conseil Supérieur de l'Instruction entsenden durften, und später auch an privaten (katholischen) Oberschulen, die beide mehr oder weniger im Sinn der Familienverbände arbeiteten.

Die 1930 von den Familienverbänden formulierten "politischen Rechte des Familienchefs" deklarierten ein Mitspracherecht "in allen Organen der Bürgerschaft, wo Interessen diskutiert werden, die mehr oder weniger die Familie, ihre Elemente und ihre Verfassung berühren"[1]. Als Beispiele werden angeführt: Stadträte, Schulräte, Filmzensur-Kommissionen, Städtische Kommissionen der Theaterkontrolle, Armen-Kommissionen, Militärbeihilfe-Kommissionen, städtische Krankenhaus- und Wohlfahrtsbüro-Kommissionen.

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 111.

7.5 Zusammenfassung: Charakteristika der französischen Familienpolitik bis 1932

Zusammenfassend läßt sich für die Zeit bis 1932 feststellen:

1. Träger der französischen Familienpolitik bis 1932 sind die führenden liberalen katholischen Wirtschaftskreise, die nationalistischen katholischen Bevölkerungspolitiker, unterstützt von Handel und Industrie, und die konservativen sozialkatholischen Kreise der Bourgeoisie, unterstützt von kirchlichen Organisationen.

2. Die Ziele setzten sich die Träger je nach ihrer Interessenlage:

   a) das liberale Unternehmertum:
      Garantie des Existenzminimums der von ihnen beschäftigten Arbeiter zur Vermeidung sozialer Unruhen in den Betrieben und Erhaltung der Arbeitskräfte

   b) die Bevölkerungspolitiker:
      Erhaltung und Stärkung der nationalen Bevölkerungs- und Sozialstruktur durch Geburtenförderung und Unterstützung der (vorzugsweise legitimen) Familie mit Kindern

   c) die Sozialkatholiken:
      Restauration der hierarchischen Gesellschaftsordnung auf der Grundlage einer moralischen Aufrüstung des Familienbewußtseins und durch Sicherung und Ausweitung der hierarchisch organisierten christlichen kinderreichen Familien

3. Die Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzungen variierten entsprechend den grundlegenden ideologischen Einstellungen der jeweiligen Interessengruppen:

a) freiwillige Familienbeihilfen der Unternehmer - Nach ihrer liberalen Ideologie lehnten sie jeden Eingriff des Staates ab, es sei denn, er garantiere die Beibehaltung der freien Marktwirtschaft und die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit.

b) staatliche und teilweise private Unterstützung für Familiengründungen, Geburtenförderung, Senkung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit und Unterdrückung aller Mittel, die ihren Zielen entgegenstehen wie Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung

c) private und staatliche Maßnahmen zur Förderung der Restauration in Familie und Gesellschaft und Unterdrückung aller den moralischen Grundsätzen der patriarchalischen Doktrin und der katholischen Soziallehre zuwiderlaufenden Bestrebungen wie Einschränkung der Kinderzahl, Scheidung, freie Verbindungen statt Eheschließung, Frauenwahlrecht

4. Ergebnisse der vereinten Anstrengungen:

Die Unternehmer konnten in weiten Bereichen der Groß- und Mittelindustrie die allgemeine Zahlung von Familienbeihilfen über ihre Unternehmervertretungen erreichen. Die Gründung von Ausgleichskassen begünstigte eine möglichst gleichmäßige Verteilung der dadurch entstehenden Kosten und die regionale und branchenmäßige Verstärkung ihrer Position gegenüber den Forderungen nach allgemeinen Lohnerhöhungen. Von besonderem Vorteil war die Form der freiwilligen Leistungen, auf die die Arbeiter mit Kindern keinen Rechtsanspruch hatten, die sich daher eher den Disziplinierungsmaßnahmen der Unternehmer unterwarfen, um einen Einkommensverlust zu vermeiden. Zugleich wurde eine Konfliktverlagerung erreicht: Statt gemeinsamer Aktionen der Arbeiter gegen die Unternehmer entstand ein neuer Konflikt unter den

Arbeitern, die je nach Familienstand ihre Sonderinteressen wahrnahmen. Für die Unternehmer war es nun leichter, diesen Sonderinteressen bei allgemeinen Lohnforderungen entgegenzukommen und gemeinsame Forderungen der Beschäftigten abzuschwächen. Die verstärkte Zusammenarbeit der Unternehmer über die Ausgleichskassen führte zu einer überbetrieblichen Kooperation, die Arbeiter zur widerspruchslosen Hinnahme patronaler Anordnungen zwang, wenn sie einen Arbeitsplatz in einer bestimmten Region oder Branche finden oder behalten wollten.

Von den materiellen Vergünstigungen, die die Familienpolitik der Unternehmer für einen Teil der Arbeiterfamilien bedeutete, war jedoch die große Mehrzahl der Arbeiter und Angestellten ausgeschlossen: Handel, Kleinindustrie, Handwerk und weite Bereiche der Landwirtschaft, die den überwiegenden Teil der aktiven Bevölkerung beschäftigten, zahlten keine Familienzulagen.

Im nationalen Interesse der herrschenden Klassen lag jedoch nicht nur die Schaffung der Bedingungen zur Erhaltung oder Herstellung des sozialen Friedens in der liberalen Konkurrenzwirtschaft, der den unmittelbaren Interessen des Einzelunternehmens diente, sondern die Festigung und Ausweitung der Macht auch im internationalen Konkurrenzkampf. Dies war seit dem Krieg 1870/71 und der Wirtschaftskrise in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts zur Hauptsorge der führenden Kräfte geworden. Die Voraussetzungen für ihre Selbstbehauptung glaubten sie in einer zahlenmäßig großen Nation zu sehen, die aber durch die Bevölkerungsentwicklung im eigenen Land mehr und mehr infrage gestellt wurde, insbesondere im Vergleich mit den ständig steigenden Bevölkerungszahlen des schärfsten und gefürchtetsten Konkurrenten Deutschland.

Hieraus ergab sich in ihren Augen die Notwendigkeit, die Kräfte der Nation zu allererst durch eine Erhöhung der Geburtenrate zu stärken. Als Ziel wurde zumindest eine Normalfamilie mit drei Kindern angestrebt, die, wenn der Tod je eines von drei Kindern in Rechnung gestellt wurde, zumindest eine Bevölkerungsabnahme verhindern würde. Sollte jedoch eine Stärkung der Nation erfolgen, müßte die Anzahl der Kinder pro Familie auf mindestens 4, nach Möglichkeit aber noch mehr erhöht werden.

Diesem Maximalziel standen jedoch zwei Faktoren entgegen: Erstens war das Einkommen der lohnabhängigen Arbeiter und Angestellten nicht ausreichend, um auch nur die Reproduktion der 3-Kinder-Familie zu sichern. Zweitens waren für die Bourgeoisie, außer in der äußerst kleinen Oberschicht, soziale Benachteiligungen, d. h. möglicher Abstieg in die Unterklasse, bei kinderreichen Familien zu erwarten und damit eine Schwächung ihrer gesellschaftlichen Stellung unvermeidbar. Folglich mußten die objektiven und subjektiven Widerstände beider Klassen so weit reduziert werden, daß dem nationalen Interesse gedient wurde, ohne dabei die gesellschaftlichen Machtstrukturen zu verändern.

Die Mittel dazu wurden in einem gleichzeitigen Einsatz materieller und moralischer Einflußnahme gesehen, bei Unterdrückung aller diesen Zielen entgegenstehenden gesellschaftlichen Tendenzen, insbesondere in der Unterklasse.

Bis zum Ende des ersten Weltkriegs wurden familienpolitische Mittel zu diesem Zweck nur von nichtstaatlichen Organisationen eingesetzt, da befürchtet wurde, daß der Staat eine Familienpolitik nicht nur im Interesse der Bourgeoisie, sondern evtl. auch zugunsten extrem konservativer Kräfte (Monarchie) oder gar sozialistischer For-

derungen betreiben und damit die Herrschaft der Bourgeoisie infrage stellen könnte.

Erst als Parlament und Regierung 1920 sicher in ihren Händen lagen, wurden die dringlichsten Forderungen der bürgerlichen Familienpolitiker mithilfe staatlicher Gesetzgebung im moralischen und materiellen Bereich so weit wie möglich durchgesetzt, gegen den Widerstand der extrem Konservativen im Senat und gegen den Widerstand der sozialistischen und reformerischen Kräfte in der Gesellschaft.

Dabei dienten die moralischen Maßnahmen, insbesondere das Verbot von Empfängnisverhütung durch die Frauen selbst sowie von Schwangerschaftsunterbrechungen, dem mit drakonischen Strafmaßnahmen Wirkung verliehen werden sollte, unverhüllt der Restauration einer hierarchischen Familienideologie und Gesellschaftsordnung.

Die scheinbar fortschrittlichen materiellen Vergünstigungen zur Unterstützung der Familien dienten vorwiegend propagandistischen Zwecken. Einmal wurden sie, selbst wenn sie gesetzlich beschlossen worden waren, durch fehlende Durchführungsverordnungen torpediert. Zum anderen wurden die dazu notwendigen budgetären Mittel nur in so geringer Höhe zur Verfügung gestellt, daß die Gesetze gänzlich oder zum größten Teil wirkungslos bleiben mußten.

Zusätzlich enthielten fast alle gesetzlich fixierten Programme Klauseln, die eine Garantie für ihre Anwendung im Sinn der Familienideologie boten: Ausschluß bei Scheidung oder Trennung der Eltern, bei Kindern unverheirateter Frauen, Ehebruchskindern oder nicht in gesetzlicher Ehe lebender Eltern.

Gleichzeitig mit der Durchsetzung gesetzlicher Maßnahmen gelang auch eine weitgehende Beeinflussung der gesamten Bevölkerung mithilfe der verfügbaren Kommunikationsmedien (Zeitungen, Zeitschriften und Radio) und über staatliche Eingriffe im Sinn der bevölkerungs- und familienpolitischen Propaganda in Schulen und Kasernen, die zur notwendig erachteten Revision der Einstellungen gegenüber der Familie und Kinderzeugung besonders in den Unterschichten eingesetzt wurde. Infolge der intensiven neomalthusianischen Propaganda gegen Ehe und Kinderreichtum in den Unterschichten der städtischen Bevölkerung und der als normal angesehenen 2-Kinder-Familie in den meisten Provinzen Frankreichs lag hier eines der wichtigsten Aufgabengebiete der französischen Familienideologen.

Gesamtergebnis der Familienpolitik bis 1932 war demnach weniger eine wirkungsvolle materielle Hilfe für Familien als vielmehr eine mehr oder weniger erfolgreiche moralische Aufrüstung zur Stabilisierung des Herrschaftssystems.

8. Die Bestrebungen zur Koordinierung familienpolitischer Aktivitäten der Unternehmer und der Familienverbände in Richtung auf ein vom Staat zu realisierendes sozialpolitisches Konzept (1932 - 1938)

Die im folgenden zu analysierende Periode wird auch für die Familienpolitik wesentlich gekennzeichnet durch die Weltwirtschaftskrise und ihre Folgen: Inflation; allgemeine Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit mit Preisbaisse, die aber in Einzelhandelspreisen nur gering und verspätet zur Wirkung kommt; nach 1936 erneuter Anstieg der Preise; Arbeitslosigkeit und Lohnabnahme. Gleichzeitig führt die politische Unruhe 1936 zur Bildung der Volksfrontregierung; staatliche Eingriffe werden zunehmend notwendig und auch erwartet, so daß weite Gebiete im wirtschaftlichen und sozialen Bereich dirigistischen Maßnahmen unterworfen werden.

8.1 Gesetzliche Maßnahmen zur Einführung obligatorischer Familienbeihilfen - Vorgeschichte und Auswirkungen -

Speziell für die Familienpolitik muß noch einmal kurz die Bedeutung der Sozialgesetzgebung von 1928/30 gestreift werden. Versicherungspflichtig waren Angestellte und Arbeiter in Handel und Industrie, die "an einen Arbeitgeber durch Arbeitsvertrag gebunden" waren und die ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten. Ausgenommen von diesem 'régime général' waren einzelne Bereiche, in denen schon vorher besondere Regelungen bestanden (Bergarbeiter, Marine u. a.) oder die erst später unter speziellen Bedingungen angeschlossen wurden (Landwirtschaft). Da die Wahl der Kasse freigestellt war, entstanden eine Vielzahl verschiedener Einrichtungen seitens der Gewerkschaften, Unternehmer und der Kirche. Von einem allgemeinen Versicherungssystem konnte also keine Rede sein. Die Kosten waren auf 8 % des Lohns

festgesetzt, von denen Arbeiter und Unternehmer je 4 % zu zahlen hatten[1]. Diese Beiträge wurden bei der Caisse des dépôts et consignations eingezahlt. Für die Beitragsdeckung wurden von der zentralen Kasse Beiträge an drei Fonds überwiesen: für Alter, Invalidität und Tod an die Caisse de capitalisation, für Krankheit und Mutterschaft an die Caisse de répartition, und zur Deckung von Finanzlücken dieser beiden an die Caisse centrale de garantie.

Einen Teil dieser Fonds wurde in Vorhaben investiert, für die der Staat die direkte Verantwortung hatte. So wurde das Arbeitsbeschaffungsprogramm zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, der 'plan Marquet' vom 15. 5. 1934, durch diese Fonds finanziert.

Am 31. Dezember 1936 waren nach diesem Sozialversicherungsgesetz in Handel und Industrie 10.4 Mio Beschäftigte versichert (Leistungen wurden an 5.8 Mio Versicherte gezahlt), in der Landwirtschaft waren es 1.2 Mio Versicherte (Leistungen an 575.000)[2] bei einer Gesamtbevölkerung von 41.91 Mio[3]. Der Anteil der aktiven Bevölkerung betrug 1931 55.4 % (20 - 59 Jahre)[4].

Eine Änderung dieses Systems in Richtung auf eine vollständige Deckung der Risiken und eine umfassende Pflichtversicherung der Bevölkerung wird in Frankreich jedoch erst nach dem zweiten Weltkrieg realisiert. Insofern kann für diese Obergangsperiode von 1932 bis 1938 die Sozialversicherung als familienpolitisches Instrument weitgehend ausgeklammert werden. Interessanter ist hingegen die Entwicklung der von den Unternehmern über die Ausgleichskassen gezahlten Familienbeihilfen.

---

1) Dupeyroux, a. a. O., S. 44 - 47.
2) Gignoux, a. a. O., S. 313.
3) Dupeyroux, a. a. O., S. 59.
4) Gignoux, a. a. O., S. 66.

In der vorhergehenden Periode der absoluten Unternehmerfreiheit hatten die Beteiligten ihre Standpunkte in bezug auf die betrieblichen Familienbeihilfen ständig diskutiert. Prinzipiell waren sie zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Gewerkschaften:

Die christlichen Gewerkschafter der C. F. T. C. befürworteten die Ausbreitung und Erhöhung der Familienbeihilfen in den Betrieben, soweit sie nicht primär als Disziplinierungsmaßnahmen eingesetzt würden: "Arbeiter, Familienvater, verweigere deine Arme denen, die deine Kinder ignorieren!"[1] Dagegen vertraten die C. G. T. und die 1922 von ihr abgespaltene kommunistische C. G. T. U. (Confédération générale du travail unitaire) entschieden die Forderung "für gleiche Arbeit gleichen Lohn" und, damit dieser Lohn ausreichte zum Unterhalt einer Familie mit zwei Kindern, die Forderung nach dem "absoluten Familienlohn" für alle Beschäftigten. Die Familienväter wurden aufgefordert, den "relativen Familienlohn", d. i. Lohn plus Zuschlag für Familienbeihilfe, zu verweigern. Die Argumentation faßt Ceccaldi in 4 Punkten zusammen:[2]

"1. Die Familienbeihilfen bewirken eine Verminderung der Löhne oder stehen zumindest ihrer Erhöhung entgegen. 'Das für dieses Werk falscher Philanthropie verwendete Geld wird aus der Arbeit der Gesamtheit der Arbeiter genommen.'

2. Sie (die Familienbeihilfen) bringen den Arbeiter in die Abhängigkeit des Patrons und ketten ihn an die Fabrik.

3. Indem sie zwei Kategorien unter den Arbeitern schaffen, tendieren sie zur Teilung der Welt der Arbeiter und konstituieren damit eine Waffe der Klassenherrschaft.

4. Sie schaden der Würde der Arbeiter, indem sie den Unternehmern ein Mittel zur Einmischung in sein Privatleben liefern."

---

1) D. Ceccaldi, a. a. O., S. 28.
2) D. Ceccaldi, a. a. O., S. 29.

Die Antwort der (sozialkatholischen) Unternehmer auf diese Argumente war eindeutig:

Die Gewerkschaften "sind für die Revolution, jedoch gegen jede Reform, die, wie das sursalaire, das Schicksal der Arbeiter lindert und ihren Zorn besänftigt! ... Sie sind gegen die Entwicklung der Bevölkerung, da sie denken, daß man durch den Mangel an Arbeitskraft die Löhne erhöhen kann ... Sie sind gleichermaßen feindlich gegenüber allem, was Unternehmer und Arbeiter einander annähert."[1)]

Auf ihrem Kongreß von 1929 forderte die C. G. T. Familienbeihilfen des Staates, unabhängig von den Unternehmern, und gab damit praktisch ihre Forderungen nach dem absoluten Familienlohn auf:

"Die Hilfe für kinderreiche Familien, die Institution der Beihilfen im Fall von Geburten und für die Stillzeit, stellen soziale Dienste dar, die die Gemeinschaft organisieren muß in derselben Art wie den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter. Der systematische Rekurs auf die private Wohltätigkeit oder Philanthropie ist unfähig, diese Fragen einer angemessenen Lösung näherzubringen und läuft Gefahr, die gefährlichsten Schandtaten zu begünstigen." Der Kongreß wendet sich gegen die bestehende Form der Familienbeihilfen, die vom Patronat als Mittel des Kampfes gegen die organisierte Arbeitschaft erfunden wurde, die Löhne niedrig hält und die Arbeiter unter sich spaltet. Liegen die Familienbeihilfen in der Hand des einzelnen Unternehmers, wird er die Arbeiter mit Familien bei Einstellungen benachteiligen. Werden sie von den Familienbeihilfekassen gezahlt, hat das Patronat ein gefährliches Instrument in der Hand: "Es ist ein Mittel, um durch widerrechtliche Reglementierung die Arbeiter unter Vormundschaft zu halten und ihre Emanzipationsanstrengungen zu vereiteln." Sowohl die eine wie die andere Form vermehrt "die Mittel der Reaktion und der Herrschaft, über die der Kapitalismus verfügt."

---

1) Deslandres 1920, zit. n. Ceccaldi, a. a. O., S. 30.

Daher verlangt der Kongreß die Festsetzung von Minimallöhnen, die von den Gewerkschaften bestimmt werden. "Er verlangt von der nationalen Gemeinschaft die Organisation der wirksamen Hilfe für kinderreiche Familien in Form von Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen und Stillprämien.

Die Beihilfen, auf die ein sozialer Rechtsanspruch besteht, müssen vollkommen unabhängig von der Arbeit sein. Sie dürfen nicht den Fluktuationen durch Krankheit und Arbeitslosigkeit jeder Form unterworfen sein noch dürfen als Folge davon die Empfängerfamilien benachteiligt werden."[1)]

Gegenüber den jetzt zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfen zur obligatorischen Zahlung von Familienbeihilfen durch durch die Unternehmer über Ausgleichskassen forderte die C. G. T. die Verwaltung und Kontrolle der Kassen durch Arbeiter mit dem Argument, es handele sich um Lohnbestandteile.[2)]

2. Unternehmer:

Die liberalen Unternehmer argumentierten gemäß ihrer Doktrin: Die Beihilfen seien eine freiwillige Leistung der Unternehmer, die den Arbeitern unabhängig von ihrem im Arbeitsvertrag festgelegten Lohn zugestanden würden. Somit seien diese Leistungen nicht ein Bestandteil des Lohns, wie es der Ausdruck 'sursalaire' nahelege, sondern eine 'allocation' als Ausdruck der Freigiebigkeit der Unternehmer, "gewährt von den 'patrons' im Namen der sozialen Gerechtigkeit"; sie stellten daher allenfalls eine "moralische Verpflichtung" der freien Unternehmer dar.[3)]

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 30 f.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 31.
3) Bremme, a. a. O., S. 181.

Dagegen vertraten die in der Tradition der Le Playschen paternalistischen Doktrin stehenden sozialkatholischen Unternehmer die Meinung, die Familienbeihilfen seien integrierender Bestandteil des Lohns, also sei der Begriff 'sursalaire' gerechtfertigt. Letztlich, so argumentierten sie, liege die juristische Basis für die Familienbeihilfen in der Arbeit; ebenso wie der Lohn seien sie an die Arbeit gebunden. Damit wird der Begriff 'sursalaire familial' als "Ergänzungslohn" interpretiert, der einen regulären Bestandteil des Lohns bildet und die Empfänger mit allen juristischen Ansprüchen auf Leistungsgewährung ausstattet.[1)]

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe ist also Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Arbeitslohn als Entgelt für die Ware Arbeitskraft, wie jedes Gut dem Gesetz von Angebot und Nachfrage im Sinn der liberalen ökonomischen Doktrin unterworfen, wird damit neu definiert als ein nach den Bedürfnissen des Arbeitenden gezahlter, wobei der Familienunterhalt Bestandteil der Bedürfnisse ist.[2)]

Kritisch ist hierzu anzumerken, daß das liberale Prinzip mit dieser Definition nur partiell verlassen wird, da es erstens für die Masse der Arbeitenden weiterhin unumschränkt gilt und zweitens bei den geringfügigen Lohnveränderungen, die ja nicht den Grundlohn, sondern nur den "Zusatzlohn" betreffen, praktisch die "Bedürfnisse" immer noch vom Markt definiert werden. Allenfalls wäre das 'sursalaire familial' ein Einbruch in das theoretische Prinzip des Liberalismus, ohne es grundlegend zu verändern oder gar durch eine neue Doktrin des familiengerechten Lohns zu ersetzen - von den geringen Auswirkungen in der Praxis einmal abgesehen.

---

1) Bremme, a. a. O., S. 181.

2) Dupeyroux, a. a. O., S. 47.

Sowohl die Ausgleichskassen wie auch die liberalen Unternehmer versuchten energisch, die Freiwilligkeit der Leistungen zu verteidigen. Schließlich entzog sich das Zentralkomitee der Ausgleichskassen diesem Streit mit der Argumentation, Familienbeihilfen seien eine Institution sui generis[1]. Der Begriff des 'sursalaire' wurde durch 'allocation' ersetzt. Zwar war damit das Freiheitsprinzip infrage gestellt, andererseits aber eine zwingende Verpflichtung zur Zahlung nicht zugegeben worden.

Letzten Endes führte die Diskussion um den juristischen Charakter der Familienbeihilfen auf die Definition des "gerechten Lohns" zurück.[2]

Während von den Sozialisten das Problem des gerechten Lohns in der kapitalistischen Gesellschaft als nicht lösbar angesehen wurde, nahm die katholische Soziallehre hierzu ausdrücklich Stellung.
War in Rerum novarum der 'gerechte Lohn' nur eine Leerformel geblieben, die lediglich eine Existenzminimumgarantie für den Arbeiter und seine Familie beinhaltete (vgl. oben S. 139), so setzt sich Quadragesimo Anno, die Sozialenzyklika Pius' XI. vom 15. Mai 1931 "Ober die gesellschaftliche Ordnung" ausführlich mit der Frage der Lohngerechtigkeit auseinander.[3]

"Zunächst kann nicht der Lohnvertrag in sich als ungerecht bezeichnet werden". Eine Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis wird empfohlen: "Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgend einer Art von Gewinnbeteiligung". (n. 65, 66)[4]

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 47.
2) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 130.
3) Quadragesimo Anno zitiert nach der Obersetzung von Schasching, a. a. O., S. 115-184. Mitverfasser dieser Enzyklika war Oswald von Nell-Breuning S. J.
4) Zur Zitierweise: Die einzelnen Abschnitte der päpstlichen Enzykliken sind fortlaufend numeriert; die zitierten Stellen werden nach dieser Numerierung belegt (z. B.: n. 69), nicht nach den Seitenzahlen in der Obersetzung von Schasching, a. a. O.

Eigentum ebenso wie Arbeit tragen einen Doppelcharakter, sie haben "neben ihrem Personal- oder Individualcharakter auch eine soziale Seite ... Nur Bestand eines wirklichen Sozialorganismus, nur der Schutz der gesellschaftlichen Rechtsordnung, ... nicht zuletzt das Zusammenwirken, der innige Bund von Intelligenz, Kapital und Arbeit gewährleisten der menschlichen Schaffenskraft ihre Fruchtbarkeit. Außerachtlassung des zugleich sozialen und individualen Charakters der menschlichen Arbeit verunmöglicht daher wie ihre gerechte Wertung, so ihre Abgeltung zum Gleichwert." (n. 69)

"Die gerechte Bemessung des Lohns kann nicht nach einem, sondern nur nach einer Mehrzahl von Gesichtspunkten geschehen". (n. 66)

Diese sind nach Quadragesimo Anno:

a) Lebensbedarf des Arbeiters und der Arbeiterfamilie (n. 71) - "An erster Stelle steht dem Arbeiter ein ausreichender Lohn zu für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt." Auch Mütter und Kinder, besonders bei Bauern-, Handwerker- und kleinen Kaufmannsfamilien, müssen zum Lebensunterhalt nach Alter und Kräften beitragen. "Familienmütter sollen in ihrer Häuslichkeit und dem, was dazu gehört, ihr hauptsächliches Arbeitsfeld finden in Erfüllung ihrer hausfraulichen Obliegenheiten." Wenn sie wegen mangelnden Einkommens des Familienvaters dennoch arbeiten gehen müssen, muß dafür gesorgt werden, "daß der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche". Die Sicherstellung dieses Lohns ist "Gebot der Gemeinwohlgerechtigkeit". "Mit verdienter Anerkennung sei hier auch gedacht aller von weiser und verständnisvoller Absicht getragenen Versuche und Bestrebungen, durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen den Arbeitsverdienst

derart mit den Familienlasten steigen zu lassen, daß entsprechend deren Steigerung Zulagen gewährt werden sowie eintretendenfalls auch für unvermeidliche Belastungen außerordentlicher Art Rat zu schaffen."[1)]

b) Lebensfähigkeit des Unternehmens (n. 72, 73)
"An zweiter Stelle ist die Lage des Unternehmens bzw. des Unternehmers bei der Bestimmung der Lohnhöhe in Betracht zu ziehen. Ungerecht wäre die Forderung übertriebener Löhne, die zum Zusammenbruch des Unternehmens ... führen müßten." ... (n. 72)

"In gemeinsamen Oberlegungen und Anstrengungen sollten daher Werksleistungen und Belegschaften der Schwierigkeiten und Hindernisse Meister zu werden suchen; eine kluge staatliche Wirtschaftspolitik sollte ihnen die Sache erleichtern. Kommt es zum äußersten, dann ist zu überlegen, ob und wie eine Stillegung sich vermeiden läßt, gegebenenfalls, wie anderweitig für die Belegschaft Vorsorge zu treffen ist. Gerade bei dieser schwersten Entscheidung muß sich die innere Verbundenheit und christliche Solidarität von Werksleitung und Belegschaft zeigen und praktisch bewähren." (n. 73)

c) Allgemeine Wohlfahrt (n. 74, 75)
"Endlich muß die Lohnbemessung der allgemeinen Wohlfahrt Rechnung tragen", d. h. Ersparnis und Vermögensbildung ermöglichen. Von besonderer Tragweite und Dringlichkeit erscheint, "daß alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen auch wirklich Arbeitsgelegenheit finden." Ebenso wie zu niedrige würden auch übersteigerte Löhne nur Arbeitslosigkeit erzeugen. Arbeitslosigkeit und besonders Massenarbeitslosigkeit bedeutet wirtschaftliche Not und sittliche Gefahr für den einzelnen, Vernichtung des Wohlstands

1) Der Einfluß dieser Oberlegungen auf die französische Familienpolitik läßt sich besonders gut nachweisen an der Einführung von Beihilfen für nicht berufstätige Mütter 1937 (vgl. unten S. 260 ff).

ganzer Länder; "sie bedeutet eine Gefahr für öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der gesamten Welt."
"Die Gemeinwohlgerechtigkeit verbietet daher, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nur dem eigenen Vorteil gemäß die Löhne über den zulässigen Spielraum hinaus hinabzudrükken oder hinaufzutreiben", damit möglichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden. (n. 74)

Durch den Abbau der "Gegensätzlichkeit der Interessenlagen der Klassen" ergibt sich: "Erneuerung einer ständischen Ordnung also ist das gesellschaftspolitische Ziel " (n. 82), d. h. eine korporative Ordnung in einer gemeinsamen berufsständischen Organisation von Arbeitern und Unternehmern. "Ordnung bedeutet ... Einheit in wohlgegliederter Vielheit" (n. 84). Dem Staat wird dabei die Beschränkung "auf die notwendige und ausreichende Hilfestellung und Förderung" zugewiesen (n. 95).

Die Präzisierung der verschiedenen Interessen, die Quadragesimo Anno vornimmt, und die Ermunterung und wohlwollende Anerkennung der bisherigen freiwilligen Anstrengungen der Unternehmer im Bereich der 'participation' und des relativen Familienlohns durch Familienbeihilfen gibt der französischen Familienpolitik der Unternehmer die bestmögliche moralische Unterstützung. Die Enzyklika schließt auch mit solchen Worten der Anerkennung:

> "Gewiß kann niemand die großen Leistungen verkennen, die der unermüdliche Eifer der Katholiken aufzuweisen hat, sowohl auf gesellschaftlichem und wirtschaftlichem, als auch auf schulischem und kirchlichem Gebiet." (n. 147)

Eine letzte Frage bleibt noch offen: zwar drückt Pius XI. seine Anerkennung über die Verdienste von Rerum novarum aus und identifiziert sich scheinbar mit den von ihr an den Staat gestellten Forderungen. Er betont, daß sich "hervorragende katholische Männer ... ihren Regierungen ... zur Verfügung" stellten. "Oft genug waren gerade sie die

wärmsten Befürworter dieser neuen Politik in den gesetzgebenden Versammlungen" (n. 27). Schließlich begrüßt er die Entstehung des Arbeitsrechts im Gefolge von Rerum novarum, das Tatbestände wie "Leben, Gesundheit, Kräfte, Familie, Heim, Arbeitsstätte, Arbeitslohn, Betriebsgefahren, kurz alles, was den Arbeiter und seine Lebensverhältnisse betrifft ... unter besonderer Berücksichtigung der Frauen- und Kinderarbeit" (n. 28) neu zu regeln versucht.

Dennoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Leo XIII. entschiedene Forderungen an den Staat herangetragen hatte ("Vom Nachtwächterstaat zum Sozialstaat"), Pius XI. hingegen den Staat nach Möglichkeit wieder in seine Rolle als neutrale und unverbindliche Institution, "unparteiisch und allem Interessenstreit entrückt" (n. 109) zurückversetzen möchte, um dem Subsidiaritätsprinzip vollständige Geltung zu verschaffen.[1)]

Ganz in dieser Richtung, dem Staat lediglich die Ausführung und Oberwachung der von den Interessenvertretern durchgesetzten gesetzlichen Maßnahmen als Funktion zuzubilligen, liegen auch die Bemühungen der Unternehmer um die obligatorische Einführung der Familienbeihilfen.

Theoretisch wäre eine Eingliederung der obligatorischen Familienbeihilfen in die Sozialversicherung möglich gewesen. Daran war jedoch niemand interessiert: weder die Unternehmer, die eine möglichst freie Verfügung über die

---

1) Pius XI. kritisierte scharf die Zusammenballung wirtschaftlicher Macht, die zum Kampf um die Macht über den Staat führte und den Staat selbst als Machtfaktor in den Interessenkämpfen einsetzte (n. 108) und damit den Staat "zum willenlos gefesselten Sklaven selbstsüchtiger Interessen" machte (n. 109), Quadragesimo Anno, Schasching, a. a. O., S. 160.

Ausgleichskassen und die Zahlungsmodalitäten behalten wollten, noch die Arbeiter, die dann mit den Kosten - entsprechend den Sozialversicherungsbeiträgen - belastet werden würden. Allgemein akzeptiert wurde hingegen die vollkommene Generalisierung des bestehenden Systems der Ausgleichskassen durch gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Familienbeihilfen.

Die C. G. T. befürwortete die Verallgemeinerung, trat aber für ein nationales unternehmerunabhängiges System ein.

Die C. F. T. C. und die Familienverbände hatten keine Einwände. 1929 wurden daher zwei Gesetzesvorschläge eingebracht: Der Vorschlag Leroille vom 24. Januar 1929 sah vor, daß jeder Arbeitgeber für jedes Kind unter 14 Jahren Familienbeihilfe zahlen solle (1 fr. pro Arbeitstag für die beiden ersten und 1.50 frs. für jedes weitere Kind) und einer vom Arbeitsminister genehmigten Ausgleichskasse beitreten müsse. Dabei würde trotz Verpflichtung und staatlicher Kontrolle jede Kasse ihre Autonomie behalten.
Der Vorschlag Landry vom 25. Januar 1929 war mit dem Lerolles identisch, forderte jedoch die Anwendung für alle Lohnempfänger, auch für land- und hauswirtschaftliche Arbeiter und für freie Berufe. Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sollte eine direkte Zahlung an ihre Belegschaft unter Kontrolle der Kasse freigestellt werden.

Am 26. Januar 1929 wurde eine 'Commission Supérieur des Allocations familiales' vom Arbeitsminister eingesetzt, die aus 5 Senatoren, 8 Abgeordneten, 12 Vertretern der Ausgleichskassen, 12 Vertretern der Verwaltung, 2 Unternehmer- und 2 Arbeitervertretern des Conseil Supérieur du Travail und 2 Beamten aus dem Arbeits- und Finanzministerium zusammengesetzt war und einen Gesetzentwurf ausarbeitete, der am 25. Juli 1929 von der Regierung vorgelegt wurde.

Der Regierungsvorschlag sah eine Familienbeihilfe für alle nicht in der Landwirtschaft beschäftigten Lohnempfänger vor und verschob die Ausarbeitung einer gesonderten Regelung für die Landwirtschaft auf einen späteren Zeitpunkt. Das Gesetz sollte in den Code de Travail aufgenommen werden.

Dank der Beteiligung der Interessenvertreter bei der Ausarbeitung des Entwurfs war eine weitgehende Obereinstimmung der beiden Kammern mit der Regierung, den Unternehmern und den bestehenden Ausgleichskassen erreicht worden. Das Gesetz, dessen Geltungsbereich auf Industrie, Handel und freie Berufe beschränkt war, sollte zur zeitlichen Verteilung der Kosten durch besondere Erlasse für bestimmte Berufsgruppen, Regionen und Unternehmen erst nach und nach zur Anwendung gebracht werden. Dabei wurde auch die Möglichkeit der direkten Zahlung der Beihilfen durch die Unternehmer, allerdings gebunden an eine Genehmigung des Ministers, vorgesehen. Die Dauer der Zahlung wurde auf die Zeit der Schulpflicht der Kinder begrenzt. Vom Arbeitsminister sollte jeweils das Beihilfeminimum für jede Region (für alle Berufe oder für einzelne Berufsgruppen) festgesetzt werden. Zu Beginn sollte das Minimum die gleiche Höhe haben wie bisher bei den schon genehmigten Kassen. Später sollte dann eine Oberprüfung der Beträge vorgenommen werden. Bei Arbeitsunfällen sollten die Beihilfen weitergezahlt werden.

1930 legten die Commission d'assurance et de prévoyance sociale und die Commission du Travail der Abgeordnetenkammer noch einige Änderungsvorschläge vor. 1931 wurde Landry, der selbst 1929 einen Vorschlag zur Regelung der Familienbeihilfen eingebracht hatte, Arbeitsminister im 1. Kabinett Laval. Er berief sofort die Commission Supérieur des allocations zur erneuten Beratung der Regierungsvorlage ein. Die Änderungsvorschläge der Kommissionen von 1930 wurden weitgehend angenommen: Altersgrenze 16 Jahre für Lehrlinge und Schüler, Gleichstellung der arbeitsunfähigen und chronisch kranken Kinder mit Lehrlingen und Schülern. Dagegen wurde die 'règle du maintien du rang', nach der für die Berechnung der Beihilfe alle Kinder einer Familie gezählt

werden, auch wenn sie selbst nicht mehr beihilfeberechtigt sind, strikt abgelehnt mit der Begründung, Familienbeihilfen sollten ein Ausgleich für effektive Belastungen, nicht aber Geburtenprämien sein.[1] Damit wird der Charakter der Familienbeihilfen als Einkommensausgleich deutlich, die bevölkerungspolitische Zielsetzung verliert ihren primären Rang. - Gleichzeitig will die Kommission als ständiges Beratungsorgan und Vertretung der Interessenbeteiligten in Angelegenheiten der Familienbeihilfen beim Arbeitsministerium wirken.

Am 30.März 1931 wird dieser Vorschlag ohne Debatte von der Abgeordnetenkammer verabschiedet. Im Senat wird er am 11. Juni 1931 und erneut am 21. Januar 1932 diskutiert. Um die Verabschiedung zu beschleunigen, beruhigt der Arbeitsminister die Gegner im Senat ("zu hohe Belastung der Unternehmen") mit der Feststellung, daß seit der Verabschiedung des 8-Stunden-Gesetzes 1919 schon mehr als 12 Jahre vergangen seien und es immer noch nicht überall angewendet werde. "Ich glaube, daß die vollständige Anwendung des Gesetzes, das die Familienbeihilfen allgemein einführt, mindestens so lange dauern wird wie die des 8-Stunden-Gesetzes"[2]. Der Senat nahm daraufhin das Gesetz an, das am 11. März 1932 vom Präsidenten der Republik unterzeichnet wurde.

Die Bedeutung des Gesetzes vom 11. März 1932 für die Familienausgleichskassen der Unternehmer sieht Ceccaldi darin, daß "die Zwangsgewalt des Staates in den Dienst der patronalen Institution gestellt wird", um die Zuständigkeit der Kassen auf alle Beschäftigten auszudehnen.[3]
Mit einigen Beschränkungen behalten die Kassen
- ihre Organisationsfreiheit,
- die Freiheit zur Festsetzung der Leistungen,
- die soziale Aktionsfreiheit (vgl. oben S. 161 ff).

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 45
2) Landry, cf. Ceccaldi, a. a. O., S. 46.
3) Ceccaldi, a. a. O., S. 46.

Die Einschränkungen lagen einmal in der Bindung an die ministerielle Genehmigung der Kassen. Diese Genehmigung war jedoch weitgehend gebunden an Daten, die keiner Einwirkung seitens der staatlichen Gewalt unterlagen; dies waren im einzelnen: Zivilstand und Kinderzahl der Beschäftigten, Berufs- und Regionalkompetenzen, Anzahl der Beschäftigten. Zum anderen waren einige allgemeine Regeln für die Festsetzung der Höhe und Bedingungen der Beihilfeleistung formuliert worden, die im Ansatz eine Reglementierung der Kassen hätten beinhalten können: Bestehen eines Arbeitsvertrages oder Dienstverhältnisses, Bedingung einer legalen Verbindung zwischen Beihilfeempfänger und beihilfeberechtigtem Kind (d. h. eheliche Kinder, als ehelich anerkannte oder adoptierte Kinder, anerkannte uneheliche Kinder oder Mündel), Altersbegrenzung und Wohnort in Frankreich, Kumulationsverbot mit anderen Beihilfen, Berechnung der Beihilfen nach der Anzahl der Arbeitstage, Festsetzung einer Minimalhilfe, Einführung der Oberprüfung der Beträge durch das Arbeitsministerium. Praktisch bedeuteten diese allgemeinen Vorschriften jedoch nur die gesetzliche Fixierung der allgemein anerkannten Grundsätze in der bisherigen Praxis der Kassen und waren weit davon entfernt, die Autonomie und Vorrechte der Ausgleichskassen zu beschneiden.[1)]

Die Anwendung des Gesetzes ging, wie Landry vorausgesagt hatte (vgl. S. 246), mit erheblicher Verzögerung vonstatten. Nach der ersten Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften am 14. Juni 1933 war es zwar theoretisch in Kraft getreten. aber es bedurfte noch des Erlasses von 23 Dekreten zwischen 1933 und 1937, das Gesetz auf alle Berufsgruppen tatsächlich anzuwenden. Relativ einfach war die Anwendung dort, wo bisher schon Ausgleichskassen bestanden hatten. In den übrigen Bereichen sträubten sich jedoch die Unternehmer in dieser Zeit der Schwierigkeiten infolge der Weltwirtschaftskrise gegen die neue Regelung; insbesondere die kleinen Fabrikanten und die Einzelhändler leisteten erheblichen Widerstand.

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 48.

Anfang 1936 waren drei Viertel der Unternehmer noch keiner Kasse angeschlossen, das bedeutete für 20 % der Beschäftigten den Verzicht auf Familienbeihilfen, auf die sie seit 1932 einen gesetzlichen Anspruch hatten.[1] Das Arbeitsministerium verzögerte Entscheidungen, wagte nicht, gegen die Unternehmerinteressen zu handeln und gestand widerstrebenden Unternehmen Vergünstigungen zu, die im Widerspruch zum Gesetz standen. Selbst die von Familien und Unternehmern angerufenen Gerichte schoben jede Entscheidung hinaus.

Eine ernsthafte Gefahr für die Funktionsfähigkeit des ganzen Systems der Familienausgleichskassen entstand jedoch durch das Auftreten neuer Kassen, der sogenannten 'Caisses dissidentes'. Sie rekrutierten sich nur aus Unternehmen oder Angehörigen freier Berufe, die geringe Familienlasten zu tragen hatten. Einerseits war damit die Einheit der patronalen Kassen bedroht, andererseits fühlten sich die alten Kassen mit ihren größeren Belastungen nicht mehr zur Erhöhung ihrer Leistungen verpflichtet. Die Zulassung solcher Kassen wurde genehmigt, Widersprüche dagegen nicht berücksichtigt. Das führte wiederum zu Spannungen zwischen den alten Kassen und der staatlichen Verwaltung.

Ein Beispiel für den hinhaltenden Widerstand der Unternehmer bietet der "Krieg der Garagenbesitzer"[2]. 1933 sollten sie einer industriellen Kasse angeschlossen werden. Sie weigerten sich jedoch mit Erfolg sogar gegen einschlägige Gerichtsbeschlüsse, bis sie 1936 Gerichte fanden, die Garagen mit Reparaturwerkstatt in den Bereich des Handels einordneten. Als 1936 auch im Handel Ausgleichskassen durch Dekret eingerichtet werden mußten, behaupteten sie, zu den "besonderen Diensten" zu gehören. Schließlich wurde eine eigene Kasse von der Nationalen Automobilkammer gegründet, die das Ministerium jedoch nicht genehmigte. Erst als 1938 ein besonderes Dekret erlassen wurde, einigten sich die Garagenbesitzer 1939 mit dem Comité Central des allocations familiales auf Zahlung von Familienbeihilfen.

Trotz aller Hindernisse war die Entwicklung bis 1938 so weit gediehen, daß mehr als 90 % der Arbeiterfamilien in Handel, Industrie und freien Berufen Familienbeihilfen erhielten, ob-

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 49.

2) Ceccaldi, a. a. O., S. 50 f.

wohl sich etwa die Hälfte der Unternehmer bis dahin erfolgreich einer Zahlungsverpflichtung entzogen hatte.

Entwicklung der obligatorischen Familienbeihilfen von 1932 - 1938 (ausgenommen "besondere Dienste")[1)]

Zeitpunkt	angeschlossene Unternehmen	Lohnempfänger	Beihilfeempfänger
1932	30.000	1.830.000	460.000
Ende 1934	162.000	3.889.000	1.183.000
Ende 1935	218.000	4.238.000	1.305.000
Ende 1936	280.000	4.803.000	1.495.000
Ende 1937	390.000	5.315.000	1.617.000
Ende 1938	450.000	5.400.000	1.640.000

Von Ende 1934 bis Ende 1938 hatten sich demnach 288.000 Unternehmen den Familienkassen neu angeschlossen (+ 177 %); bei einer Zunahme der Beschäftigten und der Beihilfeempfänger um 39 % 1938 betrug der Anteil der Beihilfeberechtigten unter den Arbeitern wie 1934 auch 1938 30 %, hatte sich also nicht erhöht.
Bemerkenswert an dieser Entwicklung ist, daß seit Einführung des Gesetzes vom 11. 3. 1932 überwiegend Unternehmen mit wenigen Beschäftigten zur Zahlung von Familienbeihilfen verpflichtet wurden.

Neben dem allgemeinen System der Familienbeihilfen gab es weiterhin Spezialsysteme:
- für Beamte des Staates, mit den günstigsten Leistungen für Familien
- für Angestellte der Gemeinden und öffentlicher Betriebe der Departements und Kommunen, die unterschiedlich erfaßt wurden und erst 1938 in einer Caisse Nationale de compensation des collectivités locales entsprechend dem Gesetz von 1932 behandelt wurden

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 51.

- Für die Landwirtschaft wurde 1936 folgende Regelung vorgesehen: Jeder Unternehmer, der im vorangegangen Jahr eine oder mehrere Personen für mehr als 75 Tage beschäftigt hatte, war zahlungspflichtig. Die Beträge wurden besonders festgesetzt, und ein Ausgleich auf nationaler Ebene sollte Kassen mit hoher Geburtenrate unterstützen.
  Diese Regelung stieß auf heftigen Widerstand, da viele Probleme nicht geregelt waren: die Verfassung der Kassen, die Art der Beitragszahlung, die Art der Lastenverteilung. Die Kassen waren unerfahren, die nationalen Ausgleichszahlungen ließen auf sich warten und waren nur unvollkommen und sehr unterschiedlich anwendbar. Den größten Ärger erregte allerdings, daß Arbeiter, die genau so gut - oder schlecht - wie die kleinen Bauern lebten, für die sie arbeiteten, durch die Familienbeihilfen bessergestellt wurden. 1938 wurden daher sowohl im Senat wie in der Abgeordnetenkammer heftige Debatten über diese "ungerechten und unduldbaren" Regelungen geführt.
  So wurde eine Neuordnung notwendig, die gleichzeitig die Frage der Familienbeihilfe für Nicht-Lohnempfänger aufwarf. (Vgl. unten S. 267 f).

Die Entwicklung der Beihilfen war aufgrund der festgesetzten niedrigen Mindestbeträge, der Aktion der 'Caisses dissidentes' und der wirtschaftlichen Krisensituation nur allzu sehr behindert. Zusätzlich versuchten die jetzt zwangsweise einer Kasse angeschlossenen Unternehmer bei Einführung der Familienbeihilfen die Löhne entsprechend zu kürzen. Daher wurde am 9. Dezember 1934 ein Gesetz verabschiedet, das bestimmte, "die Einführung der obligatorischen Familienbeihilfen dürfe in keinem Fall ein wesentlicher Grund zur Lohnkürzung sein"[1]. Allerdings war Skepsis angebracht, denn wie sollte einwand-

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 54. "Es ist eine Tatsache, daß eine bestimmte Anzahl Unternehmer die obligatorische Einführung der Familienbeihilfen zum Vorwand genommen haben, um die in ihren Unternehmen gezahlten Löhne zu kürzen. Jedoch sind zur Zeit diese Löhne im allgemeinen schon so niedrig, daß sie in zahlreichen Fällen kaum den Arbeiter und seine Familie leben lassen." H. Meck zur Begründung des Gesetzes. Zitiert nach Talmy, a. a. O., T. II, S. 194.

frei die Absicht des Unternehmers nachgewiesen werden, die Beitragszahlung für Familienbeihilfen durch Lohnkürzungen zu kompensieren?
Eine Erhöhung der Mindestbeihilfen durch den Arbeitsminister war nur mölgich, wenn das allgemeine Beitragsaufkommen, das von den einzelnen Kassen selbst festgesetzt wurde, angehoben wurde. Die Beihilfen stagnierten daher i. d. R. auf dem Minimalsatz.[1] Selbst als die Kassen im Norden und in der Pariser Region 1936 ihre Sätze erhöhten, weigerten sich die Caisses du Midi, trotz eines erheblichen Rückstandes, der Anhebung zu folgen. Daher forderte die Abgeordnetenkammer am 25. November 1937 die Regierung auf, die Beitragssätze der Unternehmer zu erhöhen, um besonders den Familien mit drei und mehr Kindern höhere Beihilfen zukommen zu lassen.

Die Volksfrontregierung unter Léon Blum (5. 6. 1936 - 19. 6. 1937) sah sich vor einer schwierigen Situation. Im Februar 1936 waren 500.000 Arbeitslose registriert - hinzu kam die beträchtliche Zahl der Kurzzeitarbeiter (partiell Arbeitslose). Der Index der Stundenlöhne hatte sich von 700 im Jahr 1926 (1911 = 100) auf 885 1931 erhöht und fiel bis 1935 auf 826. Dagegen war der Index der Lebenshaltungskosten (1914 = 100) von 505 im Jahr 1926 auf 581 bis 1931 gestiegen und fiel dann bis 1935 auf 478. Durch die Arbeitslosigkeit und die beträchtliche Reduzierung der Arbeitsstunden war der Gesamtlohn aber immer unzureichender geworden. Diese Situation führte im Mai / Juni 1936 zu einer allgemeinen Streikbewegung mit völlig neuen Methoden: den 'grêves sur le tas' mit Fabrikbesetzungen durch die Arbeiter. Gignoux schätzt die Situation in der Pariser Region Mitte Juni als "rein vorrevolutionär" ein[2]. So wurde am 7. Juni 1936 'l'accord Matignon',

---

1) Es gab sogar Beispiele, daß alte Kassen ihre höheren Leistungen dem Mindestsatz anpaßten, und zwar schon kurz vor der absehbaren Einführung des Gesetzes mit Kürzungen bis zu 50 %. Vgl. R. Talmy, a. a. O., T. II, S. 193 f.
2) Gignoux, a. a. O., S. 302, 303.

ein Obereinkommen zwischen Unternehmern (C. G. P. F.)[1] und Gewerkschaften (C. G. T.)[2] unter Vorsitz von Léon Blum erzwungen. L'accord Matignon umfaßte folgende Punkte[3]:

- freie Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte
- Prinzip der Zwangskollektivkonvention[4]
- Einrichtung von Arbeiterdelegierten in jedem Betrieb mit mehr als 10 Beschäftigten - Wahl durch die Belegschaft[5]
- allgemeine Lohnerhöhungen von 7 - 15 %, im Mittel maximal 12 %, die in den einzurichtenden Kollektivkonventionen vereinbart werden sollten.

---

1) Die C. G. P. F. (Confédération générale de la production française) war 1919 von 21 großen nationalen Berufsvereinigungen (Fédérations) mit 1.200 örtlichen und nationalen Syndikaten der Unternehmer gegründet worden, ohne sozialpolitische Aktionsabsichten. Erst 1936 wurde sie als Confédération générale du patronat français als zentrale Unternehmerorganisation auch in sozialpolitischen Fragen aktiv. Vgl. Gignoux, a. a. O., S. 276 - 282.
2) 1936 fusionierten die alte C. G. T. und die 1922 abgespaltene C. G. T. U. wieder und zählten zusammen 900.000 Mitglieder. Die C. G. T. hatte 1934 einen Wirtschaftsplan entwickelt, mit dem sie 1936 mit der 'Rassemblement populaire' in den Wahlkampf zogen: gegen Deflationspolitik der Regierung, für Reflation der Kaufkraft, Nationalisierung des Kreditgewerbes und der Schlüsselindustrien, großes öffentliches Arbeitsprogramm und Sozialreformen. Vgl. Gignoux, a. a. O., S. 283-285.
3) Gignoux, a. a. O., S. 304.
4) Schon ein Gesetz vom 25. 3. 1919 hatte Kollektivkonventionen vorgesehen, d. h. Verträge zwischen Unternehmern und Arbeitern einer Berufsgruppe über Arbeitsbedingungen wie z. B. die Anwendung des 8-Stunden-Gesetzes und die Lohnfestsetzung. Die Kollektivkonventionen waren nicht obligatorisch. 1919 wurden 557 und 1920 345 Konventionen abgeschlossen. Danach wurden sie immer seltener und betrafen nur noch 7.5 % der Lohnabhängigen in Handel und Industrie. Vgl. Gignoux, a. a. O., S. 299, 301.
5) Arbeiterdelegierte, deren Benennung während des ersten Weltkriegs empfohlen worden war, existierten im Bergbau obligatorisch seit 1894, bei den Eisenbahnen seit 1931, im Handelsluftverkehr seit 1932. Praktisch handelte es sich dabei aber um Sicherheitsbeauftragte, nicht um Personalvertreter. Vgl. Gignoux, a. a. O., S. 301.

Zusätzlich wurden im Parlament in den folgenden Tagen drei wichtige Gesetze beschlossen[1]:

- Gesetz vom 24. Juni 1936 über Kollektivkonventionen, das dem Matignon-Abkommen seinen juristischen Rahmen gab. Der Erfolg dieses Gesetzes wurde für die Jahre bis Kriegsbeginn sehr positiv beurteilt, da die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaften auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen Branchen und Betriebe abgestellt werden konnten.

- Gesetz vom 21. Juni 1936 zur Einführung der 40-Stunden-Woche
  Beabsichtigt war mit diesem Gesetz eine spürbare Erleichterung bzw. Beseitigung der Arbeitslosigkeit, die jedoch nicht erreicht wurde. Obwohl die normale Wirkung des Gesetzes eine allgemeine Neueinstellung von Arbeitskräften zur Folge hätte haben müssen, blieben die Arbeitslosenquoten konstant. Das Saisonmaximum der vollständig Arbeitslosen lag
  im Februar 1936 bei 487.364 Arbeitslosen,
  Februar 1937 bei 426.072 " ,
  Februar 1938 bei 412.386 " .
  Dabei ist zu berücksichtigen, daß ab Oktober 1936 die Militärpflichtzeit 2 Jahre betrug (= 100.000 junge Leute im arbeitsfähigen Alter), viele Arbeiter für die Weltausstellung 1937 gebraucht wurden und die Eisenbahnen wegen Einführung des 40-Stunden-Gesetzes 80.000 neue Arbeitskräfte einstellten. Zusätzlich wurden im Oktober 1936 5 % partiell Arbeitslose gezählt, im Januar 1938 9 %. In bestimmten Teilen der Industrie wurde die Arbeitslosigkeit immer schwerwiegender. Besonders kleine Betriebe stellten keine neuen Arbeitskräfte ein, so daß sich infolge des 40-Stunden-Gesetzes lediglich eine Verschiebung der Arbeitskräfte von den kleinen zu den großen Unternehmen ergab, aber kein Rückgang der Arbeitslosigkeit insgesamt. Regional versuchten die Unternehmer auch die Situation am Arbeitsmarkt zu verbessern, indem sie Prämien an Frauen zahlten, die im Haushalt blieben (vgl. unten S. 260).

---

1) Gignoux, a. a. O., S. 303 ff.

Ab 1938 wurde das 40-Stunden-Gesetz teilweise rückgängig gemacht durch Spezialabkommen in Saisonindustrien und Oberstundenregelungen besonders in der Rüstungsindustrie, in der nach Erlaß vom 12. 11. 1938 die Verweigerung von Oberstunden bestraft werden konnte.[1)]

- Gesetz vom 31. Dezember 1936 über Zwangsschlichtungsverfahren - Schiedssprüche waren schon in einem alten Gesetz von 1892 vorgesehen, das aber bisher kaum von Bedeutung war. Die Zwangsschlichtungen waren anfangs ein Mißerfolg wegen der Unerfahrenheit der Schlichter. Ober die Funktionen der Schlichter in der Frage der Familienbeihilfe wird gleich noch zu sprechen sein (vgl. unten S. 257).

Wichtig für die Entwicklung der Familienbeihilfen in ihrer nach dem Gesetz von 1932 vorgesehenen engen Verbindung zum Lohn sind für diese Periode die Folgen der im Matignon-Abkommen vereinbarten Lohnerhöhungen.

Die Unternehmerdelegierten sahen leicht ein, daß einige abnormal niedrigen Löhne unangemessen waren. Ihre Erhöhungen waren aber 1936 und in den folgenden Jahren je nach Branche unterschiedlich, ebenso die Wirkung der Lohnerhöhungen auf die Preise. Allgemein rechnete man mit einem Lohnanteil, der im Durchschnitt ein Drittel der Verbraucherpreise ausmachte. Einzelwerte lagen in der Elektroindustrie bei 32 % Lohnanteil, bei Haushaltsartikeln bei 52 %. "Die Lohnhausse vom Juni 1936 ernährte sich selbst, da bei folgenden Preiserhöhungen trotz aller Kontrollen die Löhne erneut erhöht wurden."[2)] In der Pariser Metallindustrie wurden die Löhne im Sommer 1936 um 20 %, im Februar 1937 um 8 %, im März 1937 um 4 % erhöht. Diese Entwicklung war allgemein und betrug nach Piettre zwischen 27 - 44 % pro Jahr.[3)]

1) Vgl. Gignoux, a. a. O., S. 306, 308.
2) Gignoux, a. a. O., S. 305.
3) A. Piettre, La politique du pouvoir d'achat devant les faits. Paris 1938, cf. Gignoux, a. a. O., S. 305.

Das Interesse der Regierung lag in einer Stärkung der Kaufkraft der Arbeiter (Reflationspolitik) zur Behebung der Wirtschaftskrise ohne Deflation oder Abwertung. Doch erlitt sie eine vollkommene Niederlage und war schon drei Monate später zur Abwertung gezwungen, der weitere folgten. Die Kaufkraft der Arbeiter erhöhte sich nur wenig oder gar nicht. Am 1. 1. 1938 waren die Verbraucherpreise im Vergleich zum Juni 1936 um 50 % gestiegen. Daher waren alle Arbeiter, deren Löhne im selben Zeitraum nicht um mindestens 50 % gestiegen waren, benachteiligt.

Gleichzeitig stieg die Belastung der Unternehmen durch die Anwendung des 40-Stunden-Gesetzes um 20 %, durch bezahlten Urlaub um 4 % und durch einen Rückgang der Erträge, woraus Piettre eine Erhöhung der Kosten für die Unternehmer zwischen 64 - 107 % errechnet.[1)]

Die starre Unternehmerorientierung auf den französischen Binnenmarkt verschärfte die wirtschaftliche Krise weiter. Durch die Abwertung lagen die französischen Preise unter den Weltmarktpreisen, jedoch reagierten die Unternehmer nicht auf die Exportnachfrage (bei einem monatlichen Handelsbilanzdefizit von 1.4 Mrd. frs.). Die schlechte Ausrüstung und Organisation der Unternehmen, die zahlreichen Kleinbetriebe, fixiert auf einen engen Binnenmarkt, waren wesentliche Hindernisse bei den Versuchen zur Änderung der französischen Wirtschaftslage. Einen Einfluß auf die Wirtschaftsstruktur hatten die Gesetze und Lohnerhöhungen von 1936 jedoch insofern, als sie die Konzentration förderten. Die kleinen und mittleren Betriebe hatten keine Reserven, um die gestiegenen Kosten aufzufangen. Da die Nachfrage mit den Preisen nicht Schritt halten konnte (gescheiterte Reflation!), fiel der Produktionsbaisse im Frühjahr 1937 nach der allgemeinen Einführung der 40-Stunden-Woche ein Teil dieser Betriebe zum Opfer. Die entlassenen Arbeiter wanderten in die Großbetriebe ab (wenn sie nicht arbeitslos wurden) und verstärkten de-

---

1) Piettre; cf. Gignoux, a. a. O., S. 305.

ren Potential.[1] Teilweise führten sie auch zu Rationalisierungsmaßnahmen, die trotz Arbeitskräfterückgangs keinen Produktionsrückgang zur Folge hatten, da die Produktivität pro Arbeitskraft gestiegen war, wie z. B. in der Textilindustrie.[2]
Insgesamt war aber die wirtschaftliche Konzentration zwischen den Kriegen geringer als in anderen Ländern und erlaubte "das Oberleben einer sehr großen Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen".[3]

Die Reformen von 1936 hatten in keiner Weise die Familienpolitik berücksichtigt. Die Erhöhung der Individuallöhne benachteiligte bei den enormen Preissteigerungen besonders die kinderreichen Familien, da die Familienbeihilfen nicht in gleicher Weise stiegen, soweit sie überhaupt schon gezahlt wurden. Die Familienbewegung, sowohl Natalisten wie 'familiaux', beklagten sehr die verpaßte Gelegenheit, gleichzeitig familienpolitische Maßnahmen durchzuführen. Der Vorschlag einiger Unternehmer, nach bewährtem Muster die Familienbeihilfen zu erhöhen statt der Löhne, wurde von den Arbeiterdelegierten zurückgewiesen. Daß die Kosten für die Unternehmer in einem solchen Fall weit geringer gewesen wären, ist in der Darstellung der Periode bis 1932 (vgl. oben S. 163) schon erörtert worden.

Ein Vorschlag der Alliance Nationale, eine 2%ige Abgabe auf die Löhne zugunsten einer Verbesserung der Familienbeihilfen einzuführen, wurde erst 1947 wieder aufgenommen. In Einzelfällen fand er jedoch Anwendung durch Entscheidungen, die durch Schlichter (arbitres) gefällt wurden.

Die durch das Gesetz vom 31. Dezember 1936 eingerichteten Zwangsschlichtungsverfahren sahen einen Richter als Schlichter vor. Er hatte die Aufgabe, bei Lohnstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern den Betrieb einer wirtschaftlichen Analyse zu unterziehen und die Argumente beider Seiten zu überprüfen.

---

1) Gignoux, a. a. O., S. 306.
2) Gignoux, a. a. O., S. 68 f.
3) Gignoux, a. a. O., S. 78.

Die erste aufsehenerregende Entscheidung eines Schlichters war die von M. W. Oualid. Er hatte im Konflikt zwischen Unternehmern und Arbeitern der Pariser Metallindustrie zu schlichten und "entschied auf eine Verdoppelung der Beihilfen für das erste, zweite und dritte Kind; dagegen wurde die Erhöhung der Löhne auf 8.5 % anstelle von 10 % begrenzt".[1)]

Diese Entscheidung wurde von der Familienbewegung als Präzedenzfall begrüßt. Die Alliance Nationale informierte die übrigen Schlichter, die teilweise dem Beispiel Oualids folgten.

Diese Eingriffe der Schlichter in das System der Familienbeihilfen führten jedoch zu wachsender Verwirrung, da die von den Schlichtern getroffenen Entscheidungen zwar im Bereich der Kollektivkonvention[2)] Gültigkeit hatten; da sich aber die Bereiche der Familienausgleichskassen nicht mit den Konventionsbereichen deckten, entstanden selbst für einer Kasse angeschlossenen Unternehmen unterschiedliche Bedingungen. Außerdem sah sich der Arbeitsminister vom 8. März 1937 ab gezwungen, Oberschlichter einzusetzen, um die Entscheidungen der Schlichter auf ihre Obereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zu überprüfen. So widersprach das Schlichtungsergebnis Oulaids dem Sinn des Gesetzes vom 9. Dezember 1934 (vgl. S. 250), das die Zahlung der Familienbeihilfen auf Kosten der Löhne untersagte.

Die Entscheidungen der einzelnen Schlichter lagen zudem ganz in ihrem eigenen Ermessen; die einen bevorzugten die Familienbeihilfen für die ersten zwei bis drei Kinder, andere dagegen die Erhöhung der Beihilfen für kinderreiche Familien.

Ein Gesetz vom 4. März 1938 verpflichtete die Schlichter, die Familienbeihilfen so weit an die Lohnerhöhungen zu binden wie es die Situation in dem Berufszweig gestatte.[3)]

Alle diese Maßnahmen führten zu außerordentlich unterschiedlichen Berechnungen der Beihilfen. Schon am 1. Juni 1936 klag-

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 55.
2) Vgl. oben S. 253.
3) Ceccaldi, a. a. O., S. 56.

ten die Kassen über 34 verschiedene Maßstäbe zur Zahlung der Beihilfen, bis zum April 1937 hatten sie sich auf 117 vermehrt, nicht zuletzt durch die Entscheidungen der Schlichter. Die Spannen zwischen den niedrigsten und höchsten Beihilfesätzen waren so groß, daß der Höchstbetrag das Sechsfache der Mindestbeihilfe überschritt.

monatliche Familienbeihilfen 1937[1)]

Familiensituation	niedrigster Beihilfesatz	höchster Beihilfesatz
1 Kind	15 frs.	80 frs.
2 Kinder	30	200
3 Kinder	60	380
4 Kinder	100	630
jedes weitere Kind	75	250

Besonders kraß waren die unterschiedlichen Leistungen zwischen den Beamten einerseits, die selbst bei Urlaub und Krankheit ihre hohen Beihilfen empfingen, und den Leistungen in der Landwirtschaft am unteren Ende der Skala.

Familienbeihilfen im April 1936[2)]

Berufsgruppen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Beamte	660	1.620	3.600	6.060	8.520	10.980
Angestellte und Arbeiter (einschließl. Nationale Beihilfe)	300	600	1.284	2.184	3.264	4.364
Verwaltungen und Dienstleistungen	270	540	1.140	1.620	2.160	2.700
landwirtschaftliche Arbeiter	0	0	84	384	864	1.344

1) nach Ceccaldi, a. a. O., S. 56.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 195.

Von auch nur annähernder Gleichbehandlung konnte also keine Rede sein in diesem System der "Liberté dans Obligation" (Ceccaldi).

Die Disparität der Kassenleistungen wurde noch durch Zusatzleistungen einzelner Kassen vergrößert. Als wichtigste sind hier die Beihilfen für nicht berufstätige Hausfrauen zu erwähnen.

8.2 Ideologische, ökonomische und arbeitsmarktpolitische Hintergründe der Einführung von Sonderbeihilfen für nicht berufstätige Mütter

Die Zahlung von Beihilfen für "la mère au foyer", d. i. die Frau im Heim, die nicht berufstätig ist, hatte prinzipielle ideologische Hintergründe.
Die C. G. T. befürwortete grundsätzlich die Berufstätigkeit der Frauen, da sie darin im Ansatz eine Möglichkeit sah, die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Dagegen optierten die 1925 gegründete Katholische Frauenorganisation U. F. C. S. (Union Féminine Civique et Sociale) und die christliche Gewerkschaft C. F. T. C. im Sinn der Auffassungen der katholischen Soziallehre für Einrichtungen, die es der Ehefrau, insbesondere wenn sie Kinder zu versorgen hatte, ermöglichten, zu Hause zu bleiben. (Vgl. auch 'Quadragesimo Anno, oben S. 240).

Die Unternehmer ihrerseits waren, soweit sie der katholischen Soziallehre nahestanden, ebenfalls an einer Verminderung der Berufstätigkeit der Frauen interessiert. Eine günstige Gelegenheit, hier die Initiative zu ergreifen, bot die Zeit der Wirtschaftskrise mit ihren hohen Arbeitslosenzahlen: Gelänge es, die Ehefrauen zur Aufgabe ihrer Berufstätigkeit zu bewegen, so würden sie den Arbeitsmarkt erheblich entlasten und die Arbeitslosigkeit verringern. "Für die Textilindustrie, die gleichermaßen Männer wie Frauen beschäftigt, erlaubte die Beihilfe für die 'Mère au Foyer', die infolge der Wirtschaftskrise aufgetretene Arbeitslosigkeit zu beseitigen."[1)]

Immerhin waren 1936 4.4 Mio Frauen in nicht landwirtschaftlichen Berufen tätig, das sind 33,6 % der aktiven Bevölkerung des sekundären und tertiären Sektors und 20 % aller Frauen.[2)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 200.
2) Vgl. La Documentation Française, Les Institutions Sociales de la France, o. O., o. J. (1965), S. 52, Tableau P. Im folgenden zitiert als "Institutions Sociales...".

Von den 4.4 Mio Frauen waren 41 % verheiratet; in den einzelnen Sektoren betrug der Prozentsatz verheirateter Frauen:

Industrie, Verwaltung, Transport	42.2 %
Handel	52.1 %
freie Berufe und öffentlicher Dienst	30.4 %
Hauswirtschaft	27.1 %

In der Landwirtschaft lag der Anteil der verheirateten arbeitenden Frauen noch sehr viel höher, so daß etwa die Hälfte der berufstätigen Frauen verheiratet war. Gleichzustellen wären ihnen noch die geschiedenen und verwitweten Frauen[1] mit Kindern.

Als Ursachen für die Berufstätigkeit der Mütter werden angegeben: Bedarf der Industrie an Arbeitskräften, unzureichender Lohn, Tod der Männer und der Wunsch der Frauen, ihre Elendsquartiere zu verlassen.[2]

Eine Untersuchung, die die U. F. C. S. 1930 unter 30.000 Müttern in 73 Departements durchführte, ergab, daß 80 % von ihnen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen waren zu arbeiten.[3]

Eine zweite Untersuchung, die die U. F. C. S. 1933 durchführte, zeigte interessante Ergebnisse.[4]

---

1) Pierre Naville, La fonction professionnelle des ménages, in: Journal de Psychologie normale et pathologique, 52 (1955), S. 115.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 201.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 198 f.
4) Diese Untersuchung verdient wegen ihres Seltenheitswertes besondere Aufmerksamkeit. Sie wurde in einem Gebiet durchgeführt, wo die Tradition intensiver familienideologischer Propaganda und materieller Familienunterstützungen am stärksten ausgeprägt war. Die Ergebnisse stehen im Gegensatz zu allen Erwartungen, die an familienpolitische Maßnahmen geknüpft wurden. Die Zahlen werden deshalb hier ausführlich berichtet, zumal vergleichbare Erhebungen über die Wirksamkeit der französischen Familienpolitik m. W. nicht durchgeführt (oder nicht veröffentlicht) wurden.

1. Im Norden, wo die Textilindustrie schon seit Jahren Familienbeihilfen zahlte, hatte sich die Familienstruktur der Beihilfeempfänger nicht zugunsten der kinderreichen Familien verschoben, sondern die Familien mit zwei und mehr Kindern waren im Gegenteil prozentual gesunken:[1)]

Beihilfeempfänger und Anteil kinderreicher Familien

	Beihilfeempfänger		
Jahr	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 und mehr Kindern
1923	58.2 %	24.1 %	17.5 %
1926	58.1 %	24.3 %	17.4 %
1930	58.2 %	23.6 %	16.9 %

2. Gleichzeitig waren in allen Textilstädten der Nordregion die Geburtenraten gefallen:[2)]

Geburtenraten in ausgewählten Städten (pro 1.000 Einwohner)

Jahr	Roubaix	Tourcoing	Wattrelos	Halluin
1911-14	18.5	17.0	21.0	25.3
1926-29	18.6	18.6	16.3	17.0
1932	16.02	14.1	12.3	12.99

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 200.
2) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 200.

3. In allen dem Textilconsortium angeschlossenen Betrieben waren drei Viertel der Arbeiterinnen verheiratet oder hatten nur ein Kind. Jedoch stieg die Zahl der berufstätigen Mütter immer mehr:[1)]

Berufstätigkeit der Mütter in der Textilindustrie des Nordens

Jahr	Familien mit Kindern	nicht berufstätige Mütter	prozentualer Anteil berufstätiger Mütter
1923	26.660	19.366	38.6 %
1926	39.421	22.358	43.2 %
1928	47.798	28.828	43.8 %
1930	58.713	33.008	43.7 %

4. Der Lohn für 14 Tage betrug für Männer 160 frs., für Frauen 130 frs. und die Beihilfen für ein bis fünf Kinder 6 frs., 14.40 frs., 26.40 frs., 45.60 fr. und 64.80 frs. Daraus errechnet sich folgendes Familieneinkommen:[2)]

Familieneinkommen nach Kinderzahl und Berufstätigkeit der Mütter in der nordfranzösischen Textilindustrie

Kinderzahl	nicht berufstätige Mütter	berufstätige Mütter	Durchschnittseinkommen einer Arbeiterfamilie in Frankreich
1 Kind	166 frs.	296 frs.	
2 Kinder	174 frs.	304 frs.	140 frs.
3 Kinder	186 frs.	316 frs.	150 frs.

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 200.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 200.

Die Untersuchung kommt zu der Empfehlung, die Beihilfe für das erste Kind ganz einzustellen und für nicht berufstätige Mütter mit zwei und mehr Kindern eine zusätzliche Beihilfe, wie sie beispielsweise von dem Industriellen Leclercq praktiziert wurde, einzuführen.

Philippe Leclercq, Industrieller in Wattrelos, zahlte als erster 1931 zusätzliche Beihilfen an nicht berufstätige Mütter[1]. Eine Gruppe von 5 Industriellen des Nordens folgte nach der Einführung des Gesetzes vom 11. März 1932 mit seinen niedrigen Mindestsätzen dem Beispiel Leclercqs. Sie gründeten 1933 in Roubaix-Tourcoing, wo eine der ersten Familienausgleichskassen entstanden war (vgl. oben S. 153), eine spezielle Institution als "Association de la mère au foyer", die 1937 20 Mitglieder hatte. Die gesetzlichen Beihilfen betrugen 3 %, die Mütterbeihilfen 1.8 % der Löhne.

Beihilfen in Roubaix-Tourcoing 1937:[2]

Kinderzahl	1	2	3	4	5	6	7	8
gesetzliche Tagesbeihilfe (frs.)	1.00	2.40	4.40	7.60	10.80	14.00	17.20	20.50
Ergänzungsbeihilfe für nicht berufstätige Mütter (frs.)	1.00	2.10	3.60	4.40	5.70	7.00	8.80	10.60

Die 'Mütterbeihilfen' waren nach Kinderzahl gestaffelt, wenngleich sie geringer anstiegen als die Kinderbeihilfen.

---

1) Die Beihilfen, die Leclercq zahlte, betrugen:

Kinderzahl	1	2	3	4	5	6	7	
berufstätige Mütter	1.00	3.50	9.60	14.40	18.00	21.60	25.20	frs.
Mütter im Haushalt	2.40	6.00	10.00	15.00	20.00	25.00	30.00	frs.

Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 199.

2) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 57; Talmy, a. a. O., T. II, S. 202.

Eine zweite Möglichkeit wurde von der Kasse in Charleville praktiziert: Mit der Eheschließung wurden Beihilfen an verheiratete Frauen gezahlt, die sofort entzogen wurden, wenn die Ehefrau berufstätig wurde.

Die Firma Simonot-Godard in Paris dagegen behandelte die nicht berufstätige Familienmutter als zu unterhaltende Person und zahlte für sie wie für die anspruchsberechtigten Kinder. Dieses System übernahm die Caisse de Lille-Textile 1934. Ihre Sätze betrugen für 1 - 7 Kinder 1, 3, 5, 4, 4, 4, 2 frs. täglich.[1] Die meisten Kassen folgten dem Beispiel in Roubaix-Tourcoing (1938 waren es 22) und führten einen doppelten Beihilfemaßstab ein: einmal für Haushalte mit zwei Verdienern, einen zweiten für Haushalte mit einem Verdiener. Einige Kassen zahlten den höheren Satz auch, wenn die Ehefrau mit Heimarbeit einen zusätzlichen Verdienst hatte oder wenn der Verdienst beider Eheleute unter dem normalen Lohn der Einzelverdiener lag.[2]
Die U. F. C. S. forderte 1935 vom Arbeitsminister eine staatliche Beihilfe für Mütter mit Kindern unter 4 Jahren, wenn sie ihre Berufstätigkeit aufgeben. Sie argumentierten, daß Belastungen für den Staat dadurch praktisch nicht entstehen würden, da in gleichem Maß Arbeitslosenunterstützungen entfielen. 1933 war zur Vertretung ihrer Forderungen von der U. F. C. S. die "Ligue de la Mère au Foyer" gegründet worden, der 1935 Gemeinnützigkeit bescheinigt wurde.[3] Die Schwierigkeiten, die einer allgemeinen Einführung dieser Beihilfen entgegenstanden, waren finanzieller Art: Sie hatten 8 - 9 % des Lohns gefordert. Daher wurde vorgeschlagen, nur die am meisten benachteiligten Familien mit Einzelverdienern im allgemeinen System zu berücksichtigen. Jedoch hatten auch hier die Schlichter der Kollektivkonventionen einige praktische Maßnahmen eingeführt, wenn sie nicht schon in den Kollektivkonventionen selbst festgelegt waren (die C. F. T. C. bestand dar-

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 203.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 38.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 203.

auf), wie für die Angestellten der Sparkassen und Versicherungsgesellschaften des Nordens und von Pas-de-Calais.

Im Konflikt der Chemieindustrie der Marne entschied der Schlichter Ch. Blondel am 27. Juni 1937, daß Beihilfen der 'Mère au Foyer' als normale Bestandteile der Familienbeihilfen zu betrachten seien und verpflichtete einen ganzen Berufszweig zur zusätzlichen Zahlung von 125 frs. monatlich.[1)]

Die Schlichter Bernard und Caillaud verlagerten am 31. 12. 1937 und 12. 8. 1938 einen Teil der Lohnerhöhungen der Textilindustrie des Nordens auf Beihilfen für nicht berufstätige Mütter. Das Schlichtungsobergericht (Cour Supérieur d'arbitrage) erließ 1938 zwei einander widersprechende Urteile, von denen das eine die Beihilfen für nicht berufstätige MUtter neben den Familienbeihilfen guthieß, das andere sie verwarf. Auch der Arbeitsminister stand der doppelten Beihilfe nach anfänglichem Zögern ablehnend gegenüber. Die Kassen verfuhren so, wie es ihnen am günstigsten erschien.[2)] So trug auch die Einführung der Beihilfen für nicht berufstätige Ehefrauen zur Komplizierung des Beihilfesystems bei.

Die Kassen als Unternehmerinstitution waren am Ende dieser Periode nicht ernsthaft bedroht: Die Gewerkschaften waren mit Arbeitskonflikten vollauf beschäftigt, die Caisses dissidentes blieben in der Minderheit. Die Teilnahme der Beihilfeempfänger an der Verwaltung der Kassen wurde nur von einigen Akademikern erwogen.

Dagegen war die Gefahr staatlicher Eingriffe in die Autonomie der Kassen allmählich sichtbar geworden. Viele Kassen glichen ihre Leistungen nicht an die gestiegenen Lebenshaltungskosten an. Nur wenige erhöhten sie; so stieg in Paris der Betrag für drei Kinder von 120 frs. auf 340 frs. 1938. Im Durchschnitt aller Kassen lag der Anteil an den Lohnkosten 1930 bei 2.7 %, 1938 bei 3 - 3.5 %.

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 204.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 58 f.

Besonderes Aufsehen erregten bei der Administration vor allem die weiten Spannen und die Vielzahl der Berechnungsgrundlagen, so daß 1937 der Abgeordnetenkammer 17 Änderungsvorschläge zum Gesetz vom 11. März 1932 vorgelegt wurden.

Ausgehend von der demographischen Situation des Landes schlug Landry am 29. Dezember 1936 eine Egalisierung aller Beihilfen vor mit der Formel: "Bei gleicher Arbeit gleiches Lebenshaltungsniveau." Er berechnete die unterschiedliche wirtschaftliche Situation der Familien je nach Kinderzahl mithilfe dreier Indizes: Index der Bedürfnisse, Einkommensindex und Index der Lebenshaltung. Dabei kam er zu folgendem Ergebnis:[1)]

Haushalte	Bedarfs-index	Einkommens-index[2)]	Lebenshaltungs-index
Unverheiratete	100	100	100
Haushalte ohne Kinder	150	200	133.33
Haushalte mit 1 Kind	200	200	100
Haushalte mit 2 Kindern	250	200	80
Haushalte mit 3 Kindern	300	100	33.33
Haushalte mit 4 Kindern	350	100	28.5
Haushalte mit 5 Kindern	400	100	25

Unter der Voraussetzung einer Bedarfssteigerung um 50 Punkte pro Person und den Prämissen des Einkommensindex verschlechtert sich die Lebenserhaltung vom zweiten Kind an rapide. Da eine Ideallösung nicht gefunden werden konnte, schlug Landry die Angleichung der Familienbeihilfen des privaten Sektors an die des Staates vor. Für die Unternehmer würde daraus eine Belastung von 3.6 % der Lohnkosten entstehen. Gleichzeitig sollten die Beihilfen auf alle Unternehmer durch einen Lastenausgleich verteilt werden; für Familienbeihilfezahlungen an

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 196.
2) Hier handelt es sich um die Konstruktion eines Idealindex. Der Einkommensindex unterstellt, daß a) die Frauen bei Berufstätigkeit das gleiche Einkommen erhalten wie die Männer und daß b) Frauen mit drei und mehr Kindern nicht berufstätig sind. Beide Prämissen sind nicht haltbar, wie schon gezeigt wurde. Vgl. oben S. 262 f.

kleine Handwerker und nicht arbeitsfähige Personen ohne eigenes Einkommen dagegen sollte der Staat aufkommen.

Der Arbeitsminister schlug vor, in allen Departements nur 5 verschiedene Berechnungsmodi zuzulassen und die Mindestsätze der Beihilfen anzuheben. Das Zentralkomitee der Familienausgleichskassen lehnte diesen Vorschlag jedoch mit der Begründung ab, er respektiere nicht die Autonomie der Ausgleichskassen.[1)]

Landry prüfte als Vorsitzender einer Unterkommission der Abgeordnetenkammer die eingegangenen 17 Änderungsvorschläge und forderte in seinem Bericht am 2. Juli 1937 die Koppelung der Familienbeihilfen mit den durchschnittlichen Löhnen im jeweiligen Departement: 5 % des Lohns als Beihilfe für das erste Kind, 10 % für das zweite, 25 % für das dritte und 20 % für das vierte und jedes weitere Kind. Das System sollte auf alle Unternehmer und auf Selbständige ausgedehnt werden.[2)]

Dieser Bericht diente als Grundlage für die weitere Gesetzgebung. "Der Partikularismus der Kassen, verstärkt durch die voneinander abweichenden Schlichtungsregelungen, verursachte eine solche Ungleichheit und Verwirrung, daß die Intervention des Gesetzgebers von neuem unvermeidlich wurde ..." Die Entwicklung führte "zum Verlust des wesentlichen Vorrechts (der Kassen), dem Recht, die Beträge und Modalitäten der Beihilfen festzusetzen. Eine neue Phase beginnt, die der Reglementierung der Beihilfen durch die öffentliche Gewalt".[3)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 197.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 197.
3) Ceccaldi, a. a. O., S. 60.

8.3 Von der kinderreichen zur Kleinfamilie: das Scheitern der traditionellen Ziele der Familienverbände und ihre Revision seit der Weltwirtschaftskrise

Die französische Familienbewegung war bis 1930 zersplittert in mindestens drei große Gruppen: in die

- Alliance Nationale contre la Dépopulation mit bevölkerungspolitischer Zielsetzung; sie förderte vor allem Familiengründungen und Geburtenraten der 'Normalfamilie' mit 1 - 3 Kindern (= Natalisten) und war offiziell politisch neutral.
- Fédération Nationale des Associations des Familles Nombreuses mit Geburtenförderung der kinderreichen Familien (4 und mehr Kinder) unter starkem Einfluß der katholischen Soziallehre (= familiaux): politisch-religiös gebunden (= Sozialkatholiken).
- Confédération Générale des Familles mit vorwiegend sozialpolitischer Zielsetzung für Familien, unabhängig von der Kinderzahl, und unter Einbeziehung junger Leute zur Vorbereitung auf Ehe und Elternschaft; politisch neutral, aber mit religiösem Hintergrund, organisierte sie vorwiegend Selbsthilfeeinrichtungen.[1)]

Alle Familienverbände hatten erkannt, daß sie in ihren familienpolitischen Aktivitäten mehr und mehr von den Wahlergebnissen abhängig waren und daß eine wirksame Familienpolitik nur mithilfe einer neuen Konzeption erreicht werden konnte. Diese bestand vorerst darin, die Familienbewegung nicht nur als rein private Interessenorganisation zu begreifen, sondern daneben vereinte Anstrengungen zu unternehmen, um o f f i z i e l l e I n s t i t u t i o n e n oder wenigstens halböffentliche Einrichtungen zu schaffen, die neben der öffentlichen Verwaltung für Familienfragen zuständig waren. Gedacht war an Einrichtungen auf lokaler oder departmentaler Ebene

1) Verwendete Abkürzungen der Verbände sind: Alliance Nationale, Fédération Nationale und C. G. F.

bis hin zur Schaffung eines Familienministeriums auf nationaler Ebene mit eigenem Familienbudget unter Einbeziehung der Familienvertreter. Praktisch bedeutete das die Einrichtung von öffentlichen Familienkammern, die auf nationaler Ebene als Office public de la Famille die offizielle Repräsentation der Familienverbände bei der Exekutive sein sollten. Verwirklicht wurde dieses Konzept jedoch erst 1942 durch das Loi Gounot.[1)]

Zum anderen war es notwendig, die familienpolitische Wirksamkeit durch eine gemeinsame Organisation zu erhöhen. Auf Anregung von M. Goudchaux von der C. G. F. wurde am 25. Februar 1930 das "C o m i t é d ' E n t e n t e , N a t a l i t é - F a m i l l e - E d u c a t i o n" gegründet, das als Koordinationsstelle jedem Mitgliedsverband seine völlige Freiheit in der Bestimmung der Ziele und Auswahl der Mittel beließ. Das Ziel des Komitees war der Schutz der Familie in der Gesellschaft durch geeignete Gesetzgebung und die Bereitstellung von Mitteln zur Verteidigung, Organisation und Entwicklung der Familie unter Beachtung strikter religiöser und politischer Neutralität.

Dem Comité d'Entente schlossen sich neben den großen Familienverbänden auch Organisationen wie das Rote Kreuz, die Familienausgleichskassen, l'Union protestante de l'Enfance, la Fédération des centres sociaux, les Equipes sociales, la Société des Cités jardins[2)] u. a. in Teilbereichen der Familienpolitik engagierten Verbände an. Nur die Fédération Nationale stand dem Comité skeptisch gegenüber, entsandte lediglich Beobachter und konnte sich nicht zu einer gemeinsamen Arbeit entschließen, um die Priorität der kinderreichen Familien nicht zu gefährden. Dennoch hatte das Comité außerordentlichen Erfolg durch wachsenden Einfluß in der Presse und der öffentlichen Meinung.

---

1) Loi Gounot vom 29. Dezember 1942, vgl. unten S. 322.
2) Entspricht in etwa dem deutschen Schrebergartenverein.

Eine gemeinsame Arbeit aller Verbände in Gemeinden und Departements hatte E. Lancelot von der C. G. F. 1934 durch Schaffung einer 'Union départementale des Associations familiales' erreicht. Sie baute sich auf kommunalen Gruppen auf, die allen Verbänden und Familien offenstanden, auch Unverheirateten. Die Union départementale entsprach dem neuen politischen Konzept und arbeitete in enger Verbindung mit der Administration. Lancelot forderte außerdem einen Zusammenschluß von Fédération Nationale und C. G. F., der aber erst 1947 in der "Fédération des Familles de France, de la Famille Nombreuse au Jeune Foyer" erfolgte (vgl. unten S. 332).

Während die neuen Konzeptionen der alten Familienbewegung in den Anfängen steckenblieben, war eine Neuorganisierung der jüngeren aktiven Katholiken zu verzeichnen. Sie gaben die alten Ideologien auf, soweit sie in der Enzyklika Casti Connubii Pius' XI. vom 31. Dezember 1930 ein neues Verständnis der Ehe seitens der katholischen Kirche zu sehen glaubten.

Casti Connubii betrachtete die Ehe als Sakrament und bestand weiterhin auf der Unauflöslichkeit der Ehe, verurteilte ohne Einschränkung die Geburtenbeschränkung in der Ehe (wodurch sich die Natalisten bestätigt fühlten), allerdings nicht im Interesse des Staates, sondern aus Respekt vor Gott als dem Schöpfer des Lebens. Ebenso wurde die Abtreibung verdammt und der Staat zu ihrer endgültigen Unterdrückung aufgerufen.

Ziel aller Familienpolitik sei, daß der Arbeiter mit seiner Familie von den Früchten seiner Arbeit leben könne oder ihm dazu verholfen werde durch Gesetzgebung und öffentliche Mittel.

Die Enzyklika "sanktionierte die Anstrengungen all derer in Frankreich, die der Erhöhung der Geburten durch materielle ebenso wie durch religiöse und moralische Restauration der Familie verbunden waren".[1]

Fühlten sich insoweit die Familienpolitiker vollauf bestätigt, so eröffnete Casti Connubii auch neue Perspektiven für die Familie: Familie wurde gesehen als "Liebesgemeinschaft und

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 80.

nicht mehr allein als soziale hierarchische Zelle, wie gewisse 'familiaux' es so häufig wiederholt hatten."[1] Die katholische Jugendbewegung "legte den Akzent auf die Entdekkung der menschlichen Liebe und ihre Vertiefung in der ehelichen Treue. Diese Wendung hatte auch ihre Gefahren, denn bei zu großer Betonung der Freuden ehelichen Zusammenlebens riskierte man, das Ziel der Ehe aus dem Blick zu verlieren, das die Zeugung von Kindern ist."[2]

Die katholische Jugendbewegung umfaßte eine Reihe von Organisationen:

- A. M. C. (Association du Mariage Chrêtien), 1920 gegründet, auf die Vorbereitung der jungen Leute auf die Ehe, die Fragen der ehelichen Beziehungen und der wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Familien eingerichtet
- A. C. J. F. (Association Catholique de la Jeunesse Familiale) war eine Neugründung, die nach sozialem Milieu untergliederte Verbände unterhielt:
- J. O. C. (Jeunesse Ouvrière Chrêtienne), für die Arbeiterklasse
- J. E. C. (Jeunesse Etudiante Chrêtienne), für das Bürgertum
- J. A. C. (Jeunesse Agricole Chrêtienne), für die bäuerlichen Kreise

In diesen Organisationen hatte sich der militante Katholizismus die Bekehrung der Menschen zum Christentum als Ziel gesetzt und geriet bald zu der Überzeugung, es sei erforderlich, nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch speziell in den Familien zu arbeiten, so daß z. B. neben der J. O. C. noch die J. O. C. F. (Jeunesse Ouvrière Chrêtienne Familiale) aktive Familienpolitik betrieb. Jährlich führte die J. O. C. F. Untersuchungen in Form von Fragebogenaktionen durch. 1938 beant-

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 81.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 175.

worteten 25.000 junge Arbeiterinnen Fragen über Moral und Ehe. Die jungen Mädchen hatten den Wunsch zu heiraten, aber 30 % stellten keine besonderen Ansprüche und würden den ersten besten heiraten, wenn er nur Geld hätte. Selten wurde der Wunsch nach Kindern geäußert und das Ziel, als Ehefrau im Haus zu bleiben.[1] Die familienpolitische Propaganda war hier offenbar ohne jegliche Wirkung geblieben.

Um die der Jugendbewegung entwachsenen Mitglieder weiter zu organisieren, wurde 1934 die L. O. C. (La Ligue Ouvrière Chrétienne) und die L. O. C. F. (Familiale) gegründet zur Verteidigung der geistigen, moralischen und materiellen Interessen der Arbeiterfamilien. Sie verstand sich als klassenbewußte, militant katholische Familienbewegung im Arbeitermilieu, das den bisherigen Verbänden weitgehend verschlossen geblieben war, und war ganz auf gegenseitige Hilfsaktionen aufgebaut. Sie arbeiteten in Familien und Fabriken und unterhielten Arbeitskreise über gesunde Ehe, Beziehungen zwischen Ehegatten, Geburtenkontrolle, Prostitution und Kindererziehung. Die Arbeiterfamilien waren sehr auf Begrenzung der Kinderzahl bedacht, da wirtschaftlich jedes weitere Kind ein Unglück bedeutete.[2] Vom kirchlichen Einfluß befürchteten sie "jedes Jahr ein Kind". Man sprach bald von den "bébés locistes", d. h. von Babies, die ohne die L. O. C. niemals zur Welt gekommen wären.[3]

Ähnlich wie die Berechnungen Landrys[4] für 1936 ergab eine L. O. C. - Untersuchung für 1938 die materielle Benachteiligung der Arbeiterfamilien, sobald sie Kinder zu unterhalten hatten:

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 172.
2) Zum Einfluß des Neomalthusianismus vgl. oben S. 187 ff.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 174.
4) Vgl. die Indextabelle oben S. 267.

Einkommen der Arbeiterhaushalte:[1)]

Anzahl der Personen	jährliches Einkommen[2)]	Faktor	Einkommen pro Pers.	monatliches Einkommen pro Pers.
1			5.011	417
2	17.826	: 2	8.913	747
3	16.095	: 3	5.365	447
4	17.643	: 4	4.411	367
5	19.958	: 5	3.991	332
6	21.908	: 6	3.651	304
7	23.257	: 7	3.322	277
8	23.938	: 8	2.933	249

Bemerkenswert ist die aktive Beteiligung der Frauen in der L. O. C. und L. O. C. F., zu deren Conseil Nationale 1938 80 weibliche Delegierte erschienen, davon waren 50 Mütter.

1942 schlossen sich L. O. C. und L. O. C. F. zum Mouvement Populaire des Familles zusammen.

Die katholische Familienbewegung erreichte 1938 durch die Gründung der L. A. C. (Ligue agricole Chrétienne) auch bäuerliche Familien. Hier hatte die J. A. C. schon Vorarbeiten geleistet. Aber sie waren eher an der Veränderung der Ehe zur Liebesgemeinschaft interessiert und hatten weniger die Schaffung neuer kinderreicher Familien auf dem Land zum Ziel.

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 174, aus: Dossiers de l'Action Populaire, octobre 1939, S. 1441.

2) Offenbar setzen sich die Jahreseinkommen im Durchschnitt aus den Löhnen von mindestens zwei Verdienern zusammen, selbst in Familien mit 6 Kindern. Berechnet man z. B. für Roubaix-Tourcoing aus den Angaben auf S. 262 f den monatlichen Familienlohn, so beträgt er bei einer Familie mit 6 Kindern einschließlich Familienbeihilfen: 320 frs. (Vater) + 280 frs. (6 Kinder) + 140 frs. (nicht berufstätige Mutter) = 740 frs. (1937) oder 320 frs. (Vater) + 260 frs. (berufstätige Mutter) + 280 frs. (6 Kinder) = 860 frs.; d. h. im günstigsten Fall wird das Einkommen durch die Familienbeihilfen etwas mehr als verdoppelt. In diesen Angaben der L. O. C. ist das Gesamteinkommen bei 6 Kindern viereinhalbmal so groß wie bei Unverheirateten, d. h. daß entweder die Mutter oder mehrere Kinder berufstätig sind.

So bewirkte die junge militante Familienbewegung unter Berufung auf Casti Connubii eine Begrenzung der Kinderzahl auch in katholischen Kreisen, indem sie auf die Verantwortung der Ehegatten untereinander und den Kindern gegenüber hinwies. Diese neue Haltung führte zum Bruch mit der alten Familienbewegung, die unter Führung der Bourgeoisie die autoritäre, kinderreiche Familie propagiert hatte. Damit stellt sich die Familienbewegung 1939 als eine in ihren Zielen und Mitteln, ihrer sozialen Herkunft und Doktrin nach weitgehend zersplitterte, desorganisierte Bewegung dar. Ihr politischer Einfluß war begrenzt, und ihre organisatorische Einheit errang sie erst nach Kriegsende.

Die Wirtschaftskrise 1931 und ihre zu erwartenden Folgen ließen die familienpolitisch interessierte Legislative für die kommenden Jahre erhebliche Schwierigkeiten voraussehen. Die Lobby der Familienpolitiker hatte nach den Wahlen 1932 nicht die erhoffte Stärke erreicht: 1932 gehörten der Groupe de Défense de la Natalité et de la Famille 250 Abgeordnete an, 1936 waren es 261, bei den Senatoren 1937 aber nur noch 150.[1] Die Sozialisten und die Volksfrontregierung waren trotz der bevölkerungspolitischen Argumente nicht familienpolitisch interessiert, da sie vielmehr Sorgen um die Arbeitslosigkeit und die niedrigen Löhne hatten. Wenn familienpolitische Maßnahmen unumgänglich waren, hatten sie jedoch immer versucht, nur den Ärmsten zu helfen und, wenn möglich, ihren Gleichheitsgrundsatz mit in die Gesetzgebung einzubeziehen.

Die Zahlung staatlicher Familienbeihilfen beruhte auf den Gesetzen von 1923 als Hilfe für kinderreiche Familien und als Geburtenprämien.[2] Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1932 verließ sich die Exekutive darauf, daß nun die Familienlasten von den Unternehmern getragen würden. Dazu kam das Verbot, staatliche und betriebliche Familienbeihilfen zu kumulieren. Der unterschiedliche Charakter beider Beihilfen (Ergänzung des Lohns bzw. Entschädigung für die der Nation gelei-

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 179.
2) Vgl. oben S. 205.

steten Dienste) führte zu ununterbrochenen Protesten der Familienpolitiker gegen das Kumulationsverbot, das als "Selbstmord der Nation" bezeichnet wurde.[1)]

Die Beihilfen zur "nationalen Ermutigung" kinderreicher Familien betrugen 1930 für das

dritte	vierte	fünfte und	sechste Kind
120 frs.	340 frs.	540 frs.	540 frs.[2)]

Wegen der schlechten finanziellen Lage des Staatshaushaltes wurden sie 1934 auf 84 frs., 300 frs., 480 frs. für das dritte, vierte, fünfte und jedes weitere Kind "vorübergehend" herabgesetzt; diese Maßnahme brachte dem Staatshaushalt eine Ersparnis von 59 Mio frs. ein. Gleichzeitig wurde das Kumulationsverbot aufgehoben (30. Juni 1934). 1935 erfolgte eine erneute Senkung auf 74.60 frs. für das dritte, 270 frs. für das vierte und 432 frs. für das fünfte Kind, die erst nach massivem Protest 2 Monate später wieder rückgängig gemacht wurde.

Ein familienpolitisch interessanter Vorschlag zur Förderung von Familiengründungen und Geburten wurde 1937 in der Abgeordnetenkammer gemacht (praktiziert wurde er in ähnlicher Form schon von einigen Ausgleichskassen und seit 1933 im nationalsozialistischen Deutschland,[3)] heute auch in Westberlin): Der Staat sollte jedem Franzosen mit einem Jahreseinkommen unter 20.000 frs. und bis zum Höchstalter von 27 Jahren nach Ableistung seines Militärdienstes ein zinslosen Darlehen von 50.000 frs. gewähren, das in 100 Monatsraten rückzahlbar wäre. Bei jeder Geburt eines Kindes würde ein Viertel der Schuld erlassen und die Rückzahlung um ein Jahr ausgesetzt. Der Vorschlag kam jedoch über das Stadium der Diskussion in der Kammer nicht hinaus, beeinflußte aber später die Gesetzgebung im Code de la Famille (vgl. unten S. 312).

Die Geburtenprämien wurden 1935 eingeschränkt, als sie nicht mehr an Einkommenssteuerpflichtige gezahlt wurden. Einen Be-

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 183.
2) Vgl. dazu und im folgenden Talmy, a. a. O., T. II, S. 181-185.
3) Vgl. E. Schachtel, Das Recht der Gegenwart ..., a. a. O., S. 603. Hier war die Gewährung von Ehestandsdarlehen gleichzeitig an den Rückzug der Ehefrauen aus dem Arbeitsprozeß gekoppelt.

weis für die geburtenfördernde Wirkung von Geburtenprämien, wenn sie nur ausreichend hoch sind, sieht Talmy in den Erfolgen einer privaten Initiative:

1932 wurden von Fougerat 120 Mio frs. dem Wohlfahrtsbüro von Angoulême zur Verfügung gestellt als Renten für Mütter mit mindestens 4 lebenden Kindern. Sie erhielten für jedes Kind unter 14 Jahren 200 frs. pro Monat, wenn die Mütter in den Kantonen Chateauneuf-Sur-Charente und Hiersac geboren waren, dort wohnten, niemals das Land verlassen und sich ständig der Landwirtschaft gewidmet hatten.

Ergebnis dieser "Blut- und Bodenaktion": 1938 hatten sich in den beiden Gemeinden als einzigen des Departements die Geburtenraten erhöht, während sie in 8 Nachbargemeinden um 6 %, in den übrigen um 8 % gefallen waren.[1)]

Frappierend ist der Widerspruch dieses auf eine Privatinitiative zurückgehenden Erfolges zu den Ergebnissen, die aus dem Bereich des Textilkonsortiums des Nordens ebenfalls von Talmy berichtet werden.[2)] Da die sozio-ökonomische Situation in diesem Fall jedoch nicht weiter beschrieben wird, kann der Widerspruch hier nicht geklärt werden.

1936 wurden die nationalen Beihilfen wieder auf den Stand der Zeit vor 1934 angehoben. Gleichzeitig wurden sie für das zweite Kind alleinstehender Mütter, für Witwen und Waisen erhöht.

Die gesamten Staatsausgaben betrugen nach Angaben des Finanzministers am 14. Dezember 1936 für kinderreiche Familien:

Geburtenprämien, Sozialversicherung, Stillprämien	347 Mio frs.
Nationale Beihilfen, Beamten-Familienbeihilfen, Unterstützungsbeihilfen, Altersbeihilfen, berufliche Familienbeihilfen	3.947 Mio frs.
verschiedene Entlastungen und Reduktionen	62 Mio frs.
Steuerabschläge	739 Mio frs.
	5.095 Mio frs.

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 186.
2) Vgl. oben S. 262 f.

Berücksichtigt man jedoch nur die Summen, die tatsächlich für kinderreiche Familien aufgewendet wurden, so bleiben statt 5 Milliarden frs. nur ein Drittel des Betrages.[1] Trotzdem ist eine erhebliche Steigerung der staatlichen Familienausgaben seit 1924 zu verzeichnen (vgl. oben S. 234 f).

Eine Reihe von Vorschlägen zur Anhebung und Ausweitung der staatlichen Familienbeihilfen blieben aufgrund der wirtschaftlichen Krise und der unzureichenden öffentlichen Mittel allerdings ohne Erfolg.

Die Steuerreformen brachten für kinderreiche Familien ebenfalls wenig finanzielle Erleichterungen:
Die Erbschaftssteuern waren 1920 für kinderreiche Familien (vom 4. Kind ab) erlassen oder bis zu 50 % gesenkt worden. Mit Dekret vom 11. Juli 1934 entfiel die Erbschaftssteuer ganz, dagegen wurde die Oberschreibung höher besteuert. Die kinderreichen Familien fühlten sich insofern benachteiligt, als sie keine Vorrechte mehr vor Familien mit nur zwei Kindern hatten, mit denen sie nun gleichgestellt waren. (Vgl. oben S. 208.)

Die Grundsteuer (impôt foncier) für bebaute und unbebaute Grundstücke war 1926 für Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter 30.000 frs. bei drei Kindern um 40 %, bei 6 Kindern völlig erlassen worden; für Einkommen über 30.000 frs. betrug die Steuerermäßigung 15 - 45 %.

Durch Dekret vom 20. Juli 1934 wurde die Grundsteuer von 16 % auf 12 % gesenkt, dafür wurden aber alle Vergünstigungen für kinderreiche Familien gestrichen. Der Mittelstand fühlte sich durch diese Maßnahme besonders benachteiligt, da die Steuersätze für Löhne am niedrigsten lagen, für Bezieher von Arbeits- und Kapitaleinkommen eine mittlere Höhe hatten und am höchsten für Kapitaleinkommen waren.[2]

Die Einkommenssteuer war seit 1914 und 1917 für kinderreiche Familien gesenkt als Ausgleich für die hohen

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 187.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 189.

indirekten Steuern. Im Gesetz vom 6. Juli 1934, das die Regierung zur Änderung der Einkommenssteursätze ermächtigte, war ausdrücklich vorgesehen, daß die Familien hierdurch nicht benachteiligt werden dürften. Das Dekret vom 20. Juli 1934 erhöhte die Abschläge für das erste Kind auf 1.000 frs. und für jedes weitere auf 2.000 frs., ließ aber keine Abschläge mehr für den Unterhalt von Geschwistern oder Eltern zu. Außerdem wurde jede Steuerreduzierung abgeschafft, die durch Gesetz vom 15. 7. 1914 eingeführt worden war (vgl. oben S. 207).

Die Lohn- und Gehaltssteuer wurde reduziert, ein allgemeiner Abschlag (Freibetrag) von 10.000 frs. seit 1928 beibehalten, aber jeder Familienabschlag entfiel. Nach Berechnungen der Familienverbände ergab sich daraus eine steuerliche Entlastung von 31 % für Unverheiratete und von 10 % für Verheiratete ohne Kinder, dagegen eine zusätzliche Belastung für Verheiratete mit einem Kind von 10 %, mit zwei Kindern von 62 % und mit drei Kindern von 620 %.[1)]

G e w i n n e aus Industrie und Handel unter 50.000 frs. wurden mit 3 % belastet (bisher steuerfrei), bei höheren Gewinnen waren keine Abschläge, aber Steuerreduktion möglich. Die Abschläge für Familienlasten auf Gewinne aus der Landwirtschaft und auf nicht kommerzielle Gewinne wurden untersagt.

Heftige Proteste der Familienpolitiker führten zu einigen Änderungen durch Dekret vom 27. Dezember 1934, neue Abschläge auf Einkommen, Löhne und Gehälter wurden zugestanden.

Ziel der Familienpolitiker war eine Steuerreform, die einen Familienlastenausgleich innerhalb der jeweiligen Einkommensgruppen herstellte (horizontaler Familienlastenausgleich). "Man müßte die reichen kinderreichen Familien und die Unverheirateten mit demselben Einkommen vergleichen und nicht die reichen kinderreichen Familien mit den armen Familien."[2)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 190, nach Le Foyer, Septembre 1934, S. 23.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 191.

Diesen Gedanken legte auch Landry den Berechnungen seiner Indizes für Bedürfnisse, Einkommen und Lebenshaltungskosten pro Person zugrunde (vgl. oben S. 267). Entscheidende Fortschritte in dieser Richtung wurden jedoch erst erzielt, als 1939 das Familiengesetzbuch erlassen, 1940 das Familienministerium eingerichtet und ab 1946 eine umfassende Sozialgesetzgebung erarbeitet wurde, die die Stellung der Familie in der Gesellschaft neu definierte (vgl. unten S. 336 ff).

Der Militärdienst wurde in den 30er Jahren angesichts der Remilitarisierung Deutschlands und wegen der geburtenschwachen Jahrgänge des ersten Weltkrieges verlängert: für den Dienstjahrgang 1935 auf 18 Monate, für die Jahre 1936-1939 auf zwei Jahre. Dagegen verlangten die Familienverbände eine Verkürzung der Dienstzeit um 6 Monate für den ältesten Sohn einer Familie mit drei Kindern und um 12 Monate für den ältesten von 5 Kindern; zusätzlich forderten sie Beihilfen für alle eingezogenen Söhne aus Familien mit 5 Kindern und die Rekrutierung in einer dem Wohnort benachbarten Garnison.

Nach einer Debatte im Senat, in der der Kriegsminister, empört über diese Forderungen, die Vertrauensfrage stellen wollte, wurde am 17. März 1932 ein Gesetz ratifiziert, das die Söhne von Familien mit 5 Kindern bei der Möglichkeit vorzeitiger Entlassungen bevorzugte; sie erhielten außerdem 15 Tage Zusatzurlaub; Väter mit drei Kindern wurden vom Reservedienst befreit.[1)]

Für die Familienbewegung bedeutete dieser Kompromiß eine weitere Enttäuschung. Aber sie mußten ihre Erwartungen an die Realitäten anpassen.
Ihre letzte und größte Hoffnung war und blieb immer noch die Einführung des Familienwahlrechts. Am 11. Juli 1932 wurde erneut der alte Vorschlag von Roulleaux-Dugage vorgelegt (s. oben S. 213) und am 8. April 1933 ein Vorschlag von Pernot, der nur eine zusätzliche Stimme für den Familienvater mit drei Kindern vorsah. Er fand die Unterstützung von 235 Abgeordne-

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 211 ff.

ten und provozierte nicht den Widerstand des Senats, da er das Frauenwahlrecht nicht erwähnte. Die Familienbewegung war unter sich selbst in ihren Forderungen nicht einig, manche forderten für jedes Kind eine Stimme, andere "le vote familial intégral", d. h. 40 Mio Stimmen für 40 Mio Franzosen vom Säugling bis zum Greis.[1] 1935 wurde eine "Ligue pur le Vote familial" gegründet, um eine einheitliche Linie zu verfolgen und einen Kompromiß mit den Frauenwahlrechtlerinnen zu erreichen. Sie sprach der Mutter mit drei Kindern ebenfalls eine Stimme zu. Im Juni 1935 lagen dem Parlament vier Vorschläge vor, über die nicht entschieden wurde. Nach den Wahlen 1936 wurde erneut eine Reihe von Vorschlägen mit Variationen der alten Entwürfe vorgelegt, in denen u. a. selbst verstorbene Familienmitglieder in das Wahlrecht einbezogen werden sollten. Erfolg hatte keiner dieser Vorschläge.[2]

---

1) Le Foyer, janvier 1935, S. 4, cf. Talmy, a. a. O., T. II, S. 214.

2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 216.

8.4 Die Medizin im Dienst der Familienpolitik

Am Ende dieser Periode bleibt noch die Haltung der Mediziner zur Familienpolitik zu erwähnen. Sie ist von zwei Aspekten her für die französische Familienpolitik wichtig. Einmal gehören die Mediziner zur Gruppe der freien Berufe, die bisher kaum materielle Vorteile aus der Familienpolitik gezogen hatte; ihr Verhältnis gegenüber der offiziellen Familienpolitik spiegelt damit das Interesse auch der übrigen freiberuflich Tätigen.
Zum anderen kommt ihnen eine zentrale Stellung bei der wirksamen Durchführung der repressiven Sexualpolitik zu. Zwar gehören Ärzte zu den führenden Männern der Familienbewegung, doch ist die Mehrzahl der praktizierenden Ärzte durchaus einer liberalen Ideologie verpflichtet gewesen, die z. B. auch keine Bedenken gegen Schwangerschaftsunterbrechungen hatte. Die harten Strafen (Berufs- und Aufenthaltsverbot), die durch das Gesetz vom 29. März 1923 (vgl. oben S. 195) besonders gegen Ärzte für Schwangerschaftsunterbrechungen angedroht wurden, zeugen von deren Einstellung. Eine wirksame repressive Sexualpolitik war daher nur dann durchzusetzen, wenn die Mediziner sich geschlossen zu ihrer bedingungslosen Unterstützung bereitfanden. Ablehnung von Schwangerschaftsunterbrechungen, keine Beratung zur Schwangerschaftsverhütung und die Bekämpfung der Sterilität mußten zur Standardhaltung der Ärzte, ja, zum Berufsethos werden, wenn die Familienpolitik, wie sie von den Familienverbänden verstanden wurde, erfolgreich sein sollte. Die Mediziner waren als Zielgruppe der familienideologischen Propaganda zwar relativ spät erkannt worden. Über ihre eigenen materiellen Interessen war aber, soweit sie Kinder hatten, eine Verquickung mit den offiziellen sexualpolitischen Zielen erreichbar. Eine prinzipiell ähnliche Stellung nahmen für die Familienpolitik die Juristen ein, doch soll ihre Integration in die offizielle Politik über das positive Recht hier nicht näher untersucht werden.

Die freien Berufe waren im Gesetz vom 11. März 1932 über Familienbeihilfen nicht berücksichtigt worden.

"Die Mediziner als Väter kinderreicher Familien waren sich dieser Ungerechtigkeit bewußt, die ihnen angetan wurde. Daher organisierten sie sich selbst, um die Verteidigung ihrer Interessen zu sichern. Da sie jedoch einen hohen sozialen Status besaßen und zudem die Bedeutung der Geburtenabnahme sowie anderer die Familie berührende Fragen beurteilen konnten, beschränkten sie ihre Intervention nicht auf eine Verteidigung ihrer Partikularinteressen, sondern beteiligten sich an der Bewegung zur Restauration der Familie und der Geburten in der Fédération Nationale ... und Alliance Nationale als führende Köpfe."[1)]

Es bestanden Unterstützungsvereine für Mediziner, aber um ihren sozialen Status zu erhalten, waren die kinderreichen Arztfamilien besonders der Provinzstädte und in bäuerlichen Gemeinden auf einen steuerlichen Ausgleich bedacht, der allen Medizinern mit gleichem Einkommen das gleiche Lebenshaltungsniveau garantieren sollte. So gründeten sie am 19. Dezember 1936 die Association des Familles Nombreuses médicales, eine Standesorganisation mit familienpolitischer Zielsetzung. Alle Mediziner sollten Mitglied werden, und über eine Familienbeihilfekasse (nach dem Vorbild der 1930 gegründeten Kasse der Association des Notaires de France) sollten in Abhängigkeit von der Kinderzahl degressive Beiträge erhoben und progressive Leistungen an die Mitglieder gezahlt werden. Um alle Mediziner einzubeziehen, erhielt die Vereinigung den Namen: "Médicine et Famille", Association de Familles Nombreuses, "Groupement d'étude et d'action pour la famille et la natalité".[2)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 205.

2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 206.

Sie sollte vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die Familien- und Geburtenprobleme für das ganze Land untersuchen und im Dienst der Nation ihre Ergebnisse für öffentliche Gesundheit, Hygiene, Erziehung und Ausbildung veröffentlichen.

Die Verwaltung der neuen Vereinigung (gegründet am 5. Januar 1937) lag in Händen von "Veteranen" der Familienbewegung. Der erste Aufruf war auch ganz in ihrem Sinn: Selbst voller Nationalgefühl, waren ihre Ziele Wiederherstellung der Macht des Staates, der Ordnung und eines verbesserten moralischen und materiellen Klimas zur Erhöhung der Fruchtbarkeit. "Es kann sich nicht darum handeln, die Mutterschaft zu entschädigen. Die Fruchtbarkeit muß eine Last und eine Ehre bleiben." (!)[1)]

Um ihr Programm einzuführen, organisierte "Médicine et Famille" ein Referendum bei den Provinzärzten, "die alle ihr Interesse unterstreichen, das sie an der Geburtenpolitik, dem Familienwahlrecht, der Repression der Aborte, den Familienbeihilfen, den Steuerfragen für kinderreiche Familien und den Problemen der Erziehung haben".[2)] Von der Alliance Nationale wurden die Ärzte aufgerufen, sich um die Sterilität solcher junger Ehen zu kümmern, die sich Kinder wünschen und dabei den Einfluß antikonzeptioneller Mittel auf die Sterilität zu untersuchen.

Zur Aufbringung der Familienbeihilfen wurde 1938 eine gemeinsame Kasse mit den Pharmazeuten gegründet: Caisse Mutuelle d'Allocations Familiales de Droit aux Médicins et aux Pharmaciens.[3)]

Ihrem Beispiel folgten andere freie Berufe, die Juristen mit "Droit et Famille", die Architekten mit "Architecture et Famille" und die Versicherungen mit "Assurance et Famille".

---

1) Talmy, a. a. O., T. II S. 207.
2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 207.
3) Talmy, a. a. O., T. II, S. 208.

Zusätzlich wurden die Mediziner aufgefordert, am Kampf gegen Pornographie, Alkoholismus, antikonzeptionelle Propaganda und Abtreibung teilzunehmen. 1938 wurden 100 Praktiker mit den Problemen der Abtreibung, des Geburtenrückgangs und der Familienbeihilfen konfrontiert. In einem Abschlußkommuniqué forderten sie die "nationale Wiederaufrüstung" durch Familienpolitik aller moralischen und geistigen Kräfte für den Kampf gegen die Geburtenlosigkeit und den kriminellen Abort." Eine neue Gesetzgebung muß auf den Grundstein der Nation aufgebaut werden, der die Familie ist ... ..."[1] "Diese mutige Erklärung ... definierte klar die geistigen und moralischen Grundlagen der Geburten- und Familienpolitik von morgen."[2]

Diesen Erklärungen der Mediziner bleibt einiges hinzuzufügen: Vergleicht man sie mit den Zielen und Äußerungen der nationalsozialistischen Familienbewegung im Dritten Reich, die Wilhelm Reich 1933 in seiner "Massenpsychologie des Faschismus" analysierte, so ergeben sich frappante und zum Teil wörtliche Obereinstimmungen.[3] Diese Tatsache deutet darauf hin, daß wesentliche Teile der französischen und die deutsche Familienpolitik bis zum Ende des zweiten Weltkrieges historisch Elemente eines sozialen Prozesses waren, in dessen Verlauf für gleichgelagerte soziale und ökonomische Probleme von denselben Interessengruppen gleichgeartete Lösungen angeboten wurden.

---

1) Médicine et Famille, janvier 1939, S. 15, zit. n. Talmy, a. a. O., T. II, S. 210.

2) Talmy, a. a. O., T. II, S. 210.

3) Vgl. Wilhelm Reich, Massenpsychologie des Faschismus. Zur Sozialökonomie der politischen Reaktion und zur proletarischen Sexualpolitik. 1933, II. Auflage, Kopenhagen-Prag-Zürich 1934.

Reich zitiert aus dem Völkischen Beobachter vom 14. Oktober 1931 (nicht aus Schriften der französischen Familienbewegung (!)):

"Die kinderreiche Familie ist nicht zu erhalten, weil sie hungert, sondern sie ist zu erhalten als hochwertiger, unentbehrlicher Bestandteil des Volkes. Hochwertig und unentbehrlich nicht nur, weil sie allein die Erhaltung der Volkszahlen in der Zukunft gewährleistet, sondern weil Volkssittlichkeit und Volkskultur in ihr die stärkste Stütze finden ... Diese Gesinnung widerspricht auch strikt der Aufhebung des § 218 (BGB, Abtreibungsverbot, E. F.) und betrachtet empfangenes Leben als unantastbar. Denn die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung widerspricht dem Sinn der Familie, deren Aufgabe ja gerade die Erziehung des Nachwuchses ist, und diese Freigabe würde endgültige Vernichtung der kinderreichen Familie überhaupt sein."[1]

Soweit das Zitat, dessen Entsprechungen in der Literatur der französischen Familienverbände nach den bisherigen ausführlichen Darstellungen kaum wiederholt zu werden brauchen. Reich nimmt dazu Stellung:

"Also auch in der Frage der Abtreibungsparagraphen ist die bürgerliche Familienpolitik der Schlüsselpunkt, weit wesentlicher als die bisher von der proletarischen Sexualpolitik in den Vordergrund geschobenen Faktoren des Interesses an der industriellen Reservearmee und Kanonenfutter für den imperialistischen Krieg. Das Argument der Reservearmee hat in den Jahren der Wirtschaftskrise mit Erwerbslosenarmeen ... an Bedeutung fast völlig verloren. Wenn die politische Reaktion uns immer wieder sagt, die Aufrechterhaltung des Abtreibungsparagraphen sei notwendig im Interesse der Familie und der sittlichen Ordnung, ... so müssen wir ihnen Glauben schenken, daß Familie und Sittlichkeit entscheidend wichtige Kräfte sind ... Es geht um die Bindung der Frauen an die Familie mithilfe der Unterdrückung ihrer sexuellen Bedürfnisse, es geht um den Einfluß, den diese Frauen auf ihre Männer im reaktionären Sinn ausüben ... Das Interesse an der Familie als staatserhaltender Institution steht also an erster Stelle in allen Fragen der reaktionären Sexualpolitik. Und es trifft zusammen mit dem gleichgerichteten Interesse aller Schichten des Kleinbürgertums, für die die Familie die wirtschaftliche Einheit bildet, oder besser, vor der Krise gebildet hat. Von diesem Standpunkt sieht die faschistische Ideologie Staat und Gesell-

---

[1] Reich, Massenpsychologie, a. a. O., S. 158 f.

schaft, Wirtschaft und Politik. Von diesem durch die alte Wirtschaftsweise des Kleinbürgertums bestimmten Standpunkt ist auch die reaktionäre Sexualwissenschaft beherrscht."[1]

Die Einstellung der Mediziner zur offiziellen französischen Sexualpolitik wird in Stellungnahmen zu einer Umfrage deutlich, die anläßlich der Einbringung eines kommunistischen Gesetzesvorschlags vom 21. April 1933 zum Frauen- und Mutterschutz, zur Sexualerziehung und zur Abschaffung des Verbots von Abtreibung und antikonzeptioneller Propaganda[2] von der Zeitschrift "Le Problème Sexuel" durchgeführt wurde. "Hier marschiert die ganze bürgerliche Ideologie in der Pracht ihrer Beschränktheit auf: Vom 'sexuellen Chaos', das eine freie Gesetzgebung zur Folge hätte, bis zum Bekenntnis, 'das verstehen wir nicht', 'das interessiert uns nicht, wir sind reine Theoretiker'. Und so sprechen nicht etwa Professoren der Astronomie, sondern Direktoren von psychiatrischen Kliniken und Gebäranstalten!!!"[3]

---

1) W. Reich, Massenpsychologie, a. a. O., S. 159 f. - Zur Klassifizierung dieser Haltung als faschistisch ist einschränkend zu bemerken, daß sie zwar im Faschismus eine starke Ausprägung erfahren hat, als autoritäre Grundstruktur aber auch in Verbindung mit anderen Ideologien auftritt.
Eine ausführliche Anwendung der Theorie W. Reichs in der Analyse bürgerlicher Familienpolitik gibt Dieter Haensch in seiner Arbeit "Repressive Familienpolitik", a. a. O.

2) Der Kampf gegen Abtreibungs- und Verhütungsgesetze wird mit der ökonomischen Not der kinderreichen Familien begründet. Sexualaufklärung soll in den Schulen mit dem Ziel der Rasseverbesserung (perfectionnement par sélection de la race humaine) betrieben werden.

3) In der Zeitschrift für Politische Psychologie und Sexualökonomie (Hrg. W. Reich), Bd. 1, H. 1, 1934, S. 81-84, wird das Erscheinen der Vierteljahreszeitschrift "Le Problème Sexuel" von "K. M." besprochen. Zitat S. 83. - Die sozialistischen Sexualwissenschaftler kommen zu dem Schluß, daß eine Änderung der Verhältnisse in Frankreich nur durch eine neue Sexualaufklärung, -erziehung und -gesetzgebung in einer sozialistischen Gesellschaft möglich wäre. "Es handelt sich um die Liquidation von vielleicht 6.000 Jahren Patriarchat, Religion, Sexualunterdrükkung: Eine Aufgabe, deren Größe wahrscheinlich nicht unterschätzt werden darf." Ebda., S. 84.

So scheint es der Familienbewegung und der offiziellen Familienpolitik in den 30er Jahren gelungen zu sein, eine Identifikation der Mediziner mit ihren Zielen zu erreichen. Die Ärzte unterstützten nun die staatserhaltende kinderreiche Familie ebenso wie die sexualfeindliche Gesetzgebung. Die Mediziner begreifen sich als Teil der herrschenden bürgerlichen Kreise und stellen sich ganz in den Dienst der Familienpolitik.

Damit war die Durchführung sexualpolitischer Maßnahmen gesichert; alle gegen diese bürgerliche Familienpolitik gerichteten Aktivitäten waren zum Scheitern verurteilt. Durch die ökonomische Argumentation der linken Parteien und Gewerkschaften konnte zwar das Konzept der kinderreichen Familie weitgehend konterkarriert werden. An der sexualfeindlichen Familienpolitik selbst wurden dadurch aber keine Veränderungen ermöglicht. Dazu wären politische, soziale und psychologische Umwälzungen notwendig gewesen, die auch in der "prärevolutionären Situation" von 1936 (Gignoux) nicht gegeben und nicht vorbereitet gewesen waren.

8.5 Zusammenfassung: Ergebnisse und neue Ansätze der Familienpolitik in den Jahren 1932 - 1938

Die Familienpolitik wird in den Jahren 1932 - 1938 in allen Bereichen geprägt von der Weltwirtschaftskrise und ihren ökonomischen, politischen und sozialen Folgen in Frankreich.

1. Träger der Familienpolitik waren in diesen Jahren vor allem die Unternehmer und ihre Familienausgleichskassen. Der Staat als Instrument wechselnder politischer Mehrheiten hatte lediglich die Aufsicht über die eigentlichen Träger und zog sich als Träger familienpolitischer Maßnahmen weitgehend zurück. Lediglich in seiner Unternehmerfunktion blieb er weiterhin familienpolitisch aktiv. Die Familienverbände der alten Familienbewegung verloren infolge innerer Uneinigkeit als Träger der Familienpolitik im gesellschaftlichen Bereich an Wirksamkeit. Lediglich im Bereich der freien Berufe gelang ihnen ein Einbruch in die individualistisch orientierte Bourgeoisie. Gleichzeitig entstanden neue Verbände, deren Aktionen durch die Katholische Kirche mit ihren Enzykliken 'Casti Connubii' und 'Quadragesimo Anno' unterstützt wurden, und die zu Trägern familienpolitischer Einflußnahme vor allem bei den Arbeitern und in der Landwirtschaft wurden.
   Wo eine Einigung der Familienverbände erreicht werden konnte, entwickelten sie sich allmählich zu Trägern halböffentlicher Institutionen der Familienpolitik.

2. Die Ziele waren im Prinzip dieselben geblieben wie in der vorhergehenden Periode. Neu waren:

   a) für die Unternehmer:
      Chancengleichheit aller Unternehmer durch obligatorische Familienbeihilfezahlungen;
   b) für Unternehmer und Familienausgleichskassen:
      Förderung der kinderreichen Familien durch Beihilfen für nicht berufstätige Mütter und die gleichzeitige Verminderung der politischen Spannungen durch Umsetzung

berufstätiger Frauen in den Haushalt zur Entlastung des Arbeitsmarktes;

c) für den Staat:
Einschränkung der staatlichen Familienpolitik durch Oberwälzung familienpolitischer Maßnahmen auf die Unternehmer;

d) für die traditionellen Familienverbände:
Vermehrung und Stärkung der kinderreichen Familien durch Einbeziehung der freien Berufe, vor allem der Mediziner und Juristen;

e) für die nach Vereinheitlichung der Familienbewegung strebenden Familienverbände:
Errichtung von halböffentlichen oder öffentlichen Institutionen zur massiven Einflußnahme auf die öffentliche Familienpolitik;

f) für die neuen Familienverbände der militanten Jungkatholiken:
Förderung der Familien mit begrenzter Kinderzahl durch die Proklamierung der Ehe als 'Liebesgemeinschaft' bei Arbeitern und Bauern.

3. Die Mittel zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen waren in dieser Obergangsperiode nur begrenzt wirksam. Von den einzelnen Trägern wurden sie sehr unterschiedlich eingesetzt:

a) obligatorische Familienbeihilfen durch Beitritt aller Unternehmer in vom Staat genehmigte Ausgleichskassen; gleiche Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen mit gesetzlicher Verankerung; Beibehaltung der Autonomie der Familienausgleichskassen als Einrichtungen der Unternehmer; Anpassung der Leistungen an die Wirtschaftskraft der einzelnen Wirtschaftsbereiche;

b) Neueinführung von Beihilfen für nicht berufstätige Mütter auf freiwilliger Basis durch Unternehmer und Familienausgleichskassen, teilweise auch durch Schiedssprüche der für Lohnkonflikte zuständigen Schlichter;

c) keine Verbesserung der staatlichen Familienpolitik durch Beibehaltung oder, wenn möglich, Rücknahme familienpolitischer Leistungen in Form von Familienbeihilfen, Steuerreformen und Befreiung vom Militärdienst; Oberwälzung der notwendigen materiellen Leistungen durch wirtschaftspolitische Maßnahmen (Lohnerhöhungen, Zwangsschlichtungskonventionen, 40-Stunden-Woche zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit) und durch schrittweise Einführung der obligatorischen Familienbeihilfen im Arbeitsrecht;

d) verstärkte Anerkennung der kinderreichen Familie als gesellschafts- und bevölkerungspolitisches Ziel mithilfe der Organisierung der freien Berufe; als wirksamstes Mittel diente die Gewinnung von Medizinern und Juristen, die im privaten und öffentlichen Bereich ihre Berufsausübung in den Dienst dieser Zielsetzung stellten;

e) die Einrichtung von "Familienkammern" auf kommunaler und Departementsebene, die als halböffentliche Organe der interessierten Familienverbände mit ständiger Einflußnahme und Kontrolle der staatlichen Administration in allen die Familien berührenden Fragen auftreten konnten; auf nationaler Ebene entsprechender Anspruch auf Einrichtung eines Familienministeriums mit konsultativen Organen der Familienverbände;

f) von der Bourgeoisie unabhängige, schichtenspezifische Familienverbände, die den dort verankerten traditionellen Verhaltensweisen restaurativer (Landwirtschaft) oder sozialistischer Prägung (Arbeiter) neue Orientierungen geben; Aktivierung durch vom Staat unabhängige Selbsthilfeprogramme; Neuorientierung auf katholische Kleinfamilien mit begrenzter Kinderzahl und gleichberechtigten Ehegatten.

4. Die Ergebnisse der stark differierenden familienpolitischen Bemühungen:
Die obligatorische Zahlung der Familienbeihilfen für alle im Arbeitsverhältnis stehenden Personen, 1932 eingeführt,

wurde erst im Lauf von 6 Jahren annähernd realisiert. Für die bisherigen Empfänger von Familienbeihilfen bedeutete die Einführung gesetzlicher Mindestsätze i. d. R. eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation, da die freiwilligen Leistungen gekürzt wurden. Für die neu hinzukommenden Beihilfeberechtigten, die in der Mehrzahl in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt waren, war die Einführung der Familienbeihilfen häufig mit Lohnkürzungen oder stagnierenden Löhnen verbunden. Nach Einführung der Zwangskollektivkonventionen 1936 wurde die Regelung der Familienbeihilfen teilweise in die Lohnverhandlungen mit einbezogen. Bei Konflikten zwischen Unternehmern und Beschäftigten traten die nach dem Zwangsschlichtungsverfahren eingesetzten Juristen in Aktion, die häufig familienpolitisch orientiert waren und einen Teil der Lohnerhöhungen den Familienbeihilfen oder auch den Beihilfen für nicht berufstätige Ehefrauen zuschlugen. Damit wurde ein horizontaler Familienlastenausgleich eingeführt, wie er von den traditionellen Familienverbänden gefordert wurde, allerdings zu Lasten der Arbeiter und oft zugunsten der Unternehmer, da die Erhöhung der Familienbeihilfen geringere Kostenerhöhungen bedeuteten als allgemeine Lohnerhöhungen.

Für weitere Bereiche der Wirtschaft waren die Mindestsätze der Beihilfen, wenn sie überhaupt gezahlt wurden, kein Ausgleich für den rapiden Preisanstieg der Lebenshaltungskosten. Eine Koppelung zwischen der Höhe der Beihilfen und dem Anstieg der Löhne bestand nicht.

Für die Unternehmer stellte sich die Situation relativ günstig dar; soweit sie nicht aufgrund ihrer veralteten Unternehmensstrukturen während der wirtschaftlichen Krisenzeit überhaupt gescheitert waren, waren sie zwar jetzt nicht mehr "Wohltäter" ihrer Arbeiter, aber die enge Verbindung zwischen Lohn und Beihilfen und die Autonomie der Kassen garantierte ihnen einen großen Handlungsspielraum sowie die Aufrechterhaltung des patronalen Verhältnisses im Sinn der patriarchalischen Betriebsverfassung. Die

Streiks und Massenbesetzungen der Fabriken 1936 hatten daran, vor allem in der Provinz, nicht das geringste geändert. Nach dem Scheitern der Volksfrontregierung war ihre Position von seiten der Arbeiter in keiner Weise mehr bedroht. Andererseits hatten diese Jahre auch den Unternehmern gezeigt, wie wichtig der Staat als Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen geworden war. Es war mehr und mehr abzusehen, daß sie sich dieses Instrumentes auch verstärkt bedienen würden. Zudem hatten regionale Untersuchungen gezeigt, daß die bisher praktizierte Familienpolitik der Unternehmer keinerlei positive Auswirkungen auf die Struktur der Familien im Sinn der patriarchalischen Familienkonzeption gehabt hatte: Die Berufstätigkeit der Mütter hatte sich prozentual erhöht; der Anteil der Familien mit einem Kind war konstant geblieben, dagegen war der Anteil mit zwei und mehr Kindern weiter zurückgegangen; die Geburtenraten waren, besonders in Gebieten mit sehr hohen Raten vor dem ersten Weltkrieg, rapide gesunken. Als Ergebnis der jahrzehntelangen Familienpolitik war also eine völlige Unwirksamkeit dieser Maßnahmen festzustellen, gleich ob man sie familienideologisch oder bevölkerungspolitisch betrachtet. Hingegen waren sie sicher eine erfolgreiche Maßnahme im Sinn der Unternehmer, wenn man ihre betrieblichen Auswirkungen untersucht: Stärkung des sozialen Friedens, geringere Streikbereitschaft, Disziplinierung der Arbeiter durch Verminderung der Fehlzeiten, geringe Fluktuation, Anerkennung der Unternehmer als Wohltäter, Unterordnung unter die hierarchische Betriebsstruktur.

Letztlich war also die Familienpolitik der Unternehmer entgegen ihrer Propaganda weder Familien- noch Bevölkerungspolitik, sondern lediglich Betriebs- oder Unternehmenspolitik zugunsten und im Interesse der Unternehmer selbst.

Dagegen trugen die neuen Einrichtungen der Beihilfen für nicht berufstätige Ehefrauen neben ihrem arbeitsmarktpoli-

tischen Charakter einen stark familienideologischen und gesellschaftspolitischen Akzent, wenn sie Erfolg haben würden bei der Einschränkung der Berufstätigkeit der Frauen.

Die Ergebnisse der Familienpolitik der traditionellen Familienbewegung sind am Ende dieser Periode nur in einer negativen Bilanz aufzuzählen: Ihre Uneinigkeit in der Zielsetzung (Geburtenförderung in der Kleinfamilie vs. Förderung der kinderreichen Familie; parteipolitische und religiöse Neutralität vs. ideologische Bindung an die katholische Soziallehre) verurteilte ihre Bemühungen um Einfluß auf die staatliche Familienpolitik in der gegebenen wirtschaftlichen und politischen Situation zum Scheitern. Sie mußte Abstriche an der bisherigen staatlichen Familienpolitik hinnehmen (Familienbeihilfen, Steuererleichterungen, Militärdienst) und konnte bestenfalls wieder eine Anhebung der Maßnahmen auf das vorher erreichte Niveau nach vehementen Protesten erreichen. Kaum beeinflußte sie die schnellere Einführung der Unternehmerbeihilfen, vollkommen scheiterte sie mit erneuten Versuchen zur Einführung des Familienstimmrechts, da sie sich nicht einheitlich zur Anerkennung des Frauenwahlrechts entschließen konnte. Lediglich in den bisher wenig beteiligten freien Berufen konnte sie sich konsolidieren: Die Juristen als Schlichter und Richter erließen zunehmend Urteile im Sinn der Familienideologen; die Mediziner wurden aktiv in die Kampagne zur Durchsetzung des Verbots der Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung und in die Sterilitätsbekämpfung einbezogen.

Mehr Erfolg hatten neue Ansätze in der Familienbewegung. Durch gemeinsame Aktionen gelang regional vereinzelt die Einrichtung von "Familienkammern", die ihren Einfluß auf die Administration geltend machen konnten. Militante Jungkatholiken gründeten neue Verbände und drangen mit ihrer Auffassung von der katholischen Gattenfamilie mit begrenzter Kinderzahl und weniger autoritären Strukturen (zum Teil gegen die Auffassungen konservativer Kreise der katholischen Kirche, die den Sinn der Familie weiter in der Kin-

derzeugung sahen) in neue Schichten ein. Mit ihren an den realen gesellschaftlichen Verhältnissen orientierten Konzeptionen (der tatsächlichen Abnahme der kinderreichen Familien und der Geburten überhaupt) gelang ihnen der Einbruch bei den Arbeiterfamilien. In den bäuerlichen Familien traten sie für die Änderung des traditionellen Familienkonzeptes zugunsten der Anerkennung der Kleinfamilie ein.

Am Ende dieser Periode 50jähriger Familienpolitik werden besonders zwei Umstellungstendenzen während der "Übergangsperiode" deutlich:

- Tendenz zur Vereinheitlichung familienpolitischer Maßnahmen und ihre allgemeine Anwendung, die nur mithilfe des Staates durchführbar sind;
- Tendenz zur Abkehr vom Konzept der kinderreichen, patriarchalischen Familie hin zur Anerkennung der Gattenfamilie mit begrenzter Kinderzahl.

9. Die Familienpolitik des Staates als Instrument bevölkerungspolitischer Zielsetzungen 1938 - 1945

Nach vielen Jahren privater familienpolitischer Initiativen in Frankreich, nach Einschaltung des Staates durch Gesetzgebung und Oberwachungsfunktionen, die der Exekutive bei der Durchführung familienpolitischer Maßnahmen zufielen, waren bis 1938 eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen eingeführt worden, die dringend einer geordneten Regelung auf nationaler Ebene bedurften.

Die liberale Wirtscnaftsdoktrin war weitgehend außer Kraft gesetzt worden durch eine Vielzahl dirigistischer Maßnahmen des Staates, die von den Unternehmern zumeist selbst gefordert worden waren, zu einem geringen Teil aber auch durch die politische Kräfteverschiebung in den Krisenjahren erfolgten. Am Vorabend des Zweiten Weltkrieges lag es im Interesse der führenden Wirtschaftskreise, die innenpolitische Situation zu klären und durch eine dringend notwendig gewordene Neuordnung im sozialen Bereich soweit zu konsolidieren, daß Frankreich als Nation sich geschlossen gegen den Angreifer behaupten konnte. Auf längere Sicht war die bevölkerungspolitische Situation in den Augen der herrschenden Kräfte das dringendste Problem; damit rückte die Familienpolitik als wichtiges Instrument zur Änderung der demographischen Entwicklung in den Vordergrund.
Mit der Verabschiedung neuer familienpolitischer Gesetze, dem sogenannten Code de la Famille, beginnt die erste Phase der überwiegend staatlichen Familienpolitik mit primär bevölkerungspolitischer Zielsetzung.

Nach dem Ende des Krieges begann in Frankreich mit der Gründung der IV. Republik, einer neuen Verfassung und einer umfassenden staatlichen Sozialpolitik eine neue Epoche. Die Familienpolitik wurde in dem neuen sozialpolitischen Gesetzgebungswerk fest verankert. Hiermit wurde die zweite Phase staatlicher Familienpolitik eingeleitet, die eine Integration von Sozial-, Familien- und Bevölkerungspolitik ermöglichte.

In der V. Republik wurde diese Politik fortgeführt mit dem Versuch, diesen Bereich auch in die Wirtschaftspolitik mithilfe der 'Planification' zu integrieren.

Nach der Oberwindung der Wirtschaftskrise Ende der 30er Jahre trat ein schon lange währendes Problem als neue Krise ins Bewußtsein der Öffentlichkeit: die Bevölkerungskrise. Gleichzeitig damit gewann die äußere Bedrohung, die durch das Münchner Abkommen den Franzosen deutlich vor Augen geführt wurde, so viel Aktualität, daß ein nationaler Widerstand nur durch gleichzeitige Bekämpfung der Bevölkerungskrise möglich schien. Die Probleme erschienen jetzt so dringlich, daß der lange und mühsame Weg über das Parlament verlassen wurde und die Regierung selbst die Initiative ergriff: Zunächst wurden 1938 eine Reihe von Gesetzeserlassen als Sofortmaßnahmen verkündet, die dann 1939 zusammengefaßt, erweitert und verbessert wurden im sogenannten Code de la Famille. Er bildete die Grundlage für weitere familienpolitische Maßnahmen, die mit der Einrichtung eines Familienministeriums 1940 begannen und nach der Okkupation von der Vichy-Regierung bis zur Befreiung 1945 fortgesetzt wurden.

9.1 Die bevölkerungspolitische Situation Frankreichs 1938

Als Folge des Geburtenrückgangs während des ersten Weltkrieges und der Verluste unter der männlichen Bevölkerung fiel - nach einem kurzen kriegsbedingten Anstieg - die Zahl der Eheschließungen. (Der gleiche Nachkriegsanstieg läßt sich für die Jahre nach dem zweiten Weltkrieg feststellen.)

Heiratsraten pro 1.000 Einwohner jährlich[1)]

1920-24	11,0	1945-49	10,1
1925-29	8,3	1950-54	7,5
1930-34	7,7	1955-59	7,0
1935-39	6,7	1960-64	7,0
1940-44	5,6	1968	7,2

Neben der Abnahme der Eheschließungen beeinträchtigte auch die Wirtschaftskrise der 30er Jahre die Geburtenrate. Da außerdem die Sterberate in den Jahren zwischen 1930 und 1945 auf einem relativ hohen Niveau stagnierte, war in dieser Zeit ein absoluter Rückgang der Gesamtbevölkerung zu verzeichnen:

Natürliche Bevölkerungsbewegung in Frankreich 1930-1945[2)]

Jahr	Bevölkerung Mitte des Jahres (in Tausend)	Lebendgeborene	Todesfälle	Oberschuß d. Geburten
1930	41.610	750,0	648.9	+ 101,1
1931	41.860	733,9	679,1	+ 54,8
1932	41.860	722,4	654,8	+ 62,6
1933	41.790	676,6	660,4	+ 18,3
1934	41.950	677,9	634,1	+ 43,8
1935	41.940	640,5	658,4	- 17,9
1936	41.910	630,8	642,3	- 11,5
1937	41.930	618,1	629,5	- 11,4
1938	41.960	612,2	647,5	- 35,3
1939	41.900	612,4	642,5	- 30,1
1940	41.000	559	738	- 179
1941	39.600	520	673	- 153
1942	39.400	573	654	- 81
1943	39.000	613	624	- 11
1944	38.900	627	664	- 37
1945	39.700	643	641	+ 2
1946	40.270	840,2	542.2	+ 298,0

1) U. N. Demographic Yearbook, 1968, New York 1969, S. 466 f.
2) Vgl. Dupeyroux, a. a. O., S. 59.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung schließt die Wanderungsbewegungen mit ein, ebenso die Todesfälle infolge Kriegseinwirkung (1939 - 1944 etwa 600.000). Sie sind dagegen nicht bei den Todesfällen und der Bilanz Lebendgeborene/Todesfälle berücksichtigt.

Auf die sinkenden Geburtenraten in Frankreich wurde schon seit Ende des 19. Jahrhunderts aufmerksam gemacht. Bevölkerungspolitiker wie Breton hatten schon lange die Alternative "Zeugen oder zahlen" zur Begründung familienpolitischer Aktivitäten benutzt. 1911 war die erste Parlamentslobby (Groupe parlementaire de défense des familles nombreuses) gegründet worden, die die Geburtenförderung in ihr Programm aufnahm.

Die kritische Situation, die 1935 mit einem Bevölkerungsdefizit von 17.900 in der natürlichen Bevölkerungsbewegung sichtbar wurde, veranlaßte F. Boverat, einen überaus patriotisch gesinnten Statistiker, zu folgender Berechnung, nach der sich unter der Prämisse gleichbleibender weiblicher Fruchtbarkeit und gleicher Sterberate wie 1930 eine Bevölkerungsabnahme um 7 Mio in 50 Jahren ergab:[1)]

Jahr	Bevölkerung	Oberschuß der Todesfälle über die Geburten
1935	41.426.000	34.741
1965	38.166.000	178.000
1985	34.231.000	207.00

Unter der Annahme fallender Geburten- und Sterberaten dagegen ergibt sich in 50 Jahren ein Bevölkerungsrückgang auf 29 Mio:

Jahr	Bevölkerung	Oberschuß an Todesfällen jährlich
1935	41.426.000	37.741
1965	37.006.000	292.000
1985	29.645.000	429.000

1) Vgl. Huber, Bonle, Boverat, La Population de France 1937. Darin das Kapitel von Boverat: "Perspectives d'avenir" und die entsprechenden Berechnungen S. 215-216, zit. n. Talmy, a. a. O., T. II, S. 222.

Diese These von der "aussterbenden Nation" alarmierte selbst die bisher weniger pessimistischen Politiker und führte zu einer allseits beachteten Rede des engagierten Familienpolitikers G. Pernot im Senat am 8. Februar 1938, in der er folgende Grundsätze einer Familien- und Bevölkerungspolitik formulierte:[1)]

1. der moralische Plan:
   Propagierung der kinderreichen Familie durch die öffentliche Hand und Einführung des Familienwahlrechts

2. der wirtschaftliche Plan:
   allgemeine Anwendung und Harmonisierung der Familienbeihilfen, ihre Ausdehnung auf die selbständigen Berufe und Zahlung von Beihilfen für die nicht berufstätige Ehefrau (Mère au Foyer)

3. der soziale Plan:
   Kampf gegen die Landflucht durch geeignete Ausbildungsmöglichkeiten, Einführung eines Ehedarlehens und Bau von Wohnhäusern für kinderreiche Familien -

Die Katholische Kirche unterstützte diese Forderungen, wandte sich gegen die Aktionen der Jungkatholiken der Action Populaire (vgl. oben S. 272) und veröffentlichte am 28. April 1939 einen Aufruf der Kardinäle und Erzbischöfe, in dem Geburtenbeschränkung oder gar Aborte als Verbrechen gegen Gott, die Ungeborenen und das Vaterland verurteilt wurden.

Vor allem die Prophezeiungen der Bevölkerungsstatistiker und die flammende Rede Pernots führten zur Gesetzgebung von 1938.

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 224.

9.2 Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung der bevölkerungspolitischen Krise durch die Gesetzgebung 1938

Trotz des Regierungswechsels im Lauf des Jahres gelang es der Exekutive, einige Gesetze als Sofortmaßnahmen mit bevölkerungspolitischer Zielsetzung zu erlassen. Es handelte sich hierbei vor allem um die Änderung der Erbgesetzgebung sowie um die Ausdehnung und Erhöhung der Leistungen der Familienausgleichskassen und der staatlichen Familienbeihilfen.

- Anpassung der E r b g e s e t z e an die bevölkerungspolitisch orientierte Familienpolitik:

Seit der Einführung der Erbgleichheit durch die Revolutionsgesetzgebung und den Code civil (vgl. oben S. 99) wurde sie von konservativen Kreisen bekämpft, die in der Erbteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und der Vermögen der Unternehmer die Ursache für die Zerstörung der traditionellen Großfamilie sahen, die damit ihrer Existenzgrundlage beraubt war, und den Rückgang der kinderreichen Familien auf die Erbgesetzgebung des Code civil zurückführten (vgl. die Argumentation bei Le Play und seiner Schule, S. 134 ff, und die Bemühungen der Sozialkatholiken und der Fédération Nationale um Änderung der Gesetzgebung, S. 215 ff).

Der Erlaß vom 7. Februar 1938 folgte dieser Argumentation, indem er den Eltern das Recht zugestand, das Erbe in ungleichen Teilen festzusetzen mit der Auflage, daß der Haupterbe seine Miterben innerhalb 10 Jahren auszahlen mußte und das unbewegliche Erbe weder ganz noch teilweise verkaufen durfte.

Um die Zerstückelung des Hofbesitzes zu verhindern, die Landflucht zu bremsen und eine Rationalisierung der Landwirtschaft zu ermöglichen, wurde speziell für die Landwirtschaft am 17. Juni 1938 ein Dekret erlassen: Die Miterben konnten statt wie bisher durch unbewegliche Güter (Ländereien) durch Geld entschädigt werden.
Damit wurde das Prinzip der Egalité des Code civil aufgegeben: Die Erhaltung des Familienbesitzes hatte Vorrang vor der

individuellen Gleichberechtigung der Erben.

- Ausdehnung und Harmonisierung der von den Familienausgleichskassen gezahlten B e i h i l f e n :

Wie in der Analyse des Systems der obligatorischen Familienbeihilfen nach dem Gesetz vom 11. März 1932 gezeigt worden ist[1)], bedurfte das gesamte System noch wesentlicher Änderungen, um familienpolitische Zielsetzungen, insbesondere eine Geburtenförderung, wirksam erfüllen zu können. Dies konnte im Sinn des Gesetzes nur durch die Harmonisierung und Erhöhung der Leistungen und durch eine allgemeine Regelung der Beihilfen für nicht berufstätige Mütter erreicht werden.

Zunächst war eine Vereinheitlichung der Leistungssätze für die Kassen in Industrie und Handel erforderlich. Landry hatte 1937 eine Koppelung der Beihilfen an den durchschnittlichen Lohn des Departements oder der jeweiligen Berufsgruppe vorgeschlagen, damit Familien am gleichen Ort unter gleichen Lebensbedingungen auch gleiche Beihilfen erhielten. Dieser Vorschlag wurde im Prinzip durch den Gesetzeserlaß vom 11. November 1938 verwirklicht, der den Arbeitsminister ermächtigte, für jedes Departement und jede Berufsgruppe des Departements jährliche Mindestleistungen festzusetzen, die folgende Sätze nicht unterschreiten durften:
- 5 % des durchschnittlichen Monatslohns für das erste Kind
- 10 % des durchschnittlichen Monatslohns für das zweite Kind
- 15 % des durchschnittlichen Monatslohns für jedes weitere Kind.

Der Durchschnittslohn wurde nach dem Rat einer Departementskommission für Familienbeihilfen auf der Basis des Durchschnittslohns eines erwachsenen männlichen Arbeiters durch den Präfekten festgesetzt und jährlich im Oktober überprüft.

Die Altersgrenzen der beihilfeberechtigten Kinder wurden von 16 auf 17 Jahre erhöht, wenn sie noch in der Ausbildung stehen.

---

1) Vgl. oben S. 291 ff.

Diese Neuregelung trat am 1. April 1939 in Kraft und zog infolge der Koppelung an die Löhne eine Erhöhung der Beihilfen um 50 % nach sich. Gleichzeitig betrug aber die Spanne zwischen den durchschnittlichen Departementslöhnen 53 % (zwischen 700 und 1.500 frs. am 1. 4. 1939).
Von einheitlichen Familienbeihilfen in Industrie und Handel konnte also noch keine Rede sein, wohl aber von einer weitgehenden Harmonisierung.[1)]

Das zweite Problem, die allgemeine Zahlung von zusätzlichen Beihilfen für nicht berufstätige Mütter, wurde durch den Erlaß vom 12. November ebenfalls geregelt: obligatorische Zusatzleistungen für Familien, in denen die Mutter keine bezahlte Arbeit verrichtet und für die Mutter, die mit ihrem Lohn allein für den Lebensunterhalt der Kinder aufkommen muß.

Um die Finanzierung zu sichern, wird die Beihilfe für das einzige Kind mit Vollendung des 5. Lebensjahres gestrichen, jedoch weitergezahlt, wenn innerhalb der nächsten zwei Jahre ein zweites Kind geboren wird.

Die Einzelheiten sollten durch die Verwaltung geregelt werden. Dabei wollte die Regierung die zusätzlichen Beihilfen auf drei Jahre nach der Geburt begrenzen, Bevölkerungspolitiker forderten dagegen eine Berücksichtigung der Kinderzahl. Der Staatsrat verwarf jede Einschränkung. Schließlich war das Ergebnis, daß die zusätzliche Beihilfe 10 % des Departementslohns betragen sollte für jede Familie, deren Mutter nicht berufstätig war oder allein für den Lebensunterhalt aufkommen mußte. Ausgeschlossen von der Zahlung waren Witwer.

Für die Bezugsberechtigung galten folgende Bedingungen: französische Nationalität des Kindes; Ehelichkeit oder nachträgliche Anerkennung des Kindes als ehelich (ausgeschlossen blieben Adoptierte, Mündel und natürliche Kinder); Zahlung in drei Jahresraten.

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 231 f; Ceccaldi, a. a. O., S. 66 ff.

Für die Kassen bedeuteten diese Neuregelungen Kosten in Höhe von insgesamt 3 - 4 % der Löhne. Die Unternehmer hofften allerdings auf Zusagen der Regierung, daß die Erhöhungen auf zukünftige Lohnerhöhungen angerechnet würden.
Zugleich mit diesen Änderungen der Beihilferegelung wurde auch eine Reform der Organisation der Ausgleichskassen gefordert:

Die Volksdemokraten hatten am 8. Mai 1937 einheitliche Kassen für Industrie, Handel und Landwirtschaft auf Departementsebene gefordert, die als Kassen auf Gegenseitigkeit einen berufsbezogenen Charakter erhalten sollten. Dagegen hatten die Sozialisten am 10. Juni 1937 einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Errichtung einer Nationalen Familienbeihilfekasse, einheitliche Beihilfen vom zweiten Kind an und die Finanzierung der Leistungen durch Unternehmerbeiträge sowie steuerliche Maßnahmen (Zusatzsteuer für Unverheiratete und kinderlose Ehen, Aufhebung von Steuerbegünstigungen und Beihilfen für arme Familien) vorsah.[1)]

Die von den Sozialisten vorgeschlagene Oberprüfung der Eignung der bezugsberechtigten Familien wurde in den Erlaß vom 18. November 1938 aufgenommen: Eine Untersuchung des Inspecteur départemental de l'assistance publique stellt fest, ob die Kinder unter zureichenden Ernährungs-, Wohnungs- und Hygienebedingungen erzogen werden. Fällt der Bericht negativ aus, kann die Familienbeihilfe für einen Monat oder länger gesperrt werden.[2)]

Kritisch ist gegen diese Regelung einzuwenden, daß oftmals die unzureichende materielle Situation der Familie erst zu dem beanstandeten Zustand führt. Statt die Ursachen wie z. B. zu geringes Einkommen oder Elendsquartiere zu beseitigen werden die Familien und insbesondere die Kinder durch zusätzlichen Verlust an materiellen Mitteln bestraft und ihre Situation entsprechend verschlimmert.
Ebenso wie beim Ausschluß unehelicher Kinder vom Bezug der Familienbeihilfen zeigt sich hier offen die Handhabung der

---

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 70.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 70.

Familienbeihilfen als negative Sanktion für gesellschaftlich nicht erwünschtes Verhalten, die die Ursachen sozialer Not zudem nicht beheben können.

Für die Organisation der Kassen verstärkte der Erlaß vom 18. November 1938 die staatliche Kontrolle: Alle nicht genehmigten Kassen wurden aufgelöst, die Verantwortlichen der Kassen mit empfindlichen Strafen belegt, wenn sie den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkamen.

Schließlich war die Gründung eines Nationalen Ausgleichfonds vorgesehen, um die ungleichen Belastungen der verschiedenen Kassen zu egalisieren. Gegen diese Art der 'surcompensation' protestierte das Zentralkomitee, das um die Autonomie der Kassen fürchtete und darin den ersten Schritt zur Verstaatlichung der Institution sah. Daher wurde dieser Punkt mithilfe des bekannten bürokratischen Verfahrens, keine Ausführungsverordnungen zu erlassen, nicht realisiert.

- Verbesserung des Systems der Beihilfeleistungen in der L a n d w i r t s c h a f t :

Die Parlamentarier hatten zwischen 1936 und 1938 aus verschiedenen Oberlegungen heraus (ländliches Stimmenpotential bei Wahlen, zunehmende Landflucht, abnehmender Kinderreichtum ländlicher Familien) zahlreiche Vorschläge zur ländlichen Familienpolitik gemacht.

Von vornherein war klar, daß Beihilfen, wie sie von Handel und Industrie gezahlt wurden, von den Kleinbauern nicht aufgebracht werden konnten und daß die Zahlung von Beihilfen andererseits nicht nur an Lohnabhängige, sondern auch an selbständige Landwirte erfolgen müßte.

Die Regierung erließ am 31. März 1938 ein Dekret, das alle landwirtschaftlichen Unternehmer zur Zahlung von Beihilfen verpflichtete. Die Finanzierung sollte durch eine 'surcompensation' ermöglicht werden bei gleichen Beitragsleistungen innerhalb eines Departements und zusätzlicher Besteuerung der

Produkte. Die staatliche Kontrolle der Kassen wurde verschärft.

Ein weiterer Erlaß vom 14. Juni 1938 dehnte die Beihilfen auf alle Landwirte und ländlichen Handwerker mit mindestens zwei Kindern aus, wenn sie von der Einkommenssteuer befreit waren. Die Beitrags- und Leistungssätze waren die gleichen wie für die Landarbeiter. Die Differenz wurde vom Staat getragen bis zu einer Höhe von insgesamt 400 Mio frs. Die Zahlungen sollten ab 1. Juli 1939 erfolgen, tatsächlich wurden die ersten Beihilfen jedoch erst am 1. 1. 1940 gezahlt.[1)]

- Einführung staatlicher Familienbeihilfen zur Förderung k i n d e r r e i c h e r F a m i l i e n :

Das Dekret vom 12. November 1938 verwies in seiner Präambel auf die bevölkerungspolitische Situation zur Rechtfertigung der angekündigten Maßnahmen. Geburtenprämien und 'Ermutigungs'beihilfe für kinderreiche Familien wurden erhöht dank eines zusätzlichen Kredits von 200 Mio frs. im jährlichen Staatsbudget.

Gleichzeitig drohte durch steuerliche Maßnahmen dieser Vorteil zunichte gemacht zu werden, da alle direkten und indirekten Steuern erhöht wurden und eine zusätzliche Steuer von 2 % auf das Einkommen erhoben wurde, gleich ob es sich um Einkommen aus Kapital oder Arbeit, Pensionen oder Leibrenten handelte. Nach Einspruch der Finanzkommission wurde allerdings die Freigrenze für die Einkommenssteuer bei Steuerpflichtigen mit mindestens zwei Kindern von 6.000 frs. auf 8.000 frs. angehoben und eine Erhöhung um 2.000 frs. für jedes weitere Kind angekündigt.

Am 18. April 1939 wurden die staatlichen Beihilfen geändert: Die "Ermutigungsbeihilfe" wurde für alle Beamte und Lohnempfänger, soweit sie Beihilfen nach dem Erlaß vom 12. 11. 1938 ab 1. 4. 1939 erhielten, aufgehoben und eine Kumulation der Beihilfen verboten. Das bedeutete eine Verschiebung der Lasten vom Staat auf die Unternehmer.
Dagegen wurden die Beihilfen für nicht berufstätige Witwen

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 229; Ceccaldi, a. a. O., S. 71.

erhöht und auf alle einkommenssteuerpflichtigen kinderreichen Familien ausgedehnt.
Die folgenden Obersichten verdeutlichen das Ausmaß der Anhebung der Beihilfesätze. Besonders für alleinstehende Väter und Waisen hatten sich die Sätze fast verdoppelt.[1)]

Beihilfen für kinderreiche Familien mit Vater und Mutter:

Kinderzahl	alte Beträge	neue Beträge
3 Kinder	120 frs.	240 frs.
4 Kinder	480	780
5 Kinder	1.020	1.320
6 Kinder	1.560	1.860
7 Kinder	2.100	2.400
8 Kinder	3.180	3.480

Familien mit alleinstehendem Vater:

Kinderzahl	alte Beträge	neue Beträge
3 Kinder	360 frs.	600 frs.
4 Kinder	900	1.500
5 Kinder	1.440	3.000
6 Kinder	1.980	4.200
7 Kinder	2.520	5.400
8 Kinder	3.060	6.600

Familien mit alleinstehender Mutter:

Kinderzahl	alte Beträge	neue Beträge
3 Kinder	1.320 frs.	1.320 frs.
4 Kinder	2.280	2.520
5 Kinder	3.240	3.720
6 Kinder	4.200	4.920
7 Kinder	5.160	6.120
8 Kinder	6.120	7.320

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 231 ff.

Familien mit verstorbenen Eltern (Vollwaisen):

Kinderzahl	alte Beträge	neue Beträge
3 Kinder	2.280 frs.	3.600 frs.
4 Kinder	3.240	5.400
5 Kinder	4.200	7.200
6 Kinder	5.160	9.000
7 Kinder	6.120	10.800
8 Kinder	7.080	12.600

Gegenüber den vorangegangenen Jahren einer stagnierenden oder regressiven materiellen Familienunterstützungspolitik brachte die Gesetzgebung von 1938 einen erheblichen Fortschritt. Sie wurde durch den Code de la Famille, dessen eigentlicher Beginn sie war, 1939 zielstrebig fortgesetzt.

9.3 Die Kodifizierung der staatlichen Familienpolitik im Code de la Famille 1939

Die Grundlagen einer bevölkerungspolitisch orientierten Familienpolitik sollten nach den ersten Sofortmaßnahmen in einem zusammenhängenden Gesetzeswerk gelegt werden, das gleichzeitig auch die Durchführung der Einzelmaßnahmen mit dem Ziel einer aktiven Bevölkerungspolitik koordinieren sollte.

Zunächst wurde durch Erlaß vom 23. Februar 1939 das 'Haut Comité de la Population' geschaffen, dem 5 Mitglieder angehörten, darunter die in der Tradition der Familienbewegung stehenden aktiven Männer der älteren Generation A. Landry, G. Pernot und F. Boverat.[1] Diese Spezialisten beeilten sich, der Regierung so schnell wie möglich die neue Gesetzgebung vorzulegen, die wesentlich durch die ideologische Doktrin der Familienbewegung geprägt war.

Am 29. Juli 1939 wurde der "Gesetzeserlaß über die französische Familie und Geburten" unter dem anspruchsvollen Namen Code de la Famille veröffentlicht. Es handelte sich jedoch keineswegs um ein neues Familiengesetzbuch, das Code civil und Code pénal, die Steuergesetzgebung und die verschiedenen Gesetze über Beihilfen und Militärdienst zusammenfaßte, ergänzte oder neu bearbeitete, sondern wiederum nur um Einzelmaßnahmen, die in einen etwas größeren Rahmen als bisher gestellt wurden. Das Motto prägte Daladier mit den Worten: "Ein wüstes Land kann kein freies Land sein ... Wir verfolgen eine Geburtenpolitik, die Frankreich erlaubt, das zu bleiben, was es im vergangenen Jahrhundert gewesen ist."[2] Geprägt wurde das Gesetz durch die Haltung der Natalisten (vertreten durch

---

1) Adolphe Landry war zu dieser Zeit Abgeordneter und Vizepräsident der 'Commission Supérieur des allocations familiales', Georges Pernot Senator und Fernand Boverat Präsident der Alliance Nationale contre la dépopulation. Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 73.

2) Ed. Daladier am 4. Juni 1939 vor dem Exekutivkomitee der Radikalen Partei, cf. Talmy, a. a. O., T. II, S. 234.

Boverat) und der 'familiaux' (Landry): Förderung der Geburten und Familien mit bis zu drei Kindern bei gleichzeitigem Schutz der "Familie als Zelle aus moralischer Sicht". Um die Wirsamkeit dieser Grundforderungen zu garantieren, wird auf die Verantwortlichkeit des Staates größter Wert gelegt, zugleich aber die Anforderungen an das Staatsbudget möglichst eingeschränkt.

Der Code de la Famille war in drei Teile gegliedert, deren Inhalt hier kurz referiert werden soll:

- Familienhilfe
- Familienschutz
- steuerliche Gesetzgebung.

Die Familienbeihilfe sah als Neuerung eine P r ä m i e f ü r d i e e r s t e G e b u r t vor, die von den Unternehmern oder bei Beamten und Familien der nicht-aktiven Bevölkerung vom Staat getragen wurde. Diese Geburtenbeihilfe wurde für jedes eheliche Kind, das in den ersten beiden Jahren nach der Eheschließung geboren wurde, gezahlt und sollte helfen, die Zahl der Erstgeburten zu steigern. Die Höhe entsprach dem doppelten durchschnittlichen Monatslohn, wie er für das Departement für Familienbeihilfen festgesetzt wurde. Gestrichen wurden stattdessen Geburtenprämien, die bisher für die Geburten vom dritten Kind an gezahlt wurden. Boverat bekämpfte diese Regelung, da das erste Kind in 80 % der Haushalte ohne irgend eine Prämie ohnehin geboren würde und verteidigte die Förderung der Geburten vom dritten Kind an.[1)]

Die F a m i l i e n b e i h i l f e n wurden durch den Code weiter verbessert. Sie wurden vom zweiten Kind an für alle Beschäftigten gezahlt, ebenso für Landwirte und Selbständige in freien Berufen. Die Sätze für kinderreiche Familien wurden erheblich verbessert.

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 235.

Beihilfesätze 1938 und 1939 in % des Monatslohns[1)]

Kinderzahl	1 unter 5 Jahren	2	3	4	5	6	7	8
Décret-loi v. 12. 11. 38	5 %	15 %	30 %	45 %	60 %	75 %	80 %	95 %
Décret-loi v. 29. 7. 1939	Geburtenprämie (200 %)	10 %	30 %	50 %	70 %	90 %	110 %	130 %

Der durchschnittliche Monatslohn wurde auf einer neuen Basis bestimmt: zuerst als Departementlohn, dann unterteilt nach städtischem und ländlichem Wohnort. Als städtischer Wohnort galten Gemeinden ab 2.000 Einwohnern, wenn sie ihren ländlichen Charakter verloren hatten oder kleinere Orte in der Umgebung von Stadtgebieten mit mehr als 10.000 Einwohnern, so daß praktisch für jeden Ort der ländliche oder städtische Charakter definiert werden mußte. Ausschlaggebend waren die Lebenshaltungskosten und Wohnmöglichkeiten.

Der auf dieser Basis berechnete Durchschnittslohn war für alle Berufe gleich. Für die ländlichen Gebiete wurde er erstmals am 18. Mai 1940 festgesetzt und bewegte sich zwischen 600 und 1.200 frs. je nach Departement.[2)] Die Beihilfe für nicht berufstätige Mütter wurde auf 10 % (statt 5 %) des Durchschnittslohns festgesetzt und war obligatorisch in städtischen Gebieten zu zahlen. Sie wurde an Mütter mit Kindern bis zu 14 Jahren (bei einem Kind bis 5 Jahre) gezahlt. Ihr Charakter änderte sich aber jetzt grundlegend durch Art. 23 des Code de la Famille: Sie wurde an jede Familie mit nur einem Einkommensbezieher gezahlt, gleich ob das Einkommen vom Vater oder von der Mutter erarbeitet wurde. Dadurch verlor die Beihilfe teilweise ihre frühere ideologische Motivation, die Frauen im Haus zu lassen und von der Be-

1) Cf. Ceccaldi, a. a. O., S. 79.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 78.

rufstätigkeit fernzuhalten.[1] Vielmehr stellte sie jetzt eine Erhöhung des Einkommens finanziell schwacher Familien dar in Ergänzung zu den übrigen Familienbeihilfen. Gleichzeitig stand es den Kassen frei, die Mutterbeihilfe teilweise als Mietbeihilfe zu zahlen. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.[2]
Die Finanzierung der Mutterbeihilfe oblag den Familienbeihilfekassen, für Landwirte und freie Berufe wurden zwei Drittel der Leistungen vom Staat übernommen.

Die Familienbeihilfen wurden durch den Code de la Famille ausgedehnt: Auch Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten sowie aufgenommene Waisen ohne eigenes Einkommen, die von den Beihilfeempfängern unterhalten wurden, waren beihilfeberechtigt.

Eine Möglichkeit, die Familienbeihilfen nach dem ersten Lebensjahr des Kindes zu kapitalisieren (Berechnung aufgrund der Lebenserwartung) war in den Code aufgenommen, aber nie praktiziert worden.[3]

Für die L a n d w i r t s c h a f t waren besondere Regelungen vorgesehen, vor allem um die Landflucht zu stoppen. Junge Ehen unter 30 Jahren erhielten Darlehen von 5.000 bis 20.000 frs. zum Kauf von landwirtschaftlichen Geräten, Pachtviehbeständen oder Einrichtungsgegenständen, wenn sie für mindestens 10 Jahre auf dem Land lebten. Bei der Geburt von Kindern wurde die halbjährliche Rückzahlungssumme vermindert: um 0.5 % beim ersten Kind, 1.5 % beim zweiten Kind, 3 % beim dritten und 5 % beim vierten Kind. Mit der Geburt des fünften Kindes galt die Schuld als getilgt. Hiervon versprach man sich eine besonders günstige Geburtenentwicklung, wie man sie auch einer ähnlichen Einrichtung im nationalsozialistischen Deutschland zuschrieb (Erhöhung der Geburten von 14,4 1933 auf 17,6 / 1.000 Einwohner 1938).[4]

---

1) Vgl. oben S. 260 ff.
2) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 79.
3) Ceccaldi, a. a. O., S. 80.
4) Talmy, a. a. O., T. II, S. 236.

Zur Unterstützung der Erbverordnungen vom 14. und 17. Juni 1938 wurde für Kinder, die in der Landwirtschaft des Vaters mitarbeiteten, eine besondere Regelung geschaffen, nach der ein Betrag in Höhe des halben Jahreslohns eines landwirtschaftlichen Arbeiters "gutgeschrieben" wurde. Nach dem Tod des Vaters konnten sie den Gesamtbetrag von 10 Jahren als Eigentum außerhalb des Erbgutes beanspruchen.[1)]

Die S t r u k t u r d e r F a m i l i e n a u s g l e i c h s k a s s e n war wenig geändert worden. Sie behielten ihren privaten Charakter und ihre Freiheiten. Die Unternehmer und freien Berufe konnten für ihre eigenen Familienbeihilfen besondere Kassen gründen oder sich einer der bestehenden Kassen anschließen. Der Ausgleich zwischen den Kassen (surcompensation) war zwar vorgesehen, wurde aber außer in der Landwirtschaft nicht durchgeführt.
Verstärkt wurden hingegen die staatliche Kontrolle und die Sanktionsmöglichkeiten durch die Schaffung von vereidigten Kontrolleuren der nicht landwirtschaftlichen Ausgleichskassen.[2)]

Allgemein hatte sich der Charakter der Familienbeihilfen geändert, da die enge Bindung an die Arbeit teilweise aufgegeben worden war: So erhielt die nicht aktive Bevölkerung dieselben Beihilfen vom Staat wie Berufstätige von den Kassen. Andererseits wurde bei partieller Arbeitslosigkeit nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit Familienbeihilfe gezahlt. Bei Arbeitsunfällen blieb die Familienbeihilfe in voller Höhe erhalten, gleich ob vorübergehende oder dauernde, vollständige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit oder Tod die Folge waren.[3)]

Der zweite Teil des Code de la Famille behandelt den Schutz der Familie als Mutterschutz, Kinderschutz und rassischen Schutz.

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 236 f.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 76 f.
3) Ceccaldi, a. a. O., S. 77.

Der M u t t e r s c h u t z reduziert sich auf die erneute Unterdrückung der Aborte, die immer noch auf eine halbe Million jährlich geschätzt wurden. Offenbar hatte die verschärfte Gesetzgebung von 1920 und 1923 (vgl. oben S. 193 f) wenig Wirkungen gehabt. Nun wurden die Strafandrohungen weiter verschärft: für berufliche Abtreibung auf 5 - 10 Jahre Gefängnis und 5.000 - 10.000 frs.; für Frauen bei versuchter oder vollendeter Abtreibung 6 Monate bis 2 Jahre Gefängnis und 100 - 2.000 frs. Geldstrafe; für die Helfer bei Abtreibungen, vom Arzt bis zum einfachen Masseur, Verbot der Berufsausübung für 5 Jahre; medizinisch begründete Schwangerschaftsunterbrechungen wurden strengen Kontrollen unterworfen.

Die Wirksamkeit der Verhinderung von Abtreibungen sollte durch die Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht garantiert werden. Ärzte wurden aufgefordert und ermutigt, Schwangerschaftsunterbrechungen anzuzeigen. Die Kliniken und Entbindungsheime unterlagen einerseits strengen öffentlichen Kontrollen, waren andererseits aber ermächtigt, Entbindungen auch vorzunehmen, ohne nach den Personalien der Mutter oder des Vaters zu fragen. Auf diese Weise sollte es ledigen Müttern erleichtert werden, ihre Kinder zur Welt zu bringen. Frauen, die sich einer Schwangerschaftsunterbrechung unterzogen, konnten bei Anzeige dessen, der den Eingriff vorgenommen hatte, straffrei ausgehen. Darüber hinaus erhielten bestimmte Institutionen und Vereinigungen das Recht, bei Abtreibungen als Zivilkläger aufzutreten.[1] Nach der Integration der Mediziner in die Familienbewegung und ihre Ideologie war eine zusätzliche Garantie für die Realisierung dieser bürgerlich-nationalistischen Sexualpolitik gegeben. (Vgl. dazu oben S. 282 ff.)

Der K i n d e r s c h u t z stellt die Adoptivkinder den ehelichen Kindern gleich in Rechten und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, wenn der Adoptierende der natürliche Vater ist oder wenn es sich um nicht anerkannte Kinder unter drei Jahren handelt.
Die Vormundschaft für natürliche Kinder wird statt wie bisher

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 238.

einem Zivilgericht jetzt einem Vormundschaftsgericht aus geeigneten Personen oder einem Kinderwerk übertragen.

Der R a s s e n s c h u t z behandelt vor allem die "öffentliche Unmoral", d. h. das Verbot aller schriftlichen, graphischen, filmischen, photographischen etc. Äußerungen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Handel, Herstellung, Ein- und Ausfuhr, Ausstellung, Verkauf, Ausleihe, Verteilung und Angebot werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und Geldstrafen von 100 - 5.000 frs. belegt. Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannt sind, können als Zivilkläger auftreten.
Damit wird ergänzend zum Verbot der Schwangerschaftsverhütung auch die 'Pornographie' in Frankreich verboten zum Schutz von Rasse und Moral.

Unter Rassenschutz fielen auch verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelsucht und des Alkoholismus. Die Eröffnung von Getränkeausschänken sowie Herstellung und Verkauf von Likören unterlagen besonderen Kontrollen, die jedoch die Ausschankerlaubnis nicht einschränkten (1 pro 300 Einwohner), allerdings wurden die Steuern auf Alkohol erhöht.[1)]

Schließlich wurde für alle Altersstufen obligatorisch Bevölkerungspolitik als Unterrichtsfach eingeführt "unter statistischen Aspekten und in ihren Beziehungen zu familiären und moralischen Fragestellungen".
Die staatliche Anerkennung des Zusammenhangs von moralischen und materiellen Gesichtspunkten der Familienpolitik feierten die Bevölkerungs- und Familienpolitiker als großen Sieg, während weite Kreise der Bevölkerung dieser Entwicklung mit Skepsis gegenüberstanden.[2)]

---

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 239 und S. 241.
2) "Diese offizielle Anerkennung des Einflusses moralischer Faktoren war für sich selbst eine Revolution", urteilt Talmy, a. a. O., T. II, S. 240. - Jede neu erreichte Stufe auf dem Weg zur öffentlichen Anerkennung der restaurativen Familienideologie wird von Talmy als "Revolution" gefeiert; hier manifestiert sich seine durchgehende Identifikation mit eben dieser Ideologie.

Die S t e u e r f r a g e n im dritten Teil des Code de la Famille wurden von einer Finanzkommission erarbeitet.

Das Erbrecht berücksichtigte die Zahl der Kinder des Erblassers, indem es für die Ablösung der Erbrechte Freibeträge vom Vermögen bis zu 30.000 frs. vorsah (20 % bei drei Kindern, 50 % bei vier und 100 % bei fünf und mehr Kindern), dagegen wurden die Beträge für Familien bis zu zwei Kindern um 15 % erhöht.
Außerdem wurde eine Familienausgleichssteuer eingeführt. Die progressive Einkommenssteuer wurde je nach Einkommenshöhe auf 3 - 20 % für Unverheiratete und 2 - 14 % für kinderlose Haushalte festgesetzt. Dagegen waren zur großen Enttäuschung der Familienpolitiker keine Freibeträge für kinderreiche Familien vorgesehen.

Die wichtigsten Abschnitte des Code de la Famille traten am 1. Januar 1940 in Kraft.Zwar war er nicht zu einem Familiengesetzbuch umfassender Art gediehen, aber das lag auch nicht in der Absicht der Autoren: "Das Interesse des Code de la Famille war vorwiegend psychologischer Art. Seine Veröffentlichung bezeugte eine Sinnesänderung und manifestierte einen reiflich überlegten und klar zum Ausdruck gebrachten Willen, mit einem Jahrhundert des Individualismus zu brechen und die Zukunft zu retten."[1)]

1) Talmy, a. a. O., T. II, S. 241.

9.4 Anwendung und Erweiterung des Code de la Famille während des Krieges 1940 - 1945

Kurz nach der Veröffentlichung des Code de la Famille befand sich Frankreich im Krieg: 2. September 1939 Generalmobilmachung, 3. September Kriegserklärung an Deutschland, 10. Mai 1940 Zusammenbruch des französischen Heeres, 22. Juni 1940 Waffenstillstandsunterzeichnung in Compiègne, 1. Juli 1940 französische Regierung in Vichy im nicht besetzten Teil Frankreichs, die seit 11. Juli unter Pétain als "Chef des französischen Staates" mit der deutschen Besatzung zusammenarbeitet. Am 24. August 1944 erfolgte die Obergabe von Paris an die Franzosen und der Einzug de Gaulles.

Die letzte Regierung der III. Republik unter Reynaud gründet als letzte familienpolitische Maßnahme am 5. Juni 1940 noch das erste französische Familienministerium mit Pernot als Minister.

Besonders die Vichy-Regierung versuchte, die durch die III. Republik noch beschlossenen Maßnahmen im Code de la Famille sowie den Ausbau des Familienministeriums weiterzuführen. Als erstes gründete sie unter der Bezeichnung "Direction de la Famille", dann als "Commissariat Général à la Famille" eine ministerielle Institution, die mit allen bevölkerungs- und familienpolitischen Angelegenheiten betraut wurde.

Die Familienbeihilfen verloren in dieser Zeit zunehmend ihren Charakter als Ergänzung zum Lohn, da sie auch an nicht arbeitende Familien gezahlt wurden.[1] Seit dem 11. Oktober 1940 wurden sie vom Staat über die Arbeitsämter in voller Höhe auch an Arbeitslose weitergezahlt; seit dem 18. 11. 1940 auch an partiell Arbeitslose und seit dem 15. 2. 1941 an sozialversicherte Kranke und berufstätige Frauen während der Zeit, für die die Sozialversicherung vor und nach der Entbindung Beihilfen zahlte. Weiter wurden Familienbeihilfen an Bezieher von Altersrenten der Sozialversicherung (14. 3. 1941), alte

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 81 f.

Arbeiter und sozialversicherte Invaliden (9. 9. 1942) gezahlt. Seit dem 9. 9. 1942 konnten die Familienbeihilfen von den Kassen freiwillig auch an Witwen nach dem Tod des arbeitenden Mannes weitergezahlt oder neu gezahlt werden.

Es bestand also praktisch keinerlei Zusammenhang mehr zwischen Arbeitsentgelt und Familienbeihilfe.[1] Besonders deutlich wird das durch die Einbeziehung der Kriegerwitwen in die Familienbeihilfezahlung (Ordonnance vom 25. Oktober 1945). Damit waren praktisch alle legitimen Familien und Restfamilien in den Anwendungsbereich der Familienbeihilfen einbezogen, die zunehmend auch vom Staat mitfinanziert wurden.

Gleichzeitig wurden die Beihilfen verbessert. Mit dem Gesetz vom 15. 2. 1941 erhöhten sich die Beträge für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %, und die Altersgrenze für die in Ausbildung stehenden Kinder wurde auf 20 Jahre angehoben.

Neu geschaffen und nicht in den Code de la Famille eingegliedert wurde am 29. März 1941 die Beihilfe für Familien mit einem einzigen Verdiener (allocation de salaire unique), die praktisch die Beihilfe für nicht berufstätige Mütter ablöste.[2] Sie wurde auch an Landarbeiter gezahlt und war an folgende Voraussetzungen geknüpft: französische Staatsangehörigkeit der Kinder, eheliche Familie, eheliche, als ehelich anerkannte oder adoptierte Kinder. Das Finanzministerium ließ seit dem 9.Juni 1941 auch die Zahlung an natürliche Kinder alleinstehender Frauen zu; 1942 wurde diese Ausdehnung auf natürliche Kinder durch Gerichtsbeschluß untersagt. Um diese Härte für unverheiratete Frauen mit Kindern zu beheben, wurde am 6. Juli 1943 ein Gesetz erlassen, das die Beihilfezahlung an anerkannte natürliche Kinder alleinstehender Frauen zuließ, ebenso an Brüder, Schwester, Neffen, Nichten und Mündel, die vom Beihilfeempfänger unterhalten wurden. Außerdem wurden die

---

1) Diese Tatsache ist um so interessanter, als Familienbeihilfen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung um 1860 eindeutig den Charakter und die Funktion von Lohnbestandteilen hatten. Vgl. dazu oben, Kapitel 6.1, S. 147 ff.
2) Vgl. dazu oben S. 260 ff.

Beihilfen auch an Witwen von Lohnbeziehern, an kranke Arbeiter, berufstätige Frauen während der Schwangerschaft und bei Arbeitsunfällen gezahlt. Aufgenommene Waisen waren hiervon, anders als bei den Familienbeihilfen, ausgeschlossen. Seit dem 17. 11. 1941 kamen auch junge Eheleute ohne Kinder in den ersten beiden Ehejahren in den Genuß der Beihilfen.[1)]

Die Höhe der Beihilfe betrug
- 20 % des Monatslohns für ein Kind,
- 10 % des Monatslohns für Einzelkinder über 5 Jahre,
- 25 % des Monatslohns für zwei Kinder,
- 30 % des Monatslohns für mehr als zwei Kinder.

Die Beihilfen an Einzelverdiener nahmen schnell einen großen Anteil der Familienbeihilfezahlungen in Anspruch. 1943 betrugen sie 52.46 % aller Beihilfen, dagegen lag der Anteil der eigentlichen Familienbeihilfen bei 45.5 % und die Geburtenprämie bei 1.56 %. Insgesamt erhielten
- 76 % der Mütter mit zwei Kinder,
- 88 % der Mütter mit drei Kindern,
- 92 % bis 98 % der Mütter mit 4 und mehr Kindern

die 'allocation de salaire unique'.[2)]

Die Neuregelungen nahmen auch die Bestimmung vom 18. 11. 1938 wieder auf, die im Code de la Famille nicht enthalten war, die Eignung der Familien bei der Anwendung der Familienbeihilfen zu überprüfen (vgl. oben S. 304). Einige Kassen hatten schon von sich aus die Familienbeihilfen bei schlechten familiären Verhältnissen ausgesetzt, in einigen Fällen sogar gegen den Vater geklagt. Seit dem 24. April 1940 konnte die Familienbeihilfe an die Mutter gezahlt werden, wenn dem Vater die elterliche Gewalt entzogen war; bei Verurteilung eines Elternteils wurde sie an den anderen Teil gezahlt oder an eine qualifizierte Person oder Stelle, die die Beihilfe al-

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 85.
2) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 82/83.

lein für den Unterhalt der Kinder verwenden durften.

Eine völlige Kontrolle garantierte das Gesetz vom 18. November 1942: Für schulpflichtige Kinder mußte den Kassen ein Schülerausweis der Lehranstalt vorgelegt werden, der die regelmäßige Teilnahme am Unterricht bestätigte; andernfalls war ein medizinisches Attest erforderlich, wenn das Kind aus medizinischen Gründen nicht am regulären Schulunterricht teilnehmen konnte.
Neu wurde eine Vormundschaft für Familienbeihilfen eingeführt. Dem Präfekten wurden die Familien gemeldet, in denen die Kinder unter mangelhaften Ernährungs-, Wohnungs- und Hygienebedingungen lebten und die, in denen die Beihilfen vom Chef der Familie nicht zur Verbesserung der Lebens-, Unterhalts- und Erziehungsbedingungen verwendet wurden. Der Präfekt entschied dann, wie lange und wem als "Vormund für Familienbeihilfen" die Beträge zur Verwendung für die Kinder anvertraut wurden. Dem Chef der Familie stand ein Berufungsrecht beim Friedensrichter oder beim Zivilgericht gegen diese Entscheidung zu.
Damit wird die schon seit der Einführung der Familienbeihilfen von den Arbeitern und Gewerkschaften befürchtete Kontrolle der Familien durch Unternehmer oder Kassen staatlich sanktioniert. Ober den Umweg der Familienbeihilfen können jetzt jederzeit die Moralvorstellungen der Bürokratie beliebig durchgesetzt werden, da ihr schwerwiegende negative Sanktionen materieller und moralischer Art zur Verfügung stehen.

Die jährliche Oberprüfung der Durchschnittslöhne[1] ergab für den 1. Januar 1942 Neufestsetzungen für städtische Löhne von 1.050 - 1.700 frs. (1941: 700 - 1.500 frs.), für ländliche Löhne 875 - 1.150 frs. (1941: 600 - 1.000 frs.). Der Anstieg in den unteren Zonen war allerdings geringer als der Preisanstieg von 38 % in zwei Jahren.
Eine weitere Neufestsetzung erfolgte erst am 1. Januar 1944 mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 30 % bei einem Preisanstieg über 50 % seit der letzten Revision.
Die Folgen dieser Differenz zwischen Einkommens- und Preisanstieg versuchten einige Kassen durch eigene Initiativen zu

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 86.

mildern. Neue Regelungen waren vorgeburtliche Beihilfen, Mietbeihilfen (wenn der Beihilfeempfänger selbst wenigstens 10 % des Einkommens für Miete aufbrachte), progressive Beihilfen je nach Lohnhöhe, Differenzierung der Beihilfen nach dem Alter der Kinder (nach der Formel: 40 x Alter des Kindes) oder nach Alter des Kindes und Lohn des Vaters.[1)]
Diese Maßnahmen waren aber vereinzelt, und eine Neuordnung war erst nach der Befreiung zu erwarten.

Wichtig für die Familienpolitik der Kassen war vor allem, eine Kollision mit dem vom Vichy-Regime neu geschaffenen korporativen Arbeitsrecht zu vermeiden, das in der 'Charte du Travail' vom 4. Oktober 1941 kodifiziert worden war und das zum erstenmal die Zahlung eines Mindestlohns garantierte.[2)]

Der Mindestlohn wurde als Existenzminimumlohn entsprechend dem Einkommen eines Einzelstehenden ohne berufliche Qualifikation festgelegt. Auf diesen Mindestbetrag kamen Zuschläge für berufliche Qualifikationen, die je nach Beruf und Arbeitsplatz unterschiedlich hoch waren. Auf den so errechneten Lohn erfolgte die Beihilfezahlung nach den Vorschriften der allgemeinen Familiengesetzgebung.

Die Charte du Travail kannte keinen absoluten Familienlohn. Dagegen war im Beamtenstatut vom 14. 9. 1941 der Lohn als absoluter Familienlohn auf der Basis eines Ehepaares mit zwei Kindern definiert. Dieser Beamtengrundlohn wurde allen Beamten, auch unverheirateten, bis zu 35 Jahren gezahlt. Ältere unverheiratete Beamte erhielten 15 % weniger, mit einem Kind 5 % weniger. Bei drei Kindern erhielten sie zusätzlich 15 % und für jedes weitere Kind 10 % des Basislohns.
Diese Berechnung wurde jedoch schon 1942 geändert. Die Reduktionen entfielen, und vom zweiten Kind an wurden teilweise Gehaltszulagen gewährt.

Das neue Arbeitsrecht schuf als korporative Organe die Sozialkomitees, in denen Arbeiter und Unternehmer bei der Beratung, Entscheidung und Kontrolle aller Arbeits- und Sozialprobleme zusammenarbeiteten. Nach dem Gesetz unterstanden ihnen auch

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 86/87.
2) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 88 f.

die Familienkassen. Teilweise arbeiteten Kassen mit Sozialkomitees zusammen, in denen auch die Beschäftigten vertreten waren.
Da die Sozialkomitees beruflich organisiert waren, die Kassen überwiegend jedoch regional, fürchteten die Kassen um ihre Struktur. Die Zeit des Vichy-Regimes war jedoch zu kurz, um hier Änderungen durchzusetzen.

Das Zentralkomitee der Kassen war jedoch sehr daran interessiert, als öffentliche Einrichtung von der Regierung anerkannt zu werden. Am 14. August 1943 wurde eine Kammer-Verbandskasse (Chambre Syndicale des Caisses d'allocations familiales) gegründet, die offiziell alle Kassen bei der öffentlichen Gewalt repräsentierte und gleichzeitig Kontroll- und Koordinationsfunktionen ausübte. Sie war Beratungsorgan für Gesetzestexte und für die Neuzulassung von Kassen, regelte die inneren Angelegenheit der Kassen, übte die technische, finanzielle und Verwaltungskontrolle über alle Kassen aus, vereinheitlichte die Beitragssätze und konnte mit der Verwaltung gemeinsamer Aufgaben betraut werden.
In der Kammer waren die Ministerien für Wirtschaft, Finanzen, Arbeit, für Gesundheit und Familie vertreten, nicht dagegen die Beihilfeempfänger. Die Kammer trat jedoch vor Ende des Krieges nicht mehr in Aktion und spielte danach keine Rolle mehr.[1)]

Eine Einrichtung, die den Krieg überdauerte, wurde der durch das Gesetz vom 29. Dezember 1942 (Loi Gounot) geschaffene "Familiensektor des halböffentlichen Rechts". Die lokalen Familienvereinigungen wurden in Departements-Unionen zusammengefaßt, diese wiederum auf nationaler Ebene vereint. Sie waren als Organe bei der Administration mit beratender Stimme zugelassen. Durch Dekret vom 3. März 1945 wurde ihr repräsentativer Charakter neben der öffentlichen Gewalt bestätigt.[2)]
Mit der Befreiung Frankreichs wurden einige Sofortmaßnahmen eingeleitet: Lohnerhöhungen um 50 % im September 1944 und um

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 90 f.
2) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 153.

33 % im März 1945. Eine Ordonnanz vom 17. Oktober 1944 erklärte die familienpolitischen Verbesserungen des Vichy-Regimes für gültig und erhöhte vorläufig die Beihilfesätze
- um 50 % für Einzelverdiener,
- um 50 % für Familien mit mehr als drei Kindern,
- um 80 % für Familien mit zwei und drei Kindern.

Diese Erhöhungen waren unabhängig von den Lohnerhöhungen und begünstigten vor allem Familien mit zwei und drei Kindern. 1945 wurden die Beihilfen erneut den Löhnen angepaßt, die Sätze erhöht und die Durchschnittslöhne auf 2.300 bis 4.500 frs. festgesetzt.[1)]

Für den gesamten Zeitraum von 1938 bis 1945 erhöhten sich die Familienbeihilfen beträchtlich:

Entwicklung der Beihilfen 1938 - 1945[2)]
(in % der durchschnittlichen Monatslöhne)

Kinderzahl	21.11.1938	29.7.1939	15.2.1941	29.3.1941	28.9.1945	prozentuale Erhöhung[3)] 1938-1945
1 (unter 5 Jahren)	10 %	10 %	10 %	20 %	20 %	+ 100 %
2	25 %	20 %	20 %	30 %	32 %	+ 32 %
3	40 %	40 %	40 %	55 %	61 %	+ 52 %
4	55 %	60 %	70 %	85 %	91 %	+ 65 %
5	70 %	80 %	100 %	115 %	121 %	+ 72 %
6	85 %	100 %	130 %	145 %	151 %	+ 77 %

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 91 f.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 92/93.
3) bezogen auf die 1938 gezahlten Beihilfen in % der durchschnittlichen Monatslöhne, z. B. bei 2 Kindern Erhöhung um 7 % des Lohns = Erhöhung des Beihilfesatzes von 25 % des Lohns um 32 % auf 32 % des Lohns.

Entwicklung der monatlichen Beihilfebeträge in Paris für 3 Kinder einschließlich der Beihilfe für Einzelverdiener 1940 - 1946[1]

Zeitpunkt	frs.	Index (1. 1. 1940 = 100)[2]
1. 1. 1940	600	100
1. 1. 1942	935	120
1. 1. 1944	1.238	98
1. 1. 1946	2.745	108

Trotz der erheblichen Zunahme hatte der Preisanstieg die Kaufkraft der Beihilfen praktisch auf dem Niveau von 1940 gehalten.

Nach der Befreiung scheinen zwei Probleme am dringlichsten zu sein: die Mitverwaltung der Kassen durch die Gewerkschaften und ein Lastenausgleich zwischen den Kassen, deren Beitragsleistungen 1943 zwischen 4 und 17 % der Löhne schwankten.

Die nächsten Jahre bringen jedoch eine völlige Umstellung und Reorganisation des gesamten Systems der Familienpolitik zu einem integralen Bestandteil der Sozialpolitik (vgl. Kapitel 10).

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 92/93.
2) Die Indizes geben nicht die nominalen Erhöhungen wieder, sondern die Entwicklung der Kaufkraft der Beihilfen auf der Basis des Jahres 1940, berechnet in Francs von 1955.

9.5 Zusammenfassung:
Das Ausmaß der Realisierung traditioneller familienpolitischer Zielsetzungen durch die staatliche Bevölkerungspolitik 1938 - 1945

Angesichts der äußeren Bedrohung durch das faschistische Deutschland und der Ablehnung der sozialen und politischen Forderungen der linken Gewerkschaften und Parteien (Scheitern des Generalstreiks 1939) gelang mithilfe des Staates die Durchsetzung einer Familienpolitik, die die Bevölkerungskrise als inneren Feind Nr. 1 bekämpfte. Dazu wurden sämtliche in den letzten Jahrzehnten theoretisch entwickelten und punktuell eingesetzten bzw. im Ausland erprobten Mittel verwendet.

Träger der Familienpolitik war seit 1938 die staatliche Exekutive; sie bediente sich der Familienpolitiker zur Vorbereitung neuer gesetzlicher Maßnahmen. Die Ausgleichskassen für Familienbeihilfen waren zunehmend an staatliche Kontrollen und Auflagen gebunden. Sie wurden immer mehr zu ausführenden Organen der staatlichen Familienpolitik und verloren zunehmend an Selbständigkeit. Die Familienbewegung trat kaum noch als Träger der Familienpolitik auf. Dennoch war ihr Einfluß auf die Gesetzgebung, die frühere Vorschläge verwirklichte und Männer der Familienbewegung als Autoren von Gesetzen einsetzte, größer als jemals zuvor, da sie weitgehend den Inhalt der Gesetze bestimmte. Daneben konnte sie sich ab 1942 als halböffentliche Institution zusammenarbeitender Verbände bei der Administration als Beratungsorgan etablieren.

Das oberste Ziel der Familienpolitik formulierten die Regierungen am Ende der III. Republik als Bevölkerungspolitik. Als Unterziele, die der Verwirklichung des Hauptziels dienten, wurden eine Reihe traditioneller Zielsetzungen der Familienbewegung realisiert, so zum Beispiel:
- Anhebung der Geburtenzahlen
- Schutz und Unterstützung kinderreicher Familien
- Ausdehnung des Familienbeihilfesystems auf Selbständige

- Schutz der ländlichen Familien
- Änderunggder Erbgesetze zugunsten der Erhaltung des Familienerbes
- Unterstützung nicht berufstätiger Mütter
- moralische Erneuerung der Familie durch Abtreibungs- und Pornographieverbot (Familien- und Rassenschutz)
- Kontrolle der beihilfeberechtigten Familie nach moralischen Kriterien
- Familienbeihilfen als eigenständige Institution, unabhängig vom Lohn.

Die Liste der Unterziele würde fast vollständig den traditionellen Zielsetzungen der "Familienrechte" von 1920[1)] entsprechen, wenn auch noch das Scheidungsverbot und das Familienwahlrecht darin aufgenommen worden wären.

Die Mittel zur Verwirklichung der Unterziele waren i. d. R. schon seit Jahren durch die Vorschläge der Familienbewegung und der Familienpolitiker im Senat und Parlament bekannt.

An erster Stelle stehen wirksame Familienbeihilfen, die durch Koppelung an die Löhne und progressive Steigerungsbeträge bei zunehmender Kinderzahl, durch Einbeziehung Selbständiger (Landwirte, Unternehmer, freie Berufe) und zuletzt auch durch Zahlung an die nicht berufstätigen Bevölkerungsgruppen (Alte, Kranke, Hausfrauen) die materielle Basis für eine Geburtenförderung und wirksame Bevölkerungspolitik schufen.

Als Mittel, die landwirtschaftlichen Familien mit ihren relativ höheren Geburtenraten besonders zu schützen, dienten neben den Familienbeihilfen Darlehen für junge Familien, die sich durch Geburten von selbst tilgten, sowie rechtliche Möglichkeiten, den Familienbesitz, insbesondere in der Landwirtschaft, nicht durch Erbteilung zu zerstückeln, sondern als Basis einer kinderreichen Familie des Haupterben zu erhalten.

Mittel zum moralischen Schutz der Familie als Grundlage für die Entwicklung "gesunder" Familien und gleichzeitig als Ras-

1) Vgl. oben S. 177 f.

senschutz waren die weitere Verschärfung des Abtreibungsverbots, das Pornographieverbot und die Oberwachung der Beihilfen beziehenden Familien hinsichtlich der Erfüllung moralischer und materieller Anforderungen an Familienleben, Kindererziehung, Ernährung und Wohnverhältnisse. Zugleich wurde diese Kontrolle der Lebensbedingungen und des Lebenswandels ganz im Sinn des traditionellen Konzeptes der hierarchischen Großfamilie auch auf die von der beihilfeberechtigten Familie mit versorgten Schwestern, Brüder, Neffen und Nichten ausgedehnt.

Die Ergebnisse der Familienpolitik unter dem Code de la Famille erreichten nicht das gesteckte Ziel in der Bevölkerungspolitik. Immerhin war es trotz des Krieges gelungen, die bis 1941 sinkenden Geburtenzahlen bis 1945 wieder auf den Stand von 1935 zu bringen. Ein radikaler Umschlag erfolgte jedoch erst 1946, wobei der "Babyboom", der die 50er Jahre über andauerte, seinen Ursprung gewiß nicht nur in der Familienpolitik, sondern in veränderten politischen, wirtschaftlichen und teilweise gesellschaftspolitischen Verhältnissen hatte. Eine Stützungsfunktion wird man der Familienpolitik im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung jedoch nicht absprechen können.

Materiell war es der staatlichen Familienpolitik über die Familienbeihilfen gelungen, die Kaufkraftverluste der "Normalfamilie" mit drei Kindern infolge Lohnstopp und Preisanstieg einigermaßen aufzufangen, so daß von dieser Seite wenigstens kein zusätzlicher Anreiz zur Einschränkung der Geburten zu erwarten war oder doch weitgehend aufgefangen werden konnte.

Zu einer massiven Land-Stadtwanderung bestand während der Kriegszeit wenig Anlaß. Die Ergebnisse zum Schutz und zur Förderung der ländlichen Familien lassen sich in dieser Zeit nur annähernd ermitteln. Ihre Auswirkungen, soweit die Mittel in die neue Gesetzgebung der IV. Republik übernommen wurden, sind erst langfristig deutlich nachzuweisen.

Die repressive Familienpolitik im Bereich der Sexualpolitik verwirklichte endlich zum großen Teil Le Plays Intentionen, die seit fast 100 Jahren von der konservativen bürgerlichen Familienbewegung vertreten worden waren - das Konzept der hierarchischen Großfamilie: die kinderreiche Familie (Abtreibungs- und Antikonzeptionsverbot) mit dem Vater an der Spitze und unter dessen väterlicher Gewalt; die unversorgten Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten stehen unter ihrem Schutz; als materielle Basis dient der ungeteilte Familienbesitz; die Ehefrau und Mutter widmet sich dank der zusätzlichen Familienbeihilfen ihren "natürlichen" Aufgaben im Haushalt und in der Kindererziehung; die Kinder werden moralisch geschützt durch das Pornographieverbot und das Verbot aller Unterhaltungen wie Theater und Kino, die gegen die "guten Sitten" verstoßen. Selbst wenn der Vater dem Alkoholismus verfallen sollte oder mangels Familienvermögens seiner kinderreichen Familie keine ausreichende Wohnung mit Platz für Neffen und Nichten und Nahrung in ausreichender Menge und Qualität anbieten sollte, schützt die "gute Gesellschaft" diese Familie, indem sie ihr die Familienbeihilfen entzieht und ihre Verwendung durch einen Vormund, der die nötige moralische Reife besitzt, kontrolliert.

Sicher waren diese Ziele nur im konservativen Bürgertum annähernd zu verwirklichen. Die Entwicklung in den 30er Jahren hatte gezeigt, daß selbst militante katholische Kreise diesem Familienkonzept, das der Gesellschaftsordnung des vergangenen Jahrhunderts schon nicht mehr angemessen war, keinen Geschmack mehr abgewinnen konnten.[1)] Noch weniger Erfolgschancen hatte dies Konzept in Arbeiterkreisen, die ihren Neomalthusianismus zwar nicht öffentlich vertraten, aber dennoch weiter praktizierten.
Wie weit die Wirkungen dieser repressiven Familienpolitik nach 1946 tatsächlich noch reichten, wird im letzten Abschnitt zu zeigen sein.

---

1) Vgl. oben, Kapitel 8.3,269 ff.

10. Die Integration der Familienpolitik in das System der staatlichen Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik seit 1946

Ober den jüngsten Abschnitt der französischen Familienpolitik seit dem Ende des zweiten Weltkriegs existiert eine Fülle empirischen und statistischen Materials. Im einzelnen findet es sich

- in zahlreichen Gesetzestexten: Für die Zeit von 1946 bis 1957 führt Ceccaldi[1] allein für die Regelung der verschiedenen Beihilfen 25 Gesetzestexte an, die im "Journal Officiel" veröffentlich sind;
- in den Statistischen Jahrbüchern Frankreichs ("Annuaire Statistique"), deren Angaben von Jahr zu Jahr detaillierter werden;
- in der Zeitschrift "Population", deren Kommentare und Berichte alle Bereiche der Familienpolitik behandeln;
- in den zahlreichen Veröffentlichungen der Familien- und Unternehmerverbände, der Gewerkschaften und Parteien sowie in den Veröffentlichungen der Rechtsprechung und Verwaltung;
- in wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen und politischen Detailuntersuchungen und Berichten über Einzelprobleme der Familienpolitik, wie sie in Büchern, Zeitschriften, Magazinen und Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Dieses Material im einzelnen in einer detaillierten Analyse der französischen Familienpolitik seit 1946 verarbeiten hieße den Umfang der vorliegenden Arbeit noch um das Doppelte erhöhen. Daher sollen im folgenden nur die großen Linien der jüngsten Entwicklung anhand der wichtigsten Publikationen herausgearbeitet werden. Eine auf Einzelheiten eingehende Analyse bleibt dagegen noch zu leisten, da sie für die französische Familienpolitik bisher nicht vorgelegt worden ist.

Für eine solche Untersuchung der heutigen Familienpolitik in Frankreich hat die vorliegende Darstellung der französischen Familienpolitik, die insbesondere auf ihre historischen Wurzeln

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 147.

und die Entwicklung von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts eingegangen ist, eine m. E. unabdingbare Vorarbeit geleistet. Die moderne französische Familienpolitik ist ohne die Kenntnis ihrer historischen Entstehungsgeschichte und der ihrer Entwicklung zugrunde liegenden ökonomischen und sozialen Interessen einer fundierten Analyse kaum zugänglich. Es kommt hinzu, daß die in den vorhergehenden Abschnitten analysierten ideologischen, moralischen und sozialen BeweggrÜnde der französischen Familienpolitik auch in der Gegenwart noch teilweise wirksam sind und die konkrete Form des familienpolitischen Systems und seiner Institutionen bis heute bestimmen. Im Vergleich zu diesen geschichtlich zu erklärenden Faktoren hat die französische Familienpolitik der letzten 25 Jahre - soweit es ihre Konzeption angeht - nur geringfügige Veränderungen erfahren, sondern ist im Gegenteil durch eine geradezu erstaunliche Kontinuität gekennzeichnet. Auch diese Besonderheit der französischen Familienpolitik rechtfertigt es, die Analyse der jüngsten Entwicklung auf einige Schwerpunkte zu beschränken.

Für die Periode seit 1946 wird, ausgehend von der Rolle der Familienverbände, zunächst die Institutionalisierung und eine Übersicht über die Formen materieller Leistungen dargestellt. Darauf folgt die Analyse der sukzessiven Integration der Familienpolitik in die Einzelbereiche Bevölkerungspolitik, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik.

10.1 Familienpolitik als gesellschaftlich und staatlich anerkannte Institution

Der Code de la Famille und die daran anschließende Gesetzgebung des Vichy-Regimes hatten eine totale Institutionalisierung der Familienpolitik schon ganz oder teilweise mit bevölkerungspolitischer Zielsetzung praktiziert. Die konservativen Familienverbände waren inhaltlich weitgehend Träger dieser staatlich verordneten Familienpolitik, die Familienkassen paßten sich ihr so weit wie möglich an. Gegenläufige Tendenzen wären allenfalls von den im Untergrund oder im Ausland (England) operierenden Gruppen zu erwarten gewesen, die allerdings mit anderen politischen Zielen beschäftigt waren und kaum Zeit und Interesse für familien- oder bevölkerungspolitische Probleme aufbringen konnten. Erst nach der Befreiung mit Aufnahme der ersten parlamentarischen Aktivitäten konnten sie ihre Ansichten wieder artikulieren. Zunächst jedoch wurden die bestehenden Maßnahmen und Einrichtungen in wesentlichen Punkten durch Ordonnanzen bestätigt und die materiellen Leistungen in ihren Beträgen verbessert. Dennoch war klar, daß ein Neubeginn in der nationalen Politik mit veränderten politischen Kräfteverhältnissen (die erste Nationalversammlung hatte 159 kommunistische, 139 sozialistische und 150 M. R. P. - Mitglieder[1] 1945, die verfassungsgebende Nationalversammlung am 11. Juni 1946 163 M. R. P. -, 150 kommunistische und 128 sozialistische Abgeordnete) auch eine Neustrukturierung der Familienpolitik und ihrer Zielsetzungen bedingen würde. Die konservative Rechte war aufgrund ihrer Kollaborationspolitik mit den Nationalsozialisten zu Beginn der IV. Republik desavouiert und hielt sich in ihrer politischen Aktivität zurück.

Die Neuorientierung bedeutete jedoch nicht, daß die Kontinuität in der Familienpolitik aufgegeben wurde, wie die Familienbewegung und familienpolitischen Institutionen beweisen.

---

1) M. R. P. = das 1944 gegründete Mouvement Republicain Populaire.

10.1.1 Die Familienverbände als offiziell anerkannte Interessenvertretung

Der Familienbewegung war es wegen ihrer unterschiedlichen ideologischen Ausgangspunkte und divergierenden Zielsetzungen bis Kriegsausbruch nicht gelungen, sich zu einer einheitlichen Interessenvertretung zu organisieren. Nach der Befreiung wurde das anders.

Der Zusammenschluß erfolgte einmal in der 'Fédération des Familles de France'[1], zum anderen in der für die Familienpolitik bedeutsamen 'Union Départementale des Associations Familiales' (U. D. A. F.) und auf nationaler Ebene in der 'Union Nationale des Associations Familiales' (U. N. A. F.).
Die U. N. A. F. wurde durch Verordnung (Ordonnance) schon am 3. März 1945 genehmigt[2] und war an den familienpolitischen Gesetzgebungsarbeiten von Anfang an beteiligt.

"Aufgrund dieser Verordnung erhielt die U. N. A. F. das Recht, unter Wahrung ihrer administrativen und politischen Unabhängigkeit von der Regierung die Gesamtheit der französischen Familien in allen wirtschaftlichen und moralischen Angelegenheiten bei den öffentlichen Körperschaften zu vertreten; sie bekam offiziell den Status "Corps Familial", der sowohl eine dauerhafte und aktive Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung gewährleisten als auch für die Regierung selbst eine starke Stütze im Ringen um die notwendige Besserung der Bevölkerungslage Frankreichs darstellen sollte."[3]

Interessant ist die im Dekret vom 24. Januar 1956 spezifizierte Definition der Aufgaben der Familienverbände. Sie haben zum Ziel, die Verteidigung der allgemeinen Interessen aller Familien in materiellen und moralischen Angelegenheiten zu sichern und können "zu diesem Zweck die durch Ehe, Legitimierung oder Adoption gebildeten Familien" als Mitglieder aufnehmen (Art. 1).[4]

---

1) Vgl. Talmy, a. a. O., T. II, S. 251.
2) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 118.
3) Siegfried Gebauer, Familie und Staat, Handbuch zur Familienpolitik in Europa, Heidelberg und Berlin 1961, S. 25.
4) Gebauer, a. a. O., S. 25.

Die Interessen der nicht ehelichen Familien oder der unverheirateten Mütter werden demnach per definitionem nicht von ihnen vertreten.
Der U. N. A. F. bzw. U. D. A. F. können vom Staat Aufgaben im Interesse der Familie übertragen werden; sie können als Zivilparteien vor Gerichten auftreten, soweit moralische und materielle Interessen der Familien berührt werden.
Die einzelnen Verbände können ihre spezifischen Ziele konkurrierend neben den Unionen bei den öffentlichen Körperschaften vertreten. (Art. 3 des Dekrets vom 24. Januar 1956) Dazu ist zu bemerken, daß es 1960 mehr als 12.000 Einzelverbände und Aktionsgruppen in Frankreich gab.[1] Die U. N. A. F. und U. D. A. F. können besondere Kommissionen für ländliche und Arbeiterfamilien bilden (Art. 7).
Der Verwaltungsrat der U. N. A. F. und jeder U. D. A. F. oder U. L. A. F. (Union Locale des Associations Familiales) muß zur Mehrheit aus Familienvätern oder -müttern mit mindestens drei Kindern bestehen, zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mindestens noch ein minderjähriges Kind haben (Art. 8).
Für die innerverbandlichen Wahlen in U. D. A. F. und U. L. A. F. ist das Familienwahlrecht eingeführt worden. Die Stimmenzahl,die jeder Familienverband vertritt, setzt sich aus den beitragszahlenden Familien zusammen mit einer persönlichen Stimme für den 'Chef de la famille', einer Stimme für jedes minderjährige Kind und einer zusätzlichen Stimme für je drei Kinder unter 21 Jahren. "Die für Frankreich gestorbenen Kinder werden als Lebende behandelt." (Art. 9)
In der U. N. A. F. ist jede U. D. A. F. mit der Zahl der Stimmen der ihr angeschlossenen Verbände vertreten. Die Finanzierung der Unionen wird gesichert durch

1. einen Spezialfonds, dem 0.03 % der geleisteten Familienbeihilfen zufließen;
2. Beiträge der Mitgliederfamilien;
3. öffentliche und private Subventionen, Stiftungen und Geschenke;
4. Erstattung der Verwaltungskosten für übertragene Dienstleistungen (Art. 11);

---

1) Vgl. Codes de la Sécurité Social, de la Santé Publique, de la Famille et de l'Aide Sociale, 5e Ed., Paris 1968, S. 959.

1959 erhielten die Familienverbände zwei Mio DM "für die Verbreitung des Familiengedankens und die Förderung der Familienarbeit".[1)]

Mit der Institutionalisierung der Familienverbände wurden sie zu einem "Machtfaktor ersten Ranges, den keine öffentliche Stelle, auch nicht Parlament und Regierung, außer acht lassen kann".[2)] Sie entsandten 1961 "acht Vertreter in den "Wirtschaftsrat", das oberste beratende Gremium der Regierung für alle Fragen von Wirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und genossenschaftlicher Tätigkeit,.... haben ferner Sitz und Stimme im Komitee für Filmzensur und in den Vorstandsgremien und Aufsichtsräten der Familienausgleichskassen der Wirtschaft und Landwirtschaft". Sie "waren die ständigen Berater und das ständig sich regende "Familiengewissen" der jeweiligen französischen Regierung und sind es bis heute geblieben".[3)]

So entwickelte sich aus einer auf private Initiative hin entstandenen Bewegung durch jahrzehntelange unermüdliche Arbeit als parlamentarische Lobby und im außerparlamentarischen Raum ein machtvoller, vom Staat anerkannter Interessenverband, der mit großem Erfolg seine gesellschaftspolitischen Ziele realisieren konnte. Durch personale Verflechtung seiner führenden Kader mit den Machtzentren in Wirtschaft und Regierung erlangte er eine gesellschaftlich anerkannte Machtfülle, die es erlaubte, selbst in wenig günstigen Situationen seinen Einfluß geltend zu machen, so daß er seine Forderungen in aller Regel durchsetzen konnte. Damit erfüllten die Familienverbände stabilisierende Funktionen für das gesamte gesellschaftliche System.

---

1) Gebauer, a. a. O., S. 39.
2) Ebda.
3) Gebauer, a. a. O., S. 25.

10.1.2 Die Neuordnung der familienpolitischen Institutionen, insbesondere der Familienausgleichskassen

Das 1940 gegründete Familienministerium wurde als eigenes Ministerium nach dem Krieg nicht wieder eingerichtet. Dafür erhielt das Ministerium für Gesundheit und Bevölkerung (Ministère de la Santé publique et de la Population) eine eigene Familienabteilung. In dieser Eingliederung zeigt sich schon, daß die Familienpolitik in engster Beziehung zur Sozial- und Bevölkerungspolitik gesehen wurde. Daraus erklärt sich auch, daß familienpolitische Fragen selten als rein familienbezogene Probleme behandelt werden, wie es ursprünglich den Intentionen der Familienbewegung entsprach, sondern in größerem Zusammenhang als Teil der Bevölkerungs-, Sozial- oder Wirtschaftspolitik. Die engen Verknüpfungen mit anderen politischen Bereichen garantierten - über die institutionalisierte Beteiligung der Familienverbände - eine ständige Berücksichtigung familienpolitischer Probleme bei der gesamten politischen Aktivität des Staates. Gleichzeitig gestattete sie je nach aktueller Zielsetzung wechselnde politische Schwerpunktbildungen in der Familienpolitik, die durch ein selbständiges Familienministerium eher zu Kompetenzstreitigkeiten innerhalb der Ministerialbürokratie geführt hätten.

Während die konservativen Kreise eine völlige Verselbständigung der Familienpolitik angestrebt hatten, legten die linken Parteien und Gewerkschaften (C. G. T.) Wert auf eine vollständige Verschmelzung mit der Sozialpolitik. Das entsprach ihren Intentionen, die Familie nicht isoliert, sondern als Teil der Gesellschaft zu behandeln. Dabei ging insbesondere die C. G. T. davon aus, daß ihr Einfluß im sozialpolitischen Bereich größer wäre als bei der isolierten Behandlung familienpolitischer Probleme.

Die Familienausgleichskassen standen nach der Befreiung vor der Frage, ob ihre juristische Selbständigkeit erhalten bleiben und sie ihre familienpolitischen Funktionen ohne Bruch weiterführen würden.

Vom Nationalrat der Résistance war ein neues Sozialversicherungssystem vorbereitet worden, das mit der Verordnung vom 4. Oktober 1945 in Kraft trat. Dieses System war von den Gewerkschaften mit Nachdruck gefordert worden. Es umschloß neben der eigentlichen Sozialversicherung auch die Arbeitsunfallversicherung und die Leistungen der bisherigen Familienkassen. Die neuen Kassen erhielten eine regional begrenzte Zuständigkeit, wurden alle mit den gleichen Kosten belastet und verwaltet durch einen Rat, der ausschließlich von den Beihilfeempfängern gewählt wurde.[1] Die Unternehmer waren damit als Träger der Familienausgleichskassen ausgeschaltet, so daß in der Tradition der Kassen ein vollkommener Bruch mit der Vergangenheit vollzogen worden war.
Das Zentralkomitee der Familienausgleichskassen hatte die veränderte Situation schon zuvor begriffen und sich am 19. April 1945 für die Teilnahme der Gewerkschaften an der Verwaltung der Kassen ausgesprochen.

ZUr Neuorganisation des Sozialversicherungssystems auf der Grundlage der Verordnung vom 19. April 1945 waren detaillierte Pläne erforderlich, die von einer vom Arbeitsminister Parodi einberufenen Kommission (Commission Parodi) unter Mitwirkung aller Interessenten erarbeitet werden sollten. Neben den Ministerialvertretern waren zwei Abgeordnete, drei Vertreter der C. G. T., ein Vertreter der christlichen Gewerkschaft C. F. T. C., 4 Unternehmervertreter, zwei Vertreter der Familienausgleichskassen und drei Spezialisten der Arbeitsunfallversicherung vertreten.[2]

Aufgrund der Zusammensetzung war klar, daß diametral entgegengesetzte Standpunkte aufeinander treffen würden. Nach langen und heftigen Debatten, in denen in wesentlichen Punkten keine Einigung erzielt werden konnte, führte eine Regierungsvorlage zur Debatte im Parlament. Die politische Rechte bestand auf der Beibehaltung der bisherigen autonomen Kassen unter Betei-

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 97.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 99.

ligung von Gewerkschaften und Familienorganisationen an ihrer Verwaltung. Obwohl auch hier keine Einigung erzielt werden konnte, wurde dennoch die Regierungsvorlage am 1. 8. 1945 angenommen bei Stimmenthaltung der meisten M. R. P. - Abgeordneten und der C. F. T. C. - Vertreter.
Die Organisation der Familienbeihilfekassen wurde vorläufig so geregelt, daß eine einheitliche Kasse innerhalb eines Gebietes für alle nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigten in Handel, Industrie und freien Berufen zuständig war. Die Finanzierung war auf nationaler Ebene durch einen vom Staat fixierten Lohnanteil, der von den Unternehmern gezahlt werden mußte, einheitlich geregelt. Die Verwaltung der Kassen erfolgte durch Repräsentanten der Beihilfeempfänger.[1] Die Kassen selbst behielten aber vorläufig ihre Autonomie gegenüber der Sozialversicherung.

Durch Verordnung vom 4. Oktober 1945 wurde die Commission Supérieur des allocations familiales wieder eingesetzt.

1946 wurde die Debatte über ein einheitliches Versicherungssystem erneut aufgenommen, diesmal zwischen den Vertretern der Sozialversicherung, der 1946 gegründeten 'Fédération Nationale des Organismes de Sécurité Sociale' (F. N. O. S. S.) und den Delegierten der Familienbeihilfekassen. Die Vertreter der F. N. O. S. S. plädierten nachdrücklich für eine Eingliederung der Familienbeihilfen in die Sozialversicherung, unterlagen aber in der Abstimmung, in der sich mit 230 gegen 182 Stimmen bei 19 Enthaltungen die Versammlung für eine Autonomie der Familienkassen aussprach.[2]

Am 18. Januar 1947 wurde die konstituierende Generalversammlung der 'Union Nationale des Caisses d'Allocations Familiales' (U. N. C. A. F.) abgehalten. Nach weiteren Diskussionen wurde am 21. Februar 1949 einstimmig ein Gesetz verabschiedet, das den Familienbeihilfekassen ihre Unabhängigkeit von der Sozialversicherung bestätigte. Jedoch bestand eine gegenseitige Verbindung

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 105.
2) Ceccaldi, a. a. O., S. 110.

durch die 'Unions communes pour le recouvrement des cotisations d'assurance sociales et d'allocations familiales' zur gemeinsamen Einziehung der Beiträge für Sozialversicherung und Familienbeihilfen von den Unternehmern und den Versicherten, die zu einem gegenseitigen Mißtrauen zwischen den Verwaltungen führte. Gemeinsam verband sie aber der Widerstand gegen Staatseingriffe und gegen die Verstärkung der Kontrolle des Staates. Prinzipiell bestand seit dem 25. März 1949 die Möglichkeit, den Kassen ein begrenztes Verwaltungsbudget vorzuschreiben; seit dem 31. Dezember 1949 unterlagen die Kassen der Kontrolle des Rechnungshofes (Cour des Comptes).[1)]

Das Problem der Kostendeckung der Versicherungsleistungen war Teil einer noch ungelösten Frage: Sollte jeder Versicherungsfonds einzeln und aus seinen Beiträgen für eine Kostendeckung sorgen, oder sollte besser ein System des Kostendeckungsausgleichs zwischen den verschiedenen Fonds geschaffen werden, das finanzschwache Institutionen (wie etwa in der Landwirtschaft) von dem Zwang befreite, wegen eines geringen Beitragsaufkommens die Leistungen zu senken, um dennoch Kostendeckung zu erzielen? Dieses Problem wurde sowohl zwischen der allgemeinen Sozialversicherung und dem System der Familienbeihilfekassen als auch zwischen einzelnen Familienbeihilfefonds diskutiert.

Die Entscheidung fiel schließlich zugunsten der 'surcompensation', einem System des Lastenausgleichs zwischen allen Versicherungsfonds auf nationaler Ebene. In diesen Finanzausgleich wurden als erste die Kassen des Bergbaus, der Staatsbahnen (S. N. C. F.) und der Landwirtschaft, die (teils wegen überdurchschnittlich hoher Sonderleistungen) chronisch defizitär waren, einbezogen: der Bergbau am 30. 6. 1952, die Staatsbahnen am 17. 10. 1953, später auch 'l'Electricité et le Gaz de France'.

Am 29. Dezember 1956 wurde für den nationalen Ausgleich der Familienleistungen der 'Fonds National de Surcompensation des

---

1) Ceccaldi, a. a. O., S. 111.

Prestations Familiales' geschaffen.[1)]

Das hohe Defizit der landwirtschaftlichen Kassen wird aus dem Fonds gedeckt, im wesentlichen durch Subventionen des Staates, die dem Fonds aus Steuermitteln zugeführt werden. Eine Lösung des Problems des Lastenausgleichs zwischen den verschiedenen Familienleistungssystemen wäre durch Aufhebung der Spezialsysteme und Eingliederung in das allgemeine System zu erreichen. Eine Obersicht über die Zahlung an und Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds für die verschiedenen Beihilfesysteme gibt Hochard für 1966[2)]:

1. Zahlungen an Nationalen Ausgleichfonds:

allgemeines System	19.000.000 frs.
System der Staatsbeamten	2.500.000 frs.
System der lokalen Gemeinschaften	9.500.000 frs.
Pariser Verkehrsbetriebe (R.A.T.P.)	1.250.000 frs.
	32.250.000 frs.

2. Deckungszahlungen aus dem Nationalen Ausgleichsfonds:

landwirtschaftliche Beschäftigte	87.500.000 frs.
Staatsbahnen (S.N.C.F.)	22.500.000 frs.
Elektrizitäts- und Gaswerke (E.D.F.-G.D.F.)	500.000 frs.
	110.500.000 frs.

3. Aus Steuermitteln zu deckendes Defizit: 78.25 Mio frs.

Zusätzlich deckten die Einnahmenüberschüsse für Familienleistungen das chronische Defizit der Krankenversicherung (bis 1956 insgesamt 173 Milliarden frs.!).[3)]

Das gesamte Sozialversicherungs- und Familienbeihilfesystem hatte bis 1967 folgende Struktur (Régime général):[4)]

---

1) Jacques Hochard, L'Institution Française des Prestations Familiales, a. a. O., S. 45.
2) J. Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 70.
3) Ceccaldi, a. a. O., S. 135.
4) Nach J. Hochard, L'Institution ..., S. 25-52.

1. auf Departements- oder Arrondissementsebene:

   a) Primärkassen der Sozialversicherung:

      zuständig für Krankenversicherung,
      Invaliditätsversicherung,
      Arbeitsunfallversicherung,
      Mutterschaftsversicherung,

   b) Familienbeihilfekassen

      zuständig für verschiedene Familienbeihilfen,
      soziale Aktionen

   c) Union zur Kostendeckung

      zuständig seit dem 12. Mai 1960 für die Einziehung der Beiträge zur Sozialversicherung und für Familienleistungen

2. auf regionaler Ebene:

   Regionalkassen der Sozialversicherung

      zuständig für Unfallverhütung und Festsetzung der Beiträge zur Unfallversicherung,
      medizinische Kontrolle,
      Gesundheits- und Sozialaktionen,
      Verwaltung der Altersversicherung und der Beihilfen für alte Arbeiter

3. auf nationaler Ebene:

   a) Nationalkasse der Sozialversicherung (C.N.S.S.)[1)]

      zuständig für Deckungsausgleich zwischen den Primärkassen und Familienbeihilfekassen,
      nationale Maßnahmen für Unfallverhütung,
      Berufskrankheiten u. a.,
      Deckung der Altersbeihilfen

   b) Union der Familienbeihilfekassen (U.N.C.A.F.)[1)]

      zuständig für gemeinsame Vertretung der ihr freiwillig angehörenden Familienbeihilfekassen

   c) Nationaler Ausgleichsfonds

      zuständig für den Ausgleich der Familienbeihilfekosten des allgemeinen Systems und der speziellen Systeme

---

1) C.N.S.S. = Caisse nationale de Sécurité sociale
U.N.C.A.F. = Union Nationale des Caisses d'Allocations familiales

Durch Ordonnance vom 21. August 1967[1] wurde die Altersversicherung als eigene Organisation aus der Sozialversicherung ausgegliedert. Es bestehen nun die Krankenkassen (Caisses d' assurance maladie des travailleurs salariés) auf allen drei Ebenen und die Alterskassen (Caisses d'assurance vieillesse des travailleurs salariés) auf regionaler und nationaler Ebene.

Für alle Nationalkassen (Krankheit, Familienbeihilfen, Alter) wurde als gemeinsames Zentralorgan die Agence centrale des organismes de sécurité sociale eingeführt. Sie dient der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der Kontrolle und Verwaltung der Beitragsaufkommen, insbesondere der gemeinsamen Beitragserhebungsverbände (unions de recouvrement).

Spezialsysteme, die ganz oder teilweise von der allgemeinen Sozialversicherung getrennt sind, bestehen für[2]

> Beamte und Arbeiter der staatlichen Verwaltung, Dienste, Büros und öffentliche Betriebe; Departements und Gemeinden; öffentliche Betriebe (außer Industrie und Handel) der Departements und Gemeinden; Elektrizitäts- und Gaswirtschaft; Wasserwirtschaft; die Bank von Frankreich; Oper, Komische Oper und Comédie française.

Für das Familienbeihilfesystem gibt es noch einige weitere Spezialsysteme, die insgesamt 40 % der Beihilfeempfänger umfassen.[3]

Der Verwaltungsrat der Familienbeihilfekassen setzte sich bis 1967 aus 29 Personen zusammen:

24 Vertreter der Leistungsempfänger
- 12 Vertreter der Lohnempfänger
- 6 Vertreter der Unternehmer (als Beihilfeempfänger)
- 6 Vertreter der Selbständigen (Freiberuflichen)

5 weitere Mitglieder
- 2 Personalvertreter der Kasse, gewählt von den Angestellten,
- 2 familien- oder bevölkerungspolitische Spezialisten, auf Vorschlag des Verwaltungsrates

---

1) Ordonnance n° 67-706 v. 21. 8. 1967, relative à l'organisation administrative et financière de la sécurité sociale, in: Codes de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 218-229.
2) Décret n° 46-1378 v. 8. 6. 1946, Art. 61, in: Codes de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 178 f.
3) Vgl. J. Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 46 ff.

vom Sozialminister ernannt,
- 1 Vertreter der Familienverbände (U.D.A.F.).

Die 24 Vertreter der Familienbeihilfeempfänger wurden durch Listenwahl über Listen der Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Familienorganisationen etc. für 5 Jahre von den Beihilfeberechtigten gewählt.[1]

Die letzten Listenwahlen vom 13. Dezember 1962 ergaben bei den Familienbeihilfekassen folgende Verteilung:[2]

Vertreter der Lohnempfänger: (Wahlbeteiligung: 68.48 %)

			Sitzverteilung[4]
Liste der	C.G.T.[3]	48.5 %	708
	C.F.T.C.	22.5 %	316
	F.O.	13.1 %	199
	C.G.C.	2.8 %	34
	Familiaux	4.9 %	38
	Mutualité	3.7 %	20
	Verschiedene	4.5 %	24

Vertreter der Unternehmer: (als Familienbeihilfeempfänger) (Wahlbeteiligung: 53.68 %)

Liste der	C.N.P.F.[3]	67.3 %
	"Linken"	8.8 %
	U.D.C.A.	5.7 %
	Verschiedene	18.2 %

Vertreter für Freiberufliche: (Wahlbeteiligung: 39.55 %)

Gemeinsame Liste der Selbständigen		36.8 %
Liste der	"Linken"	14.6 %
	U.D.C.A.	13.4 %
	Verschiedene	35.2 %

Adam, der die Wahlen der Vertreter der Lohnempfänger zu den Verwaltungsräten der 121 Primärkassen der Sozialversicherung und den 111 Familienbeihilfekassen analysiert hat, kommt zu

---

1) Vgl. J. Hochard, Les Institutions ..., a. a. O., S. 36-39.
2) Vgl. Dupeyroux, a. a. O., S. 421.
3) Abkürzungen: C.G.T. = Confédération générale du travail; C.F.T.C. = Confédération française des travailleurs chrétiens; F.O. = Force ouvrière, 1947 von der C.G.T. abgespaltener rechter Flügel; C.G.C. = Confédération générale des cadres, 1962 zum erstenmal aufgetreten; Familiaux = Familienverbände; Mutualité = lokale Gruppen, die für unabhängige Versicherungen a. G. eintraten; C.N.P.F. = Conseil national du patronat français; U.D.C.A. = Union de Défense des Artisans et Commerçants, unter Poujade seit 1952 aktiv, seit 1957 abnehmende Bedeutung. Vgl. M. Duverger, Sociologie Politique, Paris 1968, S. 462-480.
4) G. Adam, Atlas des Elections Sociales en France, Paris 1964, S. 35.

dem Schluß, daß die Sozialwahlen politische Wahlen waren.[1] Bei einer hohen Wahlbeteiligung[2] deckten sich erfolgreiche C.G.T.-Wahlbezirke geographisch mit denen der P.C.F.[3] Die C.F.T.C.-Wähler rekrutierten sich aus Gebieten mit Wählern der traditionellen Vorkriegs-Rechtsparteien: Monarchisten, Katholiken und Nationalisten, Antimarxisten einerseits, Klerikalisten und Militaristen andererseits[4], d. h. nach dem Krieg M.R.P.-Wähler und Zentrums- bzw. Rechtsparteigänger. Damit waren 65- 70 % der Wähler bei den Sozialwahlen vermutlich politisch motiviert.

Die Wahlprogramme[5] der einzelnen Listen waren im Rahmen der politischen Programme der Organisationen auf die Sozial- und Familienpolitik ausgerichtet. Die Programme der C. G. T. enthielten konkrete Forderungen: kostenlose Versorgung mit Arzneimitteln, Ausschluß der Unternehmer aus der Selbstverwaltung, soweit sie nicht Leistungsempfänger waren, Abschaffung der Pflichtbeiträge für Arbeiter, völlig kostenlose Versorgung[6], Verbesserung der Leistungen der Altersversicherung.
Die C. F. T. C. führte die Wahlkampagne "gegen die Reaktion, gegen die Etatisation, gegen die Demagogie", "für eine wirksame Politik zugunsten der Alten und Kranken" und "für ein wahrhaftes Lebensminimum der Familien". Sie propagierte eine Familienpolitik, die die konstante Entwicklung der Familienkaufkraft sicherte, der Mutter die freie Wahl zwischen ihrem Heim und außerhäuslicher Arbeit erlaubt und die eine soziale Aktion im Dienst der Familien entwickelt. 1962 wurde zum erstenmal

---

1) Vgl. Adam, Atlas ..., a. a. O., S. 172.
2) In allen 5 Wahlen zur Sozialversicherung wie zu den Familienbeihilfekassen lag die Wahlbeteiligung der Lohnempfänger bei etwa 70 %. Vgl. Adam, Atlas ..., a. a. O., S. 32-35; im Vergleich zu den Wahlen der Selbstverwaltungsorgane der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung in der BRD mit etwa 40 % Wahlbeteiligung ein erstaunliches Ergebnis.
3) Die seit 1950 getrennt von der C.G.T. auftretende F.O. ließ sich nicht eindeutig politischen Parteien zuordnen.
4) Vgl. Adam, Atlas ..., a. a. O., S. 169.
5) Vgl. Adam, Atlas ..., a. a. O., S. 15-28.
6) Die Versicherten haben in Frankreich einen relativ hohen Anteil an der medizinischen Versorgung bei einer Reihe von Leistungen als Eigenanteil an den Kosten selbst zu tragen. Stand 1970: (fach)ärztliche Behandlung 25 %, Arzneimittel 10-30 %, Krankenhauspflege bis 20 % Selbstbeteiligung, Prothesen und Brillen höchstens 70 % Kostenerstattung. Vgl. Jakob Servais, Die Leistungen der Krankenversicherung in Frankreich, in: Die Sozialversicherung 2 (1970), S. 29 f.

von der C. F. T. C. auch die Forderung nach einer ausschließlichen Arbeiterselbstverwaltung der Sozialversicherung erhoben. Die F. O. verlangte Verbesserungen in der Organisation der Kassen, Vereinheitlichung der Spezialsysteme, Organisation eines nationalen Gesundheitsdienstes, Finanzierungsreformen und Verbesserungen der Leistungen. Sie agitierte für Verteidigung, Verbesserung und Ausdehnung der Errungenschaften der Arbeiter und stellte sich "zwischen die Demagogie der C. G. T. und den Opportunismus der C. F. T. C.".

Das System der Selbstverwaltung der Sozialversicherung und der Familienbeihilfekassen in der hier beschriebenen Form wurde offiziell und von diversen Autoren seit der Nachkriegszeit als ein Höchstmaß an praktizierter Demokratie dargestellt und bewertet.[1] Die Einwände der kommunistischen politischen und gewerkschaftlichen Kreise und seit 1962 der christlichen Gewerkschaften[2] richteten sich lediglich gegen die Beteiligung der Unternehmer in ihrer Funktion als Beitragspflichtige.[3] Hierbei wird geltend gemacht, daß die Unternehmeranteile an der Sozialversicherung Lohnbestandteile sind, sich aus ihnen demnach kein Anspruch auf Beteiligung an der Verwaltung herleiten läßt.

---

1) "Der Wille des französischen Gesetzgebers, den beitragspflichtigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Wahrung ihrer eigenen Interessen zu überlassen, findet in diesem System selbstverwalteter Kassen seinen deutlichsten Ausdruck. Die französische Soziale Sicherheit ist, grundsätzlich, nicht zentralisiert und verfolgt dabei das Ziel, den Versicherten klarzustellen, daß ihre Sicherheit auf Sozialem Gebiet, die Frucht ihrer eigenen Mitwirkung ist und auch sein soll, und ferner, daß es ihr Recht und ihre Pflicht ist, die diesbezügliche Anwendung der Finanzmittel, durch ihre erwählten Vertreter zu überwachen." In: Soziale Sicherheit in Frankreich, hrsg. v. Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit, Paris 1958, S. 16.

2) Dies ist der Beginn einer politischen Neuorientierung der christlichen Gewerkschaften, die in der Umbenennung in C.F.D.T. (wobei das "christlich" durch "demokratisch" ersetzt wurde) zum Ausdruck kommt.

3) Vgl. unten S. 347.

Der tatsächliche Einfluß der gewählten Vertreter auf prinzipielle Verbesserungen der Organisation und Leistungen muß gegenüber dem jeweils politischen Einfluß der Regierung äußerst gering eingeschätzt werden, da Änderungen von den sozialpolitischen Programmen und der Zustimmung der zuständigen Ressortminister abhängig sind oder von ihnen durch einfache administrative Akte vorgeschrieben werden können. Auf diesen politischen Rahmen hat die Selbstverwaltung keinen Einfluß. Selbst die Aufteilung der Beiträge für die verschiedenen Leistungsbereiche liegt außerhalb der Kompetenz der Verwaltungsräte. Die "Selbstverwaltung" besteht letzten Endes lediglich in einer Kontrolle der bürokratischen Maßnahmen. Von einer Selbstverwaltung im Sinn einer inhaltlichen Selbstbestimmung durch Beitragspflichtige oder Leistungsempfänger, wie sie wohl anfänglich konzipiert war, kann überhaupt keine Rede sein.

Die Listenwahlen mit dem absoluten Obergewicht der gewerkschaftlichen und Arbeitgeberorganisationen[1] führten zu Diskussionen, die den Sinn dieser Wahlen infrage stellten und stattdessen gleich eine Aufstellung der Verwaltungsräte durch die repräsentativen Organisationen forderten.[2]
Die Änderungen von 1967 bedienten sich dieser Einwände gegen allgemeine Wahlen. Durch einfache Verordnung und Verfügung[3] wurde das demokratisch legitimierte Selbstverwaltungssystem

---

1) 1962 wurden bei den Familienbeihilfekassen 86.9 % der Vertreter der Lohnempfänger über Gewerkschaftslisten und 67.3 % der Unternehmervertreter über Patronatslisten gewählt. Vgl. oben S. 342.
2) Vgl. die Argumentation bei Hochard, Les Institutions, a. a. O., S. 38 f. Hochard fügt hinzu (S. 39): "Es ist wichtig, den fundamentalen Charakter unserer Institution der Sozialversicherung in Frankreich zu erhalten: die Selbstverwaltung durch die Interessenten mit einer Erweiterung und Vermehrung ihrer faktischen Macht, um die Praxis mit der Theorie zur Deckung zu bringen."
3) Ordonnance vom 21. August 1967, a. a. O., und Décret n° 67-1232 vom 22. Dezember 1967, relatif aux conseils administration et à l'organisation administrative des caisses d'assurance maladie, d'allocations familiales et d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, in: Journal Officiel de la République Française, 30. Dezember 1967, H. 12, Bd. 99 (1967), S. 13016-13019.

der Sozialen Sicherheit abgelöst durch Vorschlagsrechte bestimmter Interessenverbände und Ernennung auf 4 Jahre durch ministerielles Dekret oder Beschluß (arrêté).
Die Selbstverwaltung wird jetzt durch einen Verwaltungsrat in folgender Zusammensetzung gebildet:

- Krankenversicherung (caisses d'assurance maladie):
  9 Vertreter der Lohnempfänger auf Vorschlag der C.G.T.(3), F.O.(2), C.F.D.T.(2), C.F.T.C.(1)[1], C.G.C.(1);
  9 Unternehmervertreter auf Vorschlag des C.N.P.R.;
  1 Vertreter der Familienverbände (U.N.A.F. bzw. U.D.A.F. für die Primärkassen) mit beratender Stimme

  Der Sozial- und der Wirtschafts- und Finanzminister werden durch Regierungskommissare beim Verwaltungsrat der Nationalkasse repräsentiert.

- Familienbeihilfekassen (caisses d'allocations familiales):
  9 Vertreter der Lohnempfänger (nach obigem Schlüssel);
  6 Unternehmervertreter (C.N.P.F.);
  3 Vertreter der Selbständigen auf Vorschlag der Handelskammer (1), Handwerkskammer (1) und der U.N.P.L.(1)[2];
  2 U.N.A.F.-Vertreter, wobei einer zu den Lohnempfängern und einer zu den Unternehmern bzw. Selbständigen zu rechnen ist

- Altersversicherung (caisses d'assurance vieillesse):
  9 Vertreter der Lohnempfänger (nach obigem Schlüssel);
  9 Unternehmervertreter (C.N.P.F.)

Die Forderungen der Gewerkschaften nach Ausschaltung der nur beitragspflichtigen, aber nicht leistungsberechtigten Unternehmer wurde bei der Neuregelung ebenso wenig berücksichtigt wie die nach Ausdehnung der faktischen Macht der Selbstverwaltung. Die ursprünglich starke C.G.T.-Vertretung ist bei dem

---

1) Die C.F.D.T. ist aus der alten C.F.T.C. hervorgegangen. Die heutige C.F.T.C. ist eine relativ bedeutungslose rechte Gewerkschaft.
2) U.N.P.L. = Union nationale des professions liberales

angewendeten Verteilungsschlüssel stark benachteiligt.[1)]

Die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Régime général erfolgt durch Pflichtbeiträge, die in v. Hundert des Lohns festgesetzt werden. Seit 1967 gilt folgende Regelung:[2)]

- für die Krankenversicherung (Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Tod) 15 % des Lohns, davon sind
  11.5 % vom Unternehmer zu zahlen,
  3.5 % vom Lohnempfänger
- für Familienbeihilfen 11.5 % des Lohns, vom Unternehmer allein zu zahlen
- für Altersversicherung 8.5 % des Lohns,
  5.5 % trägt der Unternehmer,
  3 % der Lohnempfänger
- für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten durchschnittlich 3 % des Lohns, vom Unternehmer zahlbar; in größeren Betrieben ist die Prämie nach Risiko gestaffelt.

Insgesamt ergibt sich daraus eine Belastung der Unternehmer von von 31.5 % des Lohns, der Lohnempfänger von 6.5 % der Löhne.

---

1) Wäre der Schlüssel nach den Ergebnissen der vorhergehenden Wahlen berechnet worden, so hätte die Sitzverteilung für die C.G.T. etwa 6, für die C.G.C. und die U.N.A.F. dagegen ca. 1/3 Sitz vorsehen müssen. Die F.O. hätte einen Sitz erhalten. Die letzteren drei Gruppen haben nach dieser Verteilung erheblich an potentiellem Einfluß gewonnen. Gleichzeitig sind zentrale Steuerungen über die Verbände und zentrale staatliche Eingriffe erleichtert worden. - In der BRD gelten nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung v. 23. 8. 1967 (Bundesgesetzblatt v. 29. 8. 1967, Nr. 53, S. 917-930) ähnliche Vorschriften wie in Frankreich bis 1967. Aufgrund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen wird je zur Hälfte von den Versicherten bzw. den Arbeitgebern die Vertreterversammlung für 6 Jahre gewählt. Der Vorstand wird in paritätischer Zusammensetzung von der Vertreterversammlung gewählt.

2) Décret n° 67-803 v. 20. 9. 1967, portant fixation des taux des cotisations des assurances sociales et des allocations familiales du régime général de la sécurité sociale, in: Codes de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 231 f.

10.1.3 Das System materieller Leistungen und Beihilfen als Grundlage der Familienpolitik

Neu an den Intentionen des Gesetzgebers ist seit 1945 bei materiellen Leistungen an die Familie die zentrale Orientierung am Kind, dem die Beihilfe zugute kommen soll. Damit wird die ursprüngliche Basis der Familienpolitik, die die Familie als einheitliches Ganzes versteht, verlassen. Allerdings muß betont werden, daß je nach Einstellung der Kommentatoren hier immer noch prinzipielle Differenzen bestehen.[1] Immerhin scheint die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung diese Ansicht, das Kind selbst sei der eigentliche Gegenstand der Familienpolitik, zu rechtfertigen. Ganz besonders findet diese Annahme ihre Rechtfertigung darin, daß die Diskriminierung der natürlichen Familie und der natürlichen Kinder sowie der unverheirateten Mutter fast vollständig aufgegeben worden ist. Dennoch würde von hier aus auch eine vollständig neue Definition der Familienpolitik notwendig werden, wenn diese Tendenz sich in allen Bereichen der Familienpolitik - nicht nur in bezug auf die materiellen Leistungen - durchsetzen würde und die traditionellen Inhalte und Begriffe abgelöst würden.

Vorläufig führen die überkommenen Begriffe wie "Chef de la famille" und "väterliche Gewalt" jedoch noch ein zähes Leben und werden wohl auch noch für längere Zeit die wesentlichen Inhalte der Familienpolitik bestimmen.

Bei den materiellen Leistungen ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen ständigen Leistungen, allgemeinen gelegentlichen Leistungen und Spezialleistungen. In dieser Reihenfolge sollen sie kurz dargestellt und analysiert werden.

Die allgemeinen ständigen Leistungen der Familienbeihilfe dienen dem ständigen Unterhalt der Kinder. Sie umfassen die Familienbeihilfen (Allocations Familiales), die Beihilfen für Familien mit nur einem Einkommensbezieher (Allocation de Salaire unique) und die Beihilfen für nicht berufstätige Mütter (Allocation de la Mère au foyer).

1) Vgl. die unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Frage, wer die Zielperson (titulaire) der Familienbeihilfe sei, in der Diskussion bei Dupeyroux, a. a. O., S. 347-349.

Die Familienbeihilfe ist die erste, ursprünglich von den Unternehmern freiwillig gezahlte materielle Leistung an Familien mit Kindern. Sie betrug 1964 60 % aller Familienleistungen des allgemeinen Systems. Sie wird an jede Person gezahlt, die in Frankreich ihren Wohnsitz hat und arbeitet oder ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen kann (Pensionäre, Arbeitslose, alleinstehende Frauen mit zwei Kindern, sozialversicherte Kranke, Schwangere, nach Arbeitsunfällen, Invalide, bei bezahltem Urlaub, in der Schlechtwetterzeit des Baugewerbes) mit zwei zu unterhaltenden Kindern.

Der Beihilfebetrag sollte ursprünglich gekoppelt sein an den Mindeststundenlohn eines einfachen Metallarbeiters der Pariser Region und das 225fache dieses Lohns betragen (Gesetz vom 22. August 1946). Der Basislohn, der als Berechnungsgrundlage dient, wird jedoch von Zeit zu Zeit gesetzlich fixiert und hinkt von Anbeginn an hinter der Entwicklung der Effektivlöhne her. Er betrug am 1. 8. 1966 313.50 frs., am 1. 2. 1968 343 frs.[1] pro Monat für das Département Seine. Die Differenzierung zwischen ländlichen und städtischen Löhnen besteht heute nicht mehr. Für den Grundlohn wurden von Paris ausgehend regionale Zonen festgelegt, für die mit zunehmender Entfernung von Paris Abschläge zwischen 0 und 49 % berechnet wurden. Seit dem 1. Januar 1967 bestehen noch 4 Zonen, wobei maximal 5 % von dem garantierten interprofessionellen Mindestlohn (salaire minimum interprofessionel garanti - S.M.I.G.) abgezogen werden.
Auf der Basis von S. M. I. G. werden die Beihilfen folgendermaßen berechnet:
22 % für zwei zu unterhaltende Kinder
33 % für jedes weitere vom dritten Kind an, d. h.
55 % für drei Kinder, 88 % für vier Kinder etc. ohne Begrenzung (Art. 530, Code de la Sécurité Sociale[2])

---

1) Art. L. 544 Code de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 98.
2) Vgl. Codes de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 94.

Außerdem wurden von den so berechneten Beihilfen je nach der Lage des Wohnortes in den 4 Zonen noch jeweils bis zu 5 % abgezogen.[1)]

Zu dieser Familienbeihilfe kommen noch folgende Erhöhungen hinzu:

a) allgemeine Erhöhung (indemnité compensatrice) - Sie wird seit Wegfall einer Lohn- und Gehaltssteuer, die je nach Kinderzahl degressiv gestaffelt war, an Familien mit zwei und mehr Kindern seit 1. 9. 1948 gezahlt und ist seit 1. 1. 1958 auf demselben Niveau geblieben (zuvor gleitende Erhöhung mit dem Anstieg der Familienbeihilfe). Sie beträgt

   9.81 frs. für zwei Kinder,
   15.09 frs. für jedes weitere Kind.

b) Erhöhung je nach Alter der Kinder:
   Seit dem 1. 1. 1955 wurde eine Zulage für Kinder über 10 Jahre geschaffen, die seit 1. 8. 1965 9 % des S. M. I. G. beträgt (1. 8. 1966: 32.49 frs.) und für über 15 Jahre alte Kinder 16 % (1. 8. 1966: 57.76 frs.). Für Zweikinderfamilien wird der Betrag nur für ein Kind gezahlt, bei drei und mehr Kindern für jedes Kind über 10 bzw. 15 Jahre.

Die allgemeine Altersgrenze für die Familienbeihilfe liegt bei 15 Jahren, für Lehrlinge in der Berufsausbildung bei 18 Jahren. Studenten, den Haushalt anstelle der Mutter führende Töchter und gebrechliche Kinder erhalten Beihilfen bis zum 20. Lebensjahr. Die den Haushalt führenden Töchter erhalten die Beihilfe jedoch nur, wenn die Mutter gestorben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Familienhaushalt zu versorgen und wenn mindestens zwei Kinder unter

---

1) Stand am 1. 8. 1966: für das zweite Kind 79.42 frs., für jedes weitere Kind 119.13 frs., Zonenabschlag 0 - 4 %. Mehr als die Hälfte der Lohn- und Gehaltsempfänger lebt in Orten der Zonen 0 - 0.5 %. Angaben aus: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vergleichende Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedsländern der europäischen Gemeinschaften, 1. Allgemeines System, 5. Auflage (1. Juli 1968), Tabelle X-1, S. 63. Die Zonen sind inzwischen völlig gestrichen, es wird nur noch ein Satz für alle Orte gezahlt.

14 Jahren zum Haushalt gehören; außerdem gibt es eine Sonderklausel zum Schutz junger Mädchen vor Ausbeutung seitens der Eltern.[1)]

Die Beihilfe bei nur einem Einkommensbezieher in der Familie hat ihren Ursprung in der Beihilfe für nicht berufstätige Mütter. Sie hat diesen Charakter fast vollständig verloren, denn sie wird unabhängig davon gezahlt, ob die Frau oder der Mann arbeitet. Sie betrug 1966 25 % aller gezahlten Beihilfen. 82 % aller beschäftigten und nicht aktiven Beihilfeempfänger bezogen diese Beihilfe 1966. Sie beträgt in Haushalten mit

1 Kind 100 % der Beihilfen,
2 Kindern 51 % der Beihilfen,
3 Kindern 33 % der Beihilfen.[2)]

Sie wird nur an Lohnempfänger gezahlt, und zwar auch im Krankheitsfall, bei Schwangerschaftsurlaub, Arbeitsunfällen, bezahltem Urlaub und bei Arbeitslosigkeit; ebenfalls an Frauen, die von ihrem Mann getrennt leben und an Witwen von Lohnempfängern , bei vorhergehendem Lohnarbeitsverhältnis während des Militärdienstes und wenn alleinstehende Frauen ihre Lohnarbeit zur Versorgung ihrer Kinder aufgeben.

Einzelkinder über 5 Jahre erhalten diese Beihilfe nur, wenn der Vater oder die Mutter alleinstehend sind.
Junge Eheleute können in den ersten beiden Ehejahren ohne Kinder ebenfalls diese Beihilfe erhalten (10 % des Basislohns).
Ein geringes Einkommen des zweiten Elternteils ist erlaubt.

Der Basislohn liegt für diese Beihilfe sehr viel niedriger und betrug am 1. 8. 1966 194.50 frs. (gegenüber 313.50 frs. für die Familienbeihilfe). Von diesem Basislohn werden Beihilfen gewährt von:

20 % für 1 Kind unter 5 Jahren = 38.90 frs.
40 % für 2 Kinder = 77.80 frs.
50 % für 3 und mehr Kinder = 97.25 frs.
mit Abzügen von 0 - 4 % je nach Zone.

---

1) Gesetzesvorschlag von Mme Mathilde Mety, 6. 8. 1946. Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 125.
2) Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 100.

Der Sinn dieser Beihilfe ist in Kreisen der Familienpolitiker sehr umstritten: Sie ist zu niedrig, um eine Entschädigung für geleistete Erziehungs- oder Hausarbeit zu sein oder gar Ersatz für eine Berufstätigkeit. Sie ist andererseits hoch genug, um evtl. Frauen an einer Berufsausübung zu hindern, obwohl es für die Emanzipation der Frau oder für die Volkswirtschaft bei Mangel an Arbeitskräften wünschenswert wäre, wenn mehr Frauen arbeiten würden.[1)]

Bei der Beihilfe für nicht berufstätige Mütter handelt es sich im Grunde um dasselbe Problem. Sie wurde 1955 für Landwirte und ländliche Handwerker eingerichtet, dann auch auf Nicht-Lohnempfänger aus nichtlandwirtschaftlichen Bereichen ausgedehnt als Äquivalent für die Beihilfe von Einzelverdienern, die nur auf Lohnempfänger beschränkt ist.
In der Landwirtschaft gelten im wesentlichen dieselben Bedingungen wie für die Lohnempfängerbeihilfen bei nur einem Einkommensbezieher. Jedoch unterscheiden sich die Beträge voneinander ebenso wie die für Nicht-Lohnempfänger:

Beihilfen für nicht berufstätige Mütter[2)]

Kinderzahl	Landwirtschaft	nicht landwirtschaftliche Berufe (außer Lohnempfänger)
ohne Kinder	10 %	-
1 Kind	10 %	-
2 Kinder	25 %	10 %
3 Kinder	50 %	20 %
4 Kinder	50 %	30 %
5 Kinder	50 %	40 %
6 Kinder	50 %	50 %

Die Mutter kann aber ihrem Mann in der Landwirtschaft oder im Laden ohne Entlohnung mithelfen, sofern sie noch genügend Zeit für Haushalt und Kindererziehung aufbringt und die Kinder tatsächlich zu Hause leben.

1) Vgl. die Diskussion bei Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 104-106, und Dupeyroux, a. a. O., S. 374-376.
2) J. Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 108. - Die Prozentuierung bezieht sich auf den zugrunde gelegten Basislohn.

Die allgemeinen gelegentlichen Leistungen beziehen sich auf die Vorgeburtszulagen, Mutterschaftsbeihilfen und bezahlten Urlaub anläßlich einer Geburt, d. h. sie sind an bestimmte Ereignisse gebunden.

Die vorgeburtliche Beihilfen sollen seit 1946 verschiedene Ziele gleichzeitig erfüllen: die Ausgabenbelastung während der Schwangerschaft vermindern, die Geburtenfreudigkeit erhöhen, regelmäßige medizinische Schwangerschaftsuntersuchungen zum Schutz von Mutter und Kind fördern und durch frühe Anmeldung einer Schwangerschaft die Schwangerschaftsunterbrechungen verhindern helfen.

Das Recht auf diese Beihilfe ist nicht von einer Berufstätigkeit abhängig.
Die Schwangerschaft muß vor Ablauf des 3. Monats gemeldet werden. Gleichzeitig müssen 4 medizinische Untersuchungen stattfinden: vor Ende des 3. Monats, im 6. Monat, in der ersten Hälfte des 8. Monats und in der ersten Hälfte des 9. Monats. Die ärztlichen Bescheinigungen müssen der Kasse vorgelegt werden. Sind diese Bedingungen erfüllt, werden für jeden der 9 Monate je 22 % der S. M. I. G. (0 - 4 % Zonenabschläge je nach Wohnort) bezahlt, und zwar: nach der ersten Untersuchung für 2 Monate, nach der zweiten für 4 Monate, nach der dritten für die restlichen 3 Monate. Erhält ein junger Haushalt ohne Kinder die Beihilfe für Einzelverdiener, so wird sie mit Beginn der vorgeburtlichen Beihilfe eingestellt. Wenn der Mann oder die Frau eine Berufstätigkeit ausüben, erhalten sie die Beihilfe der Kasse, bei der sie versichert sind. Ist keiner von beiden berufstätig, so wird die Beihilfe von der Familienbeihilfekasse gezahlt.

Die Mutterschaftsbeihilfe gab es schon seit 1939 als Geburtenprämie für die erste Geburt. Heute sind an diese Leistungen eine Reihe von Bedingungen geknüpft: Das Kind muß lebensfähig geboren werden, französischer Nationalität und ehelich oder als ehelich anerkannt sein; die erste Geburt muß vor Erreichen des 25. Lebensjahres der Mutter oder vor Ablauf einer zweijährigen Ehezeit stattgefunden haben, und alle vorhergehenden Geburten dürfen nicht länger als drei Jahre zurückliegen; schließlich

muß die Entbindung in Frankreich stattfinden.

Seit 1961 werden für jede Geburt 200 % des S. M. I. G. bezahlt, die Hälfte zur Geburt, die zweite Hälfte nach 6 Monaten, wenn das Kind noch lebt und von seinen Eltern unterhalten wird. Für Berufstätige zahlt die zuständige Sozialversicherung, für alle anderen die Familienbeihilfekasse.

Der Urlaub anläßlich einer Geburt steht dem Vater für drei Tage mit vollem Lohn zu. Der Unternehmer erhält den Betrag von der Familienbeihilfekasse zurückerstattet.

Spezielle Leistungen der Familienbeihilfe beziehen sich einmal auf das Mietbeihilfesystem und zum anderen auf Beihilfen für Spezialerziehung.
Das Mietbeihilfesystem ist zunächst zu differenzieren nach Mietbeihilfe (allocation de loyer) als Sozialhilfe des Staates (seit 1961) für Gebrechliche, Blinde, Alte oder Personen mit zu geringen Einnahmequellen und Wohnbeihilfe (allocation de logement) mit recht komplizierten Einzelheiten als Familienbeihilfe.
Das Wohnungsproblem war in Frankreich schon immer eine schwierige Frage und wurde nach den Zerstörungen des Krieges und dem Anschnellen der Geburten zum "Sozialproblem Nummer Eins"[1]. Der absolute Mangel an Wohnungen war einmal auf die langsame Neubautätigkeit zurückzuführen (in den 11 Jahren zwischen 1950 und 1961 wurden in Frankreich 54 Wohnungen pro 1.000 Einwohner, in der BRD 111/1.000 E. fertiggestellt[2]) und auf überdurchschnittlich hohe Neubaukosten. Die Regierung konnte diesem Problem zwar durch eine zusätzliche Beihilfe zu begegnen versuchen, eine wirksame Lösung war jedoch nur durch hohe Neubauraten zu angemessenen Kosten zu erreichen.[3]

1) Hochard, Les Institutions ..., a. a. O., S. 118.
2) Dupeyroux, a. a. O., S. 388.
3) Der V. Plan sah diese Erhöhungen bis 1970 vor. Der Anstieg der Wohnungsneubauten war jedoch schon in der Mitte der 60er Jahren deutlich: 1966 8.4/1.000 E. in Frankreich, 10.1/1.000 E. BRD. Vgl. The OECD Member Countries (4th year), in: The OECD-observer No. 32, February 1968.

Die Wohngeldbeihilfen waren 1948 anläßlich der Erhöhung der bis dahin lange Jahre auf einem niedrigen Niveau gehaltenen Mieten eingeführt worden. Sie sollten den Familienbeihilfeempfängern durch eine zusätzliche Beihilfe gestatten, die Mieten für eine angemessene Wohnung aufzubringen. Die Regelungen der Beihilfe sind recht kompliziert und werden hier nur kurz skizziert:
Voraussetzungen für den Bezug des Wohngeldes ist der Anspruch auf allgemeine Familienbeihilfe, Beihilfe bei Einzelverdienst oder auch vorgeburtliche Beihilfen. Die Kinder müssen ihren ständigen Aufenthalt in der Wohnung der Eltern haben; die Wohnung selbst muß ausreichend groß sein für die Anzahl der Familienmitglieder und bestimmten hygienischen Ansprüchen genügen (fließendes Wasser, Wasserabfluß, W. C., beheizbar und belüftbar).
Je nach Einkommen und Familienzahl wird eine Mindestmiete errechnet. Von der Differenz zwischen der gezahlten Miete und der Mindestmiete wird ein Anteil zwischen 45 und 85 % (unabhängig von der Kinderzahl) als Wohnbeihilfe gewährt.[1)]

Da die Beihilfe auch für Eigentumswohnungen bis zur endgültigen Rückzahlung der Darlehen gewährt wird, war ihr wohl auch die Funktion zugedacht, den Wohnungsbau anzukurbeln.

1965 hatte die Mietbeihilfe einen Anteil von 10 % an allen Familienbeihilfen des allgemeinen Systems erreicht. 36 % aller Familienbeihilfeempfänger bezogen Wohngeld. Der Anteil an den Beihilfen hat sich von 1954 - 1965 verzehnfacht, die Zahl der Beihilfeempfänger verdreifacht.[2)]

Zur Unterstützung eines Wohnungswechsels wird außerdem eine Umzugskostenbeihilfe gezahlt, wenn durch den Umzug ein Recht auf Wohngeld erworben wird, eine wesentliche Verbesserung in

---

1) Ausführliche Berechnungsbeispiele in: Petit Guide des Familles, 10e Ed., Paris 1956, S. 44 ff; ebenso bei Dupeyroux, a. a. O., S. 387-394, und Hochard, Les Institutions .., a. a. O., S. 118-126.
2) Vgl. Hochard, Les Institutions ..., a. a. O., S. 125 f.

den Wohnungsverhältnissen oder der Antritt eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses damit verbunden sind. Die Höhe der Beihilfe variiert je nach Wohnort (135 - 180 % des Basislohns für Familienbeihilfe) und nach Kinderzahl (15 - 20 % pro Kind).

Da nach Einführung des Wohngeldes anfangs beträchtliche Überschüsse bei den Kassen entstanden waren,[1] wurde auch Geld als Darlehen zur Verbesserung der Wohnungen an Familienbeihilfeempfänger zur Verfügung gestellt, z. B. für Einbau von Wasserleitungen oder W. C., zur Einrichtung, Renovierung oder Teilung von Räumen. Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 3.500 frs., jedoch nicht mehr als 80 % der Kosten, bei einem Zinssatz von 1 % und 30 Monatsraten zur Rückzahlung.

Die jüngste spezielle Art der Familienbeihilfe ist die Einrichtung der Beihilfe für Spezialerziehung (allocation d'Education specialisée) vom 31. Juli 1963. Sie wird an behinderte Kinder gezahlt, die an einer Sonderschule entsprechend ihren Behinderungen und Fähigkeiten unterrichtet werden, soweit die Kosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden. Sie wird für eine Ausbildung bis zum 20. Lebensjahr gewährt und beträgt 50 % des Basislohns für Familienbeihilfen.

Die prozentualen Anteile der verschiedenen Beihilfen an der Summe aller Familienbeihilfen, die 1965 insgesamt knapp 10 Milliarden frs. für das allgemeine System betrug, verteilen sich wie folgt:

---

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 139.

Verteilung der verschiedenen Familienbeihilfen (allgemeines System 1965 in %)[1)]

Familienbeihilfe	60.30 %
Beihilfen für Familien mit nur einem Einkommensbezieher oder für nicht berufstätige Mütter	23.64 %
vorgeburtliche Beihilfe	3.20 %
Mutterschaftsbeihilfe	2.33 %
Urlaub bei Geburt	0.53 %
Wohnbeihilfe	9.58 %
Umzugskostenbeihilfe	0.27 %
Darlehen zur Verbesserung der Wohnung	0.06 %
Beihilfe für Spezialerziehung	0.09 %
	100.00 %

1) Cf. Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 130.

10.1.4 Die gesellschaftspolitische Funktion der "Sozialen Aktion" der Familienbeihilfekassen

Neben diesen Familienbeihilfen bleibt noch die "Soziale Aktion" der Familienbeihilfekassen zu erwähnen:

- 'Habitat social' unterstützt den Bau von Wohnhäusern, den Erwerb von Eigentumswohnungen, Wohnungseinrichtungen, kollektive Einrichtungen wie Sozialzentren, Jungarbeiterwohnheime, kulturelle, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Versammlungsräume etc.;

- 'Ferienhilfe' unterhält oder unterstützt Ferienkolonien und Ferienlager für Familien und gibt individuelle Beihilfen für die Unkosten der Ferien;

- Haushaltshilfe durch eine Familienarbeiterin (diplomierte Sozialtechnikerin) wird bei Krankheit etc. der Mutter von der Kasse teilweise bezahlt. Außerdem werden Kurse in Haushaltsführung erteilt und Haushaltsberatungen durchgeführt. Für den Kauf von Elektrogeräten werden Darlehen zur Verfügung gestellt;
- für Mütter, Kinder und Jugendliche werden spezielle Häuser unterhalten, die bei vorübergehenden Familienschwierigkeiten für Kinder oder z. B. erholungsbedürftige Mütter zur Verfügung stehen;

- individuelle Zusatzleistungen, die Fälle von notwendiger Hilfe betreffen und vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sind, können als direkte finanzielle Leistung an die betreffenden Familien gezahlt werden, besonders an Lehrlinge, Studenten, Gebrechliche, Kranke, alleinstehende Frauen und Witwen. Aus diesem Bereich können sich allmählich je nach der Initiative der einzelnen Kassen legalisierte Familienbeihilfen entwikkeln;

- der Sozialdienst stellt den Familien kostenlose Hilfe für Beratung und Information in allen Fragen der Familien- und Sozialfürsorge zur Verfügung und leistet Hilfe selbst für Spezialbereiche: für Gelähmte, Ausländer und bei gerichtlichen Fragen. Die Sozialhelfer sind entweder direkt bei den Kassen angestellt, oder die Kassen zahlen Zuschüsse an spezielle Einrichtungen.

Neben diesen und noch einigen weiteren Aufgaben hat die Sozialaktion der Kassen offenbar Funktionen übernommen, die im Grunde im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand liegen und von ihr selbst in weit größerem und wirksamerem Maß durchgeführt wer-

den müßten. Öffentliche Mittel für soziale Ausgaben und heute zunehmend wichtiger werdende Infrastrukturmaßnahmen kultureller, pädagogischer und sozialer Art werden jedoch eingespart durch Verlagerung auf die Institution der Kassen, deren eigener Initiative, d. h. letzten Endes der Initiative der Administration es vorbehalten bleibt, mit ihren begrenzten Mitteln die notwendigsten Leistungen zu erbringen. Diese quasi-privaten Aktionen werden zwar letzten Endes dennoch als staatliche ausgegeben und von den Empfängern auch so angesehen, verdekken aber andererseits kaum den wirklichen Bedarf in den gesellschaftlich unterentwickelten Lebensbereichen. Hier scheint ein Punkt erreicht zu sein, der auf einer anderen Ebene seine historische Parallele in der Einführung der Familienbeihilfen 1932 hat. Der eigentliche Konfliktbereich war damals die Produktionssphäre. Die Ansprüche, die geltend gemacht wurden, entsprangen direkt aus den Produktionsverhältnissen. Bei Austragung dieses Konflikts und der Erfüllung der gestellten Ansprüche wäre die nächstliegende Lösung eine Änderung der Verteilung des Sozialprodukts in Form von höheren Löhnen gewesen. Stattdessen gelang den Unternehmern die Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse durch Ausweichen in den "Privatbereich", den ihrer Meinung nach die Familienbeihilfe darstellt. Die Familienpolitik diente hier als Instrument zur Verschleierung und scheinbaren Verlagerung des Konflikts aus dem Zentrum ökonomischer Interessengegensätze an die Peripherie sozialer Hilfsmaßnahmen.

Daß es sich hierbei nur um eine Scheinlösung des Konflikts handelte, zeigten die außerordentlich heftigen politischen Reaktionen 1936. Der 'Accord Matignon' (vgl. oben S. 251 f) verdeutlicht, daß für die unterprivilegierten Arbeiter der zentrale Konflikt nicht mit der gesetzlichen Einführung von Familienbeihilfe gelöst war. Die Unternehmer, die freiwillig der obligatorischen Familienbeihilfe zugestimmt hatten, wurden gezwungen, Zugeständnisse im eigentlichen Konfliktbereich zu machen: massive Lohnerhöhungen von 15 - 45 %, Einführung der 40-Stunden-Woche, Duldung von Personalvertretungen, Zwangs-

kollektivverträgen und Zwangsschlichtungen, die, alles zusammen genommen, ihre patronalen Freiheiten erheblich beschränkten.

Die Familienpolitik unterlag bis heute einem ständigen Wandel in ihren Zielsetzungen, auf den noch kurz einzugehen sein wird. Die materiellen Familienbeihilfen werden heute als Einkommensanteil betrachtet, als fester Bestandteil neben dem Einkommen aus Arbeit, der gesetzlich abgesichert ist.

Während der Konflikt im Produktionsbereich noch immer ungelöst ist und immer wieder von neuem aufbricht, sind zunehmend auch die übrigen Lebensbereiche zu Konfliktbereichen geworden.[1] Wiederum wird versucht, die Austragung und Lösung dieser Konflikte durch Einrichtung "sozialer Hilfen" mit punktuellen Unterstützungsmaßnahmen, die die Ursachen der Konflikte eher verdecken als lösen, zu umgehen.
Instrument dieser Konfliktverlagerung ist in Frankreich wieder - oder immer noch - die Familienpolitik. Diesmal wird sie jedoch nicht von den Unternehmern eingesetzt. In Bereichen, in denen die Konflikte schon weitgehend bewußt geworden sind, hat der "Staat" als "Institution einer Klassengesellschaft, die diese aufrecht erhält" ("der 'Staat' ist nicht (mehr, E. F.) Klasseninstrument")[2], den Versuch unternommen, die Konflikte durch gesetzliche Regelungen zu dämpfen. Beispiele sind die

---

1) Vgl. dazu die Arbeiten von Jürgen Habermas, Technik und Wissenschaft als 'Ideologie', Frankfurt/M. 1968; Claus Offe, Politische Herrschaft und Klassenstrukturen, in: Politikwissenschaft, Frankfurt/M. 1969; Sebastian Herkommer, Entwicklungstendenzen im Spätkapitalismus und die Voraussetzungen der Politisierung technischer Intelligenz (Teil I), in: Sozialistische Politik 3 (Oktober 1969), S. 2-13, und Zur Politisierung technischer Intelligenz (Teil II), in: Sozialistische Politik 4 (Dezember 1969), S. 65-80.
2) Urs Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, Frankfurt /M. und Hamburg 1969, S. 29.

speziellen Familienleistungen des Mietbeihilfesystems[1] zur Lösung des Wohnungsproblems, das nach 1945 einen äußerst kritischen Punkt erreicht hatte und von dem große Teile der Bevölkerung betroffen waren und noch sind. Ein anderes Problem, das durch emotionelle Reaktionen der Umwelt zu einem öffentlichen Problem wurde, war die Hilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder, die besonders in der Provinz nicht geleistet werden konnte. Eine Unterbringung in Sonderschulen und Ausbildungsstätten der Großstädte war für die meisten betroffenen Eltern finanziell nicht möglich. Hier wurde ebenfalls versucht, über materielle Leistungen an einzelne[2] Spannungen zu beseitigen.

Bleiben nun noch die weiteren Konfliktbereiche der Peripherie: Solange die Konflikte latent bleiben und als privat, d. h. von den jeweils Betroffenen zu lösende Probleme akzeptiert werden, werden sie als Gegenstand der "Sozialhilfe" einer politischen Institution unterhalb der staatlichen Ebene übertragen: den Familienbeihilfekassen mit ihrer "Sozialaktion". Träger der Sozialaktionen ist die Administration. Ihre Initiativen werden je nach sozialer Herkunft und dem Grad der Identifikation der Unterstützungsempfänger mit dem Staat (im oben definierten Sinn als Institution zur Aufrechterhaltung der Klassengesellschaft)[3] bis zu einem bestimmten Grad ausgleichende und damit die Gesellschaft stabilisierende Funktionen erfüllen. Beispiele sind individuelle Zusatzleistungen, Sozialzentren, Wohnheime für junge Arbeiter, Einsatz von Sozialarbeitern etc. Dadurch werden die Ursachen der Konflikte jedoch nicht beseitigt; das Konfliktpotential in den peripheren Lebensbereichen außerhalb der Produktionsverhältnisse steigt trotz dieser Bemühungen ständig an, bis es in besonders kritischen Bereichen zur Arti-

---

1) Code de la Sécurité Sociale, Art. L. 536-543, in: Codes de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 95-97. Vgl. dazu auch oben S. 355 ff.
2) Code de la Sécurité Sociale, Art. L. 543-1 bis 543-4, in: Codes de la Sécurité Sociale ..., a. a. O., S. 97/98.
3) Zum Problem der Bürokratie im kapitalistischen Staat und ihrer Stellung im Konflikt zwischen den Klassen vgl. Nicos Poulantzas, Pouvoir Politique et Classes Sociales, Paris 1968, S. 351 ff.

kulation gelangt, wobei es in Verbindung mit dem offenen Konflikt im Zentrum, d. h. im Produktionsbereich[1], bis zu systemsprengenden Aktionen kommen kann, wie sie sich im Mai 1968 ereignet haben. Nur mit offener Gewalt war damals die Erhaltung der bestehenden Strukturen zu erzwingen; Zugeständnisse wurden vor allem im Produktionssektor gemacht.

Für die Befriedung in den Randzonen wird das Instrument "Familienpolitik" in Zukunft allerdings nicht mehr ausreichen. Ein Rückgriff auf die "formierte Gesellschaft", die bei Chaban-Delmas heute als "neue Gesellschaft" deklariert wird, muß mit zunehmender "contestation" (Anfechtung der bestehenden Verhältnisse) und wachsender Solidarität zwischen Arbeitern, Ingenieuren und Technikern[2] im Produktions- und in den übrigen Lebensbereichen der Gesellschaft (Wohnen, Freizeit, politisches Handeln) scheitern.
Die in der Regierungserklärung von Chaban-Delmas vom 15. Oktober 1970 gegebene Charakterisierung der "neuen Gesellschaft" verspricht Wohlstand, soziale Gerechtigkeit, Selbstverantwortung und Humanität[3] ohne grundlegende Änderungen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik.[4]
Die unterstützende Funktion der Familienpolitik in verschiedenen politischen Bereichen läßt klar erkennen, daß Familienpolitik von dieser Regierung auch weiterhin als systemerhaltendes Instrument für tauglich befunden und ihm Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik als integraler Bestandteil oder ergänzend eingesetzt wird.

---

1) Vgl. die "Oberdeterminiserungsthese" bei Herkommer, Teil II, a. a. O., S. 68.
2) Gustave Stern, Die blockierte Gesellschaft. Zur sozialen Krise in Frankreich. Manuskript des Hessischen Rundfunks, Frankfurt/M. 30. 1. 1970, S. 28.
3) "Die Regierung schlägt dem Land ein ehrgeiziges Ziel vor: den Aufbau einer Gesellschaft, die erfolgreicher in der Erreichung des Wohlstandes, gerechter in bezug auf die weniger Begünstigten, verantwortlicher für ihr eigenes Funktionieren, humaner in ihrem täglichen Leben ist; mit einem Wort, einer neuen Gesellschaft." La Déclaration de politique générale du Gouvernement devant l'Assemblée Nationale, Le Monde v. 17. Oktober 1970, S. 2.
4) "Unsere Wirtschafts- und Sozialpolitik hat sich nicht geändert." Chaban-Delmas, loc. cit.

10.2 Der Wandel der familienpolitischen Zielsetzungen als Ausdruck des Funktionswandels der Familienpolitik

Die ersten familienpolitischen Maßnahmen, die Zahlung von betrieblichen Familienbeihilfen, standen unter dem Primat der Lohnpolitik. Diese Periode der Familienpolitik begann Ende des 19. Jahrhunderts und dauerte praktisch bis 1938. Damit war die Funktion der Familienpolitik als Instrument zur Behebung innerbetrieblicher Konflikte festgelegt. Parallel dazu entwickelten sich sekundäre Ziele, die der Familienpolitik von der Bourgeoisie in der Familienbewegung gesetzt wurden: Restauration der Gesellschaft mithilfe der politischen Anerkennung des traditionellen Familienkonzeptes der hierarchisch strukturierten Großfamilie und nationale Bevölkerungspolitik durch Geburtenförderung und Schutz der kinderreichen Familie.

10.2.1 Familienpolitik als Bevölkerungspolitik

Mit der allmählichen Transformation der auf private Initiative entstandenen Familienpolitik in staatliche Familienpolitik verlor sie ihre ursprüngliche lohnpolitische Zielsetzung und wurde im Lauf mehrerer Jahrzehnte zunehmend zu einem Instrument der Bevölkerungspolitik. Von 1938 ab bis Anfang der 50er Jahre wurden alle familienpolitischen Maßnahmen daraufhin geprüft, ob sie der Verbesserung der bevölkerungspolitischen Situation der Nation dienten; soweit möglich, paßte man sie diesem Ziel an oder entwickelte neue Leistungsarten für zu fördernde Tatbestände.
Auf diese Weise wirkte sich die bevölkerungspolitische Zielsetzung - wie gezeigt - in einer Reihe neuer Leistungen aus und konnte sich gegen die neomalthusianische Tradition schließlich durchsetzen, die sich in Arbeiterfamilien lange gehalten und dort zu einer bewußten Beschränkung der Kinderzahl beigetragen hatte.

Offiziell gaben die politischen Repräsentanten der Arbeiter in der kommunistischen Partei Frankreichs diese neomalthusianistische Tradition auf, als Jeanette Vermeersch am 4. Mai 1956 vor der Parlamentsfraktion der P. C. F. "gegen den reaktionären Neomalthusianismus" und "für das Recht auf Mutterschaft" plädierte.[1)]

Ein anderes traditionelles Ziel der Familienpolitik, durch gezielte Beihilfen die Zahl kinderreicher Familien zu erhöhen und ihnen einen besonderen Schutz zukommen zu lassen, konnte dagegen nicht erreicht werden. Trotz der vom dritten Kind ab schnell steigenden materiellen Beihilfen betrug auch 1966 noch die durchschnittliche Kinderzahl in den Familien der Beihilfeempfänger nur 2,27.[2)] Ein durchschlagender Erfolg auf diesem Gebiet der kinderreichen Familien konnte auch mit der Unterstützung der sexualpolitisch repressiven Gesetzgebung mit ihren Sanktionen gegen Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsunterbrechungen nicht erzielt werden, zumal sie neuerdings auch vom liberalen Bürgertum umgangen und damit durch eine Veränderung des gesellschaftlichen Verhaltens auf lange Sicht außer Kraft gesetzt werden wird.
In diesem Zusammenhang ist die Funktion der 1956 gegründeten Bewegung für Familienplanung interessant, die heute etwa 180 private klinische Beratungsstellen in sexuellen Fragen und für Probleme der Familienplanung unterhält. Da das Gesetz von 1920 jede Aufklärung über Empfängnisverhütung verbietet, war auch hier eine Veränderung nur auf private Initiative hin zu erreichen.

Die Mitglieder der Bewegung für Familienplanung helfen sich angesichts dieser Situation auf folgende Weise: Frauen, die um Rat fragen, werden an einen der 4 % der französischen Ärzte, die sich zur Kooperation mit der Bewegung zur Verfügung gestellt haben, verwiesen. Dieser Arzt stellt ein Rezept über empfängnisverhütende Mittel aus, das mit dem erforderlichen Geldbetrag nach England geschickt wird, um dort das verschriebene Mittel zu bestellen, das der Empfängerin dann per Post zugestellt wird.
Erst im Jahr 1967 wurde ein Gesetz angenommen, das den Verkauf

---

1) Vgl. Annie Kriegel, Les Communistes Français, Essai d'Ethnographie Politique, Paris 1968, S. 42 f.
2) Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 164.

von Verhütungsmitteln in Apotheken an Personen über 21 Jahre auf ärztliches Rezept hin legalisiert. Außerdem ist die Einrichtung eines staatlichen Beratungszentrums für Geburtenregelung neuerdings geplant.
Bisher machten nur 120.000 Frauen von den Beratungsstellen Gebrauch. Die Zahl der Abtreibungen liegt mit über einer Million pro Jahr über der Zahl der Geburten. "Man schätzt, daß jährlich 10.000 Frauen sterben, weil sie fehlerhafte Abtreibungen an sich selbst durchführen."[1]
Während das katholische Bürgertum der Empfängnisverhütung zunehmend aufgeschlossen gegenübersteht, "hängen (die Kommunisten) zum Teil noch dem alten stalinistischen Glauben an, daß die Geburtenkontrolle eine bürgerliche List sei, die Arbeiterschaft zahlenmäßig zu schwächen und dadurch zu besiegen."[2] Bis heute scheitern die Bemühungen der (Familienplanungs-)Bewegung, im roten Vorstadtgürtel von Paris Beratungsstellen einzurichten, am Widerstand der Kommunalverwaltungen."[3]

Sieht man einmal von der Aufgabe der neomalthusianistischen Tradition zugunsten geburtenfreundlicher Auffassungen durch die P. C. F., deren Einfluß auf die Geburtenentwicklung in der Arbeiterschaft schwer abzuschätzen ist, ab, so sind seit dem

---

1) Die Angaben zur Sexualpolitik sind Ardagh entnommen. Vgl. J. Ardagh, a. a. O., S. 321-328.
2) Zur Bevölkerungs-, Familien- und Sexualpolitik der Sowjetunion seien hier nur kurz die wichtigsten Fakten rekapituliert: Seit 1920 erlaubte Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung, Scheidungserleichterungen, vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter, Frauenarbeit (Ziel: Zerstörung der bürgerlichen Familie; bevölkerungspolitische Wirkung: Absinken der Geburtenrate). - 1936 Verbot der Empfängnisverhütung und Abtreibung; 1944 'freie Verbindung' wird nicht mehr anerkannt, Scheidungserschwerung, Familienbeihilfen, Medaillen und Prämien für Mütter kinderreicher Familien, Verbot der Vaterschaftsuntersuchung ("aus Furcht, daß sie zu einem verheirateten Vater führt und seine Familie zerstört", Sauvy, Théorie générale ..., a. a. O., T. II, S. 361). Ziel: Erhöhung der während des Krieges niedrigen Geburtenraten und Ausgleich der Verluste aufgrund hoher Säuglingssterblichkeit und Kriegstoten; erreicht 1947). - 1947 Reduktion der Familienbeihilfen, stattdessen demographische Investitionen im Wohnungsbau, Gesundheits- und Bildungssektor.
Die P. C. F. schloß sich der offiziellen sowjetischen Einstellung 1956 an, daß die Bevölkerungsfrage primär durch das politische und soziale System bedingt und von ihm abhängig sei, Geburtenverweigerung daher keine Lösungsmöglichkeit für die sozioökonomischen Probleme darstelle.
3) Ardagh, a. a. O., S. 324.

Ende des Krieges, bemerkenswerte Änderungen in den Einstellungen und den Verhaltensweisen der französischen Familien zu verzeichnen, die dem Beharren auf einer zentralen bevölkerungspolitischen Funktion der Familienpolitik den Boden entzogen.

Die Furcht vor einem möglichen Bevölkerungsrückgang schwand schon sehr bald nach Kriegsende. Der Geburtenrückgang war 1942 zum Stillstand gekommen, 1946 bis 1950 stellte sich sogar ein völlig unerwarteter "Babyboom" ein.[1] Die negative Bevölkerungsbilanz[2] Frankreichs in den Jahren 1935 bis 1944 ist seit 1945 wieder positiv. Sauvy führt die Entwicklung während des Krieges auf drei Faktoren zurück:[3]

---

1) Schon während des Krieges waren die Geburtenraten nach einem Tiefstand 1941 bis 1945 wieder auf das Niveau von 1933/34 angestiegen; dann setzte mit einem Sprung von 1946 bis 1950 eine erhebliche Zunahme ein. In den 50er Jahren flacht die Geburtenkurve allmählich wieder etwas ab

Geburtenraten (Lebendgeborene/1.000 Einw.)							
1930	18,0	1941	13,1	1946	20,8	1951	19,5
1933	16,2	1942	14,5	1947	21,3	1955	18,5
1935	15,3	1943	15,7	1948	21,2	1960	17,9
1938	14,6	1944	16,1	1949	21,0	1965	17,7
1940	13,6	1945	16,2	1950	20,6	1969	16,7

Quelle: 1930-1955 berechnet nach Dupeyroux, a. a. O., S. 59. 1960-1969 berechnet nach Annuaire Statistique de la France 1969, S. 28, T. I.

2) Geburten minus Todesfälle; auch ohne Berücksichtigung der Kriegstoten überwiegen die Todesfälle. Vgl. Dupeyroux, a. a. O., S. 59.
Die Nettoreproduktionsrate (eine Nettoreproduktionsrate unter 100 bedeutet eine Verminderung der folgenden Generationen gegenüber der gegenwärtigen, eine Rate von z. B. 133 entspricht einem Zuwachs von 33 % von einer Generation zur nächsten) lag in Frankreich seit 1911 unter 100 und übersprang diese Marke erst 1946:

	Nettoreproduktionsraten						
1911	87	1936	88	1945	93	1951	126
1916	45	1941	77	1946	126	1955	124
1921	98	1942	85	1947	131	1960	128
1926	92	1943	90	1948	133	1965	134
1931	93	1944	94	1949	133	1967	125

Quelle: 1911-1955 Annuaire Statistique de la France 1961, S. 51, T. VIII; 1960 Annuaire Statistique de la France 1965, S. 50, T. XVI; 1965, 1967 Annuaire Statistique 1969, S. 52, T. XV.

3) A. Sauvy, Théorie générale ..., a. a. O., T. II, S. 140-144.

- verstärkte Bindung an das Heim mangels konkurrierender Konsumausgaben und Freizeitbeschäftigungen;
- positive Einstellung zum Kind dank der intensiven familienpolitischen Propaganda;
- materielle Hilfe durch aktive Familienpolitik als der ausschlaggebende Faktor, da im Vergleich zu Belgien, das sich in der gleichen Situation wie Frankreich befand, aber keine Familienbeihilfen zahlte, Frankreich einen höheren und längerfristigen Anstieg der Geburtenrate verzeichnen konnte.

Gegen die Argumentation Sauvys, die den Familienbeihilfen den Geburtenanstieg zuschreibt, wendet Kindleberger[1] ein, daß zwar ein sichtbarer Effekt der bevölkerungspolitisch orientierten Familienpolitik seit dem Code de la Famille 1939 (vgl. oben S. 309 ff) erst nach dem Krieg hätte erfolgen können; jedoch spreche viel dafür, daß eine von den Familienbeihilfen unabhängige Neigung der Franzosen den Ausschlag für den Geburtenanstieg gegeben habe.[2] Der eindeutige Nachweis der geburtenpolitischen Wirksamkeit von Familienbeihilfen könnte nur mit (nicht vorhandenen) Daten über Einkommensgruppen, Familienbeihilfebezug und Kinderzahl pro Familie geführt werden.

Selbst bei dieser Beweisführung werden intervenierende Faktoren nicht erfaßt, zumal sich die Familienpolitik ja nicht auf materielle Unterstützungen beschränkte. Eine begründete Erklärung für den Babyboom der Nachkriegszeit läßt sich also kaum geben. Zu vermuten ist, daß die weitverbreitete Hoffnung auf tiefgreifende soziale und politische Veränderungen und auf langfristige materielle Sicherheit für alle Bevölkerungsgruppen die Geburtenfreudigkeit der Franzosen ebenfalls beeinfluß-

---

1) Charles P. Kindleberger, The Postwar Resurgence of the French Economy, in: Stanley Hoffmann u. a., In Search of France, Cambridge/Mass. 1963, S. 118-158; hier S. 132-135.

2) "One can conclude, then, that the claim of Sauvy and the other French demographers that the family allowances produced the dramatic change in birth rates is not established. These allowances have doubtless had other significant affects in promoting child welfare and health. But the change in birth rate must be regarded as an independent change in taste." Ch. Kindleberger, a. a. O., S. 134.

te. Die offizielle Familienpolitik behielt zwar ursprünglich bevölkerungspolitisch motivierte Familienbeihilfen bei, verlagerte das Gewicht aber zunehmend auf Unterhaltsbeihilfen, die weniger einen Anreiz zur Kinderzeugung als vielmehr notwendige Ergänzungen zum Familieneinkommen darstellten.[1)]
In dem erstmals zum V. Plan für den Zeitraum von 1966 bis 1970 aufgestellten Plan für Sozialleistungen[2)] stehen zur Begründung der Fortsetzung einer Familienpolitik an erster Stelle bevölkerungspolitische Zielsetzungen.[3)] Eine weitere Expansion der Bevölkerung mithilfe der Familienpolitik wird befürwortet, um die infolge der verlängerten Lebensdauer entstehenden ständigen Lasten durch eine dauerhafte (Wirtschafts- und Bevölkerungs-)Entwicklung zu sichern.
Die Unterhaltsbeihilfen dienen unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten zur Sicherung eines Minimums an Einkommenssicherheit für alle Familien, unabhängig von der Höhe ihrer Einkommen. Bei einer Stagnation oder relativen Verminderung dieser Beihilfen werden schwerste Konsequenzen psychologischer Art (Geburtenrückgang) befürchtet.
Die bevölkerungspolitischen Leistungen im engeren Sinn, die im Zusammenhang mit einer Geburt gezahlt werden[4)], betrugen 1965 nur 5.9 % aller Familienbeihilfen.[5)] Für 1970 sollen sie nach der Projektion des V. Plans nur noch mit 5.7 % beteiligt sein. Die Diskrepanz zwischen politischer Zielsetzung und faktischem materiellen Einsatz ist hierbei offensichtlich.

---

1) Vgl. Ceccaldi, a. a. O., S. 142 ff.
2) Commissariat Général du Plan d'Equipment et de la Productivité, V^e Plan 1966-1970, Rapport Général de la Commission des Prestations Sociales, Paris, o. J. (1966). Im folgenden zitiert als Rapport des Prestations Sociales.
3) Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 44.
4) Vorgeburtliche Beihilfen = allocations prénatales, Mutterschaftsbeihilfe = allocations de maternité, bezahlter Urlaub anläßlich einer Geburt = congé naissance. Einzelheiten vgl. oben S. 353 f.
5) Ausgenommen Wohnbeihilfen, d. i. 853 Mio F von 14.486 Mio F; davon entfielen auf vorgeburtliche Beihilfen 478 Mio F, 320 Mio F auf Mutterschaftsbeihilfe und 55 Mio F auf bezahlten Urlaub. S. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 112.

Die 14 Stellungnahmen verschiedener Institutionen und Organisationen zum Sozialplan des V. Plans[1] beinhalten - bis auf eine Ausnahme - keinen Kommentar zur Bevölkerungspolitik. Allein der Verband kleiner und mittlerer Unternehmen (C. G. P. M. E.) verlangt, daß die Familienbeihilfen, die im Zusammenhang mit Geburten gezahlt werden und "Funktionen der Bevölkerungspolitik der Regierung sind", auch von der nationalen Gesamtheit finanziert werden müßten.[2]
Trotz der offensichtlich stagnierenden Tendenz bevölkerungspolitischer Aktionen in Verbindung mit der Familienpolitik ist bis heute die bevölkerungspolitische Diskussion in Frankreich nicht abgeklungen. Charakteristisch für diese Einstellung sind die Worte Pompidous: "Je mehr Kinder Frankreich hat, desto stärker und glücklicher wird es sein."[3] Die augenblickliche Geburtenrate von 16 ‰ (bei zunehmenden Eheschließungen) hat die Regierung neuerdings wieder zu einer aktiven Geburtenpolitik bewogen. Sie fordert 2,5 Kinder pro Familie statt zur Zeit zwei, um das "Gleichgewicht in der demographischen Entwicklung"

---

1) Vgl. den Anhang des Rapports des Prestations Sociales, a. a. O., S. 137-173, mit den Stellungnahmen der verschiedenen Institutionen und Organisationen, deren Vertreter Mitglieder der Kommission waren: Versicherungsträger (F.N.O.S.S., C.N.A.F., F.N.M.A. =Fédération nationale de la Mutualité agricole), Gewerkschaften (C.G.T., C.F.D.T., F.O., C.F.T.C., C.G.C.), Unternehmerverbände (C.N.P.F., C.G.P.M.E.), Familienverbände (U.N.A.F.) sowie Confédération des Syndicats médicaux français, Fédération nationale de la Mutualité française und Confédération des Syndicats dentaires.
2) Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 161.
3) In: Die Zeit vom 5. Juni 1970, S. 2. - Interessant ist im Vergleich hierzu eine Stellungnahme zur familienpolitischen Orientierung der Bundesregierung: "Sollte es Kreise in der Bundesrepublik geben, die daran denken, der Geburtenabnahme mit Geburtenprämien entgegenzutreten, so gehört jedenfalls die Bundesregierung nicht dazu. - Das betonte gegenüber der WELT kategorisch der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Heinz Westphal. Es sei weder an eine Prämiierung des Kinderkriegens noch an eine besondere Förderung der Großfamilie gedacht. Die Familienpolitik der Bundesregierung verstehe sich nicht als nationalistische Bevölkerungspolitik." DIE WELT, 21. August 1970, zit. n. Presse- und Rundfunknachrichten, Frankfurt/M., 22. August 1970, XIX/159.

zu sichern.[1] Als familienpolitische Maßnahme wird in diesem Zusammenhang zum 1. Juli 1971 verstärkte materielle Hilfe für einkommensschwache Familien durch Verdoppelung der Beihilfe für Einzelverdiener mit Einkommen bis 1.300 frs. (dafür Streichung dieser Beihilfe bei Einkommen über 4.000 frs. pro Monat) angekündigt.[2] Im Vergleich zu früheren bevölkerungspolitischen Maßnahmen und den alten Forderungen der bürgerlichen

---

1) Die Berechnung der Kinder pro Familie ist offenbar in Frankreich immer noch sehr unterschiedlich. Die eben genannten Zahlen sind ohne Bezugspunkte wie z. B. Alter der Eltern und/oder Kinder angegeben. Eine genauere Angabe findet sich im Rapport des Prestations Sociales, S. 107. Danach hatte vor 1941-43 eine "komplette Familie", d. h. ohne Trennung der Ehepartner bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres der Mutter, im Mittel 2,49 Kinder. Seither beträgt die durchschnittliche Kinderzahl 3,12. Andere Angaben können sich auf unterhaltene Kinder pro Familie, beihilfeberechtigte Kinder, auf eine obere Altersgrenze der Kinder, auf Kinder pro Haushalt etc. beziehen.
Annuaire Statistique de la France bezeichnet innerhalb eines Haushalts als Familie a) mindestens zwei Personen, die als eheliches oder nicht eheliches Paar zusammenleben, plus (soweit vorhanden) unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, b) eine Person ohne Partner mit mindestens einem unverheirateten Kind unter 25 Jahren. (Annuaire Statistique 1969, S. 36.)
Diese Familien werden in einer Tabelle nach Beruf und Kinderzahl aufgeführt, wobei aber nur Kinder unter 16 Jahren gezählt werden. Hierbei ergab sich 1968 eine durchschnittliche Kinderzahl von 1,08 pro Familie. Der Anteil der "kinderlosen" Familien (d. h. ohne Kinder unter 16 Jahren, aber nicht unbedingt absolut kinderlos!) betrug 48.2 %, mit einem Kind 21.8 %, mit zwei Kindern 15.7 %, mit drei Kindern 7.9 %, mit vier Kindern 3.5 %, mit fünf Kindern 1.5 %, mit sechs und mehr Kindern 1.4 %. - Bezieht man die Kinderzahl nur auf Familien mit Kindern unter 16 Jahren (unter Ausschluß der "kinderlosen" Familien), dann ergibt sich die offizielle Zahl von durchschnittlich 2.1 Kindern pro Familie. (Vgl. Annuaire Statistique 1969, S. 40, Tabl. IX.)

2) Vgl. Le Monde, 18.-19. Oktober 1970, S. 21: M. Fontanet confirme son projet de suppression de l'indemnité de salaire unique au-delà de 4.000 francs de revenue mensuel. Ebenso Chaban-Delmas in: La Déclaration de Politique Générale ..., a. a. O.
Für den V. Plan war eine einkommensabhängige Gewährung dieser Familienbeihilfe noch strikt abgelehnt worden.

Familienbewegung nach einkommensunabhängiger Familienunterstützung macht die Einkommensobergrenze die Absicht deutlich, Bevölkerungspolitik verstärkt unter "sozialen" Aspekten zu betreiben. Von der Verdoppelung der Beihilfen für "Normalverdiener" scheint sich die Regierung eine wirksame Koppelung bevölkerungspolitischer und lohnergänzender Effekte auf die Familien zu versprechen. Unter diesem Aspekt würden mehr Kinder aufgezogen, ohne gleichzeitig einkommensschwache Eltern zu höheren Lohnforderungen zu berechtigen. Wieweit diese familienpolitische Rechnung aufgehen wird, wird nicht zuletzt von der weiteren politischen Entwicklung in Frankreich abhängen. Das Konzept selbst bestätigt wiederum die Strategie, Familienpolitik zur Konfliktvermeidung einzusetzen.

10.2.2 Familienpolitik als Element der Wirtschaftspolitik im Zeichen der Planifikation

Wenn Familienpolitik mit dem Ziel einer sozialen Umverteilungspolitik auf längere Zeit realisiert werden soll, ist ihre Einbeziehung in die nationale Wirtschaftspolitik unumgänglich. Schon 1964 betrugen die Familienleistungen

- 5 % des Nationaleinkommens,
- 6 % der verfügbaren Mittel der Haushalte,
- 12 % der Löhne

und beliefen sich einschließlich Gesundheitsdienst und Verwaltungskosten auf 18 Milliarden frs.[1)]

Die ökonomischen Wirkungen, die mit der Aufbringung und Umverteilung so großer Summen verbunden sind, konnten von der Wirtschaftspolitik nicht länger ignoriert werden. Im Rahmen des V. Plans[2)] wurde daher eine Sonderkommission für Sozialleistungen ('Commission Bordaz') gebildet, die einen allgemeinen Bericht mit einer Untersuchung der mittelfristigen Entwicklung der Familienleistungen (1965 bis 1970) vorlegte.[3)]

Die Integration der Sozial- und Familienpolitik in die wirtschaftspolitische Planung war schon 1961 von den Unternehmern (C. N. P. F.), Familienverbänden (U. N. A. F.) und Familienbeihilfekassen (U. N. C. A. F.)[4)] gefordert worden.

Zunächst sei hier kurz auf die Funktion der 'planification' für die französische Wirtschaft hingewiesen. Für den Wiederaufbau der französischen Wirtschaft nach Kriegsende wurde mit der Planifikation der Versuch unternommen, die Rekonstruktion in den wichtigsten Sektoren mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (u. a. Marshall-Plan-Geldern) gezielt und vom Staat kontrolliert möglichst rasch voranzutreiben.

---

1) J. Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 158 f.
2) Loi nº 65-1001 du 30 novembre 1965 portant approbiation du Plan de développement économique et social, in: Journal Officiel de la Republique Française, Décembre 1965, S. 10594-10639.
3) Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O.
4) Die U.N.C.A.F. veröffentlichte die Studie von Jacques Hochard, Aspects Economiques des Prestations Familiales, Etudes C.A.F. 4, Paris 1961.

1946 wurde mit Unterstützung der linken Parteien und der Gewerkschaften das Generalkommissariat für den Plan (Commissariat Général du Plan) geschaffen, das heute dem Wirtschafts- und Finanzministerium angegliedert und dem Präsidenten der Republik direkt unterstellt ist.
Die Ausarbeitung des Plans untersteht den hauptamtlichen Mitgliedern des Generalsekretariats, die die ehrenamtlichen Mitglieder für die verschiedenen Kommissionen benennen, in denen die Einzelheiten des Plans ausgearbeitet werden.
Der Oberste Planungsrat (Conseil Supérieur du Plan) prüft unter Vorsitz des Ministerpräsidenten die Arbeiten des Generalkommissariats.
Der Wirtschafts- und Sozialrat (Conseil économique et social) mit 200 sachverständigen Mitgliedern kontrolliert in seinen Ausschüssen die Plandurchführung und berät die Regierung bei der Gesetzgebung.
Der Plan wird von beiden Kammern als Gesetz verabschiedet, kann aber vom Staat nicht zwangsweise durchgesetzt werden, da er nur für den öffentlichen Bereich (staatliche Verwaltung, Staatsbetriebe und staatlicher Wohnungsbau) verbindlichen Charakter hat, für die Privatwirtschaft jedoch im wesentlichen nur Orientierungsdaten bietet, die die wirtschaftspolitischen Eingriffe des Staates koordinieren und auf die Planziele hin ausrichten können. Die Planziele selbst können damit bestenfalls annäherungsweise erreicht werden.

Die Planziele bezogen sich zunächst auf eine Produktionssteigerung in der Grundstoff- und Produktionsmittelindustrie und der Landwirtschaft (I. Plan) und auf die Modernisierung der gesamten verarbeitenden Industrie (II. Plan). Ergänzt wurden sie durch Bestrebungen zur Ausdehnung des Außenhandels (III. Plan). Der IV. Plan nahm als weitere Zielsetzungen die Schaffung neuer Arbeitsplätze und eine verstärkte Regionalpolitik auf. Die Ziele des V. Plans sollten Strukturveränderungen zugunsten wachstumsorientierter Sektoren unterstützen; Forschung, Einkommensplanung und Sozialleistungen wurden in die Projektion einbezogen. Der VI. Plan (1971-1975) steht ganz im Zei-

chen des internationalen Wettbewerbs. Die mikroökonomischen Planziele wurden weitgehend zugunsten makroökonomischer Planung aufgegeben. Bei verstärkter Expansion mit gleichzeitiger Preisstabilität soll die außenwirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit durch optimale Allokation der Produktionsfaktoren verbessert werden. Zu diesem Zweck ist geplant, institutionelle und strukturelle Monopolstellungen abzubauen, Kümmerbetriebe zu beseitigen und die wachstumsstärksten Unternehmen bzw. Industriezweige durch indirekt wirkende Maßnahmen (incentives) wie vermehrte Forschungsanstrengungen und eine zielgerichtete Berufsausbildung zu fördern. Die Einzelziele des VI. Plans wurden in die Regierungserklärung vom 15. Oktober 1970 aufgenommen.[1)]

Die wirtschaftspolitischen Instrumente zur Durchsetzung der Planziele liegen vorwiegend in der Investitions- und Kreditpolitik der Regierungen. Daneben unterstützt die Steuerpolitik die angestrebten Zielsetzungen mit Steuervergünstigungen unterschiedlicher Art.

Die mit der Planung erzielten Ergebnisse lassen sich pauschal am ehesten dadurch charakterisieren, daß Konjunkturschwankungen auf geringere Amplitudenhöhen eingegrenzt und massive Wirtschaftskrisen vermieden werden konnten. Die Großbetriebe und -unternehmen bringen ihre eigenen Planungsdaten in die nationale Planung ein, die Mittel- und Kleinbetriebe, die von Großbetrieben und staatlicher Wirtschaftspolitik zugleich abhängen, sorgen durch ihre zwangsläufige Orientierung am Plan für ein gewisses Maß an sich selbst erfüllender Wirkung der Plandaten. Konflikte bei der Zielsetzung der Planifikation entstehen

- an den unterschiedlichen Interessen der national orientierten und der auf internationale Kooperation im Rahmen der EWG und des Weltmarktes ausgerichteten Industrien;

---

1) Vgl. La Déclaration de Politique Générale ..., a. a. O.

- an den divergierenden Interessen von Klein- und Mittelbetrieben gegenüber der Großindustrie[1];
- an den bisher in der Planung nicht berücksichtigten Interessen der Einkommensbezieher, Rentner und Pensionäre.[2]

Der letztgenannte Konfliktbereich wird im Sozialplan zum V. Plan besonders evident. Die Familienpolitik wird allein in dem vom Plan gesetzten Rahmen festgelegt; sie ist, wie häufig betont wird, an den Erfordernissen der französischen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb (insbesondere der EWG) orientiert sowie an den Daten des Wirtschaftswachstums und der Einkommensentwicklung. Diese Prioritäten bestimmen die Marge, in der Va-

---

1) Ober die Probleme der Klein- und Mittelbetriebe im Rahmen des Plans vgl. die informative Untersuchung der Forschungsstelle für empirische Sozialökonomik (Prof. Dr. G. Schmölders) in den Jahren 1966-1968, deren Ergebnisse in Meinolf Dierkes, Tradition oder Fortschritt? Der Beitrag der französischen Klein- und Mittelbetriebe zum wirtschaftlichen Wachstum, als Manuskript vervielfältigt, Köln 1968, vorliegen.
In der Betriebsstruktur der französischen Industrie überwiegen im Vergleich zur BRD die Kleinbetriebe:

Betriebe m... Beschäftigten	Anteil der Betriebe in % (kumuliert) a) Frankreich		b) BRD (Sept. 1968)	
0 - 9	86.10	100.00	43.6	100.0
10 - 49	96.04	13.90	86.3	24.1
50 - 199	98.97	3.96	92.8	13.7
200 - 499	99.63	1.03	97.4	7.2
500 - 999	99.85	0.37	98.9	2.6
1000 - 4999	99.98	0.15	100.0	1.1
5000 u. mehr	100.00	0.02		

Quelle:
a) Frankreich, Berechnung der prozentualen Anteile nach: Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts Nr. 35, Jg. 20, vom 27. 8. 1970, S. 5.
b) BRD, Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Hg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart/Mainz 1970, S. 190.

2) Das Urteil von Mendès-France über die "demokratische" Aufstellung des Plans ist noch sehr zurückhaltend: "Augenblicklich wird der Plan ausgearbeitet und ausgeführt einerseits von einer Bürokratie, welche unter den günstigsten Voraussetzungen neutral ist, andererseits von Gruppen, die über wirksame Mittel verfügen, ihre Interessen zu verteidigen und einen Druck auf die zu treffenden Entscheidungen auszuüben. Abgesehen von einer Teilnahme der Arbeiterschaft, die häufig nur symbolischen Charakter hat, existiert in der französischen Planung keine Demokratie." Pierre Mendès-France, Frankreich morgen, Berlin 1963, S. 118.

riationen der Sozialleistungen erlaubt sind, ohne daß die Ziele und Mittel der Sozial- und Familienpolitik von den Bedürfnissen oder Interessen der Betroffenen her definiert werden. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft, die ihre Entscheidungen letztlich auch planunabhängig treffen kann, wenn es ihr zum Vorteil gereicht, ist die von der Sozialpolitik abhängige Bevölkerung auf die verbindlichen Plandaten verwiesen, insofern die eigenen Beiträge und Leistungsbezüge administrativ oder legislativ fixiert werden.

Als Zielsetzungen der familienpolitischen Leistungen werden im V. Plan nach der Bevölkerungspolitik, die ein relativ geringes Gewicht hat, wie oben gezeigt wurde (vgl. oben S. 362 ff), die Einkommens- und die Bildungspolitik genannt, beide wichtige Bestandteile einer planenden Wirtschaftspolitik.[1] Zwar sind die Familienbeihilfen, die die Masse der materiellen Leistungen ausmachen, einkommensunabhängig und richten sich nur nach Zahl und Alter der Kinder; dennoch werden sie als wesentliches Element der Einkommenspolitik angesehen. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aus der lohn- und einkommenspolitischen Bedeutung der Familienbeihilfen für einkommensschwache Bevölkerungskreise.

Die Finanzierung der Familienbeihilfen erfolgt allein durch die Unternehmer, die dafür 11.5 % des Lohns aufzuwenden haben (vgl. oben S. 348). Dieser "Unternehmeranteil" wird heute i. d. R. als Lohnanteil betrachtet, da er als sogenannte Lohnnebenkosten in die Lohnkosten der Betriebe eingeht. Die Argumentation, die hohen Soziallasten der französischen Unternehmer benachteiligten sie im internationalen Wettbewerb, wird hinfällig, wenn man die gesamten Lohnkosten (Lohn + Lohnnebenkosten) pro Arbeitsstunde z. B. im EWG-Vergleich betrachtet.[2]

---

1) Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 44.
2) Dies tut die C.F.T.C. in ihrer Stellungnahme zum Sozialplan des V. Plans und kommt zu dem Schluß, daß aufgrund der niedrigen Gesamtstundenlöhne in Frankreich eine Erhöhung der Sozialleistungen über einen erhöhten Unternehmerbeitrag zu finanzieren sei. Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 157 f.

Die Berechnung der Gesamtaufwendungen der Arbeitgeber für Löhne, Gehälter und Nebenkosten für die Beschäftigten insgesamt (Arbeiter und Angestellte) je Arbeitsstunde betrugen im EWG-Bereich für das Jahr 1966[1]

- in Luxemburg	97	belg. Franken	(100 %)
- in BRD	88	" "	(91 %)
- in Belgien	86	" "	(88 %)
- in den Niederlanden	85	" "	(88 %)
- in Frankreich	84	" "	(87 %)
- in Italien	73	" "	(75 %)[2].

Frankreich liegt demnach fast am Ende der Gesamtlohnkostenskala. Beachtet man die Tendenz zur Vergrößerung der Gesamtarbeitskosten mit wachsender Betriebsgröße[3], so liegt in der Beschäftigtenstruktur nach Betriebsgrößen[4] eine mögliche Er-

---

1) Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Die Arbeitskosten in den Industrien der Gemeinschaft 1966 (Reihe: Sozialstatistik 4-1969), Luxemburg 1969; zitiert als "Arbeitskosten". Angaben hier ibid., S. 44.

2) Die Kosten, aufgeschlüsselt nach Arbeitern und Angestellten pro Stunde (Industrie insgesamt) betrugen:

Arbeiter			Angestellte		
Luxemburg	88 Fb	(100)	Luxemburg	151 Fb	(100)
BRD	80 "	(92)	Frankreich	131 "	(87)
Belgien	76 "	(87)	Belgien	128 "	(85)
Niederlande	74 "	(85)	Italien	122 "	(81)
Frankreich	69 "	(78)	Niederlande	116 "	(77)
Italien	63 "	(72)	BRD	114 "	(76)

Vgl. "Arbeitskosten", a. a. O., S. 44 und S. 30. Die Kosten eines Angestellten je Stunde entsprechen ungefähr den Kosten von 1.9 Arbeiter-Stunden in Frankreich und in Italien, von 1.7 in Belgien und in Luxemburg, von 1.6 in den Niederlanden und von 1.4 in der BRD. (Arbeitskosten, a. a. O., S. 45.)

3) Vgl. Arbeitskosten, a. a. O., S. 46.

4) Beschäftigtenstruktur nach Betriebsgröße: (ohne Bauindustrie)

Betriebe m... Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % (kumuliert) a) Frankreich		b) BRD (Sept. 1968)	
0 - 9	7.7	100.0	1.9	100.0
10 - 49	21.7	92.3	19.9	88.7
50 - 199	39.5	78.3	31.2	80.1
200 - 499	52.5	60.5	48.7	68.8
500 - 999	62.2	47.5	61.8	51.3
1000 - 4999	78.7	37.8	100.0	38.2
5000 u. mehr	100.0	21.3		

Quelle:
a) Frankreich, Berechnung der prozentualen Anteile nach: Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts Nr. 35, Jg. 20, vom 27. 8. 1970, S. 5.
b) BRD, nach Statistisches Jahrbuch für die BRD 1970, a. a. O., S. 191.

klärung für die unterdurchschnittlichen Lohnstundenkosten der französischen Arbeiter. Die niedrigen Kosten für Industrien mit hohem Anteil an weiblichen Arbeitskräften können für Frankreich nicht geltend gemacht werden, da der prozentuale Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Arbeiter in der gesamten Industrie nur 23 % betrug.[1)]

Dabei entsprechen die direkten Kosten[2)] für Arbeiter und Angestellte in Frankreich nur 71-72 % der Gesamtarbeitskosten.[3)] Dagegen liegen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Frankreich mit 23.5 % für Arbeiter und 18.8 % für Angestellte vergleichsweise hoch.[4)] Nur auf diesen Lohnkostenanteil bezieht sich aber die Argumentation, die französischen Unternehmen seien überdurchschnittlich mit Sozialkosten belastet.

Zusätzlich wird zur Rechtfertigung dieser Klagen noch die Aufschlüsselung der Finanzierung sozialer Leistungen verwendet:

Finanzierung der Sozialleistungen (1963) in %[5)]

Land	Unternehmen	Versicherte	Staat	Verschiedene
Italien	69.1	15.5	10.2	5.2
Frankreich	68.8	20.1	6.0	5.1
Belgien	46.8	24.5	22.8	5.8
Luxemburg	40.3	26.9	20.1	12.7
BRD	40.2	38.2	17.6	4.0
Niederlande	38.3	46.5	6.4	8.8

Diese Beschwerden sind aber angesichts der niedrigen Gesamtarbeitskosten als Benachteiligung im internationalen Wettbewerb für die französische Industrie nicht gerechtfertigt, wie mit den angeführten Statistiken nachgewiesen werden konnte.

---

1) Zum Vergleich: Italien 38 %, BRD 25 %, Frankreich 23 %, Belgien 20 %, Niederlande 13 %, Luxemburg 4 % (s. Arbeitskosten, a. a. O., S. 28).
2) Direktlohn für tatsächlich geleistete Arbeit und Prämien für Gratifikation + Entlohnung für nicht geleistete Tage + Naturalleistungen = direkte Kosten.
3) Zum Vergleich: BRD und Luxemburg 83-84 %, Niederlande und Belgien 79 %, Italien und Frankreich 71-72 % (s. Arbeitskosten, a. a. O., S. 46, detailliert ebd., S. 38).
4) Zum Vergleich: Italien 26.3/20.6 %; Frankreich 23.5/18.8 %; Belgien 20.4/15.5 %; Niederlande 17.3/15.7 %; BRD 14.4/14.1 %; Luxemburg 14.5/10.5 %; (s. Arbeitskosten, a. a. O., S. 38.)
5) Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 54.

Trotzdem werden im Rahmen der Planifikation zwecks Angleichung der Wettbewerbsbedingungen Oberlegungen angestellt, die Soziallasten von den Unternehmen weg auf die Versicherten und den Staat zu übertragen.[1)]

Die enge Verknüpfung zwischen Einkommenspolitik und Familienpolitik steht in bezug auf die materiellen Leistungen außer Frage. Für den Staat und die Arbeitgeber bedeutet diese Verbindung die Möglichkeit, allgemeine Lohnerhöhungen durch gezielte Einkommensverbesserungen der Familien oder auch nur einkommensschwacher Familien abzuwehren; dies ist eine Funktion, die die Familienbeihilfen seit ihrer ersten Einführung als freiwillige betriebliche Leistungen hatten (vgl. oben S. 144 ff). Für die Einkommensbezieher dagegen entfallen gezielte Aktionen zur Erhöhung ihrer Einkommen über die Familienbeihilfen, da wirkungsvolle Streiks eine so breite Basis erfordern würden, wie sie nur in revolutionsähnlichen Situationen (beispielsweise im Mai-Juni 1968) möglich wären. Da der primäre Konflikt jedoch in der Produktionssphäre liegt, ihre Forderungen also die Löhne und nicht die Familienbeihilfen betreffen werden, ist mit massiven Aktionen zur Verbesserung der familienpolitischen Leistungen kaum zu rechnen. Manipulationen durch Planifikation und administrative Akte können hier ungestraft vorgenommen werden, spürbare politische Konsequenzen werden daraus nur bei extremen Änderungen resultieren. Die relativen Verminderungen der Familienbeihilfen inbezug auf Lohnanstieg und Kaufkraft im V. Plan wurden zwar von gewerkschaftlicher Seite heftig kritisiert, änderten aber nichts an der Planung und ihrer Durchsetzung.

Besonders deutlich läßt sich die Verbindung von Einkommens- und Familienpolitik bei den "kompensatorischen Beihilfen für Einkommensverluste", den Beihilfen für Einzelverdiener und

1) Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 54 f. Besonders die mittleren und kleinen Unternehmen sind an einer Verminderung der Unternehmeranteile interessiert, um ihre Selbstfinanzierungsmöglichkeiten zu verbessern. Sie erwarten eine Obernahme dieser Kosten vom Staat, da eine Oberwälzung auf die Versicherten zu neuen Lohnforderungen führen würden. Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 161.

der Beihilfe für nicht berufstätige Mütter[1] nachweisen. Sie sollen dazu dienen, den Müttern die freie Entscheidung zu überlassen, ob sie sich der Erziehung ihrer Kinder oder einem Beruf widmen wollen. Alle Beteiligten sind sich darüber klar, daß die bisherige Höhe der Beihilfen keinesfalls eine wirkliche Kompensation für einen entsprechenden Einkommensverlust bedeutet. Völlig außerhalb dieser Prämisse stehen alleinstehende Mütter, die diese Beihilfe erhalten, da sie i. d. R. ihren und der Kinder Lebensunterhalt durch eine Berufstätigkeit erwerben müssen. Da diese Beihilfen bisher von der Höhe des Einkommens des Einzelverdieners unabhängig sind, entsteht zusätzlich eine soziale Konfliktsituation. Verdient der Familienvater gut, braucht die Mutter aus finanziellen Gründen ohnehin nicht zu arbeiten; die Familie erhält aber diese Beihilfe trotzdem. Ist der Verdienst des Familienvaters jedoch so gering, daß er für den Lebensunterhalt der Familie nicht ausreicht, dann ist die Frau zur Arbeit gezwungen, um einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag zu leisten. Hier wird dann die Beihilfe gestrichen, obwohl der Verdienst beider weit unter dem Einzelverdienst des angenommenen ersten Falles liegen wird.

Die Diskussion im V. Plan zur Verbesserung dieser Beihilfe besonders für einkommensschwache kinderreiche Familien verlief letzten Endes ergebnislos. Die Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen warnten zudem vor einer spürbaren allgemeinen Erhöhung dieser Beihilfen, da sie fürchten, daß sie "zur Konsequenz hätten, vom Arbeitsmarkt brutal weibliche Arbeitskräfte abzuziehen, die unmöglich in kurzer Frist ersetzt werden könnten, was schwerwiegende Beschäftigungsprobleme für die Unternehmen aufwerfen würde."[2]

Dabei handelt es sich neben dem befürchteten Arbeitskräftemangel in vielen Sektoren auch noch um die niedrigen Frauenlöhne, die selbst bei gleicher Qualifikation und Betriebszugehörigkeit

---

1) Allocation de salaire unique für Arbeiter und Angestellte und allocation de la mère au foyer für Landwirte, Handwerker, Freiberufliche und Unternehmer. Vgl. oben S. 351 ff.
2) Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 161.

die der Männer nicht erreichen.[1] Formell gelten in Frankreich gesetzliche Regelungen, die eine rechtliche Diskriminierung der arbeitenden Frauen ausschließen (z. B. allgemein verbindlicher, garantierter überberuflicher Mindestlohn, S. M. I. G., von 3.08 frs. pro Stunde am 29. 11. 1968[2]). Seit dem 31. 12. 1966 hatten sich Schlichtungsausschüsse und Gerichte nicht mit Streitfällen wegen Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen zu befassen, so daß die französische Regierung zu dem Schluß kommt, daß die faktisch bestehenden Lohndifferenzen anderen als Geschlechtsfaktoren zuzuschreiben seien wie Arbeitsleistung, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Befähigungsgrad und Zuschlägen, für die i. d. R. nur Männer in Betracht kommen (Schmutz, Gefahren, Oberstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit).[3] Dagegen erklärt die Gewerkschaft C. F. D. T. den effektiven Abstand, der z. B. im verarbeitenden Gewerbe für qualifizierte Arbeiterinnen 25.8 % der entsprechenden Durchschnittsverdienste der Männer ausmacht, für angelernte Arbeiterinnen 19.4 % und für ungelernte 15.6 %[4] (im EWG-Vergleich das geringste Verdienstgefälle!), mit drei Faktoren: "unzulängliche Berufsausbildung der Frauen, unzulängliche Berücksichtigung der von den Frauen erworbenen beruflichen Befähigung und ... die Bemessung der tatsächlichen Löhne (in) ausschließlicher Zuständigkeit des Arbeitgebers."[5]
Für alle weiblichen Beschäftigten läßt sich nach den Streiks im Mai-Juni 1968 ein merklicher Rückgang der Lohndifferenzen (von 9.5 % am 1. 1. 1968 auf 7.4 % am 1. 10. 1968) feststellen[6], nachdem der Mindestlohn angehoben wurde und die Lohnvereinbarungen die unteren Lohngruppen begünstigten.[7]

---

1) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht der Kommission an den Rat über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen zum 30. Dezember 1968 (Art. 119 des Vertrages zur Gründung der EWG und Entschließung der Konferenz der Mitgliedsstaaten vom 30. Dezember 1961), als Manuskript vervielfältigt, Brüssel, 18. Juni 1970. Zitiert als "Gleiches Arbeitsentgelt". Stand der Zahlen: Oktober 1966.
2) Vgl. Gleiches Arbeitsentgelt, a. a. O., S. I-50 f.
3) Gleiches Arbeitsentgelt, a. a. O., S. I-61.
4) Gleiches Arbeitsentgelt, a. a. O., S. II-7.
5) Gleiches Arbeitsentgelt, a. a. O., S. I-62.
6) Gleiches Arbeitsentgelt, a. a. O., S. I-61.
7) Gleiches Arbeitsentgelt, a. a. O., S. I-56.

Ein Abzug von weiblichen Arbeitskräften durch erhöhte Familienbeihilfen würde also von den Unternehmen die Anhebung der Löhne und Gehälter für Frauen als gegengerichteten Anreiz erforderlich machen bzw. auf denselben Arbeitsplätzen Männer mit höherem Lohn einsetzen müssen, wenn nicht überhaupt neue Investitionen zur Einsparung von Arbeitsplätzen die Folge wäre.

Entgegen den lohnpolitischen Interessen der Unternehmer hat sich die Regierung jetzt aus bevölkerungspolitischen Gründen entschlossen, die Beihilfen für Einzelverdiener ab 1. Juli 1971 in den unteren Lohngruppen zu verdoppeln (vgl. oben S. 371). Gleichzeitig wurden Maßnahmen angekündigt, die arbeitsmarktpolitisch den Frauen die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern sollen, den familienpolitischen Maximen der tradierten Familienideologie also widersprechen[1]: Verbesserung der steuerlichen und sozialen Situation alleinstehender Frauen, Möglichkeiten für Teilzeitarbeit, verbesserter Schwangerschaftsurlaub, Einrichtung von Kinderkrippen, Verbesserung der Berufsausbildung der Frau[2], Kampf gegen Diskriminierung der Frau im Beruf.

Zum gegenwärtigen Stand der Diskriminierung der Frau am Arbeitsplatz berichtet Le Monde:[3]

> "Für gleiche Arbeit gleicher Lohn: dies in der Verfassung festgelegte Prinzip ist noch weit von seiner Verwirklichung entfernt. Der Abstand der Einkommen zwischen Männern und Frauen bleibt bedeutend. Er betrug noch 33.6 % 1968 gegenüber 35.3 % 1967[4]. Beinahe eine von zwei Frauen verdient

---

1) Vgl. Déclaration de Politique Générale, a. a. O.
2) Hier wird die Ankündigung des "Rechts auf ständige Weiterbildung" und des "neuen Rechts" auf Bildungsurlaub für jeden Arbeiter besonders den Frauen zugute kommen. Vgl. Déclaration de Politique Générale, a. a. O.
3) Le Monde vom 17. Oktober 1970, S. 3. - Vgl. auch Wolfgang Heyen, Noch große Hindernisse für berufliche Gleichberechtigung der Frau in Frankreich, in: dpa, Sozialpolitische Nachrichten, Nr. 39/69, vom 29. 9. 1969.
4) Aus diesen Zahlenangaben geht nicht hervor, worauf sie sich beziehen, ob sie maximale Differenzen darstellen oder Durchschnittswerte für bestimmte Berufe und Qualifikationen. Jedenfalls stehen sie in scharfem Gegensatz zu den o. a. Angaben von 9,5 bzw. 7,4 % (s.S. 381, Anm. 6), die auf vierteljährlichen Erhebungen des Ministeriums für soziale Angelegenheiten über Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte basieren.

weniger als 800 frs. pro Monat, wogegen nur einer von fünf Männern eine Entlohnung unter diesem Betrag erhält. Diese Ungleichheit der Löhne erklärt sich teilweise - aber nur zum Teil - durch die ungleichen Qualifikationen. Das weibliche Personal besetzt häufig Stellen spezialisierter (angelernter) Arbeiter in den niedrigen Lohnstufen: 1966 waren 42 % der Frauen nicht qualifiziert, während es bei den Männern 20 % nicht waren. Die unzureichende weibliche Berufsausbildung und die schlechte Schulbildung sind die Ursache dieser Situation ... Die Gesamtarbeitszeit einer Familienmutter mit zwei Kindern und einer Beschäftigung beträgt 83 Wochenstunden."

Die Familienbeihilfen erfüllen für die Wirtschaftspolitik noch einen weiteren Zweck, der als Ziel der Familienpolitik des V. Plans bezeichnet wurde: die Erziehung. Die verlängerte Schulpflicht (16 Jahre) und eine erhoffte freiwillige Schulbildung über dieses Alter hinaus soll durch die Familienbeihilfen unterstützt werden. Deshalb wird auch den höheren Unterhaltskosten für ältere Kinder durch eine Altersabstufung der Beihilfen (0-9 Jahre, 10-14 Jahre, 15-19 Jahre) und einer erhöhten Zuwachsrate ab 10 Jahre (4 % gegenüber 2.5 % jährlich für die 0-9jährigen) im V. Plan Rechnung getragen.[1)]
Die verbesserte Schulbildung soll neben der erwähnten ständigen beruflichen Weiterbildung die Grundlage bilden für eine ausreichende Qualifikation der Beschäftigten in der französischen Wirtschaft, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.[2)] Eine Vorstufe dazu bildet schon die fast vollständig ausgebaute kostenlose Vorschulerziehung in der "école maternelle", an der z. Zt. bereits 92 % aller Vorschulkinder (3-6 Jahre) ganztägig unter fachlich qualifizierter Leitung (Volksschullehrerabschluß) teilnehmen. Für die Finanzierung der Écoles maternelles wird mehr Geld aufgewendet als für die Universitäten.[3)]

---

1) Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 45 f.
2) Dies ist nach dem hohen Prozentsatz unqualifizierter Jugendlicher der vergangenen Jahre (bis zu 52 %) dringend erforderlich. Vgl. Berichte zur Lage der arbeitenden Jugend in Frankreich, Schriftenreihe "Arbeit und Leben", Heft 3/1967, Düsseldorf 1967, und Bericht über die französische Jugend, Eine Dokumentation des französischen Ministeriums für Jugend und Sport, München 1968.
3) Vgl. diverse Fernsehberichte, u. a. Peter Ruge, Vorschule in Frankreich, in: Ortszeit, ZDF, vom 27. 9. 1970. Zur Kritik am französischen Schulsystem vgl. den Bericht über eine OECD-Studie in Le Monde vom 20. Mai 1970, S. 12: "La politique scolaire française est critiquée par l'OECD."

Dies sind nur die wichtigsten Funktionen der französischen Familienpolitik als Instrument der Wirtschaftspolitik. Eingehendere Darstellungen, die in diesem Rahmen nicht möglich sind, würden die Verzahnung von Familien- und Wirtschaftspolitik noch in vielen Details nachweisen können. Mit der Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitik der EWG-Staaten in den nächsten 10 Jahren[1] wird die Obertragung einer Reihe französischer familienpolitischer Maßnahmen auf andere EWG-Staaten zu erwarten sein, ebenso eine Tendenz der französischen Politik zur Anpassung an die übrigen Staaten, beispielsweise der Obernahme schon bestehender oder weitergehender familienpolitischer Leistungen durch den Staat.

1) Wie eng schon heute die Koordination zwischen französischer und EWG-Politik in Einzelbereichen ist, zeigt die genaue Obereinstimmung der mittelfristigen Zielsetzungen in der Beschäftigungspolitik für Frauen. Die Regierungserklärung vom 15. Oktober 1970 (vgl. La Déclaration de Politique générale, a. a. O.) und die kurz danach veröffentlichten Ziele der Europäischen Gemeinschaften entsprechen einander auf diesem Gebiet in allen Punkten: "Im Zuge der Beschäftigungspolitik soll außerdem die Berufstätigkeit der Frau erleichtert werden, durch eine bessere Berufsausbildung, die der Frau den Zugang zu allen Berufen ermöglicht, durch steuerliche und soziale Maßnahmen, den Abbau der Diskriminierungen bei der Berufswahl und die Förderung der Teilzeitarbeit sowie durch spezifische Schutzmaßnahmen, insbesondere für Mütter." (S. "Mittelfristige Zielsetzungen in der EWG", in: Frankfurter Zeitung, Blick durch die Wirtschaft, vom 27. Oktober 1970).

10.2.3 Familienpolitik unter dem Primat der Sozialpolitik

Mit der abnehmenden Bedeutung der Bevölkerungspolitik seit der Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung nach 1946 übernahm die Familienpolitik weitgehend sozialpolitische Funktionen, allerdings unter der Bedingung, daß die Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik determiniert wird.
Soziale Ziele hatten in der Familienpolitik bis zum Ende des zweiten Weltkrieges stets nur eine zweit- oder drittrangige Position eingenommen. Mit der Einführung der umfassenden Sozialversicherungsgesetzgebung, die durch die Berücksichtigung familienpolitischer Belange und ihre "familienpolitische Gesamtorientierung"[1] gekennzeichnet ist, wurde den sozialen Risiken und Belastungen, die zusätzlich zum individuellen Risiko in der kapitalistischen Wettbewerbsgesellschaft mit der Geburt, Unterhaltung und Erziehung von Kindern verbunden sind, seit Beginn der 50er Jahre Rechnung getragen. Die wachsende Ausdehnung und Erhöhung der materiellen Familienleistungen sind Ausdruck der Anerkennung einer sozialen Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Familien. Ohne die "natürlichen individuellen Verpflichtungen" aufzuheben, deren Umfang, Inhalt und konkrete Form noch immer von der bürgerlichen Familienideologie bestimmt werden, sollen die sozialen Leistungen dazu dienen, dem 'chef de famille' zu erlauben, "seine Rolle als Erzieher und Former im Rahmen der Familienzelle persönlich besser zu spielen".[2]
Schwerpunkt der sozialpolitisch orientierten Familienpolitik ist das ökonomische Konzept der Sozialpolitik im Sinn einer Einkommensumverteilung[3] der nationalen Ressourcen zugunsten der unterprivilegierten Individuen, die sich nach dieser Auffassung in den Familien in besonders hohem Maß finden. Ursache der ökonomischen Diskriminierung sind die wirtschaftlichen Be-

---

1) Bremme, a. a. O., S. 187; vgl. auch die Tabelle bei Bremme, "Leistungskoppelung von Sozialversicherung und Familienleistungen", a. a. O., S. 188.
2) Hochard, L'Institution ..., a. a. O., S. 156.
3) Zu diesem ökonomischen Konzept der Sozialpolitik als "Umverteilungspolitik" vgl. Elisabeth Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie der Sozialpolitik, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961.

lastungen durch die nicht in den Produktionsprozeß einbezogenen Kinder und Jugendlichen, denen daher an erster Stelle die Umverteilung zugute kommen soll. Erst an zweiter Stelle steht das für die Eltern zugrunde gelegte Postulat "gleiche Arbeit - gleiches Lebenshaltungsniveau", dem durch horizontalen und vertikalen Familienlastenausgleich in der Sozialpolitik Rechnung getragen werden soll.

Die von der Einkommenshöhe unabhängigen Familienbeihilfen fallen im strengen Sinn nicht in den Rahmen der Sozialpolitik. Aus der Tradition der französischen Familienbewegung wird jedoch verständlich, warum sie pauschal hinzugerechnet werden. Die alte Forderung der bürgerlichen Familienideologie galt ja nicht nur einer Unterstützung einkommensschwacher Familien, sondern berief sich auf das Prinzip, daß alle Angehörigen derselben Schicht Anspruch auf das gleiche Lebenshaltungsniveau hätten, demnach alle durch Kinder benachteiligten Familien - unabhängig von ihrer Stellung in der Vertikalen der Einkommenspyramide - Anrecht auf Familienbeihilfen hätten. Konsequenterweise müßten nach diesem Grundsatz Familien mit hohem Einkommen und entsprechend hohen Ausgaben für ihre Kinder auch höhere Familienbeihilfen erhalten als z. B. ein ungelernter Arbeiter für seine Kinder. Diesem Prinzip der Konservierung bestehender Einkommensverhältnisse ist die offizielle Familienpolitik schon mangels finanzieller Möglichkeiten nicht gefolgt. Andererseits hat sie aber auch keine Anstrengungen unternommen, vertikale Einkommensunterschiede durch sozialpolitische Maßnahmen im Sinn einer vertikalen Einkommensumverteilung auszugleichen. Vielmehr haben sich verschiedene Einrichtungen eher als Verschärfung der Gegensätze ausgewirkt anstatt sie zu vermindern, wie am Beispiel des "salaire unique" schon gezeigt wurde (vgl. oben S. 380).

Im wesentlichen besteht heute immer noch das Prinzip des horizontalen Lastenausgleichs. Für die Landwirtschaft allerdings gilt, daß diesen Familien ein vertikaler Lastenausgleich zugute kommt. Von den 2.63 Mrd. frs. Familienbeihilfen für die Landwirtschaft im Jahr 1963 wurden von den Versicherten nur 400 Mio frs. (= 15.2 %) selbst aufgebracht.[1] Der überwiegen-

1) Annuaire Statistique de la France 1969, S. 580, T. XXII.

de Teil wird aus den Lohnanteilen der übrigen Einkommensbezieher ("surcompensation" der Kassen untereinander) und durch allgemeine Steuern (im Budget fixierte Zuschüsse) finanziert. Von den 4.6 Mio Familien mit 11.6 Mio Kindern, die am 31. Dezember 1968 Familienbeihilfe erhielten, gehörten 17.6 % dem landwirtschaftlichen Sektor an (6.2 % Landarbeiter und 11.4 % selbständige Landwirte mit 6.0 bzw. 11.4 % der Kinder).[1)]

Sozialpolitisch von besonderem Gewicht sind die Mietbeihilfen. Vom Familienbudget erfordert Wohnen (Habitation) mit 20.3 % hinter der Ernährung (29.8 %) ein Fünftel der gesamten Ausgaben.[2)] Davon entfällen auf den reinen Mietanteil 53 %[3)], das sind 9.5 % der Gesamtausgaben. Die Mieten unterliegen einer extrem hohen Zuwachsrate im Vergleich zu anderen Kosten: Index 1968 zur Basis 1959 = 100 für Mieten 366; gesamter Wohnindex 257.6; Index für den Gesamtverbrauch 222.2[4)]. Die Stundenlöhne hatten nach dem gleichen Index am 1. Oktober 1968 270.4 erreicht.[5)] Dagegen stieg das monatliche Nettoeinkommen der Arbeiter (37.7 % der aktiven Bevölkerung[6)]) einschließlich der Familienbeihilfen zur Basis 100 = 1. 1. 1956 bis 1968 für Ledige auf 254.3; für Familienväter mit zwei Kindern, davon eins über 10 Jahre, auf 212.8; für Familienväter mit fünf Kindern, davon zwei über 10 Jahre, auf nur 192.9.[7)]

Die dringende Notwendigkeit der Mietbeihilfen wird in diesem Zusammenhang offensichtlich, da sie sich in der Höhe nach Anzahl der Kinder (Familiengröße), benötigtem (besser: offiziell zugestandenem) Wohnraum bei fixierter Miete und der Höhe des

---

1) Unternehmer und freie Berufe stellten 7.8 % der beihilfeberechtigten Familien mit 8.4 % der Kinder. Berechnet nach Annuaire Statistique 1969, S. 567, T. II.
2) Dies ist allerdings eine einkommensunabhängige Durchschnittsrechnung für alle Haushalte, ihr Aussagewert ist entsprechend begrenzt. Vgl. Annuaire Statistique 1969, S. 591, T. I, und Graphik S. 593.
3) Vgl. Annuaire Statistique 1969, S. 596, T. V.
4) Annuaire Statistique 1969, S. 596, T. V, und S. 591, T. I.
5) Annuaire Statistique 1969, S. 555, T. III.
6) Annuaire Statistique 1969, S. 79, T. III.
7) Annuaire Statistique 1969, S. 557, T. VII.

Einkommens (bzw. zumutbarer Eigenanteil) richtet. So sehr diese Mietbeihilfen einerseits auf die Bedürftigkeit ausgerichtet sind, so eng sind sie andererseits von der Mietenpolitik, dem öffentlichen und privaten Wohnungsbau und den Baukosten abhängig. Der Mietenanstieg hat dazu geführt, daß der Anteil der Mietbeihilfen an allen Familienbeihilfen von 1 % 1954 auf 9 % 1962 anstieg und sich die Zahl der Beihilfeempfänger in 10 Jahren (1952 - 1962) verdreifachte.[1)]

Die notwendige Fortsetzung des familienpolitischen Ausgleichs für die mangelhafte Wohnungspolitik wird im V. Plan mit dem Wohnraummangel begründet, der auch einen überdurchschnittlichen Anstieg dieser Beihilfe für den Zeitraum des V. Plans (Index von 175 statt 138 - 140 für den Durchschnitt der sozialpolitischen Leistungen) rechtfertigte. Zudem sollen die am wenigsten begünstigten Familien eine verstärkte Unterstützung erhalten.

Die allgemeine Tendenz der planifizierten Mietbeihilfen läuft auf einen höheren Eigenanteil hinaus (10 % des Einkommens einer Familie mit zwei Kindern statt bisher 6.6 %), einer Erhöhung des Mietmindestsatzes, unter dem überhaupt keine Beihilfen gezahlt werden und eine geringe Erhöhung für Familien mit drei und vier Kindern.[2)]

In Anbetracht der steigenden Mietbelastungen erscheint diese Planung rückschrittlich gegenüber einer Entwicklung, wie sie ohne Planung nach der bis dahin gültigen Gesetzgebung stattgefunden hätte und die eine Verdoppelung der Beihilfen in den letzten fünf Jahren zur Folge gehabt haben würde.[3)]

Um das Wohnungsproblem zu lösen, sind Mietbeihilfen allerdings ein höchst ungeeignetes Mittel, da sie die bestehenden Verhältnisse nur fortschreiben, aber niemals lösen werden.[4)] Diese Regierung hat sich auch zu Beginn des VI. Plans noch nicht dazu entschließen können, die bisherige Wohnungspolitik radikal infrage zu stellen. Einziger Punkt, in dem vielleicht

---

1) Vgl. Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 49.
2) Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 49 f. Vom 5. Kind an erhöht sich der Beihilfesatz nicht mehr.
3) Rapport des Prestations Sociales, a. a. O., S. 49.
4) Mietbeihilfen schaffen keinen neuen Wohnraum und senken nicht die Mieten. Nur ein stark vermehrtes Wohnraumangebot zu tragbaren Preisen könnte einen wesentlichen Beitrag zur Lösung des Wohnungsproblems leisten.

Fortschritte zu erwarten sein werden, ist die Ankündigung zur Eindämmung des Bodenwuchers durch rechtzeitigen Ankauf bebaubarer Flächen von der Regierung und den Gemeinden.

So bleibt weiterhin das familienpolitische Trostpflaster der Mietbeihilfen für eine hundertjährige Wohnungsmisere, deren Ende nicht abzusehen ist.

Als letzter Punkt muß im Rahmen der französischen Sozialpolitik noch die Steuerpolitik erwähnt werden.[1] Bemerkenswert für Frankreich ist, daß die Steuern einschließlich der Sozialbeiträge mit 36.9 % des Bruttosozialprodukts sehr hoch liegen. Auffallend niedrig ist der Anteil der direkten Steuern mit 17.8 %[2]. Sie liefern nur 27.4 % der Staatseinnahmen (19.2 % aus Einkommenssteuern, 8.2 % aus Gewinnsteuern)[3].

Bei dem derzeitigen Steuersystem sind die Arbeiter und Angestellten in zweierlei Hinsicht benachteiligt: Einmal schlägt sich die Last der indirekten Steuern bei geringerem Einkommen verschärft nieder, zum anderen sind die Möglichkeiten der

---

1) Eine ausführliche Information im internationalen Vergleich bietet: Steuernorm und Steuerwirklichkeit,Band 1:J.Daviter, J. Könke, O. Graf Schwerin, Steuertechnik und Steuerpraxis in Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland; Band 2: B. Beichelt, B. Biervert, J. Daviter, G. Schmölders, B. Strümpel, Steuermentalität und Steuermoral in Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2040 und 2041) Köln und Opladen 1969.

2) Zum Vergleich: Anteil der Steuern am Bruttosozialprodukt 1968 BRD 34.7 %, USA 29.4 %; Verteilung des Steueraufkommens in Frankreich 1968: direkte Steuern auf Haushalte 12.8 %, auf Gesellschaften 5.0 %; indirekte Steuern 42.9 %; Sozialbeiträge 39.3 %. Vgl. Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts Nr. 14, 20. Jg., vom 2. 4. 1970, S. 8.

3) Martin Edlin, Tauziehen um die Steuerreform, in: Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts Nr. 46, 20. Jg., vom 12. 11. 1970, S. 7.

Steuerhinterziehung für sie praktisch nicht gegeben.[1] Zwar können stattdessen 20 % von dem zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden (die Steuerhinterziehung ist in diesem System einkalkuliert!), doch ist der Gewinn im Vergleich zu den teilweise nur pauschal nach äußeren Merkmalen (Auto, Flugzeug, Rennpferde, Dienstpersonal, Yachten, Wohnsitze) besteuerten Großverdienern (Schätzsteuer) äußerst gering. Ebenso bietet das Pauschalverfahren der Besteuerung nach dem "Normalertrag" eine gute Möglichkeit für alle kleinen Betriebe und Selbständigen, sich der Steuer teilweise zu entziehen, da sich der "Normalertrag" oft an den Grenzbetrieben orientiert. Weit unter jedem Ertrag werden die landwirtschaftlichen Betriebe besteuert.[2]

Dieses Steuersystem, das Kleinbürgertum, Freiberufliche und Landwirtschaft aus politischen Gründen übermäßig begünstigt[3], benachteiligt prinzipiell die aufgrund einer exakten Buchführung besteuerten Unternehmen und wirkt als Hemmschuh der industriellen Entwicklung. Daneben sind Lohn- und Einkommensbezieher zur strikten Begleichung ihrer Steuerschuld gezwungen. Von Steuergerechtigkeit ist das System demnach ebenso weit entfernt wie es von Gründen politischer Opportunität determiniert ist. Sozialpolitische Schutzfunktionen hat es für das Kleinbürgertum (Einzelhändler, Handwerker, kleine und mittlere Unternehmer) und die Landwirtschaft, soweit es sich nicht um Kümmerbetriebe handelt, die bei diesem System eher benachteiligt sind, da ihre effektiven Verluste nicht berücksichtigt werden.

---

1) Durch Einkommenssteuerbetrug wird mit einem jährlichen Steuerverlust von 15 Mrd. frs. gerechnet; daran beteiligen sich schätzungsweise 47 % der Freiberuflichen, 10 % der hochverdienenden leitenden Angestellten und nur 3 % der Arbeiter. (Vgl. Martin Edlin, a. a. O., S. 6.) Frankreich hat für die Lohn- und Einkommenssteuer nicht das Quellenabzugsverfahren eingeführt, sondern jeder Steuerpflichtige muß dem Finanzamt jährlich eine Steuererklärung vorlegen. Bei Arbeitern und Angestellten sind die Angaben exakt zu überprüfen, da die Arbeitgeber zur Mitteilung über gezahlte Löhne und Gehälter an das Finanzamt verpflichtet sind.

2) Die geplante Steuerreform sieht vor, landwirtschaftliche Großbetriebe nach ihren tatsächlichen Gewinnen einzuschätzen und bei Freiberuflichen durch eine Buchführungspflicht die effektiven Gewinne zu versteuern. Vgl. Edlin, a. a. O., S.6.

3) Es sei hier nur an die steuerpolitischen Erfolge der Poujade-Bewegung erinnert.

Das Familiensplitting sorgt durch Familienquotienten für einen gewissen horizontalen Lastenausgleich; der familienpolitische Effekt im Hinblick auf einen vertikalen steuerlichen Lastenausgleich ist trotz der Progression (5 - 65 %) aus den angeführten Gründen (Pauschalbesteuerung) gering.
Damit erweist sich die Steuerpolitik bisher als Instrument, das den Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit nicht nachkommt, vielmehr die bestehenden Diskrepanzen berücksichtigt und unterstützt. Auch die derzeit debattierte Steuerreform wird daran wenig ändern; allenfalls wird durch die angekündigte Ermäßigung der indirekten Steuern eine familienpolitisch wirksame Entlastung von Familien mit mehreren Kindern und geringem Einkommen zu erwarten sein, falls die Ermäßigung Güter des täglichen Bedarfs und nicht Luxusgüter betreffen würde. Formell würde mit der angekündigten Reform zwar ein Schritt auf Vereinheitlichung der Steuersysteme innerhalb der EWG getan, die sozialpolitischen Konsequenzen einer solchen Reform wären aber kaum erwähnenswert.

Neue sozialpolitische Akzente werden durch Programme (VI. Plan) und Erklärungen (Regierungserklärung vom 15. 10. 1970) angekündigt, die sich zum Ziel gesetzt haben, ein Frankreich für alle Franzosen zu schaffen (une France pour tous les Français[1]), d. h. konkret: den sozial Benachteiligten besondere Hilfe zukommen zu lassen. Hierunter fallen vor allem alte Personen mit niedrigen Renten, Behinderte, Familien mit geringen Einkünften und alleinstehende Frauen. Der Widerstand gegen eine solche Sozialpolitik scheint jedoch von seiten der leitenden Angestellten (C. G. C.), Mitgliedern der Parlamentsmehrheit und der Regierung recht groß zu sein, so daß der vielbeschworene "soziale Fortschritt" selbst in diesen dringenden Fällen eher gehemmt als gefördert werden wird.
Die gegenseitige Abhängigkeit von ökonomischem und sozialem Fortschritt wird allenfalls durch ein weiteres Zurückbleiben der Sozialpolitik hinter dem wirtschaftlichen Fortschritt gekennzeichnet, einer Sozial- und Familienpolitik, die als Lückenbüßerin für eine zwar "geplante", aber ungemein konfliktträchtige Wirtschaftspolitik benutzt wird.

---

1) Vgl. Déclaration de Politique Générale, a. a. O.

10.3 Zusammenfassung: Ergebnisse französischer Familienpolitik seit 1945

Die französische Familienpolitik hat sich in den letzten 25 Jahren einen festen Platz im politischen Raum sichern können.

Die bürgerliche Familienbewegung hat sich als staatlich anerkannter Interessenverband neben Gewerkschaften und Unternehmerverbänden auf nationaler Ebene als Union Nationale des Associations Familiales (U. N. A. F.) etabliert; ihr Einflußbereich auf staatliche Organe wurde legalisiert, wenngleich ihre politische Einflußnahme im Verlauf dieser 25 Jahre zusehends geringer wurde und den wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden mußte.
Die von der Familienbewegung angestrebte Eigenständigkeit der Familienpolitik wurde mit der Schaffung des Systems der Sécurité sociale 1945 aufgegeben; auch die durch den Code de la Famille beabsichtigte Geschlossenheit der Familienpolitik hat sie - ebenso wie die in einen Flickenteppich verschiedener Institutionen und Interessengruppen zersplitterte Sozialversicherung - nicht erreichen können.
Statt der ursprünglich geplanten vollständigen Eingliederung der Familienpolitik in die Sozialpolitik durch Vereinigung von Familienbeihilfe- und Sozialversicherungskassen wurde 1949 eine getrennte Kassenführung beschlossen. Durch ein System des finanziellen Lastenausgleichs der Kassen untereinander blieben sie dennoch eng miteinander verbunden, letztlich zum Nachteil für die weitere Entwicklung der materiellen familienpolitischen Maßnahmen. Da nämlich die Kranken- und Altersversicherung sowie die organisatorisch getrennten (besonders die landwirtschaftlichen) Kassen mit ihren eigenen Beitragsaufkommen die von ihnen erbrachten Leistungen nicht mehr finanzieren konnten, werden bis heute teils recht hohe Beträge von den Einkünften der Familienbeihilfekassen auf defizitäre andere Bereiche übertragen. Als Ergebnis folgen daraus im Vergleich zur Lohnentwicklung regressive familienpolitische Leistungen, die damit auch das ursprüngliche Gewicht der Familienpolitik innerhalb der Sozial-, Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik vermindern.

Die Selbstverwaltung der Kassen, wie sie seit der Einrichtung freiwilliger Familienbeihilfe- und Ausgleichskassen der Unternehmer bestand, war 1945 als reine Selbstverwaltung der Versicherten konzipiert. Für die Sozialversicherung beanspruchten die Unternehmer ein Mitspracherecht, da sie einen Teil des Beitragsaufkommens leisteten; bei den Familienbeihilfekassen waren sie in ihrer Funktion als Beihilfeempfänger an der Verwaltung beteiligt, allerdings im Verhältnis der beihilfeberechtigten Familien ebenso wie die Freiberuflichen mit einem Viertel der Sitze weit überrepräsentiert.
Die ursprüngliche Listenwahl wurde 1967 durch Vertretung der repräsentativen Organisationen ersetzt; die gesetzlich fixierte Anzahl der Vertreter pro Organisation benachteiligte gegenüber den früheren Listenwahlen besonders die kommunistische Gewerkschaft C. G. T. und begünstigte die leitenden Angestellten (C. G. C.) sowie die Familienverbände (U. N. A. F.).
Der tatsächliche Einfluß der Selbstverwaltungskörperschaften auf die sozial- und familienpolitischen Maßnahmen der Kassen ist äußerst gering. Bestimmend sind die zentralen administrativen und politischen Regelungen von seiten der Regierung und der Verwaltungsbürokratie. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu den offiziellen Deklamationen über die demokratische Organisation des Systems der sozialen Sicherheit.

Das Hauptgewicht der materiellen Leistungen liegt auf den allgemeinen ständigen Leistungen der Familienbeihilfe, die einkommensunabhängig nur von der Anzahl der Kinder und deren Alter bestimmt werden. Die Beihilfe für Einzelverdiener, die eingeführt worden war, um während der Arbeitslosigkeit Frauenarbeitsplätze für Männer zur Verfügung zu stellen, und gleichzeitig, familienideologisch motiviert, arbeitende Mütter in die Familien zurückzuführen, hat sich stark regressiv entwickelt, da die Unternehmer heute kein Interesse am Verlust billiger weiblicher Arbeitskräfte haben. Diese Beihilfe wird neuerdings - bevölkerungspolitisch begründet - nach sozialpolitischen Gesichtspunkten an die Einkommenshöhe in zwei Stufen gekoppelt.

Bevölkerungs- und gesundheitspolitisch bedeutsam sind die vorgeburtlichen Beihilfen, Mutterschaftsbeihilfen (als Geburtenprämie) und die in die Krankenversicherung eingegliederten Leistungen für bezahlten Schwangerschaftsurlaub.
Die Mietbeihilfen entwickelten sich für einkommensschwache Familien mit Kindern zu unverzichtbaren Unterstützungen; ihr regressiver Verlauf trotz weiterbestehenden Wohnraummangels und überdurchschnittlichen Mietenanstiegs verringert zusehends ihre sozialpolitische Wirksamkeit.

Die Finanzierung der französischen Familienpolitik erfolgt zwar immer noch überwiegend durch Unternehmerbeiträge, doch werden diese Mittel heute als abgeführte Lohnbestandteile betrachtet, die durch Umverteilung zu garantierten Einkommensbestandteilen der beihilfeberechtigten Familien werden.

Die völlige Eingliederung der französischen Familienpolitik in die Bevölkerungspolitik von 1938 bis 1945 wurde nach dem Anstieg der Geburten mit dem Ende des Krieges allmählich aufgehoben. Zusätzlich fiel der von den Kommunisten in Partei und Gewerkschaften propagierte ideologische Widerstand gegen die Zunahme der Geburten in Arbeiterfamilien; stattdessen entwikkelte sich im Bürgertum eine Tendenz zur Lockerung der repressiven Sexualpolitik in Richtung auf Familienplanung und Empfängnisverhütung, die sich aber nur sehr langsam ausbreitet. Die bevölkerungspolitischen Familienbeihilfen haben im Verhältnis zu den übrigen Leistungen sinkende Tendenz. Bei Bedarf werden andere Familienbeihilfen bevölkerungspolitisch eingesetzt wie z. Zt. die Beihilfe für Einzelverdiener.

Die staatliche Wirtschaftspolitik dominiert zunehmend die Zielsetzungen der Familienpolitik. Seit der Einbeziehung der Einkommens- und Sozialpolitik in die Planifikation und die weitgehende Orientierung der Pläne auf den internationalen Wettbewerb im Rahmen der EWG ist die Familienpolitik zum inte-

gralen Bestandteil der Wirtschaftspolitik geworden. Da die Planung der Wirtschaftspolitik weitestgehend den Interessen der Großindustrie und des Finanzkapitals dient, die Interessen des Mittelstandes und der Kleinbourgeoisie überwiegend nur aus politischen Opportunitätserwägungen berücksichtigt werden, ist die Bestimmung der Ziele der Familienpolitik eindeutig aus diesen Interessen ableitbar. An erster Stelle steht hierbei die Einkommenspolitik. Die niedrigen französischen Löhne (niedrig auch unter Einbeziehung der Sozialleistungen) im EWG-Vergleich werden durch die Familienbeihilfen zu einem geringen Teil kompensiert. Hierbei lassen sich die Familienbeihilfen stets als Argument der Unternehmer verwenden, um Lohnforderungen der Arbeiter und Angestellten zurückzuweisen. Lohnpolitische gleichermaßen wie arbeitspolitische Oberlegungen stehen bei der Berufstätigkeit von Ehefrauen und Müttern im Vordergrund und werden je nach Arbeitsmarktlage entschieden, wenn nicht übergeordnete Gesichtspunkte (langfristige Arbeitskräfteplanung durch durch Bevölkerungspolitik) berücksichtigt werden müssen. Scheinbar primär soziale und emanzipative Maßnahmen für die Verbesserung der Situation arbeitender Frauen erweisen sich bei genauer Betrachtung ebenfalls arbeitsmarktpolitisch bedingt (bessere Schulbildung für Mädchen; Einrichtung von Kinderkrippen).

Neben der Lohn- und Arbeitsmarktpolitik dient die Familienpolitik zur Lenkung der Ausbildungspolitik mit dem Ziel, die Qualifikation der Arbeitskräfte durch Vorschulerziehung, verlängerte Schulbildung, verbesserte Berufsausbildung und (angekündigte) permanente Weiterbildung anzuheben.

Der Nachkriegsansatz einer sozialpolitisch orientierten Familienpolitik ist im Grunde nie verwirklicht worden. Familienpolitik hat getreu der Tradition bürgerlicher Familienideologie in den Familienbeihilfen nur dem Ziel eines horizontalen Familienlastenausgleichs gedient, nicht dagegen einer vertikalen Einkommensumverteilung (mit Ausnahme der Landwirtschaft), zumal bei höherem Einkommen ein degressiver Beitragssatz wirksam wird.

Allein die Mietbeihilfen sind sozialpolitisch ausgerichtet; sie dienen jedoch nur als mangelhafter Ersatz für eine angemessene allgemeine Wohnungspolitik. Die Steuerpolitik berücksichtigt durch Familienquotienten und Progression zwar im Ansatz eine horizontale und vertikale Einkommensumverteilung, doch ist ihre sozialpolitische Wirkung gering, da die familienpolitischen Beihilfen (außer in der Landwirtschaft) nicht durch Umverteilung über die Steuern finanziert werden. Vielmehr belastet der hohe Anteil indirekter Steuern gerade die sozial Schwachen.

Die sozialpolitische Misere der Familienpolitik schildert Dupeyroux anschaulich an einem Beispiel anläßlich des 25jährigen Geburtstages der Sécurité sociale:[1] "Im ganzen tendiert die soziale Redistribution ohne Zweifel dazu, eine gewisse Ungleichheit einzuführen ... Nehmen wir zwei Familien gleicher Zusammensetzung an: Vater, Mutter, vier Kinder. In der Familie A verdient der Vater (leitender Angestellter) 5.000 frs. pro Monat, die anderen üben keinen Beruf aus; mit einem Beitrag von 1.6 % belaufen sich die Kosten, die von seinem Lohn abgehen, auf 655.50 frs. pro Jahr. In der Familie B verdient der Vater 1.300 frs., die Mutter 1.200 frs., die beiden Ältesten 800 und 700 frs. pro Monat: Das Gesamteinkommen der Familie (cellule familiale) beträgt 4.000 frs., das sind 1.000 frs. weniger als in der vorhergehenden Hypothese; dagegen betragen die Kosten in diesem Fall 1.667.40 frs., das sind 1.011.90 frs. mehr!

Wenn nun die Ansprüche auf Naturalleistungen der Krankenversicherung hier und dort dieselben sind, sind andererseits die Familienbeihilfen, die Familie A erhält, weit höher (Beihilfe für Einzelverdiener und vier zu unterhaltende Kinder) als die für die Familie B. Es stimmt, daß die Mutter und die beiden Ältesten der letzteren Familie Ansprüche auf eine Altersrente erwerben, aber, angesichts der Tatsache, daß die Kinder des leitenden Angestellten wahrscheinlich eine höhere Schulbildung

---

1) Jean-Jacques Dupeyroux: "Puisque les évenement nous dépassent, feignons de les organiser", (Weil uns die Ereignisse überholen, geben wir vor, sie zu organisieren.) In: Le Monde vom 10. November 1970, S. 22.

genießen werden und damit all die Privilegien, die sich daraus in unserer Gesellschaft ableiten, wird selbst der Erwerb (des Rentenanspruchs, E. F.) zumindest für die Kinder in dem Maß illusorisch wie sich der Betrag der Renten nach 30 Jahren nicht mit den Beiträgen verändert ..."

11. Ergebnisse der Analyse französischer Familienpolitik

Die vorliegende sozioökonomische Analyse der französischen Familienpolitik versuchte, diese Politik in ihrer historischen Entwicklung von den Anfängen in der Großen Revolution bis in die Gegenwart zu erfassen. Die einzelnen Fakten wurden einmal in ihrem chronologischen Ablauf, zum anderen in ihrem sozialen, ökonomischem und politischen Zusammenhang dargestellt.

Die Vielfalt partikulärer Daten verpflichtete zu einer Auswahl, die den inneren Zusammenhang der Familienpolitik nicht aus den Augen verlor, obwohl zahlreiche Einzelheiten ausführlich dargestellt werden mußten, um Schlußfolgerungen nicht zu sehr verkürzt oder scheinbar verfälscht, ohne realen Hintergrund, unbegründet oder zusammenhanglos in den Raum zu stellen. Ständiger Bezugspunkt für die vorgenommene Auswahl war "die Familie", deren pauschale Definition stets erst am Material konkretisiert werden mußte.

Die sich anschließende Diskussion soll der kritischen Oberprüfung der Arbeitsweise, des Materials, seiner Darstellung und Analyse dienen. Die Zusammenfassung gibt einen Oberblick über die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit.

11.1 Gesellschaftspolitische Implikationen der französischen Familienpolitik

In den einzelnen historischen Abschnitten hat sich gezeigt, daß von einer Privatsphäre der Familie im Sinn von Unabhängigkeit von der Gesellschaft, Isolation innerhalb der Gesellschaft oder Unantastbarkeit von seiten anderer (einzelner oder Institutionen) nicht die Rede sein kann.

Schon in der Zeit der Großen Revolution wurde der Familie die Aufgabe zugewiesen, mit jedem einzelnen ihrer Mitglieder die neue bürgerliche Ordnung zu unterstützen (vgl. Kap. 4).

Mit dem Code civil wurde eine rechtliche Konstruktion geschaffen, die eine Abschirmung nicht der einzelnen Familie, sondern der bürgerlichen Familien und ihres Eigentums gegenüber den Ansprüchen besitzloser Familien einerseits und dem adligen Großgrundbesitz andererseits gewährleisten sollte (vgl. Kap. 3).

Für die Unternehmer, die seit Ende des 19. Jahrhunderts mit Familienbeihilfen Lohnpolitik betrieben, stellte sich die Frage nach einer unantastbaren Privatsphäre der von ihnen abhängigen Arbeiterfamilien überhaupt nicht. Die Ablehnung dieser Familienbeihilfen durch organisierte Arbeiter bezog sich nicht auf die Wahrung formaler Unabhängigkeit der Arbeiterfamilien, die schon durch das Arbeitsverhältnis selbst nicht gegeben war, sondern wendete sich gegen die Ausdehnung personaler Herrschaft des Unternehmers über die Arbeitszeit hinaus auf jede Stunde des Tages und auf jedes Familienmitglied (z. B. Kontrolle der Konsumgewohnheiten, der "Wahl" des Arbeitsplatzes für Frauen und Kinder etc.) (vgl. Kap. 6). Durch die Einschaltung des Staates als Träger der Familienpolitik unter Beibehaltung "selbstverwalteter" Familienbeihilfekassen wuchs das Interesse bürgerlicher Familien an einer Beteiligumg am horizontalen Familienlastenausgleich. Um in den Genuß materieller Vergünstigungen zu gelangen, unterwarfen sich Freiberufliche und Unternehmer Beitragszahlungen, einer öffentlichen Kontrolle über die Verwendung dieser Mittel und einer möglichen Oberwachung ihrer Familien.

Der Scheincharakter der "privaten Familie", der innerhalb der Schicht begüterter Familien allenfalls bis Anfang der 30er Jahre aufrechterhalten werden konnte, verflüchtigte sich mit den massiven familienpolitischen Eingriffen. Nur teilweise gelang es der Bourgeoisie, repressiver Sexualpolitik (Unterdrückung von Abtreibung und Empfängnisverhütung) und besonderen Benachteiligungen (Wohnungsmangel für kinderreiche Familien, mangelnde Gesundheitspflege) mithilfe ihrer günstigen materiellen Basis auszuweichen. Prinzipiell wurde auch von ihnen die Verschränkung von Familie und Gesellschaft so akzeptiert, wie sie in der Familienpolitik ihren Ausdruck findet.

Nach den vorliegenden Ergebnissen kann der Institutionencharakter der Familie in Frankreich seit der Großen Revolution nicht infrage gestellt werden. Schon der Code civil unterstellt die bürgerliche Familie als Institution, auf die die rechtlichen Bestimmungen zugeschnitten sind. Allerdings werden von diesen Regelungen die meisten Familien, d. h. die nicht-bürgerlichen abhängig Beschäftigten, nicht betroffen, doch zeigt sich schon an der betrieblichen Familienpolitik, daß von den Unternehmern auch diese Familien durchaus als Institution begriffen werden. Mit der bürgerlichen Familienbewegung (vgl. Kap. 7) und den von ihr geforderten "Familienrechten" tritt Familie als Institution auch selbständig im politischen Bereich auf. Schon früh versucht die Familienbewegung über die Einführung des Familienstimmrechts der Institution Familie besonderen politischen Einfluß bis hin zur Regierungsbildung zu sichern. Die Anerkennung der Familienverbände als Interessenvertretung und ihre Institutionalisierung auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene (U. N. A. F., vgl. Kap. 10.1.1) in der IV. Republik sind u. a. Ausdruck der offiziellen Bestätigung von Familie als Institution.

Exemplarisch erhellt die demographische Entwicklung in Frankreich und die sie beeinflussende Bevölkerungspolitik, wie notwendig Familie als Institution zur Aufrechterhaltung schon allein der physischen Existenz für das Gesamtsystem war. Gleich-

zeitig zielten die Bemühungen der Familienpolitik auf eine Festigung der innerfamiliären autoritären Strukturen durch die Stärkung der Stellung des Vaters als "chef de famille" im Code de la Famille (vgl. Kap. 9), um damit die Autoritätsstruktur in der Gesamtgesellschaft zu stabilisieren.

Das allgemeine Familienrecht, wie es zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Frankreich mit dem Code civil geschaffen worden war, kodifizierte einen historischen Typus von Familie, die christlich-patriarchalische Familie, gegründet auf das christliche Naturrecht und das Eigentum an Grund und Boden. Durch die Tradierung dieses Rechts über 150 Jahre ohne wesentliche Änderungen zementierte es gesellschaftliche Verhältnisse, die aufgrund der ökonomischen und sozialen Entwicklung sich längst verändert hatten. Spätestens im 20. Jahrhundert waren entscheidende Änderungen notwendig, wenn das Familienrecht überhaupt noch eine Funktion zur Durchsetzung und Erhaltung von Normen in der Gegenwart behalten sollte. Eine entsprechende Anpassung der Gesetze im Code civil gelang wegen der Widerstände konservativer politischer Kräfte nicht. Um dennoch soziale Tatbestände wie z. B. die freie Verbindung (union libre) als Grundlage einer Familie rechtlich erfassen und kontrollieren zu können, wurden über familienpolitische Maßnahmen, Rechtsprechung und Sozialrecht die Fakten anerkannt und abweichend von den allgemein verbindlichen Rechtssätzen des Code civil geregelt. Antizipatorische administrative Akte, selbst wenn sie nicht in Übereinstimmung mit dem Code civil stehen, führen zu nachträglichen Änderungen des allgemein verbindlichen Familienrechts. Erst die Familienpolitik, die den täglichen Konflikten in der Gesellschaft gegenübersteht, hat eine allmähliche Aufweichung des starren Rechtssystems und seine Anpassung mit oft erheblicher Verspätung an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse erreicht. (Vgl. Kap. 3 und 8 - 10.)

Die französische Familienpolitik kann nicht als ein quasi autonomer politischer Bereich angesehen werden, der nur über seinen Gegenstand Familie mit den übrigen politischen Aktivitäten verbunden ist, denn die Ziele autonomer Familienpolitik müßten von ihrem Gegenstand Familie her definiert werden, wie es zwar häufig offiziell behauptet, in der Praxis aber völlig abweichend gehandhabt wird. Diese Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis erklärt sich aus dem Versuch, die Familie als umhegte und umsorgte kleinste "Zelle" der Gesellschaft (cellule familiale) darzustellen und familienpolitische Maßnahmen j e d e r Art für die betroffenen Familien durch die Vorspiegelung akzeptabel zu machen, daß sie lediglich zu deren Gunsten und zu ihrem Schutz eingesetzt würden. Charakteristisch für diese Ideologisierung schon des Begriffs Familienpolitik sind die mit Nachdruck vertretenen Auffassungen der bürgerlichen Familienbewegung (vgl. Kap. 7) und der offiziellen katholischen Sozialpolitik (vgl. Kap. 5 und 8).

Die Analyse der französischen Familienpolitik hat ergeben, daß es eine autonome Familienpolitik mit primär familienbezogener Zielsetzung nie gegeben hat. Vielmehr bezog sie ihre Zielsetzungen aus der Lohn- und Wirtschaftspolitik, der Bevölkerungspolitik oder der verfehlten Wohnungs- und Ausbildungspolitik. Daraus folgt, daß Familienpolitik in Frankreich nur als "Aushilfspolitik" definiert werden kann, die immer dann eingesetzt wird, wenn familienpolitische Maßnahmen mit geringem Aufwand schwerwiegende politische Entscheidungen zumindest hinausschieben, wenn nicht gar vermeiden konnten.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Familienpolitik allein durch das Familienrecht gesteuert (vgl. Kap. 3), als Träger ist in dieser Periode letztlich der Staat anzusehen. Darauf folgt Familienpolitik als Lohnpolitik, die von den Unternehmern getragen wird. Erst nach dem ersten Weltkrieg lassen sich mehrere Träger der Familienpolitik nachweisen, Unternehmer, Bevölkerungspolitiker und Familienverbände neben staatlichen Institutionen (vgl. Kap. 7.5). Allmählich geht die Trä-

gerschaft aber ganz auf den Staat und seine Institutionen über, so daß allenfalls Obertragungen vom Staat auf einzelne Institutionen möglich sind; diese Träger sind jedoch an Weisungen und staatliche Kontrollen gebunden (z. B. Familienverbände oder auch die "Selbstverwaltungseinrichtungen")der Familienbeihilfekassen, vgl. Kap. 10.1), so daß sie nicht als selbständige Träger einer von ihnen selbst bestimmten Familienpolitik infrage kommen.

In der französischen Familienpolitik erweist sich der Staat schon im 19. Jahrhundert als Herrschaftsinstrument, da er mit dem Zivilrecht die Herrschaft des Bürgertums zu garantieren hat. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird der Staat in der Familienpolitik punktuell eingesetzt, da die Unternehmer noch glauben, ihre frühindustrielle Lohnpolitik fortsetzen und lediglich durch kleine Zugeständnisse wie Familienbeihilfen verbessern zu können. Die Wirtschaftskrise der 30er Jahre und der politische Druck, der sich in der Volksfrontregierung manifestierte, überzeugte sie jedoch davon, daß die Wiederherstellung und Sicherung ihrer Herrschaft nur unter Einsatz staatlicher Instrumente in der Wirtschafts-, Bevölkerungs-, Sozial- und Familienpolitik gelingen würde (vgl. Kap. 8).
Seit 1938 wird die staatliche Politik in all diesen Bereichen institutionalisiert. Am deutlichsten wird diese neue Phase in der Parole "travail, famille, patrie"[1] zum Ausdruck gebracht; Pétains Definition seiner Politik als "national in der Außenpolitik, hierarchisch in der Innenpolitik, koordiniert und kontrolliert in der Wirtschaft und ... sozial in ihrem Geiste"[2] übernimmt die in der Produktion erprobten Kategorien

1) Offizielle Doktrin der "Révolution nationale" und von Pétain in Vichy häufig verwendet (vgl. J. Chastenet in Le Monde vom 28. 10. 1970, S. 10), heute noch im täglichen Leben der Franzosen gegenwärtig, da die bis 1971 noch im Umlauf befindlichen Franc-Münzen aus den Jahren 1942/43 diesen Aufdruck tragen. Die Rückseite dieser Münzen ist mit "L'Etat Français" beschriftet. Zum Vergleich: Die Münzen der IV. und V. Republik tragen das Motto: liberté, égalité, fraternité - République française.
2) Chastenet, a. a. O.

in die staatliche Politik. Der "soziale Geist" hat in der Familienpolitik lediglich deklamatorischen Wert. Er verdeckt den wahren Charakter familienpolitischer Eingriffe, die Familien unter der hierarchischen Organisation und Führung des 'chef de famille' ohne Widerstand den Zielen der Familienpolitik zu unterwerfen und offene Konflikte zu vermeiden. (Vgl. Kap. 9.)

Nach wenigen Jahren scheinbar demokratischer Kontrolle der staatlichen Familienpolitik bestimmt die Wirtschaftspolitik Ziele und Mittel der Familienpolitik. Staatliche Politik unter dem Motto "puissance, fraternité, grandeur"[1] bezeichnet Brüderlichkeit eine Sozialpolitik, die als kurative Sozialpolitik Schäden ausbessern soll, die durch die Wirtschaftspolitik gesetzt worden sind. EWG-orientierte Wirtschaftspolitik bestimmt die staatliche Familienpolitik in ihren Zielen und Mitteln mithilfe der Planifikation, so daß in absehbarer Zeit der nationale Staat nur noch ausführendes Organ supranationaler politischer Zielsetzungen sein wird (vgl. Kap. 10).

Das Fehlen einer familienpolitischen Gesamtkonzeption und die Funktion der Familienpolitik als "Aushilfspolitik" führen notwendigerweise zu einer Familienpolitik, deren Einzelmaßnahmen in ihrer politischen Bedeutung anders als in der betrieblichen Familienpolitik der Unternehmer von den betroffenen Familien kaum noch eingeordnet oder durchschaut werden können.
Selbst die soziale Hilfe für Familien kann reduziert werden, wenn durch den allmählichen relativen Rückgang der materiellen Leistungen die Berührung der Reizschwelle,die zu kollektiven Widerstandsaktionen führen würde,peinlich vermieden und damit zunehmende materielle Unsicherheit widerspruchslos hingenommen wird. Die scheinbare Sicherheit durch gesetzliche Absicherung der materiellen Leistungen als Einkommensanteil erweist sich als äußerst labil, da durch den Preisanstieg der reale Wert ständig abnimmt und durch administrative Akte weiter verringert werden kann.

---

1) Aus einer Radio- und Fernsehrede General de Gaulles vom 8. Mai 1961, zit. nach Laurence Wylie, Social Change at Grass Roots, in: St. Hoffmann u. a., In Search of France, a. a. O., S. 233.

Die mit der Disparitätsthese vertretene Auffassung, daß von den Systemdefekten "Situationsgruppen" betroffen werden, "ohne daß der Status des einzelnen in der Einkommensskala viel zur Behebung der Probleme und Krisen bewirken könnte"[1], muß für die "Situation" der französischen Familien entschieden zurückgewiesen werden. Zunächst wirken sich eine ganze Reihe familienpolitischer Maßnahmen so aus, daß eine Stellung im oberen Bereich der Einkommensskala nicht nur per se sozioökonomische Privilegierung, sondern auch noch größeren realen Gewinn aus familienpolitischen Leistungen bedeutet.[2] Die "Situation" einer solchen privilegierten Familie wird durch Strukturdefekte kaum tangiert, da ihr durch zusätzliche Aufwendungen jederzeit ein Oberwechseln aus den "depressed areas" in angenehmere Bereiche möglich ist, sei es in der Wohnungsfrage, im Gesundheitswesen oder in den meisten anderen Bereichen.
Die Einschaltung zahlreicher Institutionen auf lokaler, regionaler, nationaler und supranationaler (EWG-)Ebene vermindert die Transparenz familienpolitischer Entscheidungen zunehmend. Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen sind die ursprünglichen Zielsetzungen häufig nicht mehr zu erkennen, zumal wenn es sich um Ziele der internationalen Wirtschaftspolitik wie z. B. Qualifikation von Arbeitskräften handelt, die indirekt über Familienbeihilfen gesteuert werden sollen.
Vollends undurchsichtig werden Maßnahmen der "Sozialen Aktion" (vgl. Kap. 10.1.4), die bei akuten Konflikt- und Notfällen eingesetzt werden, den Charakter individueller Hilfe tragen, aber ihre gesellschaftspolitische Bedeutung erst in Verbindung mit mangelnden Infrastrukturmaßnahmen erkennen lassen.

---

1) J. Bergmann u. a., Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung, a. a. O., S. 86. - Freilich kann "der Status des Einzelnen n i c h t s zur Behebung von Problemen und Krisen bewirken. Gemeint ist mit dieser schiefen Formulierung auch nur, daß der einzelne unabhängig von seinem Status von den Krisen b e t r o f f e n wird.
2) Vgl. das illustrative Beispiel Dupeyroux', oben S. 396 f.

Politische Kontrolle und kollektives Handeln zur Erreichung einer veränderten Familienpolitik werden auf diese Weise praktisch unmöglich gemacht. Selbst der allmähliche Abbau erreichter Rechte wie der relative Rückgang des Anteils der Familienbeihilfen am Familieneinkommen löst keine Gegenreaktionen aus, da er unterhalb der Reizschwelle gehalten wird, die eine Aktion auslösen könnte. Gleichzeitig fällt hier auch die Schwierigkeit ins Gewicht, daß Veränderungen auf einer relativ entfernten Ebene wie bei der Aufstellung der Pläne ansetzen müßten, so daß es bei vorhandener Aktionsbereitschaft eher zu offenen Konflikten am Arbeitsplatz als in und mit den Institutionen der Familienpolitik kommt.

Als Fazit können wir festhalten: Die staatliche französische Familienpolitik schützt materiell privilegierte Familien mehr als deprivilegierte Familien: Die repressive Wirkung staatlicher Familienpolitik ist größer für Individuen in unterprivilegierten als in privilegierten Familien. Unterprivilegierte Familien ziehen nur begrenzt Vorteil aus familienpolitischen Maßnahmen, da für sie Familienpolitik nur die ärgsten Schäden notdürftig abdeckt, die durch die ungleichmäßige Entwicklung der gesellschaftlichen Bereiche entstehen und denen sie letztlich hilflos ausgeliefert sind.

Die vorliegende Darstellung der französischen Familienpolitik beruht auf einigen wenigen Veröffentlichungen aus der Reihe Etudes C. A. F. der Familienbeihilfekassen (U. N. C. A. F.), die sich erstmals um eine Aufarbeitung der Geschichte der französischen Familienpolitik bemühen.[1)] Diese Darstellungen berücksichtigen jedoch nur Teilaspekte der Familienpolitik wie materielle Leistungen (Ceccaldi, Hochard) oder die Geschichte der Familienbewegung (Talmy), wobei die Verbindung von Familienpolitik und politisch-ökonomischen Verhältnissen in den Hintergrund tritt oder völlig vernachlässigt wird. Zusätzlich ist die Darstellung häufig mit einer engagierten Identifikation des Autors mit seinem Gegenstand verbunden (so von Talmy

1) Hier sind die Arbeiten von Ceccaldi, Talmy und Hochard zu nennen.

mit den Zielen der Familienbewegung), die implizit oder explizit die Beurteilung des Gegenstandes bestimmt, z. T. aber auch die Darstellung so einseitig geraten läßt, daß eine Korrektur nur mithilfe zahlreicher verstreuter Einzelinformationen möglich ist. So konnten die Études C. A. F. nur als Gerüst für die Darstellung der französischen Familienpolitik dienen, dessen Leerräume und verbogenen Einzelteile durch zusätzliches Material gefüllt und ersetzt werden mußten.
Im Rahmen der Arbeit wurde eine möglichst vollständige Information über die französische Familienpolitik angestrebt, jedoch mußte sowohl von der interdisziplinären Themenstellung her wie auch von der Menge bzw. dem Fehlen des vorliegenden Materials häufig auf die Vertiefung von Einzelproblemen verzichtet werden. Diese Aufgabe kann nur durch interdisziplinäre Kooperation der Einzelwissenschaften im Rahmen einer gemeinsamen Arbeit geleistet werden.
Eine besondere Schwierigkeit ergab sich bei der Aufbereitung des Materials durch mangelhafte Quellenangaben und ungenaue Wiedergabe statistischen Materials. Fast alle statistischen Angaben bis in die Gegenwart lassen Erhebungsmängel erkennen, die durch ungenaue Abgrenzung der erhobenen Zahlen, mangelnde Definitionen und unzureichende Differenzierungen zu kennzeichnen sind. In Einzelfällen wurde bei der Darstellung versucht, notwendige Einschränkungen über die Aussagefähigkeit der verwendeten Zahlenangaben anzubringen oder überhaupt ihr Zustandekommen zu ermitteln.
Prinzipiell muß hier die Frage gestellt werden, inwieweit überhaupt von einer Meßbarkeit der Auswirkung familienpolitischer Maßnahmen ausgegangen werden kann.
Mit Sicherheit wären eine Reihe interessanter Informationen erhältlich, wenn bei familienpolitischen Einzelmaßnahmen begleitende sozialwissenschaftliche Untersuchungen ansetzen würden. Bisher ist ein solcher Versuch noch nicht unternommen worden. Meßbare Auswirkungen vergangener familienpolitischer Aktionen sind daher nur unter analytischer Prüfung des für andere Zwecke erhobenen Materials möglich. Die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen werden aber ihren partiell spekulativen

Charakter nicht leugnen können, besonders dann, wenn qualitative Änderungen aufgrund quantitativer Angaben zu beurteilen sind wie z. B. der Geburtenanstieg während und nach dem zweiten Weltkrieg. Dagegen wären für die zukünftige Familienpolitik mit relativ geringem Aufwand bei den vorhandenen Institutionen wie I. N. S. E. E. (Institut National de la Statistique et des Etudes économiques) und I. N. S. E. D. (Institut National de la Statistique et des Etudes démographiques) Einrichtungen zu schaffen, die quantitative und möglicherweise sogar qualitative Auswirkungen der Familienpolitik meßbar machen könnten. Ein m. E. interessanter Versuch wäre beispielsweise die Untersuchung möglicher Auswirkungen der für 1971 angekündigten Änderungen des "salaire unique". Bei Familien mit einem Einkommensbezieher könnten in drei Einkommensgruppen (unter 1.300 frs., 1.300 - 4.000 frs., über 4.000 frs.) z. B. Veränderungen in der Kinderzahl, Berufstätigkeit der Mütter, Verhalten des "chef de famille" bei Lohnkonflikten und in der Ausbildung der Kinder unter Berücksichtigung der Einkommens- und Preisentwicklung, Anteil der Familienbeihilfen am Einkommen, Arbeitsmarktsituation, Lohnkonflikte, Ausbildungspolitik etc. verfolgt werden. Vergleichsgruppen stellen einerseits Familien von Freiberuflichen und Unternehmern mit Einzelverdienst, die Empfänger der "allocations de la mère au foyer" sind, andererseits Familien der gleichen (Familien-)Einkommensgruppen mit mehreren Einkommensbeziehern, die beide Formen der Familienbeihilfe nicht erhalten.
Im Ergebnis müßten sich Anhaltspunkte dafür finden lassen, ob die angestrebte Zielsetzung (im Fall des angeführten Beispiels: Erhöhung der Geburten bei Empfängerfamilien des "salaire unique" mit unter 1.300 frs. Einkommen) auch nur annähernd erreicht wird und ob das Ergebnis wenigstens teilweise direkt oder indirekt auf diese Beihilfe zurückzuführen ist.
Sehr viel komplexere Untersuchungsansätze wären notwendig, um die Vielfalt der Wirkungsmöglichkeiten aller familienpolitischen Maßnahmen empirisch zu erfassen. Prinzipiell stünde in Frankreich einer gezielten staatlichen Auftragsforschung über die Wirkungen der Familienpolitik nichts im Weg. Zahlreiche Un-

tersuchungen, besonders der Demographen, dienen staatlichen Institutionen schon seit langem als Ausgangspunkte praktischer Politik (es sei hier nur an die Prognosen der Demographen der 30er Jahre erinnert, die eine massive staatliche Bevölkerungspolitik zur Folge hatten; vgl. Kap. 9).
So könnte das Ogburnsche Konzept zur Überwindung von "lags" (vgl. oben S. 22 ff.) durch vermehrte Kenntnis (accumulation), ihre Weitergabe (diffusion), d. h. Aufnahme und Verarbeitung der Information durch staatliche Institutionen, und durch eine daraus resultierende Politik (adjustment) mit den Mitteln moderner Sozialforschung realisiert werden.
Als schwerwiegender Einwand gegen eine solche institutionalisierte und perfektionierte Technokratie ist allerdings zu berücksichtigen, wie die Wirtschaftspolitik im Spätkapitalismus, als gleichsam naturgegeben hingenommen werden. Vorrangig wären daher nicht empirische Untersuchungen in der geschilderten Form durchzuführen, sondern grundsätzliche Überlegungen über die Funktionen der Familienpolitik, ihre Voraussetzungen und Implikationen und die Entwicklung eines familienpolitischen Gesamtkonzepts, sofern man Familienpolitik überhaupt akzeptiert. Dies müßte zu allererst zu den selbstgestellten Aufgaben der Sozialwissenschaften gehören, wenn sich das Selbstverständnis dieser Wissenschaften nicht in bloßer Affirmation der bestehenden Verhältnisse erschöpfen will.

Die kurze Erörterung des in der Arbeit verwendeten Materials und seiner Problematik sollte zeigen, wie weit die Analyse französischer Familienpolitik durch das Material selbst eingegrenzt worden ist. Daneben muß betont werden, daß das vorhandene Quellenmaterial nur zum Teil ausgewertet werden konnte. Das Literaturverzeichnis enthält nicht die mehr als 600 bibliographierten Titel, die im Zusammenhang mit dem Thema dieser Arbeit stehen, aber nicht verwendet wurden. Da auch eine Wiedergabe der nicht benutzten Titel nur eine sehr lückenhafte Obersicht über das Gesamtmaterial bieten würde, wurde auf ihre

Veröffentlichung als ergänzende Bibliographie zu dieser Arbeit ganz verzichtet.

Die Analyse des Materials konnte entsprechend der relativ knappen Materialverwertung in der Darstellung nicht über begrenzte Aussagen hinausgehen. Sie mußte sich darauf beschränken, Zusammenhänge in der inneren Entwicklung der französischen Familienpolitik aufzuzeigen, die aus den spezifischen Verhältnissen in Frankreich zu erklären sind. Nur an wenigen Punkten konnten vergleichend Entwicklungen in anderen Ländern herangezogen werden, da sich für einen internationalen Vergleich die gleichen Materialschwierigkeiten ergaben wie für die französische Familienpolitik: Es fehlt an Untersuchungen, die die historische Entwicklung der Familienpolitik in den einzelnen Ländern darstellen, so daß wieder nur von verstreuten Einzelveröffentlichungen ausgegangen werden kann. Aber erst ein internationaler Vergleich kann zeigen, an welchen Stellen die französische Familienpolitik spezifische Ausprägungen erfahren hat und welche allgemeinen Charakteristika sich in vergleichbaren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen wiederfinden lassen. Von einer vergleichenden Untersuchung hängt im Grunde die Gültigkeit einer Bewertung französischer Familienpolitik ab, da sie über konzipierte und realisierte Alternativen familienpolitischer Strategien Auskunft geben würde. Im Rahmen dieser Arbeit fehlt ein vollständiger Querschnittsvergleich. Die Längsschnittuntersuchungen der französischen Familienpolitik mußte sich mit dem Versuch begnügen, Gleichförmigkeiten und Änderungen aus der jeweiligen historischen Situation Frankreichs zu erklären.

Da die vorliegende Arbeit zunächst eine Darstellung, dann erst eine Analyse der französischen Familienpolitik zu leisten hatte, konnten zwei für diese Analyse wichtige Konzeptionen nicht durchgeführt werden. Einmal wäre es zum augenblicklichen Zeitpunkt nicht nur für Frankreich wichtig gewesen, ein theoretisches Modell emanzipativer Familienpolitik zu entwickeln, das der historischen Familienpolitik in ihren einzelnen Stadien gegenüberzustellen und an dem die je konkrete Familienpolitik zu messen wäre.

Zum anderen müßte die historische Familienpolitik als Ausdruck der Herrschaftsverhältnisse in der französischen Gesellschaft erklärt werden. Dieser Ansatz hätte einer vorgängigen Klassenanalyse und Darstellung der Herrschaftsverhältnisse in Frankreich bedurft.[1] Beide Konzeptionen müssen weiterführenden Arbeiten überlassen bleiben, für die die vorliegende Arbeit Ausgangsbasis sein kann.

---

1) Für die gleichzeitige Verwendung der Begriffe "Schicht" und "Klasse" in dieser Arbeit trifft die Kritik Martin Baethges gegen ein solches Vorgehen ebenso zu wie auf die Autoren der Disparitätenthese (vgl. Martin Baethge, Ausbildung und Herrschaft. Unternehmerinteressen in der Bildungspolitik. Studienausgabe, Frankfurt/M. 1970, S. 8 ff, und Joachim Bergmann, Gerhard Brandt, Klaus Körber, Ernst Theodor Mohl, Claus Offe: Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung, in: Th. W. Adorno (Hrsg.), Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft? Verhandlungen des 16. Deutschen Soziologentages, Stuttgart 1969, S. 67-87). Zur Verwendung des Begriffs "Bourgeoisie" sei hier nur kurz angemerkt, daß er so pauschal bei (auch partieller) Übereinstimmung der Interessen verwendet wurde wie z. B. bei der familienideologischen Ausrichtung. Sonst ist zu unterscheiden zwischen Kleinbürgertum (kleine Angestellte, Handwerker, Kleinbauern, Kleinunternehmer), mittlerer Bourgeoisie (Landwirte, mittelständische Unternehmer, höhere Angestellte, Beamte und freie Berufe) und Großbourgeoisie (leitende Angestellte und Beamte - Technokraten -, Großunternehmer und große Kapitalbesitzer).

11.2 Zusammenfassung

Die französische Familienpolitik verdankt den Sozialwissenschaften (Rechtswissenschaft, Demographie, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie) die der jeweiligen historischen Situation angepaßte Umsetzung sozioökonomischer Konflikte in politisch praktikable Strategien, die zur Verlagerung dieser Konflikte in die als privat apostrophierte Familie führen. Die damit geleistete Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Strukturen schlägt sich in einer Familienideologie nieder, die Familie als absolut oder relativ stabiles Element des Gesamtsystems versteht. (Kap. 1)

Das Familienrecht des Code civil reichte im 19. Jahrhundert zum Schutz der bürgerlichen Familien und ihres Eigentums vor Ansprüchen der abhängig Arbeitenden aus. Erbrecht und christliche Familiennormen mit zentraler Machtstellung des Mannes, völliger Unmündigkeit der Ehefrau, lebenslangen Verpflichtungen im Familienverband auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips sicherten einerseits die traditionelle Orientierung am Bodeneigentum, andererseits eine allmähliche Durchsetzung der industriellen Entwicklung.

Mit der Stabilisierung der Macht der Großbourgeoisie in der III. Republik und der wachsenden Industrialisierung wurde der starre Rahmen des Code civil allmählich durch familienpolitische Entscheidungen flexibler. In das Familienrecht wurden scharfe Sanktionen für Schwangerschaftsunterbrechung und -verhütung aufgenommen, die Familienpolitik als repressive Sexualpolitik im Dienst einer nationalen Bevölkerungspolitik kennzeichnen. In den letzten 25 Jahren erfolgte die allmähliche rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe, die Anerkennung der 'union libre' der Arbeiterfamilien im Sozialrecht und die augenblickliche Diskussion über eine Liberalisierung des Scheidungsrechts. (Kap. 3)

Familienrecht erweist sich als retardierendes Moment in der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Anpassungsfähigkeit der Familienpolitik in konfliktträchtigen historischen Situationen wird erst im Nachhinein durch Änderung der familienrechtlichen Normen fixiert.

Die familienpolitischen Ansätze der Großen Revolution zeigen die bürgerliche Familie als staatstragendes Element. Sozialpolitisch orientierte Konzepte zur Entlastung kinderreicher und Unterstützung armer Familien schlugen sich in dem Grundsatz des vom Staat garantierten Rechts auf Arbeit und Unterhalt für den einzelnen und seine Familie nieder, wurden aber nicht realisiert. (Kap. 4)

Nach dem Scheitern der sozialrevolutionären Bewegungen hatten die Unternehmer im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts zunehmend das Aufbrechen sozialer Konflikte im Produktionsbereich zu fürchten. Um sich vor staatlichen Eingriffen zu schützen und lohnpolitischen Konflikten möglichst auszuweichen, bot sich als gangbarer Ausweg die Einführung familienunterstützender Lohnzulagen an. (Kap. 5)

Die freiwilligen Lohnzulagen der Unternehmer für existenzbedrohte Arbeiter mit Familien boten bei geringen Kosten große betriebliche Vorteile: Verlagerung der Lohnkonflikte zwischen Familienväter und unverheiratete Arbeiter, Bindung an den Betrieb, Dämpfung sozialer Unruhen, Disziplinierung der unterstützten Arbeiter und Einsparung allgemein höherer Lohnkosten. (Kap. 6.1)

Zum Ausgleich von wettbewerbsverzerrenden ungleichen Lohnnebenkosten wurden regionale oder professionale Ausgleichskassen der Unternehmer geschaffen, die zugleich Ersatzfunktionen für eine fehlende staatliche Sozialhilfe übernahmen. (Kap. 6.2, 6.3)

Die Ausrichtung der Familienpolitik auf ihre Funktion als Instrument der Unternehmer zur Vermeidung betrieblicher Lohnkonflikte bis 1918 zeigt sie als Mittel zur Verstärkung der Abhängigkeit der Arbeiter von den Unternehmern. Mit der Einführung der Ausgleichskassen blieben diese Funktionen erhalten. Eine erhöhte Abhängigkeit der Arbeiter und Angestellten ergab sich durch zwischenbetriebliche Kommunikation der Unternehmer in den Ausgleichskassen, die einen Arbeitsplatzwechsel in andere angeschlossene Betriebe im Konfliktfall praktisch unmöglich machte.

Parallel zum Einsatz der Familienpolitik zur Konfliktvermeidung in den Betrieben sorgten die Bevölkerungspolitiker auf nationaler Ebene für eine Förderung der Geburten, der Mütter- und Säuglingshygiene und für die Unterdrückung von Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung mit dem Ziel, die Bevölkerungsstruktur so zu verbessern, daß sich Frankreich im internationalen Konkurrenzkampf behaupten konnte. (Kap. 7.2)

Gleichzeitig verfocht die bürgerliche Familienbewegung, gestützt auf die "Deklaration der Familienrechte" von 1920, auf parlamentarischer und Regierungsebene die Restauration einer hierarchischen Gesellschaftsordnung durch moralische Aufrüstung des Familienbewußtseins und Sicherung und Ausweitung der hierarchisch organisierten christlichen kinderreichen Familie. Sie kämpfte gegen Beschränkung der Kinderzahl, Scheidung, Union libre und Frauenwahlrecht. (Kap. 7.1, 7.3)

Die Durchführung dieser Programme wurde seit 1920 zunehmend gesetzlich fixiert; materielle Leistungen zugunsten unterprivilegierter Familien blieben aber gering. Steuergelder wurden nur sehr begrenzt für die Familienpolitik zur Verfügung gestellt und waren an familienideologische Maximen gebunden (nicht für unehelicher Kinder etc.).

Von den Unternehmerbeihilfen blieb die Mehrzahl der Arbeiter und Angestellten in Handel, Handwerk, Kleinindustrie und Landwirtschaft ausgeschlossen.
Kaum wirksam wurde die repressive Sexualpolitik, da ihr die neomalthusianische Propaganda der Arbeiterbewegung zur Einschränkung der Kinderzahl entgegenstand und die Mediziner und Juristen nur partiell von der Familienideologie erfaßt waren.

Familienbewegung und Bevölkerungswissenschaftler arbeiteten objektiv für die Interessen der Bourgeoisie. Familienpolitik wurde ein wichtiges Instrument zur langfristigen Stabilisierung der bestehenden Gesellschaftsverhältnisse, wobei der Staat bis 1932 nur begrenzt zur Durchsetzung der familienpolitischen Ziele eingesetzt wurde.

Seit 1932 wurden alle Unternehmer gesetzlich verpflichtet, Familienbeihilfen an die von ihnen Beschäftigten zu zahlen. Die Realisierung der obligatorischen Familienbeihilfen gelang erst nach 6 Jahren und hatte KUrzungen der freiwilligen Beihilfen oder LohnkUrzungen der bisher nicht beihilfeberechtigten Beschäftigten zur Folge. Bevölkerungspolitisch und familienideologisch hatten diese Beihilfen keinen Erfolg zu verzeichnen: Geburtenraten und kinderreiche Familien nahmen weiter ab, die Berufstätigkeit der Mütter hatte sich erhöht. Allein bei den betrieblichen Auswirkungen der Familienpolitik konnten die Unternehmer eine positive Bilanz ziehen: geringere Streikbereitschaft (ausgenommen die Massenstreiks im Gefolge der Weltwirtschaftskrise), Verminderung der Fehlzeiten und der Fluktuation der Arbeitskräfte, Unterordnung unter die hierarchische Betriebsstruktur. (Kap. 8.1)

Arbeitsmarktpolitisch und familienideologisch motiviert waren die Beihilfen für nicht berufstätige Mütter. Als neue Zusatzleistungen konnten sie aber nicht die Verminderung bisheriger Familienbeihilfen, Wegfall von Steuererleichterungen und Befreiung vom Militärdienst in den Familien kompensieren. (Kap. 8.2)

Die Familienbewegung erreichte nicht die angestrebte Einführung des Familienstimmrechts; dagegen gelang ihr mit der Integration der freien Berufe in die Familienbewegung ein Durchbruch in der Durchsetzung der repressiven Sexualpolitik sowie lohnpolitischer und arbeitsrechtlicher Entscheidungen zugunsten der Familien. Erfolgreich agitierten neue militante Jungkatholikenverbände mit dem Konzept der katholischen Gattenfamilie mit begrenzter Kinderzahl bei Arbeitern und Bauern. (Kap. 8.3, 8.4)

Die Interessen der Unternehmer waren durch die Familienpolitik bis 1938 nicht wirksam genug vertreten worden. Erst mit der vollständigen Obernahme der Familienpolitik durch den Staat konnte eine breit angelegte Familienpolitik in mehreren gesellschaftspolitischen Bereichen zugleich die Stabilisierung des Systems garantieren. Die Voraussetzungen dazu waren in 50jähriger familienpolitischer Arbeit geschaffen worden.

Das dringendste Problem, das seit 1938 mithilfe der Familienpolitik gelöst werden sollte, war die Verhinderung einer weiteren Bevölkerungsabnahme. Mit dem Code de la Famille sollte eine umfassende staatliche Familienpolitik der bevölkerungspolitischen Zielsetzung dienen. Institutionell gesichert wurden (außer dem Scheidungsverbot und dem Familienstimmrecht) alle in der Erklärung der Familienrechte aufgestellten Forderungen: Anhebung der Geburten, Schutz und Unterstützung kinderreicher Familien, Familienbeihilfen für Selbständige, Schutz der ländlichen Familie, Änderung der Erbgesetze zwecks Erhaltung des Familienerbes, Unterstützung

nicht berufstätiger Mütter, moralische Erneuerung der Familie durch verschärftes Abtreibungs- und Pornographieverbot, moralische Kontrolle der beihilfeberechtigten Familien, lohnunabhängige Familienbeihilfen. (Kap. 9.2, 9.3)

Die gewünschten Ergebnisse dieser Familienpolitik konnten trotz der Förderung durch das reaktionäre Vichy-Régime unter der Parole "travail, famille, patrie" kurzfristig nicht erreicht werden. Das Konzept der hierarchischen Großfamilie, das schon 100 Jahre früher von Le Play vertreten wurde, widersprach den objektiven Bedingungen einer entwickelten Industriegesellschaft. Es wurde bis zum Kriegsende dennoch von der Bourgeoisie voll vertreten. Langfristig konnte diese Form der Familienpolitik den Interessen der Großbourgeoisie nur hinderlich sein.

Seit 1945 wurde die Familienpolitik in Frankreich institutionalisiert: durch Anerkennung der Familienbewegung als Interessenverband (U. N. A. F.), durch Eingliederung der Familienbeihilfen in das System der Sécurité sociale, durch Integration der familienpolitischen Leistungen in die Planifikation.

Die materiellen Leistungen werden durch Einkommensbestandteile der Versicherten finanziert. Der relative Anteil dieser Leistungen am Familieneinkommen entwickelt sich rückläufig. Die bisherige Begünstigung der mittleren Bourgeoisie wird partiell zugunsten von Schwerpunktbildungen in Einzelbereichen zurückgenommen.

Die Familienpolitik wird in drei Bereichen zugleich eingesetzt, in der Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik. Ausschlaggebend ist stets die Erfüllung wirtschaftspolitischer Ziele, die sich von der nationalen auf die internationale (EWG-)Ebene verlagern. Für die Wirtschaftspolitik spielt die Familienpolitik eine wichtige Rolle zur direkten und indirekten Lenkung der Lohn- und Arbeitsmarktpolitik sowie der Ausbildungspolitik und zur Abdeckung von Systemdefekten.

Während der langen Periode französischer Familienpolitik war sie stets Instrument zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Gesellschafts- und Sozialstruktur. Von einem Instrument der Unternehmer zur Ausübung personaler Herrschaft über die Beschäftigten hat sie sich durch Institutionalisierung als anpassungsfähiges Instrument zur Stabiliserung in systembedrohenden Situationen erwiesen.

Literaturverzeichnis

ABENDROTH, Wolfgang
Aufstieg und Krise der deutschen Sozialdemokratie. Das Problem der Zweckentfremdung einer politischen Partei durch die Anpassungstendenz von Institutionen an vorgegebene Machtverhältnisse, Frankfurt/M. 1964

ADAM, Gérard
Atlas des Elections Sociales en France. (Cahiers de la Fondation des Sciences Politiques, 137) Paris 1964

Statisches AMT der Europäischen Gemeinschaften
Die Arbeitskosten in den Industrien der Gemeinschaft 1966 (Reihe: Sozialstatistik 4-1969) Luxemburg 1969

ANNUAIRE STATISTIQUE de la France
hrsg. v. Institut National de la Statistique et des Etudes économiques (I.N.S.E.E.) Paris, verschiedene Jahrgänge

Gleiches ARBEITSENTGELT
s. KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften

ARBEITSKOSTEN
s. Statistisches AMT der Europäischen Gemeinschaften

ARDAGH, John
Frankreich als Provokation. Die permanente Revolution 1945 - 1968 (Original: The New French Revolution, London 1968), Berlin - Frankfurt - Wien 1969

ARIÈS, Philippe
L'Enfant et la Vie familiale sous l'Ancien Régime, Paris 1960

BAETHGE, Martin
Ausbildung und Herrschaft. Unternehmerinteressen in der Bildungspolitik. Studienausgabe. Frankfurt/M. 1970

BERGMANN, Joachim
Die Theorie des sozialen Systems von Talcott Parsons. Eine kritische Analyse. (Frankfurter Beiträge zur Soziologie, Bd. 20) Frankfurt/M. 1967

BERGMANN, Joachim, Gerhard BRANDT, Klaus KÜRBER, Ernst Theodor MOHL, Claus OFFE
Herrschaft, Klassenverhältnis und Schichtung, in: Th. W. Adorno (Hrsg.), Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft? Verhandlungen des 16. Deutschen Soziologentages
Stuttgart 1969, S. 67 - 87

BERICHT über die französische Jugend
Eine Dokumentation des französischen Ministeriums für Jugend und Sport
München 1968

BERICHTE zur Lage der arbeitenden Jugend in Frankreich (Schriftenreihe "Arbeit und Leben", Heft 3/1967)
Düsseldorf 1967

BERLINER STUDIENKOLLEKTIV
Antiautoritäre Erziehung, Sozialisation und kompensatorische Erziehung
Berlin 1969

BONNECASE, Julien
La Philosophie du Code Napoléon appliquée au Droit de Famille. Ses Destinées dans le Droit civil contemporain, 2e Ed., entièrement revue et augmentée, Paris 1928

BOSCHAN, Siegfried
Europäisches Familienrecht (Ausland), Handbuch, 2. völlig neubearbeitete Auflage,
Berlin und Frankfurt/M. 1954

BOYER, Louis
Eheliche Kindschaft. Französisches Recht.
in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung.
Tübingen - Paris 1955

BREDIN, Jean-Denis
Les Personnes. La Famille.
in: Le Droit Français; Tome II, Principes et Tendances du Droit Français, hrsg. v. René David
Paris 1960, S. 9 - 57

BREMME, Gabriele
Freiheit und soziale Sicherheit. Motive und Prinzipien sozialer Sicherung dargestellt an England und Frankreich,
Stuttgart 1961

BUREAU, Paul
L'Indiscipline des moeurs. Etude de Science social.
Paris 1921

BURGESS, Ernest W., Harvey J. LOCKE
The Family. From Institution to Companionship.
New York 1945

CECCALDI, Dominique
Histoire des Prestations Familiales en France.
Etudes des Caisses d'Allocations Familiales,
Paris 1957

CHASTENET, Jacques
De l'armistice à l'entrevue de Montoire,
in: Le Monde vom 28. Oktober 1970, S. 10
(Auszugsweiser Vorabdruck aus Band VIII
der Reihe "Cent ans de République")

CHEVALIER, J.-J.
Histoire des Institutions et des Régimes Politiques de
la France Moderne (1789 - 1958),
3e Ed., rev. et augm.,
Paris 1967

CODES de la Sécurité Sociale, de la Santé Publique, de
la Famille et de l'Aide Sociale,
5e Ed.,
Paris 1968

COMBE, Paul
Niveau de Vie et Progrès Technique en France (1860 -
1939). Contribution à l'étude de l'économie française
contemporaine. Postface (1939 - 1949),
Paris 1956

COMMISSARIAT GENERAL du PLAN d'Equipment et de la
Productivité, Ve Plan 1966 - 1970, Rapport Général
de la Commission des Prestations Sociales,
Paris o. J. (1965)

COMTE, Auguste
Cours de Philosophie positive
Paris, Tome I 1830, Tome IV 1839

COMTE, Auguste
Système de Politique positive
ou traité de sociologie, instituant la religion de
l'humanité, Tome 1-4
Paris 1851 - 1854

CUVILLIER, Armand
Manuel de Sociologie avec Notes Bibliographiques,
2 Bände,
Paris 1950

DAVID, René
Le Droit Français
Tome I: Les Données Fondamentales du Droit Français
Tome II: Principe et Tendances du Droit Français,
Paris 1960

DEBRÉ, Robert
La famille heureuse ou l'optimum familial,
in: Population, oct.-déc. 1950

La DECLARATION de POLITIQUE GENERALE du Gouvernement devant l'Assemblée Nationale,
in: Le Monde vom 17. Oktober 1970, S. 2 - 3

DEPPE, Frank
Zum Verhältnis von politischer Theorie und politischer Praxis bei Louis Auguste Blanqui.
Eine Studie zur Entwicklung des Begriffs der sozialen Revolution im 19. Jahrhundert.
Phil. Diss., Marburg 1968,
veröff. unter dem Titel: Verschwörung, Aufstand und Revolution. Auguste Blanqui und das Problem der sozialen Revolution im 19. Jahrhundert.
(Reihe Arbeiterbewegung. Theorie und Geschichte)
Frankfurt/M. 1968

DIERKES, Meinolf
Tradition oder Fortschritt?
Der Beitrag der französischen Klein- und Mittelbetriebe zum wirtschaftlichen Wachstum,
als Manuskript vervielfältigt, Köln 1968,
veröff. als: Der Beitrag der französischen Klein- und Mittelbetriebe zum wirtschaftlichen Wachstum
(Abhandlungen für Mittelstandsforschung, Heft 39)
Köln und Opladen 1969

DISHARMONIE bei den Steuern,
in: Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts, Jg. 20, Nr. 14, 2. April 1970

La DOCUMENTATION Française (Ed.)
Les Institutions Sociales de la France,
o. O., o. J. (1965)

DUPEYROUX, Jean-Jacques
Sécurité Sociale, Paris 1965

DUPEYROUX, Jean-Jacques
Entwicklung und Tendenzen der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und in Großbritannien.
(Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde), Luxemburg, Dezember 1966

DUPEYROUX, Jean-Jacques
"Puisque les évenements dépassent, feignons de les organiser",
in: Le Monde vom 10. November 1970, S. 22

DURKHEIM, Emile
Introduction à la Sociologie de la Famille,
in: Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux 10 (1888), S. 257-282

DURKHEIM, Emile
Le Suicide
Paris 1897

DURKHEIM, Emile
Le Divorce par Consentement Mutuel,
in: Revue Bleue (Revue Politique et Litteraire)
No. 18, 5e Série, Tome V, 1906, S. 549 - 554

DURKHEIM, Emile
La Famille conjugale,
in: Revue Philosophique de la France et de l'Etranger,
46e Année, No. 1 et 2, Janv.-Fév. 1921, Paris, S. 1-14

DURKHEIM, Emile
Leçons de Sociologie physique des Moeurs et du Droit
Paris 1950

DUVERGER, Maurice
Sociologie Politique
Paris 1968

EDLIN, Martin
Tauziehen um die Steuerreform,
in: Unternehmerbrief des Deutschen Industrieinstituts,
Nr. 46, 20. Jg., v. 12. 11. 1970, S. 6 - 7

ENGELS, Friedrich
Brief an August Bebel vom 18./28. März 1875,
in: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke
Berlin (DDR) 1962, Bd. 34, S. 127

GARAUDY, Roger
Die französischen Quellen des wissenschaftlichen Sozialismus, Berlin (DDR) 1954

GAUDEMET, Jean
Les Communautés familiales
Paris 1963

GEBAUER, Siegfried
Familie und Staat. Handbuch zur Familienpolitik in Europa,
Heidelberg und Berlin 1961

GESELLSCHAFT für Rechtsvergleichung, Tübingen
Société de Législation comparée, Paris (Hg.):
Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands
und Frankreichs in vergleichender Darstellung,
Tübingen - Paris 1955

GESETZ über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 23. August 1967,
in: Bundesgesetzblatt vom 29. 8. 1967, Nr. 53, S. 917-930

GIGNOUX, C.-J.
L'économie française entre les deux guerres 1919-1939,
Paris 1963

GIRARD, Alain
La Réussite Sociale en France, ses caractères, ses lois, ses effets.
(Travaux et Documentation de l'INED, Cahier no. 38), Paris 1961

GIRARD, Alain
Die sozialen Bedingungen für Ausbildung und Aufstieg in Frankreich,
in: Soziale Schichtung und soziale Mobilität (hrsg. von D. W. Glass und R. König),
Sonderheft 5 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1961, 2. Auflage,
Köln und Opladen 1965, S. 218 - 229

GRAND, Roger
Pour continuer Le Play: Familles, Enquêtes et Lois Sociales,
in: Récueil d'études sociales publié à la mémoire de Frédéric Le Play,
Paris 1956

Petit GUIDE des Familles
suivi du petit Dictionnaire pratique des Pièces administratives.
Rédaction de Francoise Leclercq avec la collaboration de Mlle Gaultier,
Cuvrage couronné par l'Académie Française
10e Edition, entièrement revue et mis à jour,
Paris 1956

GUITTON, G.
Léon Harmel
Paris 1929

GURVITCH, Georges
Eléments de Sociologie Juridique, Paris 1960,
deutsch: Grundzüge der Soziologie des Rechts,
Neuwied 1960

HABERMAS, Jürgen
Technik und Wissenschaft als 'Ideologie'.
Frankfurt/M. 1968

HAENSCH, Dieter
Repressive Familienpolitik, Sexualunterdrückung als Mittel der Politik.
Reinbek 1969

HAURY, Paul
L'évolution de la Famille Française,
in: Revue de Psychologie des Peuples,
2e Année, No. 1, Janvier 1947, S. 49 - 75

HERKOMMER, Sebastian
Entwicklungstendenzen im Spätkapitalismus und die Voraussetzungen der Politisierung technischer Intelligenz (Teil I), in: Sozialistische Politik 3 (Oktober 1969), S. 2 - 13

Zur Politisierung technischer Intelligenz (Teil II), in: Sozialistische Politik 4 (Dezember 1969), S. 65 - 80

HEYEN, Wolfgang
Noch große Hindernisse für die berufliche Gleichberechtigung der Frau in Frankreich,
in: dpa, Sozialpolitische Nachrichten, Nr. 39/69 vom 29. September 1969

HOCHARD, Jacques
Aspects Economiques des Prestations Familiales,
Etudes C.A.F. (Union Nationale des Caisses d'Allocations Familiales),
Paris 1961

HOCHARD, Jacques
L'Institution Française des Prestations Familiales,
Etudes des Caisses d'Allocations Familiales,
2e Ed., (Revue et corrigé),
o. O., o. J. (1967)

HOFFMANN, Stanley, Charles P. Kindleberger, Laurence Wylie, Jesse R. Pitts, Jean-Baptiste Duroselle, François Goguel
In Search of France,
Cambridge, Mass. 1963

HOLLEAUX, Georges
Ehescheidung und Ehetrennung, Voraussetzungen.
Französisches Recht,
in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung,
Tübingen - Paris 1955, S. 149 - 171

HOLLEAUX, Georges
Ehescheidung und Ehetrennung, Wirkungen.
Französisches Recht,
in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung,
Tübingen - Paris 1955, S. 195 - 212

HORKHEIMER, Max (Hrsg.)
Studien über Autorität und Familie,
Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung,
2 Bände, Paris 1936

HUBER, Bonle, Bonverat
La Population de France
Paris 1937

JAEGGI, Urs
Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik
(Fischer Bücherei Informationen zur Zeit 1014),
Frankfurt/M. und Hamburg 1969

Statistisches JAHRBUCH für die Bundesrepublik
Deutschland, Hg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden,
Stuttgart/Mainz, verschiedene Jahrgänge

JOURNAL OFFICIEL de la République Française
Paris, verschiedene Jahrgänge

KELSEN, Hans
Justice et Droit naturel,
in: Le Droit Naturel,
Annales de Philosophie Politique III,
Paris 1959, S. 1 - 123

KINDLEBERGER, Charles
The Postwar Resurgence of the French Economy,
in: Stanley Hoffmann u. a.,
In Search of France,
Cambridge, Mass. 1963, S. 118 - 158

KÖNIG, René
Artikel "Familie", "Institution", "Organisation",
in: Fischer Lexikon Soziologie, Hrsg. R. König,
Frankfurt/M. 1958, S. 63 - 73, 134 - 140, 214 - 219

Artikel "Familie", "Institution",
in: Fischer Lexikon Soziologie, Hrsg. R. König,
umgearbeitete und erweiterte Neuausgabe,
Frankfurt/M. 1968, S. 69 - 81, 142 - 148

KÖNIG, René
Bemerkungen zur Sozialpsychologie (1962),
in: René König, Soziologische Orientierungen,
Köln und Berlin 1965, S. 45 - 78

KÖNIG, René
Soziologische Orientierungen,
Köln und Berlin 1965

KÖNIG, René
Alte Probleme und neue Fragen in der
Familiensoziologie,
in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und
Sozialpsychologie, 18 Jg. (1966), S. 1 - 20

KÖNIG, René
Soziologie der Familie,
in: Handbuch der empirischen Sozialforschung,
Bd. II, Stuttgart 1969

KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften,
Vergleichende Darstellung der Systeme der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften,
1. Allgemeines System,
5. Auflage (1. Juli 1968),
o. O., o. J.

KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften,
Bericht der Kommission über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen zum 30. Dezember 1968 (Art. 119 des Vertrages zur Gründung der EWG und Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten vom 30. Dezember 1961),
als Manuskript vervielfältigt,
Brüssel 18. Juni 1970

KRELLE, Wilhelm
Verteilungstheorie,
Tübingen 1962

KRESS, Gisela, und Dieter Senghaas (Hrsg.)
Politikwissenschaft. Eine Einführung in ihre Probleme,
Frankfurt/M. 1969

KRIEGEL, Annie
Les Communistes Français. Essai d'Ethnographie Politique,
Paris 1968

KRUPP, Hans-Jürgen
Die Integration von sozialer Sicherung und Wirtschaftspolitik, Antrittsvorlesung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 8. 12. 1969,
vorläufiges Manuskript, Frankfurt/M. 16. 1. 1970

LASSUDRIE-DUCHÊNE, M.
Une antécédent historique des plans de Sécurité Sociale: les rapports du Comité de mendicité de l'Assemblée Constituante, in: Annales de la Faculté de Droit de Toulouse 1960,
t. VIII, fac. 2

LECLERCQ, Jacques
Die Familie. Ein Handbuch.
Deutsche Bearbeitung von Jakob DAVID, Zürich,
Freiburg 1955

LE PLAY, Frédéric
Les ouvriers Européens, 6 Bde, Paris 1855, 2. Aufl.,
Paris 1877

LE PLAY, Frédéric
Les Ouvriers des deux mondes, 5 Bände,
Paris 1857 - 1885

LE PLAY, Frédéric
La Réforme sociale en France, 2 Bde,
Paris 1864

LE PLAY, Frédéric
L'Organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps, avec trois appendices par M. M. Cheysson, Le Play et C. Jannet.,
Paris 1871

LE PLAY, Frédéric
L'Organisation du Travail selon la coûtume des ateliers et la loi du Décalogue avec un précis d'observations comparées sur la distinction du bien et mal dans le régime du travail, les causes du mal actuels et les moyens du réforme, les objections et les réponses, des difficultés et les solutions. 3e Ed., revue et corrigé,
Tours 1871

LEROY-BEAULIEU, Paul
Essai sur la Répartition des Richesses et sur la Tendance à une moindre Inégalité des Conditions,
Paris 1881

LEROY-BEAULIEU, Paul
Grundriß der Nationalökonomie, bearbeitet von Edwin Ramsperger, Frankfurt/M. 1896

LEROY-BEAULIEU, Paul
Traité théorique et pratique d'Economie politique,
2e Edition, Paris 1896,
5e Edition, revue et augmentée, 4 Bände,
Paris 1910

LEROY-BEAULIEU, Paul
L'Etat moderne et ses Fonctions,
4e Edition, revue et augmentée,
Paris 1911

LEROY-BEAULIEU, Paul
La Question de la Population,
Paris 1913

LEVY, Marion
Functional Analysis: I. Structural-Functional Analyses, in: International Encyclopedia of Social Sciences, Bd. 6 (1968), S. 21 - 29

LIEFMANN-KEIL, Elisabeth
Ökonomische Theorie der Sozialpolitik,
Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961

MAIHOFER, Werner (Hrsg.)
Naturrecht oder Rechtspositivismus?
Darmstadt 1962

MALTHUS, Thomas Robert
Essay on the Principle of Population, as it Affects the Future Improvement of Society, with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet and other Writers, The Royal Society (ed.), London 1926, (Reprint of the first edition, London 1798)

MANDEL, Ernest
Marxistische Wirtschaftstheorie, Frankfurt/M. 1968

MANKIEWICZ, Harald
Die Rechtslage der in nicht legalisierter Ehe lebenden Personen in Frankreich (Bericht über ein Manuskript von 66 Seiten). in: Max Horkheimer (Hrsg.), Studien über Autorität und Familie, Paris 1936, S. 645 - 648

MARTIN, Marie-Madeleine
Les Doctrines Sociales en France et l'évolution de la Société française du XVIII^{e} siècle à nos jours, Paris 1963

MARTIN, Olivier
La Crise du Mariage dans la Législation intermédiaire, 1789 - 1804. Thèse de Droit, Paris 1901

MARX, Karl
Das Kapital. I. Band, in: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Bd. 23, Berlin (DDR) 1962

MARX, Karl
Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (1875) in: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin (DDR) 1962, Bd. 19, S. 25

MATHIEZ, A., G.Lefèbvre
Die französische Revolution (Original: La Révolution Française), Bd. III, Zürich 1950

MEEK, Ronald L.
Marx und Engels über Malthus. Werk- und Briefauszüge gegen die Theorien von Thomas Robert Malthus. Herausgegeben und eingeleitet von Ronald L. Meek (Originaltitel: Marx and Engels on Malthus. Selections from the writings of Marx and Engels dealing with the theories of Thomas Robert Malthus), Berlin (DDR) 1956

MENDES-FRANCE, Pierre
Frankreich morgen, Berlin 1963

MERLE, Robert
Adoption, Französisches Recht,
in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung,
Tübingen - Paris 1955, S. 381 - 405

MESSNER, Johannes
Naturrecht ist Existenzordnung,
in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 43. Bd, 1957, S. 187 - 210, Wiederabdruck in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? Hrsg. Werner Maihofer,
Darmstadt 1962, S. 527 - 553

MICHEL, Andrée
Famille, industrialisation, logement,
Paris 1959

MICHEL, Andrée
Enquête sur la vie familiale des locataires des hôtels meublés de la Seine,
in: Cahiers Internationaux de Sociologie, Bd. 27 (1959), S. 153 - 176

MICHEL, Andrée
Les Aspects Sociologiques de la Notion de Famille dans la Législation Française,
in: L'Année sociologique, 1960, S. 79 - 107

MINISTERIUM für Arbeit und Soziale Sicherheit,
Generaldirektion der Sozialen Sicherheit (Hrsg.),
Soziale Sicherheit in Frankreich,
Paris 1958

MOORE, Barrington
Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie.
Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt,
Frankfurt/M. 1969

de la MOUETTE, Jacques Martin
Legitimation, Französisches Recht,
in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung,
Tübingen - Paris 1955, S. 340 - 360

MYRDAL, Gunnar
Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft,
Hannover 1965

NAQUET, Alfred
Le Divorce,
Paris 1877

NAQUET, Alfred
Religion, Propriété, Famille,
Paris 1868, Nouvelle Edition Bruxelles 1877

NAVILLE, Pierre
La fonction professionelle des Ménages.
Journal de Psychologie normale et pathologique 52 (1955),
113 - 124

OECD (Hrsg.)
The OECD Member Countries (4th year),
in: OECD Observer No. 32, February 1968

OFFE, Claus
Politische Herrschaft und Klassenstrukturen.
Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme,
in: G. Kress, D. Senghaas (Hrsg.), Politikwissenschaft.
Eine Einführung in ihre Probleme,
Frankfurt 1969, S. 155 ff

OGBURN, William Fielding
Social Change with respect to Culture and original Nature
(1922), New Edition with Supplementary Chapter,
New York 1950

OGBURN, William Fielding
Technology and Governmental Change,
in: Journal of Business of the University of Chicago,
IX, No. 1, January 1936,
repr. in: W. F. Ogburn, On Culture and Social Change,
Selected Papers, Chicago and London 1964, S. 131 - 143

OGBURN, William Fielding
Why the Family is changing,
in: Sociologies, New Series IV, No. 2 (1954),
repr. in: On Culture and Social Change, Selected Papers,
Chicago and London 1964, S. 174 - 186

OGBURN, William Fielding, und M. F. Nimkoff
Technology and the Changing Family,
Cambridge/Mass. 1955

OGBURN, William Fielding
Cultural lag as Theory,
in: Sociology and Social Research XLI, Jan.-Febr. 1957,
repr. in: W. F. Ogburn, On Culture and Social Change,
Selected Papers, Chicago and London 1964, S. 86 - 95

OGBURN, William Fielding
On Culture and Social Change,
Selected Papers, Chicago and London 1964

OPPENHEIMER, Franz
Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie, 2. Auflage,
Berlin 1901

PALLARD, Roger
Uneheliche Kindschaft, Französisches Recht,
in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung.
Tübingen - Paris 1955, S. 275 - 315

PARSONS, Talcott
Ansatz zu einer analytischen Theorie der sozialen Schichtung (1940),
in: Talcott Parsons, Beiträge zur soziologischen Theorie,
Neuwies 1964, S. 180 - 205

PARSONS, Talcott
Das Verwandtschaftssystem in den Vereinigten Staaten (1943),
in: Beiträge zur soziologischen Theorie,
Neuwied 1964

PARSONS, Talcott
Systematische Theorie in der Soziologie,
Gegenwärtiger Stand und Ausblick (1945),
in: T. Parsons, Beiträge zur soziologischen Theorie,
Neuwied 1964, S. 31 - 64

PARSONS, Talcott
Ober wesentliche Ursachen und Formen der Aggressivität in der Sozialstruktur westlicher Industriegesellschaften (1947)
in: T. Parsons, Beiträge zur soziologischen Theorie,
Neuwied 1964, S. 223 - 255

PARSONS, Talcott
Das Inzesttabu und seine Beziehung zur Sozialstruktur und Sozialisation des Kindes (1954),
in: T. Parsons, Sozialstruktur und Persönlichkeit,
Frankfurt 1968

PARSONS, Talcott
Das Vatersymbol: Eine Bewertung im Lichte der psychoanalytischen und soziologischen Theorie (1954),
in: T. Parsons, Sozialstruktur und Persönlichkeit,
Frankfurt 1968

PARSONS, Talcott
Family, Socialization, and Interaction Process,
Glencoe/III. 1955

PARSONS, Talcott
Social Structure and Personality, Glencoe/III. 1964,
deutsch: Sozialstruktur und Persönlichkeit,
Frankfurt 1968

PELLETIER, Madeleine
L'Emancipation sexuelle de la femme,
Paris 1912

PIETTRE, A.
La politique du pouvoir d'achat devant les faits,
Paris 1938

V^e PLAN
Loi n^o 65 - 1001 du novembre 1965 portant approbiation du Plan de développement économique et social,
in: Journal Officiel de la République Française,
Décembre 1965, S. 10594 - 10639

PLOETZ, Karl
Auszug aus der Geschichte,
24. Auflage, Bielefeld 1951

PONSARD, André
Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten, Französisches Recht, in: Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Das internationale Privatrecht der Familie Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung,
Tübingen - Paris 1955, S. 43 - 62

POULANTZAS, Nicos
Pouvoir Politique et Classes Sociales,
Paris 1968

PREISER, Erich
Bildung und Verteilung des Volkseinkommens,
Göttingen 1957

PRESSE- und FUNKNACHRICHTEN (Hrsg. IG Metall)
Frankfurt/M., verschiedene Ausgaben

"Le PROBLEME Sexuel", Vierteljahreszeitschrift,
Paris 1933, H. 1 und 2 (Besprechungen von ...),
in: Zeitschrift für Politische Psychologie und Sexualökonomie (Hrsg. W. Reich unter dem Pseudonym Ernst Parell), Kopenhagen, Bd. 1, H. 1 (1934), S. 81 - 84

RAPPORT des Prestations Sociales
s. COMMISSARIAT GENERAL DU PLAN

REICH, Wilhelm
Massenpsychologie des Faschismus.
Zur Sozialökonomie der politischen Reaktion und zur proletarischen Sexualpolitik.
1933, Kopenhagen - Prag - Zürich, II. Aufl. 1934

ROMMEN, Heinrich
Die ewige Wiederkehr des Naturrechts (1936),
2. erweiterte Auflage, München 1947

ROTHSCHILD, Kurt W.
Lohntheorie,
Berlin und Frankfurt/M. 1963

SAUVY, Alfred
Théorie Générale de la Population,
Tome I: Economie et Population, Paris 1952
Tome II: Biologie Sociale, Paris 1954

SCHACHTEL, Ernst
Das Recht der Gegenwart und die Autorität in der Familie, in: Max Horkheimer (Hrsg.), Studien über Autorität und Familie,
Paris 1936, S. 587 - 642

SCHASCHING, Johannes S. J. (Hrsg.)
Die soziale Botschaft der Kirche von Leo XIII. bis Johannes XXIII., 2. verb. Auflage,
Innsbruck-Wien-München 1963

SERVAIS, Jakob
Die Leistungen der Krankenversicherung in Frankreich, in: Die Sozialversicherung 2 (1970), S. 29 - 30

STERN, Gustav
Die blockierte Gesellschaft, Zur sozialen Krise in Frankreich. Manuskript des Hessischen Rundfunks,
Frankfurt/M. 30. Januar 1970

STEUERNORM und Steuerwirklichkeit
Band 1: J. Daviter, J. Könke, O. Graf Schwerin, Steuertechnik und Steuerpraxis in Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland;
Band 2: B. Beichelt, B. Biervert, J. Daviter, G. Schmölders, B. Strümpel, Steuermentalität und Steuermoral in Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 2040 und 2041),
Köln und Opladen 1969

TALMY, Robert
Histoire du Mouvement Familial en France (1896 - 1939), Tome I et II, Etudes des Caisses d'Allocation Familiales,
Aubenas 1962

THIEME, Hans
Das Naturrecht und die Privatrechtsgeschichte,
Basel 1947

TJADEN, Karl Hermann
Soziales System und sozialer Wandel. Untersuchungen zur Geschichte und Bedeutung zweier Begriffe,
Stuttgart 1969

THEOLLEYRE, Jean-Marc
Les congrès des avocats a proposé une nouvelle notion du divorce, in: Le Monde vom 20. Mai 1970, S. 16

UNITED Nations
Demographic Yearbook 1968,
New York 1969

UNTERNEHMERBRIEF des Deutschen Industrieinstituts
Köln, verschiedene Ausgaben

VILLEY, Edmond
La Question des Salaires ou La Question Sociale,
Paris 1887

WEBER, Max
Rechtssoziologie, in: Wirtschaft und Gesellschaft (Studienausgabe), 1. Halbband,
Köln, Berlin 1964

Die WELT
Hamburg, verschiedene Ausgaben

WESTERMANN, Bernhard Gerhard
Die Funktion der Familienerziehung nach dem Modell der bürgerlichen Rechtsordnung,
in: Kritische Justiz,
Frankfurt/M., H. 4 (1969), 355 - 366

Die ZEIT
Hamburg, verschiedene Ausgaben

ZIEGLER, Rolf
Artikel "Organisation",
in: Fischer Lexikon Soziologie, Hrsg. R. König,
umgearbeitete und erweiterte Neuausgabe,
Frankfurt/M. 1968, S. 234 - 241

Verzeichnis der Abkürzungen

Alliance Nationale	=	Alliance Nationale Contre la Dépopulation
A. C. J. F.	=	Association Catholique de la Jeunesse Familiale
A. M. C.	=	Association du Mariage Chrétien
C. A. F.	=	Caisse d'Allocations Familiales
C. A. M.	=	Caisse d'Assurance Maladie
C. A. V.	=	Caisse d'Assurance Vieilleisse
C. F. D. T.	=	Confédération Française Démocratique du Travail
C. F. T. C.	=	Confédération Française du Travail Chrétienne
C. G. C.	=	Confédération Générale des Cadres
C. G. F.	=	Confédération Générale des Familles
C. G. P. F.	=	Confédération Générale de la Production Française (gegr. 1919)
	=	Confédération Générale du Patronat Français (seit 1936)
C. G. T.	=	Confédération Générale du Travail
C. G. T. U.	=	Confédération Générale du Travail Unitaire
C. N. A. F.	=	Caisse Nationale d'Allocations Familiales
C. N. S. S.	=	Caisse Nationale de Sécurité Sociale
Comité d'Entente	=	Comité d'Entente, Natalité - Famille - Education
E. D. F.	=	Electricité de France
Fédération Nationale	=	Fédération Nationale des Associations des Familles Nombreuses
F. N. M. A.	=	Fédération Nationale de la Mutualité Agricole
F. N. O. S. S.	=	Fédération Nationale des Organismes de Sécurité Sociale
F. O.	=	Force Ouvrière

G. D. F.	=	Gaz de France
I. N. S. E. D.	=	Institut National de la Statistique et des Etudes Démographiques
I. N. S. E. E.	=	Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques
J. A. C.	=	Jeunesse Agricole Chrétienne
J. E. C.	=	Jeunesse Etudiante Chrétienne
J. O. C.	=	Jeunesse Ouvrière Chrétienne
J. O. C. F.	=	Jeunesse Ouvrière Chrétienne Familiale
L. O. C.	=	Ligue Ouvrière Chrétienne
L. O. C. F.	=	Ligue Ouvrière Chrétienne Familiale
M. R. P.	=	Mouvement Republicain Populaire
P. C. F.	=	Partie Communiste Français
R. A. T. P.	=	Régie Autonome des Transports Parisiens
S. M. I. G.	=	Salaire Minimum Interprofessionel Garanti
S. N. C. F.	=	Société Nationale des Chemins de Fer Français
U. D. A. F.	=	Union Départementale des Associations Familiales
U. D. C. A.	=	Union de Défense des Artisans et Commerçants
U. F. C. S.	=	Union Féminine Civique et Sociale
U. L. A. F.	=	Union Locale des Associations Familiales
U. N. A. F.	=	Union Nationale des Associations Familiales
U. N. C. A. F.	=	Union Nationale des Caisses d'Allocations Familiales
U. N. P. L.	=	Union Nationale des Professions Liberales

L e b e n s l a u f

Am 5. März 1936 wurde ich als Tochter des Rechtsanwalts August Martin und seiner Ehefrau Anna, geborene Rauscher, in Kassel geboren.

Nach vierjähriger Volksschulzeit in Schenklengsfeld, Kreis Hersfeld, besuchte ich die Luisenschule, Realgymnasium für Mädchen, in Bad Hersfeld bis zum Abitur Ostern 1956.

Vom Sommersemester 1956 bis zum Wintersemester 1957/58 studierte ich Veterinärmedizin an der Justus Liebig-Universität in Gießen. Nach der Tierärztlichen Vorprüfung in Gießen setzte ich mein Studium an der Freien Universität Berlin fort. Am 25. September 1961 legte ich die Tierärztliche Prüfung in Berlin ab.

Während meiner Praktikantenzeit arbeitete ich in der Klinik und Poliklinik für Kleine Haustiere der Freien Universität Berlin und in der Abteilung für Experimentelle Therapie und Funktionelle Pathologie des Instituts für Veterinär-Pharmakologie der Freien Universität Berlin. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 wurde mir die Approbation als Tierärztin erteilt.

Im Institut für Veterinär-Pharmakologie, Abteilung für Experimentelle Therapie und Funktionelle Pathologie der Freien Universität Berlin führte ich die Arbeiten zu meiner Dissertation "Untersuchungen zur Methodik der Protein- und Lipoproteindarstellung des Serums gesunder Hunde mit Hilfe der Agar-Gel-Elektrophorese nach Wieme" durch, mit der ich am 24. Juli 1963 zum Dr. med.vet. an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität promovierte.

Vom 1. August 1963 bis 31. Dezember 1964 arbeitete ich in demselben Institut als wissenschaftliche Assistentin.

Im Sommersemester 1964 begann ich mit dem Zweitstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin, Fachrichtung Soziologie.

Meine akademischen Lehrer in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften waren die Professoren Dr. Helmut Arndt, Dr. Richard F. Behrendt, Dr. Karl-Christian Behrens, Dr. Gerhard Brandt, Dr. Gert von Eynern, Dr. Ludwig von Friedeburg, Dr. Dietrich Goldschmidt, Dr. Renate Mayntz-Trier, Dr. Stephanie Münke, Dr. Andreas Paulsen und Dr. Otto Stammer.

Offsetdruck-Fotodruck
J. Hogl, 8520 Erlangen, Hauptstr. 109 (Nähe Martin-Luther-Platz) Tel. 22990